

Kunst bericht 2013

Kunstbericht 2013

Wien, 2014

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt , Sektion II, Kunst

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Text: Sektion II

Gesamtumsetzung: Sektion II, Abteilung 1

Redaktion: Alexandra Auth, Herbert Hofreither, Robert Stocker, Charlotte Sucher

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Druck: RemaPrint

Wien, Juni 2014

Vorwort



Dr. Josef Ostermayer
© Johannes Zinner

Seit 1. März 2014 ressortiert die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt. Der vorliegende Kunstbericht veranschaulicht die Förderungsmaßnahmen des Jahres 2013 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Wie schon meinen VorgängerInnen ist es auch mir besonders wichtig, Kunst und Kultur in Österreich nachhaltig abzusichern. Dazu bedarf es eines grundsätzlichen politischen Bekenntnisses zur öffentlichen Finanzierung, aber auch zur Freiheit der Kunst und zur kulturellen Vielfalt. Die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung muss dabei die selbstverständliche Wertschätzung sein, die wir allen Künstlerinnen und Künstlern angedeihen lassen. Diese zeichnete auch 2013 – neben Effizienz, Transparenz und Zuverlässigkeit – die Arbeit der Kunstsektion aus.

Im vorliegenden Bericht werden zahlreiche Maßnahmen dargestellt, deren gemeinsames Ziel es war, positive Rahmenbedingungen für die Kunst zu schaffen, zu erhalten bzw. zu stärken, vor allem aber den Kunstschaffenden optimale Unterstützung bei ihrer Arbeit zu geben und letztendlich Kunst allen Menschen in der Gesellschaft zugute kommen zu lassen. Schließlich darf – um mein Verständnis von Kulturpolitik zu formulieren – der Zugang zur Kunst kein Privileg einer Minderheit sein, sondern soll für alle Menschen unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und sozialen Stellung möglich sein.

Um die Geschlechtergerechtigkeit im Kunstbereich zu forcieren und Rollenkisches abzubauen, wurde das bereits 2011 begonnene, immer beliebter gewordene Mentoring-Programm für weibliche Kunstschaffende fortgesetzt. Die erfolgreiche Vernetzung und Zusammenarbeit von 14 jungen Künstlerinnen mit erfahrenen Mentorinnen verbessern die Basis, auf der die Kunstschaffenden ihre weitere Karriere aufbauen können. Eine andere Form der Vernetzung stellt das 2012 gestartete Projekt »Speed-Dating« dar: Hier treten Komponistinnen mit VeranstalterInnen und EnsembleleiterInnen in direkten Kontakt. Auch diese Maßnahme soll weibliche Kunstschaffende unterstützen und die nach wie vor bestehende Benachteiligung von Frauen im Kunstbetrieb verringern helfen.

Der Schwerpunkt der Kunstförderung lag auch 2013 auf der zeitgenössischen Kunst und dabei auf deren Internationalisierung, um Österreichs Ansehen als Kunst- und Kulturland weiter zu stärken und international zu positionieren.

Die Stärkung der internationalen Präsenz österreichischer Kunstschaffender wurde 2013 konsequent fortgesetzt. So präsentierte auf der 55. Biennale in Venedig der Kurator Jasper Sharp eine vielbeachtete filmische Installation von Mathias Poledna, die sich mit dem Themen Kunst, Unterhaltungskultur und Sprache des Kinos auseinandersetzte.

Maria Lassnig, die kürzlich verstorbene Wegbereiterin und Vorbild für viele junge Künstlerinnen, erhielt den Goldenen Löwen für ihr Lebenswerk. Durch ihre weltweiten zahlreichen Ausstellungen hat sie seit über sieben Jahrzehnten weit über die Grenzen Österreichs hinaus große Anerkennung erlangt.

Da der Schritt ins Ausland und damit auf die großen Kunstmärkte oft schwierig ist, wurden im Jahr 2013 wieder etwa 50 Künstlerinnen und Künstler mit 18 Auslandsatelierplätzen die Möglichkeit geboten, außerhalb Österreichs zu arbeiten, und zwar in Hot Spots wie New York, London, Paris, Rom, Tokio oder Shanghai oder in Ländern wie Mexiko, Kanada oder Indonesien.

Umgekehrt erhielten durch das »artists-in-residence«-Programm ausländische Kunstschauffende das Angebot, Österreich kennen zu lernen, eine Zeit lang hier zu arbeiten und Kontakte zu knüpfen. Nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den Ateliers im Schloss Laudon fand die Ausstellung der in Wien geschaffenen Werke im Ausstellungsraum des Hauses für Kunst und Kultur statt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Kunstsektion bildete die Förderung der Kulturvermittlung durch die Kulturinitiativen. Der Fokus liegt dabei auf innovativen, zeitbezogenen und experimentellen Kulturformen mit gesellschaftspolitischer Relevanz und interkulturellen und soziokulturellen Aktivitäten.

Doch auch die Nachwuchsförderung genießt in der Kunstsektion einen hohen Stellenwert, etwa bei der Musikförderung: Hier bietet beispielsweise das Wiener Jeunesse Orchester seit mehr als 25 Jahren jungen österreichischen MusikerInnen durch die Zusammenarbeit mit renommierten DozentInnen und DirigentInnen eine Plattform für eine Orchesterausbildung mit einem weit gefächerten Repertoire von der Klassik bis zur Moderne.

Traditionell wurden 2013 bedeutende Finanzmittel für den künstlerischen Betrieb von Theatern und für künstlerisch anspruchsvolle Produktionen von Schauspiel-, Tanz-, Musiktheater- und Performance-Gruppen aufgewendet. Sie ermöglichen die Weiterentwicklung der vielen theatralischen Ausdrucksformen im aktuellen Bezug zur Gegenwart.

Darüber hinaus war 2013 wieder ein sehr erfolgreiches Jahr für den österreichischen Kinofilm und für die Innovative Filmförderung. Zahlreiche geförderte Produktionen konnten national und international bei diversen Filmfestivals Preise erlangen. Bei der »Diagonale« gingen 14 Preise an Filme, die von der Kunstsektion unterstützt wurden. Tizza Covi und Rainer Frimmel erhielten in Saarbrücken den Max Ophüls Preis für »Der Glanz des Tages«. Mit Unterstützung des EU-MEDIA-Programms startete die »Paradies«-Trilogie von Ulrich Seidl in den Kinos vieler EU-Länder. Die Aufstockung des Budgets des Österreichischen Filminstituts auf € 20 Mio. soll in Österreich zur Weiterentwicklung der Filmkultur beitragen sowie der Erhaltung und Schaffung von Filmarbeitsplätzen dienen.

In den von der Kunstsektion betreuten Sparten bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst, Film, Musik, darstellende Kunst, Literatur oder Kulturinitiativen spiegelt sich die große Qualität der hervorragenden Künstlerinnen und Künstler des Kulturlandes Österreich wider.

Wie der vorliegende Kunstbericht 2013 zeigt: Die Kunstsektion hat ihre Aufgabe, dieses künstlerische Potential zu unterstützen und ihm die notwendige Infrastruktur zu geben, im Jahr 2013 erneut engagiert und gut gelöst. Dafür spreche ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kunstsektion meinen Dank aus.

Dr. Josef Ostermayer
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und öffentlichen Dienst

Inhalt

I	Struktur der Ausgaben	.7
II	Förderungen im Detail	.77
III	Service	145
IV	Glossar zur Kunstförderung	267
V	Register	295



Struktur der Ausgaben

Das Budget der Kunstsektion nach Abteilungen.....	8
Kunstförderung und Gender Budgeting.....	11
Mentoring für Künstlerinnen.....	15
Die LIKUS-Systematik.....	17
Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Sparten.....	21
1 Museen, Archive, Wissenschaft.....	21
2 Literatur.....	22
3 Presse.....	28
4 Musik.....	30
5 Darstellende Kunst.....	34
6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie.....	38
7 Film, Kino, Video- und Medienkunst.....	47
8 Kulturinitiativen	52
9 Ausbildung, Weiterbildung.....	55
10 Internationaler Kultauraustausch.....	57
11 Festspiele, Großveranstaltungen.....	61
12 Soziales.....	68
Öffentlichkeitsarbeit.....	71

Die Kunstsektion besteht aufgrund der Geschäftseinteilung vom 1. Juni 2009 aus sieben Abteilungen: Abteilung V/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst; Abteilung V/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstagelegenheiten; Abteilung V/3: Film; Abteilung V/4: Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung und Nachweiskontrolle; Abteilung V/5: Literatur und Verlagswesen; Abteilung V/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit; Abteilung V/7: Kulturinitiativen. Seit dem 1. März 2014 ressortiert die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt.

2013 machte der Bundesvoranschlag (BVA) **UG 30 – Bereich Kunst** insgesamt € 92.372.000 aus. Der Gesamterfolg belief sich durch die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage auf € 93.050.342,09. Wie in den vorangegangenen Kunstberichten wer-

den in diesem Bericht nicht nur **Förderungen** und **Ankäufe** dargestellt, sondern auch **Aufwendungen**, soweit diese – inhaltlich betrachtet – der Kunstförderung zuzurechnen sind, wie z.B. die Ausgaben für die Salzburger Festspiele oder für verschiedene Bundesausstellungen.

Auf dieser Basis betragen die Finanzierungen der Kunstsektion ohne Aufwendungen im Jahr 2013 € 91.804.741,02 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Differenz zum Gesamterfolg der Kunstsektion (€ 93.050.342,09) in der Höhe von € 1.245.601,07 bzw. 1,4 % sind Aufwendungen, die keine Förderungen im engeren Sinne darstellen. Dies betrifft Zahlungen für die Instandhaltung von Gebäuden, für Transporte, für Mieten der KünstlerInnenateliers im In- und Ausland, für freie Dienstverträge und Dienstgeberbeiträge, für Honorare von GutachterInnen, Juries und Beiräten, für Entgelte von Einzelpersonen, für Eigenpublikationen usw.

Abteilungsbudgets 2012–2013 in € Mio. (gerundet)

	2012	2013
Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst	10,49	10,28
Musik, darstellende Kunst	40,17	*38,51
Film	22,71	**25,75
Literatur, Verlagswesen	11,76	11,48
Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit	0,35	0,60
Kulturinitiativen	5,00	5,18
Summe	90,48	91,80

Quelle: Kunstbericht 2012; Daten 2013 Abt. V/4

Die budgetären Verschiebungen resultieren zum einen aus 2012 einmalig erfolgten Aufwendungen für Investitionsförderungen in der Sparte darstellende Kunst (Salzburger Festspiele, Theater in der Josefstadt/Wr. Kammer spiele) in der Höhe von insgesamt ca.

€ 1,7 Mio.* Zum anderen erfolgte in der Sparte Film eine Anhebung der Förderung des Österreichischen Filminstituts um € 3,43 Mio., während gegenüber 2012 (€ 365.000) keine Kosten für die Kino-Digitalisierung mehr anfielen.**

Förderungsmaßnahmen 2013 im Überblick

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst	4.561.280,72
Architektur, Design	2.031.047,79
Fotografie	1.017.401,33
Video- und Medienkunst	716.595,38
Mode	397.200,00
Ankäufe	691.410,00
Bundesausstellungen, -projekte	767.515,92
KünstlerInnenhilfe	100.548,20
Summe	10.282.999,34

Abteilung V/2 Musik, darstellende Kunst

Musik	5.749.381,00
Darstellende Kunst	18.743.274,48
Festspiele	11.484.593,01
Investitionsförderungen	2.515.000,00
KünstlerInnenhilfe	23.800,00
Summe	38.516.048,49

Abteilung V/3 Film

Innovativer Film	2.091.805,27
Filminstitutionen	3.153.600,00
Programmkinos, Kinoinitiativen	418.500,00
Österreichisches Filminstitut	20.000.000,00
Preise	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00
Summe	25.746.905,27

Abt. V/1 11,2%

Abteilung V/5 Literatur, Verlagswesen

Literarische Vereine, Veranstaltungen (inkl. Literar-Mechana und KulturKontakt Austria)	6.697.469,00
Literarische Publikationen, Verlage, Buchankäufe, Zeitschriften	2.934.317,08
Personenförderung	1.412.012,80
Übersetzungsförderung	275.150,00
Preise	127.000,00
KünstlerInnenhilfe	33.811,00
Summe	11.479.759,88

Abt. V/2 41,9%

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Ausstellungen, Projekte	202.208,61
Jahrestätigkeit	125.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	271.262,00
Summe	598.470,61

Abt. V/3 28,1%

Abteilung V/7 Kulturinitiativen

Vereinsförderung	4.850.250,00
Dokumentation, Evaluation	19.056,00
Personenförderung	212.951,43
Preise, Prämien	98.300,00
Summe	5.180.557,43

Abt. V/5 12,5%

Abt. V/6 0,7%

Abt. V/7 5,6%

Seit 2009 wird im budgetären Umfang von jährlich ca. € 0,6 Mio. ein kulturpolitischer Schwerpunkt im Bereich der Nachwuchsförderung gesetzt. Unter der Bezeichnung **Startstipendien** werden dabei insgesamt 95 Stipendien zu je € 6.600 mit einer Laufzeit von sechs Monaten für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst

sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode, Filmkunst sowie Kulturmanagement. Die Startstipendien sind als Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen sowie KulturmanagerInnen zu verstehen und sollen zur Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens beitragen und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszene erleichtern.

I.2 Kunstförderung und Gender Budgeting

In den vergangenen Jahren wurde oftmals die Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit bei der Verteilung der Kunstförderungen gestellt. Aus diesem Grund werden seit dem Jahr 2007 in den Kunstberichten jene finanziellen Transferleistungen, die direkt an einzelne KünstlerInnen gehen, nach genderbezogenen

Kriterien ausgewertet. Diese Förderungs- summe umfasst nicht nur **Stipendien und Projektförderungen**, sondern auch Zahlun- gen für **Kunstankäufe, Preise und Prämien**. Zusätzlich werden die in der Kunstsektion tätigen Beiräte und Jurys geschlechtsspezi- fisch dargestellt.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe, Preise und Prämien der Kunstsektion 2013 (Anzahl, Beträge in €)

Abt.	Sparte	Anzahl der Finanzierungen			Beträge in €		
		gesamt	M	F	gesamt	M	F
1	Bildende Kunst	370	186	184	1.753.936	884.527	869.409
	Stipendien, Projekte	290	144	146	1.185.066	583.757	601.309
	Ankäufe	77	41	36	518.870	270.770	248.100
	Preise	3	1	2	50.000	30.000	20.000
	Architektur, Design, Mode	70	31	39	451.164	188.950	262.214
	Stipendien, Projekte	67	29	38	442.164	182.950	259.214
	Preise	3	2	1	9.000	6.000	3.000
	Fotografie	119	48	71	561.630	258.216	303.414
	Stipendien, Projekte	88	36	52	354.240	158.266	195.974
	Ankäufe	28	10	18	165.390	69.950	95.440
	Preise	3	2	1	42.000	30.000	12.000
2	Video- und Medienkunst	93	41	52	332.729	144.570	188.159
	Stipendien, Projekte	91	41	50	312.729	144.570	168.159
	Preise	2	0	2	20.000	0	20.000
3	Musik	147	107	40	544.800	380.700	164.100
	Stipendien, Projekte	144	107	37	524.000	380.700	143.300
	Preise, Prämien	3	0	3	20.800	0	20.800
	Darstellende Kunst	22	6	16	132.740	36.300	96.440
	Stipendien, Projekte	21	6	15	124.740	36.300	88.440
5	Preise	1	0	1	8.000	0	8.000
	Film	126	67	59	1.222.442	670.235	552.207
	Stipendien, Projekte	116	62	54	1.169.442	645.735	523.707
7	Preise	10	5	5	53.000	24.500	28.500
	Literatur	618	352	266	1.648.163	966.168	681.995
	Stipendien, Projekte	534	307	227	1.412.963	821.868	591.095
7	Preise, Prämien	84	45	39	235.200	144.300	90.900
	Kulturinitiativen	37	13	24	230.951	83.300	147.651
	Stipendien, Projekte	31	11	20	212.951	73.300	139.651
-	Preise, Prämien	6	2	4	18.000	10.000	8.000
	Sektion V	1.602	851	751	6.878.555	3.612.966	3.265.589
	Stipendien, Projekte	1.382	743	639	5.738.295	3.027.446	2.710.849
	Ankäufe	105	51	54	684.260	340.720	343.540
	Preise, Prämien	115	57	58	456.000	244.800	211.200

Bei insgesamt 1.382 **Stipendien und Projekten** im Jahr 2013 wurden 639 Vorhaben von Künstlerinnen (46 %) mit einer Summe von € 2.710.849 und 743 Vorhaben von Künstlern (54 %) mit einer Summe von € 3.027.446 unterstützt. Der Gesamtbetrag von € 5.738.295 ging zu 47 % an Frauen und

zu 53 % an Männer. Durchschnittlich flossen Mittel in der Höhe von € 4.242 für Stipendien und Projekte von Frauen und € 4.075 für Stipendien und Projekte, die Männer betrafen. Von den 95 vergebenen Startstipendien gingen 54 Stipendien an Frauen (57 %), 41 Stipendien an Männer (43 %).

Geschlechtsspezifische Verteilung der Startstipendien der Kunstsektion 2013 (Anzahl und prozentuelle Verteilung)

Abt.	Sparte	Anzahl der Stipendien		% M F	
		gesamt	M	M	F
1	Bildende Kunst	10	3	7	30 70
	Architektur	10	7	3	70 30
	Fotografie	5	2	3	40 60
	Video- und Medienkunst	5	1	4	20 80
	Mode	5	0	5	0 100
2	Musik	23	16	7	70 30
	Darstellende Kunst	12	4	8	33 67
3	Film	5	2	3	40 60
5	Literatur	15	5	10	33 67
7	Kulturmanagement	5	1	4	20 80
Sektion V		95	41	54	43 57

Zusätzlich zu diesen Förderungen wurden **Ankäufe** von 105 KünstlerInnen (51 % Frauen, 49 % Männer) im Gesamtwert von € 684.260 getätigt, wobei € 343.540 an 54 Frauen (50 %) und € 340.720 an 51 Männer (50 %) gingen. Hier betrugen die Durchschnittsbeträge € 6.362 bei den Frauen und € 6.681 bei den Männern. 2013 wurden auch 115 **Preise und Prämien** für besondere künstlerische Leistungen verliehen. Der Gesamtbetrag von € 456.000 (46 % an Frauen, 54 % an Männer) ging mit € 211.200 an 58 Künstlerinnen (50 %) und mit € 244.800 an 57 Künstler (50 %).

Insgesamt gab es also 1.602 Finanzierungen von Einzelpersonen mit einem Gesamtaufwand von € 6.878.555. Davon gingen 751 Finanzierungen (47 %) zu insgesamt € 3.265.589 (47 %) an Frauen, 851 Finanzierungen (53 %) zu insgesamt € 3.612.966 (53 %) an Männer. Pro Finanzierung wurden für Frauen durchschnittlich € 4.348, für Männer € 4.246 aufgewendet. Der allgemeine Durchschnittswert betrug € 4.294.

**Geschlechtsspezifische Verteilung der Stipendien, Projekte, Ankäufe, Prämien und Preise nach Sparten der Kunstsektion 2013
(Anzahl und Gesamtbeträge in Prozent, Durchschnittsbeträge in €)**

Sparte	Anzahl Finanzierungen		Gesamtbeträge		durchschnittliche Beträge			
	%	%	M	F	gesamt	M	F	€
Bildende Kunst	50	50	50	50	4.740	4.756	4.725	
Architektur, Design, Mode	44	56	42	58	6.445	6.095	6.723	
Fotografie	40	60	46	54	4.720	5.380	4.273	
Video- und Medienkunst	44	56	43	57	3.578	3.526	3.618	
Musik	73	27	70	30	3.706	3.558	4.103	
Darstellende Kunst	27	73	27	73	6.034	6.050	6.028	
Film	53	47	55	45	9.702	10.004	9.359	
Literatur	57	43	59	41	2.667	2.745	2.564	
Kulturinitiativen	35	65	36	64	6.242	6.408	6.152	
Sektion V	53	47	53	47	4.294	4.246	4.348	

Zur Vorberatung und Vorbereitung von Förderungsangelegenheiten sind für die einzelnen Fachabteilungen der Kunstsektion **Beiräte und Jurys** tätig. Im Jahr 2013 arbeiteten in der Kunstsektion insgesamt 67 Gremien (ohne den Österreichischen Kunstsenat und den Beirat nach dem Kunstu-

förderungsbeitragsgesetz), und zwar 13 Beiräte und 54 Jurys mit insgesamt 259 Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis weist einen Anteil von 53 % Frauen und 47 % Männern aus: 138 Frauen und 121 Männer waren 2013 als ExpertInnen in den Beiräten und Jurys tätig.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Beirats- und Jurymitglieder der Kunstsektion 2013 (absolut und Prozent)

	Anzahl der Gremien			Anzahl der Mitglieder				%	
	gesamt	Beiräte	Jurys	gesamt	M	F	M	F	
Abteilung 1	25	4	21	77	33	44	43	57	
Abteilung 2	8	2	6	41	24	17	59	41	
Abteilung 3	5	1	4	17	7	10	41	59	
Abteilung 5	19	4	15	84	38	46	45	55	
Abteilung 6	5	0	5	15	8	7	53	47	
Abteilung 7	5	2	3	25	11	14	44	56	
Sektion V	67	13	54	259	121	138	47	53	

Der **Österreichische Kunstsenat** umfasst 21 Mitglieder und besteht ausschließlich aus den TrägerInnen des Großen Österreichischen Staatspreises. Dieser ging in den Jahren 1950–2013 an 98 Männer und an zehn Frauen. Das hatte Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kunstsenats: Er besteht seit 2013 aus 17 Männern (81 %) und vier Frauen (19 %).

Der **Beirat nach dem Kunstmöglichkeitsberatungsgesetz**, der aus Beamten, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen von Kunstschaffenden sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird, umfasst (samt Ersatzmitgliedern und BeobachterInnen) 43 Mitglieder: 16 Frauen (37 %) und 27 Männer (63 %).

I.3 Mentoring für Künstlerinnen

Weibliche Kunstschaefende sind nach wie vor in vielen Bereichen benachteiligt. Um dieser Situation entgegen zu wirken, führte die Kunstsektion des BMUKK als Pilotprojekt 2011 ein Künstlerinnen-Mentoring-Programm durch: ein Fachmentoring von Frauen für Frauen, von Künstlerinnen für Künstlerinnen.

Das vorrangige Ziel des Mentoring-Programms war der Know-how-Transfer von erfahrenen Künstlerinnen bzw. im Kunst- und Kulturbereich etablierten Frauen zu jüngeren Künstlerinnen. Die Vorgabe lautete, eine Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahme zur Vermittlung von Wissen und Erfahrung in

der jeweiligen Kunstsparte zu implementieren. Berufsbezogene Reflexion und Professionalisierung sollten den jungen Künstlerinnen helfen, sich im beruflichen und persönlichen Bereich weiter zu entwickeln. Dazu war vorgesehen, dass die Mentorinnen ihre Mentees in künstlerische Netzwerke einbinden.

14 junge Mentees, die vorwiegend aus dem Kreis der Startstipendiatinnen ausgewählt wurden, bildeten mit 14 Mentorinnen, die sich aus etablierten Künstlerinnen und Kulturschaffenden zusammensetzten, im Jahr 2013, dem dritten Mentoring-Jahrgang, folgende Tandems:

Teilnehmerinnen des Mentoringprogramms 2013

Sparte	Mentee	Mentorin
Bildende Kunst	Mag. Marlene Hausegger	Mag. Katrin Plavcak
Künstlerische Fotografie	Mag. Lea Titz	Dr. Sylvia Eiblmayr
Mode	Mag. Anna Kirsten Krambeck	Eva Blut-Buchleitner
Video- und Medienkunst	Mag. Christine Schörkhuber	Univ. Prof. Mag. Ruth Schnell
Musik	Irene Kepl	Mag. Alexandra Karastoyanova-Hermentin
Darstellende Kunst	Andrea Maria Handler, M.A., B.A.	Sabine Parzer, B.A.
Tanz-Performance	Martina Rösler, B.A.	Doris Uhlich
Film	Libertad Hackl, B.A.	Eva Spreitzhofer
Film	Mag. Anna Katharina Wohlgenannt	Tizza Covi
Literatur	Mag. Magda Woitzuck	Dr. Martina Schmidt
Literatur	Ekaterina Heider	Barbara Neuwirth
Literatur-Übersetzung	Mag. Ruth Altenhofer	Mag. Ruth Berg
Literatur-Übersetzung	MMag. Birgit Weilguny	Dr. Uta Szyszkowitz
Kulturmanagement	Mag. Petra Pözl	Dr. Sabine Folie

Der Startschuss für dieses Programm erfolgte am 22. Februar 2013. Nach Einführungsworkshops für Mentees und Mentorinnen begann die Arbeit in Tandems, wobei sich diese zumindest vier Mal während der knapp einjährigen Laufzeit trafen. Darüber hinaus gab es zwei Supervisionsrunden für die Mentorinnen und zwei Gruppencoachings für die Mentees. Bei einem Vernetzungstreffen zur Halbzeit des Programms, am 12. Juni 2013, hielt die Medien- und Kommunikationswissenschaftlerin Dr. Ulrike Weish einen Vortrag

zum Thema »Feminismen und Mentoring«. Die Organisationsberaterin Dr. Ursula Lengauer stand den Tandems wie seit dem Pilotprojekt während der gesamten Laufzeit des dritten Mentoring-Jahres als professionelle Begleitung zur Seite.

Jeweils im Herbst der Jahre 2011–2013 wurden die Programme mittels Fragebögen sowohl in inhaltlicher als auch in organisatorischer Hinsicht evaluiert. Das Ergebnis weist eine breite Zustimmung für das Projekt auf. Die vereinbarten Ziele der einzelnen

Tandems (Konkretisierung und Positionierung der künstlerischen Arbeit, Projekt-Weiterentwicklung, Erfahrungsaustausch, Selbstreflexion, Vernetzung im Kunstbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Jobsuche usw.) wurden großteils erreicht. Daher wird das Programm Mentoring für Künstlerinnen auch 2014 wei-

tergeführt. Die Abschlussveranstaltung des dritten Jahrgangs, in dessen Rahmen die Kulturvermittlerin Petra Unger, MA, zum Thema »Von der Selbstoptimierung zum politischen Netzwerk« sprach, fand am 11. November 2013 im Veranstaltungssaal des BMUKK am Concordiaplatz statt.



v.l.n.r.:

1.R.:
Podiumsdiskussion unter
der Leitung von Dr. Ursula
Lengauer

Mag. Petra Pölzl mit ihrer
Mentorin Dr. Sabine Folie

Mag. Christine Schörkhuber
mit ihrer Mentorin Univ. Prof.
Mag. Ruth Schnell

v.l.n.r.:

2.R.:
Abschlusspräsentation »Men-
toring für Künstlerinnen« 2013
mit den Mentorinnen und den
Mentees

© alle: HBF/Flora Scheiben-
bauer



I.4 Die LIKUS-Systematik

Das Budget der Kunstsektion wird im Kunstbericht auf zweierlei Arten abgebildet: Zum einen werden alle Förderungen – gegliedert nach EmpfängerInnen, Höhe und Zweck – im Kapitel II (Förderungen im Detail) ausgewiesen. Dabei folgt die Darstellung der Geschäftseinteilung des BMUKK. Zum anderen werden auf den folgenden Seiten des Kapitels I die Förderungsausgaben nicht nach den einzelnen Abteilungen der Kunstsektion geordnet, sondern nach der sogenannten **LIKUS-Systematik** (Länderinitiative Kulturstatistik) dargestellt. Dieses kulturstatistische System soll die Transparenz der Kunst- und Kulturförderung erhöhen, indem es die Kulturausgaben aller Gebietskörperschaften in Österreich miteinander vergleichbar macht.

Das LIKUS-Schema unterscheidet im kulturellen Sektor zwischen insgesamt 17 Hauptkategorien bzw. Förderungsbereichen. In den LIKUS-Kategorien Baukulturelles Erbe, Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, Heimat- und Brauchtumspflege sowie Hörfunk/Fernsehen gibt es keine Förderungen aus den Mitteln der Kunstsektion. Die LIKUS-Kategorie Sonstiges wird im Kunstbericht als »Soziales« geführt. Dort werden alle sozialen Transferleistungen an KünstlerInnen zusammengefasst. Somit werden die Förderungen der Kunstsektion auf insgesamt zwölf der 17 LIKUS-Gruppen aufgeteilt. Dabei ergibt sich folgendes Bild (Sparten-Reihung nach LIKUS, Erfolg 2013 in Mio. €, gerundet):

- 1 Museen, Archive, Wissenschaft (0,12)
- 2 Literatur (9,24)
- 3 Presse (0,91)
- 4 Musik (5,89)
- 5 Darstellende Kunst (18,52)
- 6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie (8,88)
- 7 Film, Kino, Video- und Medienkunst (25,81)
- 8 Kulturinitiativen (4,33)
- 9 Ausbildung, Weiterbildung (0,06)
- 10 Internationaler Kultauraustausch (1,16)
- 11 Festspiele, Großveranstaltungen (15,19)
- 12 Soziales (1,69)

In der Darstellung des Kunstbudgets nach LIKUS finden sich auch Förderungsbereiche wie z.B. Wissenschaft (LIKUS 1) und Aus- und Weiterbildung (LIKUS 9), die hauptsächlich von anderen Sektionen bzw. anderen Ressorts wahrgenommen werden. Von Fall zu Fall gibt es aber auch Förde-

rungen der Kunstsektion, die diesen LIKUS-Gruppen zuzuordnen sind. Um einen Vergleich der Kunst- und Kulturausgaben zu ermöglichen, werden diese Förderungen in der LIKUS-Übersicht ebenso ausgewiesen wie jene, die zu den Kernaufgaben der Kunstsektion zählen.

**Verteilung des Kunstbudgets auf die einzelnen LIKUS-Sparten 2013
(gerundet, Reihung nach Ausgabenhöhe)**

LIKUS	Reihung	Sparten	%	Mio. €
7	1	Film, Kino, Video- und Medienkunst	28,11	25,81
5	2	Darstellende Kunst	20,17	18,52
11	3	Festspiele, Großveranstaltungen	16,55	15,19
2	4	Literatur	10,06	9,24
6	5	Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	9,68	8,88
4	6	Musik	6,42	5,89
8	7	Kulturinitiativen	4,71	4,33
12	8	Soziales	1,84	1,69
10	9	Internationaler Kultauraustausch	1,27	1,16
3	10	Presse	0,99	0,91
1	11	Wissenschaft	0,14	0,12
9	12	Aus-, Weiterbildung	0,06	0,06
Summe			100	91,80

Da im Kapitel II sämtliche Ausgaben der Kunstsektion im Bereich der Förderungen, Stipendien, Ankäufe und Preise veröffentlicht sind, ist das Prinzip der vollständigen und kontinuierlichen Berichterstattung gemäß § 10 des Kunstförderungsgesetzes 1988 gewährleistet. Die nachfolgende Tabelle zu den Kunstförderungsausgaben des Jahres 2013 zeigt, aus welchen Abteilungen der Kunstsektion die einzelnen LIKUS-Sparten in diesem Jahr gespeist wurden.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über institutionelle bzw. strukturelle Förderungen einerseits und personenbezogene Förderungen andererseits ist die Gesamtstruktur des **Kunstbudgets** von Interesse. So machte 2013 etwa die Summe der einzelnen Förderungen über € 2 Mio. bereits 46,1% (€ 42,33 Mio.) der gesamten Förderungen der Kunstsektion (€ 91,80 Mio.) aus, jene über € 1 Mio. schon 53,1% (€ 48,76 Mio.), jene ab € 0,5 Mio. schließlich gar 56,9% (€ 52,23 Mio.).

Im Folgenden werden jene 45 Institutionen ausgewiesen, die – teilweise kumuliert durch mehrere Förderungstitel aus einer oder mehreren LIKUS-Sparten – 2013 insgesamt **mindestens € 200.000** erhalten haben. Diese Beträge ergeben in Summe ca. € 60,79 Mio. und machen somit fast zwei Drittel (66,2%) der Förderungen der Kunstsektion in der Gesamthöhe von € 91,80 Mio. aus.

Auf Anregung der Landeskulturreferentenkonferenz vom Mai 2003 wurde die Zuordnung der Förderungen zu den einzelnen Bundesländern überarbeitet. Alle Förderungen werden seit dem Kunstbericht 2003 nach dem Prinzip des **begünstigten Bundeslandes** dargestellt, d.h. jenes Bundesland wird angeführt, das den größten Nutzen aus einer Förderung zieht. In den meisten Fällen stimmt es mit dem Sitz der geförderten Institution, dem Wohnort der/des Antragstellenden bzw. dem Bundesland, in dem das Projekt stattgefunden hat, überein. Institutionen, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und die in ihrem Bereich einzigartig sind (z.B. Interessenvertretungen, Österreichisches Filminstitut, KulturKontakt Austria) werden mit dem Kürzel »Ö« wie Österreich versehen. Förderungen für österreichische Kunst- und Kulturprojekte im Ausland kommen nach dieser Systematik Österreich als Ganzes zugute und werden ebenfalls mit »Ö« gekennzeichnet. Zusätzlich wird jenes Land angeführt, in dem sie durchgeführt wurden (z.B. Ö/Italien).

**Ausgaben Kunstsektion 2013 nach Abteilungen und LIKUS-Sparten
(gerundet, in Tausend €, % LIKUS)**

LIKUS	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 5	Abt. 6	Abt. 7	Gesamt
	€ Tsd.	€ Tsd.	€ Tsd.	€ Tsd.	€ Tsd.	€ Tsd.	€ Tsd.
	%	%	%	%	%	%	%
1 Wissenschaft	-	-	-	-	125 100	-	125 100
2 Literatur	-	-	-	9.237 100	-	-	9.237 100
3 Presse	579 64	-	10 1	319 35	-	-	908 100
4 Musik	-	5.892 100	-	-	-	-	5.892 100
5 Darstellende Kunst	-	18.520 100	-	-	-	-	18.520 100
6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie	8.882 100	-	-	-	-	-	8.882 100
7 Film, Kino, Video- und Medienkunst	592 2	-	25.217 98	-	-	-	25.809 100
8 Kulturinitiativen	-	-	-	-	-	4.327 100	4.327 100
9 Aus-, Weiterbildung	-	-	-	-	-	58 100	58 100
10 Internationaler Kultauraustausch	-	-	-	690 59	473 41	-	1.163 100
11 Festspiele, Groß- veranstaltungen	130 1	13.780 91	490 3	-	-	795 5	15.195 100
12 Soziales	100 6	324 19	30 2	1.234 73	-	-	1.688 100
Gesamt	10.283	38.516	25.747	11.480	598	5.180	91.804
%	11	42	28	12	1	6	100

Kumulierte Zahlungen (Jahresförderungen, Voraus- und Nachzahlungen, Investitions- und Projekt-kostenzuschüsse, Prämien) 2013 ab € 200.000

Österreichisches Filminstitut (Ö)	20.000.000
Theater in der Josefstadt (W)	6.596.712
Salzburger Festspiele (S)	6.015.583
Volkstheater Wien (W)	4.940.000
Festspielhaus Erl Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H (T)	2.500.000
Bregenzer Festspiele (V)	2.277.640
Theater der Jugend (W)	1.650.000
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)	1.270.607
Filmarchiv Austria (Ö)	1.207.500
Literar-Mechana (Ö)	1.200.000
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	1.100.000
KulturKontakt Austria (Ö)	723.683
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	632.500
Steirischer Herbst (ST)	566.870
IG Autorinnen Autoren (Ö)	530.000
Schauspielhaus Wien (W)	523.342
Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. (T)	500.000
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000
Theater Phönix (OÖ)	456.200
ImPulsTanz/Wiener Tanzwochen (W)	450.000
Klangforum Wien (W)	450.000
Elisabethbühne (S)	447.900
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	400.000
Institut für Jugendliteratur (W)	378.000
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	372.000
Architektur Zentrum Wien (W)	360.000
Inter-Thalia Theater (W)	350.000
Carinthischer Sommer (K)	300.000
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)	281.000
Biennale Venedig 2013 (Ö/Italien)	270.000
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ)	270.000
Diagonale – Festival des österreichischen Films (ST)	266.000
Wiener Symphoniker (W)	254.355
sixpackfilm (Ö)	250.700
Österreichischer Musikfonds (Ö)	250.000
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	250.000
WUK Werkstätten- und Kulturhaus (W)	250.000
Österreichische Galerie Belvedere (W)	247.500
Theaterland Steiermark (ST)	245.000
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	240.000
Secession Wien (W)	220.000
Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000
Neue Bühne Villach (K)	206.000
Festival der Regionen (OÖ)	200.000
Vorarlberger Landestheater (V)	200.000
Summe	60.794.092

1.5 Die Förderungen der Kunstsektion nach LIKUS-Sparten

1 Museen, Archive, Wissenschaft

Grundsätzlich ist für Museen die Kunstsektion des BMUKK, für wissenschaftliche Einrichtungen das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig.

Der Bereich Museen, Archive, Wissenschaft bildete 2013 mit € 125.000, das sind nur 0,1 % des gesamten Budgets der Kunstsektion, den elftgrößten Budgetposten und lag damit vor der Sparte Aus- und Weiterbildung.

2013 hat die **Abteilung 6** diese LIKUS-Gruppe alleine bestritten. Sie unterstützte damit die **Österreichische Kulturdokumentation – Internationales Archiv für Kulturanalysen**.

Diese Einrichtung erforscht und dokumentiert seit über 20 Jahren spartenübergreifend und interdisziplinär die Bereiche Kultur, Kulturpolitik und Kreativwirtschaft. Sie beherbergt die einzige fachspezifische Bibliothek in Österreich mit mehr als 7.000 Medien zu österreichischer, europäischer und internationaler, öffentlicher und privater Kultur- und Kunstförderung, Kulturfinanzierung und -verwaltung, Kulturentwicklung und -vermittlung, Kultur- und Kreativwirtschaft, urbaner Kulturpolitik, kultureller Vielfalt sowie zu einzelnen Kunstsparten, Medien, Verlagswesen, Museumswesen und kulturellem Erbe. Zu diesen Themen werden Studien und Expertisen durchgeführt, Anfragen aus dem In- und Ausland bearbeitet sowie private und öffentliche Stellen, z.B. Ministerien, Stiftungen oder supranationale Organisationen, beraten.

Seit 1998 erarbeitet das Institut ein jährliches Update des österreichischen kulturpolitischen Länderprofils für das Internetportal »Compendium – Cultural Policies and Trends in Europe« (www.culturalpolicies.net). Dieses Projekt des Europarats führt

die kulturpolitischen Profile von 42 europäischen Ländern zusammen und ist das einzige repräsentative Portal zur Kulturpolitik in Europa. 2013 wurde die Darstellung der österreichischen Kulturpolitik erstmals in einer deutschsprachigen Version veröffentlicht.

Im Dezember 2013 war die Österreichische Kulturdokumentation gemeinsam mit dem BMUKK, dem Europarat und ERICarts Gastgeberin des jährlichen AutorInnentreffens der Compendium-ExpertInnen, das im Rahmen der Österreichischen Präsidentschaft im Ministerkomitee des Europarats in Wien stattfand: 65 ExpertInnen aus mehr als 38 Ländern debattierten über das Thema »Culture and Democracy in the Digital Era – Hopes and Threats«. Ein »Public Forum« mit hochkarätig besetztem Podium wurde von ca. 100 TeilnehmerInnen besucht.

Ein weiteres Forschungsprojekt des Instituts im Jahr 2013 war eine Studie zum räumlichen Potential kreativer Nutzungen in Wien in Zusammenarbeit mit dem Urban Catalyst Studio (Berlin) und IFOER – Institut für Örtliche Raumplanung (TU Wien).

2013 führte die Österreichische Kulturdokumentation auch das zweijährige EU-Projekt im Rahmen des EU-Programms »KULTUR 2007–2013« zur »Evaluierung der Kulturpolitik in Bezug auf kulturelle Vielfalt und interkulturellen Dialog in den fünf südosteuropäischen Ländern Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro« gemeinsam mit den Partnern PAC Multimedia (Projektleitung, Mazedonien) und Akcija (Bosnien und Herzegowina) weiter. In diesem Zusammenhang wurden drei mehrtägige regionale Seminare mit KulturforscherInnen aus den beteiligten Ländern in Sarajevo, Skopje und Wien abgehalten, wobei die Österreichische Kulturdokumentation die Veranstaltungen in Wien konzipierte und organisierte.

	€	%
Abteilung 6	125.000,00	100,00
Summe	125.000,00	100,00



1 Museen, Archive, Wissenschaft
Gesamtsumme 2012 € 120.000,00
Gesamtsumme 2013 € 125.000,00

	€	%
Abteilung 5	9.237.001,88	100,00
Summe	9.237.001,88	100,00

2 Literatur

Mit € 9,2 Mio. bzw. 10,1 % des Kunstbudgets, mit denen ausschließlich die **Abteilung 5** diese Sparte finanzierte, stellte 2013 die Literatur nach den Sparten Film, darstellende Kunst und Festspiele den viertgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar.

Die Förderungstätigkeit der Literaturabteilung umfasst drei Bereiche: das **literarische Schaffen**, die **Vermittlung und Präsentation** sowie die **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Die Abteilung 5 unterstützt die Projekte österreichischer AutorInnen und vergibt zahlreiche Prämien und Literaturpreise. Sie subventioniert Literaturhäuser, literarische Vereine und Veranstaltungen, und sie finanziert inländische Verlage sowie Übersetzungen zeitgenössischer österreichischer Belletristik.

Zur **Förderung von AutorInnen** hat sich im Laufe der Jahre ein vielfältiges und differenziertes Stipendienwesen entwickelt. Neben Arbeits-, Reise- und Werkstipendien standen 2013 insgesamt 73 Langzeitstipendien mit einer Laufzeit von sechs bis 36 Monaten für die Ausarbeitung größerer literarischer Projekte zur Verfügung, und zwar drei Robert-Musil-Stipendien, fünf Mira-Lobe-Stipendien, zehn DramatikerInnenstipendien, 15 Startstipendien, 20 Staatsstipendien und 20 Projektstipendien. Die Gesamtausgaben für Stipendien und Prämien betrugen 2013 mehr als € 1,4 Mio.

In Österreich gab es bis vor einigen Jahren keine institutionalisierte **Ausbildung** für den Beruf der Schriftstellerin bzw. des Schriftstellers. Während in den USA Creative Writing an den Universitäten angeboten und in Deutschland das Literaturinstitut Leipzig betrieben wird, startete in Österreich erst 2009 ein vergleichbares Studium. Mit dem Studiengang Sprachkunst bietet die Universität für angewandte Kunst Wien seit dem Wintersemester 2009/10 ein künstlerisches Bakkalaureat-Studium in der Sparte Literatur an.

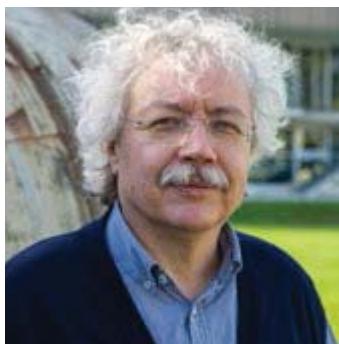
Der Literaturbetrieb hat aber bereits davor verschiedene Strategien zur Nachwuchsförderung entwickelt. So gibt es in Österreich eine Fülle literarischer Vereine,

zahlreiche Literaturzeitschriften und Kleinverlage sowie ein vielfältiges Angebot an Workshops, Kursen und Schreibwerkstätten, wo junge AutorInnen mit KollegInnen diskutieren, ihre Texte veröffentlichen und dem interessierten Publikum vorstellen können.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde die **Nachwuchsarbeit** zunehmend professionalisiert. Bereits seit 1991 arbeitet die Schule für Dichtung in Wien mit ihren Schreib- und Meisterklassen. Neu hinzugekommen sind in den letzten Jahren neben einigen kleineren Schreibwerkstätten der Verein UniT mit seinem Drama Forum und die Initiative Schreibzeit, die den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur fördert. Über das gut ausgebaute Verlags- und Zeitschriftenwesen und durch Veranstaltungen von Literaturhäusern und Literaturvereinen ist der literarische Nachwuchs bestens in den Literaturbetrieb in Österreich eingebunden.

Die Literaturabteilung fördert die Initiativen dieser Vereine, Zeitschriften und Verlage und bietet darüber hinaus noch **Stipendien** an, die auf jüngere AutorInnen und auf den literarischen Nachwuchs zugeschnitten sind. Die Startstipendien mit einer Laufzeit von sechs Monaten erhalten AutorInnen, die an ihrem ersten bzw. zweiten Buch arbeiten. Die ebenfalls sechs Monate laufenden Mira-Lobe-Stipendien gehen in erster Linie an den Nachwuchs in der Kinder- und Jugendliteratur. Die Staatsstipendien mit einer Laufzeit von einem Jahr richten sich an AutorInnen der jüngeren Generation, die bereits veröffentlicht haben. Für literarische Debüts werden jährlich vier Prämien vergeben, die 2013 an Christoph Dolgan (»Ballastexistenz«, Literaturverlag Droschl), Philip Hohenlohe (»Das Gespensterpalais«, Metroverlag), Nadine Kegele (»Annalieder«, Czernin Verlag) und Isabella Straub (»Südbalkon«, Aufbau Verlag) gingen.

Zusätzlich zur Förderung von Schreibprojekten durch Stipendien wird seit 1976 ein **Sozialfonds für SchriftstellerInnen**, der bei der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana eingerichtet ist, finanziert. Der Fonds leistet Beiträge zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie zur freiwilligen Krankenversicherung und hilft bei Notfällen. Um seinen vielfältigen

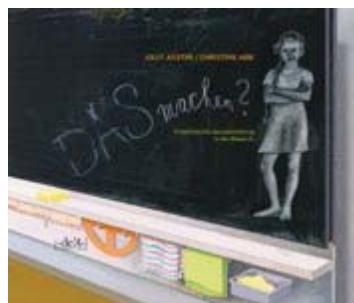


v.l.n.r.:
 1.R.:
 Karl-Markus Gauß
 © Kurt Kaindl
 Reinhard Kaiser-Mühlecker
 © Irina Hron-Oeberg
 John Banville
 © Douglas Banville
 2.R.:
 Rainer Merkel
 © Lukas Dostal
 Elke Erb
 © HBF/Harald Minich
 Erich Klein
 © HBF/Carina Karlovits

Aufgaben nachkommen zu können, erhielt er 2013 Mittel in der Höhe von € 1,2 Mio. (siehe Kapitel LIKUS 12 Soziales).

Weiters vergibt die Abteilung 5 alljährlich zahlreiche **Preise**. Der Österreichische Kunstpreis in der Sparte Literatur ging 2013 an Karl-Markus Gauß und der Outstanding Artist Award an Reinhard Kaiser-Mühlecker. John Banville erhielt den Österreichischen Staatspreis für Europäische Literatur, Rainer Merkel den Erich-Fried-Preis und Elke Erb den Ernst-Jandl-Preis für Lyrik. Der Österreichische Staatspreis für Literaturkritik wurde Erich Klein zuerkannt. Bei den Schönsten Büchern Österreichs wurden 2013 wieder drei besondere Bücher mit einem Staatspreis ausgezeichnet.

Die Kinder- und Jugendbuchpreise gingen an Heinz Janisch und Ingrid Godon für »Rita. Das Mädchen mit der roten Badekappe«, an Saskia Hula und Ina Hattenhauer für »Die beste Bande der Welt«, an Michael Roher für »Oma, Huhn und Kümmelfritz« und an Lilly Axster und Christine Aebi für »DAS machen?«. Für ihre Übersetzungen aus dem Englischen und dem Französischen wurde Uta Szyszkowitz, für seine Übersetzungen österreichischer Literatur ins Türkische wurde Ahmet Cemal mit dem Österreichischen Staatspreis für literarische Übersetzung 2013 ausgezeichnet. Im Jahr 2013 wurden Preise in der Höhe von insgesamt € 127.000 vergeben.



v.l.n.r.:
 Heinz Janisch/Ingrid Godon:
 Rita. Das Mädchen mit der
 roten Badekappe
 © Bloomsbury Verlag
 Saskia Hula/Ina Hattenhauer:
 Die beste Bande der Welt
 © Residenz Verlag
 Michael Roher: Oma, Huhn
 und Kümmelfritz
 © Verlag Jungbrunnen
 Lilly Axster/Christine Aebi:
 DAS machen?
 © de'A Panoptikum

Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung 5 liegt in der Unterstützung der **Vermittlung und Präsentation** von Gegenwartsliteratur. Dabei nimmt die Förderung literarischer Vereine und Veranstaltungen – abzüglich der Ausgaben für die Literar-Mechana (LIKUS 12) und KulturKontakt Austria (LIKUS 10) – mit € 4,8 Mio. den größten Teil dieser LIKUS-Gruppe ein.

Die Literaturabteilung fördert die **Literaturhäuser** in den Bundesländern und die dort ansässigen größeren literarischen Institutionen, die nicht nur wesentlich zum literarischen Leben und zur Literaturvermittlung im jeweiligen Bundesland, sondern zu einem positiven und anregenden literarischen Klima in ganz Österreich beitragen. Sie beteiligt sich aber auch an Projekten kleinerer Veranstalter und an der Finanzierung von Literaturvereinen und Literaturzeitschriften, die für junge AutorInnen von besonderer Bedeutung sind. Heute gibt es in Österreich ein flächendeckendes Netz von Literaturhäusern, Literaturveranstaltern und Literaturgruppen und mit der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren, der IG Übersetzerinnen Übersetzer, der Grazer Autorinnen Autorenversammlung und dem Österreichischen P.E.N.-Club vier repräsentative SchriftstellerInnenverbände.

Der dritte Arbeitsbereich der Abteilung 5 liegt in der Förderung der **Publikation und Übersetzung** österreichischer Gegenwartsliteratur. Mit der Einführung der Verlagsförderung im Jahr 1992 gelang eine wesentliche Verbesserung der Publikationsmöglichkeiten in Österreich. Die **Verlagsförderung** ist Teil der Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern österreichischer UrheberInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten

ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die jährlich auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich. Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben.

Von der Verlagsförderung nicht erfasste Verlage und Editionen können für einzelne belletristische Buchprojekte **Druckkostenbeiträge** erhalten. Die Ausgaben der Literaturabteilung im Bereich Verlagsförderung insgesamt (Verlage, Buchpräsentationen, Buchprojekte und -ankäufe) beliefen sich 2013 auf € 2,6 Mio. und stellen damit den zweitgrößten Bereich innerhalb des Literaturbudgets nach LIKUS dar. Die Förderung von Literaturzeitschriften mit einem Gesamtvolumen von € 0,3 Mio. wird im Kapitel LIKUS 3 Presse dargestellt.

Ein eigenes **Übersetzungsförderungsprogramm** unterstützt inländische wie ausländische ÜbersetzerInnen und hilft ausländischen Verlagen, österreichische Gegenwartsliteratur in Übersetzung herauszubringen. Lagen die Ausgaben für die Übersetzungsförderung 2001 noch bei etwa € 100.000, so wurden im Jahr 2013 für Übersetzungskostenzuschüsse, Stipendien und Prämien rund € 275.000 aufgebracht.

In der Übersetzungsförderung kooperiert die Literaturabteilung Jahr für Jahr mit zahlreichen Belletristikverlagen weltweit. Unterstützt wurden Verlage in Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irak, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen,

Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Taiwan, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA und Vietnam. Die übersetzten AutorInnen gehen von H.C. Artmann über Ingeborg Bachmann bis zu Robert Musil, Joseph Roth und Stefan Zweig, wobei ein besonderes Interesse den Werken von Thomas Bernhard und Elfriede Jelinek gilt. Die Literatur der AutorInnen der jüngeren und mittleren Generation ist mit Dimitré Dinev, Karl-Markus Gauß, Daniel Glattauer, Thomas Glavinic, Wolf Haas, Erich Hackl, Josef Haslinger, Paulus Hochgatterer, Daniel Kehlmann, Anna Kim, Robert Menasse, Christoph Ransmayr und Josef Winkler ebenfalls gut vertreten. So leistet die Übersetzungsförderung einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung und **Internationalisierung** der österreichischen Literatur.

Zusätzlich zur direkten Förderung von Übersetzungen arbeitet die Literaturabteilung beim Projekt **New Books in German** mit dem Österreichischen Kulturforum London und dem Goethe-Institut London, der Frankfurter Buchmesse, dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dem German Book Office in New York und Pro Helvetia zusammen. New Books in German hat sich zur Aufgabe gemacht, deutschsprachige Gegenwartsliteratur im angloamerikanischen Raum zu bewerben und Neuerscheinungen für Übersetzungen zu empfehlen. Dazu erscheint zweimal jährlich ein umfangreiches Heft mit Besprechungen ausgewählter Titel, Artikeln zur deutschsprachigen Literatur und Autorenporträts. Herausgegeben wird das Heft vom British Centre for Literary Translation, das an der University

of East Anglia beheimatet ist. Auf der Website www.new-books-in-german.com findet man darüber hinaus noch Probeübersetzungen und alle fürs Lizenzgeschäft relevanten Informationen. Aufgrund des großen Erfolges im angloamerikanischen Raum bietet die NBG-Website zusätzlich zur englischen auch eine spanische und italienische Version an.

International ausgerichtet ist auch die Arbeit der Literaturhäuser und zahlreicher Literaturvereine. Mehrere **Literaturfestivals**, wie die Rauriser Literaturtage, die Europäischen Literaturtage in der Wachau, die Lesefestwoche bei der Buch Wien, das Literaturfest Salzburg und die Tiroler Literaturtage Sprachsalz in Hall, bieten ebenfalls die Möglichkeit, die internationale Gegenwartsliteratur in all ihrer Vielfalt bei Lesungen, Buchpräsentationen und Podiumsdiskussionen live zu erleben.

Auf internationalem Parkett bewegen sich die österreichischen Verlage auf der **Leipziger** und der **Frankfurter Buchmesse**. Während die Messe in Leipzig als Publikumsmesse gilt, richtet sich die Frankfurter Buchmesse vor allem an FachbesucherInnen, also an VerlegerInnen, AgentInnen, BuchhändlerInnen, BibliothekarInnen, WissenschaftlerInnen, IllustratorInnen, DienstleisterInnen, ÜbersetzerInnen, DruckerInnen, Verbände, KünstlerInnen, AutorInnen, AntiquarInnen, Software- und Multimedia-AnbieterInnen. 131 österreichische AusstellerInnen, darunter die beiden großen Gemeinschaftsstände des Hauptverbandes des Österreichischen Buchhandels und der IG Autorinnen Autoren, präsentierten auf der Frankfurter Buchmesse 2013 ihre Programme und Neuerscheinungen.

v.l.n.r.: Präsident
des Hauptverbandes des
Österreichischen Buchhandels
Kommerzialrat Gerald Schan-
tin, Sibylle Lewitscharoff,
BM Dr. Claudia Schmied,
Stadtrat Dr. Andreas
Mailath-Pokorny
© LCM/Richard Schuster



Mit AusstellerInnen aus zehn Ländern und über 300 Auftritten von jungen und arrivierten AutorInnen bot die **Buch Wien** 2013 wieder einen umfassenden Einblick in die Herbstneuerscheinungen aus den Bereichen Belletristik, Sachbuch und Kinder- und Jugendliteratur. Die Eröffnungsrede mit dem Titel »Die Zukunft des Lesens« hielt die Georg-Büchner-Preisträgerin Sibylle Lewitscharoff.

Im Rahmen der parallel dazu stattfindenden Lesefestwoche waren internationale Literaturstars wie Per Olov Enquist, Leon de Winter, Viktor Jerofejew, Tanja Malfartschuk, Mahmud Doulatabadi, Jaroslav Rudiš und István Kemény mit ihren neuen Büchern zu Gast in Wien.

Wie in den letzten Jahren lag auch 2013 wieder ein besonderes Augenmerk auf der Literatur der östlichen und südöstlichen Nachbarn Österreichs. AutorInnen aus Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, der Ukraine und Ungarn bereicherten die Messe und die Lesefestwoche mit ihren Auftritten.

Stark vertreten waren natürlich auch wieder AutorInnen aus dem deutschsprachigen Raum, etwa Brigitte Kronauer, Clemens Meyer, Peter Stamm, Günter Brus, Michael Stavarič, Andreas Schäfer, David Schalko, Gerhard Roth, Peter Henisch, Christoph W. Bauer, Egyd Gstättner, Fabian Eder und Nadine Kegele. Für junge LeserInnen gab es über 80 Veranstaltungen, u.a. mit Jostein Gaarder, Stefan Slupetzky, Heinz Janisch, Helga Bansch, Patrick K. Addai, Christoph Mauz und Renate Habinger.



2 Literatur

Gesamtsumme 2012 € 9.090.152,25

Gesamtsumme 2013 € 9.237.001,88



Buch Wien 2013

v.l.n.r.:

1.R.:

Sibylle Lewitscharoff, Eröffnungsrede

Eröffnung

© alle: LCM/Richard Schuster

2.R.:

Patrick K. Addai

© LCM/Richard Schuster

Peter Stamm

© LCM/Richard Schuster

Brigitte Kronauer

© LCM/APA/Peter Hautzinger

3.R.:

Michael Stavarič

Jostein Gaarder

Alfred Komarek

© alle: LCM/APA/Peter Hautzinger

4.R.:

Christoph W. Bauer

© LCM/Richard Schuster

Ilija Trojanow

© LCM/APA/Peter Hautzinger

Mahmud Doulatabadi

© LCM/Richard Schuster

5.R.:

Stefan Slupetzky

Cornelius Hell, István Kemény, Wolfram Berger

Wolfram Berger, Viktor Jerojew, Erich Klein

© alle: LCM/Richard Schuster



	€	%
Abteilung 1	579.000,00	63,80
Abteilung 3	9.500,00	1,05
Abteilung 5	318.947,00	35,15
Summe	907.447,00	100,00

3 Presse

Die spezifische Darstellungsweise des Kunstbudgets, die auf systematische internationale Vergleichbarkeit abzielt, beinhaltet auch den Bereich des Preszewesens. Für dessen Förderung ist die Kunstsektion nur ergänzend zum Presseförderungsgesetz und zum Publizistikförderungsgesetz zuständig.

Sowohl die Presse- als auch die Publizistikförderung des Bundes wird seit 2004 von der Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, der **Kommunikationsbehörde Austria**, betreut. Gesetzliche Grundlage der Bundespresseförderung ist das mit 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Presseförderungsgesetz 2004. Die Publizistikförderung ist im Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geregelt.

Die Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion betreffen insbesondere **Kunst-, Foto-, Film- und Literaturzeitschriften**, die eine wichtige Vermittlungsrolle in ihren jeweiligen Sparten einnehmen. Sie sind u.a. Ort der ersten Veröffentlichung literarischer Texte, aber auch Medium inhaltlicher Debatten, die in der nötigen Ausführlichkeit und Genauigkeit sonst nirgends geführt werden können.



3 Presse

Gesamtsumme 2012	€ 858.197,00
Gesamtsumme 2013	€ 907.447,00

Der Bereich der Presse war 2013 mit € 0,9 Mio. bzw. 1,0 % des gesamten Budgets der Kunstsektion der zehntgrößte Budgetposten und rangierte damit vor den Sparten Wissenschaft sowie Aus- und Weiterbildung. Innerhalb der Sparte Presse wurden die meisten Mittel durch die Abteilungen 1 und 5 vergeben.

So finanzierte die **Abteilung 1** mit € 0,6 Mio. bzw. 63,8 % LIKUS-Anteil im Jahr 2013 Fachpublikationen im Bereich bildende Kunst, Architektur und Fotografie, etwa art-magazine, dérive, Parnass, Spike, Springerin, ST/A/R sowie die Fotoperiodika Camera Austria, Eikon und Streulicht.

Einen hohen Stellenwert hat die Zeitschriftenförderung traditionell im Bereich der Literatur. Von der **Abteilung 5** wurden 2013 mit € 0,3 Mio. bzw. 35,2 % dieser LIKUS-Sparte u.a. folgende Zeitschriften finanziert: das Magazin Buchkultur, Freibord, Kolik, Kultur, Leselampe, Lichtungen, Literatur und Kritik, Manuskripte, Perspektive, Profile, Salz, Sterz, Volltext, Weimarer Beiträge, Wespennest und Zwischenwelt, die Kinderliteraturzeitschrift 1000 und 1 Buch sowie die Internetmagazine Electronic Journal Literatur Primär und Eurozine.

Die **Abteilung 3** unterstützte mit € 9.500 bzw. 1,1 % LIKUS-Anteil die Herausgabe der Filmzeitschriften celluloid, Kolik Film und ray.



v.l.n.r.:
1.R.:
EIKON 81/2013 © EIKON

Camera Austria 122/2013
© Camera Austria

Spike 36/2013
© Spike Art Quarterly

2.R.:
Parnass 4/13 © Parnass, VG
Bild-Kunst, Bonn/Archiv,
Baumeister im Kunstmuseum
Stuttgart

springerin 1/13 © springerin,
Markus Weisbeek

dérive 53/2013 © dérive –
Zeitschrift für Stadtforschung

3.R.:
ST/A/R 35–36/2013
© ST/A/R

Streulicht 1/2013
© Mario Kiesenhofer

4.R.:
Kolik Film 20/2013
© Kolik Film

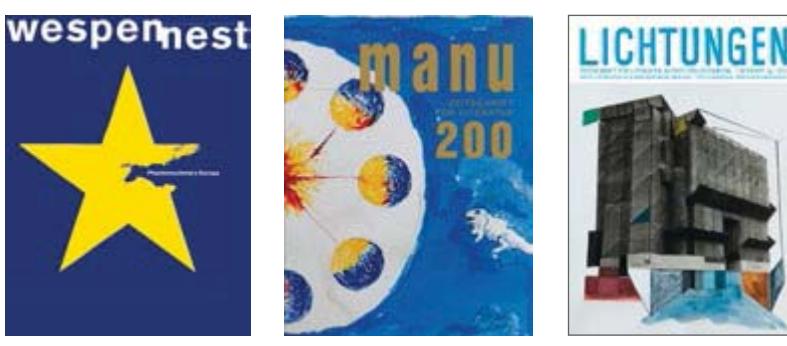
Celluloid 6/2013 © Celluloid

ray 09/13 © ray Filmmagazin,
Constantin Film

5.R.:
Wespennest 164 © Wespennest

Manuskripte 200
© Manuskripte/Günter Brus

Lichtungen 134 © Lichtungen



	€	%
Abteilung 2	5.891.881,00	100,00
Summe	5.891.881,00	100,00

4 Musik

Die **Abteilung 2**, die für den Bereich Musik zuständig ist und diese LIKUS-Gruppe zur Gänze finanziert, konzentriert ihre Förderungstätigkeit auf die künstlerische Qualität des musikalischen Angebots. Sie geht vom subsidiären Grundsatz aus, dass die Basisfinanzierung primär eine Angelegenheit der örtlich zuständigen Gebietskörperschaften (Gemeinde und Land) ist.

Die Musikförderung zielt vor allem auf die **Förderung des zeitgenössischen und innovativen Aspekts** im österreichischen Musikleben ab. Das Musikbudget der Kunstsektion machte 2013 ca. € 5,9 Mio. aus. Mit 6,4 % Budgetanteil bildete es damit den sechstgrößten Posten nach Film, darstellende Kunst, Festspiele, Literatur und bildende Kunst.

Unter den größeren geförderten gemeinnützigen Einrichtungen befinden sich international herausragende Institutionen, die allesamt einen wesentlichen Beitrag zum Ruf des Musiklandes Österreich leisten. In der Bundeshauptstadt Wien gehören dazu zwei große Konzerthäuser – der Musikverein und das Konzerthaus –, in denen durch die dort angesiedelte **Gesellschaft der Musikfreunde** und die **Wiener Konzerthausgesellschaft** österreichische Musikgeschichte

geschrieben wurde und auch heute noch wird. Moderne Räumlichkeiten in beiden Häusern dienen vor allem als Veranstaltungsort für Programme, mit denen neue, junge Publikumskreise erschlossen und aktuelle musikalische Strömungen in das Angebot miteinbezogen werden.

Der Bereich **Nachwuchsförderung und Internationalisierung** schlägt sich in der Sparte Musik gleich mehrfach nieder: bei der Förderung junger MusikerInnen (einschließlich der seit 2009 vergebenen Startstipendien), bei Kompositionsförderungen, bei der Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland, bei Tourneekostenzuschüssen und bei Förderungen für jene Ensembles, die sich speziell um den Berufseintritt kümmern.

Exemplarisch wird die Nachwuchsförderung vom **Wiener Jeunesse Orchester** umgesetzt. Es bietet seit mehr als 25 Jahren jungen österreichischen MusikerInnen eine Plattform für die Orchesterausbildung und gilt daher als eine der führenden Einrichtungen der Nachwuchsförderung in Österreich. Die Orchestertätigkeit gliedert sich in jährliche Probespiele und in daran anschließende Arbeitsphasen, die sich durch ein weit gefächtertes Repertoire von der Klassik bis zur Moderne und durch die Zusammenarbeit mit renommierten DozentInnen und DirigentInnen auszeichnen.

Wiener Konzerthaus
© Rupert Steiner



Seit Jahrzehnten ist die **Musikalische Jugend Österreichs** (Jeunesse) vorbildhaft in den Bereichen Nachwuchsförderung und Musikvermittlung tätig. Sie repräsentiert ein für Österreich einzigartiges Veranstalternetzwerk mit über 200.000 BesucherInnen und ca. 700 Konzerten vorwiegend für junge Menschen. Die Programmabreite der Jeunesse als führenden gesamtösterreichischen Konzertveranstalter reicht von Kinderveranstaltungen über Kammermusik, Crossover und Jazz bis hin zu Orchesterkonzerten.

Die Bespielung von ungewöhnlichen Räumlichkeiten und von bekannten österreichischen Konzertsälen zählt ebenso zur Planungsherausforderung wie die Altersstruktur der BesucherInnen (ab drei Jahren). Im Bemühen um die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ermöglicht die Jeunesse zahlreichen jungen KünstlerInnen, ihre internationale Karriere im Rahmen von Jeunesse-Programmen zu starten.

Vorrangig der avantgardistischen zeitgenössischen Musik ist das **Klangforum Wien** verpflichtet. Dieses SolistInnenensemble mit einem Kern von 24 Mitgliedern zählt mit seiner weltweiten Konzerttätigkeit zu den führenden internationalen Ensembles für Neue Musik. Es stellt ein Forum intensiver Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Facetten des zeitgenössischen Komponierens und authentischer Aufführungspraxis für Werke der

Moderne dar. Die gleichberechtigte Zusammenarbeit von InterpretInnen, DirigentInnen sowie KomponistInnen führt zu einer großen stilistischen Vielfalt bei der Werkauswahl, die von der klassischen Moderne bis hin zu aktuellen zeitgenössischen Kompositionen reicht.

Die Förderung der österreichischen zeitgenössischen **Jazzszene** ist ein weiteres wichtiges Anliegen der Kunstsektion. Neben der Unterstützung von Institutionen wie Porgy & Bess, Jazz Atelier Ulrichsberg, MM Jazzfestival, Jazzfestival Saalfelden und Ensembles wie z.B. Jazz Big Band Graz, Upper Austrian Jazz Orchestra und Jazzorchester Vorarlberg liegt das Hauptaugenmerk auf der Förderung österreichischer NachwuchskünstlerInnen.

Auf zeitgenössische Musik haben sich auch jüngere Einrichtungen spezialisiert: Das **Music Information Center Austria** (MICA) ist seit 1994 der professionelle Partner für Musikschaflende in Österreich. Die Experten-Organisation hat von Beginn an die Genres Jazz/Improvisation, Neue Musik, Pop/Rock/Elektronik und Weltmusik unterstützt. Die MICA-Promotion-Services wie Musikdatenbank, Webseite, Newsletter etc. bieten einen Überblick über die österreichische Szene im Bereich der oben genannten Genres. Ziel ist die bessere Verbreitung und die Erhöhung der Sichtbarkeit der österreichischen Musikschaflenden im In- und Ausland.



Jeunesse-Tag im Museumsquartier

© Julia Wesely

Seit 2012 besteht ein Online-Notenshop, in dem Werke von österreichischen KomponistInnen vor allem des Genres »Neue Musik« zum Verkauf angeboten werden (www.shop.musicaustria.at). Als Service für österreichische Musikschaflende bietet MICA Unterstützung in Form von Beratung und Information. Umfassendes berufspraktisches Wissen wird in unterschiedlichen Formaten vermittelt: in der Rubrik »Praxiswissen« auf www.musicaustria.at, bei telefonischen Erstberatungen, in Workshops und bei individuellen Beratungsgesprächen. MICA setzt sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen des Musikschaflens in Österreich ein und fördert den Diskurs zu aktuellen Fragen des Musiklebens in zahlreichen international und prominent besetzten Veranstaltungen.

Der 2005 gegründete **Österreichische Musikfonds** unterstützt Musikproduktionen auf Tonträgern oder audiovisuellen Medien und deren Verbreitung und Verwertung. Gefördert werden Albumproduktionen und Produktionen, die durch ihren Umfang Albumcharakter haben. Maßgebliche Kriterien für die Förderung der Produktion sind deren Eignung als Kulturgut mit österreichischer Prägung, die Professionalität in der Produktion und die Verwertungsmöglichkeit im In- und Ausland. Der Fonds steht allen musikschaflenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen.

Eine wichtige Rolle im Musikbereich spielt auch das **Genderthema**. Die Geschlech-

terverteilung in den Kompositionsklassen der Musikuniversitäten hat sich zwar mittlerweile verbessert, aber in der beruflichen Realität sind junge Komponistinnen und Musikerinnen noch immer mit traditionellen Rollenklischees und damit verbundenen Schwierigkeiten konfrontiert.

Aus diesem Grund startete die Kunstsektion 2012 erstmalig als Pilot-Maßnahme die **Netzwerk-Veranstaltung »Speed Dating«** zum gegenseitigen Kennenlernen von Komponistinnen, VeranstalterInnen, EnsembleleiterInnen und MusikverlagsrepräsentantInnen. Ziel des Projektes war, die Anzahl der aufgeföhrten Werke von Komponistinnen im Konzertbetrieb zu steigern: In der Folge wurden 2013 von 11 Ensembles Werke von 13 Komponistinnen, die am Speed-Dating teilgenommen hatten, aufgeführt. Dieser große Erfolg bestätigte den vielfach geäußerten Wunsch nach einer Fortsetzung der Veranstaltung: Am 23. Oktober 2013 fand das 2. »Speed Dating« im Haus für Kunst und Kultur statt.

Zur Teilnahme wurden diesmal Komponistinnen eingeladen, die auch Werke im Bereich Elektronik, Elektroakustik und Sounddesign schreiben. Dazu wurden EnsembleleiterInnen gebeten, die Stücke aus diesem Bereich aufführen und spielen, bzw. VeranstalterInnen, deren Programme Raum für diese Stilrichtung bieten. Auch MusikverlagsrepräsentantInnen nahmen wieder an dem Netzwerkstreffen teil. Wie im Vorjahr konnte die bekannte Musikwissenschaftlerin, Journalistin und Autorin Dr. Irene Suchy als

Speed Dating 2013

v.l.n.r.:

Eröffnung durch
Mag. Hildegard Siess

Diskussionsrunde

© alle: HBF/Franz Hartl



Moderatorin gewonnen werden. Der intensive Austausch zwischen den UrheberInnen und den VertreterInnen der verwertenden Institutionen lässt auf viele interessante und erfolgreiche Kooperationen für die Konzertsaison 2014 hoffen.

Ein weiteres wichtiges Statement zur gendergerechten Wahrnehmung des bis vor kurzem noch mit veralteten Rollenklichess assoziierten Berufsbildes des Komponisten war 2013 die Verleihung des österreichischen **Kunstpreises in der Sparte Musik** an die österreichische Komponistin **Katharina Klement**. Die 1963 in Graz geborene Künstlerin versteht sich als »Composer-Performer« im Bereich von notierter und improvisierter, elektronischer und instrumentaler Musik.

Ihr besonderes Interesse gilt dem Instrument Klavier und dafür erweiterten Spieltechniken, Klanginstallationen, Solo-Performances sowie Ensembles für improvisierte Musik.

Seit 2006 unterrichtet sie im Rahmen des Lehrgangs »Computermusik und Elektronische Medien« an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Der österreichische Kunstpreis in der Sparte Musik ist nach zahlreichen Preisen und Förderungen wie dem »publicity-Preis« der Austro Mechana/SKE 2001, den Staatsstipendien für Komposition 2002 und 2011 der Kunstsektion und dem Förderungspreis der Stadt Wien 2002 die bisher höchste Auszeichnung für Katharina Klement.



4 Musik

Gesamtsumme 2012 € 7.297.061,00

Gesamtsumme 2013 € 5.891.881,00

Katharina Klement, Österreichischer Kunstpreis für Musik
© Rania Moslam



	€	%
Abteilung 2	18.520.274,48	100,00
Summe	18.520.274,48	100,00

5 Darstellende Kunst

Der zur Gänze von der **Abteilung 2** verwaltete Betrag von € 18,5 Mio. repräsentierte 2013 etwa 20,2 % des Budgets der Kunstsektion und lag damit in der LIKUS-Reihung nach dem Film an zweiter Stelle vor den Festspielen, Literatur und bildende Kunst. Diese Finanzierungen wurden für den künstlerischen Betrieb von Theatern und für Produktionen von Schauspiel-, Tanz-, Musiktheater- und Performance-Gruppen aufgewendet.

Die zur Verfügung gestellten Mittel stellen insbesondere einen Beitrag für die Gestaltung eines künstlerisch anspruchsvollen Spielplans dar. Sie ermöglichen – unter Berücksichtigung der gesetzlich verankerten kulturellen Vielfalt – die Weiterentwicklung der mannigfachen theatralischen Ausdrucksformen im aktuellen Bezug zur Gegenwart. Leistungen für die Jahrestätigkeit erhielten 2013 u.a. folgende österreichische Bühnen: das **Schauspielhaus Salzburg** (Elisabethbühne), das **Theater Phönix** in Oberösterreich, die **Neue Bühne Villach** in

Kärnten und in Wien das **Schauspielhaus**, das **Vienna's English Theatre** (Inter-Thalia Theater) sowie die großen als Privattheater geführten traditionellen Einrichtungen wie **Theater der Jugend**, **Theater in der Josefstadt** und **Volkstheater**.

Generationen von Theaterpublikum hat das seit 1932 bestehende **Theater der Jugend** herangezogen, das zu den ältesten Institutionen zählt, die sich professionell unter Einbeziehung von Schulen und PädagogInnen mit Kunstvermittlung an Kinder und Jugendliche befassen. Der seit 2002 tätige Direktor Thomas Birkmeir verfolgt mit seinen Produktionen die Intention, wichtige, für die Jugend brisante Themen auf der Bühne zur Diskussion zu stellen und ihr dabei auch gleichzeitig Theater als lebendige und unverändert faszinierende künstlerische Ausdrucksform zu vermitteln.

Um die Verknüpfung einer reichen Tradition mit den Ansprüchen und Herausforderungen der Gegenwart geht es in den Spielplänen der großen Wiener Schauspielhäuser, dem Theater in der Josefstadt und dem Volkstheater.

Das 1788 errichtete **Theater in der Josefstadt** ist das älteste ständig bespielte Theater in Wien. Seit 2006 führt der aus dem Ensemble kommende Schauspieler Herbert Föttinger die künstlerischen Agenden des Theaters und erzielt mit Ur- und deutschsprachigen Erstaufführungen große künstlerische Erfolge. Mit einem anspruchsvollen, aber auch publikumswirksamen Spielplan und mehr als 600 Vorstellungen pro Saison (ohne Schließtage) gelingt es der künstlerischen Leitung auch auf kaufmännischer Seite (Leitung: Alexander Götz) zu punkten: Die durchschnittliche BesucherInnenauslastung der Repertoirevorstellungen im Theater in der Josefstadt liegt bei 81 %, in den Kammerspielen gar bei rekordverdächtigen knappen 85 %. Daraus resultiert im Finanzergebnis eine Eigenfinanzierung von ca. 40 % – ein einmaliger Wert im gesamten deutschsprachigen Schauspiel.

Eine völlig neue Ära wurde in den **Kammerspielen** 2013 eingeleitet: Nach nur knapp sechs Monaten Umbauzeit wurde die traditionsreiche, beliebte Bühne in der Wiener City



Kammerspiele

»Catch Me If You Can«
Martin Berger als Carl
Hanratty © Astrid Knie

am 23. Oktober 2013 mit der europäischen Erstaufführung des erfolgreichen Broadway-Musicals »Catch Me If You Can« eröffnet. Das Ergebnis ist ein modernes Theater, das großartige Möglichkeiten für urbane intelligente Unterhaltung bietet.

Die Bühne der Kammerspiele wurde vergrößert, das Sitzplatzangebot erweitert, die sicherheits- und bühnentechnischen Gegebenheiten erneuert, der Komfort für das Publikum erhöht und die Arbeitsbedingungen auf und hinter der Bühne für die MitarbeiterInnen entscheidend verbessert. »Meine Vision von einem großstädtischen Theater auf neuestem technischen Stand hat sich erfüllt«, ist Hausherr Herbert Föttinger stolz. Dabei waren die finanziellen und die technischen Herausforderungen gewaltig. Es wurde unter großem Termindruck und unter schwierigen bautechnischen Gegebenheiten gearbeitet. Von Mai bis Oktober 2013 tummelten sich auf der gewaltigen Baustelle in der Rotenturmstraße bis zu 130 Bauarbeiter gleichzeitig. Zu dem € 12 Mio. teuren Projekt stellte der Bund bereits im Jahr 2012 € 2,8 Mio. zur Verfügung und trug somit wesentlich zum erfolgreichen Gelingen dieses Großprojekts bei. Der Anteil an privaten Spenden und Donationen betrug mehr als 50 %.

Auch das 1889 gegründete **Volkstheater** setzt Schritte in Richtung wirtschaftliche Neuorientierung. Mit seinen fast 1.000 Sitzplätzen zählt es zu den größten deutschen Sprechtheatern. Dem seit Herbst 2005 be-

stellten künstlerischen Direktor Michael Schottenberg steht mit Cay Urbanek ein junger Kulturmanager als kaufmännischer Leiter zur Seite. Die künstlerischen Ziele der Gründer blieben in der über 100-jährigen Geschichte des Volkstheaters Leitfaden für die meisten DirektorInnen: Klassiker in zeitgemäßen Inszenierungen, die Stücke von Ferdinand Raimund und Johann Nestroy sowie die zeitgenössische Literatur dominierten die Spielpläne.

Um auch die bundesweite Bedeutung von österreichischem Theaterschaffen abseits der großen etablierten Häuser und Festivals zu unterstreichen, werden im Folgenden drei Gruppen vorgestellt, die schon seit sehr vielen Jahren in ihrer Sparte einen wichtigen Beitrag zur Theaterszene in Österreich leisten.

Das **Theater zum Fürchten** ist mit seinen Jahresspielstätten Stadttheater Mödling und Scala in Wien sowie – für die Sommerproduktion – dem Bunker in Mödling eine der produktivsten mittelgroßen Bühnen in Österreich. Eine der bemerkenswertesten Produktionen 2013 war »Der Fall Furtwängler« von Ronald Harwood in der Inszenierung von Rüdiger Hentzschel: Ein amerikanischer Major lässt sich den berühmten Dirigenten zur Entnazifizierung kommen. Dass alle Welt und sogar sein Stab den Maestro als regimekritisch und genial loben, hindert den kunstfremden Offizier aus der Neuen Welt, für den Furtwängler nur ein ihm unbekannter »Bandleader« ist,



Kammerspiele: Neues Foyer
© Astrid Knie

Theater zum Fürchten, »Der Fall Furtwängler«, v.l.n.r.: Daniel Keberle, Florian Graf, Natalie Ananda Assmann, Jörg Stelling © Bettina Frenzel



nicht daran, an der politischen Unschuld des Künstlers zu zweifeln. Er will es nicht zulassen, dass die Deutschen sich bereits wenige Monate nach Kriegsende hinter ihren eigenen Leiden als Verlierer verstecken und ihre Verantwortung für Völkermord und Weltkrieg abstreiten. Aber trägt ein »Unpolitischer« überhaupt eine Mitschuld? Wie viele Konzessionen an ein Regime sind verzeihlich? Gibt es Sonderregelungen für »begnadete Künstler«? Was bedeuten überhaupt noch Mozart und Beethoven nach Auschwitz?

Nach neun Vorstellungen im Stadttheater Mödling wechselte die Produktion für eine Serie von 16 Vorstellungen in die Scala. Sie ist ein Beispiel für das Erfolgs- und Überlebenskonzept des Theaterverbundes von

Schneck + Co, »Schurli Schaufel gibt sein Bestes«
© Schneck + Co



Bruno Max. Die Nutzung der Synergien zwischen den beiden Häusern, die Bindung eines für Freie Theater ungewöhnlich großen Ensembles aus SchauspielerInnen und kreativem Stab, das teilweise seit mehr als 15 Jahren aus denselben KünstlerInnen besteht und sich trotzdem regelmäßig verjüngt und erneuert, und nicht zuletzt der unermüdliche Output, der (mit Übernahmen und der dritten Spielstätte Theater im Bunker) bis zu 25 Premieren pro Jahr hervorbringt, sind die Eckpunkte einer inzwischen zum größten Arbeitgeber in der Freien Theaterlandschaft gewachsenen Companie, die in den letzten zwei Jahren zweimal für den Wiener Theaterpreis »Nestroy« nominiert wurde.

Dem Theater für Kinder und solche, die sich die Freude an wesentlichen Themen bewahrt haben, widmet sich der »Verein zur Förderung von Kreativität, Phantasie und Musikalität – **Schneck + Co** – spielen mit und für junge Menschen«. Diese Gruppe hat Theater und Musik – nicht nur – für Kinder im Programm. Seit der Gründung im Jahr 1992 bietet das Kindertheater, als mobile Bühne konzipiert, kurzweilige Unterhaltung für die gesamte Familie. Die Stückauswahl reicht von Klassikern wie Mira Lobes »Die Omama im Apfelbaum« und Jules Vernes »In 80 Tagen um die Welt« bis hin zu eigenen Geschichten wie »Willi Wolle«, »Henndrix – ein total verr(o)ücktes Huhn« und »Schurli

Schaufel gibt sein Bestes«. Bei ca. 130 Vorstellungen im gesamten Bundesgebiet und im benachbarten Ausland werden jährlich etwa 15.000 BesucherInnen begrüßt. 2013 waren acht Produktionen im Programm.

Die jüngste davon feierte im Herbst 2013 Premiere. Dabei handelt es sich um die fröhliche Geschichte des Maulwurfs Schurli Schaufel, der stets versucht das kleine Glück zu packen, anstatt dem großen hinterher zu laufen. In seiner positiven Art zeigt er, dass jeder selbst entscheiden kann, ob er fröhlich oder sich ärgernd durchs Leben geht. Die Freude zu unterhalten ist den SchauspielerInnen stets anzumerken. Mit den phantasievollen Produktionen wollen sie das junge Publikum zum kreativen Umgang mit Alltagssituationen anregen und Verständnis und Akzeptanz für Neues und Fremdes ermöglichen.

Im Bereich Tanz überzeugt seit 18 Jahren und mit mehr als 25 Eigenproduktionen die Kompanie **DANS.KIAS** unter der künstlerischen Leiterin Saskia Hölbling. Seit 2011 arbeitet sie gemeinsam mit dem französischen Philosophen und Videokünstler Laurent Goldring an den »Squatting Projects«. Die grundlegende Idee ist es, subversive Körperbilder in einem urbanen Umfeld zu entwerfen. Die erste Arbeit dieser Trilogie war »Body in a Metal Structure«, eine stabile Konstruktion aus Stahlrohren, die zeltartig vier Meter in die Höhe ragt und an der ein Rahmen aus beweglichen Rohren hängt. Sobald die Performerin diese Rohre betritt oder umklammert, fangen sie an zu wanken – ähnlich einem Mobile. Im Zentrum dieser Skulptur, die immer ein wenig fehl am Platz wirkt, macht sich ein Körper daran, die Beziehungen zu seinem Umfeld mehr und mehr zu dekonstruieren. Diese Arbeit wurde in erster Linie für den Outdoor-Bereich konzipiert und nach der ersten Präsentation im Jänner 2012 im Wiener WUK beispielsweise

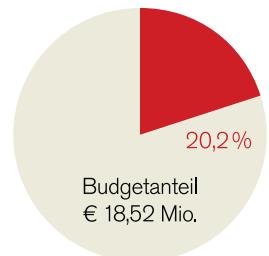
im Rahmen des Donaufestivals im Kremser Stadtpark gezeigt, in Zagreb auf einer Dachterrasse oder im Rahmen des ImPulsTanz-Festivals auf der Albertina-Bastei in Wien.

2013 präsentierte DANS.KIAS den zweiten Teil: »Bodies (with)in Fences«. Gemeinsam mit dem Tänzer Franco Senica und der Tänzerin Rotraud Kern begab sich Hölbling diesmal in ein Monument aus Stahlgittern. Gudrun Lenk-Wane, die auch für diese Produktion wieder das Raumkonzept und die Kostüme realisierte, ließ 55 Stahlgitter, wie man sie von Baustellen kennt, eng hintereinander in Betonfüßen aufstellen, sodass sie



DANS.KIAS: »Bodies (with)in Fences« © Reinhard Werner

einen kompakten Block ergaben, durch den sich die PerformerInnen bewegten. Hölbling und Goldring nennen ihre Arbeit »ein delikates, aber geräuschvolles Stück, das durch einen unauswegsamen Regelkreis ein Perpetuum mobile entwirft, das notgedrungen in eine Sackgasse führt«. Aktuell arbeiten die beiden KünstlerInnen am letzten Teil der »Squatting«-Trilogie mit dem Namen »Bodies in Tubes«, der nach einer öffentlichen Probe in Wien und zwei Performances in Frankreich schließlich im Oktober 2014 im Tanzquartier Wien uraufgeführt werden soll.



5 Darstellende Kunst

Gesamtsumme 2012 €19.496.391,20

Gesamtsumme 2013 €18.520.274,48

	€	%
Abteilung 1	8.881.855,76	100,00
Summe	8.881.855,76	100,00

6 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie

Der Bereich bildende Kunst war mit € 8,9 Mio. bzw. 9,7 % des gesamten Budgets der Kunstsektion 2013 der fünftgrößte Budgetposten nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele und Literatur.

Die Förderungsschwerpunkte der **Abteilung 1**, die diese LIKUS-Gruppe zur Gänze verwaltet, liegen zum einen in der Förderung entsprechender **Strukturen** für die Aufarbeitung, Präsentation und Vermittlung von bildender Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie sowie von Video- und Medienkunst (siehe Kapitel LIKUS 7). Dies geschieht in Form von wesentlichen Förderungen zahlreicher Vereine und ihrer Jahresprogramme.

Zum anderen liegt ein Schwerpunkt in der Finanzierung von **einzelnen Vorhaben** im In- und Ausland.

Die Förderungen erfolgen aufgrund von Anträgen der Institutionen oder einzelner KünstlerInnen, die von Fachbeiräten begutachtet werden, die für die Entscheidung des Ressorts Empfehlungen abgeben. Auf diese Weise kann auch auf neue Entwicklungen und innovative Vorhaben entsprechend reagiert werden.

Für die KünstlerInnen in den einzelnen Bereichen werden zahlreiche **Stipendien** vergeben: über Ausschreibungen – wie z.B. Staatsstipendien, Startstipendien, Auslandsatelierstipendien für bildende Kunst, künstlerische Fotografie und Video-Medienkunst (siehe Kapitel LIKUS 7) – oder auch aufgrund eines Förderungsantrages (Projektstipendien). Für kommerzielle Galerien stehen darüber hinaus im Bereich bildende Kunst bei der **Gallerienförderung** zwei Förderungsprogramme zur Verfügung: die Förderung durch Museumsankäufe (Inlandsförderung) und die Förderung der Teilnahme von Galerien an Auslandsmessen.

Weiters werden jährlich in den Bereichen bildende Kunst und Fotografie **Ankäufe** von Werken österreichischer KünstlerInnen getätigt, die als **Artothek** des Bundes im 21er Haus – Museum für zeitgenössische Kunst bei der Österreichischen Galerie Belvedere und als **Fotosammlung des Bundes** beim Museum der Moderne in Salzburg im Auftrag des Bundes verwaltet und ausgestellt werden. Die Werke der Artothek werden auch an Bundesbedienstete verliehen und stehen für die Ausstattung von Räumlichkeiten zur Verfügung.

v.l.n.r.:

1.R.:

Karin Fisslthaler: Ghosts
© Karin Fisslthaler

Angelika Loderer: untitled
(Schuhe) © Steffi Schöne

Norbert Fleischmann: fade out
© Norbert Fleischmann

21er Haus © Belvedere/Johannes Stoll

2.R.:

Elisabeth Penker: Split Representation, Ferdinand Saussure
© Maximilian Pramatarov

Rainer Prohaska: From the Beginning © Rainer Prohaska

Franz Anton Obojes: o.T.
(Strandserie) © Franz Anton Obojes





Im Bereich **Mode** werden neben der Förderung von Vereinen und Sonderprojekten zahlreiche Veranstaltungen und Projekte mitfinanziert, die das österreichische Modeschaffen dem interessierten Publikum und der Fachwelt näher bringen, wie z. B. das austrianfashion.net, der Modepalast, die Vienna Fashion Week im Museumsquartier und Weshowroomfashionnow. Darüber hinaus wurde vor mittlerweile 14 Jahren entschieden, gemeinsam mit der Stadt Wien ein ausgelagertes Kompetenzzentrum im Bereich der Modeförderung zu errichten. Unit F – Büro für Mode wurde mit der Förderung von in Österreich tätigen ModedesignerInnen und -labels beauftragt. Vieles konnte Dank der Arbeit von Unit F erreicht werden: das Festival for Fashion & Photography, die Internationalisierung und Professionalisierung der österreichischen Modeszene, Showroom und Atelierförderungen.

Da sich Unit F Ende 2013 zurückgezogen hat, fand ein öffentlicher Call for Concepts statt. Nach der Jurierung durch eine international besetzte Jury wurden Camille Boyer und Magdalena Agreiter mit dem Verein **Austrian Fashion Association** nominiert, die Mittel des Bundes und der Stadt Wien für die Modeförderung zu verwalten und eigene Schwerpunkte umzusetzen. Die Austrian Fashion Association nahm mit Beginn des Jahres 2014 ihre Tätigkeit auf und unterstützt die österreichische Modedesign-Szene durch den Aufbau von Förderungsprogrammen. Die Abteilung 1 der Kunstsektion ist auch weiterhin Ansprechpartnerin für die Förderung von Vereinen und Sonderprojekten.

Neben diesen Zuständigkeiten werden durch die Abteilung 1 auch zwei **Atelierhäuser** in Wien mit 20 Ateliers betrieben und die Betreuung der **Praterateliers** bzw. die Auswahl der KünstlerInnen bei deren Neubesetzung wahrgenommen. Weiters werden 18 **Auslandsateliers** (bildende Kunst, Fotografie und Video-Medienkunst/siehe Kapitel LIKUS 7) samt einem Stipendium an österreichische Kunstschaflende vergeben. Diese Betreuung beinhaltet neben der Übernahme der erforderlichen Miet- und Nebenkosten auch die Auswahl der Kunstschaflenden.

Verschiedene **Bundesausstellungen und -projekte** wie beispielsweise die österreichischen Beiträge zu den Biennalen Venedig bzw. der Biennale junger Kunst aus Europa und den Mittelmeerlandern (BJCEM) werden vorbereitet, betreut und mitorganisiert. Ebenso werden die erforderlichen Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten des österreichischen Pavillons in Venedig durchgeführt. Auch werden fallweise Ausstellungen aus den Fachbereichen der Abteilung 1 für Präsentationen im Ausland konzipiert und organisiert.

Für besondere Notfälle von einzelnen KünstlerInnen ist die **KünstlerInnenhilfe** vorgesehen. Schließlich werden in den verschiedenen Sparten eine Reihe von **Preisen** vergeben, wie die jährlich vergebenen Outstanding Artist Awards und die Österreichischen Kunstreise für bildende Kunst, für künstlerische Fotografie und für Video- und Medienkunst (siehe Kapitel LIKUS 7).

Ebenfalls jährlich vergeben wird der **Outstanding Artist Award für Mode** in Form eines Auslandsstipendiums bei einem/einer

Praterateliers © Niki Griedl

Österreichischer Staatspreis für Fotografie, Peter Dressler (1942–2013) © HBF/Franz Hartl



internationalen Modedesigner/in. Im Bereich eines erweiterten Fotografie-Begriffes wird jährlich der **Birgit-Jürgenssen-Preis** der Akademie der bildenden Künste Wien mitfinanziert. Zudem werden biennal **Outstanding Artist Awards** für Karikatur und Comics, für experimentelles Design und für experimentelle Tendenzen in der Architektur verliehen.

In Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien werden alle zwei Jahre neun Architekturpreise für **das beste haus** vergeben. Fallweise wird auch der in verschiedenen Kunstsparten vergebene Große Österreichische Staatspreis bzw. der alle drei bis vier Jahre vergebene **Staatspreis für künstlerische Fotografie** verliehen.

Diesen erhielt 2013 für sein Lebenswerk der große österreichische Fotokünstler **Peter Dressler**, der im selben Jahr kurz vor seinem 71. Geburtstag nach schwerer Krankheit verstorben ist. Dressler hat die österreichische Fotoszene nachhaltig geprägt und sich stets in allen Belangen für dieses Medium eingesetzt.

So unterrichtete er 36 Jahre an der Akademie der Bildenden Künste in Wien, wo er sich als Lehrer und Mentor intensiv und engagiert um junge Künstlerinnen und Künstler gekümmert hat. In seiner eigenen künstlerischen Arbeit hat er schon früh seit den 1960er Jahren zu seiner eigenständigen fotografischen Sprache gefunden und diese immer neu interpretiert. Bezeichnend sind seine inszenierten »Fotogeschichten« mit einer besonderen metaphorischen Bildsprache, die durch hintergründigen Humor, aber auch Wehmut gekennzeichnet ist. Peter Dressler war in zahlreichen Ausstellungen im

In- und Ausland vertreten, die letzte Präsentation fand 2013 in Salzburg in der Galerie Eboran statt. Er erhielt zahlreiche Preise, u.a. 2011 der Higashikawa-Preis, den wichtigsten Fotopreis Japans. Seine Arbeiten sind in der nationalen Fotosammlung des Bundes prominent vertreten.

Grundlegende **Zielsetzung** der Abteilung 1 ist es, sowohl bewährte vorhandene Strukturen im Bereich der verantworteten zeitgenössischen Kunstbereiche nach den budgetären Möglichkeiten zu sichern als auch neue Impulse, Entwicklungen und Präsentationen zu ermöglichen. Die Förderungsanträge oder Bewerbungen für Stipendienprogramme oder Preise werden von fachspezifischen Beiräten oder Jurys begutachtet.

Im Rahmen der allgemeinen Förderungstätigkeit wird dabei im Hinblick auf die **Schwerpunkte** des Regierungsprogramms besonderes Augenmerk auf die Förderung junger KünstlerInnen, auf die Verstärkung der internationalen Präsenz österreichischer zeitgenössischer Kunst und auf die Kunstvermittlung gelegt. Nicht zuletzt wird bei der Förderungsabwicklung und -zuerkennung auf eine gendergerechte Verteilung der Mittel geachtet.

Durch gezielte **Nachwuchsförderung** wird vor allem die Verbesserung der Start- und Karrierebedingungen jüngerer KünstlerInnen angestrebt. Hier sind insbesondere verschiedene Stipendienprogramme zu nennen, wie die 35 **Startstipendien**, die in den Sparten bildende Kunst (zehn Stipendien), Architektur und Design (zehn Stipendien), Mode (fünf Stipendien), und Fotokunst (fünf Stipendien) und Video-Medienkunst (fünf Stipendien/ siehe Kapitel LIKUS 7) 2013 zum fünften Mal vergeben wurden, die zehn **Tische-Stipendien** für jüngere ArchitektInnen, mit denen ein halbjähriger Aufenthalt zur Sammlung beruflicher Erfahrungen bei einem internationalen Architekturbüro verbunden ist, und die ca. 50 **Auslandsatelierstipendien** (3 bis 6 Monate) für zumeist jüngere bildende KünstlerInnen und FotokünstlerInnen. (Video- und Medienkunst siehe Kapitel LIKUS 7)

Zudem werden für die ebenfalls meist jüngeren KunstschaFFenden, die die 20 **Inlandsateliers** in Wien benützen, Tage der



v.l.n.r.:
Westbahnstraße, Tag der
Offenen Tür 2013

Atelier Westbahnstraße, Ro-
berta Lima

Atelier Wattgasse, Sabine
Schwaighofer

© alle: Florian Rainer/Vienna
Art Week 2013

Offenen Tür veranstaltet bzw. Besuche von internationalen KuratorInnen – insbesondere im Rahmen der Vienna Art Week – organisiert. 2013 erfolgten diese gemeinsam auch für die KünstlerInnen in den Praterateliers, die sehr gut besucht waren und viele Möglichkeiten für neue Kontakte boten.

Weiters sind im Rahmen der **Galerienförderung** durch Museumsankäufe verpflichtend Ankäufe von Emerging Artists zu tätigen: Mindestens ein Drittel der aufzuwendenden Mittel sind dafür zu widmen. Im Rahmen der Ankaufstätigkeit der Abteilung 1 von künstlerischen Werken, die über die Artothek des Bundes an Bundes- und bundesnahe Institutionen verliehen werden, wurde eine erhebliche Anzahl von Werken jüngerer KünstlerInnen erworben.

Auch im Bereich **Fotokunst** werden zahlreiche Ankäufe mit dem Fokus auf junge, innovative Positionen zur Erweiterung der **Fotosammlung** des Bundes getätig, die sich im Museum der Moderne in Salzburg befindet und die bedeutendste Sammlung österreichischer zeitgenössischer Fotografie darstellt. In mehreren Ausstellungen im In- und Ausland werden die Arbeiten der Öffentlichkeit präsentiert.

Nicht zuletzt werden zahlreiche **Einzelvorhaben** wie Ausstellungen und Kataloge in allen Kunstbereichen der Abteilung 1 gefördert, Projektstipendien an jüngere KünstlerInnen vergeben bzw. diese über die Förderung der Jahresprogramme von Ausstellungsorganisationen in allen Fachbereichen mit unterstützt. Diesbezüglich ist besonders auch auf die zunehmende Förderung von sogenannten Off-Spaces zu verweisen, die in der Regel spannende junge, von jüngeren KuratorInnen kuratierte Kunst präsentieren.

2013 konnte die Abteilung wiederum die Teilnahme österreichischer junger Kunstschafter unter 30 Jahren an der **BJCEM** – Biennial of Young Artists from Europe and the Mediterranean sicherstellen. Zwei Künstlergruppen und zwei junge Künstlerinnen wurden von einer Fachjury ausgewählt und konnten in Ancona/Italien ihre Arbeiten innerhalb von hunderten internationalen Kunstschaffenden präsentieren. Eine spezielle Charakteristik der Veranstaltung ist das ideale Umfeld zur Anbahnung künftiger Kooperationen sowie der demokratiepolitische Aspekt dieser Beziehungen über nationale und kulturelle Grenzen hinweg.



BJCEM 2013 © alle: baer

v.l.n.r.:

Mathias Poledna,
BM Dr. Claudia Schmied,
Bundespräsident Dr. Heinz
Fischer



BM Dr. Claudia Schmied,
Mathias Poledna,
Kommissär Jasper Sharp

© alle: Jakob Polacsek



Die Stärkung der **internationalen Präsenz** österreichischer Kunstschafter ist eines der Hauptziele der Förderungsaktivitäten der Abteilung 1. Unter den zahlreichen Projekten ist hier im Besonderen die **55. Biennale Venezia – Internationale Kunstausstellung** zu nennen. Der Kurator Jasper Sharp wählte eine einzige künstlerische Position aus: eine filmische Installation von **Mathias Poledna**, der sich in seiner Arbeit zur Verbindung von Kunst und Unterhaltungskultur der Sprache des Kinos und der Geschichte des Ausstellens widmet. Seine Werke zeichnen sich durch eine rigorose Auseinandersetzung mit dem Medium Film und der Funktion von Bildern in Gegenwart und Vergangenheit aus. Begleitend zur Ausstellung wurde die Publikation »Österreich und die Biennale di Venezia 1895–2013« herausgegeben, ein erstmalig umfassender Überblick über Österreichs Teilnahme an der Kunstbiennale von 1895 bis heute.

Im Rahmen der Eröffnungsfeierlichkeiten zur Biennale Venedig erhielt **Maria Lassnig** den Goldenen Löwen für ihr Lebenswerk als »einmaliges Beispiel für Unabhängigkeit und Durchsetzungskraft«, wie es in der Jurybegründung hieß. Durch ihre zahlreichen Aus-

stellungen in Galerien und Museen in aller Welt hat sie seit über sieben Jahrzehnten weit über die Grenzen Österreichs hinaus Anerkennung erlangt. Die kraftvollen, ausdrucksstarken Darstellungen weiblicher Körper haben Maria Lassnig eine außerordentlich wichtige Rolle in der modernen Malerei gesichert. Die kürzlich Verstorbene war damit eine Wegbereiterin und ein Vorbild für viele junge Künstlerinnen.

Ein weiteres bedeutendes Ausstellungsvorhaben wurde mit der Fotoausstellung **Biografie der Bilder** (Konzept: Mag. Gudrun Schreiber, Kuratorinnen: Mag. Ruth Horak, Sabine Bitter) realisiert, die 2013 in Vancouver in der Audain Gallery gezeigt wurde. Die Ausstellung behandelt die Frage der Entstehungsgeschichte von Kunstwerken: Welche Entscheidungen haben zum Werk geführt, was wurde verworfen, was realisiert, welche Personen waren an welchen Orten involviert, welche anderen Arbeiten sind im selben Ambiente entstanden, welche Reisen wurden unternommen und welche Texte geschrieben? Die Werke dieser Ausstellung stammen aus der Fotosammlung des Bundes, die sich aus den Ankäufen der Abteilung 1 zusammensetzt und sich im Museum der Moderne in Salzburg befindet.

v.l.n.r.:

BM Dr. Claudia Schmied, Peter
Pakesch, Maria Lassnig



Goldener Löwe 2013

Maria Lassnig (1919–2014)

© alle: HBF/Julian Scharpf





In den Bereichen bildende Kunst und Fotokunst sind zur Stärkung der internationalen Präsenz insbesondere die insgesamt 18 **Auslandsateliersplätze** der Abteilung 1 zu nennen. Diese befinden sich in Chengdu, Chicago, Krumau, London, Mexiko City, New York (2), Paris (3), Peking, Rom (2), Shanghai, Tokio (2) und seit 2011 auch in Istanbul und Yogyakarta/Indonesien. Insgesamt erhalten pro Entsendungsjahr ca. 55 KünstlerInnen ein

derartiges mehrmonatiges Stipendium (Auslandsatelier Banff/Kanada und Yogyakarta siehe Kapitel LIKUS 7 Video- und Medienkunst). Die Abteilung 1 ist des Weiteren mit internationalen Artist-in-Residence-Programmen in Kontakt und organisiert und finanziert Auslandsaufenthalte und Ausstellungen in diesem Zusammenhang; so konnte z. B. Rudolf Stanzel drei Monate im Organhaus in Chongqing/China verbringen.

Zusätzlich wird seitens der Abteilung 1 im Architektur- und Designbereich über das **Tische-Stipendienprogramm** für jüngere ArchitektInnen mittels zehn halbjähriger Stipendien die Vertretung österreichischer Architekturschaffender im Ausland gestärkt.

Im Rahmen der **Auslandsmessenförderung** wird die Teilnahme kommerzieller österreichischer Galerien an ausgewählten internationalen Kunstmessen gefördert, falls diese zumindest zur Hälfte österreichische Kunst bzw. KünstlerInnen präsentieren.

Auch 2013 wurden verschiedene **Auslandsausstellungen** wesentlich mitgefördert, wie z.B. die Ausstellung der in China lebenden und arbeitenden österreichischen KünstlerInnen durch ASAP (Austro Sino Arts Program), die Ausstellung von Markus Schinwald am Museum of Contemporary Art Bordeaux, die Ausstellung von Andrea van der Straeten im Forum d'Art Contemporain, Casino Luxembourg, die Ausstellung von Maria Lassnig in den Deichtorhallen in Hamburg, die Ausstellung und ein Symposium von Ines Doujak im Royal College

of Art Henry Moore Galleries in London, ein Ausstellungsprojekt von Georg Frauen-schuh mit mehreren jungen österreichischen KünstlerInnen in der Galerie 311 artworks in Istanbul, eine Einzelausstellung von Peter Friedl in Auckland/Neuseeland, eine Installation von Sonia Leimer im LAMOA Art Museum Los Angeles, die Teilnahme von Ines Lombardi an der Biennale in Cartagena/Kolumbien und eine Reihe von Ausstellungsprojekten durch österreichische KünstlerInnen in den verschiedenen Sparten der Abteilung 1.

Im Bereich **Mode** wurden mehrere Präsentationen österreichischer ModedesignerInnen im In- und Ausland gefördert, so u. a. die Show von Susanne Bisovsky im Theatre Dejazet in Paris zum Thema »Frida Kahlo«, der Auftritt jüngerer österreichischer Modelabels als »Austrian Fashion Showcase«, organisiert von Camille Boyer, auf der Premiere Classe in Paris, die Ausstellung des Labels GON in Paris und nicht zuletzt das große Festival for Fashion and Photography in Wien.



Susanne Bisovsky »Frida Kahlo«

© alle: Atelier Olschinsky

Austrian Fashion Showcase,
Premiere Classe, Paris:
Bradaric Ohmae, WUBET,
GON

© alle: Robert Bartholot

Die Förderung der **Vermittlung** von Kunst und der verschiedenen Prozesse der Entstehung von künstlerischen Werken ist ein weiteres kulturpolitisches Ziel des Regierungsprogramms. Zahlreiche Vereine für bildende Kunst, Architektur, Design und Fotokunst mit einem durchgehenden Jahresprogramm führen spezielle Vermittlungaktivitäten für bestimmte Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch und bieten Führungen oder Workshops an.

Kooperationen zwischen Kunst und Schule haben in der **Galerie Fotohof** eine lange Tradition: Schülerinnen und Schüler erhalten in den verschiedenen Workshops einen spannenden Einblick in die Gebrauchsweisen des Mediums. Im Bereich Kunstvermittlung hat sich das Format der Freitagsgespräche bestens bewährt und zieht ein immer zahlreicheres interessiertes Publikum an. Ziel ist, mit medien-spezifischen Fragestellungen nicht nur das Fachpublikum zu erreichen. Die Artothek von Fotohof macht internationale und österreichische Fotokunst aus dem Fotohof-Editionsprogramm für Privatpersonen und Firmen leihweise verfügbar.

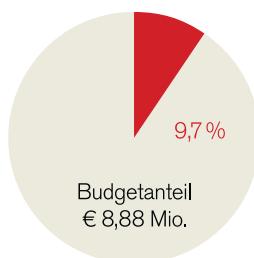
Im Architekturbereich können als Beispiel erfolgreicher Vermittlung folgende Initiativen angeführt werden: **LandLuft** weckt mit Projekten im ländlichen Bereich und in kleineren Gemeinden das Interesse der Bevölkerung und der verantwortlichen politischen EntscheidungsträgerInnen an zeitgenössischer Architektur. So findet insbesondere durch die Ausstellungen und Diskussionen der Ergebnisse des Baukulturgemeindepreises in unterschiedlichen österreichischen Gemeinden eine Sensibilisierung für Architektur und Baukultur statt. Die in Salzburg beheimatete Initiative **Architektur, Technik und Schule** entwickelt gemeinsam mit LehrerInnen und Schulklassen neue Modelle der Architektur-Vermittlung. Dazu zählt auch der **Architektur-Spiel-Raum-Kärnten**, der regelmäßig

Workshops zum Verständnis räumlicher Erfahrungen und zeitgenössischer architektonischer und baukultureller Lösungen mit SchülerInnen aus unterschiedlichen Schultypen durchführt.

Die **Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen** ist eine engagierte Plattform, die über unterschiedliche Kanäle einer breiten Zielgruppe Lust auf die Vermittlung von Architektur und Stadt für junge Menschen macht. So konnten die Website, die Impulswoche »Technik bewegt« und der Baukultur-Kompass in den letzten Jahren erfolgreich etabliert werden. Der Verein **Architekturtage** sorgt dafür, dass Anliegen zeitgenössischer Architektur mittels einer breiten Palette von Veranstaltungen österreichweit samt Einbeziehung der Nachbarregionen einem interessierten Publikum näher gebracht und entsprechende Neugier geweckt wird. Mit dieser regional vielfältigen Veranstaltung wird Bewusstsein und Begeisterung für Architektur und Baukultur vermittelt.

2013 wurde vom BMUKK der **Award Bessere Lernwelten** initiiert und vergeben. Aus 51 Einreichungen prämierte eine fachkundige Jury drei Projekte, die baukulturelle und pädagogische Qualitäten vorbildlich vereinen und so einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsfähigen Bildungs- und Baukultur in Österreich leisten. Der Award Bessere Lernwelten wurde in drei Kategorien vergeben: Primarstufe – ein Award und zwei Anerkennungspreise; Sekundarstufe I + II – ein Award und zwei Anerkennungspreise; Baukulturvermittlung – ein Würdigungspreis und drei Anerkennungspreise.

Ausgezeichnet wurden als HauptpreisträgerInnen die Volksschule Bad Blumau/Steiermark und das Bundesrealgymnasium in der Au/Tirol. Darüber hinaus wurde mit dem Würdigungspreis für Baukulturvermittlung das Kinderbuch »Archi & Turi« prämiert: Es ermöglicht jungen Menschen, Räume neu bzw. bewusster wahrzunehmen, und trägt dazu bei, einen kompetenten Umgang damit zu entwickeln.



6 Bildende Kunst

Gesamtsumme 2012	€ 9.145.308,25
Gesamtsumme 2013	€ 8.881.855,76



Preisverleihung Award Bessere Lernwelten
2013 durch BM Dr. Claudia Schmied

v.l.n.r.:

1.R.:

Jury: Prof. DI Arch. Michael Zinner, Mag.
Gerhard Jagersberger, Univ. Prof. DI Dr.
Christian Kühn, Prof. DI Susanne Hoffmann,
BM Dr. Claudia Schmied, Mag. Christian
Posad, MR DI Peter Dietl

Volksschule Bad Blumau

2.R.:

BRG in der Au, Innsbruck
BM Dr. Claudia Schmied

3.R.:

BM Dr. Claudia Schmied, Monika Abend-
stein, Judith Prossliner: »Archi & Turi«

© alle: APA/Katharina Roßboth



7 Film, Kino, Video- und Medienkunst

Die Sparte Film, Kino, Video- und Medienkunst stellte 2013 mit € 25,8 Mio. bzw. 28,1 % des Budgets der Kunstsektion den größten Förderungsbereich in der LIKUS-Systematik vor den Sparten darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, bildende Kunst und Musik dar. € 25,2 Mio. bzw. 97,7 % wurden durch die **Abteilung 3** bereitgestellt; davon gingen an das Österreichische Film Institut € 20 Mio. bzw. 79 % LIKUS-Anteil. Die **Abteilung 1** finanzierte Projekte aus dem Bereich Video- und Medienkunst in der Höhe von ca. € 0,6 Mio. bzw. 2,3 % LIKUS-Anteil. Die mit € 130.000 dotierte Ars Electronica wird in LIKUS 11 (Festspiele, Großveranstaltungen) ausgewiesen.

Die Filmförderung durch das **Österreichische Filminstitut** (ÖFI) hat sich den kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten der Filmproduktion und insbesondere der Stärkung der Filmwirtschaft verpflichtet. Dagegen konzentrierte sich 2013 die Filmförderung der **Abteilung 3** innerhalb ihrer **Innovativen Filmförderung** (insbesondere

Projektentwicklung, Herstellung, nationale und internationale Verwertung) auf Basis des Kunstförderungsgesetzes mit einem Budget von ca. € 2,09 Mio. auf die Bereiche Avantgarde, innovativer Spielfilm, Dokumentarfilm und die weitere Professionalisierung des Nachwuchsfilms. Neben dieser Projektförderung wurden auch die in der Sparte Film tätigen Verbreitungseinrichtungen und -initiativen, KünstlerInnenvereinigungen, Programmkinos, die Filmarchivierung sowie Publikationen und Präsentationen gefördert.

2013 war wieder ein sehr erfolgreiches Jahr für den **österreichischen Kinofilm** und somit für die Innovative Filmförderung. Tizza Covi und Rainer Frimmel erhielten in Saarbrücken den Max Ophüls Preis (bester Film) für »Der Glanz des Tages«, Katharina Mückstein für »Talea« den Preis des Saarländischen Ministerpräsidenten. Daniel Hoesl »Soldate Jeannette« lief im Wettbewerb in Rotterdam und erhielt (was einem österreichischen Film zuletzt vor 15 Jahren gelang) den Tiger Award und wurde außerdem zum renommierten Sundance Festival in die USA eingeladen. Im Forum der Berlinale in Berlin lief »Die 727 Tage ohne Karamo« von Anja Salomonowitz. Bei der Diagonale gingen nicht weniger als 14 Preise



	€	%
Abteilung 1	591.595,38	2,29
Abteilung 3	25.217.405,27	97,71
Summe	25.809.000,65	100,00

v.l.n.r.:
1.R.:
Tizza Covi, Rainer Frimmel
© Joerg Burger

Katharina Mückstein
© Sebastian Woithe

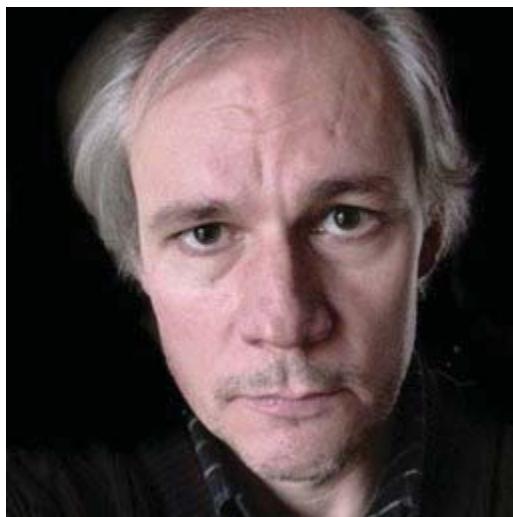
Mohammad Shirvani, Mira Fornay, Daniel Hoesl
© IFFR Felix Kalkman

2.R.:
Bernadette Weigel
Michaela Grill

© alle: Diagonale, Alexi Pelekanos

Andreas Horvath
© Andreas Horvath

Gabriele Mathes
© Hermann Lewetz



an Filme, die vom BMUKK unterstützt wurden: u.a. der Hauptpreis für den besten Spielfilm an Tizza Covi und Rainer Frimmel (»Der Glanz des Tages«), der Hauptpreis für den besten Dokumentarfilm an Bernadette Weigel (»Fahrtwind«), der Hauptpreis für den besten innovativen Film an Michaela Grill (»Forét d'Expérimentation«) und als bester Kurzfilm wurde »Erdbeerland« von Florian Pochlatko ausgezeichnet. Weitere Informationen sind im Innovative Film Katalog (online unter <http://www.kunstkultur.bka.gv.at>) veröffentlicht.

Von den eingereichten Projekten bei der Förderungsstelle für Innovativen Film gingen 16 % an den Avantgardefilm, der das Aushängeschild der österreichischen Cinematographie darstellt, 25 % (und damit 2 % mehr als im Vorjahr) an den Spielfilm und 59 % an den Dokumentarfilm (auch hier eine Steigerung von 2 %). Täglich werden weltweit sieben dieser Filme gezeigt. 2013 wurden 39 Kurzfilme und 30 Langfilme, insgesamt also 69 Filme (darunter 6 Spiel-

filme) gefördert. Der nachhaltige Erfolg der von der Abteilung 3 geförderten Filme wird in einem immer stärkeren Maß sowohl in Österreich als auch im Ausland wahrgenommen. Diese Leistungen wurden 2013 im **Katalog Innovativer Film** dokumentiert, der bereits zum neunten Mal erschien. Darin sind neben den im letzten Jahr geförderten Filmen auch die erfreulich hohen Zahlen von Festival- und Verleiheinsätzen sowie die Preise aufgelistet.

Für **Filmpreise** wurden 2013 insgesamt € 53.000 ausgeschüttet. Der **Österreichische Kunstpreis** ging an Tizza Covi und Rainer Frimmel, der **Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm** an Andreas Horvath, der **Outstanding Artist Award für Experimentalfilm** an Gabriele Mathes. Beim Thomas-Pluch-Drehbuchpreis für Spielfilm erhielten Petra Ladinigg und Umut Dağ (»Kuma«) den Hauptpreis, Xaver Bayer, Tizza Covi und Rainer Frimmel (»Der Glanz des Tages«) sowie Catalina Molina (»Unser Lied«) und Jürgen Karasek (»Novemberlichter«) bekamen die Würdigungspreise. 2013 wurden zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses fünf **Startstipendien** für Filmkunst vergeben.

Bei den **Institutionen**, die 2013 insgesamt mit knapp € 3,2 Mio. gefördert wurden, sind besonders hervorzuheben: **sixpackfilm**, der Verleih für künstlerisches Film- und Videoschaffen; das **Österreichische Filmmuseum**, das mit einem anspruchsvollen, internationalen Programm in der Albertina neue Maßstäbe setzt; das **Österreichische Filmarchiv**,

StartstipendiatInnen, v.l.n.r.:
Wilma Calisir, Katharina
Mückstein, Mark Gerstorfer,
Sabine Panossian, Arman T.
Riahi © Gabriella Reisinger



das wieder umfangreiche Editionen zum österreichischen Filmerbe herausgebracht hat. Die **Programmkinos** erhielten auch 2013 eine Jahresförderung und einen Kinozuschuss.

Die Filmabteilung der Kunstsektion betreut neben den Angelegenheiten, die das ÖFI betreffen, auch den Bereich des internationalen Films. Insbesondere nimmt sie die politische Vertretung der Republik Österreich im **MEDIA 2007**-Komitee der EU, das ab 2014 durch das CREATIVE EUROPE-Komitee abgelöst wird, sowie im EURIMAGES-Komitee des Europarats wahr.

2013 waren österreichische Filme im Ausland wieder verstärkt im Kino zu sehen: So starteten mit Unterstützung von MEDIA 2007 z.B. die Trilogie »Paradies: Liebe«, »Paradies: Hoffnung« und »Paradies: Glaube« von Ulrich Seidl und »Shirley – Visions of Reality« von Gustav Deutsch in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der MEDIA-Verleihförderung gab es Rückflüsse in Höhe von ca. € 1,4 Mio. Der Gesamtrückfluss 2013 betrug ca. € 2,5 Mio. Als wichtiges Festival des europäischen Films wurde 2013 auch wieder das Filmfestival Crossing Europe (siehe LIKUS 11 Festspiele, Großveranstaltungen) in Linz von der EU gefördert. Darüber hinaus erhielt neben zahlreichen anderen Projekten auch die österreichische Video-on-Demand-Plattform »flimmit« eine MEDIA-Förderung. Wien war im Dezember 2013 Schauplatz der Dezember-Auswahlsitzung des Europäischen Filmfonds EURIMAGES, in dem das BMUKK die politische Vertretung wahrnimmt. Die Projektbetreuung erfolgt durch das ÖFI. Der Gesamtrückfluss des Fonds betrug 2013 rund € 400.000.

Das **Österreichische Filminstitut** (ÖFI) fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten. Ihm obliegt die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die Förderung der kreativ-künstlerischen Qualität des österreichischen Films, was die Voraussetzungen für den Erfolg des österreichischen Filmschaffens im In- und Ausland schafft.

Das ÖFI ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Ziel der Filmförderung ist es, die

Herstellung, Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen. Ebenso fördert es österreichisch-ausländische Koproduktionen, setzt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern. Darüber hinaus obliegt ihm auch die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder.

Ausgehend vom dualen Filmförderungssystem wie etwa in Deutschland, Frankreich und der Schweiz stehen im Budget des ÖFI Mittel für erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung) und projektbezogene Filmförderung (selektive Förderung) zur Verfügung. Die Mittel sollen zur Weiterentwicklung der Filmkultur beitragen sowie der Erhaltung und Schaffung von Filmarbeitsplätzen in Österreich dienen. 2009 erfolgte die Anhebung der Jahresförderung für das ÖFI um € 3 Mio. auf € 15,57 Mio. im Ordinariu. Nach einer weiteren Erhöhung betrug die jährliche Förderung seit dem Jahr 2010 € 16,57 Mio. Schließlich gelang es, das Vorhaben des Regierungsprogramms einzulösen und das Budget ab 2013 auf € 20 Mio. aufzustocken.

Dass der österreichische Film eine bedeutende Wachstumsbranche darstellt, belegt der **Filmwirtschaftsbericht** 2012 eindrücklich. Film bringt ein mehrfaches Return-on-Investment. Allein durch die Herstellung von Filmen werden neben der kulturellen Leistung bereits in der Entstehung enorme makroökonomische Effekte erzeugt. Die in Zusammenarbeit mit Statistik Austria erhobenen Zahlen belegen, dass der Gesamtumsatz der österreichischen Filmwirtschaft mehr als € 67,9 Mio. beträgt. Dieser Umsatz wurde von 2.205 Unternehmen erwirtschaftet, von denen ca. 95 % als FilmproduzentInnen arbeiten.

Die bereits seit einigen Jahren durchgeführten Veranstaltungen des Österreichischen Filmmuseums zur **LehrerInnenfortbildung** mit speziellen Vermittlungsangeboten wurden auch 2013 mit großem Erfolg fortgesetzt. Der Verein **filmABC** fungiert als zentrale

Stelle für die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und für die weitere Unterstützung bei der Filmvermittlung. Das **Institut Pitanga**, das auch das jährliche Kinderfilmfestival in Wien veranstaltet, entwickelte ein bundesweites Vermittlungskonzept für sechs- bis 14-jährige Kinder, um den Umgang mit Medien und Film schon frühzeitig zu fördern. Unter dem Titel »Diverse Geschichten« startete **Witcraft Szenario** bereits im Jahr 2010 ein Stoffentwicklungsprojekt für DrehbuchautorInnen mit Migrationshintergrund, das auch 2013 erfolgreich fortgesetzt wurde.

Im Bereich **Filmankäufe** zur Sicherung des kulturellen Erbes wurden 2013 wegen der nun auch in Österreich auf digital umgestellten Produktion (und somit dem Verschwinden des Celluloids/35mm-Materials) keine Ankäufe getätigt.

Im von der **Abteilung 1** betreuten Bereich der **Video- und Medienkunst** liegen die Arbeitsschwerpunkte ähnlich wie im Bereich bildende Kunst in der Förderung von Projekten im In- und Ausland, die sich durch einen konzeptuellen und technisch innovativen künstlerischen Umgang mit Medien auszeichnen und neuartige Entwicklungen im Spannungsfeld von Technologie, Wissenschaft und Kunst herausarbeiten.

Der Bogen spannt sich u.a. von Zuschüssen für **Vereine** wie die Medienwerkstatt, das Institut für Neue Kulturtechnologien/to, paraflows, die Klanginitiative »Tonspur« oder das Projekt »The Danube Memorial/Orte der Erinnerung« in Wien, den Kunstverein Medienturm im Künstlerhaus (Halle für Kunst und Medien), mur.at und den ESC Kunstverein in Graz, servus.at in Linz oder das Institut für Medienarchäologie in Hainburg, über die Förderung der Teilnahme von

KünstlerInnen an internationalen Festivals, wie z.B. dem International Symposion on Electronic Art ISEA in Sydney, Dystopia in New York, das Downtown Contemporary Art Festival in Kairo, IMAGES in Toronto, die Videonale Bonn, aber auch das noch junge Danube Videoart Festival in Grein/Oberösterreich bis hin zur Mitfinanzierung von Artist-in-Residence-Programmen, etwa jenem von subnet in Salzburg und internationalen AiR-Programmen in Amsterdam, Philadelphia, Texas oder Australien. Daneben werden auch Festivals wie das Linzer **Ars Electronica Festival** (siehe Kapitel LIKUS 11 Festspiele, Großveranstaltungen) unterstützt, die durch ihre Breitenwirkung als Multiplikatoren dienen.

Besonderes Augenmerk wird auf innovative und wegweisende Konzepte gelegt: So wurde das 2013 neu positionierte und am 6. März nach zweijähriger Renovierungsphase wieder eröffnete Künstlerhaus in Graz unterstützt. Für die nächsten drei Jahre verantwortet der **Kunstverein Medienturm** mit seiner spezifischen Kompetenz die programmatiche Ausrichtung und den Betrieb des Hauses. Der ambitionierte Versuch von Direktor Sandro Droschl, im neu adaptierten Ausstellungsort das Verhältnis von bildender Kunst und Video- und Medienkunst aktuell auszuloten und so beide Sparten in dieser **Halle für Kunst und Medien** zu bespielen, hat zum Ziel, die Präsentation zahlreicher jüngerer internationaler, österreichischer und auch regionaler Kunstschafter zu ermöglichen, und verspricht für die Zukunft eine spannende Auseinandersetzung mit aktueller Kunst. Graz, die Steiermark, ganz Österreich haben mit diesem Haus einen kulturellen Fixpunkt dazugewonnen.

v.l.n.r.:

Helga und Sandro Droschl,
Künstlerhaus Graz © Maria
Schnabl

Künstlerhaus Graz – Halle
für Kunst & Medien © Maria
Schnabl

Künstlerhaus Graz – Halle für
Kunst & Medien © Thomas
Raggam





Textil Müller Adjustable, 2009, 10-teilige Fotoserie
© Gerda Lampalzer-Oppermann

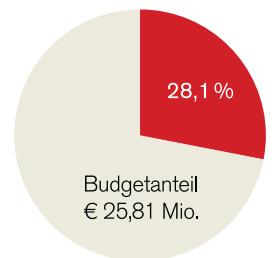


Ricarda Denzer © Can Noa Denzer

Auch bei der Video- und Medienkunst wird bei der Förderungsvergabe der Fokus auf Nachwuchsförderung, Internationalisierung und Kunstvermittlung gelegt. So wurde für eine Künstlerin/einen Künstler jährlich die Möglichkeit für ein Auslandsstipendium im **Banff Centre** in Kanada geschaffen.

Seit 2013 werden in der Förderungssparte Auslandsatelierstipendien auch jährlich zwei Kunstschaffende aus dem Bereich Video- und Medienkunst nach **Yogyakarta** in Indonesien zum Sewon Art Space entsandt.

Neben drei einjährigen **Staatsstipendien** und fünf halbjährigen **Startstipendien**, die vor allem die Start- und Karrierechancen jüngerer Kunstschaffender verbessern helfen sollen, werden auch in diesem Bereich – angeglichen an die anderen Kunstsparten – für Video- und Medienkunst der **Österreichische Kunstpreis** (2013 an Gerda Lampalzer-Oppermann) und der **Outstanding Artist Award** (2013 an Ricarda Denzer) vergeben.



7 Film

Gesamtsumme 2012 € 22.759.677,55

Gesamtsumme 2013 € 25.809.000,65

	€	%
Abteilung 7	4.327.207,43	100,00
Summe	4.327.207,43	100,00

8 Kulturinitiativen

Die Sparte Kulturinitiativen stellte 2013 mit € 4,3 Mio. bzw. 4,7 % des Kunstbudgets nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, bildende Kunst und Musik den siebentgrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar. Diese LIKUS-Gruppe wurde zur Gänze von der **Abteilung 7** finanziert.

Kulturinitiativen sind ein wichtiger Bestandteil in Österreichs Kunst- und Kulturlandschaft. Als Kulturversorger auch abseits urbaner Zentren ermöglichen sie mit ihrem vielfältigen Programm zahlreichen Menschen die Teilhabe an Kunst und Kultur. Im Rahmen der Veranstaltungsprogramme bieten sie Auftritts- und Präsentationsmöglichkeiten für KünstlerInnen, setzen darüber hinaus aber auch durch eigenentwickelte Kunst- und Kulturprojekte kreative Impulse und sind Experimentierfeld für junge, neue Strömungen. Sie tragen zu einem vitalen Bild Österreichs als Kulturland bei.

Das Angebot der rund 15.000 Kulturinitiativen und Kulturvereine in Österreich (Statistik Austria) umfasst ein sehr weites Spektrum. Aufgrund des Entschließungsantrages vom 28. Juni 1990, der von allen im Parlament vertretenen Parteien einstimmig beschlossen wurde, der sodann formulierten Leitlinien sowie des Kunstförderungsgesetzes liegt der Fokus der Abteilung 7 auf der Förderung von innovativen, zeitbezogenen und experimentellen Kulturformen und soziokulturellen Initiativen. Berücksichtigt werden insbesondere Kunst- und Kulturaktivitäten, die unter Einbeziehung der regionalen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten neue Themen im Bereich zeitgenössischer Kunst und Kultur entwickeln. Gemäß Kunstförderungsgesetz können Leistungen und Vorhaben aus Bundeskunstförderungsmitteln dann gefördert werden, wenn ein überregionales Interesse gegeben ist oder sie beispielgebend wirken oder innovatorischen Charakter haben.

Weiters fallen in den von der Abteilung 7 betreuten Bereich auch jene Programme und Projekte, die in den klassischen Kunstsparten keine ausreichende Berücksichtigung finden, wie zum Beispiel **spartenübergrei-**

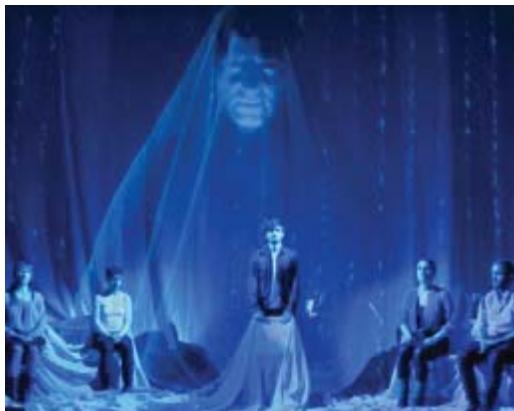
fende oder interdisziplinäre Vorhaben. Ergänzt werden diese Förderungsmaßnahmen durch Stipendienprogramme im Bereich **Kulturmanagement**.

Mit fast € 4,05 Mio. geht der Großteil der Mittel der Abteilung 7 in den Bereich **Vereinsförderung**. Gefördert werden in erster Linie Kulturprogramme und Kulturvermittlung, Kunst- und Kulturprojekte sowie Festivals, wobei die größeren von der Abteilung 7 unterstützten Festivals mit einem Gesamtvolumen von ca. € 0,79 Mio. unter LIKUS 11 (Festspiele, Großveranstaltungen) geführt werden.

Mit € 3,16 Mio. werden etwa zwei Drittel der Förderungsmittel der Abteilung 7 für die Unterstützung von **Kulturprogrammen und Kulturvermittlung** von Einrichtungen, die einen dauerhaften Jahresbetrieb unterhalten, aufgewendet. Der Fokus bei der Förderungsvergabe liegt dabei auf innovativen, zeitbezogenen und experimentellen Kulturformen, gesellschaftspolitischer Relevanz, interkulturellen, inklusiven und soziokulturellen Aktivitäten mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter sowie nachhaltiger, kontinuierlicher Kulturarbeit.

Im Bereich der **Projektförderung** entfallen ca. € 390.000 auf den Bereich **Festivals** und € 490.000 auf **Einzelvorhaben**. Die Arbeitsschwerpunkte liegen hier in der Förderung von Projekten, die sich durch einen innovativen und experimentellen Umgang mit Kunst- und Kulturformen auszeichnen, sich kritisch und konstruktiv mit gesellschaftlichen Brennpunkten auseinandersetzen und aktive Partizipation und Inklusion beinhalten. Die Kunstvermittlung und die Schärfung des Bewusstseins für aktuelle künstlerische und kulturelle Strömungen sowie die Erweiterung kreativer und künstlerischer Handlungsspielräume sind weitere wesentliche Parameter.

2013 wurden € 80.000 an Vereine in Form von **Preisen** und **Prämien** ausgeschüttet. Herausragende Leistungen sowie besondere Verdienste im Rahmen nachhaltiger Kulturarbeit sollten hier eine Würdigung erfahren. Analog zu den anderen Abteilungen und Sparten der Kunstsektion wurde 2013 der **Österreichische Kunstpreis** verliehen. Der Preis zeichnet herausragende, langjährige, nachhaltige und innovative Leistungen auf



OHO-Theatereigenproduktionen »Der Fluss«

v.l.n.r.:
Barbara Horvath, Sandra Selimovic, Marco Blascetta, Eveline Rabold, Philipp Eisenmann © Peter Wagner

»Messe für Eine« – Katharina Tiwald © Eveline Rabold

dem Gebiet der Kunst- und Kulturarbeit aus und wurde an das **OHO – Offenes Haus Oberwart** (Burgenland) vergeben. Prämien im Rahmen der Vergabe des Österreichischen Kunstpreises erhielten die Vereine Kulturinitiative Kürbis Wies, Kulturlabor Stromboli und Wellenklänge Lunz am See.

Das OHO – Offenes Haus Oberwart ist eine Kulturinitiative, die sich in den über 30 Jahren ihres Bestehens kontinuierlich mit einem anspruchsvollen Kultur- und Kunstprogramm etabliert hat. Jährliche thematische Schwerpunkte und die Eigenproduktionen des Hauses sowie das gesellschaftspolitische Engagement, das sich wie ein roter Faden durch alle Aktivitäten des Teams zieht, machen das OHO zu einem besonderen und unvergleichlichen Ort in der burgenländischen Kulturlandschaft.

Der Bereich der **Personenförderung** umfasste 2013 Projektkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse im Rahmen von Traineeestipendien, Stipendien sowie Preise und Prämien, wobei die **Traineeestipendien** im Kapitel LIKUS 9 (Ausbildung, Weiterbildung) gesondert angeführt werden. Insgesamt wurden dafür € 230.000 aufgewendet.

Im Bereich der **Nachwuchsförderung** wurde das Förderungsangebot 2013 durch **Startstipendien** für KulturmanagerInnen erweitert. Zielsetzung dieses Programms ist die Vergrößerung der Kompetenzen und Handlungsräume von jungen KulturarbeiterInnen und KulturmanagerInnen durch Weiterbildung in einem österreichischen Kulturzentrum. Weiters wird jungen KulturarbeiterInnen und KulturmanagerInnen

die Möglichkeit gegeben, am **Mentoringprogramm** der Kunstsektion teilzunehmen.

Die Abteilung 7 schreibt jährlich **Preise** zu aktuellen Jahresthemen aus, wobei besonderes Augenmerk auf aktuelle gesellschaftliche Strömungen und die Schwerpunkte des aktuellen Regierungsprogramms gelegt wird. So wurde 2013 der **Outstanding Artist Award für Frauenkultur** vergeben. Die Jury entschied sich für das **Frauenmuseum Hittisau** (Vorarlberg). Das Museum, das das Kulturschaffen von Frauen präsentiert und die Geschichte und Geschichten von Frauen sichtbar macht, ist in Österreich einzigartig und das weltweit einzige Frauenmuseum im ländlichen Raum. Es ist um sehr persönliche Vermittlungskonzepte bemüht, die verstärkt die weibliche Bevölkerung der Umgebung einbinden, was große Nachhaltigkeit mit sich bringt. Es wurde im Jahr 2000 gegründet und hat bisher rund 35 Ausstellungen, die eine frauenechte Thematik aus den Bereichen Geschichte, Kunst, Architektur, Sozialgeschichte und Ethnologie aufgreifen, gezeigt.



Team des Frauenmuseums Hittisau © Ines Agostinelli

v.l.n.r.:

Verein Standbild, Tristan Sinselgruber, Angelika Schuster
 © Verein Standbild

Wolfgang Georgsdorf
 © Archiv Georgsdorf



Unter Berücksichtigung der aktuellen kulturpolitischen Schwerpunktsetzung im Bereich der **Kulturvermittlung** wurde 2013 der **Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendkultur** ausgeschrieben. Die Jury wählte **Standbild – Verein zur Förderung audiovisueller Medienkultur** mit dem Projekt »One World Filmclubs« aus. Der Verein Standbild wurde im Jahr 1998 gegründet. Neben der Umsetzung von Dokumentarfilmen widmet er sich der partizipativen Filmvermittlung und unterstützt Jugendliche, die sich mittels Dokumentarfilm mit Themen aus den Bereichen Menschenrechte, Globalisierung, Gleichberechtigung u.a. auseinandersetzen. Das partizipative Projekt »One World Filmclubs« ermöglicht Jugendlichen in ganz Österreich, in ihrer unmittelbaren Umgebung einen lokalen Filmclub zu gründen und eigenverantwortlich und selbst organisiert zu arbeiten. Allein im Jahr 2012 wurden über 20 Filmclubs aufgrund dieser Initiative gegründet.

Im Rahmen des Förderungszweigs für interdisziplinäre Kunst und Kulturprojekte unterstützt Abteilung 7 gezielt Kunst- und Kulturschaffende, die Projekte an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft verwirklichen. Der **Outstanding Artist Award für Interdisziplinarität** 2013 ging an **Wolfgang Georgsdorf** für das Projekt »Smeller 2.0«, eine monumental anmutende funktionale Skulptur. »Smeller 2.0« ist eine echte Orgel, ein elektronisches olfakto-kinetisches Kunstgerät zum Komponieren, Inszenieren, Programmieren, Aufnehmen, Speichern und Wiedergeben von dramatischen Kompositionen aus hunderttausenden Gerüchen und Geruchsakkorden, einschließlich einem Notationssystem für die Niederschrift von Geruchsszenarien – den »Smelodies«, wie Wolfgang Georgsdorf sie nennt.



8 Kulturinitiativen

Gesamtsumme 2012 € 4.372.169,40

Gesamtsumme 2013 € 4.327.207,43

9 Ausbildung, Weiterbildung

Wie die Bereiche Museen, Archive und Wissenschaft gehören auch Ausbildung und Weiterbildung nicht zu den Kernkompetenzen der Kunstsektion. Von Seiten des Bundes sind primär andere Ressorts dafür zuständig.

Der von der Kunstsektion für diese LIKUS-Gruppe durch die Abteilung 7 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag betrug 2013 € 58.350 bzw. 0,06 % des Kunstsektionsbudgets und machte somit den kleinsten Förderungsanteil aus.

Da internationale Erfahrungen und professionelle Managementkenntnisse zu den Schlüsselqualifikationen für eine erfolgreiche Arbeit im Kunst- und Kulturbereich gehören, bot die Abteilung 7 im Jahr 2013 KulturarbeiterInnen (vor allem MitarbeiterInnen regionaler Kulturinitiativen sowie AbsolventInnen von Kulturmanagementlehrgängen) die Möglichkeit, ein Trainee-Stipendium zur internationalen Qualifizierung von KulturarbeiterInnen zu erhalten.

Den StipendiatInnen wurde die Möglichkeit geboten, drei bis sechs Monate praktische Erfahrungen bei internationalen Kunst- und Kulturzentren zu sammeln. Das im Ausland erworbene Know-how soll in die österreichische Kulturszene zurückfließen und zu neuen Impulsen und lebendiger Vielfalt beitragen. Im Jahr 2013 absolvierten sieben Frauen ihre Internships in Australien, Bulgarien, Irland, Kanada, Nicaragua, Spanien und den USA.

- **Casa de los Tres Mundos,**
Granada/Nicaragua:

Die Stiftung ist eine Kultur- und Entwicklungsinstitution zur Förderung von sozial akzentuierten Kulturprojekten.

- **Dancehouse,** Melbourne:

Als erstes Tanzhaus Australiens ist es eine Schlüsselinstitution für zeitgenössischen Tanz. Entstanden ist das Dancehouse 1992 aus der freien Szene heraus. Es widmet sich neben dem Networking auch der Forschung, dem Training und der Performance.

- **Derry Playhouse,** Derry/Nordirland:
1992 gegründet ist es ein wichtiges multidisziplinäres und basisdemokratischen Kulturzentrum mit Tanzstudio, Theater- und Ausstellungsraum. Großer Wert wird auch auf Workshops und Seminare für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen gelegt.

	€	%
Abteilung 7	58.350	100,00
Summe	58.350	100,00



Derry Playhouse
© alle: Cornelia Anhaus



Durham Art Gallery
© alle: Olivia Harrer



- **Durham Art Gallery**, Durham/Ontario:
Diese zeitgenössische Kunsteinrichtung, gegründet 1979, widmet sich der Präsentation und dem Diskurs von darstellender, bildender und interdisziplinärer Kunst, Film, Literatur und Neuen Medien.
- **Kulturverein ZZZINC**, Barcelona:
Dieser Verein bietet Veranstaltungen und Workshops, ist aber auch eine Plattform für KulturarbeiterInnen und KuratorInnen.
- **MAK Center for Art and Architecture at the Schindler House**, Los Angeles:
Das MAK Center in Los Angeles wurde 1994 gemeinsam vom MAK Wien und den Freunden des Schindler Hauses gegründet, um den experimentellen Geist des österreichischen Architekten Rudolf M. Schindler (1887–1953) zu bewahren.
- **Red House**, Sofia:
Dieses Centre for Culture and Debate ist ein Platz für künstlerische Experimente in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Film, Musik, Literatur und Neue Medien.



9 Ausbildung, Weiterbildung

Gesamtsumme 2012	€ 16.500,00
Gesamtsumme 2013	€ 58.350,00

10 Internationaler Kultauraustausch

Die Sparte Internationaler Kultauraustausch stellte 2013 mit € 1,16 Mio. bzw. 1,27 % des Kunsbudgets nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, bildende Kunst, Literatur, Musik, Kulturinitiativen und Soziales den neungrößten Förderungsbereich der Kunstsektion dar.

In diesem Bereich leisten **Artist-in-Residence**-Programme einen wesentlichen Beitrag, um den künstlerischen Austausch und das Kennenlernen von neuen Kultur- und Kunstszenen zu fördern. Die Förderung des Artist-in-Residence-Programms wird von der **Abteilung 5** abgewickelt und wurde 2013 mit € 0,69 Mio. bzw. 59,3 % LIKUS-Anteil finanziert.

Ebenfalls dem Bereich Internationaler Kultauraustausch und Mobilitätsförderung zuzurechnen sind die Tätigkeitsbereiche der **Abteilung 6** (Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Artist-in-Residence-Programm) mit einem Betrag von ca. € 0,47 Mio. bzw. 40,7 % dieser LIKUS-Sparte. Der Schwerpunkt liegt vorwiegend im internationalen Bereich und in der Unterstützung von Auslandsaktivitäten österreichischer KünstlerInnen.

Kulturkontakt Austria und die **Abteilung 6** der Kunstsektion bieten seit Jahren eigene Programme an. Um deren Sichtbarkeit zu erhöhen und Synergieeffekte nutzen zu können, wurden diese 2013 zusammengelegt. Es erfolgte die erste gemeinsame, weltweite Ausschreibung von 50 Residencies für das Jahr 2014. Diese umfasste die Sparten bildende Kunst, Komposition, Literatur und Übersetzung sowie Tanz und Choreografie. Darüber hinaus richtete sich das Programm

auch an Kunst- und KulturvermittlerInnen sowie KuratorInnen. Die hohe Anzahl an Bewerbungen (etwa 850) zeigt, wie groß das Interesse an der österreichischen Kunst- und Kulturszene ist und wie wichtig Artist-in-Residence-Programme für den internationalen Austausch von KunstschaFFenden und deren Vernetzung sind.

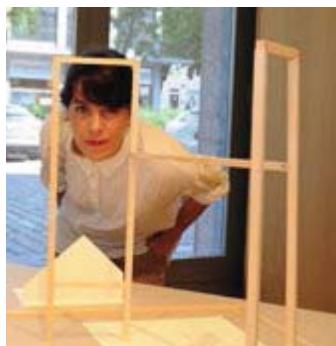
Das **Artist-in-Residence**-Programm der Kunstsektion bietet KünstlerInnen die Möglichkeit, bis zu drei Monate in Österreich an einem Projekt zu arbeiten. Am Ende der Aufenthalte werden die entstandenen Arbeiten im Rahmen einer gemeinsamen Präsentation gezeigt. 2013 fanden neun Gruppenausstellungen statt.

Folgende KunstschaFFende wurden 2013 nach Österreich eingeladen: Alketa Ramaj und Gazmend Krasniqi (Albanien), Armenuh Sisyan (Armenien), Fernando do Campo und Laura Hindmarsh (Australien), Dimitar Shopov (Bulgarien), Yu Li, Xuanlin Li, Zhonghui Wei, Xu Xiaofei und Gao Ziwen (China), Sandra Iché (Frankreich), Tamar Rekk-Kotrikadze (Georgien), Zico Albaiquni und Danang Pamungkas (Indonesien), Mona Bozorgi und Ali Moini (Iran), Ag Apolloni und Luan Bajraktari (Kosovo), Maja Marković (Kroatien), Simon Deckert (Liechtenstein), Elena Narbutaitė (Litauen), Natalie Noé Adam (Luxemburg), Dumitru Oboroc (Moldau), Radosław Kobierski und Marzena Nowak (Polen), Anca Benera, Arnold Estefan und Ioana Morpurgo (Rumänien), Alexandra Galkina, Alina Gutkina, Olga Jitlina, Daria Kravchuk und Alisa Yoffe (Russland), Dejan Čančarević, Dušica Dražić, Goran Korunović und Katarina Zdjelar (Serbien), Hana Repše (Slowenien), Efe Murat Balıkçıoğlu, Faika Ceren Çağlar und

	€	%
Abteilung 5	690.000,00	59,31
Abteilung 6	473.470,61	40,69
Summe	1.163.470,61	100,00

v.l.n.r.:
Xuanlin Li (China)
Maja Markovic (Kroatien)
Charlotte Sucher (Abt. 6),
Zico Albaiquni (Indonesien),
Zhonghui Wei und Gao Ziwen
(beide China)

© alle: HBF/Franz Hartl



v.l.n.r.:

Mona Bozorgi (Iran)

Faika Ceren Caglar (Türkei)

© alle: HBF/Franz Hartl



Burçak Konukman (Türkei), Petro Yatsenko (Ukraine) und Attila Ménes (Ungarn).

Das Stipendienprogramm für zeitgenössischen Tanz und Performance des Wiener Vereins **danceWEB** wurde auch 2013 von der Abteilung 6 unterstützt. Dadurch konnten folgende TänzerInnen nach Wien eingeladen werden: Ollantay Rojas (Argentinien), Martin Hansen (Australien), Ana Maria Krein (Brasilien), Denitsa Dikova und Iskren Petkov (Bulgarien), Setareh Fatehi (Iran), Sonya Levin (Russland), Jasmina Križaj (Slowenien), Gyula Cserepes (Ungarn) und Sophia Rodriguez (Venezuela). Sie wurden gemeinsam mit ihren 57 KollegInnen vom danceWEB-Mentor 2013 Ivo Dimchev aus insgesamt 1.051 Bewerbungen aus 71 Ländern ausgewählt. Der Schwerpunkt des Programms liegt auf dem

kulturellen, professionellen und grenzüberschreitenden Austausch. Die StipendiatInnen haben die Möglichkeit, während des fünfwochenlangen Aufenthalts an den zahlreichen Workshops und Research-Projekten sowie an den Performances von ImPulsTanz teilzunehmen. Europas größtes Tanzfestival bietet außerdem eine einzigartige Plattform, um mit international renommierten Choreografinnen und TänzerInnen in Kontakt zu treten und so wichtige Netzwerke für den weiteren künstlerischen Werdegang zu knüpfen.

Dieses Stipendienprogramm ist ein Bestandteil des europäischen Gesamtprojekts **Life Long Burning**, das von danceWEB in Kooperation mit elf weiteren europäischen Partnerorganisationen getragen wird. Unterstützt vom Kulturprogramm der Europä-

danceWEB 2013, Workshop

Saju Hari © Georg Oberweger



ischen Kommission als mehrjähriges Kooperationsprojekt von 2013 bis 2018, zielt es auf die nachhaltige Förderung des europäischen zeitgenössischen Tanz- und Performancebereiches und auf dessen Verbreitung in der Öffentlichkeit ab. Durch verschiedene Aktivitäten werden transnationale Kooperationen gestärkt, kulturelle Diversität, interkultureller Dialog und Wissenstransfer gefördert, die Mobilität der KünstlerInnen und ihrer Werke begünstigt sowie die öffentliche Aufmerksamkeit auf den zeitgenössischen Tanz- und Performancebereich gelenkt und verstärkt. 2013 nahmen u. a. die in Österreich lebenden KünstlerInnen Nanina Raffaela Kotlowski, Arttu Palmio, Theresa Vittucci, das Kollektiv United Sorry, Nora Kurzweil, An Kaler und Dolores Hulan, Brigitte Wilfing, Hygin Delimat sowie Martina Rösler, Simon Mayer und Giovanni Jussi durch die Initiative »Trip The Light Fantastic« an Programmelementen in den Bereichen Fortbildung, Residencies und Koproduktionen teil und konnten so in das internationale Netzwerk eingeführt werden.

Darüber hinaus wurde der mit € 10.000 dotierte Prix *Jardin d'Europe*, ein Tanzpreis für junge Choreografinnen, in Wien vergeben. Unter den Nominierten fanden sich auch die in Österreich arbeitenden KünstlerInnen Alexander Deutinger und Marta Navaridas sowie Michael Turinsky. Der Prix *Jardin d'Europe* ging an die Produktion »Beauty and the Beast« von Amanda Apetrea und Halla Ólafsdóttir aus Schweden.

In Kooperation mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Tanzquartier Wien wurde im Jahr 2012 erstmals das Projekt **INTPA – Internationales Netz für Tanz und Performance Austria** durchgeführt. Dieses Projekt bezieht sich auf Länder innerhalb Europas mit besonderer Aufmerksamkeit für den Donau- und Schwarzmeerraum.

Bei INTPA handelt es sich um eine Gastspielförderung: Veranstalter im Ausland können für die Präsentation österreichischer KünstlerInnen über INTPA eine anteilige finanzielle Unterstützung erhalten. Die Idee, die hinter dieser Internationalisierungsoffensive und dem Förderungskonzept steht, dient der Steigerung der internationalen Präsenz des österreichischen künstlerischen Schaffens im Bereich Tanz und Performance. Ausländische Veranstalter erhalten durch die Förderung einen zusätzlichen Anreiz, Kunstschauffende aus Österreich einzuladen und sich auf das Risiko der Präsentation von KünstlerInnen und Produktionen einzulassen, die in diesen Ländern oder an diesen Orten noch kein eigenes Publikum aufgebaut und erarbeitet haben.

Zusätzlich zur Förderung von einzelnen Gastspielen österreichischer KünstlerInnen werden schwerpunktmaßig pro Jahr zwei Festivals oder serielle Aufführungsprojekte mit österreichischen Performance- und TanzkünstlerInnen gefördert: je eines in einem westeuropäischen Land sowie im Donauraum/Schwarzmeerraum. Begleitend



INTPA

The Loose Collective: The Old Testament © The Loose Collective

zu diesen Schwerpunktveranstaltungen werden Rahmenprogramme angeboten, in denen die künstlerische Szene aus Österreich näher beleuchtet wird. TheoretikerInnen aus Österreich referieren zu Themen aus dem Bereich Tanz/Performance oder auch über Vermittlungsarbeit und führen Workshops direkt mit der künstlerischen Szene oder den Communities vor Ort durch. Die Programmierung und die Gestaltung des Rahmenprogramms werden in diesem Fall vom lokalen Veranstaltenden in Absprache mit dem Tanzquartier Wien übernommen.

Folgende KünstlerInnen gastierten 2013 im Rahmen von **INTPA** auf internationalen Festivals bzw. bei Veranstaltern in Europa: Christine Gaigg/2nd nature bei Euro-Scene Leipzig (Deutschland), Anne Juren/Annie Dorsen in den Sophiensälen Berlin (Deutschland), nadaproductions bei Station Service for Contemporary Dance (Serbien), Superamas beim Festival 4+4 Days in Motion (Tschechien), die Editta Braun Company beim International Festival of Contemporary Arts – City of Women (Slowenien), Costas Kekis bei Zeitraumexit (Deutschland), Liquid Loft/Chris Haring beim International Dance Festival AURA (Litauen), die Tanzcompagnie Elio Gervasi bei der Tanz-Theater-Gesellschaft Graubünden (Schweiz), der Verein Salto/Cie. Willi Dorner beim Festival Chalon dans la Rue (Frankreich), die Wiener Tanz- und Kunstbewegung bei der Art Stations Foundation (Polen), Thomas Steyaert/Raul Maia bei Fabrik Potsdam – Potsdamer Tanztage (Deutschland), Alexander Deutinger/Marta Navarides bei EN-KNAP Productions (Slowenien), United Sorry/Frans Poelstra & Robert Steijn beim ZOOM Festival Rijeka (Kroatien) und beim Full Moon Dance Festival (Finnland), Barbara Ungepflegt und Michikazu Matsune beim Festival Drodesera (Italien) sowie Anne Juren und Alix Eynaudi bei der Live Arts Week (Italien).



10 Internationaler Kulturaustausch

Gesamtsumme 2012 € 1.375.248,16

Gesamtsumme 2013 € 1.163.470,61

An Kaler gastierte im Dansens Hus (Schweden), im Stowarzszenie Rotunda (Polen), in der Tanzfabrik Berlin (Deutschland), bei der Art Stations Foundation (Polen) sowie beim STUK Kunstencentrum (Belgien). An Kaler und Doris Uhlich waren auch Teilnehmerinnen eines Österreich-Schwerpunkts im HAU Hebbel am Ufer (Deutschland). Bei Kino Šiška (Slowenien) traten Ziya Azazi, Christine Gaigg sowie Marta Navaridas & Alex Deutinger auf. Mercat de les Flors Barcelona (Spanien) lud Amanda Piña und Magda Chowaniec, Studio 5 (Thomas Brandstätter, Andrea Maurer) sowie Alix Eynaudi ein. The Loose Collective nahm hier ebenfalls teil und konnte auch im Tanzhaus NRW Düsseldorf (Deutschland) sowie beim Operaestate Festival Veneto (Italien) auftreten.

Ergänzend zum Aufbau eines Mobilitätsguide für Kunstschaflende (www.artist-mobility.at) unterstützte die Abteilung 6 auch den Verein **SMart – Das Büro für Künstlerinnen und Künstler** bei der Entwicklung eines Informationsportals zu Mobilität (www.smart-at.org).

Die Arbeit an diesem Projekt umfasste 2013 einerseits eine erste flächendeckende Recherche von Förderungsmöglichkeiten in Österreich für den Kunst- und Kultursektor. Andererseits wurden grundlegende Informationen zu arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu Steuer-, Mobilitäts- und Vertragssituationen von Kunst- und Kulturschaffenden in Österreich zusammengetragen. Diese Arbeit geschah in Hinblick darauf, das Material im kommenden Jahr so aufzubereiten, dass alle Kunst- und Kulturschaffenden problemlos darauf zugreifen können. Einen besonderen Stellenwert soll dabei die internationale Vernetzung und Mobilität bekommen, perspektivisch soll eine Zusammenarbeit mit anderen europäischen Ländern entstehen.

11 Festspiele, Großveranstaltungen

Festspiele werden in der LIKUS-Systematik gesondert dargestellt, um die nationale und internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Die LIKUS-Gruppe Festspiele und Großveranstaltungen stellte 2013 mit € 15,2 Mio. bzw. 16,6 % des gesamten Kunstbudgets nach Film und darstellende Kunst den drittgrößten Förderungsbereich noch vor den Sparten Literatur, bildende Kunst und Musik dar.

Der Großteil der Aufwendungen dieser LIKUS-Gruppe mit fast € 13,8 Mio. bzw. 90,7 % wurde von der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) geleistet. Die international und historisch bedeutendsten österreichischen Festivals sind die Salzburger und die Bregenzer Festspiele.

Aufgrund der historischen Entwicklung haben die Salzburger Festspiele innerhalb der österreichischen Festivallandschaft besondere Bedeutung. Das Salzburger Festspielfondsgesetz, das 1950 vom Nationalrat verabschiedet wurde und die Finanzierung des Festivals auf eine gesetzliche Grundlage stellt, ist bis heute unverändert in Kraft. Es bringt die kulturpolitische Haltung der jungen 2. Republik und ihr Selbstverständnis als Kulturnation zum Ausdruck. In den letzten Jahren wurde der Weg einer zeitgemäßen Positionierung in der internationalen Festivallandschaft mit unter-

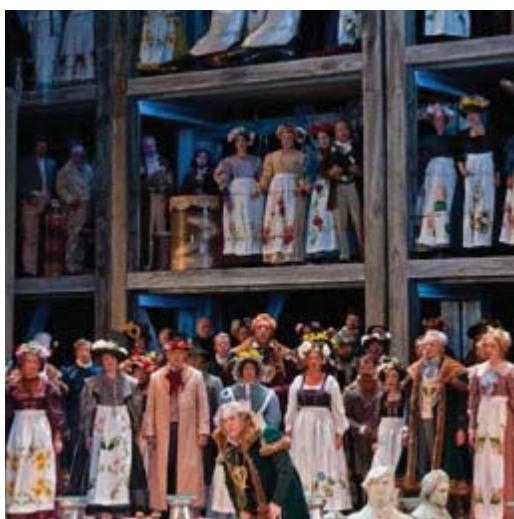
schiedlichen künstlerischen Schwerpunktsetzungen und hervorragenden Auslastungszahlen weiter gegangen.

Das Programm der Salzburger Festspiele 2013 bot 246 Veranstaltungen an 14 Spielstätten in den drei Sparten Oper, Konzert und Schauspiel. Mit 286.301 Gästen aus 73 Nationen, darunter 39 außereuropäischen, konnte die höchste BesucherInnenzahl seit Gründung der Salzburger Festspiele vor 93 Jahren erreicht werden. Mit € 27,9 Mio. wurde auch bei den Karteneinnahmen ein neuer Rekord erzielt.

Zu den großen Erfolgen der Salzburger Festspiele 2013 zählte die Neuinszenierung des »Jedermann« durch Julian Crouch und Brian Mertes mit Cornelius Obonya in der Titelrolle und Brigitte Hobmeyer als Buhlschaft.

Das Opernprogramm 2013 stand im Zeichen der beiden Jubilare Richard Wagner und Giuseppe Verdi. Die konzertant aufgeführten Opern »Rienzi«, »Giovanna d'Arco« und »Nabucco« ließen Parallelen zwischen den gleichaltrigen Künstlern erkennen: Alle drei Werke handeln von Freiheitsstreben, Hybris und Vernichtung. Der von beiden Komponisten bewunderte Friedrich Schiller lieferte Verdi Jahrzehnte später den Stoff für seinen »Don Carlo«. In der Inszenierung von Peter Stein und unter der Leitung von Antonio Pappano wurde diese Oper zu einem unvergleichlichen Festspielerlebnis. Wagners Oper »Die Meistersinger von Nürnberg« inszenierte Stefan Herheim, der die Festspiel-

	€	%
Abteilung 1	130.000,00	0,86
Abteilung 2	13.780.093,01	90,69
Abteilung 3	490.000,00	3,22
Abteilung 7	795.000,00	5,23
Summe	15.195.093,01	100,00



Salzburger Festspiele:
v.l.n.r.:
Richard Wagner »Die Meistersinger« © Karl Forster
William Shakespeare »Der Sommernachtstraum«, Michael Rotschopf als Oberon © Ruth Walz



Bregenzer Festspiele, W. A.
Mozart »Die Zauberflöte«
© andereart

besucherInnen in eine fabelhafte Welt der deutschen Romantik des 19. Jahrhunderts entführte; am Pult der Wiener Philharmoniker stand Daniele Gatti. Die vierte Verdi-Oper auf dem Spielplan 2013 war dessen Alterswerk »Falstaff«, inszeniert von Dami-ano Michieletto, dirigiert von Zubin Mehta. Mit der Oper »Gawain« des renommierten britischen Komponisten Harrison Birtwistle stand auch ein zeitgenössisches Werk auf dem Spielplan.

Besonderen Anklang bei den Festspielgästen fand die Produktion im Residenz-hof. Regisseur Henry Mason gelang es mit großem Erfolg, ein Crossover zwischen Musik und Sprechtheater umzusetzen: In der Verbindung von Shakespeares Stück »Ein Sommernachtstraum« mit der Bühnenmusik Felix Mendelssohn-Bartholdys konnten Schauspiel, Gesang, Tanz und Musik zur Symbiose verquickt werden. Bemerkenswert ist, wie rasch die 2012 von Alexander Pereira erstmals dem Festival vorangestellte Programmschiene »Ouverture spirituelle« sich beim Publikum durchgesetzt hat. 2013 eröffnete sie den BesucherInnen Einblicke in die shintoistisch-buddhistische Weltsicht.

Bei den 68. **Bregenzer Festspielen**, die sich 2013 dem Motto »Dem Licht entgegen« verschrieben hatten, wurden über 257.000 BesucherInnen verzeichnet, wovon 200.000 ZuschauerInnen allein auf die Seebühne ent-fallen. Mit der »Zauberflöte« hat Intendant David Pountney mit seiner Abschiedsinsze-

nierung einen neuen und noch nicht gezeigten Blick auf Mozarts weltumspannende Märchenoper geschaffen.

Neben dem künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg des Spiels auf dem See konnten auch die weiteren Programmrei-hen punkten, darunter die international vielbeachtete Uraufführung der Oper von André Tchaikowsky »Der Kaufmann von Venedig« im Festspielhaus. Dem polnisch-britischen Komponisten waren darüber hin-aus weitere Programmfpunkte sowie ein Symposium gewidmet. Daneben zogen die Uraufführung von »The Wasp Factory« sowie die österreichische Erstaufführung von »American Lulu« der österreichischen Komponistin **Olga Neuwirth** im Rah-men der zeitgenössischen Programmreihe »Kunst aus der Zeit« das Publikum eben-falls magisch an.

Als Orte internationaler Vernetzung sind die großen Festivalschauplätze Salzburg und Bregenz, die Publikum mit vielseitigen künstlerischen Interessen aus der ganzen Welt anziehen, einmalig. Wesentlich spezifischer interessiert, nämlich vorrangig an zeitgenössi-schen künstlerischen Ausdrucksformen, sind die BesucherInnen des in Graz stattfindenden Festivals **Steirischer Herbst**, das seit 2006 unter der künstlerischen Leitung von Veronika Kaup-Hasler steht. In den Programmen geht es vorrangig um künstlerischen Austausch von österreichischen und internationalen Kräften unter Einbeziehung des heimischen jungen Publikums, kombiniert mit einem themen-orientierten kunsttheoretischen Diskurs.

Den Blick auf zeitgenössisches Musik-schaffen richtet das 1988 auf Initiative des da-maligen Generalmusikdirektors Claudio Ab-bado gegründete Festival **Wien Modern**, das 2013 seine 26. Saison feierte. Auch unter der künstlerischen Leitung von Matthias Lošek steht die Vernetzung der wichtigen Wiener Musikveranstalter zu einer gemeinsamen Leis-tungsschau der aktuellen Musikströmungen und -richtungen im Fokus des Programms.

Bezüge zur zeitgenössischen musikalischen Welt stellen seit 1994 auch die **Klang-spuren Schwaz** her, die vom Tiroler Pianisten und Komponisten Thomas Larcher initiiert wurden und seit 2013 unter der künstlerischen

Leitung von Matthias Osterwold stehen. Mit dem Ausscheiden der langjährigen Geschäftsführerin Maria-Luise Mayr mit Jahresende 2013 wurde diese Tiroler Initiative in eine neue Entwicklungsphase, losgelöst von den Gründungsmitgliedern, entlassen.

Nicht weit von Schwaz entfernt finden in dem für seine Passionsspiele bekannten Ort Erl seit den späten 1990er Jahren die vom österreichischen Dirigenten Gustav Kuhn gegründeten **Tiroler Festspiele Erl** statt. Im 16. Festspielsommer 2013 stand für das umfangreiche, im Zeichen Giuseppe Verdis stehende Programm zum ersten Mal das neu errichtete Festspielhaus Erl als Veranstaltungsort zur Verfügung. Das auch aus Bundesmitteln geförderte Festspielhaus wurde von Delugan Meissl Associated Architects, Wien, geplant. Es verfügt über 862 Sitzplätze (732 auf der Tribüne und 130 mobile Sitzplätze im Bereich des Orchestergrabens) und über den größten Orchestergraben der Welt (160 m²). Die gesamte Nutzfläche beträgt 7.000 m².

Die Architektur des Festspielhauses respektiert das bestehende Passionsspielhaus sowie die umgebende Tiroler Berglandschaft auf besondere Weise: Im Sommer, wenn die Tiroler Festspiele Erl oder die Passionsspiele im hellen Passionsspielhaus stattfinden, passt sich das Festspielhaus mit seiner dunklen Fassade in die von dunklem Wald geprägte Landschaft ein und gewährt so dem Passionsspielhaus den Vortritt. Im Winter ist es umgekehrt: Während das weiße Passionsspielhaus in der verschneiten Umgebung zurücktritt, sticht das dunkle Festspielhaus inmitten der hellen Landschaft hervor. Aufgrund der Jubi-

läumspassionsspiele (400 Jahre) im Sommer 2013 fanden die Opernaufführungen von »Nabucco«, »Rigoletto«, »Il Trovatore« und »La Traviata« ausschließlich im Festspielhaus statt. Ab Sommer 2014 sollen das Passionsspielhaus und das Festspielhaus parallel bespielt werden.

Die **Abteilung 7** hat mit fast € 0,8 Mio. bzw. 5,2 % den zweitgrößten Anteil an dieser LIKUS-Gruppe. Sie ist seit ihrer Gründung sowohl um die Entwicklung authentischer und innovativer Kultur in den Regionen und deren öffentliche Bewusstmachung als auch um die Einspielung neuer internationaler Tendenzen in diese heimischen Biotope bemüht.

In Graz findet alljährlich das **Festival La Strada** statt, ein internationales Festival für Straßenkunst und Figurentheater. Im Fokus der Programmgestaltung 2013 lagen Projekte, die sich in besonderem Maße mit dem städtischen Umraum und der Bevölkerung auseinandersetzen. Internationale Künstlergruppen adaptierten gemeinsam mit der Bevölkerung und steirischen TeilnehmerInnen ihre Produktionen für spezielle Stadtteile in Graz. Auch heimische KünstlerInnen haben sich in Kooperation mit dem Festival mit der Auslotung des urbanen Umraumes und damit verbundenen sozio-kulturellen Fragen auseinandergesetzt.

Ebenfalls in der Steiermark werden seit 2004 die von Peter Faßhuber geleiteten **Theaterfeste der Regionen** veranstaltet. Das Festival bringt zeitgenössisches Theaterschaffen unter Einbeziehung der örtlichen Strukturen in ländliche Regionen und ermöglicht auch abseits urbaner Zentren der Bevölkerung den Besuch zeitgenössischer, innovativer



Tiroler Festspiele Erl:

v.l.n.r.:
Festspielhaus © Peter Kitzbichler

Giuseppe Verdi »La Traviata«
© Robert Parigger

Theaterproduktionen. Durch das Konzept, nicht nur mit etablierten und bekannten Gesichtern große Räume zu füllen, sondern innovative und oft relative unbekannte Projekte der freien Szene einzuladen, die durchaus auch Reibungsflächen anbieten, hat sich das Festival auch für die freie Szene zu einer interessanten Plattform entwickelt. Das Festival erstreckt sich über mehrere Monate und findet in verschiedenen steirischen Regionen statt.

Bereits seit 1991 findet das **Szene Bunte Wöhne** Theaterfestival in ganz Niederösterreich mit Schwerpunkt im Waldviertel statt und bringt spannende, impulsgebende und inspirierende Produktionen für junges Publikum in ländliche Regionen. Die Szene Bunte Wöhne gehört im Bereich zeitgenössisches Theater und Tanz für ein junges Publikum zu den größten und nachhaltigsten Unternehmungen, die jährlich stattfinden. Im internationalen Vergleich hat sich dieses Festival in den vergangenen Jahren einen guten Ruf bei der Arbeit für ein junges Publikum erworben und ist Treffpunkt der internationalen Kulturschaffenden geworden.

Das **Festival der Regionen** ist ein zeitgenössisches Kunst- und Kulturfestival und findet seit 1993 biennal an wechselnden Orten in Oberösterreich statt. An der Nahtstelle

von Kunst und Alltagsleben beziehen die Projekte des Festivals die jeweiligen Lebensräume und ihre Bevölkerung in die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Fragestellungen ein. 2013 wurden unter der künstlerischen Leitung von Gottfried Hattinger und der kaufmännischen Leitung von Barbara Mitterlehner unter dem Motto »Umgraben« in der Region Eferding mehr als 100 Projekte realisiert. Die Region Eferding ist vorwiegend als Gemüseanbaugebiet bekannt und liegt in bäuerlicher Umgebung. Das Motto darf als Metapher aufgefasst werden, neue künstlerische Pflanzungen zu setzen oder Verborgenes zu Tage zu fördern. Der besondere Stellenwert des zehntägigen Festivals liegt in der Stärkung und Förderung regionaler Initiativen sowie von Künstlerinnen und Künstlern im Feld der Kulturarbeit und in der Sensibilisierung für aktuelle künstlerische Entwicklungen.

Das **Viertelfestival Niederösterreich** wurde 1998 ins Leben gerufen und ist ein dezentrales Festival, das zahlreiche Schauplätze im jeweiligen Viertel bespielt. Mit diesem Festival wurde eine Plattform geschaffen, die sich vorwiegend an regionale KünstlerInnen und Kulturinitiativen wendet. Im weitgehend ländlich geprägten Niederösterreich ist die

Festival der Regionen

v.l.n.r.:

1.R.:

Feierabend

Freikarte, Fluchtpunkte!
Kunstuniversität Linz/Urbanistik

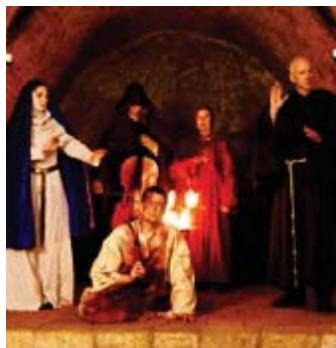
2.R.:

Eferdinger Becken, Laura
Mello und Wolfgang Musil

Cosmic Cucumbers/Teatr
Cinema

© alle: Otto Saxinger





Kulturarbeit abseits urbaner Zentren von großer Bedeutung. Lokale Kulturveranstalter und KünstlerInnen sind wichtige Impulsgeber für das Kulturgeschehen. Durch das Viertelfestival wurde eine Plattform initiiert, die im ländlichen Raum öffentlichkeitswirksame Strukturen geschaffen hat und die »Kultur vor der Haustür« ins Rampenlicht stellt. 2013 wurden 74 Projekte, davon 20 Schulprojekte, unter dem Motto »Brandungszone« von Mai bis August im Weinviertel sowie an einzelnen Standorten in Südmähren und der Westslowakei umgesetzt. Die Projekte befassen sich künstlerisch mit den Besonderheiten der Region und zeichnen sich durch Originalität und Experimentierfreude aus.

Die zwei größten Filmveranstaltungen Österreichs, die Festivals Viennale und Diagonale, fallen in die Kompetenz der **Abteilung 3**. Insgesamt trug sie zu dieser LIKUS-Gruppe € 0,5 Mio. bzw. 3,2 % bei. Mit 97.400 Filminteressierten wurde 2013 bei der 51. **Viennale** ein neuer BesucherInnenrekord erzielt: Von den 356 gut besuchten Aufführungen von Spiel- und Kurzfilmen, darunter 27 österreichische Streifen, Ur- und Erstaufführungen, Klassiker und Entdeckungen, waren 116 Vorstellungen ausverkauft. Großen Zuspruch erhielten die Spezialprogramme »Wilde Eth-

nografie – Die Arbeit des Harvard Sensory Ethnography Lab, Asian Delights«, das Sammelprogramm »Das Rohe und das Gekochte« sowie die gemeinsam mit dem Filmmuseum veranstaltete Retrospektive »Jerry Lewis«. Insgesamt kamen rund 700 Medien- und BranchenvertreterInnen zur Viennale. Der Wiener Filmpreis in der Kategorie Spielfilm ging an Ulrich Seidl mit dem Film »Paradies: Liebe« und in der Kategorie Dokumentarfilm an Juri Rechinsky für »Sickfuckpeople«.

Die **Diagonale** zeigte als internationales Fach- und Branchentreffen 2013 zum 16. Mal in Graz österreichische Ur- und Erstaufführungen. Die ausgewählten Filme gelten als Visitenkarte des Filmschaffens in Österreich. 2013 wurde mit 156 Spiel-, Dokumentar-, Kurz-, Animations- und Experimentalfilmen (davon



Viertelfestival Niederösterreich

v.l.n.r.:

1.R.:

Kontra*Punkt © Kontrapunkt

Kirtag im Pulkautal © Arbeitsgemeinschaft Kirtag 1910

2.R.:

Hin & Her © Michael Kos

Der Name der Rose

© anwora.com

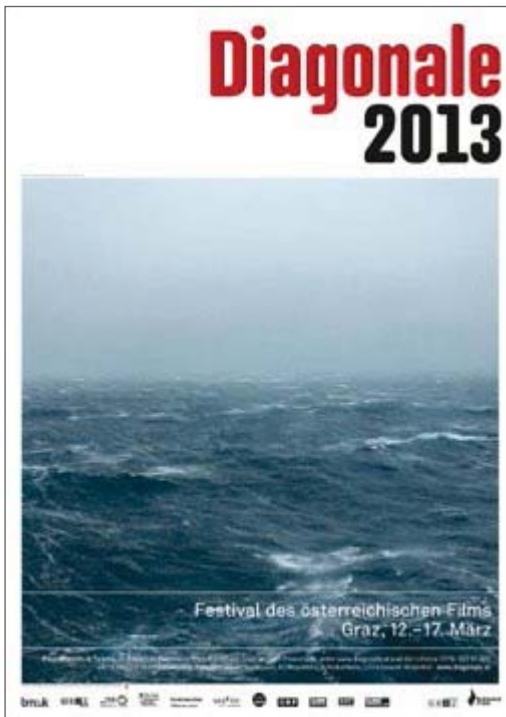
Am Ende der Ölspur

© Hartmut Schnedl

Plakat © Diagonale

Logo © Crossing Europe

Crossing Europe 2013:
Christine Dollhofer © Andreas
Kepplinger



38 Uraufführungen und 21 Österreich-Premieren) die Möglichkeit geboten, die aktuelle Filmproduktion Österreichs kennen zu lernen, Filmschaffende (101 anwesende Regisseurinnen und Regisseure) und an Film Interessierte (25.050 BesucherInnen) zu treffen und sich mit dem gegenwärtigen Stand des Films in Österreich kritisch auseinander zu setzen.

Spezialprogramme stellten das österreichische Filmschaffen in vielfältige Zusammenhänge. 2013 wurde verstärkt Augenmerk auf die zahlreichen vielversprechenden Produktionen junger Filmschaffender gerichtet, deren individuelle Zugänge für frischen Wind sorgten. Zu den Höhepunkten des Festivals zählte die Präsentation von **Ulrich Seidl's** »Paradies«-Trilogie als Gesamtwerk. Als bester österreichischer Kinospieldfilm wurde 2013 »Der Glanz des Tages« von Tizza Covi und Rainer Frimmel ausgezeichnet. Bernadette Weigel gewann mit ihrem Film »Fahrtwind« den Großen Diagonale-Preis für Kinodokumentarfilm und Michaela Grill für »Forêt d'expérimentation« den Preis für Innovatives Kino.

2013 fand in Linz zum 10. Mal das von Christine Dollhofer geleitete **Crossing Europe** Filmfestival statt. Hier wird das junge, eigenwillige und zeitgenössische europäische AutorInnenkino präsentiert. So hatten etwa von

den insgesamt 162 gezeigten Filmen nur zwei einen Verleiher. Der kulturpolitische Auftrag dieser Filmschau besteht darin, die Vielfalt des europäischen Filmschaffens inklusive Nischenproduktionen zu bündeln und so einem breiteren Publikum zu präsentieren. Gemeinsam mit 650 Fachgästen aus dem In- und Ausland wurde 2013 die Jubiläumsausgabe des Festivals gefeiert. Seit 2004 hat sich die Zahl der BesucherInnen mehr als verdoppelt. Mit ca. 20.000 Festivalgästen konnte Crossing Europe auch 2013 wieder einen erfolgreichen Festivaljahrgang verzeichnen.

Aus 162 Spiel- und Dokumentarfilmen (davon 96 Österreich-Premieren) aus 40 Ländern wurden 2013 folgende PreisträgerInnen gekürt: Der Crossing Europe Award European Competition 2013 ging an Ektoras Lygizos für »To agori troi to fagito tou pouliou/ Boy Eating the Bird's Food« (Griechenland 2012). Mit dem Audience Award wurde Marçal Forés für »Animals« (Spanien 2012) ausgezeichnet. Den Preis in der Kategorie Fedeora Award for European Documentaries erhielt Peter Liechti für »Vaters Garten – Die Liebe meiner Eltern« (Schweiz 2013).

Ebenfalls in Linz findet das von Gerfried Stocker geleitete **Ars Electronica Festival** statt – ein Festival für Kunst, Technologie und

Gesellschaft, das die digitale Entwicklung in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt. Die **Abteilung 1** subventionierte dieses Festival mit € 130.000. bzw. 0,9 % Anteil an dieser LIKUS-Gruppe. Seit 1979 entwickelte es sich zu einem der international wichtigsten Medienkunstfestivals und sorgt für spannende, richtungsweisende Diskussionen, Ausstellungen und Events. Seit 1986 findet das Festival jährlich statt und gibt sich stets ein spezifisches Motto.

2013 lautete das Thema des von 5. bis 9. September stattgefundenen Festivals »**TOTAL RECALL – The Evolution of Memory**«. Dabei standen eines der größten Geheimnisse der Wissenschaft und eine der größten technischen Herausforderungen im Mittelpunkt: Erinnerung und ihre Speicherung – in der Natur, in der Technologie, in der Zukunft. Was ist Erinnerung, wie entsteht Gedächtnis und wie geht es verloren? Die Ars Electronica begab sich auf die Suche nach dem perfekten Gedächtnis und befragte HirnwissenschaftlerInnen genauso wie ComputerwissenschaftlerInnen, PhilosophInnen und KünstlerInnen nach ihren Zugängen, neuesten Erkenntnissen und Interpretationen, nach ihren Plänen und Visionen für die Zukunft, in der man alles speichern kann.

Insgesamt nahmen 519 KünstlerInnen und WissenschafterInnen aus 45 Ländern sowie ca. 75.000 Veranstaltungsgäste und ca. 400 MedienvertreterInnen aus 32 Ländern am Festival teil. 4.071 Projekte aus 73 Ländern wurden beim **Prix Ars Electronica 2013** eingereicht. Die Goldenen Nicas gingen in sieben Kategorien an KünstlerInnen

aus Kanada, Italien, der Türkei, der Schweiz, Spanien, Belgien sowie in der Kategorie u19 an den Österreicher Dominik Koller.

Die vom Brucknerhaus veranstaltete voestalpine-Klangwolke ließ im Linzer Donaupark unter dem Motto »Bruckner lebt!« den Komponisten **Anton Bruckner** mit dramatischen Szenen, der Stimme von Harald Serafin und Ausschnitten aus seinem musikalischen Werk wieder auferstehen. Mittels einer Klangwolke-App für Smartphones und Tablets mit den Tönen »B« und »Es«, dem berühmten Anfang von Bruckners 4. Symphonie, sollten die ZuschauerInnen zum Mitspielen animiert und zugleich das größte Handyorchester der Welt gebildet werden. Parallel fand, begleitet vom unverwechselbaren Sound von Parov Stelar, die szenische Umsetzung der Lebensgeschichte Bruckners an verschiedenen Orten statt. So wurde das Festival 2013 mit seinen ca. 110.000 BesucherInnen einmal mehr zum Testgelände, zu einer Werkstatt für die Erprobung neuer Ideen und Handlungsmöglichkeiten, für die Überprüfung der Zukunftsfähigkeit von Visionen und Utopien.

Zu Großveranstaltungen zählen in der LIKUS-Systematik grundsätzlich auch Groß- und Landesausstellungen, nicht aber die Durchführung von Bundesausstellungen, die Beteiligung an Ausstellungen im Rahmen von Kulturabkommen und an Großausstellungen wie an Biennalen, Triennalen oder an der documenta. Diesbezügliche Finanzierungen der **Abteilung 1** (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie) werden in der LIKUS-Sparte 6 (Bildende Kunst) erfasst.



11 Festspiele, Großveranstaltungen

Gesamtsumme 2012 € 14.270.886,61

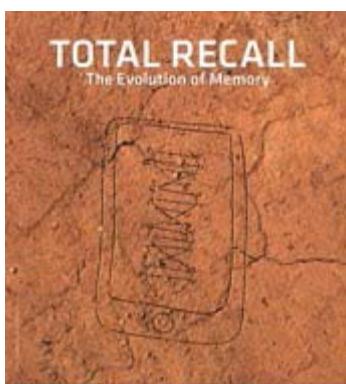
Gesamtsumme 2013 € 15.195.093,01

Ars Electronica 2013

v.l.n.r.:
Plakat © Ars Electronica/
Nicolas Naveau

PreisträgerInnen 2013
© Tom Mesic

Gala 2013 © Florian
Voggendorfer



	€	%
Abteilung 1	100.548,20	5,95
Abteilung 2	323.800,00	19,18
Abteilung 3	30.000,00	1,78
Abteilung 5	1.233.811,00	73,09
Summe	1.688.159,20	100,00

12 Soziales

Die Darstellung des Kunstbudgets in der LIKUS-Systematik ordnet die einzelnen Förderungen den jeweiligen Kunstsparten nach dem Prinzip des Überwiegenden zu. Transferleistungen aus sozialen Motiven sind in den einzelnen Kunst-Kategorien nicht enthalten. Im LIKUS-Kapitel Soziales werden jene Ausgaben für soziale Maßnahmen zusammengefasst, die nicht ausnahmslos als Kunstmöglichkeit im engeren Sinn betrachtet werden können.

Mit fast € 1,7 Mio. bzw. 1,8 % stellte die LIKUS-Sparte Soziales 2013 nach den Sparten Film, darstellende Kunst, Festspiele, Literatur, bildende Kunst, Musik und Kulturrinitiativen den achtgrößten Finanzierungsbereich der Kunstsektion dar.

Es handelt sich dabei um zahlreiche **Sozialmaßnahmen** in den Bereichen bildende Kunst, Musik, freie Theaterarbeit, Film und Literatur. Sie verfolgen seit den späten 1950er Jahren das Ziel, sukzessive alle Kulturschaffenden in Anerkennung ihrer Leistung für die Allgemeinheit sozial abzusichern. Die einzelnen Sozialmaßnahmen nehmen Bedacht auf die spezifischen Eigenheiten der jeweiligen Kunstsparte und sind in Art und Umfang unterschiedlich.

Die Mittel für Soziales stammten 2013 primär aus der Abteilung 5 (€ 1,2 Mio. bzw. 73,1 % LIKUS-Anteil) und der Abteilung 2 (€ 0,3 Mio. bzw. 19,2 % LIKUS-Anteil). Aber auch die Abteilung 1 (0,1 Mio. bzw. 6 % LIKUS-Anteil) und die Abteilung 3 (€ 30.000 bzw. ca. 1,8 % LIKUS-Anteil) waren 2013 in diesem Bereich vertreten.

Die sozialrechtliche Situation von KünstlerInnen stellte sich in Österreich je nach Sparte unterschiedlich dar. Mit der 54. Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und der 22. Novelle des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) wurde 1998 die allgemeine **Sozialversicherungspflicht** für alle erwerbstätigen Personen eingeführt. Damit fallen im Wesentlichen alle lohnsteuer- und einkommensteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der jeweiligen Sozialversiche-

rungen. Übergangsregelungen nahmen die freiberuflichen Kunstschafter bis Ende 2000 von der Pflichtversicherung aus. Um zu einer homogenen und sozial ausgewogenen Lösung für Kunstschafter zu gelangen, wurde mit Wirksamkeit Anfang 2001 das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG, BGBl. I Nr. 131 vom 29. Dezember 2000) geschaffen, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen vorsieht.

Die Aufgabe des **Künstler-Sozialversicherungsfonds** (K-SVF) besteht darin, Beitragszuschüsse an GSVG-pensionsversicherte KünstlerInnen – für die Kalenderjahre 2001–2007 Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen und ab 2008 auch Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen – zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen.

Künstlerin resp. Künstler im Sinne des K-SVFG ist, »wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.« Über die KünstlerInnenkommission, die aus mehreren **Kurien** besteht, und zwar aus je einer für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und Multimedia sowie einer allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es noch je eine Berufungskurie, die – nach einer negativen Beurteilung durch eine Kurie – auf Antrag ein weiteres Gutachten erstellt. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der **Zuschuss** betrug für die Kalenderjahre 2001–2004 höchstens € 72,67 monatlich (€ 872,04 jährlich), für die Kalenderjahre 2005–2008 höchstens € 85,50 monatlich (€ 1.026 jährlich), für das Kalenderjahr 2009 höchstens € 102,50 monatlich (€ 1.230 jährlich), für die Kalenderjahre 2010 und 2011 höchstens € 112,50 monatlich (€ 1.350 jährlich), für das Kalenderjahr 2012 höchstens

€ 130,00 monatlich (€ 1.560 jährlich) und seit dem Kalenderjahr 2013 höchstens € 143,50 monatlich (€ 1.722 jährlich). Er darf jedoch nicht höher als die jeweils zu zahlenden monatlichen Sozialversicherungsbeiträge sein.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende einen entsprechenden **Antrag** stellt, der sowohl beim Fonds als auch bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) der gewerblichen Wirtschaft eingebbracht werden kann. Die Jahreseinkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit müssen mindestens € 4.743,72 (2014) betragen, die Summe aller Einkünfte (Gewinn) im Kalenderjahr darf das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (€ 395,31) – das sind € 23.718,60 (Wert 2014) – nicht überschreiten. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.371,86 (Wert 2014). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahrs begonnen oder beendet wurde.

Der K-SVF hat seine Tätigkeit 2001 aufgenommen. Der **Fonds** finanziert sich aus einer Abgabe, die von gewerblichen BetreiberInnen einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen zu entrichten ist, und einer Abgabe von denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder).

An Aufwendungen waren in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds im Jahr 2013 die Beitragsschüsse an die SVA von € 7,597 Mio. und der Verwaltungsaufwand von € 0,674 Mio. zu verzeichnen. In den Jahren 2001–2013 wurden Zuschüsse an insgesamt 8.734 Personen ausbezahlt.

Durch die **Novelle** des K-SVFG 2008 ergaben sich u.a. folgende Änderungen: Beitragsschüsse nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung; Einführung einer Valori-

sierungsregelung für die Einkommensobergrenze; Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragsschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen; Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragsschusses in Härtefällen.

Nach einer Studie über die soziale Lage der freien **Theaterschaffenden** in Österreich wurde 1991 durch die Kunstsektion ein Sozialfonds mit der Bezeichnung **IG-Netz** eingerichtet, der von der Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit verwaltet wird. Bei Anstellungen von Theaterschaffenden durch freie Theatergruppen übernimmt das IG-Netz einen Teil des Arbeitgeberanteils. Selbständige Theaterschaffende können daraus Zuschüsse zur Kranken- und Unfallversicherung erhalten. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) stellte 2013 insgesamt € 300.000 zur Verfügung.

Für die freiberuflich tätigen **SchriftstellerInnen** wurde ein Sozialfonds für SchriftstellerInnen in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der **Literar-Mechana**. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission, der u.a. je eine Vertreterin/ein Vertreter des Justizministeriums und der Kunstsektion angehören. Gewährt werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Der Beitrag des Sozialfonds kann unter Umständen die volle Höhe der freiwilligen Krankenversicherung erreichen. Aus den Mitteln der Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) wurde der Sozialfonds 2013 mit € 1,2 Mio. finanziert.

Für besondere Notfälle bei Kunstschaffenden stellt die Kunstsektion Mittel des Kunstförderungsbeitrags als **KünstlerInnenhilfe** (insbesondere zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit) zur Verfügung. 2013 wurden durch die Abteilungen 1, 2, 3 und 5 insgesamt ca. € 188.000 vergeben.

Die breit angelegte **Studie** zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich, die Ende 2008 präsentiert wurde, zeigte Phänomene wie prekäre Arbeitsverhältnisse, neue Selbständigkeit, Teilzeitbe-

schäftigung und eine deutliche Einkommensschere auf. Der aus der Studie resultierende politische Handlungsbedarf fand seinen Niederschlag in einer breiten parlamentarischen Diskussion mit den ExpertInnen im Kulturausschuss sowie im Regierungsprogramm 2008–2013. Dort wurde festgehalten, dass auf Basis der Ergebnisse dieser Studie eine interministerielle Arbeitsgruppe ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der KünstlerInnen entwickeln sollte.

Die 2009 konstituierte **Interministerielle Arbeitsgruppe** (IMAG) setzte sich aus VertreterInnen von neun Ministerien zusammen. Ziel war es, die soziale Lage und die damit verbundenen Probleme der Kunstschaenden umfassend zu erörtern und gezielt Lösungs- und Verbesserungsansätze zu erarbeiten. In acht Unterarbeitsgruppen, die von den jeweils federführenden Ressorts geleitet wurden, wurde nicht nur wertvolle Grundlagenarbeit geleistet. Im Rahmen der Informationsgespräche gelang es, bestehende Informationsdefizite weitgehend zu beseitigen und eine Unzahl von Rechtsunsicherheiten einer umfassenden Klärung zuzuführen.

In zahlreichen Gesprächsrunden hat sich die IMAG bislang mit Fragen der Kunstförderung sowie des Urheber-, Steuer-, Aufenthalts- und Fremdenrechts auseinandergesetzt. Vorrangig hat sie sich aber der Aufarbeitung der in der Studie zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich als zentral identifizierten Problemfelder gewidmet: der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Arbeitsmarkt und dem Arbeitsrecht. Die Anregungen der fachlichen Diskussion fanden auch ihren gesetzlichen

Niederschlag: Mit 1. Jänner 2011 traten das **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz** (KSV-SG) und in der Nachfolge des Schauspielergesetzes das **Theaterarbeitsgesetz 2010** (TAG) in Kraft. Über die durch das neue KSV-SG geschaffene Möglichkeit der Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit können nunmehr Probleme der selbständig erwerbstätigen KünstlerInnen im Bereich der Arbeitsversicherung stark abgedeckt werden.

Die **Kunstsektion** des BMUKK setzte bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage der KünstlerInnen auf die Erhöhung von Förderungsmitteln: So wurden in den letzten Jahren die Zuschüsse für die Innovative Filmförderung, die Programmkinoförderung, die Galerienförderung und die Förderung der Kulturinitiativen deutlich angehoben. Weiters wurden für die Digitalisierung von Programm-, Regional- und Kleinkinos Mittel bereitgestellt und ein Pilotprojekt zur Förderung neuer Filmformate entwickelt. Die Outstanding Artist Awards in den verschiedenen Sparten wurden auf jeweils € 8.000 angehoben bzw. neue derartige Preise in den Sparten darstellende Kunst, Interdisziplinarität, interkultureller Dialog, Frauenkultur und Video- und Medienkunst begründet. Seit 2009 werden jährlich 90 Startstipendien, seit 2013 95 Startstipendien für junge KünstlerInnen in den unterschiedlichen Sparten bzw. seit 2008 nunmehr auch jährlich Staatsstipendien im Bereich Video- und Medienkunst vergeben. Zur Erhöhung der Planungssicherheit werden im Bereich der Förderung von Jahresprogrammen seit 2009 auch verstärkt mehrjährige Förderungsverträge abgeschlossen.



12 Soziales

Gesamtsumme 2012 € 1.679.732,75

Gesamtsumme 2013 € 1.688.159,20

Die Abteilung 6 ist neben der Durchführung eines Artist-in-Residence-Programms und dem bilateralen KünstlerInnenaustausch auch für die **Öffentlichkeitsarbeit** der Kunstsektion zuständig. Dieser Bereich umfasst sowohl die Planung und Organisation von Veranstaltungen der Sektion als auch die Ehrenzeichen- und Auszeichnungsangelegenheiten im Kunstbereich.

Im Jahr 2013 wurden zahlreiche in- und ausländische Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, die im Interesse Österreichs besondere Leistungen erbracht haben, mit **Ehrenzeichen** der Republik Österreich bzw. mit den **Berufstiteln** ProfessorIn, KammerschauspielerIn und KammersängerIn geehrt. Darunter befanden sich Anna Badora, Barbara Frischmuth, Helene Maimann, Georg Markus, Bernhard Kerres, Christian Kolonovits, Peter Lodynki, Willi Resetarits, Stefan Sagmeister, Alfons Schilling, Harri Stojka, Bruno Thost, Armin Thurnher und Friedrich Zawrel. Heribert Sasse wurde der Berufstitel Kammerschauspieler verliehen, Elīna Garanča, Wolfgang Bankl und Peter Seiffert wurden zur Kammersängerin bzw. zum Kammersänger ernannt und der Dirigent Lorin Maazel erhielt die Ehrenmitgliedschaft der Wiener Staatsoper. Michael Haneke und

Gerhard Rühm wurden durch die Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst in die Kurie für Kunst aufgenommen.

Zusätzlich zu den Ehrenzeichen und den Ehrentiteln vergibt die Kunstsektion im Rahmen der Kunstförderung rund 40 verschiedene **Preise**, die teilweise jährlich, biennal oder in größeren Zeitabständen vergeben werden. Zu den wichtigsten Auszeichnungen zählen die **Österreichischen Kunstreise**, die am 28. Jänner 2014 zum vierten Mal im Rahmen einer Veranstaltung in der Wiener Hofburg verliehen wurden. Bundesminister Dr. Josef Ostermayer nahm die Überreichungen gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer vor.

Für das Jahr 2013 wurde diese Auszeichnung an Kunstschauffende in sieben **Sparten** für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk vergeben. Die PreisträgerInnen waren Carola Dertníg (Bildende Kunst), Tizza Covi und Rainer Frimmel (Film), Ines Lombardi (Künstlerische Fotografie), Karl-Markus Gauß (Literatur), Katharina Klement (Musik) und Gerda Lampalzer (Video- und Medienkunst). Das Offene Haus Oberwart erhielt den Kunstreis in der Sparte Kulturinitiativen. Musikalisch wurde



v.l.n.r.:
1.R.:
Alfons Schilling (1934–2013),
Sekretärin Mag. Andrea
Ecker © HBF/Franz Hartl

Anna Badora, BM Dr. Claudia
Schmied © HBF/Stephanie
Strobl

Michael Haneke, Bundespräsident
Dr. Heinz Fischer
© HBF/Gunter Pusch

2.R.:
Bundespräsident Dr. Heinz
Fischer, Gerhard Rühm
© HBF/Gunter Pusch

BM Dr. Claudia Schmied,
Armin Thurnher
© HBF/Julia Weichselbaum

BM Dr. Claudia Schmied, Willi
Resetarits, Nationalratspräsidentin
Mag. Barbara Prammer
© HBF/Franz Hartl



Verleihung der Österreichischen Kunstpreise 2013

v.l.n.r.: Karl-Markus Gauß, Katharina Klement, BM Dr. Josef Ostermayer, Rainer Frimmel, Tizza Covi, Margit Fischer, Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, Peter Wagner (Offenes Haus Oberwart), Carola Dertning, Gerda Lampalzer, BM Gabriele Heinisch-Hosek, Ines Lombardi © HBF/ Peter Lechner

Outstanding Artist Awards 2013

v.l.n.r.: Viktoria Tremmel, Paul Kranzler, Reinhard Kaiser-Mühlecker, Mitarbeiterinnen des Frauenmuseum Hittisau, Gabriele Mathes, Wolfgang Georgsdorf, Andreas Horvath, Angelika Schuster (Verein Standbild), Alexandra Karastoyanova-Hermentin, Tristan Sindelgruber (Verein Standbild), Doris Uhlich © Julia Weichselbaum



der Abend vom Ensemble Donauwellenreiter gestaltet. Karl-Markus Gauß hielt die Festrede. Ergänzend wurde eine Begleitpublikation mit Informationen zum Österreichischen Kunstpreis 2013 herausgegeben.

Die Outstanding Artist Awards wurden bereits im Jahr 2009 erstmals im Rahmen einer Veranstaltung vergeben. Mit dem Preis werden herausragende Leistungen von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation ausgezeichnet. 2013 wurden die Preise am 4. September im Rahmen des **Fests für Kunst und Kultur** am Wiener Concordiaplatz, dem Sitz der Kunst- und Kultursektion, vergeben. Dieses Fest, bei dem sich KünstlerInnen, PolitikerInnen, JournalistInnen und MultiplikatorInnen in ungezwungener

Atmosphäre kennenlernen und austauschen können, hat sich bereits zum jährlichen Fixtermin entwickelt.

Die **Outstanding Artist Awards 2013** gingen an Viktoria Tremmel (Bildende Kunst), Doris Uhlich (Darstellende Kunst), Paul Kranzler (Künstlerische Fotografie), Alexandra Karastoyanova-Hermentin (Musik), Reinhard Kaiser-Mühlecker (Literatur) und Ricarda Denzer (Video- und Medienkunst). Im Bereich Film erhielten Andreas Horvath (Dokumentarfilm) und Gabriele Mathes (Experimentalfilm) den Outstanding Artist Award. Weiters wurden Wolfgang Georgsdorf für sein Projekt »Smeller 2.0« (Interdisziplinarität) und der Verein Standbild für das Projekt »One World Filmclubs« (Kin-



der- und Jugendkultur) ausgezeichnet. In der Kategorie Frauenkultur ging der Preis an das Frauenmuseum Hittisau. Zur Veranstaltung erschien auch eine Broschüre, in der alle wesentlichen Informationen zu den KünstlerInnen nachgelesen werden können.

Die Salzburger Festspiele bilden seit 2002 einen idealen Rahmen für die Verleihung des **Österreichischen Staatspreises für Europäische Literatur**, mit dem 2013 der irische Autor John Banville bedacht wurde. Die Laudatio im Rahmen des Festaktes im Stefan-Zweig-Centre Salzburg hielt der Journalist und Literaturkritiker Klaus Nüchtern, der auch in der Jury tätig war. Aber auch die Verleihung des **Großen Österreichischen Staatspreises** hat sich in den letzten Jahren zu einem fixen Ereignis in Salzburg entwickelt. 2013 wurde Erwin Wurm mit diesem Preis ausgezeichnet, der bei einer Feierstunde in der SalzburgKulisse im Haus für Mozart überreicht wurde. Laudator war Max Hollein, Direktor des Städels-Museums in Frankfurt.

Ein weiterer Fixpunkt im Veranstaltungskalender des BMUKK ist die Verleihung der **Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreise**. Diese fand am 14. Mai 2013 wie

in den vergangenen Jahren im forumKloster in Gleisdorf/Steiermark statt. Der Preis der Jugendjury, den seit 2005 eine jährlich wechselnde SchülerInnen-Jury bestimmt, wurde 2013 von den »Selektanern« der ÖKO-Mittelschule Mäder vergeben. Diese wählten aus den prämierten Büchern ihr Lieblingsbuch, das in kreativer Art und Weise bei der Verleihung in Gleisdorf präsentiert wurde.

Um die mit dem Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreis ausgezeichneten Bücher auch in die Schulen zu bringen, stellt der **Österreichische Buchklub der Jugend** in Kooperation mit dem BMUKK interessierten Schulklassen die Bücher gratis zur Verfügung. Begleitet werden die 35 Buchpakete von lesedidaktischen Unterlagen und Kopiervorlagen, die als Ergänzung für die Arbeit mit den Büchern dienen sollen.

Das steirische Neuberg an der Mürz wird durch die Verleihung des **Ernst-Jandl-Preises für Lyrik** alle zwei Jahre für einige Tage zum Zentrum der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur. Dieser Preis wurde zum Gedenken an den am 9. Juni 2000 verstorbenen Autor und Dichter Ernst Jandl initiiert und wird seit dem Jahr 2001 im Zwei-Jahres-Rhythmus für

v.l.n.r.:
Verleihung des Großen Österreichischen Staatspreises 2013,
Preisträger Erwin Wurm

Österreichischer Staatspreis
für Europäische Literatur,
John Banville, BM Dr. Claudia Schmied

Bundesministerin Dr. Claudia Schmied, Erwin Wurm

© alle: Franz Neumayr



Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2013

v.l.n.r.:
Preisbuch »DAS machen?«:
Edith Almhofer, Lilly Axster,
Christine Aebi und SC Mag.
Andrea Ecker

Jugendjury der Öko-Mittelschule Mäder mit Jens Rasmussen (Preisbuch der Jugendjury:
»Guter Drache und Böser Drache« von Christine Nöstlinger und Jens Rasmussen)

© alle: HBF/Harald Minich



v.l.n.r.:
Ferdinand Schmatz, Elke Erb

BM Dr. Claudia Schmied,
Elke Erb, Ferdinand Schmatz,
Friederike Mayröcker

Friederike Mayröcker

© alle: HBF/Harald Minich

hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der deutschsprachigen Lyrik vergeben.

2013 wurde die deutsche Schriftstellerin und Übersetzerin **Elke Erb** mit diesem Preis ausgezeichnet. Die feierliche Überreichung durch Bundesministerin Dr. Claudia Schmied erfolgte im Rahmen der Ernst-Jandl-Lyriktage, die von 14. bis 16. Juni 2013 stattfanden.

Lesungen von Marcel Beyer, Nora Bos-song, Franz Josef Czernin, Oswald Egger, Brigitta Falkner, Oleg Jurjew, Swantje Lichtenstein, Ann Cotten, Ulrike Draesner, Sonja Harter, Alfred Kolleritsch, Simone Kornappel, Olga Martynova und Friederike Mayröcker bildeten den künstlerischen Mittelpunkt der Lyriktage.

Ein Screening des Dokumentarfilms »Wholly Communion« von Peter Whitehead über die International Poetry Incarnation 1965 in der Londoner Royal Albert Hall, an der auch Ernst Jandl teilnahm, sowie ein Konzert des Duos »Die Goas« mit Stanzen und Gstanzln ergänzten das Programm.

Zu Gast in Neuberg war auch der deutsche Schriftsteller Marcel Beyer. Er hat im Rahmen der Ernst-Jandl-Dozentur für Poetik Vorlesungen an der Universität Wien gehalten. In den »Mürzer Gesprächen zur Dichtung« wurden die Inhalte dieser Vorlesungen



v.l.n.r.:
BM Dr. Claudia Schmied
mit den GewinnerInnen des
SchülerInnenwettbewerbs 2013
»Heute schon geJandlt?« ©
HBF/Harald Minich

Gedicht des SchülerInnen-wettbewerbs 2013 »Heute schon geJandlt?«
Viktoria Kernbichler, Viktor-Kaplan-Hauptschule Neuberg/Mürz, 1. Klasse, *klaus' maus*

mit Studierenden der Universität Wien und Interessierten diskutiert.

Anlässlich der Ernst-Jandl-Lyriktage hat das BMUKK in Kooperation mit dem Literaturarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek bereits zum zweiten Mal einen **Literaturwettbewerb** unter dem Titel »Heute schon geJANDLt?« für Schulen der Region durchgeführt.

In der Auseinandersetzung mit Ernst Jandl und der zeitgenössischen Lyrik kreierten SchülerInnen ihre eigenen Gedichte. Insgesamt haben sich 13 Klassen aus vier Schulen an diesem Wettbewerb beteiligt – knapp 200 Gedichte wurden eingereicht. Die zehn besten Texte aus dem Wettbewerb wurden nicht nur bei der Lyriktage-Eröffnung von Schriftsteller Peter Waterhouse in An-

Viktoria Kernbichler | Viktor-Kaplan-Hauptschule Neuberg/Mürz | 1. Klasse

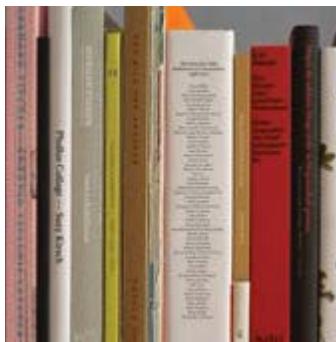
Heute schon geJANDLt?

klaus' maus

klaus: maus
klaus schaut
klaus baut maushaus
klaus schaut raus

maus: klaus raus
klaus aufs haus
klaus: au graus
maushaus aus

bm:uk Ernst-Jandl-Lyriktage 2013, Neuberg/Mürz, 14.–16. Juni 2013
Informationen unter www.bmukk.gv.at/jandlpreis



wesenheit von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und der Preisträgerin Elke Erb in der Viktor-Kaplan-Hauptschule in Neuberg präsentiert, sondern auch im Vorfeld der Veranstaltung großformatig gedruckt und in der Region plakatiert.

Eine weitere große Veranstaltung stellt die Preisverleihung zum Wettbewerb **Die schönsten Bücher Österreichs** dar, der jährlich vom Hauptverband des Österreichischen Buchhandels in Kooperation mit der Kunstsektion veranstaltet wird.

Gemeinsam mit Gerald Schantin, Präsident des Hauptverbandes des Österreichischen Buchhandels, nahm Bundesministerin Dr. Claudia Schmied die Überreichung vor. Im Rahmen der Verleihung wurden 15 Bücher mit Ehrenurkunden ausgezeichnet; drei Titel davon erhielten Staatspreise. Der Festakt fand am 22. April 2013 im Audienzsaal des BMUKK statt. Eine professionell gestaltete Videopräsentation der ausgezeichneten Bücher des Jahres 2013 sowie ein Folder mit allen Buchtiteln und Jurybegründungen garantierten die optimale Darbietung der Publikationen.

Um die gesamten Aktivitäten der Kunstsektion und der Kultursektion des BMUKK sichtbarer zu machen, wurde im Jahr 2009 der **Newsletter** »Kunst und Kultur News« ins Leben gerufen. Dieser wird mehrmals jährlich über E-Mail an Interessierte in aller Welt verschickt und liefert Informationen zu den Förderungstätigkeiten der Sektionen, aber auch zu den Veranstaltungen des Hauses. Die Druckversion des Newsletters liegt in den Gebäuden des BMUKK auf und wird u. a. an die Österreichischen Kulturreferenzen verschickt. Im Jahr 2013 erschienen vier Newsletter, zwei davon als Online-Ausgabe.



Die Schönsten Bücher Österreichs 2012

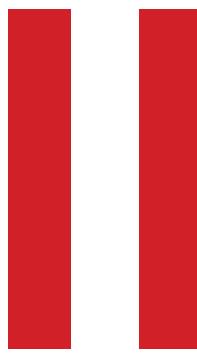
Preisbuch »Das Bild der Anderen«, v.l.n.r.: Mitarbeiter von Samson Druck, Manuel Radde, Thomas Maurer, Vera Brandner, Michael Mauracher, BM Dr. Claudia Schmied, Präsident des HVB Kommerzialrat Gerald Schantin © HBF/Franz Hartl

links + rechts:
Die schönsten Bücher Österreichs 2012 © Michael Goldgruber

Newsletter Kunst und Kultur 12/2013 © BMUKK



Newsletter Kunst und Kultur 14/2013 © BMUKK



Förderungen im Detail

Die einzelnen Förderungen der Abteilungen der Kunstsektion

Abteilung V/1

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst 78

Abteilung V/2

Musik und darstellende Kunst 95

Abteilung V/3

Film 103

Abteilung V/5

Literatur und Verlagswesen 109

Abteilung V/6

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit 126

Abteilung V/7

Kulturinitiativen 130

Österreichisches Filminstitut

137

Die aus dem Kunstmöglichkeitenbeitrag gespeisten Förderungen sind mit * versehen.

Abteilung V/1

Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2012	2013
Bildende Kunst	4.401.517,77	4.561.280,72
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme	1.974.000,00	2.021.000,00
Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte	470.700,00	473.100,00
EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse	684.019,00	696.260,23
Staats-, Start-, Arbeits-, Projektstipendien	249.700,00	264.900,00
Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse	233.192,77	232.905,49
Galerien Inlandsförderung	511.000,00	511.000,00
Galerien Auslandsmessenförderung	250.906,00	312.115,00
Preise	28.000,00	50.000,00
Architektur, Design	2.092.346,85	2.031.047,79
Vereine – Jahresprogramme	1.081.000,00	1.104.000,00
Einzelprojekte	780.476,00	703.435,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	202.870,85	196.612,79
Preise	28.000,00	27.000,00
Fotografie	945.695,82	1.017.401,33
Jahresprogramme	527.000,00	579.211,00
Einzelprojekte	211.420,00	207.929,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	187.275,82	188.261,33
Preise	20.000,00	42.000,00
Video- und Medienkunst	703.077,48	716.595,38
Jahresprogramme	108.000,00	149.000,00
Einzelprojekte	480.330,00	451.826,00
Stipendien, Reisekostenzuschüsse	94.747,48	95.769,38
Preise	20.000,00	20.000,00
Mode	407.200,00	397.200,00
Ankäufe	669.704,73	691.410,00
Ankäufe bildende Kunst	495.845,00	526.020,00
Ankäufe Fotografie	173.859,73	165.390,00
Bundesausstellungen, -projekte	1.150.943,08	767.515,92
KünstlerInnenhilfe	122.328,58	100.548,20
Summe	10.492.814,31	10.282.999,34

1 Bildende Kunst

1.1 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Jahresprogramme

allerArt Bludenz (V)	15.000,00
artmagazine (W)	50.000,00
Berufsvereinigung Bildender Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs (V)	30.000,00
Depot (W)	70.000,00
EVIS (ST)	8.000,00
Forum Stadtpark (ST)	30.000,00
Freundinnen des Kunstraum Goethestraße	
xtd (OÖ)	20.000,00
Galerie Eboran (S)	10.000,00
Galerie Stadtpark Krems (NÖ)	44.000,00
Grazer Kunstverein (ST)	45.000,00
IG bildende Kunst (W)	
Interessenvertretung	76.000,00
Galerie	27.000,00
IG bildender KünstlerInnen Salzburg –	
Galerie 5020 (S)	35.000,00
Institut für Kunst und Technologie (W)	10.000,00
Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg (S)	40.000,00
Katholische Hochschulgemeinde Graz (ST)	3.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	15.000,00
Kunsthalle Krems (NÖ)	140.000,00
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	30.000,00
Künstlerhaus Büchsenhausen (T)	35.000,00
Künstlerhaus Wien (W)	180.000,00
Kunstraum Dornbirn (V)	25.000,00
Kunstraum Innsbruck (T)	30.000,00
Kunstraum Lakeside (K)	30.000,00
Kunstraum Niederösterreich (NÖ)	40.000,00
Kunstverein Baden (NÖ)	5.000,00
Kunstverein das weisse haus (W)	30.000,00
Kunstverein Kärnten (K)	18.000,00
Kunstwerk Krastal (K)	8.000,00
Maerz Künstlervereinigung (OÖ)	15.000,00
Magazin 4 – Bregenzer Kunstverein (V)	50.000,00
Neuer Kunstverein Wien (W)	10.000,00
Neun Arabesken (W)	5.000,00
New Art Club (W)	82.000,00
NÖ Dokumentationszentrum für Moderne Kunst (NÖ)	8.000,00
Oberösterreichischer Kunstverein (OÖ)	7.000,00
Olliwood (W)	5.000,00
Open Systems (W)	10.000,00
Parnass Verlag (W)	20.000,00
Periscope e.V. (S)	10.000,00
rotor (ST)	45.000,00
Salzburger Kunstverein (S)	100.000,00
Secession Wien (W)	220.000,00
Springerin (W)	105.000,00
Stadtgalerie Schwaz (T)	28.000,00
Symposion Lindabrunn (NÖ)	8.000,00
Tennengauer Kunstkreis (S)	10.000,00
Tiroler Künstlerschaft (T)	50.000,00
Ve.Sch (W)	20.000,00
Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs (W)	24.000,00
Werkstadt Graz (ST)	10.000,00
WUK – Kunsthalle Exnergasse (W)	80.000,00
Summe	2.021.000,00

1.2 Vereine, KünstlerInnengemeinschaften – Einzelprojekte

AfG – Archiv für Gegenwartskunst (W)	
Almost with Space, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Expedition, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Akademie Graz (ST)	5.500,00
Projektreihe, Projektkostenzuschuss	
ARGE Aktuelle Kunst in Graz (ST)	10.000,00
* Galerientage 2013, Projektkostenzuschuss	
Art Cluster Vienna (W)	
Vienna Art Week – Curators Interest, Projekt- kostenzuschuss	17.000,00
Vienna Art Week – Open Studio Day	15.000,00
art.phalanx (W)	
Struktur und Organismus III, Projektkosten- zuschuss	6.000,00
Atrium ed Arte (W)	
Transalpin, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Ausstellungsprojekte Johanniterkirche Feldkirch (V)	
* Projektreihe, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs, Zentralverband (W)	
Vereinszeitung, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
CAPC Museum of Contemporary Art Bordeaux (Ö/Frankreich)	
* Markus Schinwald, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
Casino Luxembourg – Forum d'Art Contemporain (Ö/Luxemburg)	
Ausstellung Andrea van der Straeten, Ausstel- lungen- und Katalogkostenzuschuss	8.000,00
Contemporary Concerns – Kunstverein COCO (W)	
Wo warst du, wohin gehst du?, Projektkosten- zuschuss	3.000,00
Deichtorhallen Hamburg (Ö/Deutschland)	
Ausstellung Maria Lassnig, Der Ort der Bilder, Ausstellungskostenzuschuss	12.000,00
Deutschvilla – Verein zur Förderung aktueller Kunst (S)	
ORTung, Katalogkostenzuschuss	2.500,00
Focus Kunst Freiraum (NÖ)	
* Heliane Wiesauer-Reiterer, Konzentrationen 1973–2013, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Förder- und Forschungsverein Biennale Venetig (W)	
Biennale Archiv, Projektkostenzuschuss	24.000,00
Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST)	
* Medienworkshop Waltraud Cooper, Projekt- kostenzuschuss	1.500,00
Glockengasse No9 – Verein zur Förderung aktueller Tendenzen in der Kunst (W)	
Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	6.500,00
Grundstein – Verein für Kunst und Kommuni- kation (W)	
Ober- und Unterwelt, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Hinter dem Haus des Meeres – Kunstverein (W)	
Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Hinterland (W)	
Projektreihe, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg (S)	
60-jähriges Jubiläum, Katalogkostenzuschuss	6.000,00

JuKu – Junge Wege zur Kunst (W)		Premierentage – Wege zur Kunst (T)	
KinderuniKunst Kreativwoche, Projektkostenzuschuss	3.000,00	* Premierentage, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Kulturdrogerie (W)		Projectorettes: Freestyle Visualizers (W)	
Gehsteig – ein White Tube, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Performative Screenings, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Drogerie Passage, Katalogkostenzuschuss	2.000,00		
Kulturverein Landstrich (OÖ)		Projektor – Diskussionsforum Film und Neue Medien (W)	
Erwin Reiter – Zeichnungen, Ausstellungskostenzuschuss	1.200,00	* Pink Labour On Golden Streets, Katalogkostenzuschuss	10.000,00
Kulturverein Meierhof-Kornberg (W)		Rath & Winkler Projekte für Museum und Bildung (T)	
* Öffnung Schauplatz Kornberg, Projektkostenzuschuss	6.500,00	K.I.D.S. Kunst in der Schule, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
Kunst- und Kulturverein IM ERSTEN (W)		Ritter Verlag (K)	
Constantin Luser: Heimspiel, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Cornelius Kolig: Das Paradies – Eine Bedienungsanleitung, Katalogkostenzuschuss	8.000,00
Kunstbank Ferrum (NÖ)		Schaumbad – Freies Atelierhaus Graz (ST)	
Raumimpuls, Projektkostenzuschuss	2.500,00	We Have a Situation!, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Kunstforum Montafon (V)		Sommerakademie Traunkirchen (OÖ)	
Lisa Ruyter, Peter Sandbichler, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Stipendienprogramm, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Vom Weggehen und nicht Wiederkommen, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Splitter Art Bildende Kunst – Literatur (W)	
Kunstmuseum Solothurn (W)		Renald Deppe, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Das doppelte Bild, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	* Der Fünfer – Kunst auf Schienen, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Kunstverein das weisse haus (W)		* Forbidden Words – Hidden Words, Projektkostenzuschuss	1.500,00
Studios das weisse haus, Projektkostenzuschuss	30.000,00	Stiftung Galerie für zeitgenössische Kunst Leipzig (Ö/Deutschland)	
Kunstverein Galerie Arcade (NÖ)		Hausgemeinschaft Family Affairs, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Kunstverein Grundsteingasse (W)	
Kunstverein Horn (NÖ)		Cross Borders, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Kunstverein Horn (NÖ)	
Kunstverein Kärnten (K)		Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
* Mitglieder des Kunstverein Kärtents, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Kunstverein Kärnten (K)	
Kunstverein lin-c (OÖ)		* Überleben. 10 KünstlerInnen – 10 Jahre the smallest gallery – Verein zur Förderung junger Kunst (ST)	4.000,00
Nextcomic Festival, Projektkostenzuschuss	5.000,00	* Überleben. 10 KünstlerInnen – 10 Jahre the smallest gallery, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Kunstverein Neulengbach (NÖ)		TONTO (ST)	
Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00	Projektreihe, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Kunstverein – See you next Thursday (W)		Traisen-Gölsental Regionalentwicklung (NÖ)	
Projektreihe und Artist-in-Residence-Programm, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Mitteleuropa-Zyklus 8. Teil, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Kunstverein Wiener Artfoundation (W)		Ve.Sch (W)	
Projektreihe, Projektkostenzuschuss	7.000,00	Ve.Sch-Heft, Katalogkostenzuschuss	10.000,00
Maerz Künstlervereinigung (OÖ)		Verein Kunstabrik Groß-Siegharts (NÖ)	
100 Jahre Künstlervereinigung, Projektkostenzuschuss	10.000,00	* Artwalk, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Mahony (W)		Verein Künstlergruppe DYNAMO (W)	
* Slow Season, Rennes/Frankreich, Katalogkostenzuschuss	2.500,00	Fluc – Transformation als Programm, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
MAUVE – Verein für ästhetisch-theoretischen Diskurs in der bildenden Kunst (W)		Verein zur Förderung des Kultauraustausches zwischen Österreich und China (W)	
* Projektreihe, Projektkostenzuschuss	4.000,00	KünstlerInnen-Austauschprogramm Österreich-China, Projektkostenzuschuss	14.400,00
Mudam Luxembourg – Musée d'Art Moderne Grand-Duc Jean (Ö/Luxemburg)		Verein zur Pflege des Gedenkens an den österreichischen Maler und Humanisten Friedrich Schiff (W)	
Elmar Trenkwalder, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
MVD Austria (W)		VF Betriebsgesellschaft (W)	
* Curated by Galerienfestival, Katalogkostenzuschuss	10.000,00	Viennafair ZONE 1, Projektkostenzuschuss	25.000,00
Nomadenetappe (OÖ)		Westphalie (W)	
Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	* Seven Years ..., Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Parameter (W)		Summe	473.100,00
Das Gemeinsame, das es nicht mehr gibt, Katalogkostenzuschuss	2.000,00		
pArtisan (W)			
Projektreihe, Projektkostenzuschuss	7.000,00		
Pfarre Graz-St. Andrä (ST)			
Andrä Kunst, Katalogkostenzuschuss	4.000,00		

1.3 EinzelkünstlerInnen – Ausstellungs-, Projekt-, Reisekostenzuschüsse

Agostinelli Ines (V)		Dumoulin Marc-Alexandre (W)	
Vom Luftholen und Untertauchen, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	12.000,00	Still Lifes, mit Marianne Vlaschits, Kairo, Projekt- kostenzuschuss	2.000,00
Anderwald + Grond (W)	3.500,00	Dunst Heinrich (W)	About a Border, Katalogkostenzuschuss
Film Works 1999–2013, Katalogkostenzuschuss		Eden Irena (W)	8.000,00
Andessner Elisa (OÖ)	594,00	On Things, on Minds, Ausstellungskostenzuschuss	7.000,00
Basel, Prättigau, Brüssel, Ausstellungskosten- zuschuss		Eisenberger Christian (W)	* Katalogkostenzuschuss
Anwander Maria (W)	2.000,00	Eisenhart Titanilla (W)	3.000,00
Los Angeles, Reisekostenzuschuss		* Harrarr Ritter Eisenhart: Mein Buch, Ausstellungskostenzuschuss	1.800,00
Balti Anna Sarah (W)	1.000,00	Eldarb Gregor (W)	Katalogkostenzuschuss
* Teilnahme BJCEM Ancona, Projektkostenzuschuss		Ausstellungsreihe, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Baumann Thomas (W)	6.000,00	Esslinger Astrid (OÖ)	5.000,00
Time Is a Cloud, No Time Is the Result of a Brick, Chicago, Ausstellungskostenzuschuss		Artist at Work, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Benedict Will (W)	6.000,00	Falsnaes Christian (W)	The Island, Venedig, Ausstellungskostenzuschuss
* Lüneburg, Ausstellungs- und Katalogkosten- zuschuss		Fauchard Karine (W)	* Dienstag Abend, Gdansk/Polen, Ausstellungs- kostenzuschuss
Bernhardt Josef (B)	5.000,00	Fiel Wolfgang (W)	500,00
Humanbirdbos III, Projektkostenzuschuss		History in the Making, Liechtenstein, Reisekosten- und Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Boehme Max (NÖ)	4.000,00	Fink Tone (W)	* Skizzenbücher mit Notizen, Katalogkostenzuschuss
Sensationsverlag, Katalogkostenzuschuss		Fogarasi Andreas (W)	12.000,00
* Rauchsalon, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Vasarely Go Home, Leipzig, Ausstellungskosten- zuschuss	8.000,00
Bolt Catrin (W)	5.000,00	Frauenschuh Georg (W)	* Wien, Istanbul, Ausstellungskostenzuschuss
Der unübliche Blick, Projektkostenzuschuss		Friedl Peter (W)	8.000,00
Bressnik Uwe (W)	1.000,00	Images, Neuseeland, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00
* Heuriges 013 Wien-Berlin, Projektkostenzuschuss		Fuchs Agnes (W)	3.000,00
Ceeh Anna (W)	2.600,00	Edition Manual, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Papanoid, Projektkostenzuschuss		Fürtler Clemens (W)	1.000,00
Cella Bernhard (W)	12.000,00	Pavilion 0, Venedig, Reisekostenzuschuss	
Salon für Kunstabbuch, Projektkostenzuschuss		Ganahl Rainer (W)	
Chiari Gabriele (S)	2.000,00	* Karl Marx Dressing Up, New York, Ausstellungs- kostenzuschuss	6.000,00
* Katalogkostenzuschuss		Athen Biennale, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Cmelka Kerstin (W)	5.000,00	Gansterer Nikolaus (W)	4.000,00
Katalogkostenzuschuss		Beyond the Line, Nottingham, Projektkosten- zuschuss	
Conroy Hannah (W)	1.000,00	Garnitschnig Bernhard (W)	
London, Reisekostenzuschuss		* Phase State, Kopenhagen, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Covic Djana (W)	800,00	Golz Dorothee (W)	5.000,00
Dienstag Abend, London, Projektkostenzuschuss		Katalogkostenzuschuss	
Crisan Anemona (W)	3.000,00	Goscinski Sofia (W)	4.000,00
Raumanatomie the Anatomy of Space, Katalog- kostenzuschuss		Rainbow Country, Katalogkostenzuschuss	
Deininger Svenja (W)	2.500,00	Groebner Johann (W)	
* ReSiDuE, Brüssel, Ausstellungskostenzuschuss		* Dienstag Abend, Gdansk/Polen, Ausstellungs- kostenzuschuss	5.000,00
Deutschbauer Julius (W)	7.000,00	Grubinger Eva (W)	500,00
Bibliothek ungelesener Bücher, Berlin, Projekt- kostenzuschuss		Crime as Art – Art as Crime, Brasilien, Ausstellungs- kostenzuschuss	
Dick Nina (W)	3.000,00	Grzonka Patricia (W)	5.000,00
Detroit, Projektkostenzuschuss		Oh Zürich oh Seelen, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Dittler Iris (W)	3.000,00	Hager von Strobel Käthe (W)	
Signals From Beyond ..., Paris, Ausstellungskosten- zuschuss		Flashback, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Dorner Sandra (W)	5.000,00	Hahn Markus (W)	
Tollkühne Frauen, Projektkostenzuschuss		* Die Arbeit des Materials – Form is a Habit, Bre- merhaven, Köln, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Dorner Angela (W)	1.500,00	Hall Michael (W)	
* Kanada, Reisekostenzuschuss		* The Program, Chicago, Ausstellungs- und Katalog- kostenzuschuss	5.000,00
Doujak Ines (W)	10.000,00		
Patches Webschiffe Kriegspfade, London, Ausstellungskostenzuschuss			
Dudesek Karel (W)	22.000,00		
Austro Sino Arts Program, Peking, Ningbo, Projekt- kostenzuschuss			

Hammer Susanne (W) * New York, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Lackner Katharina (OÖ) NEST, Island, Schweden, Linz, Projektkostenzuschuss	3.400,00
Hampala Stephan (W) New York, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Lapschina Lena (W) San Diego, San Salvador, Namur, Innsbruck, Odessa, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Hausleithner Rosa (W) * Katalogkostenzuschuss	1.400,00	Leimer Sonia (W) Kaskadeur, Los Angeles, Ausstellungskostenzuschuss	8.000,00
Heiss Helmut (W) Public Disco, Chicago, Projektkostenzuschuss	2.400,00	Logar Ernst (W) * Oil Sands, Saskatchewan, Alberta/Kanada, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Heistinger Lukas (W) Dienstag Abend, London, Projektkostenzuschuss	800,00	Lombardi Ines (W) * Dialogue, Kolumbien, Projektkosten- und Katalogkostenzuschuss	16.000,00
Hiesleitner Markus (NÖ) Symposium Speicher, Tschechien, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Luenig Claudia Maria (W) Stofflichkeit, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Hildebrand Heiderose (W) Team Bingo, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Lust Max (W) Silenus Scriptor Culus, New York, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Himmer Gerhard (W) Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Majce Moritz (W) So Gut Wie Genug, Berlin, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Honetschläger Edgar (W) Brasilia Mon Amour, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Malnig Felix (W) Chicago, Ausstellungskostenzuschuss	2.500,00
Horn Paul (W) Daily Struggle, Zagreb, Ausstellungskostenzuschuss	3.500,00	Margan Luzia (W) * 8 Hours, Zagreb, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Iurino Simon (W) Cubo Vivo, Katalogkostenzuschuss	1.500,00	Massard Herve (W) * Sail Against the End, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Jelinek Robert (W) State of Sabotage 2003–2013, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Maurer Julia (W) Variationen über Psychologische Reflektionen, Schweiz, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Jöchl Alexander (OÖ) * Spuren, Hohlräume ..., Berlin, Reisekostenzuschuss	700,00	Mayer Ralo (W) * PSi 19, Weltraum und Ökologie, San Francisco, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Kampl Gudrun (W) Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Mayr Karin (W) The Intransigent Ticket, Los Angeles, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Kandl Johanna (W) * Viewpoints on Folklore, London, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Mayrhofer Katharina (OÖ) KNICK – Ein Objekt auf Reisen, Bayern, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Kargl Michael (W) * Folder Wattgasse, Katalogkostenzuschuss	3.100,00	Mesquita Fernando (W) * Dienstag Abend, Gdansk/Polen, London, Ausstellungskostenzuschuss	2.800,00
Kessler Matthias (W) * Installationen Fotografie 2004–2013, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Meyer Anna (W) * Behind the Metal Fence, Istanbul, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Kittlinger Ludwig (W) * Dienstag Abend, Gdansk/Polen, London, Ausstellungskostenzuschuss	2.300,00	Mijalkovic Milan (W) * Integrativismus zur nachhaltigen Demokratisierung menschlicher Aktivitäten, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Kläring Eric (W) PANEL-Stadt Guerilla Magazin, Katalogkostenzuschuss	1.700,00	Müller Ariane (W) Starship: Niebla, Mexico City, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Knoechl Birgit (W) Der Bildungstrieb der Linie, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Müller Ute (W) Black Pages, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Kostadinov Boris (W) Mind the Gap, New York, Ausstellungskostenzuschuss	6.500,00	Nausner Ulrich Oliver (W) Katalogkostenzuschuss	1.500,00
Kotyk Tereza (T) Internationales Festival of the Arts, Innsbruck, Ausstellungskostenzuschuss	10.000,00	Neuerer Gregor (W) * Bilder für ein Büro, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Kovachev Nestor (W) * Veliko Turnovo/Bulgarien, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00	Neulinger Jakob Michael (W) Sydney, Ausstellungs- und Reisekostenzuschuss	4.500,00
Kozek Peter (W) Viewpoints of Folklore, London, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Neunteufel Eric (W) Das Malevic-Malbuch, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Festival Perform Now!, Winterthur, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Nicklin Saskia (W) * Dienstag Abend, Gdansk/Polen, Ausstellungskostenzuschuss	500,00
Krauss Clemens (W) Intrinsic Third, Brasilien, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Nussbaumer Ingo (W) Vilnius, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Krawagna Suse (W) Katalogkostenzuschuss	7.000,00		
Krüger Doris (W) Aesthetic Basic Chronicle, Katalogkostenzuschuss	9.000,00		

Oberthaler Nick (W)		Riedl Annerose (OÖ)	
*12. Lyon Biennale, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Ein halbes Jahrhundert Skulpturen, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.500,00
Ona B. (W)		Rigler Marlene (W)	
* Scandal in the Villa, Scandal in the Church, Karlsbad, Sokolov/Tschechien, Ausstellungskosten- zuschuss	5.000,00	* Balkan(s) Now, Ljubljana, Wien, Belgrad, Projekt- kostenzuschuss	3.000,00
Ostrovskaya Ksenia (W)		Ruescher Yvonne (W)	
Beauty, St. Petersburg, Ausstellungskostenzuschuss	1.700,00	Pli selon Pli, Paris, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Patzak Fabian (W)		Ruhry Valentin (W)	
Katalogkostenzuschuss	1.600,00	Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Payrhuber Hermes (W)		Rupp Christian (W)	
Nummeriert ohne Ziffer, New York, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	8.000,00	Austria, Back to Athens, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00
Penker Elisabeth (W)		Ruprechter Fritz (NÖ)	
Katalogkostenzuschuss	4.000,00	Belgrad, Novi Sad, Ausstellungs- und Katalog- kostenzuschuss	4.000,00
Persic Drago (W)		Salner Georg (W)	
Ausstellungskostenzuschuss	900,00	Indien, Brasilien, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Petschnig Maria (W)		Salzmann Andrea (W)	
Paris, Kopenhagen, Wien, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00	Brain One and Two Go for a Walk, Berlin, Ausstel- lungs- und Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Pfaffenbichler Norbert (W)		Schaab Samuel (W)	
* Notes on Notes, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	4 Kollaborationen, Projektkostenzuschuss	3.000,00
Prantauer Christine Susanne (T)		Schendl Katharina (NÖ)	
* Katalogkostenzuschuss	1.500,00	Make a Match, Zürich, Pristina, Tel Aviv, Stockholm, Wien, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Prassl Berta E. (ST)		Scherübel Klaus (W)	
* Franz Weiss, Katalogkostenzuschuss	2.000,00	* Mallarme, O Livor ..., São Paulo, Ausstellungs- kostenzuschuss	4.000,00
Quehenberger Renate (W)		Schmidt Florian (W)	
* Eschede, Delft, Reisekostenzuschuss Quantenkino – Eine digitale Version, Kairo, Reise- kostenzuschuss	2.000,00	Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Raab Eva (NÖ)		Schneider Janine Maria (W)	
* Silence Matters, Melbourne/Australien, Ausstellungskostenzuschuss	1.600,00	* Again the Same. I Usually Do Not Go on Stage, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Rabinowich-Werzhbinskaja Nina (W)		Schuda Susanne (W)	
* Gedächtnis sprich, Russland, Ausstellungskosten- zuschuss	2.250,00	Selbst Markt Bild, Katalogkostenzuschuss	4.500,00
Raff Sabrina (W)		Schuller Roswitha (W)	
Elephant Art Space, Los Angeles, Ausstellungs- kostenzuschuss	6.700,00	Skulpturenbiennale, Dänemark, Ausstellungs- kostenzuschuss	1.700,00
Ramaseder Josef (OÖ)		Schwanberg Gero (W)	
NY Again, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00	Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Ramirez Daniel (W)		Schweighofer Michaela (ST)	
* Spektakel #3, Stockholm, Ausstellungskosten- zuschuss	1.500,00	* Caravane, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00
Rasti Lisa (W)		Seibold Stefanie (W)	
Rom, Ausstellungskostenzuschuss	3.992,00	Performance As Politics, Madrid, Sevilla, Projekt- kostenzuschuss	1.400,00
Regl Bianca (W)		Seme Astrid (W)	
* Blackbridgeoff, Peking, Ausstellungskosten- zuschuss	6.705,00	What About Out Loud?, New York, Ausstellungs- kostenzuschuss	5.000,00
Reichstein Sascha (W)		Steidl Johannes (S)	
* Daily Production, Katalogkostenzuschuss Viewpoints on Folklore, London, Ausstellungs- kostenzuschuss	5.000,00	* Blendung, Frankreich, Ausstellungskosten- zuschuss	3.000,00
Reiner Johanna (W)		Stelzl Nino-Alexander (W)	
Eintagsmuseum, Projektkosten- und Katalogkosten- zuschuss	1.500,00	Wenn Sport der Bruder der Arbeit ist, dann ist Kunst die Cousine der Arbeitslosigkeit, Athen, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Reissert Marlis (W)		Stiegler Gisela (W)	
* Körpersätze und Stillleben, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Katalogkostenzuschuss	5.000,00
* Staged Freedom, Prag, Ausstellungskosten- zuschuss	1.000,00	Stock Christian (W)	
Reiter-Raabe Andreas (W)		Würfelbilder 1983–2013, Katalogkostenzuschuss	3.000,00
Auckland, Sydney, Ausstellungskostenzuschuss	2.800,00	Stöger Marlies (OÖ)	
Ressler Oliver (W)		Finding a New Order, Amsterdam, Projektkosten- zuschuss	3.000,00
* Artist-in-Residence, Tiflis, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Stoyanov Kamen (W)	
Linz, Danzig, Berlin, Israel, Katalogkostenzuschuss	2.500,00	Tomato Products, Katalogkostenzuschuss	3.500,00
Richter Maren (OÖ)		Strasser Michael (W)	
We Don't Need a Weatherman, Venedig, Ausstellungskostenzuschuss	12.000,00	Magazin Coupe International, New York, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00

Szolga Nicole (W)		Hoeck Richard (W)	
* Mediterranea 16, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Arbeitsstipendium	4.000,00
Tandon Nita (W)		Kasalicky Luisa (W)	
Dimensions of the Surface/Dimension der Oberfläche, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
Taxacher Markus (W)		Kinner Bartholomäus (W)	
Raumgrammatik, Axelschwang, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Startstipendium	6.600,00
Tscherni Martina (W)		Knebl Jakob Lena (W)	
Katalogkostenzuschuss	700,00	Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Vrba Jakub (W)		Knoechl Birgit (W)	
Lahti/Finnland, Ausstellungskostenzuschuss	364,00	Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Vukovic Smiljana (W)		Loderer Angelika (W)	
Sorcery Series, Amsterdam, Projektkostenzuschuss	7.000,00	Startstipendium	6.600,00
Weckwerth Georg (W)		Mayer Christian (W)	
Tonspur – Tribute to John Cage, Prag, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
Wedenig Michael (W)		Mayr Albert (NÖ)	
Lärm und Leise, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
Werth Letizia (W)		Meier Christoph (W)	
Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
ASAP, Chongqing/China, Reisekostenzuschuss	592,00	Müller Andreas (W)	
Wibmer Margret (T)		Startstipendium	6.600,00
Transition from Arrival to Departure, Japan, Projekt-kostenzuschuss	3.000,00	Müller Ulrike (W)	
Witek Anita (W)		Staatsstipendium	13.200,00
* Praktische Kultur, Projektkostenzuschuss	2.000,00	Müller Ute (W)	
Wölger Katrin (W)		Stipendium Outstanding Artist Award für bildende Kunst	2.000,00
Dimanche Rouge, Tallin, Helsinki, Ausstellungs-kostenzuschuss	1.900,00	Nagy Imre (NÖ)	
Wuschitz Stefanie (W)		Startstipendium	6.600,00
Yogyakarta, Reisekostenzuschuss	963,23	Reissert Marlis (W)	
Zebedin Hannes (W)		Staatsstipendium	13.200,00
ReCOCO, Tel Aviv, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Richter Susanne (W)	
Summe	696.260,23	Startstipendium	3.000,00
		Schnabl Charlotte (W)	
		Startstipendium	6.600,00
		Schröder Christian Konrad (W)	
		Projektstipendium	1.100,00
		Seibold Stefanie (W)	
		Staatsstipendium	13.200,00
		Starzer Christina (W)	
		Startstipendium	6.600,00
		Stanzel Rudolf (W)	
		* Arbeitsstipendium	5.700,00
		Ventzislavova Borjana (W)	
		Staatsstipendium	13.200,00
		Vogl Ronja Inge (W)	
		Arbeitsstipendium	4.000,00
		Wagner Evalie (OÖ)	
		* Stipendium BJCEM, Ancona	3.000,00
		Ziegler Johannes (S)	
		Arbeitsstipendium	2.500,00
		Zinganel Michael (W)	
		Arbeitsstipendium	4.000,00
		Zwingl Anna (W)	
		Projektstipendium	4.000,00
		Summe	264.900,00

1.4 Staats-, Start-, Arbeits- und Projektstipendien

Allgaier Albert (W)		Fritzenwallner Peter (W)	
* Stipendium BJCEM, Ancona	3.000,00	Arbeitsstipendium	3.000,00
Baer – Wiener KünstlerInnenvereinigung (W)		Grübl Manfred (W)	
Stipendium BJCEM, Ancona	6.000,00	Arbeitsstipendium	3.000,00
Biedermann Christa (W)		Hartl-Prager Christina (W)	
Arbeitsstipendium	4.000,00	Projektstipendium	2.000,00
Bressnik Uwe (W)		Hauer Veronika (W)	
Staatsstipendium	13.200,00	Startstipendium	6.600,00
Dreux Beatrice (W)		Hiesleitner Markus (NÖ)	
Staatsstipendium	13.200,00	Projektstipendium	2.600,00
* Arbeitsstipendium	2.000,00		
Dvorak Sophie (W)			
Startstipendium	6.600,00		
Eipeldauer Theresa (W)			
Startstipendium	6.600,00		
Freudmann Eduard (W)			
* Arbeitsstipendium	4.000,00		
Fritzenwallner Peter (W)			
* Stipendium BJCEM, Ancona	3.000,00		
Grübl Manfred (W)			
Arbeitsstipendium	3.000,00		
Hartl-Prager Christina (W)			
Projektstipendium	2.000,00		
Hauer Veronika (W)			
Startstipendium	6.600,00		
Hiesleitner Markus (NÖ)			
Projektstipendium	2.600,00		

1.5 Auslandsatelierstipendien, Reisekostenzuschüsse

Artaker Anna (W)		Meyer Anna (W)	
Atelier Paris	6.400,00	Istanbul, Reisekostenzuschuss	234,13
Aubrecht Ruben (V)		Mihaylov Mihail (W)	
Atelier Mexiko	6.000,00	Paris, Reisekostenzuschuss	329,77
Mexiko, Reisekostenzuschuss	1.318,00		
Auer Elke (W)		Minchio Chiara (W)	
Atelier Rom	3.900,00	Atelier Peking	4.500,00
Rom, Reisekostenzuschuss	313,00	* Peking, Reisekostenzuschuss	577,65
Benedict Will (W)		Mitter Alois (W)	
Atelier Paris	6.400,00	Atelier Krumau	3.900,00
Brown Cäcilia (W)		Persic Drago (W)	
Peking, Reisekostenzuschuss	1.121,32	Atelier Krumau	3.900,00
Daschner Katrina (W)		Podgorschek Brigitte (W)	
Atelier Peking	4.500,00	Atelier Tokio	1.850,00
Peking, Reisekostenzuschuss	597,68	Tokio, Reisekostenzuschuss	1.332,00
Denk Clemens (W)		Poetschko Michael (OÖ)	
Atelier Krumau	3.900,00	Atelier Peking	4.500,00
Krumau, Reisekostenzuschuss	40,00	Peking, Reisekostenzuschuss	884,45
Denzer Ricarda (W)		Pointeker Ben (W)	
Atelier Istanbul	5.200,00	Atelier Shanghai	4.500,00
Deschka Christian (W)		* Shanghai, Reisekostenzuschuss	929,82
Atelier Paris	6.000,00	Pöschl Marlies (W)	
Paris, Reisekostenzuschuss	456,00	Paris, Reisekostenzuschuss	276,64
Egermann Eva (W)		Pusch Lukas (W)	
Atelier Chengdu	4.500,00	Atelier Shanghai	4.500,00
Chengdu, Reisekostenzuschuss	1.022,45		
Fisslthaler Karin (W)		Rosenberger Isa (W)	
Atelier Krumau	300,00	Atelier New York	9.000,00
Frank Karin (W)		New York, Reisekostenzuschuss	535,33
Atelier Rom	3.900,00	Segschneider Björn (W)	
Fruehwirth Bernhard (W)		Atelier Mexiko	6.000,00
Atelier Tokio	11.100,00	Mexiko, Reisekostenzuschuss	767,00
Tokio, Reisekostenzuschuss	1.078,26	Ströhle Karl-Heinz (W)	
Futterknecht Stefanie (W)		Atelier Tokio	11.100,00
Shanghai, Reisekostenzuschuss	786,69	Tokio, Reisekostenzuschuss	959,59
Gansterer Nikolaus (W)		Stroj Misha (W)	
Tokio, Reisekostenzuschuss	1.557,62	Atelier Istanbul	3.900,00
Graf Gregor (OÖ)		* Istanbul, Reisekostenzuschuss	173,58
Atelier Rom	3.900,00	Thorsen Sofie (W)	
Herrmann Matthias (W)		Atelier New York	9.000,00
Atelier Tokio	5.550,00	New York, Reisekostenzuschuss	986,92
Hinteregger Herbert (W)		Titz Lea (W)	
Atelier Krumau	3.900,00	Atelier Tokio	5.550,00
* Krumau, Reisekostenzuschuss	100,00	Tokio, Reisekostenzuschuss	967,80
Kapusta Barbara (W)		Tothova Magda (W)	
Atelier Chicago	9.000,00	Atelier Chicago	9.000,00
Kessler Leopold (W)		Chicago, Reisekostenzuschuss	624,45
Atelier Chengdu	4.500,00	Viviano Salvatore (W)	
Chengdu, Reisekostenzuschuss	743,98	Atelier Paris	6.400,00
Koger Nathalie (W)		Paris, Reisekostenzuschuss	132,77
Atelier Yogyakarta	4.500,00	Walkowiak Kay (W)	
Rom, Reisekostenzuschuss	320,00	Atelier Peking	4.500,00
Krenn Andrea (W)		Peking, Reisekostenzuschuss	728,86
Atelier Paris	6.000,00	Wilfling Markus (ST)	
Paris, Reisekostenzuschuss	278,00	Atelier Rom	3.900,00
Lackner Katharina (OÖ)		Wuschitz Stefanie (W)	
Shanghai, Reisekostenzuschuss	1.038,21	Atelier Yogyakarta	6.000,00
Lulic Marko (W)		Summe	232.905,49
Atelier Istanbul	3.900,00		
* Istanbul, Reisekostenzuschuss	393,52		
Meinharter Matthias (W)			
Atelier Yogyakarta	4.500,00		
Yogyakarta, Reisekostenzuschuss	1.450,00		

1.6 Galerien Inlandsförderung

Albertina (W)	36.500,00
Burgenländische Landesgalerie (B)	36.500,00
Kunsthaus Bregenz (V)	36.500,00
Landesgalerie Linz am Oberösterreichischen Landesmuseum (OÖ)	36.500,00
Lentos Kunstmuseum Linz (OÖ)	36.500,00
MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst (W)	36.500,00

MUMOK Museum Moderner Kunst Stiftung		Galerie Ruzickska (S)	
Ludwig (W)	36.500,00	* Art Dubai, Paris Foto	8.000,00
Museen der Stadt Wien – Wien Museum (W)	36.500,00	Galerie Steinek (W)	
Museum der Moderne Salzburg – Rupertinum (S)	36.500,00	* Art Brussels	6.375,00
Museum Moderner Kunst Kärnten (K)	36.500,00	MAM Mario Mauroner Contemporary Art Vienna (W)	
Niederösterreichisches Landesmuseum (NÖ)	36.500,00	* Zona Maco Mexiko	4.000,00
Österreichische Galerie Belvedere (W)	36.500,00	Peter Coeln GmbH (W)	
Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (T)	36.500,00	* Paris Foto	4.000,00
Universalmuseum Joanneum (ST)	36.500,00	Projektraum Viktor Bucher (W)	
Summe	511.000,00	* Art Brussels	2.650,00
		Summe	312.115,00

1.7 Galerien Auslandsmessenförderung

Galerie Academia (S)	
* Art Brussels	7.650,00
Galerie Andreas Huber (W)	
* abc Berlin, Armory Show New York, Frieze Art Fair New York, Liste Basel	16.894,00
Galerie Artelier Contemporary (ST)	
* Art Cologne	5.660,00
Galerie Charim (W)	
* Arco Madrid, Artissima Turin, Paris Foto	13.070,00
Galerie Christine König (W)	
* abc Berlin, Arco Madrid, Art Cologne	14.523,00
Galerie Elisabeth und Klaus Thoman (W)	
* Art Cologne	8.085,00
Galerie Emanuel Layr (W)	
* Art Basel Miami Beach, Frieze Art Fair London, Liste Basel, Nada Art Cologne	17.228,00
Galerie Ernst Hilger (W)	
* Arco Madrid, Art Cologne	10.815,00
Galerie Frey (W)	
* Pulse Art Fair Miami	4.000,00
Galerie Gabriele Senn (W)	
* abc Berlin, Artissima Turin, FIAC Paris	12.750,00
Galerie Heike Curtze (W)	
* Art Brussels	6.375,00
Galerie Hubert Winter (W)	
* Art Basel Statements, Artissima Turin	8.925,00
Galerie Johannes Faber (W)	
* Paris Foto	4.000,00
Galerie Knoll (W)	
* Art Moskau	4.000,00
Galerie Konzett (W)	
* Art Cologne, Paris Foto	12.085,00
Galerie Krinzinger (W)	
* Art Basel, Art Dubai, Frieze Art Fair New York, HK Hongkong	30.274,00
Galerie Krobath (W)	
* abc Berlin, Art Cologne	9.390,00
Galerie Martin Janda (W)	
* Art Basel, Art Basel Miami Beach	19.452,00
Galerie Meyer Kainer (W)	
* Frieze Art Fair London, Frieze Art Fair New York, Liste Independent New York	22.545,00
Galerie Mezzanine (W)	
* Art Basel, Art Basel HK, Art Basel Miami Beach	25.078,00
Galerie nächst St. Stephan (W)	
* Art Basel, Art Basel Miami Beach	24.364,00
Galerie Raum mit Licht (W)	
* Art Brussels	2.650,00
Galerie Richard Ruberl (W)	
* Art Cologne	7.277,00

1.8 Preise

Dertnig Carola (W)	
Österreichischer Kunspreis für bildende Kunst	12.000,00
Tremmel Viktoria (W)	
Outstanding Artist Award für bildende Kunst	8.000,00
Wurm Erwin (W)	
Großer Österreichischer Staatspreis für bildende Kunst	30.000,00
Summe	50.000,00

2 Architektur, Design

2.1 Vereine – Jahresprogramme

Architektur Haus Kärnten (K)	36.000,00
Architektur Raum Burgenland (B)	33.000,00
Architektur Zentrum Wien (W)	360.000,00
Architekturforum Oberösterreich (OÖ)	55.000,00
aut. architektur und tirol (T)	90.000,00
Design Austria (W)	33.000,00
Designforum (W)	20.000,00
Europä-Österreich (ST)	40.000,00
Forum Stadtpark (ST)	12.000,00
Haus der Architektur Graz (ST)	70.000,00
IG Architektur (W)	30.000,00
Initiative Architektur Salzburg (S)	45.000,00
Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	27.000,00
Nextroom (W)	40.000,00
Österreichische Gesellschaft für Architektur (W)	33.000,00
ORTE Architekturnetzwerk NÖ (NÖ)	45.000,00
Österreichische Friedrich und Lillian Kiesler-Privatstiftung (W)	25.000,00
Vorarlberger Architektur Institut (V)	55.000,00
Zentralvereinigung der Architekten, Landesverband für Wien, NÖ, Burgenland (W)	55.000,00
Summe	1.104.000,00

2.2 Einzelprojekte

Aduatz Philipp (W)

Clerkenwell Designweek, London, Projektkostenzuschuss
3.500,00

architektur in progress (W)

Vortragsreihe Junge Architektur, Projektkostenzuschuss
20.000,00

BauKultur Steiermark (ST)

Gemeinschaftliche Räume, Projektkostenzuschuss
10.000,00

Bäumel Sonja (W)

Designworkshop und -vortrag, China, Projektkostenzuschuss
3.000,00

bkm design working group (W)

Anmerkungen zur Schnittstellenfunktion von Design, Katalogkostenzuschuss
3.000,00

Blickfang (Ö/Deutschland)

Blickfang Designmesse Wien, Projektkostenzuschuss
20.000,00

Blickfang Hamburg und Stuttgart, Design aus Österreich, Projektkostenzuschuss
20.000,00

Brauner Birgit (T)

Wir sind Stadt – Taktiken im urbanen Raum, Projektkostenzuschuss
2.000,00

Caramel architekten (W)

Caramelfahrt, Berlin, Ausstellungskostenzuschuss
10.000,00

Del Campo Matias (W)

Archilab, Frankreich, Ausstellungskostenzuschuss
15.000,00

Dérive – Verein für Stadtforschung (W)

Urbanizel – Internationales Festival für urbane Erkundungen, Projektkostenzuschuss
20.000,00

Dérive Hefte 50–53, Projektkostenzuschuss
15.000,00

Design Austria (W)

Design-er-leben, Projektkostenzuschuss
European Design Business Dialogue, Projektkostenzuschuss
5.000,00

Dzengel Claudia (W)

Kalligrafie & kreatives Schreiben für Kinder, Projektkostenzuschuss
5.000,00

Forum experimentelle Architektur (W)

OSTV/EST, Projektkostenzuschuss
25.000,00

Gerngross Heidulf (W)

Dulf Design, Mailand, Ausstellungskostenzuschuss
Art Athina, Athen, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss
5.000,00

Hapt Christiane (W)

* Dream Well Armenia, Gyumri, Projektkostenzuschuss
800,00

Haus der Architektur Graz (ST)

25 Jahre HDA, Projektkostenzuschuss
10.000,00

Heri und Salli (W)

Flederhaus, Hauskleid, East Bentric Architecture Triennale, Bukarest, Projektkostenzuschuss
3.000,00

High-Performance (W)

IIIDaward, Projektkostenzuschuss
Seduce, Another Space-x Exchange Forum on How Design Morphs Visual Impairment, Projektkostenzuschuss
5.000,00

IG Architektur (W)

Fairpay, Normen und OIBs, Projektkostenzuschuss
2.500,00

Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen (W)

Baukultur-Kompass, Impulswoche Technik Bewegt, Projektkostenzuschuss
13.000,00

Institute of Design Research Vienna (W)

Diskussionsreihe CIRCLE 00006 und 00007, Projektkostenzuschuss
6.000,00

Werkzeuge für die Design-Revolution, Katalogkostenzuschuss
5.000,00

Institut für Posttayloristische Studien (W)

Josef Frank. Schriften/Writings, Großbritannien, Skandinavien, Projektkostenzuschuss
5.000,00

Kabiljo Dejana (W)

Presence/Absence, Mailand, Ausstellungskostenzuschuss
4.000,00

Kalt und Warm (K)

Kalt und Warm. Baukultur in Seen- und Thermenregionen im Alpen-Adria-Raum, Ausstellungskostenzuschuss
10.000,00

Klot Sandrine (W)

Embedding, Projektkostenzuschuss
3.750,00

Koller Lisa (W)

Jeder fängt mal klein an, Ausstellungskostenzuschuss
1.500,00

Krenn Theresa (W)

Living Together – Collective Housing in Neustadtla, Katalogkostenzuschuss
6.000,00

LandLuft (K)

Baukulturgemeinde-Preis, Projektkostenzuschuss
45.000,00

linzukunft (OÖ)

Projektschmiede Ideen für Linz, Projektkostenzuschuss
10.000,00

Niel Margarete (S)

New York, Ausstellungskostenzuschuss
700,00

nonconform architektur vor ort (W)

3. Österreichische Leerstandskonferenz, Projektkostenzuschuss
12.000,00

ÖGLA – Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (W)

nextland – Gebaute Landschaftsarchitektur in Österreich, Katalogkostenzuschuss
15.000,00

nextland, Projektkostenzuschuss
10.000,00

Oppner Nikolaus (W)

8 Chairs by Clarke & Reilly, Projektkostenzuschuss
5.000,00

ORTE Architekturturnierwerk NÖ (NÖ)

Walter Zschokke. Texte, Katalogkostenzuschuss
20.000,00

Ortlos Space Engineering (ST)

Responsive Public Space – Zwischen Real und Digital, Sydney, Projektkostenzuschuss
15.000,00

Plattform Baukultur (W)

* Konzeption und Organisation Award Bessere Lernwelten, Projektkostenzuschuss
29.000,00

Platzer Monika (W)

Die vergessene Wirkungsgeschichte der CIAM-Austria und ihre Auswirkungen auf die Nachkriegsmoderne in Österreich, Harvard/USA, Projektkostenzuschuss
8.000,00

Rappi Werner (W)

* Theophil Hansen, Architekt, Athen, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss
4.000,00

Raum macht Schule (ST)

Website als steirische Informationsplattform zu Angeboten der Architektur- und Baukulturvermittlung für junge Menschen, Projektkostenzuschuss
5.884,00

Resch Heidelinde (W)

* Frauen im Grafikdesign, Katalogkostenzuschuss
2.000,00

Rieder Manfred Maximilian (W)

Kooperativer Raum, Projektkostenzuschuss
5.000,00

Rumpfhuber Andreas (W)

Theoriesalon Expanded Design 17–24, Into the Great Wide Open, Projektkosten- und Katalogkostenzuschuss
18.000,00

Schreckensberger Hannes (W)	Berthold Gilbert (W)
Fantasmagoria of Chongqing-Architecture, Politics, Fiction, Chongqing/China, Projektkostenzuschuss	Tische-Stipendium
5.000,00	9.000,00
Seme Astrid (W)	Ellmer Stefan (S)
Seoul International Typography Biennale, Korea, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
1.136,00	6.600,00
Simko Marek (S)	EYE TRY Architektur-Kollektiv Eva Sommeregger und Florian Schafschetzy (W)
Carr Magazin 5, Katalogkostenzuschuss	Cut 'n' Paste, New York, Reisekostenzuschuss
5.000,00	1.500,00
ST/A/R Verein für Städteplanung, Architektur und Religion (W)	Fritz Ferdinand (T)
Zeitung ST/A/R, Projektkostenzuschuss	Tische-Stipendium
25.000,00	9.000,00
Stummerer Sonja (W)	Hagleitner Tobias (OÖ)
Eat Design, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
8.000,00	6.600,00
tga – Typographische Gesellschaft Austria (W)	Ivanov Nikolay Hristov (W)
*Vortragsreihe und Workshops, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
12.000,00	6.600,00
Tolstoi Wladimir (W)	Jellitsch Peter (W)
*Art & Philosophy, Kaliningrad, Projektkostenzuschuss	Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium
2.000,00	7.500,00
Tracing Spaces (W)	Kokowska Anna (W)
Urlaub nach dem Fall, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	Tische-Stipendium
5.000,00	9.000,00
Tschapeller Wolfgang (W)	Kolowratnik Nina Valerie (ST)
Hands Have No Tears to Flow, Venedig, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
3.000,00	6.600,00
TU Graz, Institut für Architektur und Landschaft (ST)	Kuljuh Jasna (S)
Architekturbiennale Sao Paulo, Projektkostenzuschuss	Tische-Stipendium
10.000,00	9.000,00
Ulama Margit (W)	*Los Angeles, Reisekostenzuschuss
11. Architekturfestival Turn On, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
35.000,00	827,79
URBAN+ Kommunikation in Stadt- und Raumplanung (W)	Maccariello Nina (T)
Harry Glück. Wohnbauten. Modelle für eine grüne Stadt, Katalogkostenzuschuss	Tische-Stipendium
12.000,00	9.000,00
Urbanity (W)	Peanutz Architekten Elke Knöß-Grillitsch und Wolfgang Grillitsch (K)
AKKU, Fernseh- und Webmagazin für Architektur und Stadt, Projektkostenzuschuss	Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium
6.000,00	7.500,00
V&V&V – Verein zur Förderung und Verbreitung von zeitgenössischer angewandter Kunst (W)	Printschler Jose Matthias (ST)
Lange Nacht der Schmuckkunst, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
10.000,00	6.600,00
Verein Neigungsgruppe Design (W)	Schreckensberger Hannes (W)
Vienna Design Week, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
45.000,00	6.600,00
Verein Pépinières Österreich (ST)	Schröck Josef (T)
E-Mobility – Résidence Croisée, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
14.700,00	6.600,00
Volgger Thomas (W)	New York, Reisekostenzuschuss
Holy Land: Divorced/Part II, Israel, Projektkostenzuschuss	Startstipendium
965,00	785,00
Wonderland Platform for European Architecture (W)	Springer Barbara Sophie (W)
*Connecting, sharing, Creating space!, Projektkostenzuschuss	Tische-Stipendium
30.000,00	9.000,00
Summe	Tali Johan (W)
703.435,00	Tische-Stipendium
	Temmel Evelyn (ST)
	Tische-Stipendium
	Villavicencio Monti Karla Paola (W)
	Startstipendium
	Walch Elias (T)
	Tische-Stipendium
	Young Chang Helen (W)
	Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium
	Zabel Felix (W)
	Startstipendium
	Summe
	196.612,79

2.4. Preise

.tmp architekten (ST)	Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
ARSP (V)	Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Georg Bechter Architektur + Design (V)	Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Looping Architecture (W)	Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
meck architekten (S)	Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Mohr Günter (W)	Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00

2.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Abu-Naim Basma (W)	.tmp architekten (ST)
Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	Architekturpreis Das beste Haus
7.500,00	3.000,00
Allner Lukas (W)	ARSP (V)
Tische-Stipendium	Architekturpreis Das beste Haus
9.000,00	3.000,00
Amann Thomas (W)	Georg Bechter Architektur + Design (V)
Margarete Schütte-Lihotzky-Projektstipendium	Architekturpreis Das beste Haus
7.500,00	3.000,00
Baumgartner Alexa (T)	Looping Architecture (W)
Startstipendium	Architekturpreis Das beste Haus
6.600,00	3.000,00

Moser und Hager Architekten (OÖ)	
Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Okresek Marie-Theres (W)	
Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Winkler Roland (K)	
Architekturpreis Das beste Haus	3.000,00
Summe	27.000,00

Garzon-Vecino Elisa (W)	
* Seitenverhältnisse, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00
Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Exbibliothek (W)	
* Reporter im Land der Zukunft, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	1.500,00
Goldgruber Michael (W)	
Adventures, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Granser Peter (W)	
Japan Residency, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Hahnenkamp Maria (W)	
* Ikonographie weiblicher Symbolik in der katholischen Kirche, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Hammerstiel Robert F. (W)	
Make Yourself at Holm, Dänemark, Ausstellungs- kostenzuschuss	6.000,00
Hasler Hubert (ST)	
No Body, München, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00
Herrmann Matthias (W)	
* Witte de With, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Holub Barbara (W)	
* Direkter Urbanismus, London, Projektkosten- zuschuss	1.000,00
Hubmann Manfred (W)	
Island, Projektkostenzuschuss	1.650,00
Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker (OÖ)	
* Landscape M, Denver, Ausstellungskosten- zuschuss	5.000,00
Jermolaewa Anna (W)	
Vilnius/Litauen, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Kattinger Bettina (W)	
* Schweden, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Klos Matthias (W)	
Burning by Doing, Katalogkostenzuschuss	5.000,00
Kruse Felicitas (W)	
* Grenzenlos, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Lechleitner Ines (W)	
The Imagines, Katalogkostenzuschuss	4.000,00
Lechner Christina (W)	
Topografien des Lichts, Projektkostenzuschuss	4.500,00
Leitner Paul Albert (W)	
* Archivierung, Projektkostenzuschuss	5.000,00
Logar Ernst (W)	
Non Public Spaces, Projektkostenzuschuss	2.000,00
Ludwig Catherine (W)	
* Das Rennen in Gullkistan, Island, Projektkosten- zuschuss	1.600,00
Maier Sabine (W)	
* Ver-Formte Isolation, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Mayer Christian (W)	
Vortrag und Workshop, Vancouver, Projektkosten- zuschuss	2.500,00
Mayer Ursula (W)	
* Die Ungeborenen, Projektkostenzuschuss	6.000,00
Merklein Veronika (W)	
* Woman Laughing Alone with Salad, Projektkosten- zuschuss	1.700,00
Müry Salzmann Verlag (S)	
* Joseph Gallus Rittenberg, Katalogkostenzuschuss	2.000,00
Nguyen Monika (W)	
* The Maid's Shift, Projektkostenzuschuss	1.000,00
Noll Petra (W)	
Fotoforum Braunau, In Bewegung I und II, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Oberndorfer Markus (W)	
* Autrement on devient fou....., Katalogkosten- zuschuss	3.000,00

3 Fotografie

3.1 Jahresprogramme

Camera Austria (ST)	180.000,00
Eikon (W)	60.000,00
Fluss NÖ Fotoinitiative (NÖ)	25.000,00
Fotoforum West (T)	43.000,00
Fotogalerie Wien (W)	73.000,00
Fotohof (S)	150.000,00
FotoK – Verein für Fotografie und Kunst (W)	10.000,00
Galerie Marenzi Leibnitz (ST)	5.000,00
Verein Schulen für Photographie und Film (W)	33.211,00
Summe	579.211,00

3.2 Einzelprojekte

Amadea Christa (W)	
* Balthazar Is Missing, Katalogkostenzuschuss	500,00
Andessner Elisa (OÖ)	
* Fideris, Schweiz, Ausstellungskostenzuschuss	708,00
Barfuss Anna (W)	
* Human Resources Magazin, Katalogkosten- zuschuss	2.000,00
Blanz Hubert (W)	
London, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Brugner Simon (W)	
* Fuck the Atlantic Ocean, Katalogkostenzuschuss	1.000,00
Cibulka Heinz (NÖ)	
* Im Takt von Hell und Dunkel, Ausstellungskosten- zuschuss	5.000,00
Delhougne Kathrin (W)	
* Eine Veranstaltung mit Stiel, Hamburg, Projekt- kostenzuschuss	240,00
Dick Inge (OÖ)	
* Herbst Licht weiß und Sommer Licht weiß, Projekt- kostenzuschuss	6.000,00
Doser Birgit (W)	
Genderwahnsinn, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00
Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie (W)	
* Photo Researcher No 19, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Feiersinger Werner (W)	
* Chandigarh, Katalogkostenzuschuss	6.000,00
Fischer-Briand Roland (W)	
* Streulicht Magazin, Katalogkostenzuschuss	32.000,00
Galerie Eboran (S)	
* Peter Dressler, Ausstellungskostenzuschuss	4.000,00
Galerie Stihl (Ö/Deutschland)	
* Jenseits der Ansichtskarte. Die Alpen in der Foto- grafie, Ausstellungskostenzuschuss	3.000,00

Olah Stefan (W)		Heider Caroline (W)	
* Das Museumsdepot. Ein verborgener Ort, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
Osterider Martin (W)		Jaques Olivia (W)	
Beziehungsweise, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Atelier Paris	5.200,00
Penker Elisabeth (W)		Kienpointner Sarah (W)	
* Contact Zone, Chicago, Ausstellungskostenzuschuss	1.000,00	Atelier Rom	4.100,00
Phelps Andrew (W)		Klos Matthias (W)	
* ViennaPhotoBookFestival, Projektkostenzuschuss	1.500,00	Staatsstipendium	13.200,00
Pichler Klaus (W)		Konrad Aglaia (S)	
* Skeletons in the Closet, Katalogkostenzuschuss	1.000,00	Atelier London	4.900,00
Rautenstrauch Petra (W)		Kranzler Paul (OÖ)	
* Peggy's Poetry Circus, Katalogkostenzuschuss	1.100,00	Atelier Paris	5.200,00
Reif Linda (W)		Lecomte Tatiana (W)	
Island, Projektkostenzuschuss	2.200,00	Atelier New York	5.150,00
riesa efau – Kultur Forum Dresden (Ö/Deutschland)		Leitner Paul Albert (W)	
Versteckte Öffentlichkeiten, Katalogkostenzuschuss	5.000,00	Atelier London	4.900,00
Ronacher Anja (W)		London, Reisekostenzuschuss	246,33
* Höhlung, New York, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Mayer Pia (W)	
Ruhm Constanze (NÖ)		* Startstipendium	6.600,00
La difficulté d'une perspective, Berlin, Projektkostenzuschuss	3.000,00	Miggitsch Susanne (W)	
Schaller Lukas (W)		* Startstipendium	6.600,00
* Crux – Das Symbol des Kreuzes, Ausstellungs-kostenzuschuss	700,00	Nagele Krautgartner Susi (W)	
Seidl Walter (W)		Atelier New York	5.150,00
* Untitled, Projektkostenzuschuss	3.500,00	Petermichl Georg (W)	
Skocek Laura (W)		* Startstipendium	6.600,00
* BJCEM, Bologna, Projektkostenzuschuss	6.031,00	Petritsch Paul (W)	
Springer Verlag (W)		Chicago, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Elfie Semotan, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	Reinhart Patricia (W)	
Stadler Katharina (W)		Atelier Paris	5.200,00
* Reading on Desaster, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Paris, Projektstipendium	3.200,00
Turillon Antoine (W)		Reiter-Raabe Andreas (W)	
Hotel Charleroi, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	New York, Reisekostenzuschuss	300,00
Ventzislavova Borjana (W)		Ribarits Tina (W)	
* Mind the Gap, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	Staatsstipendium	13.200,00
Verein Schulen für Photographie und Film (W)		Rohrauer Claudia (W)	
* Enjoy Photography, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Atelier New York	5.150,00
Witek Anita (W)		* Finnland, Reisekostenzuschuss	1.285,00
Vortrag und Workshop, Vancouver, Projektkosten-zuschuss	2.500,00	Straub Gerald (W)	
		* New York, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Summe	207.929,00	Tomicek Stanislaus Timotheus (W)	
		Staatsstipendium	13.200,00
		Tonev Kosta (W)	
		Atelier London	4.900,00
		Tsiliidis Christina (W)	
		Staatsstipendium	13.200,00
		Van der Straeten Andrea (W)	
		Atelier New York	2.100,00
		Weber Helmut (W)	
		* Stockholm, Reisekostenzuschuss	1.370,00
		Werner Christina (W)	
		* Startstipendium	6.600,00
		Summe	188.261,33

3.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse

Agostinelli Ines (V)		Dressler Peter (W)	
Atelier Paris	5.200,00	Staatspreis für künstlerische Fotografie	22.000,00
Barfuss Anna (W)		Kranzler Paul (OÖ)	
Atelier Rom	4.100,00	* Outstanding Artist Award für künstlerische Fotografie	8.000,00
Bendel Sonja (W)		Lombardi Ines (W)	
Atelier Rom	4.100,00	* Österreichischer Kunstpreis für künstlerische Fotografie	12.000,00
Boros Miklos (OÖ)		Summe	42.000,00
Atelier Rom	4.100,00		
Curran Annalisa (W)			
* Mediterranea 16, Italien, Reisekostenzuschuss	1.000,00		
Feiner Stefan (W)			
* Startstipendium	6.600,00		
Freuis Catharina (W)			
Atelier New York	5.150,00		
Gamauf-Wais Susanne (W)			
* Kiev, Reisekostenzuschuss	360,00		
Habbel Conny (W)			
Atelier London	4.900,00		

4 Video- und Medienkunst

4.1 Jahresprogramme

ESC Kunstverein	13.000,00
Kunstverein Medienturm (ST)	90.000,00
Medienwerkstatt Wien (W)	13.000,00
mur.at (ST)	13.000,00
servus.at	20.000,00
Summe	149.000,00

4.2 Einzelprojekte

Anton Ovidiu (W)		Heinrich Katharina (W)
* Cats of Istanbul, Projektkostenzuschuss	3.500,00	* Arbeitsprozess, Dokumentation, Transformation, Berlin, Projektkostenzuschuss
Anzengruber Bernadette (W)		Higashino Yuki (W)
* Dick – The Announcement of the Moderator, Projektkostenzuschuss	3.500,00	* In One's Nature, Projektkostenzuschuss
Arendt Janina-Dorothea (W)		Höchtl Nina (NÖ)
* Don Dyzette, Projektkostenzuschuss	1.500,00	* Va Va Voom, Los Angeles, Projektkostenzuschuss
Ars Electronica (OÖ)		Hofstetter Kurt (W)
* Festival, Projektkostenzuschuss	130.000,00	* Facing Time, Projektkostenzuschuss
Barfuss Anna (W)		IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)
* Schaufenster, Projektkostenzuschuss	720,00	Open Lab, Projektkostenzuschuss
Böck Hannes (W)		* Intime Räume 13, Ausstellungskostenzuschuss
Isis Regina, Zeus Sarapis, Benevento, Neapel, Berlin, München, London, Projektkostenzuschuss	6.000,00	Institut für Neue Kulturtechnologien/t0 (W)
BOEM – Verein zur Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation (W)		* Networked Futures, Projektkostenzuschuss
* Dart – Gaming Archives, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Jauk Werner (ST)
Breuer Ascan (W)		* Para-Sonic 3.0, Projektkostenzuschuss
Blick zurück ins Zentrum des Blicks, Bonn, Projektkostenzuschuss	1.000,00	Jermolaewa Anna (W)
Bruch Martin (W)		* Regenbogen über Russland, Projektkosten-zuschuss
* AufBruch 123 ins Wiental, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Kämmerer Björn (W)
Bruckner Johanna (W)		Beacon, Projektkostenzuschuss
The Observant Participants, Projektkostenzuschuss	1.900,00	* Torque, Remote, Toronto, Projektkostenzuschuss
Daschner Katrina (W)		Klopf Karl-Heinz (W)
Hiding in the Lights, Projektkostenzuschuss	10.000,00	Tower-House, Tokio, Projektkostenzuschuss
Dietrich Jakob (OÖ)		Koger Nathalie (W)
* Empty Rooms, Projektkostenzuschuss	2.500,00	* Dramaturgische Kippmomente – Mit dem Pferd und Esel durch die Filmtopographie, Stuttgart, Seoul, Projektkostenzuschuss
Donovan Adam (W)		Kolar Christoph (W)
* Physics Machines, Amsterdam, Projektkosten-zuschuss	1.000,00	* Rechnitz (Der Würgeengel), Projektkosten-zuschuss
Ebner Martin (W)		Kortschak Lisa (W)
* Ein helles Kino, ein Ort der Möglichkeiten, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Insight the Outside, Projektkostenzuschuss
Eckermann Sylvia (W)		Krenn Martin (NÖ)
Katalogkostenzuschuss	3.500,00	* The Political Space in Participatory Art Practices, Projektkostenzuschuss
Egg Petra (W)		Kulturverein Time's Up (OÖ)
Blink, Bonn, Ausstellungskostenzuschuss	2.000,00	* Tangible Narratives, Projektkostenzuschuss
Fisslthaler Karin (W)		Kuntner Hannelore (W)
The Third Place, Katalogkostenzuschuss	1.500,00	* Filmportrait Cora Pongracz, Projektkostenzuschuss
Gal Bernhard (W)		Larcher Claudia (W)
* Beyond Categories, Katalogkostenzuschuss	3.000,00	* Baumeister, Projektkostenzuschuss
Gartnitschnig Bernhard (W)		Laussegger Miriam (W)
My Holy Nacho, Projektkostenzuschuss	2.000,00	* Textsynthese, Projektkostenzuschuss
Gebetsberger Franz (W)		Lugbauer Stephan (W)
* Zimmer, Küche, Kabinett, Projektkostenzuschuss	3.000,00	* Peking, Guangzhou, Projektkostenzuschuss
Hafner Anita (W)		Lulic Marko (W)
* Be a Part of Lost in Bass, Projektkostenzuschuss	1.500,00	* Katalogkostenzuschuss
		Lunzer Martina (W)
		* Startpoint Prize, Prag, Ausstellungskostenzuschuss
		Marte Sabine (W)
		* Videostück mit Körper-, Text- und Raumfragmen-ten, Projektkostenzuschuss
		Maurmair Roland (W)
		* Aggregat, Projektkostenzuschuss
		Mayer Ursula (W)
		* ImageLiebeKorruptionKörper, Projektkosten-zuschuss
		10.000,00
		* Gonda, Ausstellungskostenzuschuss
		2.000,00
		Monochrom (W)
		* Context Hacking. How to Mess with Art, Media, Law and the Market, Katalogkostenzuschuss
		3.000,00
		* Roöexotica, Post-Cyborg: Was kommt danach?, Ausstellungskostenzuschuss
		2.000,00
		Nsiah Lydia (W)
		* Distortion, Projektkostenzuschuss
		1.100,00

Ostblock Filmproduktion (W)		Übermorgen (W)	
* Namenlosen Asylanten eine Stimme geben: Last Supper, Projektkostenzuschuss	2.366,00	* Das Geheimprojekt – Schrödingers Files, Projektkostenzuschuss	2.000,00
parafloows (W)	9.000,00	* The Project Formerly Known as Kindle Forkbomb, Projektkostenzuschuss	2.000,00
* Open Culture, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss		Ventzislavova Borjana (W)	2.000,00
Petkovic Igor Friedrich (ST)	2.500,00	Unser Wittgenstein Haus, Projektkostenzuschuss	
* CEEvamp – Transmediale Vampire, Kroatien, Serbien, Projektkostenzuschuss		Verein für Kunstvermischung (W)	1.000,00
Petschnig Maria (W)	4.500,00	Der blöde dritte Mittwoch, Projektkostenzuschuss	
San Francisco, New York, Projektkostenzuschuss		Verein Künstlergruppe DYNAMO (W)	5.000,00
Pohankova Olga (W)	1.800,00	* In der Kubatur des Kabinetts – Der Kunstsalon im Fluc, Projektkostenzuschuss	
* Die Wörter hören das Licht, Projektkostenzuschuss		Wagner Laura (W)	
Prenninger Gespräche (ST)	3.000,00	* Selbstportrait mit Zunge, Amsterdam, Ausstellungskostenzuschuss	300,00
Der Prenninger Kreis, eine widerständige Gruppe 1930–1945, Projektkostenzuschuss		Walkowiak Kay (W)	
Prokesch Nick (W)	2.500,00	* Dislocated Traces, Indien, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Mehr ist mehr ..., Projektkostenzuschuss		* Ritual Union, Peking, Projektkostenzuschuss	4.000,00
Ressler Oliver (W)	5.000,00	Weckwerth Georg (W)	
Leave It in the Ground, Kairo, Projektkostenzuschuss		* Tonspur für einen öffentlichen Raum, Projektkostenzuschuss	9.000,00
The Line That Crossed Us, Barcelona, Projektkostenzuschuss	5.000,00	Wegerer Roland (OÖ)	
Rhizom (ST)	5.000,00	* danubeVIDEOARTfestival, Projektkostenzuschuss	2.500,00
Desde aqui. Managua – von hier aus, Nicaragua, Projektkostenzuschuss		Summe	451.826,00
Rukschcio Fiona (W)	1.500,00		
* Tanzendes Brusthaar, New Dehli, Projektkostenzuschuss			
* Gewalt gegen Frauen, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00	4.3 Stipendien, Reisekostenzuschüsse	
Salzmann Karl (W)	3.000,00	Bidner Reinhold (W)	
In Relationship, Projektkostenzuschuss	1.500,00	* If We Had Only Tried, Bukarest, Reisekostenzuschuss	900,00
Schwarz Christoph (W)	2.000,00	Dertig Carola (W)	
Cargokunst, Projektkostenzuschuss		Lora Sana, Paris, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Simku Michael (W)	1.500,00	Dorner Sandra (W)	
* Tödliche Identität, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Staatsstipendium	13.200,00
Sodomka Astrid (W)	1.500,00	Fisslthaler Karin (W)	
* Inbetween 5, Projektkostenzuschuss	1.500,00	* Nantes, Amsterdam, Reisekostenzuschuss	900,00
Station Rose (W)	10.000,00	Kapusta Barbara (W)	
Digital Quarter Century, Ausstellungskostenzuschuss	5.000,00	Atelier Banff Centre, Kanada	2.000,00
Solid Argent, Projektkostenzuschuss		* Kanada, Reisekostenzuschuss	928,78
Stockburger Axel (W)	4.000,00	Köperl Stephan (W)	
* Il grande silenzio, Projektkostenzuschuss		* Yogyakarta, Reisekostenzuschuss	1.170,30
subnet (S)	5.000,00	Larcher Claudia (W)	
Artist-in-Residence-Programm, Projektkostenzuschuss		* Tokyo – The New Urban Village. Researching the Spaces Between, Tokio, Reisekostenzuschuss	2.800,00
* Elite. Avantgarde für alle, Projektkostenzuschuss	2.500,00	Léger Suzie (W)	
The Danube Memorial – Orte der Erinnerung (W)	10.000,00	* Startstipendium	6.600,00
The Vienna Projekt – Orte der Erinnerung, Projektkostenzuschuss		Lunzer Martina (W)	
Transfer – Verein für medial übergreifende Kulturarbeit (W)	2.500,00	Australien, Reisekostenzuschuss	1.000,00
* Hasselbach/Carvalho, Ausstellungskostenzuschuss		Marxt Lewis Mara (ST)	
Trischak Evamaria (W)	1.500,00	Arbeitsstipendium	1.000,00
Polyxenic Series 4. Teil, Projektkostenzuschuss		Neidl Doris (W)	
Trummer Norbert (W)	2.500,00	* If This Is a Man, Vilnius, Reisekostenzuschuss	300,00
* StadtKino, Projektkostenzuschuss		Pirker Sasha (W)	
Truttmann Lisa (W)	2.500,00	* MARFA – Kunst-Mekka in der Wüste, Texas, Reisekostenzuschuss	2.500,00
* Joy – Themenparks in den USA, Projektkostenzuschuss		Rukschcio Fiona (W)	
Truttmann Lisa (W)	2.000,00	* Berlin, Arbeitsstipendium	3.500,00
* Joy – Themenparks in den USA, Projektkostenzuschuss		Schörkhuber Christine (W)	
Sözen Deniz (B)		* Startstipendium	6.600,00
Swoboda Katharina (W)		Schröder Christian Konrad (W)	
Sözen Deniz (B)		* New York, Philadelphia, Guadalajara, Reisekostenzuschuss	700,00
Swoboda Katharina (W)		Sözen Deniz (B)	
Sözen Deniz (B)		* Startstipendium	6.600,00
Sözen Deniz (B)		Swoboda Katharina (W)	
Sözen Deniz (B)		* Startstipendium	6.600,00

Theiler Christoph (W)	
*5. International Conference on the Histories of Media Art, Science and Technology, Riga, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Topitschnig Patrick (W)	
* Startstipendium	6.600,00
Trischak Evgamaria (W)	
* Polyxenic Series No 2, Oberhausen, Reisekostenzuschuss	500,00
Widmann Tanja (W)	
Staatsstipendium	13.200,00
Wieland Gernot (NÖ)	
Staatsstipendium	13.200,00
Winkler Sylvia (S)	
* Yogyakarta, Reisekostenzuschuss	1.170,30
Zingerle Andreas (OÖ)	
* Dakar Art Festival, New York, Sydney, Reisekostenzuschuss	1.800,00
Summe	95.769,38

Mayer Katrin (W)	
Startstipendium	6.600,00
Modepalast (W)	
Modepalast, Projektkostenzuschuss	18.000,00
Oberfrank Maria (NÖ)	
USA, Arbeitsstipendium	3.000,00
Reiter Tina Elisabeth (NÖ)	
Modepreis, Stipendium	11.700,00
Skach Sophie (W)	
London College of Fashion, Stipendium	11.000,00
Steiner Christina (W)	
* George Bezanishvili und Gon, Paris, Ausstellungskostenzuschuss	6.000,00
Unit F – Büro für Mode (W)	
Jahresprogramm	165.000,00
Volgger Regina (V)	
Startstipendium	6.600,00
We Showroom Paris Now (W)	
Jahresprogramm	24.000,00
* International Fashion Showcase, London, Ausstellungs- und Katalogkostenzuschuss	20.000,00
Summe	397.200,00

4.4 Preise

Denzer Ricarda (W)	
* Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst	8.000,00
Lampalzer-Oppermann Gerda (NÖ)	
* Österreichischer Kuntpreis für Video- und Medienkunst	12.000,00
Summe	20.000,00

5 Mode

Austrian Fashion Association (W)	
Start-up, Projektkostenzuschuss	25.000,00
Berger Nora (W)	
Startstipendium	6.600,00
Bisovsky Susanne (W)	
Frida Kahlo – Theatre Dejazet, Paris, Projektkostenzuschuss	12.000,00
Boyer Camille (W)	
Austrian Fashion Showcase at Premiere Classe, Paris, Projektkostenzuschuss	10.000,00
brand unit (W)	
Österreichische Mode – Das Buch, Katalogkostenzuschuss	15.000,00
Chachoua-Saad Nedra (W)	
Startstipendium	6.600,00
creative headz (W)	
* Vienna Fashion Week, Projektkostenzuschuss	10.000,00
Festival for Fashion & Photography (W)	
*13. Festival for Fashion & Photography, Projektkostenzuschuss	20.000,00
Graspointner Raffaela (OÖ)	
Modeakademie Antwerpen, Stipendium	5.500,00
Janic Zorana (W)	
Startstipendium	6.600,00
Ladenhaufen Jasmin (W)	
Beijing Short Cuts, Ausstellungskostenzuschuss	4.500,00
Langeder Wolfgang (OÖ)	
* Utope, Projektkostenzuschuss	3.500,00

6 Ankäufe

6.1 Ankäufe bildende Kunst

* Anderwald + Grond (W)	7.150,00
* Baumüller Patrick (W)	7.150,00
Bergler Fritz (W)	7.260,00
* Bertlmann Renate (W)	7.000,00
Buchegger Petra (ST)	7.200,00
* Bühlmann Max (W)	4.000,00
* Csutak Magda (W)	10.500,00
* De Colle Herbert (W)	4.600,00
Die Kleine Galerie der Wiener Volkshochschulen (W)	
* Ankauf Sasa Makarova	1.320,00
* Ecker Gottfried (W)	4.800,00
* Eckermann Sylvia (W)	4.950,00
* Eichhorn Barbara (W)	9.200,00
Erjautz Manfred (ST)	12.000,00
* Ertl Fedo (ST)	6.000,00
* Fend Doris (V)	7.200,00
* Fisslthaler Karin (W)	6.500,00
* Fleischmann Norbert (NÖ)	9.350,00
* Frauenschuh Georg (W)	5.000,00
* Fritzenwallner Peter (W)	4.000,00
* Gabriel Martin (W)	7.000,00
* Gansterer Nikolaus (W)	11.000,00
* Giannotti Aldo (W)	4.400,00
Glandien Alexander (OÖ)	3.000,00
* Golser Martina (NÖ)	4.590,00
Golz Dorothee (W)	9.500,00
* Grossmann Silvia Maria (W)	3.000,00
* Gwiggnar Bernhard (S)	4.400,00
* Hahnenkamp Maria (W)	11.000,00
* Heiss Helmut (W)	6.400,00
* Hieslmair Michael (W)	6.800,00
* Honetschläger Edgar (W)	12.100,00

* Horvath Lucas (W)	4.000,00	Huemer Judith (W)	7.800,00
Hosa Bernhard (W)	5.100,00	Kandi Helmut (W)	5.000,00
Jermolaewa Anna (W)	6.490,00	Kapusta Barbara (W)	1.200,00
* Johannsen Ulrike (W)	9.000,00	Köllerer Peter (W)	2.550,00
* Kaiser Leander (W)	8.800,00	Konrad Aglaia (S)	9.000,00
* Kasalicky Luisa (W)	6.500,00	Lechleitner Ines (W)	3.000,00
* Kilianowitsch Marion (OÖ)	7.600,00	Lichtenauer Fritz (OÖ)	1.500,00
* Knebl Jakob Lena (W)	7.000,00	Mayer Christian (W)	5.900,00
* Loderer Angelika (W)	5.500,00	Micheli Silvia (W)	900,00
Lulic Marko (W)	10.000,00	Moscouw Michaela (W)	4.500,00
* Lüth Andrea (W)	3.800,00	* Oberwalder Zita (ST)	2.300,00
* Lyutakov Lazar (W)	6.000,00	Osterider Martin (W)	3.000,00
Mahlknecht Brigitte (W)	8.000,00	Ribarits Tina (W)	2.800,00
* Marxt Lukas (ST)	6.700,00	Schatzl Heidi (W)	3.000,00
* Muntean Robert (K)	3.500,00	Schmoll Gregor (W)	4.300,00
* Nestler Gerald (W)	8.800,00	Six Nicole (W)	7.040,00
* Obojes Franz Anton (OÖ)	2.000,00	Spiluttini Margherita (W)	11.000,00
* Penker Elisabeth (W)	7.500,00	* Strobl Ingeborg (W)	12.000,00
* Persic Drago (W)	6.500,00	Vesely Martin (W)	6.200,00
* Peters Maria (T)	5.000,00	* Willmann Manfred (ST)	30.000,00
* Pirker Sasha (W)	12.000,00	Summe	165.390,00
Plavcak Katrin (W)	8.600,00		
* Porten Marion (W)	5.700,00		
Priesch Hannes (ST)	10.500,00		
* Prohaska Rainer (NÖ)	8.900,00		
* Raitmayr Christoph (T)	4.000,00		
* Rappold Bernhard (W)	6.000,00		
* Reinthaler Arnold (W)	11.400,00		
* Römer Patricia (W)	6.900,00		
Rossmann Rudolfine (W)	12.000,00		
* Ruschitzka Christian (W)	7.500,00		
* Scheffknecht Romana (W)	10.000,00		
Schwarzwald Christian (W)	8.000,00		
* Schweiger Philipp (W)	5.880,00		
Seiz Fabian (W)	6.050,00		
* Sorgo Edgar (ST)	3.400,00		
Steinbacher Martina (V)	2.500,00		
* Turan Esin (W)	5.500,00		
Vopava Walter (W)	7.000,00		
* Wagner Evalie (OÖ)	3.250,00		
* Wagner Paul (NÖ)	5.280,00		
Wagnest Martha (W)	11.000,00		
* Weinberger Thomas (W)	6.200,00		
* Weiss Natalia (W)	3.600,00		
* Werth Letizia (W)	7.000,00		
* Zeilner Gerlind (W)	6.000,00		
* Zinner Birgit (W)	5.700,00		
Summe	526.020,00		

6.2 Ankäufe Fotografie

Blanz Hubert (W)	4.800,00
Fuchs Bernhard (OÖ)	3.700,00
Gabain Kerstin von (W)	5.000,00
Gappmayr Gaby (T)	6.800,00
* Gerlach Philippe (OÖ)	3.000,00
* Hofbauer Anna (W)	4.000,00
Hollauf Isabella (W)	6.300,00
Holub Barbara (W)	2.200,00
Holzfeind Heidrun (W)	6.600,00

Abteilung V/2

Musik und darstellende Kunst

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2012	2013
Musik	7.119.061,00	5.749.381,00
Jahresprogrammförderungen	5.478.301,00	4.439.701,00
Projektkostenzuschüsse	946.960,00	671.370,00
Einzelpersonen, Stipendien	582.300,00	524.000,00
Prämien	91.500,00	94.310,00
Preise	20.000,00	20.000,00
Darstellende Kunst	17.891.391,20	18.743.274,48
Jahresprogrammförderungen	15.660.461,20	16.699.712,48
Projektkostenzuschüsse	1.923.880,00	1.817.822,00
Einzelpersonen, Stipendien	125.540,00	124.740,00
Prämien	173.510,00	93.000,00
Preise	8.000,00	8.000,00
Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen	10.932.556,61	11.484.593,01
Investitionsförderungen	4.200.000,00	2.515.000,00
KünstlerInnenhilfe	32.000,00	23.800,00
Summe	40.175.008,81	38.516.048,49

1 Musik

1.1 Jahresprogrammförderungen

Arnold Schönberg Center (W)	145.346,00	* Ensemble Wiener Collage (W)	1.000,00
* Austrian Art Ensemble (ST)	11.000,00	* Ensemble Zeitfluss (ST)	6.000,00
Camerata Academica Salzburg (S)	30.000,00	* Enterprise Z (W)	4.000,00
* Clemencic Consort (W)	13.000,00	* Fat Tuesday (ST)	5.000,00
* Ensemble die reihe (W)	35.000,00	* Fellinger Andreas – freiStil (OÖ)	3.500,00
Ensemble Plus (V)	8.000,00	* Flechtwerk (W)	2.500,00
* Ensemble Wiener Collage (W)	10.000,00	* Forum Stadtpark (ST)	5.000,00
Ensemble XX. Jahrhundert (W)	35.000,00	* Gaspar Adrian (W)	1.000,00
Ernst-Krenek-Institut (NÖ)	145.000,00	* Geigl Bernhard (W)	1.700,00
Galerie St. Barbara (T)	80.000,00	* Gradišnig Herwig (W)	2.500,00
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (W)	475.000,00	* Gradwohl Gerald (NÖ)	3.000,00
Gustav Mahler Jugendorchester (Ö)	95.000,00	* Hackspiel Florian (T)	5.000,00
Internationale Gesellschaft für neue Musik (W)	60.000,00	* Havlicek Peter (W)	800,00
* Internationale Paul Hofhaimer Gesellschaft (S)	6.000,00	* Hinterkörner Christine (S)	1.000,00
Jazz Big Band Graz (ST)	25.000,00	* Hoerhoert (W)	2.000,00
* Jazzclub Unterkärnten (K)	5.000,00	* Hot Club de Vienne – Jazzland (W)	6.000,00
* Junge Philharmonie Wien (W)	19.000,00	* IMA – Institut für Medienarchäologie (NÖ)	3.600,00
Klangforum Wien (W)	450.000,00	* INÖK (W)	7.000,00
* Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	115.000,00	* Institut für österreichische Musikdokumentation (W)	5.450,00
MICA – Music Information Center Austria (Ö)	400.000,00	* Internationale Kirchenmusiktage (NÖ)	1.500,00
* Music on line (W)	10.000,00	* Jakober Peter (W)	400,00
Musikalische Jugend Österreichs (Ö)	250.000,00	* Jazzaletier Ulrichsberg (OÖ)	11.000,00
* Musikfabrik NÖ (NÖ)	45.000,00	* JazzWerkstatt Wien (W)	20.000,00
* Nouvelle Cuisine (W)	15.000,00	* Kajkut Slobodan (ST)	1.000,00
* Österreichischer Komponistenbund (Ö)	20.000,00	* Klebahnh Aya (W)	1.000,00
Österreichischer Musikfonds (Ö)	250.000,00	* L'Orfeo Barockorchester (OÖ)	4.000,00
* Österreichischer Musikrat (Ö)	25.000,00	Laut (W)	5.000,00
* Österreichisches Ensemble für neue Musik (S)	25.000,00	* Ludwig Doblinger KG (W)	11.000,00
* Pinter Ute – Open Music (W)	12.000,00	Luef Berndt – Jazztett Forum Graz (ST)	3.500,00
Porgy & Bess (W)	110.000,00	* Mayer Veronika (W)	1.900,00
* Symphonieorchester Vorarlberg (V)	15.000,00	MM Jazzfestival (NÖ)	40.000,00
* Szene instrumental (ST)	11.000,00	* Musik am 12ten (W)	6.000,00
* Wiener Jeunesse Orchester (W)	30.000,00	Musik der Jugend (Ö)	30.000,00
Wiener Kammerorchester (W)	105.000,00	* Musikforum Viktring-Klagenfurt (K)	10.000,00
Wiener Konzerthausgesellschaft (W)	1.100.000,00	* Musikverein Kärnten (K)	2.000,00
Wiener Symphoniker (W)	254.355,00	* Musser Kristian (W)	1.000,00
Summe	4.439.701,00	* Neue Wiener Stimmen (W)	12.000,00
		* Nicoletti Doris (W)	400,00
		Niederösterreichische Tonkünstler (NÖ)	220.000,00
		* NÖ Museum (NÖ)	10.000,00
		* ÖGZM – Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik (W)	5.000,00
		* Ohler Markus (W)	3.200,00
		* Österreichische Musikzeitschrift (W)	6.000,00
		* Pabst Stefan (Ö)	600,00
		* Paladino (W)	800,00
		* Pan Tau-X-Music & Art's (W)	6.000,00
		* Pantchev Wladimir (W)	500,00
		* Pawlik-Rabitsch Michaela (W)	800,00
		* Platypus (W)	9.000,00
		* Raab Lorenz (NÖ)	1.500,00
		* Rabl Günther (NÖ)	500,00
		* Radio string quartet Vienna (W)	800,00
		* Resch Gerald (W)	1.000,00
		* Rossori Music & Event GmbH (W)	6.000,00
		* Saltiel Aron (ST)	800,00
		* Schellander Matija (W)	1.500,00
		* Schmidinger Theresia (W)	400,00
		* Schreitl Julia (W)	500,00
		* Schwarz Regina (W)	1.500,00
		* snim – spontanes netzwerk für improvisierte musik (W)	2.000,00

1.2 Projektkostenzuschüsse

allerArt Bludenz (V)	5.000,00
* Ambitus (W)	5.000,00
* Aufführungen neuer Musik (W)	4.000,00
* Bauchklang (NÖ)	1.000,00
* Beslic-Gai Belma (W)	400,00
* Brecher Siegmar (W)	1.500,00
* Cencic Lana (W)	1.000,00
* chmafu nocords (ST)	10.800,00
* Chroma (W)	4.000,00
* Col legno (W)	2.000,00
* Cruz Katja (ST)	800,00
* Dafeldecker Werner (W)	2.500,00
* Delago Emanuel (T)	2.000,00
* Deppe Margarethe (W)	2.000,00
* Dragosits Anne Marie (W)	1.000,00
* Echoraum (W)	4.500,00

* Sokal Harald (NÖ)	2.000,00	Chernyshkov Alexander (W)	
* Soyka Ulrich (W)	1.000,00	* Startstipendium	6.600,00
* sp ce – Verein zur Förderung von Musik, Kunst und intermedialen Projekten (W)	5.000,00	Chuang Se-Lien (OÖ)	1.000,00
* Stein Bastian (W)	1.500,00	* Kompositionsförderung	
* Stojka Harri (W)	800,00	Collatti Diego Marcelo (W)	6.000,00
* Studio Dan (W)	5.000,00	* Kompositionsförderung	
* the electroacoustic project (W)	6.000,00	Crow Robert Jamieson (NÖ)	2.000,00
* Tiefenbacher Michael (W)	1.500,00	* Kompositionsförderung	
* Tiroler Ensemble für neue Musik (T)	6.000,00	D'Ase Dirk (W)	2.500,00
* Tiroler Kammerorchester Innstrumenti (T)	6.700,00	* Kompositionsförderung	
* Tröndle Angela (W)	1.000,00	De La Cuesta Chehaibar Daniel (W)	2.000,00
* Uhl Dominik (W)	1.520,00	* Startstipendium	6.600,00
* Upper Austrian Jazz Orchestra (OÖ)	17.000,00	Denissov Arteom (W)	1.000,00
* V:NM – Verein zur Förderung und Verbreitung Neuer Musik (ST)	6.000,00	* Kompositionsförderung	
* Vasilic Nenad (W)	800,00	Descamps Francois-Pierre (W)	2.000,00
* Velak – Verein für Elektroakustische Musik (W)	3.900,00	* Kompositionsförderung	
* Verein Wien.Musik (W)	800,00	Diendorfer Christian (W)	2.500,00
* Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum (W)	4.000,00	* Kompositionsförderung	
* Verein zur Förderung von Subkultur (W)	5.000,00	Doderer Johanna (W)	2.500,00
* Vesselsky Irmgard (NÖ)	800,00	* Kompositionsförderung	
* Vienna Music Group (W)	6.000,00	Döttlinger Marco (S)	2.000,00
* Voice Mania (W)	5.000,00	* Kompositionsförderung	
* Wanderer Philipp (W)	1.400,00	Dufek Hannes (W)	3.500,00
* Weixler Andreas (OÖ)	2.000,00	* Kompositionsförderung	
* Wiener Concert-Verein (W)	9.000,00	Eberhard J. Alexander (W)	1.000,00
* Windkraft Tirol (T)	10.000,00	* Kompositionsförderung	
* Zangerle Werner (W)	800,00	Ehrenfellner Christoph (NÖ)	5.000,00
* Zlabinger Michael (W)	1.200,00	* Kompositionsförderung	
* ZZM – Zentrum zeitgenössischer Musik (K)	6.000,00	Eigner Richard (OÖ)	6.600,00
Summe	671.370,00	* Startstipendium	

1.3 Einzelpersonen, Stipendien

Amann Thomas (ST)		Filip Klaus (W)	
* Kompositionsförderung	2.500,00	* Kompositionsförderung	1.500,00
Androsch Peter (OÖ)		Fraunberger Stefan (W)	
* Kompositionsförderung		* Startstipendium	6.600,00
Arman John (NÖ)	5.000,00	Freisitzer Roland (W)	3.000,00
* Startstipendium	6.600,00	* Kompositionsförderung	
Baez Baez Victor Alejandro (W)	6.600,00	Frick Simon (W)	6.600,00
* Startstipendium		* Startstipendium	
Berauer Johannes (W)	13.200,00	Fuchs Reinhard Johann (W)	1.500,00
Staatstipendium		* Kompositionsförderung	
Berlakovitch Jürgen (W)	1.000,00	Futscher Gerald (V)	13.200,00
* Kompositionsförderung		Staatsstipendium	
Beslic-Gal Belma (W)	3.000,00	Gabric Lukas (K)	6.600,00
* Kompositionsförderung		* Startstipendium	
Bogner Max (W)	6.600,00	Gal Bernhard (W)	2.000,00
* Startstipendium		* Kompositionsförderung	
Brandner Dennis (K)	6.600,00	Gartmayer Susanna (W)	2.000,00
* Startstipendium		* Kompositionsförderung	
Brüggemann-Stepien Tanja (OÖ)	2.000,00	Gasser Clementine (W)	3.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Bulut Özlem (W)	6.600,00	Genahl Martin (NÖ)	1.000,00
* Startstipendium		* Kompositionsförderung	
Burkali Theodor (S)	1.500,00	Graf Richard (W)	1.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Castello Angelica (W)	2.500,00	Gräwe Hans Georg (B)	2.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Cech Christoph (W)	2.500,00	Gritzner Ingmar (K)	3.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	

Harnik Elisabeth (ST)		Montrey Clio (W)	
* Kompositionsförderung	2.500,00	* Kompositionsförderung	2.000,00
Haselböck Lukas (W)	3.000,00	Moraitis Petros (ST)	2.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Hazod Michael (OÖ)	4.000,00	Moser Daniel Oliver (W)	4.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Huber Michael F. P. (T)	2.000,00	Neudinger Lukas (W)	3.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Hüttl Margareta (W)	1.500,00	Neuhuber Stefanie (W)	6.600,00
* Kompositionsförderung		* Startstipendium	
Hvizdalek Agnes (W)	6.600,00	Nicoletti Doris (W)	6.600,00
* Startstipendium		* Startstipendium	
Ivicevic-Kranebitter Mirela (W)	2.500,00	Nussbaumer Georg (W)	13.200,00
* Kompositionsförderung		Staatsstipendium	
Jabbari Ardalan (W)	6.600,00	Osojnik-Schellander Maja (W)	2.800,00
* Startstipendium		* Kompositionsförderung	
Karastoyanova-Hermentin Alexandra (W)	2.000,00	Pajzs Julian Adam (Ö)	6.600,00
* Kompositionsförderung		* Startstipendium	
Kaufmann Timo (ST)	5.000,00	Pallhuber Hermann (T)	3.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Keil Friedrich (W)	2.000,00	Palme Pia (W)	6.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Kerer Manuela (T)	1.000,00	Pawollek Roman (W)	2.500,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Kirchmayr Susanne (W)	13.200,00	Pongracz Vincent (W)	6.600,00
Staatsstipendium		* Startstipendium	
Klammer Josef (ST)	2.500,00	Probst Dana Cristina (W)	800,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Klement Katharina (W)	3.000,00	Proy Gabriele (W)	13.200,00
* Kompositionsförderung		Staatsstipendium	
Klien Volkmar (W)	13.200,00	Puntigam Werner (OÖ)	3.000,00
Staatsstipendium		* Kompositionsförderung	
Kmitova Jana (W)	1.000,00	Purgina Julia (W)	13.200,00
* Kompositionsförderung		Staatstipendium	
Koch Mathias (W)	2.000,00	Reimeir Christian (W)	1.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Koglmann Franz (W)	2.500,00	Riegler-Bear Daniel (W)	3.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Kortschak Lisa (W)	1.500,00	Rosinskij Wladimir (W)	1.900,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Kovacic Dieter (W)	2.000,00	Sanchez-Chiong Jorge (W)	3.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Kranebitter Matthias (W)	3.600,00	Sauseng Wolfgang (W)	1.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Kretz Johannes (W)	3.000,00	Schedlberger Gernot (NÖ)	13.200,00
* Kompositionsförderung		Staatsstipendium	
Kroneis Georg (ST)	6.600,00	Schellander Matija (W)	1.500,00
* Startstipendium		* Kompositionsförderung	
Kukelka Alexander (W)	1.500,00	Schiller Christian F. (ST)	13.200,00
* Kompositionsförderung		Staatsstipendium	
Kutin Peter (W)	2.000,00	Schimana Elisabeth (NÖ)	2.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Larcher Thomas (T)	3.000,00	Schinwald Reinhold (ST)	700,00
* Kompositionsförderung		* Fortbildungskostenzuschuss	
Lemke Marco (OÖ)	2.000,00	Schmidinger Helmut (OÖ)	2.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Li Puma Nelly (W)	900,00	Schneider Gunter (T)	2.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Maier Julia (ST)	6.600,00	Schutti Ralph (T)	1.000,00
* Startstipendium		* Kompositionsförderung	
Mani Zahra (W)	5.000,00	Schwarz Robert (W)	1.500,00
* Kompositionsförderung		* Fortbildungskostenzuschuss	
Mayer Daniel (ST)	2.000,00	Seierl Wolfgang (S)	2.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	
Mayer Veronika (W)	4.500,00	Stangl Burkhard (W)	3.000,00
* Kompositionsförderung		* Kompositionsförderung	

Suppan Wolfgang (W)		*Theaterverein Meyerhold unltd (W)	4.000,00
*Kompositionsförderung	2.500,00	*Tiroler Ensemble für neue Musik (T)	1.000,00
Süss Reinhard (NÖ)		*Tiroler Kammerorchester Innstrumenti (T)	5.000,00
*Kompositionsförderung	3.000,00	*tonWerk – Forum für neue Musik (W)	2.000,00
Szely Peter (W)		*VEKKS (W)	2.000,00
*Kompositionsförderung	2.000,00	*Vienna Saxophonic Orchestra (W)	4.000,00
Trobollowitsch Andreas (W)		*Wiener Concert-Verein (W)	3.200,00
*Startstipendium	6.600,00	*Windkraft Tirol (T)	5.000,00
Troyer Ulrich (W)		Summe	94.310,00
*Kompositionsförderung	4.000,00		
Vosecek Simon (W)			
*Kompositionsförderung	1.500,00		
Wagendristel Alexander (W)		1.5 Preise	
*Kompositionsförderung	2.000,00		
Wakolbinger Rudolf (W)		Karastoyanova-Hermentin Alexandra (W)	
*Kompositionsförderung	3.000,00	*Outstanding Artist Award für Musik	8.000,00
Waldner Hubert (W)		Klement Katharina (W)	
*Kompositionsförderung	1.000,00	*Österreichischer Kunstspreis für Musik	12.000,00
Wally Thomas (W)		Summe	20.000,00
*Kompositionsförderung	1.500,00		
Wang Ming (W)			
*Kompositionsförderung	2.000,00		
Weber Oliver (W)			
*Kompositionsförderung	3.000,00		
Wenger Clemens (W)			
*Kompositionsförderung	3.500,00		
Winkler Gerhard E. (S)			
*Kompositionsförderung	3.000,00		
Wolfson Reyes Jaime (W)			
Staatsstipendium	13.200,00		
Wysocki Zdzislaw (W)		Drachengasse 2 Theater (W)	185.000,00
*Kompositionsförderung	2.000,00	Elisabethbühne/Schauspielhaus Salzburg (S)	440.000,00
Zabelka Mia (W)		*Fadenschein (B)	6.000,00
*Kompositionsförderung	1.500,00	*Forum Stadtpark Theater Dramagraz (ST)	100.000,00
Zahradnicek Markus (W)		IG Freie Theaterarbeit (Ö)	72.000,00
*Startstipendium	6.600,00	*Im_flieger (W)	12.000,00
Zehm Norbert (T)		*Innsbrucker Kellertheater (T)	40.000,00
*Kompositionsförderung	5.000,00	Inter-Thalia Theater (W)	350.000,00
Zeilinger Bernadette (W)		*Kabineetttheater (W)	25.000,00
*Startstipendium	6.600,00	Klagenfurter Ensemble (K)	120.000,00
Summe	524.000,00	Lilarum (W)	60.000,00

1.4 Prämien

1. Frauenkammerorchester Österreichs (W)	3.000,00	*liquid loft (W)	50.000,00
*Arcade – Hortus Musicus (K)	5.000,00	*M.A.P Vienna (W)	18.000,00
*Carinthian Lakeside Jazz Orchestra (K)	5.000,00	Neue Bühne Villach (K)	200.000,00
Cultura Sacra (T)	3.000,00	Schauspielhaus Wien (W)	500.000,00
*Donau Philharmonie Wien (NÖ)	3.000,00	*teig: THEATER (ST)	30.000,00
*Ensemble die reihe (W)	6.000,00	*Theater (Off)ensive Salzburg (S)	20.000,00
*Ensemble Wiener Collage (W)	3.000,00	Theater der Jugend (W)	1.650.000,00
*Ensemble XX. Jahrhundert (W)	3.000,00	*Theater des Kindes (OÖ)	45.000,00
*Gesellschaft für Musiktheater (W)	4.000,00	*Theater im Bahnhof (ST)	70.000,00
*Kammerorchester Kontrapunkte (W)	5.000,00	*Theater im Keller (ST)	50.000,00
*Klangmanifeste (W)	4.810,00	Theater in der Josefstadt (W)	6.596.712,48
*Music on line (W)	1.000,00	Theater Phönix (OÖ)	440.000,00
*Österreichische Gustav-Mahler-Vereinigung (K)	2.000,00	Theater zum Fürchten (NÖ)	115.000,00
*Österreichisches Ensemble für neue Musik (S)	2.000,00	*Theo Studiobühne – Theater Oberzeiring (ST)	20.000,00
*paraflows (W)	2.500,00	Toihaus Theater (S)	70.000,00
*Porgy & Bess (W)	6.000,00	*Tribüne Linz (OÖ)	25.000,00
*Salzburg Biennale (S)	6.000,00	Verein für modernes Tanztheater (W)	30.000,00
*Schellander Matija (W)	800,00	*Verein für neue Tanzformen (B)	70.000,00
*Symphonieorchester Vorarlberg (V)	3.000,00	Volkstheater Wien (W)	4.940.000,00
		Vorarlberger Kulturhäuser (V)	200.000,00
		*Waldviertler Kulturinitiative in Pürbach (NÖ)	150.000,00
		Summe	16.699.712,48

2.2 Projektkostenzuschüsse

* a.raum (W)	2.500,00	* Progetto Semiserio (W)	8.000,00
* Aktionstheater Ensemble (V)	20.000,00	* Projekttheater Vorarlberg (V)	49.000,00
* Am Apparat (W)	5.000,00	* Quadrat (ST)	5.000,00
* An Kaler (W)	5.000,00	* Raw Matters (W)	3.000,00
* Ansicht (W)	8.000,00	* Roth Ilona (OÖ)	4.500,00
* Antheunisse Ayla (T)	1.750,00	* Salzburger Kulturvereinigung (S)	8.000,00
* Armes Theater Wien (W)	6.000,00	Schauspielhaus Wien (W)	17.342,00
* Artfusion (W)	5.000,00	* Schlehwine Andrea (K)	25.000,00
* Asou (ST)	2.000,00	* Schneck + Co (NÖ)	11.000,00
* Assitej Austria (Ö)	5.000,00	* Silk – Verein zur Förderung von urbanem zeitgenössischem Tanz und Kunst (W)	15.000,00
* bodi end sole (S)	6.000,00	* Silk Fluegg (OÖ)	6.000,00
* bRANDjUNG (OÖ)	3.000,00	* Sirene Operntheater (W)	5.000,00
* CCB – Center for Choreography Bleiburg (K)	12.000,00	* Sommerspiele Grein (OÖ)	6.000,00
* Chimera – Gruppe Bilderwerfer (W)	5.000,00	* Staatstheater (T)	8.000,00
* Chromosom XX (S)	3.000,00	* Starlinger Hildegard (S)	3.000,00
* Diabelli Verein Mattsee (S)	8.000,00	* Strobl Reinhard (K)	500,00
* Die Rabtaldirndl (ST)	7.000,00	* Strombomboli (T)	6.000,00
* Die Rainbacher Evangelienspiele (OÖ)	6.000,00	* Taka Tuka (S)	10.990,00
* Dreizehnterjanuar (W)	15.000,00	* Tanz ist (V)	20.000,00
Dschungel Wien (W)	50.000,00	* Tanzart (W)	10.400,00
Elisabethbühne/Schauspielhaus Salzburg (S)	7.900,00	* Tanzimpulse Salzburg (S)	10.000,00
* Entarteopera (NÖ)	10.000,00	* Theater der Figur (V)	3.000,00
* Follow the Rabbit (ST)	15.000,00	* Theater ecce Salzburg (S)	30.000,00
* Forum Stadtpark (ST)	10.000,00	* Theater Forum Schwechat (NÖ)	10.000,00
* Fremdkörper (W)	2.500,00	* Theater im Hof (OÖ)	4.500,00
* Gruppe Krokodil (W)	5.000,00	* Theater im Lendbräukeller (T)	4.140,00
* Hackspiel Florian (T)	6.000,00	* Theater im Ohrensessel (V)	3.000,00
* Haslwanter Brigitte (T)	3.000,00	* Theater Kosmos (V)	115.000,00
* Horvath Lisa (ST)	3.000,00	* Theater Panoptikum (S)	5.000,00
* Ich-und-Du Sommerkindertheater (NÖ)	9.000,00	* Theater Petersplatz (W)	24.000,00
IG Freie Theaterarbeit (Ö)	300.000,00	Theater Phönix (OÖ)	13.200,00
* Jugendstiltheater (NÖ)	4.000,00	* Theater Praesent (T)	6.000,00
* Kaendace (ST)	12.000,00	* Theater Werkstatt Brauhaus (NÖ)	10.000,00
* Kahl Cinja (W)	6.000,00	* theater.wozek (W)	10.000,00
* Kasal (W)	5.000,00	* Theaterverein Unpredictable Past (S)	6.000,00
Klagenfurter Ensemble (K)	26.000,00	* Teatro Piccolo (NÖ)	5.000,00
* Klang 21 (S)	20.000,00	* tON/NOT (T)	5.000,00
* Kniff (OÖ)	6.000,00	* toxic dreams (W)	25.000,00
* Kolnberger-Schneider Michael (S)	3.000,00	* Verein für neue Tanzformen (B)	2.500,00
* Laroque Dance Company (S)	35.000,00	* Vitamins of Society (ST)	10.000,00
* Lawine Torren (S)	10.000,00	* Walk Brigitte (V)	15.000,00
* Lederhaas Christina (ST)	2.500,00	* Wenn es so weit ist (W)	8.000,00
* Leindecker Ingo (OÖ)	2.500,00	* werk89 (W)	5.000,00
LINK.* Verein für weiblichen Spielraum (W)	110.000,00	* Westbahntheater (T)	5.600,00
* M.A.P. Vienna (W)	6.000,00	* Wiener Tanz- und Kunstmuseum (W)	8.000,00
* makemake produktionen (W)	10.000,00	* Wolkenflug (K)	20.000,00
* Mazab (S)	8.500,00	* Zillertaler Mobiltheater (T)	10.000,00
* Mezzanine Theater (ST)	20.000,00	* Zweite Liga für Kunst und Kultur (ST)	5.000,00
* Mimamus (Ö)	15.000,00	Summe	1.817.822,00
* Miss Amen (W)	4.000,00		
* MOKI (W)	20.000,00		
* Montagnes Russes (W)	15.000,00		
* Nestroy Komitee Schwechat (NÖ)	3.000,00		
Neue Oper Wien (W)	120.000,00		
New Space Company (W)	11.500,00		
* NÖ Kulturszene (NÖ)	122.500,00		
* ohnetitel (S)	3.000,00		
* OHO – Offenes Haus Oberwart (B)	15.000,00		
* Ortszeit (S)	50.000,00		
* Persephone (OÖ)	6.000,00		

2.3 Einzelpersonen, Stipendien

Arnold Katharina (W)	
* Fortbildungskostenzuschuss	3.000,00
Battistich Gina (W)	
* Startstipendium	6.600,00
Dachauer Dagmar (OÖ)	
* Fortbildungskostenzuschuss	3.000,00
Danzinger Julia (W)	
* Startstipendium	6.600,00

Delimat Hygin (OÖ)		TAG (W)	
* Startstipendium	6.600,00	* Moorland	3.000,00
Erhart Tanja (W)	11.000,00	Taka Tuka (S)	
Tanzstipendium		* Meine Schwester (H)elena	3.000,00
Földesi Bettina (W)	6.600,00	Teatro Barocco (W)	
Tanzstipendium		* Hochzeit auf der Alm; Pygmalion	4.000,00
Hazler Deborah (W)	3.040,00	The Practical Mystery (W)	
* Fortbildungskostenzuschuss		* Du bist nicht allein	3.000,00
Hinterreithner Lisa (S)	6.000,00	Theater im Bahnhof (ST)	
* Fortbildungskostenzuschuss		* Fernliebe	3.000,00
Hochfelner Caroline Mercedes (T)	6.000,00	Theater Kosmos (V)	
* Fortbildungskostenzuschuss		* Seymour	3.000,00
Höhne Lina (W)	6.600,00	Theater Phönix (OÖ)	
* Startstipendium		* Höllenangst	3.000,00
Holzinger Florentina (W)	6.600,00	Theater Werkstatt Brauhaus (NÖ)	
* Startstipendium		* Von Menschen und Mäusen	3.000,00
Kirschner Samuel Johann (OÖ)	5.500,00	Tribüne Linz (OÖ)	
Tanzstipendium		* Draußen vor der Tür	3.000,00
Krause Otto Oswald (W)	6.600,00	WORT (NÖ)	
* Startstipendium		* Komtesse Mizzi	3.000,00
O'Connor Michael (W)	4.400,00	Welser Katharina (T)	
* Tanzstipendium		* Du bist meiner Mutter	3.000,00
O'Gorman Asher (W)	6.600,00	Wiener Wortstetten (W)	
* Startstipendium		* Habe die Ehre	3.000,00
Scheutz Christina (ST)	6.600,00	Wolkenflug (K)	
* Startstipendium		* Wir verkaufen immer	3.000,00
Schwarzbach Julia Theresa (S)	6.600,00	Summe	93.000,00
* Startstipendium			
Senn Michaela (T)	6.600,00		
* Startstipendium			
Wagner Manuel (W)	6.600,00	2.5 Preise	
Startstipendium			
Windisch Simon (ST)	6.600,00	Uhlich Doris (W)	
* Startstipendium		* Outstandig Artist Award für darstellende Kunst	8.000,00
Summe	124.740,00	Summe	8.000,00

2.4 Prämien

A.C.M.E. (ST)	
* No distance left to run	3.000,00
Aktionstheater Ensemble (V)	
* Werktagrevolution	3.000,00
Das Kunst (W)	
* Othello	3.000,00
Drachengasse 2 (W)	
* Vater Mutter Geisterbahn; Schreibtischkiller	6.000,00
Europäische Theaternacht (Ö)	5.000,00
Festival Retz (NÖ)	3.000,00
* Der verlorene Sohn	
Follow the Rabbit (ST)	
* Der Fuchs der den Verstand verlor	3.000,00
JTK – Junges Theater Klagenfurt (K)	
* Nur für 3 Tage	3.000,00
Klagenfurter Ensemble (K)	
* Uksus; Ladies Voice	6.000,00
makemake produktionen (W)	
* Das Kind der Seehaufrau	3.000,00
Mezzanine Theater (ST)	
* Wer kennt Jackie Chan	3.000,00
Montagnes Russes (W)	
* Die Geschichte vom alten Mann	3.000,00
Neue Bühne Villach (K)	
* Endlich Schluss, Soll und Haben	6.000,00
O'Conner Michael (W)	
* Trinity	3.000,00

3 Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

:kult: Das neue Mühlfestival (OÖ)	15.000,00
Academia Allegro Vivo (NÖ)	15.000,00
Arcana Festival (W)	35.000,00
Bregenzer Festspiele (V)	2.277.640,00
Burgenländische Haydnfestspiele (B)	160.000,00
Carinthischer Sommer (K)	300.000,00
IM PULS – TANZ (W)	450.000,00
Wiener Tanzwochen	
Jazzfestival Saalfelden (S)	50.000,00
Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung (W)	
* Jiddischer Kulturherbst	15.000,00
Klangspuren Schwaz (T)	110.000,00
Komödienspiele Porcia (K)	27.000,00
Kulturforum Donauland-Strudengau (OÖ)	
* Donaufestwochen	10.000,00
Kulturtkreis Gallenstein (ST)	
* Festival St. Gallen	15.000,00
Kulturverein Kammermusikfest Lockenhaus (B)	
* Lehár Festival Bad Ischl (OÖ)	20.000,00
	35.000,00

LIVA – Linzer Veranstaltungsgesellschaft (OÖ)	
* Brucknerfest, Klangwolken	120.000,00
NÖ Festival (NÖ)	
* donaufestival, Klangraum Krems, glatt & verkehrt	120.000,00
* Outreach (T)	6.000,00
Salzburger Festspiele (S)	6.015.583,01
* Schloss Laudon Kammermusikfestival (W)	1.500,00
Schlossspiele Kobersdorf (B)	20.000,00
Steirischer Herbst (ST)	566.870,00
* Styriarte (ST)	100.000,00
* Szene Bunte Wöhne (NÖ)	80.000,00
Szene Salzburg (S)	
Sommerszene	105.000,00
Tiroler Festspiele Erl (T)	500.000,00
Tiroler Volksschauspiele Telfs (T)	90.000,00
* Trigonale (K)	65.000,00
* Veranstaltungs- und Festspiel GesmbH	
Gmunden (OÖ)	25.000,00
* W.ORT (NÖ)	20.000,00
Wachau Kultur Melk (NÖ)	
* Sommerspiele Melk	15.000,00
Wien Modern (W)	100.000,00
Summe	11.484.593,01

4 Investitionsförderungen

Festspielhaus Erl Errichtungs- und Betriebs-gmbH (T)	2.500.000,00
* Tribüne Linz (OÖ)	15.000,00
Summe	2.515.000,00

Abteilung V/3

Film

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2012	2013
Ankäufe	10.170,45	0
Innovativer Film	2.060.470,62	2.091.805,27
Drehbuch	17.920,00	17.840,00
Projektentwicklung	228.330,00	133.480,00
Herstellung	1.357.609,00	1.450.610,00
Verwertung	296.403,02	363.732,00
Reisekostenzuschüsse	11.333,60	12.643,27
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	5.000,00	11.500,00
Startstipendien Spielfilm	33.000,00	33.000,00
Neue Filmformate Projektentwicklung	40.000,00	24.000,00
Neue Filmformate Realisierungsbeitrag	70.875,00	45.000,00
Filminstitutionen	3.232.559,00	3.153.600,00
Jahresförderungen	2.349.759,00	2.284.000,00
Verleiher	90.000,00	110.000,00
Veranstaltungen	96.200,00	81.000,00
Filmfestivals	623.100,00	646.100,00
Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse	26.500,00	32.500,00
Investitionen, Filmerbe	47.000,00	0
Programmkinos	749.000,00	418.500,00
Jahresförderungen	379.000,00	410.500,00
Veranstaltungen	5.000,00	8.000,00
Digitalisierung Programmkinos	60.000,00	0
Digitalisierung Regional- und Kleinkinos	265.000,00	0
Digitalisierung Filmarchive	40.000,00	0
Österreichisches Filminstitut	16.570.000,00	20.000.000,00
Preise	53.000,00	53.000,00
KünstlerInnenhilfe	30.000,00	30.000,00
Summe	22.705.200,07	25.746.905,27

1 Innovativer Film

1.1 Drehbuch

Breuer Ascan (W)		
Riding My Tiger	4.000,00	
Calisir Wilma (NÖ)		
Wiener Freiheit	960,00	
Gerstorfer Mark (W)		
Die Frau, die sich als Geisel nahm	960,00	
Hackl Libertad (W)		
Die Vorgeborenen	5.000,00	
Malinowski Filip Antoni (W)		
Sibirien	5.000,00	
Mückstein Katharina (W)		
Lealista	960,00	
Riahi Arman T. (W)		
Der Lehrer	960,00	
Summe	17.840,00	

1.2 Projektentwicklung

Backyard (W)		
Krisenland	10.000,00	
Bruckmayr Dietmar (OÖ)		
Brehm Sonate No.1	2.000,00	
Deutsch Gustav (W)		
Home New Home Movie	10.000,00	
Doborac Selma (W)		
Those Shocking Shaking Days	5.760,00	
European Film Conspiracy (NÖ)		
Daniel Hoesl: Player	10.000,00	
Evil Frog (ST)		
Emanuel Schreiner: Fernweh	600,00	
Freibeuter Film (W)		
Paul-Julien Robert: Face to Face	8.000,00	
Hills Henry (W)		
H	3.300,00	
Krautgasser Annja (T)		
Waldszenen	3.300,00	
Krzeczek Dariusz (W)		
Seeing Voices	7.000,00	
Kudláček Martina (W)		
Das Alphabet der Valie Export	6.000,00	
Löcker Ivetta (V)		
Alpenrauschen	8.500,00	
Mobilefilm Produktion (W)		
Eva Testor: Lichttage, Lichtnächte	10.000,00	
Panossian Sabine (W)		
Mein Vater / Unser Vater	720,00	
Popovic Adnan (W)		
Desintegration	3.300,00	
Ruhm Constanze (W)		
Invisible Producers	10.000,00	
Schreiber Alexandra (ST)		
Die Welt ist alles, was der Fall ist	3.000,00	
Schreiner Peter Filmproduktion (W)		
Lampedusa	15.000,00	
Schwaiger Günter Filmproduktion (S)		
Günter Schwaiger: Die vier Kanten einer Wurst	8.000,00	

Summereder Angela (OÖ)		
Ein Traum von Haus	4.000,00	
Wildart Film (W)		
Patric Chiha: Nach dem Sommer	5.000,00	

Summe	133.480,00	
--------------	-------------------	--

1.3 Herstellung

Ahnelt Josephine (W)		
Februar	8.000,00	
Arnold Martin (NÖ)		
Tooth Eruption	2.000,00	
Bara Tina (B)		
Bianca läuft	22.000,00	
Beckermann Ruth Filmproduktion (W)		
* Those Who Go – Those Who Stay	3.148,00	
Bergmann Birgit (K)		
Treibstoff	5.000,00	
Braunstein Bernhard (S)		
Atelier de conversation	40.000,00	
Breuer Ascan (W)		
Riding My Tiger	10.000,00	
Brossmann Jakob (NÖ)		
Lampedusa im Winter	59.000,00	
Burger Joerg (NÖ)		
Focus on Infinity	26.280,00	
Cenic Djordje (S)		
Unten	45.000,00	
Cronos Film (B)		
Sebastian Grandits: Europas Grenzen	25.000,00	
Dabernig Josef (K)		
River Plate	5.000,00	
FrameLab Filmproduktion (W)		
Gerald Igor Hauzenberger: Last Shelter	15.000,00	
Freibeuter Film (W)		
Maya McKechney: Sühnhaus	30.000,00	
Fruhauf Siegfried A. (OÖ)		
Screen Lust – Exterior Extended	3.300,00	
Geyrhalter Film (W)		
Judith Zdesar: Die andere Seite	40.000,00	
Katharina Copony: Spieler	20.000,00	
Nicole Scherg: Genug?	10.000,00	
Golden Girls Filmproduktion (W)		
Arash/Arman T. Riahi: Everyday Rebellion	35.000,00	
Ulrike Gladik: The Global Shopping Village	30.000,00	
Grill Michaela (ST)		
Into the Great White Open	10.000,00	
Hammel Film (W)		
Johannes Hammel: Buildings	17.400,00	
Hausberger Eva (ST)		
Monumenti	29.780,00	
Heller-Tscherkassky Eve (W)		
Out of Sight	11.900,00	
Horvath Andreas (S)		
Earth's Golden Playground	5.000,00	
Kaaserer Ruth (T)		
Tough Cookies	70.000,00	
Kaufmann Barbara (K)		
Und mit 12 war ich dann tot	8.800,00	
Kern Peter – Kulturfabrik Austria (W)		
Sarah und Sarah	70.000,00	
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production (W)		
Elisabeth Scharang: Kick Your Boss Out	40.000,00	

Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W)		Seemann Therese (ST)	
Tina Leisch: Roque Dalton, erschießen wir die Nacht!	10.000,00	Mein blindes Herz	21.600,00
Tina Leisch, Ali Can: Sercavan – Über meinen Augen	5.000,00	Steiner Sigmund (ST)	30.000,00
		Holz.Erde.Fleisch	
Kirsch Johanna (S)		Tscherkassky Peter (W)	10.000,00
Im Zwischenland der Sehnsüchte oder einen Schritt weiter	30.000,00	The Exquisite Corpus	
Klocker Elisabeth Maria (V)	2.100,00	Verein zur Erforschung von Vergangenheitspolitiken (W)	
Mara Mattuschka: Different Faces of an Anti-Diva		Walter Manoschek: Dann bin ich ja ein Mörder	7.510,00
Kren Michael (W)	5.000,00	Wohlgenannt Claudia (V)	5.000,00
Albatrosse		Fiesta auf der Müllhalde	
Kurt Mayer Film (W)		Zwirchmayr Antoinette (S)	25.000,00
Christine Nagel: Wo ich wohne. Ilse Aichingers Blitzlichter der Erinnerung	42.000,00	Der Zuhälter und seine Trophäen	
Nives Widauer: ...und du hast nie etwas gesehen	5.000,00	Summe	1.450.610,00
La Banda Film (W)	20.000,00		
Katharina Mückstein: Talea			
Lauritsch Magdalena (K)	10.000,00	Ahnelt Josephine (W)	
Alles, was bleibt		Wasser aus Korn – Festivalverwertung	5.388,00
Leiva Pablo Andreas (W)	5.000,00	Amour Fou Film (W)	
König der Welt		Anja Salomonowitz: Die 727 Tage ohne Karamo – Kinostart	10.000,00
Lotus Film (W)	25.000,00	Arnold Martin (W)	
Barbara Caspar: Superwoman		4 Filme – Videoüberspielung	1.140,00
Lurf Johann (W)	2.000,00	Benedikt Helmut (NÖ)	
Embargo		Verwertungskopien von 6 Filmen von Ernst Schmidt jr.	1.700,00
Mattuschka Mara (Ö)	50.000,00	Bergmann Birgit (Ö)	
Stimmen		Treibstoff – Kinostart	11.000,00
Perfect Garden	1.765,00	Brudniak Angelika (W)	
Mayr Harald (OÖ)	817,00	1+8 – Festivalverwertung	1.337,00
In the Woods		Filmcasino & Polyfilm (W)	
Mischief Films (W)	100.000,00	Peter Kern: Diamantenieber oder Kauf dir lieber einen bunten Luftballon – Kinostart	19.000,00
Ivette Löcker: Jelzin, Punk und Heroin		Severin Fiala, Veronika Franz: Kern – Kinostart	17.500,00
Mobilefilm Produktion (W)	20.000,00	Filmladen Filmverleih (W)	
Jörg Kalt: Shops Around the Corner		Hüseyin Tabak: Deine Schönheit ist nichts wert – Kinostart	15.000,00
Music Martin (OÖ)	25.000,00	Freibeuter Film (W)	
Trajectory		Paul-Julien Robert: Meine keine Familie – Festivalverwertung	11.500,00
Nabis Filmgroup (S)	25.000,00	Geyrhalter Film (W)	
Lukas Rinner: Parabellum		Eva Eckert: Schulden GmbH – Festivalverwertung	8.500,00
Nanook Film (W)	50.000,00	Golden Girls Filmproduktion (W)	
Tina Leisch: Männer		Arash/Arman T. Riahi: Everyday Rebellion – Festivalverwertung	10.000,00
Pamminger Klaus (W)	5.000,00	Gröller-Kubelka Friedl (W)	
Mackey versus Film		Im Wiener Prater / Nec Spe Nec Metu / The Paris Poetry Circle – Festivalverwertung	1.872,00
Pfaffenbichler Norbert (OÖ)	18.700,00	Groos Jan (W)	
Notes On Film 08: Camera / Notes On Film 09: Odessa Crash Test		Das ist es, was immer mit den Menschen los und mit den Tieren nicht los ist – Festivalverwertung	7.500,00
Pirkner Sasha (W)	10.000,00	Honeckschläger Edgar (W)	
Alexandra		Omsch – Festivalverwertung	13.250,00
Plaesion Film (W)	15.000,00	Kaser Viktoria (W)	
Judith Benedikt: Chinatown Vienna		Schusterhof – Kinostart	5.500,00
Praher Daniela Filmproduktion (W)	40.000,00	KGP – Kranzelbinder Gabriele Production (W)	
Iris Blauensteiner: Schwitzen		Jem Cohen: Museum Hours – Festivalverwertung	12.500,00
Prisma Film (W)	50.000,00	Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W)	
Bruno Moll: Schubert's Ghost		Tina Leisch: Roque Dalton, erschießen wir die Nacht! – Festivalverwertung	10.000,00
Raidel Ella (Ö)	30.000,00	Tina Leisch: Roque Dalton, erschießen wir die Nacht! – Kinostart	9.000,00
China Dream. Postcards From Paradise		La Banda Film (W)	
Reiseckers Reisen Filmproduktion (OÖ)	15.000,00	Katharina Mückstein: Talea – Festivalverwertung	12.000,00
Michael Reisecker: Auf 4 Rädern			
Scheugl Hans (W)	3.510,00		
Homeless New York 1990			
Schmiderer Othmar (NÖ)	7.000,00		
Im Augenblick. Die Historie und das Offene			
Schuster Nicole (OÖ)	7.000,00		
*Taipei Recyclers			
Schwentner Michaela (OÖ)	20.000,00		
Penelope / In the Scenery / Reflecting / Relations			

Le Groupe Soleil Film (W)		
Filip Antoni Malinowski: Maria muss packen – Kinostart	13.500,00	
Mayr Harald (OÖ)		
In the Woods – Festivalverwertung	2.490,00	
Nanook Film (W)		
Casper Pfaundler: Gehen am Strand – Festivalverwertung	1.500,00	
Ofner Friedrich (W)		
Beirut Blend – Festivalverwertung	2.750,00	
Plan C Filmproduktion (W)		
Claudia Wohlgrenannt: Fiesta auf der Müllhalde – Kinostart	10.000,00	
Pochlatko Florian (W)		
Erdbeerland – Festivalverwertung	600,00	
Scheugl Hans (W)		
Verwertung diverser Filme	900,00	
Schreiner Peter Filmproduktion (W)		
Fata Morgana – Festivalverwertung	8.285,00	
Schuster Nicole (OÖ)		
Parasit – Festivalverwertung	1.170,00	
Schwentner Michaela (Ö)		
Divertissement d' Amour – Festivalverwertung	200,00	
sixpackfilm (W)		
Peter Schreiner: Fata Morgana – Gartenbaukino, Kinostart	5.700,00	
Spritzendorfer Dominik (W)		
Elektro Moskva – Festivalverwertung	12.400,00	
StadtKino Filmverleih (W)		
Rainer Frimmel, Tizza Covi: Der Glanz des Tages – Kinostart	15.000,00	
Daniel Hoesl: Soldate Jeannette – Kinostart	13.000,00	
Jem Cohen: Museum Hours – Kinostart	10.000,00	
Eva Eckert: Schulden GmbH – Kinostart	10.000,00	
Edgar Honetschläger: Omsch – Kinostart	10.000,00	
Martina Kudláček: Fragments of Kubelka – Kinostart	10.000,00	
Paul-Julien Robert: Meine keine Familie – Kinostart	10.000,00	
Bernadette Weigel: Fahrtwind – Kinostart	10.000,00	
Houchang Allahyari: Robert Tarantino – Kinostart	7.350,00	
Dariusz Kowalski: Richtung Nowa Huta – Kinostart	3.000,00	
Michael Palm: Low Definition Control – Kinostart	3.000,00	
Thimfilm (W)		
Paul Rosdy: Der letzte Jude von Drohobytisch – Kinostart	5.000,00	
Weingartner Jakob (W)		
Boxeo Constitucion – Kinostart	14.200,00	
Summe	363.732,00	

1.5 Reisekostenzuschüsse

Divers (W)		
Paul Wenninger: Trespass – Annecy, Hongkong, Tampere	2.303,00	
Fisslthaler Karin (W)		
Satellites – Berlin	450,00	
Fleischmann Philipp (W)		
Main Hall – Toronto	763,27	
Grill Michaela (W)		
Forêt d'expérimentation – Hongkong	1.250,00	
Kubelka Peter (W)		
Monument Film – London, New York, Brüssel	3.900,00	
Kudláček Martina (W)		
Fragments of Kubelka – USA	1.647,00	
Lurf Johann (W)		
Reconnaissance – Hongkong	1.000,00	

Renoldner Thomas (W)		
Sunny Afternoon – Annecy	380,00	
Stokvis Robert (ST)		
Viel lauter kann ich nicht schreien – Rio de Janeiro	950,00	
Summe	12.643,27	

1.6 Druckkosten- und Produktionskostenzuschüsse

Dabernig Josef (W)		
Publikation Filmausstellung Mocak-Museum Krakau	4.000,00	
Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden (W)		
Recherche zur Entwicklung des Filmförderbudgets	2.500,00	
Theininger Martina (W)		
frame [o]ut 2013 – Filmreihe im Museumsquartier	5.000,00	
Summe	11.500,00	

1.7 Startstipendien

Calisir Wilma (W)		
Wiener Freiheit	6.600,00	
Gerstorfer Mark (S)		
Die Frau, die sich als Geisel nahm	6.600,00	
Mückstein Katharina (W)		
Lealista	6.600,00	
Panossian Sabine (W)		
Mein Vater / Unser Vater	6.600,00	
Riahi Arman T. (W)		
Der Lehrer	6.600,00	
Summe	33.000,00	

1.8 Neue Filmformate Projektentwicklung

FrameLab Filmproduktion (W)		
Last Shelter Bus	6.000,00	
Groosproduktion (W)		
Endzeit	6.000,00	
Malinowski Filip Antoni (W)		
My Animated Childhood	6.000,00	
Philosophie Pur (W)		
PHI-Film	6.000,00	
Summe	24.000,00	

1.9 Neue Filmformate Realisierungsbeitrag

Honetschläger Edgar (W)		
SOS – Sound of Sirens	10.000,00	
Krenmeier Raffaela (W)		
Films Imaginaires	5.000,00	
Sonovista (W)		
Marcus Mileitch: FGF Crowd Creation Project – Motion Image Novel	25.000,00	
Zdesar Judith (K)		
Geister	5.000,00	
Summe	45.000,00	

2 Filminstitutionen

2.1 Jahresförderungen

Akademie des Österreichischen Films (Ö)

Österreichischer Film Preis 2014	20.000,00
Austrian Film Commission (Ö)	65.000,00
Filmarchiv Austria (Ö)	1.207.500,00
* Medienwerkstatt Wien (W)	10.000,00
Österreichisches Filmmuseum (Ö)	632.500,00
sixpackfilm (Ö)	245.000,00
Studio West (S)	14.000,00
Synema – Gesellschaft für Film und Medien (Ö)	90.000,00
Summe	2.284.000,00

2.2 Verleiher

Filmcasino & Polyfilm (W)

* Jahrestätigkeit	10.000,00
Filmdelights (W)	10.000,00
* Besondere Verleihmaßnahmen	10.000,00
Filmladen Filmverleih (W)	50.000,00
Besondere Verleihmaßnahmen	50.000,00
StadtKino Filmverleih (W)	30.000,00
Verleihsubvention für bundesweite Tätigkeit	30.000,00
Thimfilm (Ö)	10.000,00
Jahresförderung	10.000,00
Summe	110.000,00

2.3 Veranstaltungen

Diagonale (ST)

Marketplace im Rahmen des Diagonale Branchentreffens	1.000,00
Drehbuchforum Wien (W)	20.000,00
* Projekte 2013	20.000,00
Drehbuchverband Austria (Ö)	12.500,00
* Thomas-Plutsch-Drehbuchpreis, Durchführung	12.500,00
EU XXL – Kulturverein zur Förderung der europäischen Integration (W)	5.000,00
EU XXL Forum	5.000,00
St. Balbach Art Produktion (W)	19.000,00
* Volxkino	19.000,00
Verband Österreichischer Kameraleute (Ö)	5.000,00
IMAGO Cinematographies Forum »Inspiration« 2013	5.000,00
Verein After Image Productions (W)	3.500,00
Kino unter Sternen	3.500,00
Verein der Freunde der Filmakademie Wien (W)	3.000,00
Experts of Excellence	3.000,00
Verein Film:riss – Verein zur Förderung der jungen Filmkultur + Filmkunst (W)	7.000,00
Cinema Next – Kino-Initiative 2013	7.000,00
Verein zur Förderung des Studentenfilmfestivals (Ö)	5.000,00
15. Internationales Filmfestival der Filmakademie Wien	5.000,00
Summe	81.000,00

2.4 Filmfestivals

Alpinale Vorarlberg (V)	6.000,00
28. Kurzfilmfestival	6.000,00
Crossing Europe (OÖ)	75.000,00
10. Crossing Europe Filmfestival	75.000,00
Culture2Culture (W)	50.000,00
Tricky Women	50.000,00
Diagonale (Ö)	265.000,00
* Festival des österreichischen Films	265.000,00
DV8-Film (W)	8.000,00
identities. Queer Film Festival	8.000,00
Hock Fritz (K)	4.000,00
K3 Kurzfilmfestival	4.000,00
Independent Cinema (W)	11.000,00
VIS – Vienna Independent Shorts	11.000,00
Institut Pitanga (W)	13.100,00
XXV. Internationales Kinderfilmfestival	13.100,00
Österreichische Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der jüdischen Kultur und Tradition (W)	32.000,00
Jüdisches Filmfestival	32.000,00
Otto Preminger Institut (T)	25.000,00
*22. Internationales Filmfestival Innsbruck	25.000,00
Südfilmfest Amstetten (NÖ)	3.000,00
Südfilmfest Amstetten	3.000,00
this human world (W)	4.000,00
this human world – Internationales Filmfestival der Menschenrechte	4.000,00
Viennale (W)	150.000,00
Vienna International Filmfestival	150.000,00
Summe	646.100,00

2.5 Druckkosten- und Produktionskosten-zuschüsse

ARGE Index – Medienwerkstatt & sixpack-film (W)	5.000,00
Herausgabe DVDs	5.000,00
FC Gloria (W)	5.000,00
FC Gloria 2013/2014 – Website, Branchenpool, Recherche	5.000,00
Hoanzi (W)	8.000,00
Edition Der Österreichische Film, 7. Staffel	8.000,00
substance media (W)	4.000,00
ray, Filmmagazin	4.000,00
Verein für neue Literatur (W)	3.500,00
Kolik Film, Filmmagazin	3.500,00
Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films (NÖ)	2.000,00
* celluloid, Filmmagazin	2.000,00
Witcraft Szenario (W)	5.000,00
Diverse Geschichten – Präsentationsveranstaltung 2013	5.000,00
Summe	32.500,00

3 Programmkinos

3.1 Jahresförderungen

Admiral Kino (W)	
Jahresförderung	8.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)	
* Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Filmcasino & Polyfilm (W)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Filmforum Bregenz (V)	
* Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Filmkulturclub Dornbirn (V)	
* Jahresförderung	1.500,00
Filmstudio Villach (K)	
Jahresförderung	12.000,00
KIZ – Kino im Augarten (ST)	
* Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Kulturreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	
* Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	12.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	
Jahresförderung	15.000,00
Movimiento Programmokino (OÖ)	
* Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Österreichische Filmgalerie (NÖ)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Otto Preminger Institut Programmkinos (T)	
* Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Salzburger Filmkulturzentrum – Das Kino (S)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Verein Alternativkino Klagenfurt (K)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Votiv Kino (W)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Waystone Film (W)	
Jahresförderung inkl. Kinozuschuss	35.000,00
Summe	410.500,00

3.2 Veranstaltungen

Filmzentrum im Rechbauerkino (ST)	
Arthouse-Kinoprogramm	5.000,00
Waystone Film (W)	
Spezialprogramm Topkino »Krisenzeit«	3.000,00
Summe	8.000,00

4 Österreichisches Filminstitut

Österreichisches Filminstitut (Ö)	
Jahresförderung	20.000.000,00
Summe	20.000.000,00

5 Preise

Covi Tizza (W)	
Österreichischer Kunstpreis für Film	7.500,00
Covi Tizza, Frimmel Rainer, Bayer Xaver (W)	
Der Glanz des Tages, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Frimmel Rainer (W)	
Österreichischer Kunstpreis für Film	7.500,00
Horvath Andreas (S)	
Outstanding Artist Award für Avantgardefilm	8.000,00
Ladinigg Petra, Dağ Umut (W)	
Kuma, Thomas-Pluch-Drehbuch-Hauptpreis	11.000,00
Mathes Gabriele (S)	
Outstanding Artist Award für Dokumentarfilm	8.000,00
Molina Catalina (W)	
Unser Lied, Thomas-Pluch-Drehbuch-Würdigungspreis	5.500,00
Summe	53.000,00

Abteilung V/5

Literatur und Verlagswesen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2012	2013
Vereine und Veranstaltungen	7.023.463,00	6.697.469,00
Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte	4.710.463,00	4.807.469,00
Kulturkontakt Austria*	1.150.000,00	690.000,00
Literar-Mechana	1.163.000,00	1.200.000,00
Literarische Publikationen	2.920.221,00	2.934.317,08
Verlage, Buchpräsentationen	2.392.800,00	2.377.250,00
Buchprojekte	190.180,00	224.740,00
Buchankäufe	24.321,00	23.557,08
Zeitschriften	312.920,00	308.770,00
Personenförderung	1.385.220,25	1.412.012,80
DramatikerInnenstipendien	66.000,00	66.000,00
Staatsstipendien	264.000,00	264.000,00
Projektstipendien	264.000,00	264.000,00
Robert-Musil-Stipendien	50.400,00	50.400,00
Arbeitsstipendien	285.100,00	295.750,00
Reisestipendien	88.931,25	91.109,18
Werkstipendien	174.000,00	177.600,00
Arbeitsbehelfe	22.289,00	32.653,62
Buchprämien	22.500,00	22.500,00
AutorInnenprämien	16.000,00	16.000,00
Mira-Lobe-Stipendien	33.000,00	33.000,00
Startstipendien	99.000,00	99.000,00
Übersetzungsförderung	241.345,00	275.150,00
Übersetzungsprämien	68.800,00	78.700,00
Arbeitsstipendien	21.645,00	24.450,00
Reisestipendien	10.340,00	15.000,00
Übersetzungskostenzuschüsse	140.560,00	157.000,00
Preise	154.000,00	127.000,00
KünstlerInnenhilfe	33.804,17	33.811,00
Summe	11.758.053,42	11.479.759,88

* Seit 2013 betreut Kulturkontakt Austria gemeinsam mit der Kunstsektion ein umfangreiches Artist-in-Residence-Programm. Die Jahressubvention für den Verein wurde entsprechend angepasst.

1 Literarische Vereine, Veranstaltungen, Projekte

Bung Kultur (T)		Freunde zeitgenössischer Dichtung (OÖ)	
*Literaturprogramm	8.000,00	*Jugendliteraturwerkstatt Alberndorf	1.500,00
AG Literatur (OÖ)		Ganglbauer Petra (W)	
Jahrestätigkeit	14.600,00	*Frau in der Gesellschaft, Lehrgang Wiener Schreibpädagogik	1.800,00
Akademie Graz (ST)		Gesellschaft der Lyrikfreunde (T)	
*Literaturwettbewerb	7.400,00	Lesungen	2.000,00
Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft (T)		Gesellschaft zur Erforschung von Grundlagen der Literatur (ST)	
Lesungen	1.000,00	Ernst-Jandl-Dozentur für Poetik	6.000,00
Association Interscenes (Ö/Frankreich)		Lesungen	2.400,00
*Lesungen	15.000,00	Waldschreiberstipendium im Feistritzwald	1.700,00
Aufdrift (NÖ)		Grazer Autorinnen Autorenversammlung (Ö)	
*Literadio	10.000,00	*Jahrestätigkeit	125.000,00
Brikcius Eugen (W)		Literatur als Radiokunst	4.380,00
*Hommage an Franz Kafka	1.100,00	Grillparzer Gesellschaft (W)	
Buch 13 – Verein zur Förderung heimischer Literatur-Kultur (K)		Jahrestätigkeit	2.600,00
*Lesungen	1.245,00	Hauptverband des Österreichischen Buchhandels (Ö)	
Buch.Zeit – Infozentrum für Jugendliteratur und Schulbibliotheken Wels (OÖ)		*Jahrestätigkeit	81.500,00
*Jahrestätigkeit	5.000,00	Hevalti (W)	
Buchkultur Verlag (W)		Lesung	200,00
Lesungen	5.000,00	Holzner Birgit (T)	
Das böhmische Dorf (W)		*Innsbrucker Wochenendgespräche	3.000,00
Jahrestätigkeit	10.000,00	IG Autorinnen Autoren (Ö)	
Das Kinderbuchhaus im Schneiderhäusl (NÖ)		Jahrestätigkeit	530.000,00
*Sommerschule für Kinderbuchillustration	2.800,00	IG Übersetzerinnen Übersetzer (W)	
Design Austria (W)		Jahrestätigkeit	90.000,00
Jahrestätigkeit	8.000,00	Innsbrucker Zeitungsarchiv (T)	
*Ausstellung Illustration im Bilderbuch	8.000,00	*Jahrestätigkeit	3.700,00
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur (W)		Institut für Jugendliteratur (W)	
Jahrestätigkeit	1.150.000,00	Jahrestätigkeit	378.000,00
*Infrastrukturelle Maßnahmen	111.607,00	Schreibzeit für junges Publikum	3.000,00
Babelsprech, Junge deutschsprachige Dichtung	9.000,00	Institut für Österreichkunde (W)	
Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur (W)		*Jahrestätigkeit	20.000,00
*Jahrestätigkeit	11.300,00	Intakt (W)	
Echo Medienhaus (W)		Literatur und Bildende Kunst	800,00
*Rund um die Burg	30.000,00	Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker (OÖ)	
Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum (W)		*Heimrad-Bäcker-Preis	4.000,00
*TABU: Bruch. Überschreitungen von Künstlerinnen	1.500,00	Internationales Dialetkinstitut (S)	
Erika-Mitterer-Gesellschaft (W)		*Jahrestätigkeit	4.500,00
*Jahrestätigkeit	8.000,00	Josef-Reichl-Bund (B)	
Erostepost (S)		Güssinger Begegnung	1.500,00
*Jahrestätigkeit	13.000,00	Jura-Soyfer-Gesellschaft (W)	
Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater (W)		Jahrestätigkeit	15.000,00
*Jahrestätigkeit	10.000,00	Kärntner Schriftstellerverband (K)	
Esra (W)		Alpen-Adria-Literatursymposion	2.000,00
*Lesungen	1.200,00	Keine Delikatessen – Bühne für Schriftbilder (W)	
Festspiele Reichenau (NÖ)		Lesungen	800,00
Dramatisierung von Gustave Flaubert: Madame Bovary	18.000,00	Kulturkontakt Austria (Ö)	
Forum Stadtspark (ST)		Jahrestätigkeit	690.000,00
Jahrestätigkeit	14.000,00	Kulturverein Buch im Beisl (W)	
Franz-Michael-Felder-Verein (V)		Lesungen	1.800,00
*Jahrestätigkeit	2.200,00	Kulturverein Forum Rauris (S)	
Freunde und Förderer der Burg Raabs (NÖ)		Rauriser Literaturtage	20.000,00
*Poetenfest Burg Raabs	5.000,00	Kulturverein Wurzelhof (NÖ)	
		Schreibwerkstatt	8.000,00
		Kulturvernetzungsverein Heidenreichstein (NÖ)	
		*Literatur im Nebel	10.000,00
		Kunsthaus Mürzzuschlag (ST)	
		Jahrestätigkeit	68.000,00
		Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf (Ö/Deutschland)	
		Stipendienprogramm für österreichische AutorInnen	2.000,00
		Kunstverein Wien – Alte Schmiede (W)	
		*Jahresprogramm Literatur	11.820,00

Kunstvereinigung AKunst (W)		Österreichischer P.E.N.-Club (Ö)	
* Lise-Meitner-Literaturpreis	2.200,00	* Jahrestätigkeit	70.000,00
Labyrinth (W)		* Roma-Literaturpreis	2.000,00
* Höfleiner Donauwelten Poesiefestival	1.500,00	Österreichischer Schriftsteller/innenverband (W)	
Lebenskunstnetzwerk (ST)		Jahrestätigkeit	18.000,00
Mit Märchen leben	2.500,00	O-Töne (W)	
Linzer Frühling Literatur und so (OÖ)		Literaturfestival O-Töne	18.000,00
* Jahrestätigkeit	2.000,00	Pöder Elfriede (T)	
Literarische Gesellschaft St. Pölten (NÖ)		Poetikvorlesung Andrea Winkler	277,00
* Jahrestätigkeit	3.640,00	Prolit – Verein zur Förderung von Literatur (S)	
Literarische Nahversorger (OÖ)		* Jahrestätigkeit	8.000,00
Literaturfestival Schlierbach	2.000,00	Rabinowich Julya (W)	
Literarisches Colloquium Berlin (Ö/Deutschland)		* Meeting Jedermann	3.000,00
Stipendienprogramm für österreichische AutorInnen	4.800,00	Salon (W)	
* Chinesisch-Deutsches Schriftstellerforum	1.400,00	* Jahrestätigkeit	4.000,00
Litar-Mechana (Ö)		Salzburger AutorInnengruppe (S)	
Sozialfonds für SchriftstellerInnen	1.200.000,00	Jahrestätigkeit	6.000,00
Literatur- und Contentmarketing (W)		Salzburger Literaturforum Leselampe (S)	
* Lesefestwoche	64.300,00	* Jahrestätigkeit	10.000,00
Literaturforum Schwaz (T)		Salzburger Literaturhaus (S)	
* Lesungen	2.500,00	Jahrestätigkeit	110.000,00
Literaturhaus am Inn (T)		Infrastrukturelle Maßnahmen	11.000,00
Jahrestätigkeit	70.000,00	Salzkammerspiele (ST)	
Literaturhaus Graz (ST)		Lesungen	500,00
* 10 Jahre Literaturhaus Graz	20.000,00	Schaub Anita C. (W)	
* Ausstellung Werner Schwab	15.000,00	Frauen – Bilder	1.000,00
* Kinder- und Jugendbuchfestival Bookokino	10.000,00	Schiefer Bernadette Maria (W)	
Literaturhaus Mattersburg (B)		Lesungen	300,00
Jahrestätigkeit	55.000,00	Schloss Wartholz (NÖ)	
* 20 Jahre Literaturhaus Mattersburg	8.000,00	* Literaturwettbewerb Wartholz	30.000,00
Literaturhaus Schanett (V)		Schmidt Gue (W)	
* Lesungen	4.000,00	* The RED, Ruse Art Gallery	1.100,00
Literaturkreis Podium (W)		Schule für Dichtung in Wien (W)	
* Jahrestätigkeit	15.800,00	Jahrestätigkeit	140.000,00
Maerz Künstlervereinigung (OÖ)		Serles Katharina (W)	
* Jahresprogramm Literatur	4.000,00	Lesungen Vea Kaiser, Fabian Faltin	1.500,00
Maxian Media Services (OÖ)		Simonsen Beatrice (W)	
* Krimi Literatur Festival	4.000,00	Literaturräum im Bildhauerhaus	1.500,00
Miriam – Verein zur Förderung von Medienvielfalt (OÖ)		Sprachsalz – Verein zur Förderung von Literatur (T)	
* Summerau 96	1.100,00	Internationale Literaturtage Hall/Tirol	20.000,00
Morad Mirjam (W)		St. Veiter Literaturtage (K)	
Jury der jungen Leser	4.000,00	St. Veiter Literaturtage	1.000,00
Museumsverein St. Veit im Pongau (S)		Stadtgemeinde Gleisdorf Stadthallen KG (ST)	
Thomas-Bernhard-Tage	1.000,00	* Gleisdorfer Literaturfestival	12.000,00
Netzwerk Memoria (OÖ)		Stadttheater Wien (W)	
* Jahrestätigkeit	3.000,00	* Marianne Fritz. Der's kriegt, den freut's irr!	4.000,00
NÖ Kulturszene Betriebsges.m.b.H. (NÖ)		Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (W)	
* Kinder- und Jugendbuchfestival	15.000,00	* Jahrestätigkeit Literatur	23.000,00
Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		Stiller Michael (W)	
Jahrestätigkeit	1.100,00	Europäischer Frühling, AutorInnentagung	8.000,00
Österreichische DialektautorInnen und Archive (W)		Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur (W)	
Jahrestätigkeit	35.000,00	Jahrestätigkeit	27.100,00
* Infrastrukturelle Maßnahmen	5.000,00	Target Reply – Verein für Kunst- und Medienprojekte (W)	
Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendliteraturforschung (W)		Art Visuals & Poetry Festival	2.000,00
* Jahrestätigkeit	15.000,00	Theaterverein Meyerhold unltd. (W)	
Österreichische Gesellschaft für Kulturpolitik (W)		Lesungen	300,00
* Jahrestätigkeit	10.000,00	Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)	
Österreichische Gesellschaft für Literatur (W)		Jahrestätigkeit	32.000,00
Jahrestätigkeit	281.000,00	Thomas-Bernhard-Privatstiftung (Ö)	
Österreichischer Buchklub der Jugend (W)		Jahrestätigkeit	88.000,00
Jahrestätigkeit	75.000,00	Tiroler Autorinnen und Autoren Kooperative (T)	
Österreichischer Kunstsenat (Ö)		* Jahrestätigkeit	3.500,00
Jahrestätigkeit	28.000,00		

Töchter der Kunst (W)		W+W Kultur (W)	
* Liebes (Wort) Sport	900,00	Berta Zuckerkandl und die bittere Wahrheit	1.000,00
Turmbund – Gesellschaft für Literatur und Kunst (T)		Wachau Kultur Melk (NÖ)	
Jahrestätigkeit	4.900,00	* Virtuelle Bibliothek readme.cc	15.000,00
Unabhängiges Literaturhaus NÖ (NÖ)		* Europäische Literaturtage	12.000,00
Jahrestätigkeit	110.000,00	Wanko Martin (ST)	
UniT – Verein für Kultur an der Karl-Franzens-Universität Graz (ST)		Im Wald stehen	4.000,00
* Drama Forum	68.500,00	Peter Rosegger – reloaded	4.000,00
* Kritikfabrik	6.000,00	Webbrain (W)	
Universitas Austria (Ö)		Lesungen	1.400,00
Jahrestätigkeit	3.700,00	Weihls Richard (W)	
Veranstaltungs- und Festspiel GesmbH Gmunden (OÖ)		Lesungen	1.500,00
* Literaturprogramm	5.000,00	Welt & Co – Kulturverein Kunstraum Ewigkeitsgasse (W)	
Verband Dramatiker und Dramatikerinnen (W)		Politik & Poesie	2.500,00
Hörspieltage	9.400,00	Werkraum Abersee (OÖ)	
Verein Büro für Text und Ton (W)		Jahrestätigkeit	3.000,00
Hoergerede 13	5.000,00	Wolfgangsee Literatur (OÖ)	
Verein Cognac & Biskotten (T)		Lesungen	2.000,00
Lesungen	1.500,00	Wortspiele – Verein für interkulturelle Aktivitäten (W)	
Verein der Freunde des Musil-Instituts (K)		* Wortspiele 9	2.500,00
Jahrestätigkeit	70.000,00	Wort-Werk – Verein zur Förderung von Literatur und Kunst (K)	
* Vorbereitung Werkausgabe Christine Lavant	10.000,00	Die 9. Nacht der schlechten Texte	2.000,00
Verein Exil (W)		Summe	6.697.469,00
* Jahrestätigkeit	36.400,00		
Verein für neue Literatur (W)			
* Leondinger Akademie	10.000,00		
* Lesungen	2.200,00		
Verein Innsbrucker Wochenendgespräche (T)			
Innsbrucker Wochenendgespräche	3.000,00		
Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz (ST)			
* Internationale Werkstattwochen	8.000,00		
Verein Kulturbüro (OÖ)			
* OÖ Kulturvermerke	6.000,00		
Sprechtag Wels	3.000,00		
Verein Literatur und Medien (W)			
* Lichtzeile	5.450,00	Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage (Ö)	
Verein Literaturfest Salzburg (S)		Jahrestätigkeit	140.700,00
* Literaturfest Salzburg	30.000,00	Bibliothek der Provinz (NÖ)	
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)		Verlagsförderung	54.600,00
* Lesungen	2.200,00	Böhlau Verlag (W)	
Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage (NÖ)		Verlagsförderung	54.600,00
* Infrastrukturelle Maßnahmen	900,00	Braumüller Verlag (W)	
Verein Projekt Schwab (ST)		Verlagsförderung	36.400,00
Vorbereitung Werkausgabe Werner Schwab	6.000,00	Buchkultur Verlag (W)	
Verein zur Abhaltung von Kammeropern- und Literaturfestivals in Retz (NÖ)		Jahrestätigkeit	16.800,00
* Literaturprogramm	10.000,00	Christian Brandstätter Verlag (W)	
Verein zur Förderung der Bibliothek ungelesener Bücher (W)		* Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	15.000,00
* Jahrestätigkeit	3.600,00	Czernin Verlag (W)	
Verein zur Förderung des Österreichischen Kabarettarchivs (ST)		Verlagsförderung	100.100,00
Ausstellungen Egon Friedell, Das Kabarett zieht in den Krieg, Lachen im Keller	6.000,00	* Vertriebsmaßnahmen Deutschland	20.000,00
* Infrastrukturelle Maßnahmen	1.000,00	Drava Verlag (K)	
Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur (W)		Verlagsförderung	54.600,00
Jahrestätigkeit	6.550,00	edition ch (W)	
Versatorium – Verein für Gedichte und Übersetzen (W)		* Buchpräsentationen	1.100,00
* Raum für Übersetzungen	4.000,00	Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)	
VEWZ-Literaturverein (W)		Buchpräsentationen, Teilnahme an Buchmessen	2.200,00
Lesungen	1.000,00	Edition Keiper am Textzentrum Graz (ST)	
Vienna Lit Literaturverein (W)		Verlagsförderung	9.100,00
* Lesungen	3.500,00	Werde- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00

2 Literarische Publikationen

2.1 Verlage, Buchpräsentationen

Edition Roesner (NÖ)		Promedia Verlag (W)	
* Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	3.000,00	Verlagsförderung	27.300,00
Edition Splitter (W)		* Infrastrukturelle Maßnahmen	4.000,00
* Buchpräsentationen	2.200,00	Teilnahme Leipziger Buchmesse	3.700,00
Infrastrukturelle Maßnahmen	2.000,00	Residenz Verlag (NÖ)	
Edition Steinbauer (W)		Verlagsförderung	136.500,00
* Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	4.000,00	Resistenz Verlag (OÖ)	
Edition Tandem (S)	5.000,00	Buchpräsentationen	1.500,00
* Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	5.000,00	Ritter Verlag (K)	
Edition Thanhäuser (OÖ)		Verlagsförderung	36.400,00
Buchpräsentationen, Teilnahme an Buchmessen	5.000,00	Septime Verlag (W)	
Edition Thurnhof (NÖ)		Verlagsförderung	18.200,00
* Teilnahme an Buchmessen	2.200,00	Sisypus Autorenverlag (K)	
Folio Verlag (W)		Jahrestätigkeit	4.000,00
* Verlagsförderung	36.400,00	Sonderzahl Verlag (W)	
Haymon Verlag (T)	118.300,00	Verlagsförderung	54.600,00
Verlagsförderung		Verein der Freunde der Edition Atelier (W)	
Jung und Jung Verlag (S)	109.200,00	* Verlagsförderung	36.400,00
Verlagsförderung		Verlag Johannes Heyn (K)	
Kitab Verlag (K)	18.200,00	* Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	6.000,00
Verlagsförderung		Verlag Jungbrunnen (W)	
Klever Verlag (W)	45.500,00	Verlagsförderung	45.500,00
* Verlagsförderung		* 90 Jahre Verlag Jungbrunnen	8.000,00
Kultur AG (W)		Verlag Kremayr und Scheriau (W)	
* 30 Jahre Albatros Verlag	1.000,00	* Verlagsförderung	18.200,00
* Teilnahme Leipziger Buchmesse	1.000,00	Verlag Turia und Kant (W)	
Kyrene Literaturverlag (W)		* Verlagsförderung	45.500,00
* Verlagsförderung	9.100,00	Verlagsbüro W./Metroverlag (W)	
* Buchpräsentationen	5.000,00	Verlagsförderung	27.300,00
Limbus Verlag (T)		Wiener Dom-Verlag (W)	
Verlagsförderung	18.200,00	Verlagsförderung	18.200,00
* Werbe- und Vertriebsmaßnahmen	8.000,00	Wieser Verlag (K)	
Literaturverlag Droschl (ST)		Verlagsförderung	63.700,00
Verlagsförderung	109.200,00	* Infrastrukturelle Maßnahmen	8.000,00
Löcker Verlag (W)		* 25 Jahre Wieser Verlag	6.000,00
Verlagsförderung	63.700,00	* Herausgeberhonorare	5.500,00
Luftschacht Verlag (W)		Summe	2.377.250,00
Verlagsförderung	45.500,00		
* 10 Jahre Luftschacht Verlag	5.000,00		
Mandelbaum Verlag (W)			
Verlagsförderung	45.500,00		
AutorInnenhonorare	10.000,00		
Milena Verlag (W)			
Verlagsförderung	36.400,00	AG Literatur – Edition Art Science (OÖ)	
* Infrastrukturelle Maßnahmen	10.000,00	Armin Anders: Müll	900,00
* AutorInnenhonorare	3.700,00	Raimund Bahr: gebete eines atheisten	900,00
Mohorjeva-Hermagoras (K)		Petra Ganglbauer: Ringhörig	900,00
Verlagsförderung	36.400,00	Karin Gayer: Innenaußewelten	900,00
* Buchpaket für Slowenien	25.000,00	C.H. Huber: fortschreibung	900,00
Müry Salzmann Verlag (S)		* Gerhard Jaschke: Allerweltsgedichte	900,00
Verlagsförderung	27.300,00	Erika Kronabitter: Decodierung der Dekaden	900,00
Buchpräsentation	3.000,00	* Erika Kronabitter (Hrsg.): Feldkircher Lyrikpreis	
Obelisk Verlag (T)		2013	900,00
* Verlagsförderung	18.200,00	Andreas Pargger: Kindheit am Fluss	900,00
Otto Müller Verlag (S)		Mechthild Podzeit-Lütjen (Hrsg.): Die Wurzel trägt	
* Verlagsförderung	72.800,00	dich	900,00
* Teilnahme Leipziger Buchmesse	3.700,00	Elisabeth Steinkellner: text körper	900,00
* Literatur und Kritik-Fest	3.000,00	Günter Vallaster: Am Sims	900,00
Passagen Verlag (W)		Alfred Warnes: Ausgemustert	900,00
Verlagsförderung	45.500,00	Amalthea Signum Verlag (W)	
* Buchpräsentation	2.000,00	Philipp Traun: Bin gesund und guter Dinge	1.500,00
Paul Zsolnay Verlag (W)		ARGE Flugschrift (W)	
Verlagsförderung	136.500,00	Flugschrift 4–6	4.000,00
Picus Verlag (W)			
Verlagsförderung	109.200,00		
* Vertriebsmaßnahmen Deutschland	50.000,00		

Arovell Verlag (OÖ)		Edition Splitter (W)	
* Klaus Ebner: Ohne Gummi	700,00	* Sylvia Rosenhek: Ich möchte durchbrennen in	
* Martin Chroust: Rosinen & Mandeln	600,00	meine Welt	1.500,00
* Sven Daubenmerkl: Wandern in Verdun	600,00	Edition Tandem (S)	
* Philipp Hager: Mit einem lachenden und einem	600,00	Margarita Fuchs: Baiana	1.000,00
blauen Auge	600,00	* Felicitas Biller, Marko Dinic (Hrsg.): Bureau du	
* Ines Oppitz: Ein schwebendes Verfahren	600,00	Grand Mot	900,00
* Christine Schmidhofer: Wiedersehen mit einem	600,00	* Birgit Birnbacher: Mal lichterloh, mal wasserblau	800,00
Engel	600,00	Christoph Janacs: Mein Schatten, den ich nicht	
* Peter Paul Wiplinger: Schattenzzeit	600,00	werde	800,00
Eva Worlcek: sehnüchtig unerwartet	600,00	Teresa Prothmann, Waltraud Prothmann: Mischka	
Berenkamp Buch- und Kunstverlag (T)		mit den sieben Leben	500,00
Ilse Brem: Unter einem fremden Himmel	1.000,00	Edition Thanhäuser (OÖ)	
* Doris Karner: Wenn Jakob träumt	900,00	Ludwig Hartlinger: Die Schärfe des Halms	1.500,00
Christian Brandstätter Verlag (W)		* Wolfgang Kubin: Dichter ohne Tinte	1.500,00
* Ernst Strouhal: Zoo der imaginären Tiere	2.000,00	Fiston Mwanza: Der Fluss im Bauch	1.500,00
Der Drehbuchverlag Milrad und Co (W)		Evolver – Verein zur Förderung europäischer	
* Helmut Zenker: Kottan ermittelt, 9 Bände	3.600,00	und weltweiter Populärliteratur (W)	
* Alfred Polansky: Die schlafenden Farben	800,00	Robert Draxler: Pol Pot Polka. Ein Fall für Kay	
Die Furche (W)		Blanchard	700,00
Literaturbeilage Frühling und Herbst	28.000,00	Falter Zeitschriften GmbH (W)	
Edition Aramo (W)		Literaturbeilagen Bücherfrühling, Bücherherbst	35.000,00
Michael Stiller (Hrsg.): Weinwanderungen durch die		Forum Stadtpark (ST)	
Wachau und das Kamptal	1.000,00	Max Höfler (Hrsg.): Neuestes Schreiben. Forum	
edition ch (W)		Stadtpark Literatur 2010–2012	1.000,00
Ilse Kilic, Fritz Widhalm: Auf und ab – trab, trab, trab	800,00	Guggenberger Michael (T)	
Edition Das fröhliche Wohnzimmer (W)		Michael Guggenberger, Roland Maurmair: Bilderschrift	
Ilse Kilic, Fritz Widhalm: Einflüsse	730,00	Jung und Jung Verlag (S)	
* Fritz Widhalm (Hrsg.): OU – VIE – PO – Werkstatt	730,00	Ernst Herbeck: Der Haselli!!	1.000,00
für Potentielles Leben	730,00	Oswald Wiener: Die Verbesserung von Mitteleuropa	1.000,00
* Fritz Widhalm (Hrsg.): ZU (Gabe) – Texte zu Tönen	730,00	Edition Koenigstein (NÖ)	
Edition Keiper am Textzentrum Graz (ST)		* Ewald Baringer, Heinz Janisch, Gabriele Kögl,	
Klaus Bielau: Die Insel von jenseits der Zeit	1.100,00	Magda Woitzuck: Schwarzer Genius Loci	750,00
Gertrude Maria Grossegger: hier außer mir	1.100,00	Kultur AG (W)	
Wolfgang Pollanz: 33 Songs	1.100,00	Roland Reichart-Mückstein: Gugging	1.100,00
Friederike Schwab: Der Schlaf im Bauch des		Kulturinitiative Klopfzeichen (W)	
Chinesen	1.100,00	Wolfgang Eigensinn: Die Archive des Eigensinns	750,00
Jörg-Martin Willnauer: Lachstein	1.100,00	Kyrene Literaturverlag (W)	
Edition Krill (W)		Hans Augustin: Der Fälscher	1.100,00
Sigrid Eyb-Green: 15 dag Extrawurst	1.000,00	Helmut Schönauer: Der Mitterweg ist ausweglos	1.100,00
Bodo Hell, Ingrid Schreyer: Nachsuche	700,00	Franzobel: Der junge Hitler	1.000,00
* Wolfgang Gosch, Virgil Guggenberger: Immer		Hans Haid: 74 Dialektgedichte	1.000,00
Freitag	500,00	* Victor Tiefenbrunner: Sportcafe	1.000,00
* Michael Hammerschmid: die drachen die lachen	500,00	Arno Heinz: Und die Nacht	700,00
Edition Laurin (T)		Elias Schneitter: Zirl. Innweg 8	400,00
Birgit Unterholzner: Für euch, die ihr träumt	1.500,00	Labor Verlag (W)	
* Robert Kleindienst: Nicht im Traum	1.300,00	* Ondrej Cikán: Prinz Aberaja	900,00
Anna Rottensteiner: Lithops	1.200,00	Leykam Buchverlagsgesellschaft (ST)	
Peter Simon Altmann: Sommerneige	1.100,00	Marlen Schachinger: Leben	1.400,00
Florian Gantner: Was man liest	1.100,00	* Mathias Grilj: Die Sonne geht auf	1.300,00
Bernd Schuchter: Link und Lerke	1.100,00	* Wolfgang Kühnelt: Grazer Beisballaden	1.100,00
Edition Lex Liszt 12 (B)		* Birgit Pölzl: Das Weite suchen	1.100,00
* Sabrina Hergovich: Hertha Kräftner	1.500,00	* Daniela Kocmut: zwiesprachig	1.000,00
* Hubert Huffless: papier gesungen	1.000,00	WAS. Schöner scheitern	1.000,00
* Hannes Vyoral: leichter proviant	1.000,00	Reinhard Lechner: handschrift und zeitstrahl	900,00
* Linda Maria Csencsits: Liebe und andere Rasereien	700,00	Literaturkreis Podium (W)	
* Stefan Horvath: Atsinganos	700,00	* Podium Porträt, Band 62–74	4.800,00
Christoph Mauz, Paul Muehlbauer: Der Streifenschlazz	600,00	Literaturverlag Droschl (ST)	
Edition Marlit (B)		Elfriede Gerstl: Gesamtausgabe, Band 2 und 3	6.000,00
Peter Wagner: Kreuzigungen	2.000,00	Mitter Verlag (OÖ)	
Edition Roesner (NÖ)		Liesl Ujvary: Ein Schattenprogramm	1.100,00
Serafettin Yildiz: Beistrich	1.200,00	* Günther Kaip: Wenn du an deiner Himmels-	
* Erich Schirhuber: In alten Legenden und bei Zeiten	1.000,00	schraube drehst	1.000,00
* Stephan Denkendorf: Grosso Mogul	900,00	Obelisk Verlag (T)	
Edition Sonnberg (W)		Traudi Reich: Das Einhorn auf Spurensuche	1.100,00
* Wolfgang Glechner: Niemand ist in Braunau		Walter Thorwartl: Kampf um die Löwenburg	1.100,00
geboren	950,00	* Michaela Holzinger: Drachen küsst man nicht	800,00
		Saskia Hula: Kaninchentage	800,00

Oberösterreichischer P.E.N.-Club (OÖ)		Verlagsbüro Schwarzer (W)	
* Peter Paul Kaspar: Literarische Weihnachten	910,00	Gerald Szyszkwitz: Stücke für die Freie Bühne	
* Friedrich Ch. Zauner: Tamar	910,00	Wieden	1.500,00
Österreichischer Schriftsteller/innenverband (W)		Verlagshaus Hernals (W)	
* Anthologie Literarisches Österreich	1.200,00	Wolfgang Ellmauer: Das Lieblingstier des Papstes	1.100,00
Paul Zsolnay Verlag (W)		* Mathias Handwerk, Harald Pesata (Hrsg.): 5er	
Albert Drach: Amtshandlung gegen einen Unsterblichen	4.000,00	Edition Literatur aus Margareten	1.100,00
Praesens Verlag (W)		Rudolf Kraus: ein ende ist nicht abzusehen	1.000,00
Jelinek (Jahr) Buch	1.500,00	VEWZ-Literaturverein (W)	
Praesent – Das österreichische Literaturjahrbuch	1.500,00	Andreas Luf: Sixpack	500,00
Resistenz Verlag (OÖ)		Zaglossus e.U. (W)	
Corinna Antelmann: Die Schattenseite des Mondes	600,00	* Denica Bourbon: Cheers! Stories of a Fabulous	
Marie Kaps: Sätze für etwas das ohne Sätze geschieht	600,00	Queer	1.100,00
* Günther Lainer: HAM HAM	600,00	Summe	224.740,00
Fritz Schermer: Das Auge des Schafes	600,00		
* Elisabeth Strasser: Martin und der Klang des	600,00		
Schnees	600,00		
* Sebastian Vogt: Der wundersame Affe Fritz	600,00		
Gerhard Waiz: die beine der schöneren lügen	600,00		
Seifert Verlag (W)			
Fritz Lehner: Margolin	2.100,00		
Ludwig Hirsch: Ich weiß es nicht, wohin die Engel	1.500,00		
fliegen			
Sisyphus Autorenverlag (K)		Bonnier Media Deutschland (Ö/Deutschland)	
Gerhard Deiss: Klänge der Stille	1.100,00	Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
Ludwig Roman Fleischer: Alles Holler	1.100,00	buchpreis	604,79
* Dietmar Füssel: Der Sohn einer Hure	1.100,00	deA Panoptikum Publishing Pool (NÖ)	
* Elmar Mayer-Baldasseroni: Die Hinrichtung	900,00	Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
Sperl Dieter (W)		buchpreis	882,00
* Dieter Sperl: Wenn die Landschaft aufhört	480,00	Eckart Buchhandlung (W)	
Svoboda Robert (NÖ)		Dietmar Grieser: Landpartie	918,00
Wolfgang Baminger: Gedichte	450,00	Edition Graphischer Zirkel (NÖ)	
Romina Mayer, Norbert Mayerhofer: Sisyphos	450,00	Erich Fitzbauer: Zuschlechterletzt – Zuguterletzt,	
Barbara Neuwirth, Andrea Schnell: Fern.Weh	450,00	Was sich so um mich herum begibt, Auf vielen Ebe-	
Robert Svoboda: Mahagonny	450,00	nen unterwegs, Unzeit-Gemäßes	1.410,00
Theodor-Kramer-Gesellschaft (W)		Ibera Verlag (W)	
Erika Bezickova: Mein langes Schweigen	1.500,00	Miguel Herz-Kestranek: Die Frau von Pollak oder	
* Siglinde Bolbecher: Nadelstich	1.500,00	wie mein Vater jüdische Witze erzählte	1.000,00
* Trude Krakauer: Niederland	1.500,00	Jendrusch Andrej (W)	
* Nahid Bagheri-Goldschmied: Chawar	1.100,00	Topsy Küppers: Lauter liebe Leute	1.000,00
Tyrolia Verlag (T)		kidlit medien GmbH (W)	
* Annemarie Regensburger: Gewachsen im Schat-	1.500,00	1000 und 1 Buch	8.718,00
ten		Loewe Verlag (Ö/Deutschland)	
Verein der Freunde des Musil-Instituts (K)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
* Festschrift für Klaus Amann	2.200,00	buchpreis	448,01
Verein Exil (W)		Luftschacht Verlag (W)	
* Ekaterina Heider: Meine schöne Schwester	1.100,00	Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
Verein für Gesellschaftskritik (W)		buchpreis	1.472,40
Anthologie Ihr nennt uns Menschen? Wartet noch	1.000,00	Magistrat der Landeshauptstadt Linz (OÖ)	
damit		Facetten. Literarisches Jahrbuch der Stadt Linz	1.700,00
Verlag Aichmayr (OÖ)		Morgen – Kulturzeitschrift aus Niederöster-	
Gottfried Tichy: Schweinchen Schnüfflerl und die	700,00	reich (NÖ)	
berühmten Menschen		Morgen	1.459,00
Verlag Der Apfel (W)		Obelisk Verlag (T)	
Christine Haidegger: Texas Travels	1.000,00	Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
Wilhelm Pellar: Wittgenstein. Lamarr. Sindlar.		buchpreis	538,20
Bronnen. Messenhäuser	1.000,00	Residenz Verlag (NÖ)	
Dorothea Zeemann: Uriel	1.000,00	Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
Annett Krendlesberger: Flaschendrehn	900,00	buchpreis	1.180,80
Verlag Ferdinand Berger und Söhne (NÖ)		Verlag Freies Geistesleben (Ö/Deutschland)	
Anthologie Neue Lyrik aus Österreich	2.000,00	Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
Verlag Guthmann und Peterson (W)		buchpreis	650,68
* Dietwin Koschak: Des Caterpillars Echo	700,00	Verlag Jungbrunnen (W)	
Verlag Johannes Heyn (K)		Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
Harald Schwinger: Die Farbe des Schmerzes	1.500,00	buchpreis	502,40
Nino Ernst Mandl, Natalie Eva Ofenböck: Fräulein		Wiener Dom-Verlag (W)	
Gustl oder Ich muss auf die Uhr schau'n	1.000,00	Buchankauf Österreichischer Kinder- und Jugend-	
		buchpreis	1.072,80
Summe		Summe	23.557,08

2.4 Zeitschriften

Arbeitsgemeinschaft Autorinnen (W)		Verein zur Herausgabe der Zeitschrift Das Jüdische Echo (W)	
Entladungen	600,00	* Das Jüdische Echo	3.000,00
Buchkultur Verlag (W)		VIEWZ-Literaturverein (W)	
Buchkultur	18.800,00	* Wienzeile	4.000,00
Das Ultimative Magazin (NÖ)		Summe	308.770,00
DUM	4.000,00		
Detela Lev (W)			
* LOG	3.300,00		
Edition Schreibkraft (ST)			
* Schreibkraft	3.640,00		
Egger Daniela (V)			
Miromente	2.000,00		
Europa-Literaturkreis Kapfenberg (ST)			
Reibeisen	2.200,00	Blauensteiner Iris (W)	6.600,00
Eurozine – Gesellschaft zur Vernetzung von Kulturmédien (W)		Cerna Katerina (ST)	6.600,00
* Eurozine	9.300,00	Fend Tobias (V)	6.600,00
Gleichgewicht – Driesch Verlag (NÖ)		Luger Katharina (W)	6.600,00
* Driesch	1.500,00	* Ohrt Martin (ST)	6.600,00
Initiative Minderheiten (W)		* Schiefer Bernadette Maria (NÖ)	6.600,00
* Stimme von und für Minderheiten	3.700,00	Schlembach Mario (NÖ)	6.600,00
Keul Thomas (W)		* Schmidt Volker (W)	6.600,00
* Volltext	22.000,00	Sorgo Franziska (W)	6.600,00
Krautgarten – Forum für junge Literatur (Ö/Belgien)		Stumpf Reinhold Felix (B)	6.600,00
* Krautgarten	750,00	Summe	66.000,00
Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft (V)			
* Kultur	7.000,00		
Kulturverein Landstrich (OÖ)			
Landstrich	1.500,00	Bauer Christoph Wolfgang (T)	6.600,00
Lichtungen – Zeitschrift für Kultur, Kunst und Zeitkritik (ST)		2012/2013	
Lichtungen	21.000,00	Becker Zdenka (NÖ)	6.600,00
Literaturverein Manuskripte (ST)		2012/2013	
Manuskripte	35.000,00	Bucher Nadja (W)	6.600,00
New Books in German (Ö/Großbritannien)		2013/2014	
* New Books in German	3.920,00	Cerha Ruth (W)	6.600,00
Otto Müller Verlag (S)		2013/2014	
Literatur und Kritik	36.350,00	Falkner Michaela (W)	6.600,00
Passagen Verlag (W)		* 2013/2014	
Weimarer Beiträge	10.900,00	Ferra Ilir (W)	6.600,00
* Texte	2.910,00	2013/2014	
Paul Zsolnay Verlag (W)		Feyrer Gundl (W)	6.600,00
Profile	6.000,00	2012/2013	
Romano Centro – Verein für Roma (W)		Flasar Milena Michiko (W)	6.600,00
Romano Centro	3.000,00	2012/2013	
Salzburger Literaturforum Leselampe (S)		Fritsch Valerie Katrin G. (ST)	6.600,00
* Salz	7.000,00	2013/2014	
Still-Bruch (NÖ)		Futscher Christian (W)	6.600,00
* Wortwerk	1.200,00	* 2013/2014	
Tyrolia Verlag (T)		Glantschnig Helga (K)	6.600,00
* Tiroler Heimatblätter	750,00	2012/2013	
Verein Cognac & Biskotten (T)		Hartinger Ingram (K)	6.600,00
* Cognac & Biskotten	1.800,00	2012/2013	
Verein für neue Literatur (W)		Hengstler Wilhelm (ST)	6.600,00
Kolik	25.600,00	* 2013/2014	
Verein Gruppe Wespennest (W)		Horvath Martin (W)	6.600,00
Wespennest	54.300,00	2013/2014	
Verein Literaturgruppe Perspektive (ST)		Huber Christine (W)	6.600,00
* Perspektive	3.100,00	2012/2013	
Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage (NÖ)		Hundegger Barbara (T)	6.600,00
Electronic Journal Literatur Primär	8.650,00	2013/2014	
		Janacs Christoph (S)	6.600,00
		2013/2014	
		Kawasser Udo (W)	6.600,00
		2012/2013	

3 Personenförderung

3.1 DramatikerInnenstipendien

Blauensteiner Iris (W)	6.600,00
Cerna Katerina (ST)	6.600,00
Fend Tobias (V)	6.600,00
Luger Katharina (W)	6.600,00
* Ohrt Martin (ST)	6.600,00
* Schiefer Bernadette Maria (NÖ)	6.600,00
Schlembach Mario (NÖ)	6.600,00
* Schmidt Volker (W)	6.600,00
Sorgo Franziska (W)	6.600,00
Stumpf Reinhold Felix (B)	6.600,00
Summe	66.000,00

3.2 Staatsstipendien

Bauer Christoph Wolfgang (T)	6.600,00
2012/2013	
Becker Zdenka (NÖ)	6.600,00
2012/2013	
Bucher Nadja (W)	6.600,00
2013/2014	
Cerha Ruth (W)	6.600,00
2013/2014	
Falkner Michaela (W)	6.600,00
* 2013/2014	
Ferra Ilir (W)	6.600,00
2013/2014	
Feyrer Gundl (W)	6.600,00
2012/2013	
Flasar Milena Michiko (W)	6.600,00
2012/2013	
Fritsch Valerie Katrin G. (ST)	6.600,00
2013/2014	
Futscher Christian (W)	6.600,00
* 2013/2014	
Glantschnig Helga (K)	6.600,00
2012/2013	
Hartinger Ingram (K)	6.600,00
2012/2013	
Hengstler Wilhelm (ST)	6.600,00
* 2013/2014	
Horvath Martin (W)	6.600,00
2013/2014	
Huber Christine (W)	6.600,00
2012/2013	
Hundegger Barbara (T)	6.600,00
2013/2014	
Janacs Christoph (S)	6.600,00
2013/2014	
Kawasser Udo (W)	6.600,00
2012/2013	

Kegele Nadine (W)		Feyrer Gundl (W)	
2013/2014	6.600,00	*2013/2014	6.600,00
Kohlmeier Astrid (ST)		Fian Antonio (W)	
2012/2013	6.600,00	*2013/2014	6.600,00
Kreidl Margret (W)		Flasar Milena Michiko (W)	
2013/2014	6.600,00	*2013/2014	6.600,00
Kubaczek Martin (W)		Franzobel (W)	
2013/2014	6.600,00	2013/2014	6.600,00
Marchel Roman (NÖ)		Futscher Christian (W)	
*2013/2014	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Meschik Lukas (W)		Haas Waltraud (W)	
*2013/2014	6.600,00	2013/2014	6.600,00
Millesi Hanno (W)		Händl Klaus (W)	
*2013/2014	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Neundlinger Helmut (W)		Hell Bodo (W)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Petz Georg (ST)		2013/2014	6.600,00
*2013/2014	6.600,00	Jaschke Gerhard (W)	
Reichart Elisabeth (W)		2012/2013	6.600,00
2012/2013	6.600,00	Knapp Radek (W)	
Schmidt Almut Tina (W)		2013/2014	6.600,00
2013/2014	6.600,00	Lafer Ludwig (OÖ)	
Schrantz Helmut (ST)		2013/2014	6.600,00
2012/2013	6.600,00	Mähr Christian (V)	
Schuberth Richard (W)		2012/2013	6.600,00
2012/2013	6.600,00	Mischkulnig Lydia (W)	
Schutti Carolina (T)		2012/2013	6.600,00
2013/2014	6.600,00	Obermayr Richard (W)	
Schwaner Birgit (W)		2012/2013	6.600,00
2012/2013	6.600,00	*2013/2014	6.600,00
Slupetzky Stefan (W)		Petricek Gabriele (W)	
2012/2013	6.600,00	*2013/2014	6.600,00
Stähr Robert (OÖ)		Pilar Walter (OÖ)	
*2013/2014	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Stangl Thomas (W)		Prinz Martin (W)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Trummer-Wiegele Ursula (ST)		Rabinowich Julya (W)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Wimmer Erika (T)		Röggla Kathrin (S)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Zauner Hansjörg (W)		Schlag Evelyn (NÖ)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Zeillinger Gerhard (NÖ)		Schreiner Margit (OÖ)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Summe	264.000,00	Spalt Lisa (W)	
		2012/2013	6.600,00
		Stift Linda (W)	
		2012/2013	6.600,00
		Vertlib Vladimir (S)	
		*2013/2014	6.600,00
		Weidenholzer Anna (W)	
		2013/2014	6.600,00
		Wimmer Herbert Josef (W)	
		*2013/2014	6.600,00
		Winkler Andrea (W)	
		*2013/2014	6.600,00
		Winkler Josef (K)	
		2012/2013	6.600,00
		*2013/2014	6.600,00
		Summe	264.000,00

3.3 Projektstipendien

Alfare Stephan (W)		Winkler Josef (K)	
2012/2013	6.600,00	2012/2013	6.600,00
Aumaier Reinhold (OÖ)		*2013/2014	6.600,00
2013/2014	6.600,00	Winkler Andrea (W)	
Berger Clemens (W)		*2013/2014	6.600,00
2013/2014	6.600,00	Winkler Josef (K)	
Cejpek Lucas (W)		2012/2013	6.600,00
2012/2013	6.600,00	*2013/2014	6.600,00
Czernin Franz Josef (ST)		Summe	264.000,00
2012/2013	6.600,00		
Ernst Gustav (W)			
2013/2014	6.600,00		
Falkner Brigitta (W)			
2013/2014	6.600,00		
Faschinger Lilian (W)			
*2013/2014	6.600,00		
Fels Ludwig (W)			
2012/2013	6.600,00		

3.4 Robert-Musil-Stipendien

Karahanan Dževad (ST)		
2011/2014	16.800,00	
Kim Anna (W)		
2011/2014	16.800,00	
Menasse Robert (W)		
2011/2014	16.800,00	
Summe	50.400,00	

3.5 Arbeitsstipendien

Al-Dayaa Afamia (W)	1.100,00	* Fischer Judith (W)	1.100,00
Alfare Stephan (W)	1.100,00	Fleischer Ludwig Roman (W)	1.100,00
* Alge Susanne (V)	1.100,00	Forster Marion Vera (NÖ)	1.100,00
* Ameri Mercede (W)	1.100,00	Freudenthaler Laura (W)	1.100,00
* Anders Armin (W)	2.200,00	Friedl Harald (W)	1.100,00
Anzinger Josef (OÖ)	1.100,00	Fritsch Valerie Katrin G. (ST)	1.100,00
* Auinger Martin (NÖ)	1.100,00	Füssel Dietmar (OÖ)	1.100,00
* Bachleitner Yvonne (NÖ)	1.100,00	* Gaal-Kranner Bärbel (K)	1.000,00
* Bahr Raimund (OÖ)	2.200,00	Ganglbauer Petra (B)	2.200,00
Balaka Bettina (W)	2.200,00	Geiger Günther (W)	1.100,00
Bayer Stefan (W)	1.100,00	Gelich Johannes (W)	1.100,00
Becker Zdenka (NÖ)	1.100,00	* Gindl Winfried (K)	2.200,00
Beyerl Josef (W)	1.100,00	Gonzalez Guerrero Gerhild (K)	1.100,00
Biron Georg Michael (W)	1.100,00	Göschl Robert (W)	1.100,00
Blau Andre (W)	1.100,00	* Graf Sonja (W)	1.100,00
Brandauer Roland (S)	1.100,00	* Granzer Susanne Valerie (W)	1.100,00
Braun Bernhard (W)	1.100,00	Grassl Gerald (W)	1.100,00
* Breier Isabella (W)	2.200,00	Greinecker-Morocutti Hannelore (ST)	1.100,00
Brikcius Eugen (W)	1.100,00	* Grenl Roland (W)	1.100,00
Broksch Ewald (W)	1.100,00	Greven Pia (W)	1.100,00
Brooks Patricia (NÖ)	1.100,00	Gruber Andreas (NÖ)	1.100,00
Bruckner Christoph (W)	1.100,00	Gruber Marianne (W)	1.100,00
Bucher Nadja (W)	1.100,00	* Gruber-Rizy Judith (W)	1.100,00
* Büchlert Gudrun (NÖ)	1.100,00	Haas Waltraud (W)	1.100,00
Bulayumi Esperance-Francois (W)	1.100,00	* Hahn Friedrich (W)	2.200,00
Campa Peter (W)	2.200,00	Haider Edith (W)	900,00
Cejpek Lucas (W)	1.100,00	Hamid Ishraga Mustafa (W)	1.100,00
Chobot Manfred (W)	1.100,00	Hammer Joachim Gunter (ST)	1.100,00
* Cikán Ondrej (W)	1.100,00	* Hammerschmid Michael (W)	1.100,00
* Cimzar Alexander (K)	2.200,00	* Hautmann Philip (W)	1.100,00
Coronato Petra (W)	1.100,00	* Hehle Monika (V)	1.100,00
* Dalos György (W)	1.100,00	Heidegger Günther George (W)	2.200,00
Danzinger Peter (W)	1.100,00	* Hilber Regina (W)	2.200,00
Darer Harald (W)	1.100,00	* Hochgerner Christine (W)	1.100,00
Divjak Paul (W)	2.200,00	Hochleitner Verena (W)	1.100,00
Drumbl Andrea (W)	2.200,00	Hofer Herta (K)	1.100,00
Ebner Klaus (W)	2.200,00	* Hollatko Lizzy (W)	2.200,00
* Ehrenreich Dietmar (OÖ)	1.100,00	Holzinger Michaela (OÖ)	1.100,00
* Eichinger Rosemarie (W)	2.200,00	Huber Christine (W)	1.100,00
Eisold-Pernthaller Viviane (NÖ)	1.100,00	Ivancsics Karin (W)	1.100,00
Emanuely Alexander (W)	1.100,00	Jungmaier Marianne (OÖ)	1.100,00
* Emminger Daniela (W)	2.200,00	Jungwirth Andreas (W)	1.100,00
Enzinger Peter (W)	1.100,00	Kaip Günther (W)	2.200,00
Epple Johannes (W)	1.100,00	Kaiser Gloria (ST)	450,00
Eschenauer Gerald (K)	1.100,00	* Kaizik Jürgen (ST)	1.100,00
* Eyb-Green Sigrid (W)	1.100,00	* Kaps Marie (OÖ)	1.100,00
* Falkner Michaela (W)	1.100,00	Kathan Bernhard (T)	1.100,00
Feimer Isabella (W)	1.100,00	* Kawasser Udo (W)	1.100,00
Ferk Janko (K)	2.200,00	Kempinger Krista (NÖ)	1.100,00
		Kilic Ilse (W)	1.100,00
		Kinast Karin (OÖ)	1.100,00
		Klammer Mathias (T)	1.100,00
		* Kleindienst Josef (W)	2.200,00
		Kohl Walter (OÖ)	1.100,00
		Köhle Markus (W)	1.100,00
		* Kohout Jutta (W)	1.100,00
		König Johanna (K)	1.100,00
		Konrad Gaby (W)	1.100,00
		Konttas Simon (W)	2.200,00
		* Korherr Helmut (W)	2.200,00
		* Korte Ralf B. (ST)	1.100,00
		Kraus Rudolf (W)	1.100,00
		Krcmarova Rhea (W)	1.100,00

Krendlesberger Annett (W)	1.100,00	Schneider Bastian (W)	1.100,00
Kröll Norbert (W)	2.200,00	*Schönert Simone (K)	2.200,00
Kronabitter Erika (V)	1.100,00	Schuchter Bernd (T)	1.100,00
Kuehs Wilhelm (K)	1.100,00	Schwaiger Peter (NÖ)	1.100,00
Labitsch Florian (ST)	1.100,00	Schwinger Harald (K)	1.100,00
Lagger Jürgen (W)	1.100,00	*Seethaler Helmut (W)	2.200,00
*Laibl Melanie (NÖ)	2.200,00	Seiter Bernhard (W)	1.100,00
*Landerl Peter (OÖ)	1.100,00	Seyr Veronika (W)	1.100,00
Leutgeb Kurt (W)	1.100,00	Siegmund Wolfgang (K)	1.100,00
Liepold-Mosser Bernd (K)	1.100,00	Sikora Claudia Maria (NÖ)	1.100,00
Lindner Clemens (T)	1.100,00	*Sklenka Herbert (OÖ)	1.100,00
Loidolt Gabriel (ST)	2.200,00	Spielhofer Karin (W)	1.100,00
*Lutsch Johann (S)	1.100,00	Stahl Elisabeth Susanne (ST)	1.100,00
Macek Barbara (W)	1.100,00	Steinbacher Christian (OÖ)	1.100,00
Macheiner Dorothea (S)	1.100,00	*Steinberger Kathrin (W)	1.100,00
Madritsch Florica (W)	1.100,00	Stift Andrea (ST)	2.200,00
Mahal Nicole (W)	1.100,00	Stippinger Christa (W)	1.100,00
Makarewicz Nicole (W)	2.200,00	*Strohmaier Alexander (W)	1.100,00
Marchel Roman (NÖ)	1.100,00	Struhar Stanislav (W)	1.100,00
Maslowka-Niklas Monika (T)	1.100,00	Suchy Irene (W)	1.100,00
*Mathews David (W)	1.100,00	*Suess Franz (W)	1.100,00
Mayer Eva Maria Teja (W)	1.100,00	Szalay Christoph (ST)	1.100,00
Meisel Daniela (NÖ)	1.100,00	*Tauchner Dietmar (NÖ)	1.100,00
*Mitterrecker Ingrid (B)	2.200,00	*Tax Sissi (ST)	2.200,00
Müller Johanna (W)	1.100,00	Thallinger Wolfgang (W)	1.700,00
*Nebenführ Christa (W)	1.100,00	*Tiefenbacher Andreas (W)	1.100,00
Nelhiebel Elisabeth (W)	1.100,00	*Trauner Pia (W)	1.100,00
*Neuner Florian (OÖ)	1.100,00	Treutlein Nils Georg (W)	1.000,00
Niklas Hermann (W)	1.000,00	Uhrmann Erwin Johannes (W)	1.100,00
Obermayr Richard (W)	1.500,00	Van de Vondervoort Ireneus (W)	1.100,00
Obernosterer Engelbert (K)	2.200,00	Vasak Gabriele (W)	1.100,00
Ohms Wilfried (W)	2.200,00	Veigl Hans (ST)	1.100,00
Oppelmayer Mario (K)	1.100,00	*Velan Christine (W)	1.100,00
Peer Alexander (W)	1.100,00	*Vötter Joachim Johannes (ST)	1.100,00
Pessl Peter (W)	2.200,00	Vyoral Hannes (W)	1.100,00
Petrik Dine (W)	1.100,00	*Walton Emily (W)	1.100,00
Petrova Doroteja (W)	1.100,00	*Watzka Bernd (W)	1.100,00
Pichler Georg (NÖ)	2.200,00	Wechdorn Susanne (W)	1.100,00
*Pichler Manfred (W)	1.100,00	Weinberger Johannes (W)	2.200,00
Pilz Rosemarie (W)	1.100,00	*Weiss Michaela (W)	1.100,00
Pirker Christian (K)	2.200,00	Weiss Philipp (W)	1.100,00
*Podzeit-Lütjen Mechthild (W)	1.100,00	Welte Thomas (W)	1.100,00
*Poiarkov Rosemarie (W)	2.200,00	*Widder Bernhard (W)	2.200,00
*Polansky Alfred (W)	1.100,00	Widhalm Fritz (W)	2.200,00
Pollanz Wolfgang (ST)	1.100,00	Wiesmüller Christine (W)	1.100,00
Pöttler Marcus (ST)	1.100,00	Wiplinger Peter Paul (W)	1.100,00
Prantl Egon (T)	2.200,00	Woitzuck Magda (NÖ)	1.100,00
Prüger Heidelinde (NÖ)	1.100,00	*Wolf Robert (ST)	1.100,00
Rainer Cornelia (W)	1.100,00	Wondratsch Irene (W)	1.100,00
Rebhandl Manfred (W)	1.100,00	Young Sohn (W)	1.100,00
*Reiser Stefan (W)	1.100,00	Zauner Hansjörg (W)	1.100,00
*Reiter Franz Richard (W)	1.100,00	Zeman Barbara (W)	1.100,00
Renner Ulrike (W)	1.100,00	*Zuniga Renata (ST)	1.100,00
*Rizy Helmut (W)	1.100,00	Summe	295.750,00
Römer Patricia (W)	1.100,00		
*Rumpl Manfred (W)	1.100,00		
Schachinger Marlen (NÖ)	2.200,00		
*Schaefer Camillo (W)	1.100,00		
Schafranek Dorothea (W)	1.100,00		
*Schiessling Alexander (W)	1.100,00		
Schlotmann Ulrich (W)	1.100,00		
Schmeiser Daniela (W)	1.100,00		

3.6 Reisestipendien

Aad Hanane (W)		Markart Mike (ST)	
Venedig	200,00	* Italien	1.100,00
Bauer Christoph Wolfgang (T)		Neuner Florian (OÖ)	
* Schweiz	1.000,00	Deutschland	1.100,00
Behn Heidi (W)		Neuwirth Barbara (W)	
Chile	600,00	USA	1.500,00
Blauensteiner Iris (W)		Peer Alexander (W)	
Rom	1.234,53	Paliano, Rom	1.240,10
Braendle Christoph (W)		Pellandini Bruno (W)	
Rom	101,00	* Tschechien	400,00
Brandner Judith (NÖ)		Pessl Peter (W)	
Japan	1.000,00	* Rom	1.290,53
Eder Thomas (W)		Petricek Gabriele (W)	
USA	1.100,00	Großbritannien	1.100,00
Eibel Josef Stephan (W)		Pfeifer Judith (W)	
Italien	1.100,00	Neuseeland	1.100,00
Ernst Jürgen-Thomas (V)		Platzgumer Hans (V)	
* Italien	1.100,00	Paliano	1.100,00
Ernst-Fleischanderl Karin (W)		Präauer Teresa (W)	
* Frankfurt	400,00	Berlin	3.300,00
Feimer Isabella (W)		Prinz Martin (W)	
Prag, Rom	2.098,00	Paliano	1.100,00
Ferk Janko (K)		Prosser Robert (W)	
New York	1.100,00	Bulgarien	1.100,00
Fischer Judith (W)		Raab Thomas (W)	
* Rom	166,60	* Istanbul	600,00
Ganglbauer Petra (B)		Reutterer Peter (S)	
Griechenland	1.100,00	Berlin	1.100,00
Glavinic Thomas (W)		Riese Katharina (W)	
* USA	4.000,00	Tschechien	1.000,00
Grieser Dietmar (W)		Roiss Stefan (OÖ)	
Dortmund, Gelsenkirchen	218,00	Rom	1.347,00
Gstrein Norbert (T)		Rumpl Manfred (W)	
Israel, USA	6.500,00	* Rom	1.100,00
Heidegger Günther George (W)		Schiefer Bernadette Maria (NÖ)	
* Rom	1.100,00	Mexiko	1.100,00
Heisl Heinz Dietmar (T)		Schmitzer Stefan (ST)	
USA	1.100,00	Rom, Wiepersdorf	2.330,40
Hermann Wolfgang (W)		Schneitter Elias (T)	
* Paliano	1.100,00	USA	1.100,00
Hilber Regina (W)		Schutti Carolina (T)	
Wiepersdorf	2.200,00	* London	620,00
Höfler Max (ST)		Simon Cordula (ST)	
* Kuba	1.100,00	Berlin	3.300,00
Illichmann Florian (W)		Stift Andrea (ST)	
Kiel	1.800,00	Kroatien	1.100,00
Kabelka Franz (V)		Stipninger Christa (W)	
Indien	1.100,00	Slowenien	1.100,00
Kaiser Gloria (ST)		Sula-Lenhart Marianne (W)	
* USA	550,00	* Venedig	1.100,00
Kaiser-Mühlecker Reinhard (OÖ)		Tax Sissi (ST)	
Paliano	1.100,00	Irland	450,00
Kegele Nadine (W)		Tomasevic Bosko (W)	
Paliano	1.100,00	Rom	1.565,80
Köggl Gabriele (W)		Truschner Peter (K)	
Rom	1.194,41	Sri Lanka, Thailand	4.100,00
Kohl Walter (OÖ)		Unterrader Sylvia (NÖ)	
* England	870,00	* Kuba	1.100,00
Kramlovsky Beatrix (NÖ)		Wagner-Seeber Ursula (W)	
* Kuba	1.100,00	Hamburg	420,00
Krendlesberger Annett (W)		Walton Emily (W)	
Rom	1.372,62	England	1.100,00
Machreich Wolfgang (W)		Waterhouse Peter (W)	
Schweden	1.100,00	* Paliano	1.100,00
		Waugh Peter (W)	
		* Bukarest, Paris, Venedig	890,00

Weiss Ruth (W)	
USA	2.000,00
Winkler Josef (K)	
Paris	2.500,00
Wiplinger Peter Paul (W)	
* Slowenien	400,00
Zauner Hansjörg (W)	
Paris	1.100,00
Zeman Barbara (W)	
Rom	150,19
Zwerger Veronika (W)	
USA	1.000,00
Summe	91.109,18

3.7 Werkstipendien

Aigner Christoph Wilhelm (S)	4.000,00
* Amanshauser Martin (W)	3.300,00
Aumaiers Reinhold (OÖ)	2.200,00
Bansch Helga (W)	2.200,00
Braendle Christoph (W)	4.400,00
Cotten Ann (W)	2.200,00
Egger Oswald (W)	3.300,00
* Eibel Josef Stephan (W)	3.300,00
Eichberger Günter (ST)	4.400,00
* Eichhorn Hans (OÖ)	3.300,00
Ernst Gustav (W)	4.000,00
Ernst Jürgen-Thomas (V)	2.200,00
Ernst-Fleischanderl Karin (W)	3.500,00
Federmair Leopold (OÖ)	3.300,00
Fels Ludwig (W)	2.200,00
Fian Antonio (W)	5.000,00
Franzobel (W)	3.300,00
Glavinic Thomas (W)	4.400,00
Grond Walter (NÖ)	4.000,00
Gstättner Egyd (K)	3.300,00
* Habringer Rudolf (OÖ)	2.200,00
* Heisl Heinz Dietmar (T)	2.200,00
Hell Cornelius (W)	2.200,00
Hermann Wolfgang (W)	3.000,00
* Jaschke Gerhard (W)	3.300,00
Kaiser Konstantin (W)	2.200,00
Kern Peter (W)	5.000,00
* Krahberger Franz (NÖ)	3.300,00
* Lipuš Florjan (K)	6.000,00
Markart Mike (ST)	2.200,00
* Neuwirth Barbara (W)	4.400,00
* Palla Rudi (W)	2.200,00
Palm Kurt (W)	4.400,00
Pevny Wilhelm (W)	3.300,00
* Prinz Martin (W)	3.300,00
Renoldner Andreas (W)	2.200,00
* Rosenstrauch Hazel (W)	5.000,00
Scharang Michael (W)	5.000,00
Schödel Helmut (W)	5.000,00
* Schrott Raoul (V)	6.000,00
Schweikhardt Josef (W)	2.200,00
Seethaler Robert (NÖ)	4.400,00
* Skwara Erich Wolfgang (S)	3.300,00
Sperl Dieter (W)	3.300,00
Steiner Peter (NÖ)	4.400,00
* Steiner Wilfried (OÖ)	2.200,00

Sula-Lenhart Marianne (W)	2.200,00
Wäger Elisabeth (W)	2.200,00
Wanko Martin (ST)	3.300,00
Widner Alexander (K)	3.300,00
* Wolfsgruber Linda (W)	2.200,00
* Zier O.P. (S)	4.400,00
Summe	177.600,00

3.8 Arbeitsbehelfe

Aichner Bernhard (T)	1.000,00
* Aumaiers Reinhold (OÖ)	740,00
Balaka Bettina (W)	1.000,00
* Berlakovich Jürgen (W)	900,00
Beyerl Josef (W)	500,00
* Blau Andre (W)	750,00
Bolius Uwe (W)	700,00
Broksch Ewald (W)	400,00
Czurda Elfriede (W)	1.500,00
Del Solar Bardelli Juan José (Ö/Spanien)	260,00
* Eichberger Günter (ST)	80,00
Eliass Dörte (W)	800,00
Franzobel (W)	590,00
Heider Ekaterina (W)	400,00
Hundegger Barbara (T)	1.000,00
Jungmaier Marianne (OÖ)	800,00
* Kattenfeld Valerie (W)	599,00
Kilic Ilse (W)	889,62
König Johanna (K)	700,00
Krahberger Franz (NÖ)	800,00
* Kubaczek Martin (W)	1.000,00
Lagger Jürgen (W)	1.000,00
Macheiner Dorothea (S)	800,00
Mandler Martin (T)	450,00
Markart Mike (ST)	399,00
* Meisel Daniela (NÖ)	300,00
Mitterbacher Doris (W)	900,00
Nebenführ Christa (W)	1.000,00
Ohms Wilfried (W)	700,00
* Orban Istvan (W)	699,00
Oseban Ana Jasmina (ST)	700,00
Paschinger Gerhard (W)	500,00
Peschka Karin (W)	900,00
* Petricek Gabriele (W)	900,00
Plattner Martin (W)	800,00
Reiser Stefan (W)	1.000,00
* Schuchter Bernd (T)	600,00
* Szalay Christoph (ST)	800,00
Ujvary Liesl (W)	200,00
Wanko Martin (ST)	900,00
Weihs Richard (W)	697,00
Weiler Tatjana (T)	1.100,00
Wiplinger Peter Paul (W)	1.000,00
* Zauner Hansjörg (W)	900,00
Summe	32.653,62

3.9 Buchprämien

* Bauer Christoph Wolfgang (T)	1.500,00
* Einzinger Erwin (OÖ)	1.500,00
* Futscher Christian (W)	1.500,00
* Grossegger Gertrude Maria (ST)	1.500,00
Hermann Wolfgang (W)	1.500,00
Kilic Ilse (W)	1.500,00
Oswald Jani (W)	1.500,00
* Reyer Sophie (W)	1.500,00
Schutting Julian (W)	1.500,00
Schwaner Birgit (W)	1.500,00
Stangl Thomas (W)	1.500,00
* Sykora-Bitter Claudia (W)	1.500,00
Vyoral Hannes (W)	1.500,00
Wimmer Herbert Josef (W)	1.500,00
Zauner Hansjörg (W)	1.500,00
Summe	22.500,00

3.10 Autorinnenprämien

Dolgan Christoph (W)	
* Ballastexistenz	4.000,00
Hohenlohe Philip (W)	
* Das Gespensterpalais	4.000,00
Kegele Nadine (W)	
* Annalieder	4.000,00
Straub Isabella (W)	
* Südbalkon	4.000,00
Summe	16.000,00

3.11 Mira-Lobe-Stipendien

Holzinger Michaela (OÖ)	6.600,00
Krakora Andrea (W)	6.600,00
Kugler Kerstin Maria (W)	6.600,00
Orlovsky Sarah Michaela (OÖ)	6.600,00
Steinkellner Elisabeth (NÖ)	6.600,00
Summe	33.000,00

3.12 Startstipendien

Borsdorf Urs Malte (W)	6.600,00
Bryla Katherin (W)	6.600,00
Diwiak Irene (W)	6.600,00
Drobna Daniela (W)	6.600,00
Gösweiner Friederike (T)	6.600,00
Gregor Susanne (W)	6.600,00
Laznia Elke (S)	6.600,00
Lechner Reinhard (ST)	6.600,00
Pfeifer Judith (W)	6.600,00
Schaller Nurit (W)	6.600,00
Simmel Lorena (Ö/Deutschland)	6.600,00
Sonntagbauer Stefan (W)	6.600,00
Treutlein Nils Georg (W)	6.600,00
Wipauer Sarah (W)	6.600,00
Zipfel Daniel (W)	6.600,00
Summe	99.000,00

4 Übersetzungsförderung

4.1 Übersetzungsprämien

* Andreev Alexander (Ö/Bulgarien)	1.900,00
* Angelova Penka (Ö/Bulgarien)	1.900,00
* Augustová Zuzana (Ö/Tschechien)	1.900,00
* Backes Marcelo (Ö/Brasilien)	2.200,00
* Boehm Philip (Ö/USA)	800,00
* Csuss Jacqueline (W)	2.200,00
* Cybenko Larissa (W)	1.900,00
* Dabić Mascha (W)	800,00
* del Solar Bardelli Juan José (Ö/Spanien)	2.200,00
* Duman Oğün (Ö/Türkei)	800,00
* Edl Elisabeth (Ö/Deutschland)	2.200,00
* Ekblad-Forsgren Ulla (Ö/Schweden)	2.200,00
* Ernst-Fleischanderl Karin (W)	2.200,00
* Fishbein Moysey (Ö/Ukraine)	1.900,00
* Fyrkova Gergana (Ö/Bulgarien)	1.900,00
* Galdavadze Mzia (Ö/Georgien)	500,00
* Godole Jonila (Ö/Albanien)	1.500,00
* Gross Richard (W)	800,00
* Hajiyev Vilayet (Ö/Aserbaidschan)	2.200,00
* Hornig Dieter (Ö/Frankreich)	1.900,00
* Iliev Ljubomir (Ö/Bulgarien)	2.200,00
* Kamianets Wolodymyr (Ö/Ukraine)	800,00
* Kocmut Daniela (ST)	800,00
* Köstler Erwin (W)	2.200,00
* Lisiecka Slawa (Ö/Polen)	800,00
Lohvynenko Oleksa (Ö/Ukraine)	2.200,00
* Millischer Margret (W)	800,00
* Murdarov Vladko (Ö/Bulgarien)	2.200,00
* Olof Klaus Detlef (ST)	1.900,00
* Oseban Ana Jasmina (ST)	800,00
* Petric Tanja (Ö/Slowenien)	2.200,00
* Preljević Vahidin (Ö/Bosnien-Herzegowina)	1.900,00
* Rapp Brigitte (W)	1.500,00
* Romero María Esperanza (W)	1.500,00
* Rothmeier Christa (NÖ)	1.100,00
* Schmidt Bradley (Ö/USA)	1.900,00
* Schwarzingen Heinz (Ö/Frankreich)	1.100,00
* Sitzmann Alexander (W)	2.200,00
* Strutz Johann (K)	2.200,00
* Studen-Kirchner Aleksander (W)	1.900,00
* Szalai Lajos (Ö/Ungarn)	800,00
* Szijj Ferenc (Ö/Ungarn)	2.200,00
* Tichy Martina (Ö/Deutschland)	1.900,00
* Topolska Lucy (Ö/Tschechien)	1.500,00
* Valkova Vladimira (Ö/Bulgarien)	1.900,00
* Vallazza Alma (W)	500,00
* Wakounig Marjeta (W)	1.900,00
* Žitný Milan (Ö/Slowakei)	1.900,00
Summe	78.700,00

4.2 Arbeitsstipendien für literarische Übersetzung

* Bagheri-Goldschmid Nahid (W)	1.100,00
Black Penny (Ö/Großbritannien)	1.100,00
Boll Waltraud (ST)	1.100,00
Csuss Jacqueline (W)	2.200,00
Gross Richard (W)	1.100,00
* Köstler Erwin (W)	1.100,00
Özyalcin Burak (W)	1.100,00
Palma Caetano Jose Antonio (W)	2.200,00
Schmidt Bradley (Ö/USA)	2.200,00
* Schwarzinger Heinz (Ö/Frankreich)	3.300,00
* Strubakis Elena (W)	1.000,00
* Strutz Jozef (K)	1.500,00
Talaa Kasim (W)	900,00
* Weinberger Helmut (T)	1.750,00
* Winter Martin (W)	2.200,00
Ziemyska Joanna (W)	600,00
Summe	24.450,00

4.3 Reisestipendien für literarische Übersetzung

Akbarov Mirsalı (Ö/Usbekistan)	
* Österreich	600,00
Anzelj Stana (Ö/Slowenien)	
Wien	1.100,00
Arslan Cüneyt (Ö/Türkei)	
Klagenfurt	1.500,00
Deakova Veronika (Ö/Slowakei)	
Österreich	1.100,00
Durakovic Irma (Ö/Bosnien-Herzegowina)	
* Wien	1.100,00
Ginoyan Gayane (Ö/Armenien)	
Wien	1.100,00
Hell Cornelius (W)	
Litauen	1.900,00
* Imbrogno Carla Natalia (Ö/Argentinien)	
Wien	1.100,00
Paschen Renee von (W)	
Portugal, USA	1.800,00
Pfeiffer Erna (ST)	
Argentinien	1.100,00
* Richter Werner (NÖ)	
Schweiz	400,00
Vevar Štefan (Ö/Slowenien)	
Österreich	1.100,00
Wojnakowski Ryszard (Ö/Polen)	
* Wien	1.100,00
Summe	15.000,00

4.4 Übersetzungskostenzuschüsse

Agencja Dramatu i Teatru Adit (Ö/Polen)	
Übersetzung ins Polnische	
Ödön von Horvath: 10 Theaterstücke	4.000,00
Akropolis Verlag (Ö/Tschechien)	
Übersetzung ins Tschechische	
* Ödön von Horvath: Der ewige Spießer	1.100,00
AI Furat Verlag (Ö/Libanon)	
Übersetzung ins Arabische	
Stefan Zweig: Castello gegen Calvin oder Ein Ge- wissen gegen die Gewalt	1.100,00
Albatros Media (Ö/Tschechien)	
Übersetzung ins Tschechische	
* Zdenka Becker: Die Töchter der Roza Bukovská	1.800,00
Altera Delta (Ö/Bulgarien)	
Übersetzung ins Bulgarische	
Hermann Broch: Die Schlafwandler	3.500,00
Archa Verlag (Ö/Tschechien)	
Übersetzung ins Tschechische	
* Josef Winkler: Menschenkind	1.000,00
Josef Winkler: Die Realität so sagen, als ob sie trotz- dem nicht wär oder Die Wutausbrüche der Engel	890,00
Ariadne Press (Ö/USA)	
Übersetzung ins amerikanische Englisch	
Peter Henisch: Eine sehr kleine Frau	1.500,00
* Ludwig Laher: Und nehmen was kommt	1.500,00
Andreas Pittler: Zores 1938	1.500,00
Eva Rossmann: Russen kommen	1.500,00
* Emilie Reich, Maximilian Reich: Zweier Zeugen	
Mund	1.300,00
* Christoph Lind, Georg Traska: Hermann Leopoldi	1.100,00
Atena Kustannus Oy (Ö/Finnland)	
Übersetzung ins Finnische	
* Daniel Glattauer: Ewig Dein	1.100,00
Ursula Poznanski: Fünf	1.100,00
Atlas Publishing House (Ö/Schweden)	
Übersetzung ins Schwedische	
* Heinz Heger: Die Männer mit dem rosa Winkel	1.100,00
Atrium Förlag (Ö/Schweden)	
Übersetzung ins Schwedische	
* Elfriede Jelinek: Der Tod und das Mädchen I–IV	1.500,00
Begegnungszentrum Vietnam-Österreich (Ö/Vietnam)	
Übersetzung ins Vietnamesische	
Karl Lubomirski: Propyläen der Nacht	500,00
Belobratow Alexander (Ö/Russland)	
Übersetzung ins Russische	
* Andrea Grill: Das Schöne und das Notwendige	1.500,00
Black Flamingo Publishing (Ö/Bulgarien)	
Übersetzung ins Bulgarische	
Ferdinand Bruckner: Jugend zweier Kriege	2.500,00
* George Tabori: Die Kannibalen	2.200,00
George Tabori: Peepshow	2.200,00
Stephan Lack: Pflicht oder Wahrheit	1.500,00
* Stefan Vögel: Bella Donna	1.200,00
Fritz Hochwälder: Das heilige Experiment	1.100,00
* Daniel Kehlmann: Geister in Princeton, Der Mentor	1.100,00
Robert Schneider: Dreck	700,00
Peter Turrini: Aus Liebe	600,00
Bokförlaget Opal (Ö/Schweden)	
Übersetzung ins Schwedische	
Ursula Poznanski: Saeculum	1.100,00
Bokförlaget Tranan (Ö/Schweden)	
Übersetzung ins Schwedische	
* Thomas Bernhard: Frost, Korrektur	2.000,00

Carnets Nord (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische *Heinrich Steinfest: Ein dickes Fell *Thomas Raab: Der Metzger muss nachsitzen	1.100,00 1.000,00	Kalich Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische *Vladimir Vertlib: Schimons Schweigen	1.500,00
Casa Editrice Giuntina (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische *Doron Rabinovici: Andernorts	2.000,00	Kastaniotis Editions (Ö/Griechenland) Übersetzung ins Griechische Manès Sperber: Wie eine Träne im Ozean	2.500,00
Cultura Kultury (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Werner Kofler: Tanzcafe Treblinka	1.000,00	Keller Editore (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische *Gabriele Kögl: Mutterseele	1.200,00
Dalkey Archive Press (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische Gert Jonke: Erwachen zum großen Schlafkrieg	1.800,00	Lemniscaat Verlag (Ö/Niederlande) Übersetzung ins Niederländische *Ursula Poznanski: Saeculum	1.100,00
Ediciones del Salobre (Ö/Spanien) Übersetzung ins Katalanische Thomas Bernhard: Autobiographische Schriften	3.200,00	Maclehose Press (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische Norbert Gstrein: Die Winter im Süden	2.200,00
Edition Presses De La Cité (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische *Ursula Poznanski: Fünf	1.100,00	*Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	1.500,00
Editions Absalon (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Werner Kofler: Zu spät	900,00	Maison Antoine Vitez (Ö/Frankreich) Übersetzung ins Französische Ferdinand Bruckner: Theaterstücke	3.600,00
Editora Sistema Solar (Ö/Portugal) Übersetzung ins Portugiesische *Thomas Bernhard: Autobiographische Schriften	5.000,00	Matar Publishing House (Ö/Israel) Übersetzung ins Hebräische *Eva Menasse: Lässliche Todsünden	1.000,00
Editorial Minuscula (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische *Albert Drach: Unsentimentale Reise	2.200,00	Mehta Amrit (Ö/Indien) Übersetzung ins Hindi Margit Schreiner: Haus, Friedens, Bruch	1.400,00
El Gall Editor (Ö/Spanien) Übersetzung ins Katalanische Thomas Bernhard: Autobiographische Schriften	4.800,00	*Andreas Weber: Veitels Traum	1.100,00
Ellerströms Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische Ernst Herbeck: Ausgewählte Gedichte	1.100,00	Melville House Publishing (Ö/USA) Übersetzung ins Englische Wolf Haas: Der Knochenmann	1.600,00
*Friederike Mayröcker: Von den Umarmungen	1.100,00	Milanum Verlag (Ö/Slowakei) Übersetzung ins Slowakische Rainer Maria Rilke: Tod einer Geliebten	1.100,00
Emanuela Zandonai Editore (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische *Friedrich Torberg: Der Schüler Gerber	1.500,00	Mladá Fronta (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil	1.000,00
Font Forlag (Ö/Norwegen) Übersetzung ins Norwegische Daniel Glattauer: Ewig Dein	1.100,00	Naklada Lara Verlag (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische *Lev Detela: Fear and Dreams	750,00
Fraktura Verlag (Ö/Kroatien) Übersetzung ins Kroatische Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften	2.100,00	Lev Detela: Gedichte III	750,00
Futura publikacije (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische Gerhard Amanshauser: Als Barbar im Prater	1.400,00	Lev Detela: Night Concert with Hardheaded and Marjeta	750,00
*Robert Musil: Nachlass zu Lebzeiten	1.100,00	Nakladatelství Volvox Globator (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische *Stanislav Struhar: Fremde Frauen	750,00
Gran Via Edizioni (Ö/Italien) Übersetzung ins Italienische Brigitte Schwaiger: Fallen lassen	1.100,00	Napkút Kiadó (Ö/Ungarn) Übersetzung ins Ungarische Alfred Komarek: Blumen für Polt	1.100,00
Hamish Hamilton/Penguin Books (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische Anna Kim, Raoul Schrott, Clemens J. Setz: Prosa	700,00	Oficyna Wydawnicza Atut (Ö/Polen) Übersetzung ins Polnische Alexander Lernet-Holenia: Germanien	1.100,00
Haus Publishing (Ö/Großbritannien) Übersetzung ins Englische *Sabine Gruber: Stillbach oder die Sehnsucht	2.000,00	Prostor Nakladatelství (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische *Jean Améry: Unmeisterliche Wanderjahre	1.100,00
Horizon Media/Century Publishing Group (Ö/China) Übersetzung ins Chinesische *Peter Handke: Gesammelte Werke, Band 1 und 2	3.000,00	Thomas Bernhard: Der Wahrheit auf der Spur	1.100,00
Host Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Daniel Glattauer: Ewig dein	1.100,00	Quaderns Crema (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische Heimito von Doderer: Kurz- und Kürzestgeschichten	1.500,00
IK LOM d.o.o. (Ö/Serbien) Übersetzung ins Serbische *Thomas Bernhard: Holzfällen	1.800,00	Ramus Förlag (Ö/Schweden) Übersetzung ins Schwedische *Angelika Reitzer: Unter uns	2.000,00
		Rubato Verlag (Ö/Tschechien) Übersetzung ins Tschechische Peter Handke: Der große Fall	1.200,00
		Peter Handke: Die Angst des Tormanns beim Elfmeter	1.000,00
		Santillana Ediciones Generales (Ö/Spanien) Übersetzung ins Spanische *Daniel Glattauer: Darum	1.200,00

Shtëpia Botuese Laholli (Ö/Albanien)		Verlag Zangak-97 (Ö/Armenien)
Übersetzung ins Albanische		Übersetzung ins Armenische
Marianne Gruber: Die gläserne Kugel	1.100,00	* Arno Geiger: Der alte König in seinem Exil
Gabriel Loidolt: Die irische Geliebte	1.000,00	1.100,00
Martin Auer: Die Jagd nach dem Zauberstab	700,00	
Stanishev Krastjo (Ö/Bulgarien)		Vydavatel'stvo Európa (Ö/Slowakei)
Übersetzung ins Bulgarische		Übersetzung ins Slowakische
Kurt Klinger: Gedichte	700,00	Zdenka Becker: Taubenflug
Thomas Sessler Verlag (W)		1.500,00
Übersetzung ins Bulgarische		
Ronald Rudolf: Papas in Motion	730,00	
Stefan Vögel: Zwei, Vier, Sex	730,00	
Übersetzung ins Englische		
Peter Turrini: Silvester	730,00	
* Stefan Vögel: Arthur & Claire	730,00	
Übersetzung ins Polnische		
Daniel Kehlmann: Der Mentor	730,00	
* Petra Maria Kraxner: Die digitale Fließbandarbeit	730,00	
* Petra Maria Kraxner: Gesetzliche Verordnung zur Veredelung des Diesseits	730,00	
Ronald Rudolf: Lockvogel küsst Tontaupe	730,00	
* Stefan Vögel: Arthur & Claire	730,00	
* Stefan Vögel: Romys Pool	730,00	
* Stefan Vögel: Zwei, Vier, Sex	730,00	
Übersetzung ins Slowenische		
Daniel Glattauer: Alle sieben Wellen	730,00	
Tiderne Skifter Forlag (Ö/Dänemark)		
Übersetzung ins Dänische		
Anna Kim: Anatomie einer Nacht	2.000,00	
Josef Haslinger: Jáchymov	1.500,00	
Transteatral (Ö/Tschechien)		
Übersetzung ins Tschechische		
* Peter Handke: Fünf Theaterstücke	2.000,00	
Turbine Forlaget (Ö/Dänemark)		
Übersetzung ins Dänische		
* Michael Roher: Oma, Huhn und Kümmelpitz	600,00	
Ugly Duckling Presse (Ö/USA)		
Übersetzung ins Englische		
* Heimrad Bäcker: Seestück	500,00	
Uitgeverij Atlas (Ö/Niederlande)		
Übersetzung ins Niederländische		
* Hans Adler: Das Städtchen	2.000,00	
Uitgeverij De Bezige Bij (Ö/Niederlande)		
Übersetzung ins Niederländische		
Ursula Poznanski: Fünf	1.100,00	
Varrak Publishers (Ö/Estland)		
Übersetzung ins Estnische		
* Daniel Glattauer: Ewig Dein	1.100,00	
Thomas Bernhard: Alte Meister	1.000,00	
Vereinte Humanitäre Verleger (Ö/Russland)		
Übersetzung ins Russische		
Leo Bretholz: Flucht in die Dunkelheit	1.100,00	
Verlag Eesti Keele Sihtasutus (Ö/Estland)		
Übersetzung ins Estnische		
* Hermann Broch: Der Tod des Vergil	2.200,00	
Verlag Lurra Editions (Ö/Finnland)		
Übersetzung ins Finnische		
* Thomas Bernhard: Ja	1.100,00	
* Thomas Bernhard: Ein Kind	1.000,00	
Verlag Oberungarn (Ö/Ungarn)		
Übersetzung ins Ungarische		
Christl Greller: Zart Art	350,00	
		Summe
		157.000,00

5 Preise

Aebi Christine (Ö/Schweiz)		
Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00	
Axster Lilly (W)		
Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00	
Banville John (Ö/Irland)		
Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur	25.000,00	
Cemal Ahmet (Ö/Türkei)		
Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00	
Debray Régis (Ö/Frankreich)		
Manès-Sperber-Preis für Literatur	8.000,00	
Erb Elke (Ö/Deutschland)		
Ernst-Jandl-Preis für Lyrik	15.000,00	
Fotohof (S)		
Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	3.000,00	
Gauß Karl-Markus (S)		
Österreichischer Kunstpreis für Literatur	12.000,00	
Godon Ingrid (Ö/Belgien)		
Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00	
Hattenhauer Ina (Ö/Deutschland)		
Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00	
Hula Saskia (W)		
Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00	
Janisch Heinz (W)		
Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	3.000,00	
Kaiser-Mühlecker Reinhard (W)		
Outstanding Artist Award für Literatur	8.000,00	
Klein Erich (W)		
Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik	8.000,00	
Nöstlinger Christine (W)		
Preis der Jugendjury im Rahmen des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises	1.000,00	
Rassmus Jens (Ö/Deutschland)		
Preis der Jugendjury im Rahmen des Österreichischen Kinder- und Jugendbuchpreises	1.000,00	
Roher Michael (NÖ)		
Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis	6.000,00	
Springer Verlag (W)		
Staatspreis Schönste Bücher Österreichs	6.000,00	
Szyszkowitz Utá (NÖ)		
Staatspreis für literarische Übersetzung	8.000,00	
		Summe
		127.000,00

Abteilung V/6

Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2012	2013
Ausstellungen, Projekte	135.395,16	202.208,61
Jahrestätigkeit	120.000,00	125.000,00
Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse	89.853,00	271.262,00
Summe	345.248,16	598.470,61

1 Ausstellungen, Projekte

Artist-in-Residence-Programm (Ö)

Artist-in-Residence-Programm des BMUKK: KünstlerInnen aus Australien, China, Indonesien, Iran, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, Russland, Türkei	82.208,61
Labler Hans (W)	
* Empathie, Brünn, Ausstellungskostenzuschuss	1.500,00
Raw Matters (W)	
Cruel Expectations, Brüssel, Projektkostenzuschuss	3.500,00
Tanzquartier Wien (W)	
INTPA – Internationales Netz für Tanz und Performance Austria	75.000,00
Verein zur Verbreitung zeitgenössischer österreichischer Bigbandmusik – Nouvelle Cuisine	
Bigband (W)	
Konzertprojekte, Monte Carlo, Projektkostenzuschuss	15.000,00
Work SMartat (W)	
Infoportal Mobilität, Projektkostenzuschuss	25.000,00
Summe	202.208,61

2 Jahrestätigkeit

* Österreichische Kulturdokumentation (W)	125.000,00
Summe	125.000,00

3 Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse

Alliance Quartett Wien (W)

* Chiloé Musik Projekt, Konzertreise Chile, Tourneekostenzuschuss	2.500,00
An Kaler – Verein an den Schnittstellen zum Performativen (W)	
On Orientations, Tanzfestival »Ausufern«, Gastspiel Berlin, Reisekostenzuschuss	600,00
Art Cluster Vienna (W)	
* Kuratoren/Curator's Picks, Dubai, Istanbul, Liverpool, Los Angeles, New York, Paris, Rom, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Band John Deer (K)	
Australien Tournee, Reisekostenzuschuss	4.000,00
Bandion Wolfgang (W)	
* Projektrecherche Riga, Reisekostenzuschuss	500,00
Bauchklang (NÖ)	
* Herbsttour Deutschland/Schweiz, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Böhniß Cornelia (S)	
Tokyo Wonder Site, Tokio, Reisekostenzuschuss	1.000,00

Cabula 6 (W)

* Algha Bolok: Vom Verschwinden und Abtauchen, Mongolei, Reisekostenzuschuss	1.500,00
--	----------

Chimera – Gruppe Bilderwerfer (W)

* Medien-Performanceprojekt »system m/art of reading maps«, Peking, Xian, Reisekostenzuschuss	2.000,00
---	----------

danceWEB (W)

* PerformerInnen aus Bulgarien, Russland, Slowenien, Ungarn, Stipendienkostenzuschuss	10.000,00
---	-----------

* PerformerInnen aus Argentinien, Venezuela, Stipendienkostenzuschuss	4.300,00
---	----------

Der Apparat (W)

* Capricorn Two, Vorbereitung und Recherche, Hamburg, Reisekostenzuschuss	2.100,00
---	----------

dieheroldfliri.at (V)

Von Hollywood nach Uganda, München, Nürnberg, Ravensbrück, Reutlingen, Tourneekostenzuschuss	3.100,00
--	----------

Divers (W)

* Gastspiel Balletteatro Festival, Porto, Reisekostenzuschuss	2.500,00
---	----------

Trespass, Festival Européen du Film Court de Brest, Reisekostenzuschuss	380,00
---	--------

Ensemble Plus (V)

* Konzertreise Astrachan, Reisekostenzuschuss	2.000,00
---	----------

Ensemble XX. Jahrhundert (W)

* Konzertreise, Festivalteilnahme New Music Week, Shanghai, Reisekostenzuschuss	9.000,00
---	----------

Fadenschein (B)

* Colombo International Theatre Festival, Sri Lanka, Reisekostenzuschuss	3.500,00
--	----------

Faimme – Verein zur Förderung darstellender Kunst & Musik (W)

* Mnemosyne – ein inszeniertes Konzert neuer Musik, Basel, Bern, Reisekostenzuschuss	900,00
--	--------

Förderverein für Posaune in Kärnten/Österreich (K)

* Symposium der Internationalen Posaunenvereinigung, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	6.000,00
---	----------

Gasser Clementine (W)

* Konzerte in Deutschland, Reisekostenzuschuss	970,00
--	--------

* Konzert und Lesung, Zürich, Transport- und Reisekostenzuschuss	213,00
--	--------

Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen (W)

* Band Said Tichiti und Chalaban, Marokko, Aufenthaltskostenzuschuss	1.500,00
--	----------

Glösl Johanna (ST)

Ausstellung Sofia, Reisekostenzuschuss	210,00
--	--------

Goestl Christina (W)	
-----------------------------	--

NWEAMO Festival San Diego, Reisekostenzuschuss	3.000,00
--	----------

Groschup Sabine (W)

* Filmpräsentation Halberstadt, Reisekostenzuschuss	6.000,00
---	----------

Gruber-Gisler Gabriele (OÖ)

* Internationale Keramik-Biennale, Cluj/Rumänien, Reisekostenzuschuss	400,00
---	--------

Gütler Iris Julian (W)

* no-man: 500 years of sexual acts – in 50 minutes, St. Erme/Frankreich, Reisekostenzuschuss	1.500,00
--	----------

* no-man: 500 years of sexual acts – in 30 minutes, Brüssel, Reisekostenzuschuss	780,00
--	--------

Hahn Daniela (W)

* Vienna LABseries 1/0, KuratorInnen aus Berlin, Helsinki, London, Mailand, New York, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.800,00
--	----------

Hanisch Maximilian (S)		Norer Lucas (T)	
* Die Kontrakte des Kaufmanns, Hamburg, Gastspielkostenzuschuss	800,00	NDSM Treehouse, Amsterdam, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.000,00
insert (W)		Oberleithner Valerie (W)	
* More Than Naked, 20 PerformerInnen aus Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Mazedonien, Rumänien, Russland, Schweden, Zypern, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	15.000,00	* Under the Spell, Brüssel, Reisekostenzuschuss	634,00
Janka Christoph (W)		Palästinensisch-Österreichische Gesellschaft (W)	
* Missing Dog Head, Portugal, Tourneekostenzuschuss	1.000,00	* Kunstaustellung »65 Jahre Nakba«, KünstlerInnen aus Palästina, Aufenthaltskostenzuschuss	770,00
Jazz Orchestra Productions Vienna (W)		Performanceinitiative 22 (ST)	
* Don Ellis Tribute Orchestra feat. Thomas Gansch, München, Reisekostenzuschuss	1.590,00	Navaridas & Deutinger, Gastspiel, New York, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Keri Judit (NÖ)		* The Loose Collective, Gastspiel Tanzwerkstatt München, Reisekostenzuschuss	5.000,00
* Workshop-Leitung, Panama City, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Philadelphia Martin (W)	
Kircher Markus (W)		* USA, Tourneekostenzuschuss	2.500,00
Residency, Washington, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.790,00	Punatonttu – Verein zur Förderung performativer Projekte (W)	
Klien Michael (W)		* EIN.KÜCHEN.BAU, Gastspiel Stage Festival Helsinki, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Performance »Parliament«, Athen, Tourneekostenzuschuss	3.000,00	Rhomberg Geza (S)	
Könighofer Martina (W)		* Konzertreise Beijing, Reisekostenzuschuss	6.000,00
* Kasachstan, Kirgisien, Tourneekostenzuschuss	500,00	Rupp Christian (W)	
Kovacs Liesa (W)		Athen, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	2.000,00
* AQue(e) durch Südosteuropa, von St. Pölten über Zagreb nach Sarajewo, Reisekostenzuschuss	445,00	Salto – Verein zur Förderung von neuem Tanz und Theater (W)	
Krampelhuber Sandra (OÖ)		* Gastspiele Val Badia/Südtirol, Chalon sur Saône/Frankreich, Reisekostenzuschuss	4.500,00
* Filmpräsentation »Queens of Sound«, Maputo/Mozambique, Reisekostenzuschuss	700,00	Salzburger Marionettentheater (S)	
Kreil Martina (W)		* Der Ring des Nibelungen, Weimar, Tourneekostenzuschuss	4.880,00
International Blues Challenge, Memphis, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Schauspielhaus Wien (W)	
Lalish-Theaterlabor (W)		* Gastspiel, Moskau, Reisekostenzuschuss	3.000,00
* Indien, Tourneekostenzuschuss	2.000,00	* Gastspiel, Nancy, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Laroque Dance Company (S)		Schellander Kerstin Olivia (W)	
Bonn, Bratislava, Tourneekostenzuschuss	2.000,00	* »Kill the Doll Show«, Gastspiel, Stockholm, Reisekostenzuschuss	600,00
Kambodscha, Malaysia, Tourneekostenzuschuss	2.000,00	Schlager Thomas (W)	
liquid loft (W)		* Vortrags- und Lesereise Helmut Gollner, Sabine Gruber, China, Reisekostenzuschuss	1.200,00
* Running Sushi, Calgary, Halifax, Montreal, Vancouver, Tourneekostenzuschuss	4.000,00	Schlehwein Andrea (K)	
Werkschau »Domein Chris Haring«, Brugge/Belgien, Reisekostenzuschuss	3.000,00	* Köln, Reisekostenzuschuss	1.420,00
Luksch Manuela (W)		Schneider Tommy (W)	
* Präsentation »Faceless«, Centre Pompidou Paris, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	750,00	* Split, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.500,00
Mallinger Christoph (W)		Schörkhuber Christine (W)	
Music and Sports Workshop »Passionweeks«, Marokko, Reisekostenzuschuss	2.000,00	* Rumänien, Tourneekostenzuschuss	1.830,00
Mayer Daniel (ST)		SEAD – Salzburg Experimental Academy of Dance (S)	
Festival-/Konferenzteilnahme ICMC, Perth/Australien, Reisekostenzuschuss	600,00	Gastspiele Bodhi Project, Ashford, Lausanne, Leeds, London, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Moser Daniel Oliver (W)		* Gastspiele Bodhi Project, Härjedalen/Schweden, Chur, Lausanne, Reisekostenzuschuss	3.000,00
* Uraufführung »Elegie«, Buenos Aires, Reisekostenzuschuss	1.000,00	Second Nature (NÖ)	
Mumbling Fish (W)		* München, Reisekostenzuschuss	6.000,00
* Workshop, Aufführungen »walk+talk«, Tel Aviv, Reisekostenzuschuss	1.700,00	Shovakar Avishek (W)	
nadaproductions (W)		* Istanbul, Reisekostenzuschuss	400,00
* BMfB & WAR Residenz, Santiago di Chile, Rapu Nui/Osterinseln, Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss	5.300,00	Shovakar Nadine (W)	
* Go and Talk to Your Government, Barcelona, Madrid, Zürich, Reisekostenzuschuss	1.800,00	* Istanbul, Reisekostenzuschuss	400,00
new art (ST)		Stemberger Claudia Marion (W)	
* Konzertreise Georg Gratzer & Hinterland, London, Reisekostenzuschuss	1.300,00	* Curatorial Talks, Johannesburg, Reisekostenzuschuss	950,00
		Studio 5 (W)	
		Kortrijk, Istanbul, Tourneekostenzuschuss	3.500,00
		teatro caprile (W)	
		* Gastspiele, Belgrad, Budapest, Kiew, Ljubljana, Reisekostenzuschuss	2.000,00
		Theater ecce Salzburg (S)	
		* Kultauraustausch Salzburg–Kiew, Gastspiel Kiew, Reisekostenzuschuss	3.500,00

Theatercombinat (W)	
* Recherchereise Beirut, Reisekostenzuschuss	3.000,00
Theatre For Education – Theater für Bildung (W)	
New Delhi, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	2.500,00
Timbuktu (S)	
Edinburgh, Köln, Prag, Reutlingen, Riga, Tournee-kostenzuschuss	9.000,00
* Guangdong, Kaunas, Ljubljana, Smolya, Tallinn, Tourneekostenzuschuss	6.000,00
Toihaus Theater (S)	
Jaroslavl/Russland, Tourneekostenzuschuss	2.000,00
Trobollowitsch Andreas (W)	
* Japan, Südkorea, Tourneekostenzuschuss	2.000,00
Brasilien, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	1.500,00
Übermorgen (W)	
Johannesburg, Reisekostenzuschuss	1.900,00
* Aarhus/Dänemark, Reisekostenzuschuss	1.250,00
Verein zur Förderung des Kultauraustausches zwischen Österreich und China (W)	
* Wiener Celloensemble 5+1, Konzertreise Beijing, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Vosecek Simon (W)	
Curitiba/Brasilien, Reisekostenzuschuss	1.000,00
Weckwerth Georg (W)	
Halberstadt, Reise- und Aufenthaltskostenzuschuss	6.000,00
Wiener Celloensemble 5+1 (W)	
* Konzertreise China, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Wiener Concert-Verein (NÖ)	
* Konzertreise USA, Reisekostenzuschuss	6.000,00
Wiener Tanz- und Kunstbewegung (W)	
Berlin, Bologna, Poznan/Polen, Riga, Zürich, Tourneekostenzuschuss	4.200,00
YANTE – Youth, Art and Levante (W)	
Flesh Orchestra, Tel Aviv, Reisekostenzuschuss	2.000,00
Summe	271.262,00

Kulturinitiativen

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2012	2013
Vereinsförderung	4.776.334,00	4.850.250,00
Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit	177.000,00	179.000,00
Kulturprogramme und -vermittlung	2.924.900,00	2.980.650,00
Investitionen	23.500,00	18.500,00
Kunst- und Kulturprojekte	607.604,00	487.100,00
Festivals	1.043.330,00	1.185.000,00
Dokumentation, Evaluation, Kulturforschung	0	19.056,00
Personenförderung	160.665,40	212.951,43
Reisekosten	2.365,40	3.701,43
Trainee-Projekte	16.500,00	58.350,00
Projekte	141.800,00	128.900,00
Startstipendien	0	22.000,00
Preise und Prämien	68.000,00	98.300,00
Preise	24.000,00	36.000,00
Prämien	44.000,00	62.300,00
Summe	5.004.999,40	5.180.557,43

1 Vereinsförderung

1.1 Jahrestätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit

IG Kultur Österreich (Ö)	164.000,00
Kulturrat Österreich (Ö)	15.000,00
Summe	179.000,00

1.2 Kulturprogramme und -vermittlung

AKKU Kulturzentrum (ÖÖ)	36.000,00
Aktionsgemeinschaft Social Impact (ÖÖ)	5.000,00
Aktionsradius Wien (W)	25.000,00
ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater (Ö)	
Gehörlosentheater	28.000,00
ARGEkultur (S)	175.000,00
artenne nenzing – Plattform für Kunst und Kultur im ländlichen Raum (V)	
* Sammeln. Eine künstlerische Leidenschaft	5.000,00
artP. Kunstverein (NÖ)	2.000,00
bb15 – Raum für Kunst und Kultur (ÖÖ)	8.000,00
BiondekBühne (NÖ)	
* Kinder- und Jugendtheaterprogramm 2013/2014	8.000,00
Kinder- und Jugendtheaterprogramm, 1. Halbjahr 2013	4.000,00
Bruckmühle Kultur (ÖÖ)	18.000,00
Burgenländisch-Hianzische Gesellschaft (B)	2.000,00
caravan – mobile kulturprojekte (V)	
* Seelax; schau lust	30.000,00
Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not (W)	
* Brunnenpassage	50.000,00
Cinema Paradiso (NÖ)	
Live-Kulturveranstaltungsprogramm	20.000,00
Cselley Mühle (B)	37.000,00
Culturzentrum Wolkenstein (ST)	40.000,00
Das Andere Heimatmuseum (ST)	10.000,00
Das Dorf – Kunst und Kulturverein (W)	6.000,00
* Das Kulturviech (ST)	10.000,00
Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf (NÖ)	4.000,00
* Die Bäckerei – Kulturbäckstube (T)	20.000,00
Die Brücke (ST)	18.000,00
Die Fabrikanten (ÖÖ)	12.000,00
Enterprise Z (ST)	
klang.haus	12.000,00
Erste Geige (NÖ)	2.500,00
ESC Kunstverein (ST)	
I Share Therefore I Am	30.000,00
FIFTITU – Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur (ÖÖ)	7.000,00
Förderverein St. Wolfgang Kanning (NÖ)	2.000,00
Forum für Kunst und Kultur Kammgarn (V)	18.000,00
Forum Kunst (K)	5.000,00
Freiraum Jenbach (T)	6.000,00
Freunde des Museums der Wahrnehmung (ST)	18.000,00
Funk und Küste (NÖ)	
Perlen Tauchen	10.000,00
GIL art.infection (ST)	
* eisenerZ ART 2013	10.000,00
halle 2 (NÖ)	5.000,00
Hofbühne Tegernbach (ÖÖ)	16.000,00

IFEK – Institut für erweiterte Kunst (ÖÖ)	6.000,00
In-Ku-Z – Innovatives Kulturzentrum Lienz (T)	6.000,00
Initiative Kulturvogel (NÖ)	5.000,00
Innenhofkultur (K)	20.000,00
InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur (ST)	25.000,00
Interkult Theater (W)	15.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg (ÖÖ)	6.000,00
JAZZIT – Jazz im Theater (S)	18.000,00
Jugend und Kultur Wr. Neustadt (NÖ)	10.000,00
* Jugendkulturverein Sublime (ST)	10.000,00
Kärntner Bildungswerk – Museums- und Kulturverein Schloss Albeck (K)	7.000,00
Koma – Kultur Ottensheim (ÖÖ)	3.000,00
* Koproduktionshaus Wien Brut (W)	80.000,00
kultvillach (K)	8.000,00
Kultur Aktiv – Radenthain (K)	3.000,00
Kultur am Land (T)	8.000,00
* Kultur Forum Amthof (K)	10.000,00
Kultur Gerberhaus (ST)	2.000,00
Kultur im Gugg (ÖÖ)	30.000,00
* Kulturbrücke Frates (NÖ)	8.000,00
Kulturforum Südburgenland (B)	4.000,00
Kulturhafen Wien (W)	5.000,00
Kulturhof Amstetten (NÖ)	2.000,00
Kulturinitiative Bleiburg (K)	4.000,00
Kulturinitiative Freiraum (NÖ)	2.000,00
Kulturinitiative Gmünd (K)	45.000,00
Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	38.000,00
Kulturinitiative Weinsbergerwald (NÖ)	5.000,00
Kulturreis Das Zentrum Radstadt (S)	22.000,00
Kulturreis Feldkirch – Theater am Saumarkt (V)	30.000,00
* Kulturreis Gallenstein (ST)	15.000,00
Kulturlabor Stromboli (T)	37.000,00
Kulturprojekt Sauwald (ÖÖ)	10.000,00
KulturRaum Neruda (W)	5.000,00
Kultursignale Schloss Deutschkreutz (B)	
Kultursommer	4.000,00
* Kulturverein Bahnhof (V)	14.000,00
Kulturverein Die Arche am Grundlsee (ST)	4.000,00
Kulturverein Dobersberg (NÖ)	3.000,00
Kulturverein Gruppe O2 (ÖÖ)	10.000,00
Kulturverein Hüttenberg-Norikum (K)	1.500,00
Kulturverein K.O.M.M. (ST)	2.000,00
Kulturverein KAPU (ÖÖ)	34.000,00
Kulturverein Kino Ebensee (ÖÖ)	24.000,00
Kulturverein m2-kulturexpress (S)	15.000,00
Kulturverein Parnass (W)	8.000,00
Kulturverein Raml Wirt (ÖÖ)	8.000,00
Kulturverein Röda (ÖÖ)	15.000,00
Kulturverein Schloss Goldegg (S)	38.000,00
Kulturverein St. Ulrich im Greith (ST)	27.000,00
Kulturverein Transmitter (V)	15.000,00
Kulturverein Waschaecht (ÖÖ)	23.000,00
Kulturverein Wunderlich (T)	3.000,00
Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 (ÖÖ)	83.000,00
Kulturwerkstatt Hirschbach (NÖ)	1.800,00
Kulturzentrum bei den Minoriten (ST)	55.000,00
Kulturzentrum ZOOM (K)	10.000,00
Kunst Forum Wolkersdorf (NÖ)	2.000,00
Kunst im Keller – KIK (ÖÖ)	20.000,00
Kunst und Kultur Raab (ÖÖ)	3.000,00
Kunst- und Kulturhaus Öblarn (ST)	5.000,00

Kunstbox (S)	35.000,00	WUK (W)	250.000,00
kunstGarten (ST)	15.000,00	Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns (OÖ)	10.000,00
KUNSTtransPORT (T)		Zentrum Zeitgenössischer Musik (S)	60.000,00
Transmediales Kulturpaket	7.000,00	Zwettler Kunstverein (NÖ)	2.000,00
Kunstverein Grünspan (K)	8.000,00		
Kunstwerkstatt Tulln (NÖ)	3.000,00		
Lalish-Theaterlabor (W)		Summe	2.980.650,00
Interkulturelle Dialoge	7.000,00		
Lendhauer (K)			
*lendspiel	10.000,00		
Leoganger Kinder-Kultur (S)			
Visio Naerr	3.000,00	*Kulturverein Kino Ebensee (OÖ)	6.000,00
Limmitationes (B)	30.000,00	*Musik Kultur St. Johann (T)	5.000,00
Local Bühne Freistadt (OÖ)	35.000,00	*Österreichisches Papiermuseum (OÖ)	2.500,00
Lungauer Kulturvereinigung (S)	22.000,00	*Spielboden (V)	5.000,00
Motif – Interkultureller Kulturverein Bregenz (V)	10.000,00		
Ms. Baltazar's Laboratory (W)	6.000,00		
Musik Kultur St. Johann (T)	41.000,00		
Musik und Kunst und Literatur im Sägewerk (S)	20.000,00		
OHO – Offenes Haus Oberwart (B)	75.000,00		
Österreichische Filmgalerie (NÖ)			
Live-Kulturveranstaltungsprogramm	5.000,00	Arcade – Hortus Musicus (K)	
Österreichisches Papiermuseum (OÖ)	4.000,00	Lyrik und Musik	2.000,00
p.m.k. Plattform mobile Kulturinitiativen (T)	28.000,00	Black Coffee (W)	
Panorama (K)	20.000,00	Experimente [film:musik]	2.000,00
Pro Vita Alpina Österreich (T)	30.000,00	bodi end sole (S)	
quiOchÖ – Experimentelle Kunst- und Kulturarbeit (OÖ)	10.000,00	Wir geben Laut	4.000,00
Rockhouse Salzburg (S)		BOEM – Verein zur Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation (W)	
Kinder- und Jugendkulturarbeit	20.000,00	Astrocalypse Now	8.000,00
Scheibbs.Impuls.Kultur (NÖ)		Brekzie – Verein zur Förderung von interdisziplinären Kunstformen (T)	
Stadtultur 13	3.000,00	*Maraini Dacia: Frauenzimmer, Generationentheaterprojekt	3.000,00
Seckau Kultur (ST)	3.350,00	Cocon – Verein zur Entwicklung und Umsetzung von Kunstprojekten (W)	
*SOG. Theater (NÖ)	3.000,00	*InBetween	10.000,00
SOHO in Ottakring (W)	30.000,00	Cuteacute Media (W)	
Spielboden (V)	120.000,00	Data Dealer	15.000,00
Stereo (K)	10.000,00	Das Wiener Kindertheater (W)	
Straden aktiv (ST)	4.000,00	Eugène Labiche: Das Sparschwein, Jugendtheaterprojekt	
Sunnseitn (OÖ)	18.000,00	Der Apparat (W)	10.000,00
Theater am Ortweinplatz (ST)	50.000,00	Wandzeitung	5.000,00
Theater am Spittelberg (W)		Forum Stadtpark (ST)	
Kinderkulturprogramm	3.000,00	*Crossroads	10.000,00
Theaterfabrik (ST)	6.000,00	GLOBArt (NÖ)	
Theaterzentrum Deutschlandsberg (ST)		AufBruch – 16. GLOBArt Academy	8.000,00
Dramawerkstatt	10.000,00	gold extra kulturverein (S)	
Treibhaus (T)	102.000,00	Open Studio; Revolting Bodies; I Work As	18.000,00
Tullnerfelder Kulturverein (NÖ)	6.000,00	Goldfuß unlimited (W)	
UniT (ST)		Flexible Mini – Interventionen	2.500,00
Kunstlabor	15.000,00	Kollektive System Teilchen	2.000,00
Universitätskulturzentrum UNIKUM (K)	62.000,00	gutgebrüllt (W)	
VADA – Verein zur Anregung des dramatischen Appetits (K)	12.000,00	Peter Turrini: Der tollste Tag, Jugendtheaterprojekt	3.000,00
Verein Alte Schmiede (NÖ)	3.000,00	HUANZA – Außerferner Kulturinitiative (T)	
Verein für Kunst und Kultur Eichgraben (NÖ)	2.500,00	*24. Kulturzeit	5.000,00
Verein MAIZ (OÖ)	12.000,00	IG Kultur Oberwölz (ST)	
Verein Projekt Theater (W)	15.000,00	Kirtag und Nacht	8.000,00
Transformance		IG Kultur Österreich (Ö)	
Verein ZOOM Kindermuseum (W)	50.000,00	Basisdatenerhebung, Projekt der LändervertreterInnen	3.500,00
Kulturvermittlungsprogramm		To One's Name, Ausstellung im Rahmen des EU-Projektes »Romani Lives«	3.000,00
Wachau Kultur Melk (NÖ)	12.000,00	Initiative Minderheiten Tirol (T)	
Kunst- und Kulturimpulse		*Roma/Sinti/Jenische – Kultur/Geschichte/Gegenwart	3.000,00
Waldviertel Akademie (NÖ)	8.000,00		
Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NÖ)			
*Landscape Art Project – Kunst in der Natur	8.000,00		

Institut Hartheim (OÖ)		Theater Meggenhofen (OÖ)	
2 Kunststipendien	10.600,00	Hoffestspiele	5.000,00
INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell (T)		Theater zum Himmel im Hörbigerhaus (W)	
Zwischen-Stationen: Wunden + Wunder	1.500,00	Junges Ensemble Hörbiger: Romeo und Julia; Jugendtheaterprojekt	3.000,00
KiG – Kultur in Graz (ST)		theaterfink (W)	
TRANS reseT III	5.000,00	Von Großkopfade und Sacklpicka	5.000,00
Kinoki – Verein für audiovisuelle Selbstbestimmung (W)		Theaternyx (OÖ)	
morgen killst du meinen sohn	10.000,00	StadtKomplizInnen	7.000,00
Klangspuren Schwaz (T)		Theaterverein FOXFIRE (W)	
Kunstvermittlungsprojekte lautstark – lautstärker	4.000,00	Stadtrauschen – Theaterprojekt mit Jugendlichen aus drei Städten	5.000,00
Kultur- und Kommunikationszentrum k&k St. Johann im Rosental (K)		Theaterwerkstatt Haag (NÖ)	
* Za nov MI – Für ein neues WIR	3.000,00	Die drei Räuber: Jugendtheaterprojekt	5.000,00
Kulturverein einundzwanzig (W)		Tinkers – Verein zur Förderung interkultureller und integrativer Aktivitäten (V)	
Into the City	40.000,00	Tango en Punta/Europe – Integratives Tanzprojekt	5.000,00
Kulturverein fiveseasons (W)		Übergänge – Prechody (NÖ)	
* herbstklang – resonanzraum der künste	4.000,00	Internationales Kulturfest	15.000,00
* artentia 1 biomed	1.000,00	Verein Aktion Mitarbeit (V)	
Kulturverein Time's Up (OÖ)		* Heimatabend	10.000,00
Time's Up Boating Association	8.000,00	Verein der Freunde der Burg Rappottenstein (NÖ)	
Future Rewritten	7.000,00	* Kultursommer	2.000,00
Kunst//Abseits vom Netz (ST)		Verein Exil (W)	
Einschmiegen	5.000,00	* RomaSpielerOper Bingo	7.000,00
Kunstverein o.r.f. – offen, real, fundamental (ST)		Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam (NÖ)	
HotelPupik 13	10.000,00	Kultursommer	2.000,00
Marketing St. Pölten (NÖ)		Verein für integrative Lebensgestaltung – Die Sargfabrik (W)	
19. Höfefest	1.800,00	Abo-Konzerte	8.000,00
Medien Kultur Haus (OÖ)		Verein JUKUS (ST)	
Science-Fiction-Film »Plan 9«	20.000,00	Avurstury! Österreich! Lebensgeschichten der ersten GastarbeiterInnen aus der Türkei	10.000,00
Mezzanine Theater (ST)		Verein MAIZ (OÖ)	
* Girls, Girls, Girls – Reloaded; Jugendtheaterprojekt	2.500,00	Es muss viel gelacht werden, um die Welt zu verändern	5.000,00
More Ohr Less (NÖ)		Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf (B)	
Ziele	5.000,00	Kultur im Tempel	5.000,00
Musik Wort und mehr (NÖ)		Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung (NÖ)	
Wien grüßt Niederösterreich	3.000,00	Tree of Life	3.700,00
NÖ Kinder Sommer Spiele (NÖ)		VIDC Kulturen in Bewegung (W)	
NÖKISS	3.000,00	Banana Philosophy	3.000,00
Pilgern und Surfen Melk (NÖ)		VierHochDrei (W)	
Kunst in der Kartause	4.000,00	We Sing the World	2.000,00
Projekt Integrationshaus (W)		Viertel Forum Hohenems (V)	
Budapest Bar und Vojasa	2.000,00	Kulturveranstaltung	2.000,00
rosapinks (ST)		ZEITGEIST Gruppe (T)	
Vaginamuseum.at	8.000,00	Ein Fundbüro der Erinnerungen	4.000,00
rotor (ST)		Summe	487.100,00
Nice Places	15.000,00		
Schmiede Hallein (S)			
Schmiede 13 return	35.000,00		
Science Communications Research (W)			
TIMeSCAPES	5.000,00		
spectAct (T)			
* Zivilcourage üben und leben, Forumtheater	2.500,00		
Spielfeld Kultur (T)			
Tanzfestival für junges Publikum	5.000,00		
Spielgemeinde Schlins (V)			
* Gerold Amann: Die Vögel	10.000,00		
strombaden (NÖ)			
Spartenübergreifendes Sommerprogramm	2.500,00		
teatro (NÖ)			
* Oliver Twist: Das Leben eines Straßenkindes, Jugendtheaterprojekt	10.000,00		
The Danube Memorial (W)			
The Vienna Project	3.000,00		
Theater Iskra (K)			
Simphonija, Die Entsprechung der Sprache	2.000,00		

1.5 Festivals

African Cultural Promotion Vienna (W)		Shakespeare in Styria (ST)	
Afrikanisches Kulturfestival	5.000,00	Theaterfestival	6.000,00
ARGE La Strada (ST)		Szene Bunte Wöhne (NÖ)	
* Festival La Strada	60.000,00	* Kinder- und Jugendtheaterfestival	20.000,00
ARGE Spleen Graz (ST)		Tauriska (S)	
Internationales Theaterfestival für junges Publikum	30.000,00	Tauriska Festival	5.000,00
CHIALA – Verein zur Förderung von Kultur.		Theaterland Steiermark (ST)	
DiversitätEntwicklung (ST)		Theaterfeste der Regionen	200.000,00
Afrikanisches Kulturfestival	5.000,00	* Theaterfeste der Regionen, Vorbereitungs- kosten 2014	45.000,00
Diva Arts Collective (T)		Ummi Gummi (T)	
* Diva Monodrama Festival	4.000,00	* 22. Internationales Straßentheaterfestival Olala	25.000,00
Elevate (ST)		Verein Heart of Noise (T)	
Elevate Festival	18.000,00	Heart of Noise Festival	7.000,00
Festival der Regionen (OÖ)		wellenklaenge lunz am see (NÖ)	
Umgraben	200.000,00	Festivalprogramm 13 – Rendezvous	24.000,00
Güssinger Kultursommer (B)		Zillertaler Mobiltheater (T)	
* Veranstaltungsreihe	50.000,00	Steudlenn	7.000,00
HallstattClassics (OÖ)		Summe	1.185.000,00
* Musik- und Literaturfestival	3.000,00		
Homunculus Figurentheater (V)			
22. Homunculus – Festival für innovative Darstel- lungsformen	5.000,00		
Humorfestival Velden (K)			
Internationales Humorfestival	2.000,00		
I Dance Company (W)			
Down Syndrom Festival	6.000,00		
Inntöne – Verein für zeitgemäße Musik (OÖ)			
* Inntöne-Festival	30.000,00		
Jazzgalerie Nickelsdorf IMPRO 2000 (B)			
Festival Konfrontationen	18.000,00	Österreichische Kulturdokumentation (W)	
KASUMAMA – Verein zur Förderung des inter- kulturellen Austausches (NÖ)		Fair Pay für Kulturarbeit, Datenerhebung	19.056,00
Afrikanisches Kulturfestival	4.000,00	Summe	19.056,00
Kindermusikfestival St. Gilgen (S)			
Musikfestival für Kinder	3.000,00		
Kultur am Filmhof (NÖ)			
Filmhof Festival	10.000,00		
Kulturgrenzen Kleylehof (B)			
reheat – Der Sprung ins Leere	6.000,00		
Kulturvernetzung Niederösterreich (NÖ)			
Viertelfestival NÖ – Weinviertel	220.000,00	Anhaus Cornelia (S)	
* Viertelfestival NÖ – Waldviertel, Vorbereitungs- kosten 2014	50.000,00	Derry, Irland	383,00
Kunstfreiraum Papierfabrik (ST)		Dünser Jenny (W)	
WANTED – Living Streets Festival	3.000,00	Fiuggi Citta, Italien	226,00
Luaga und Losna (V)		Glösl Johanna (ST)	
* 25. Internationales Theaterfestival für junges Publikum	30.000,00	Sofia, Bulgarien	206,00
M-Arts (OÖ)		Harrer Olivia (W)	
Spiel – Festival	12.000,00	Durham, Kanada	658,00
Mezzanine Theater (ST)		Hirner Elisabeth (W)	
* Kukuk – 13. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum	20.000,00	Granada, Nicaragua	1.148,00
Kukuk – 12. Ländliches Theaterfestival für junges Publikum, Teil 2	10.000,00	Jäger Irene (W)	
My Sound of Music (S)		Los Angeles, USA	913,00
Musikfilm-Festival Salzburg	6.000,00	Pölzl Petra (ST)	
new art (ST)		Berlin, Deutschland	167,43
KOMM.ST 1.3	8.000,00	Summe	3.701,43
Open Air Verein Gössl (ST)			
Sprudel, Sprudel und Musik	3.000,00		
picture on festival (B)			
picture on festival	3.000,00		
poolbar Festival (V)			
poolbar Festival	22.000,00		

3.2 Trainee-Projekte

Anhaus Cornelia (S)	
The Play House, Derry	5.550,00
Dilena Katharina (ST)	
Dancehouse, Melbourne	11.100,00
Glösl Johanna (NÖ)	
Red House, Sofia	6.000,00
Harrer Olivia (W)	
Durham Art Gallery, Durham	11.100,00
Hirner Elisabeth (W)	
Tres Mundos, Granada	9.000,00
Immervoll Eva Katharina (OÖ)	
Kulturre verein ZZZINC, Barcelona	4.500,00
Jäger Irene (W)	
MAK Center for Art and Architecture at the Schindler House, Los Angeles	11.100,00
Summe	58.350,00

3.4 Startstipendien

Auinger Cornelia (W)	
Secession, Wien	1.100,00
Bertsch Kerstin (V)	
Spielboden, Dornbirn	4.400,00
Haid Elisabeth (W)	
Dérive, Wien	6.600,00
Mosleh Fariba (W)	
Brunnenpassage, Wien	3.300,00
Schernhuber Peter (OÖ)	
Medien Kultur Haus, Wels	6.600,00
Summe	22.000,00

3.3 Projekte

Artner Norbert (OÖ)	
Kreative Kopie	7.000,00
Czerwenka-Wenkstetten Isabel (W)	
Blutbild.Blut.Bild	8.800,00
Garnitschnig Bernhard (V)	
Palais des Beaux Arts	3.200,00
Georgsdorf Wolfgang (OÖ)	
NO(I)SE, Geruchsfilm	5.000,00
Hollaus Melanie (T)	
* Neunerhaus – Bilder einer Verwandlung Wörgl Paradox	3.500,00 3.000,00
Holub Barbara (W)	
Planning Unplanned	4.000,00
Kathan Bernhard (T)	
* Mensch – Tier Raum des Todes – Raum der Geburt	12.000,00 12.000,00
KünstlerInnengruppe Wechselstrom (W)	
Fluid Control – Medien Evolution im Wasser	5.000,00
Kurbak Ebru (W)	
The Knitted Radio	10.900,00
Lattner Heimo (B)	
In the End It Is All About Me	5.000,00
Nestler Gerald (W)	
Kontingente Gegenwart und das Recht auf Zukunft	9.000,00
Palme Pia (W)	
Earspaces	20.000,00
Pliessnig Sigrid Elisa (K)	
Kunst am See – über. unter Wasser	2.000,00
Schlemmer Andrea Daniela (ST)	
Die konkrete Utopie	5.000,00
Schmickl Philipp (B)	
Theoral No. 8	4.000,00
Schwarz Richard (T)	
Dörfliche Nachbarschaft	1.500,00
Walkowiak Kay (W)	
Utopian Realities	8.000,00
Summe	128.900,00

4 Preise und Prämien

4.1 Preise

Frauenmuseum Hittisau (V)	
Outstanding Artist Award – Frauenkultur	8.000,00
Georgsdorf Wolfgang (OÖ)	
Outstanding Artist Award – Interdisziplinarität	8.000,00
OHO – Offenes Haus Oberwart (B)	
Österreichischer Kunstpreis, Kulturinitiativen	12.000,00
Standbild (W)	
Outstanding Artist Award – Kinder und Jugendkultur	8.000,00
Summe	36.000,00

4.2 Prämien

Cinema Paradiso (NÖ)	
* Vorbildliche Kulturarbeit	3.000,00
Cracked Labs (W)	
Interdisziplinarität	2.000,00
Das Dorf – Kunst und Kulturverein (W)	
* Vorbildliche Kulturarbeit	2.000,00
Dueller Simone (K)	
Frauenkultur	2.000,00
GIL art.infection (ST)	
Vorbildliche Kulturarbeit	3.100,00
HUANZA – Außerferner Kulturinitiative (T)	
* Vorbildliche Kulturarbeit	2.000,00
Innenhofkultur (K)	
Vorbildliche Kulturarbeit	3.100,00
Kraigher Haus (K)	
Regionale Kulturarbeit	1.000,00
Kulturförderung Südburgenland (B)	
* Vorbildliche Kulturarbeit	2.000,00
Kulturgrenzen Kleylehof (B)	
* Innovative Kulturarbeit	2.000,00
Kulturinitiative Kürbis Wies (ST)	
Prämie im Rahmen der Vergabe des Österreichischen Kunstpreises	4.000,00
Kulturlabor Stromboli (T)	
Prämie im Rahmen der Vergabe des Österreichischen Kunstpreises	4.000,00
Kulturverein fiveseasons (W)	
Frauenkultur	2.000,00

Kulturverein K.O.M.M. (ST)	
*Vorbildliche Kulturarbeit	1.000,00
Kunstbox (S)	
*Vorbildliche Kulturarbeit	3.000,00
Kunstverein Grünspan (K)	
*Vorbildliche Kulturarbeit	2.000,00
Lindenbauer Alois (OÖ)	
Interdisziplinarität	2.000,00
Media Space (OÖ)	
Kinder- und Jugendkultur	2.000,00
Montagnes Russes (W)	
Kinder- und Jugendkultur	2.000,00
More Ohr Less (NÖ)	
*Vorbildliche Kulturarbeit	2.000,00
Pink Noise (W)	
Kinder- und Jugendkultur	2.000,00
Stumreich Kathrin (W)	
Frauenkultur	2.000,00
VierHochDrei (W)	
Vorbildliches Kulturprojekt	1.000,00
Wachau Kultur Melk (NÖ)	
Vorbildliche Kulturarbeit	3.100,00
Waldviertler Bildungs- und Wirtschaftsinitiative (NÖ)	
*Langjährige Kulturarbeit	2.000,00
Weissensteiner Elisabeth (W)	
Interdisziplinarität	2.000,00
wellenklaenge lunz am see (NÖ)	
Prämie im Rahmen der Vergabe des Österreichischen Kunstreis	4.000,00
Summe	62.300,00

Förderungsmaßnahmen im Überblick

	2013
Stoffentwicklung	728.750,00
Drehbucherstellung/Konzepterstellung	506.250,00
Drehbuchentwicklung im Team	195.000,00
Stoffentwicklung 2. Stufe	27.500,00
Projektentwicklung	499.488,65
Herstellung Kinofilm	13.685.618,12
Spielfilm	9.021.472,12
Dokumentarfilm	1.997.146,00
Nachwuchsfilm	2.667.000,00
Verwertung	3.088.280,40
Kinostart	1.000.449,40
Festivalteilnahme	203.807,00
Sonstige Verbreitungsmaßnahmen	1.884.024,00
Abrufbare Referenzmittel	432.818,00
Berufliche Weiterbildung	37.175,00
Sonstige Förderungen	136.000,00
Sonstige filmfördernde Maßnahmen	686.893,85
Summe	19.295.024,02

Förderungsgegenstand

Anträge	Anzahl	Bewilligt
Stoffentwicklung	115	54
Projektentwicklung	32	15
Filmherstellung	75	35
Verwertung	81	75
Berufliche Weiterbildung	20	19
Sonstige Förderungen	4	4
Summe	327	202

1 Stoffentwicklung

1.1 Drehbucherstellung/Konzepterstellung

Arlamovsky Maria	
Schattenmütter ^D	15.000,00
Baker Frederick D.S.	
Austrian Cinema – Bad Sex and Depression? ^D	10.000,00
Beckermann Ruth	
Herzzeit ^D	15.000,00
Der Zigeuner ^D	10.000,00
Bohun David, Molina Catalina	
Kinder	15.000,00
Bürkle Harald, De Leon Gerry	
Gewöhnliche Helden	15.000,00
Chen Bo	
Pandas, Paare und Passanten	12.000,00
Doringer Marko	
Auf der richtigen Seite ^D	15.000,00
Geyrhalter Nikolaus	
Erde ^D	15.000,00
Glawogger Michael	
Powercut	15.000,00
Ende Gut	10.000,00
Goiginger Adrian	
Die Beste aller Welten	10.000,00
Gräftner Barbara	
Ego Shooter	13.000,00
Der Ferienjob	12.500,00
Gruber Andreas	
Für immer jung	12.000,00
Hiebler Sabine	
Chucks	15.000,00
Midlife	10.000,00
Hoesl Daniel	
Die Passion des Geldes	15.000,00
Kilic Kenan	
Brücken über Brücken ^D	15.000,00
Kreihsl Michael	
Auf Reisen	12.000,00
Kreutzer Marie	
Wir bleiben ja wir	15.000,00
Naapuri	10.500,00
Krikellis Chris	
So ein schöner Tag	12.000,00
Kusturica Nina	
Wildherz	12.000,00
Markovics Karl	
Superwelt	15.000,00
Mückstein Katharina	
Lealista	15.000,00
Poet Paul	
Der Minusmann	15.000,00
Pötscher Bernhard	
Bora ^D	12.000,00
Pridnig Klaus, Rechinsky Juri	
Ugly	15.000,00
Salomonowitz Anja	
Das hört sich wild an	15.000,00
Schiehs Johannes, Dreier Sascha	
Der Papierene ^A	15.000,00
Schindegger Michael	
Marmor ^D	12.000,00

Schleinzer Markus

Irene	10.500,00
Seghaier Aimen	
Blockfieber	15.000,00
Seidl Ulrich, Franz Veronika	
Der Grasel	15.000,00
Sicheritz Harald	
Prete Rosso	15.000,00
Testor Eva	
Frieda G.	12.000,00
Weingartner Katharina	
Malaria ^D	13.750,00
Summe	506.250,00

1.2 Drehbuchentwicklung im Team

Blackbox Film	
Roland Schrottofer, Florian Weigensamer: Der letzte Fisch ^D	7.500,00
Roland Schrottofer, Florian Weigensamer: In the Eye of the Hurricane ^D	7.500,00
Coop 99 Film	
Barbara Albert: 1983 – What a Feeling	15.000,00
e&a Film	
Werner Boote, Kathrin Hartmann: Fight the Green Lie ^D	15.000,00
Golden Girls Film	
Arman T. Riahi: Die Endzeitlosen	15.000,00
Arash T. Riahi, Arman T. Riahi: Herr Duschek aus dem Gemeindebau	15.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Bernd Liedpol-Mosser, Ute Liedpol: Wechselbälgchen	15.000,00
Langbein & Partner Media	
Christian Brüser, Kurt Langbein: Landraub – Die globale Jagd auf Ackerland ^D	15.000,00
Novotny & Novotny Film	
Danielle Proskar: Normal ist das nicht	15.000,00
Orbrock Film	
Monja Art: Siebzehn	15.000,00
Prisma Film	
Mike Majzen: Planet Ottakring	15.000,00
Stalkerfilm	
Falk Schweikhardt: Grenzverletzungen	15.000,00
Transmitter Film	
Petra Ladinigg: Heute ist der letzte Tag vom Rest deines Lebens	15.000,00
Wildart Film	
Nuray Sahin, Ebba Sinzinger: Lena und der Schlangenkönig ^K	15.000,00
Summe	195.000,00

1.3 Stoffentwicklung 2. Stufe

Brunner Christoph	
Constantin Nikolaus Bickermann	15.000,00
Paulus Wolfram	
Das Karussell	12.500,00
Summe	27.500,00

2 Projektentwicklung

Amour Fou Film	
Anja Salomonowitz: Spiel mit mir ^D	40.000,00
Bonus Film	
Barbara Gräftner: Der Ferienjob	14.925,31
Edoko Institute	
Edgar Honetschläger: Billionaire ^M	10.000,00
Epo Film	
Eva Spreitzhofer: Unter Blinden ^D	10.900,00
Elisabeth Scharang: Jack	9.000,00
Filmhaus	
Thomas Wirthensohn: Homme Less ^{D M}	7.927,34
Geyhalter Film	
Friedrich Ofner: Weapon of Choice ^D	39.560,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Ruth Mader: Life Guidance	40.000,00
Mirjam Unger: Maikäfer flieg	40.000,00
Le Groupe Soleil Film	
Filip Antoni Malinowski: Meine gezeichnete Kindheit ^D	15.600,00
Marko Doringer Film	
Marko Doringer: Traumfabrik ^D	34.150,00
Mischief Films	
Catalina Molina: Kinder	29.141,00
Novotny & Novotny Film	
Markus Schleinzer: Angelo	36.000,00
Plan C Filmproduktion	
Michael Pfeifenberger: Desert Kids ^{D K}	25.000,00
Ri Filme	
Brigitte Weich: Der Führer ist tot! Es lebe der Führer! ^{D M}	4.500,00
Ruth Beckermann Film	
Ruth Beckermann: Die Affäre ^D	40.000,00
Wailand Film	
Markus Wailand: Fracktivists	26.000,00
Wega Film	
Peter Patzak: Wo bitte, woht Herr Friedrich Engels	40.000,00
David Brandstätter, Michael Sormann: Lizard	
Madoxx ^M	17.885,00
Wildart Film	
Bo Chen: Moneyboys ^M	10.000,00
Witcraft Szenario	
Lukas Miko: Miriam ^M	8.900,00
Summe	499.488,65

3 Herstellung Kinofilm

3.1 Spielfilm

Aichholzer Film	
Nils Engler: Rotzbub	484.450,00
Allegro Film	
Andreas Prochaska: Das finstere Tal ^M	60.000,00
Amour Fou Film	
Virgil Widrich: Die Nacht der tausend Stunden	610.000,00
Amour Fou Vienna, Ulrich Seidl Film	
Michael Sturminger: The Giacomo Variations ^M	150.000,00
Bonus Film	
Barbara Gräftner: Rise Up! and Dance	260.000,00
Coop 99 Film	
Maren Ade: Toni Erdmann	200.000,00
Jessica Hausner: Amour Fou ^M	175.000,00
Antonin Svoboda: Song – Eine Singlekomödie	85.545,00
Dor Film	
Anthony Power: Der kleine Ritter Trenk ^A	170.000,00
Wolfgang Murnberger: Das ewige Leben ^O	0,00
e&a Film	
Ali Samadi Ahadi: Die Mamba ^M	220.000,00
Edoko Institute	
Edgar Honetschläger: Billionaire	385.000,00
Epo Film	
Elisabeth Scharang: Jack	400.000,00
Family Pictures Film	
Dirk Regel: Tom Turbo – Von 0 auf 111 ^K	458.449,00
Fischer Film	
Kurt Palm: Kafka, Kiffer und Chaoten ^M	100.000,00
Freibeuter Film	
Sudabeh Mortezai: Macondo	401.000,00
Valentin Hitz: Stille Reserven ^O	0,00
Houchang Allahyari Film	
Houchang Allahyari: 2 Akte ^M	320.000,00
Lotus Film	
Barbara Eder: Good Morning Kabul	530.000,00
Tobi Baumann: Die Gespensterjäger – Auf eisiger Spur	270.000,00
MR Film Kurt Mrkwicka	
Harald Sicheritz: Bad Fucking ^M	466.283,12
Nanook Film	
Peter Kern: Der letzte Sommer der Reichen	585.745,00
Novotny & Novotny Film	
Franz Novotny: Deckname »Holec«	690.000,00
David Ruehm: Im Schatten des Spiegels	615.000,00
Prisma Film	
Christian Frosch: Von Jetzt an kein Zurück	180.000,00
Produktion West	
Anita Lackenberger: Valser G'schichten	385.000,00
Terra Mater	
Andrew Goth: Deus ex Machina	290.000,00
Ulrich Seidl Film	
Severin Fiala, Veronika Franz: Ich seh/Ich seh	530.000,00
Summe	9.021.472,12

Abkürzungen
A Animationsfilm
D Dokumentarfilm
K Kinderfilm
M Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt
O ohne Mittelbindung im Berichtsjahr

3.2 Dokumentarfilm

Aichholzer Film

Hüseyin Tabak: Die Legende vom hässlichen König	128.146,00
Geyrhalter Film	
Werner Boote: Bürger B.	300.000,00
Michael Madsen: The Visit ^M	20.000,00
Golden Girls Film	
Arash T. Riahi, Arman T. Riahi: Vorlaut!	200.000,00
Christian Tod: What's Wrong With a Free Lunch?	200.000,00
Sinisa Vidovic: Messi versus Ronaldo	168.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Pol Cruchten: La Supplication – Chronik der Zukunft	150.000,00
Kurt Mayer Film	
Nathalie Borgers: Haider ^M	88.000,00
Langbein & Partner Media	
Kurt Langbein: Landraub – Die globale Jagd auf Ackerland	174.000,00
Lotus Film	
Michael Glawogger, Wim Wenders, u.a.: Kathedralen der Kultur	110.000,00
Othmar Schmiderer Film	
Angela Summereder: Schappeller	200.000,00
Simon Wieland Film	
Simon Wieland: Unser Kampf	110.000,00
Wildart Film	
Michaela Kirst, Ebba Sinzinger: Grün, Grün, Grün	140.000,00
Wildruf	
Malte Ludin: D.U.D.A! Werner Pirchner (Arbeitstitel: »Am Anfang war ... nix. Auf den Spuren ...«) ^M	9.000,00
Summe	1.997.146,00

3.3 Nachwuchsfilm

AdriAlpe Media

Sascha Kölpinreiter: Attention, a Life in Extremes – Modern Gladiators ^{D M}	50.000,00
Coop 99 Film	
Klaus Händl: Kater	520.000,00
Fischer Film	
Dominik Hartl: Attack of the Lederhosenzombies	472.000,00
Freibeuter Film	
Johanna Moder: High Performance ^M	80.000,00
Golden Girls Film	
Stephan Richter: Wir waren da	495.000,00
Peter Brunner: We are Sisyphos	295.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Ulrike Schweiger: Klassentreffen ^M	250.000,00
Novotny & Novotny Film	
Juri Rechinsky: Ugly	355.000,00
Wega Film	
Umut Dağ: Risse im Beton ^M	150.000,00
Summe	2.667.000,00

4 Verwertung

4.1 Kinostart

Filmcasino & Polyfilm

Marc Bauder: Master of the Universe ^D	13.500,00
--	-----------

Filmdelights

Katharina Mückstein: Talea	28.872,40
----------------------------	-----------

Filmladen

Erwin Wagenhofer: Alphabet ^D	61.000,00
Bernard Rose: Der Teufelsgeiger	56.000,00
Anja Salomonowitz: 727 Tage ohne Karamo	33.000,00
Fritz Urschitz: Where I Belong	24.000,00
Andreas Pichler: Das Venedig Prinzip ^D	23.000,00
Claude Lanzmann: Der Letzte der Ungerechten ^D	18.000,00
Daniel Diaz Torres: Lügen auf Kubanisch	7.000,00

Filmladen, Coop 99 Film

Götz Spielmann: Oktober November	57.000,00
----------------------------------	-----------

KGP – Kranzelbinder Gabriele Production

Gustav Deutsch: Shirley – Visions of Reality	40.000,00
--	-----------

Luna Film

Marvin Kren: Blutgletscher	68.000,00
Hans Hofer: Zweisitzrakete	60.500,00
Dirk Regel: Tom Turbo – Von 0 auf 111	52.000,00

Metafilm

Helmut Manninger: Die Große Reise ^D	25.000,00
--	-----------

Mobile Filmproduktion

Marco Antoniazzi, Gregor Stadlober: Schlagerstar ^{D M}	40.600,00
---	-----------

Senator Film Austria

Christian Theede: Im Weißen Rössl – Wehe du singst!	53.720,00
---	-----------

Sigma Film

Ernst Gossner: Der stille Berg	68.000,00
--------------------------------	-----------

StadtKino Filmverleih

Ulrich Seidl: Paradies: Hoffnung	46.845,00
Arash T. Riahi: Nerven Bruch Zusammen ^D	22.250,00

Thimfilm

Harald Sicheritz: Bad Fucking	74.730,00
Andreas Schmied: Die Werkstürmer	63.180,00
Werner Boote: Population Boom ^D	45.252,00
Juri Rechinsky: Sick Fuck People ^D	19.000,00

Summe	1.000.449,40
--------------	---------------------

4.2 Festivalteilnahme

Allegro Film

Marvin Kren: Blutgletscher	13.400,00
----------------------------	-----------

Coop 99 Film

Götz Spielmann: Oktober November	19.800,00
----------------------------------	-----------

Dor Film

Claude Lanzmann: Der Letzte der Ungerechten ^D	5.200,00
--	----------

European Film Conspiracy

Daniel Hoesl: Soldate Jeannette	20.000,00
---------------------------------	-----------

Geyrhalter Film

Werner Boote: Population Boom ^D	9.500,00
--	----------

Golden Girls Film

Arash T. Riahi: Nerven Bruch Zusammen ^D	14.500,00
--	-----------

KGP – Kranzelbinder Gabriele Production

Gustav Deutsch: Shirley – Visions of Reality	20.000,00
--	-----------

Kurt Mayer Film

Ruth Rieser: du und ich ^D	7.162,00
--------------------------------------	----------

Marko Doringer Film	
Marko Doringer: Nägel mit Köpfen ^D	16.100,00
Novotny & Novotny Film	
Juri Rechinsky: Sick Fuck People ^D	10.000,00
Ulrich Seidl Film	
Ulrich Seidl: Paradies: Hoffnung	40.000,00
Wega Film	
Michael Haneke: Liebe	25.000,00
Summe	203.807,00

4.3 Sonstige Verbreitungsmaßnahmen

After Image	
Kino unter Sternen	8.000,00
Akademie des Österreichischen Films	
Jahresbeitrag und Österreichischer Filmpreis 2014	50.000,00
Austrian Film Commission	
Aktivitäten 2013	480.000,00
Aktivitäten 2014	380.000,00
Burgel Czeitschner Film	
Kino auf Rädern	100.000,00
Crossing Europe Filmfestival	
Crossing Europe Filmfestival ^M	2.760,00
Diagonale – Forum österreichischer Film	
Diagonale – Festival des österreichischen Films 2014	140.000,00
EspressoFilm	
EspressoFilm	5.000,00
filmABC	
filmABC	12.000,00
Film Austria	
MIPCOM	4.000,00
film:riss	
Cinema Next – Junges Kino aus Österreich: Kino-Initiative	15.000,00
Filmbäckerei	
Picturing Austrian Cinema – The Cambridge Symposium	45.000,00
Filmladen	
Liebe, Oscar-Nachkampagne	10.000,00
Der Fall Wilhelm Reich, DVD barrierefrei	5.000,00
Empire Me, DVD barrierefrei	4.900,00
flimmit	
vod.filminstitut.at	40.000,00
Independent Cinema	
VIS – Vienna Independent Shorts	12.000,00
Institut Pitanga	
Filmwissen macht Spaß, qualitative Vertiefung des 25. Internationalen Kinderfilmfestivals	15.000,00
KGP – Kranzelbinder Gabriele Production	
Shirley – Visions of Reality, Katalog	10.000,00
Kurt Mayer Film	
What Happiness Is, DVD barrierefrei	3.500,00
Local-Bühne Freistadt	
Österreichischer Kinosommer im Mühlviertel	10.100,00
Medardus Film	
Die toten Fische, Restaurierung und Wiederverwertung ^M	10.000,00
proFrau – Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung	
FrauenFilmTage 2014	5.000,00
RR* Filmproduktion	
Peter Turrini – Rückkehr an meinen Ausgangspunkt, DVD Sonderedition	15.000,00

Senator Film Austria	
Im Weißen Rössl – Wehe du singst!, DVD barrierefrei	5.000,00
Shoot Your Short – Filmworkshops	
Shoot Your Short – Filmworkshops	20.000,00
Sonderzahl-Verlag	
Buchpublikation: Der Dokumentarfilmer Nikolaus Geyrhalter	9.000,00
Standbild	
One World Filmclubs – Österreich 2014	25.000,00
this human world	
this human world – Internationales Filmfestival der Menschenrechte	14.000,00
Ulrich Seidl Film	
Paradies Trilogie, Ausstellung Berlin	25.000,00
Paradies Trilogie, Fotobuch	20.000,00
Paradies Trilogie, DVDs barrierefrei	13.464,00
Paradies Trilogie, Ausstellung Kiew Filmfestival	10.000,00
UniT	
Sources II Script Development Workshop Graz 2012 ^M	2.500,00
Verband Österreichischer Kameraleute	
IMAGO, International Cinematographers Forum »Inspiration«	20.000,00
Verein der Freunde der Filmakademie Wien	
Still Learning 9–13, Erstellung von DVDs	15.000,00
Verein zur Förderung des Studentenfilmfestivals	
Internationales Filmfestival der Filmakademie Wien	10.000,00
Vertrieb Hoanzl	
Der Österreichische Film – DVD Edition (7. Staffel)	150.000,00
Der Österreichische Film – DVD Edition (8. Staffel und Digitale Multiplattform)	150.000,00
Wie man leben soll, DVD barrierefrei	3.800,00
Wolfram Paulus Film	
Blutsbrüder teilen alles – österreichweite Schulschiene	9.000,00
Summe	1.884.024,00

5 Berufliche Weiterbildung

Béres Dániel	
Babylon Workshop London	447,00
Bobosczewski Alexander	
International Steadicam Workshop	3.680,00
Brameshuber Sebastian	
Le Fresnoy – Studio National des Arts Contemporains	10.000,00
Brudermann Sepp Reinhard	
MAIA Workshop	2.000,00
Coufal Michael	
International Steadicam Workshop	3.680,00
Gemel Nikolai	
Susan Batson Studio	2.663,00
Gratzer Stefanie	
European Post Production Workshop	850,00
Häufler Ines	
Sources II Projects & Process	800,00
Hauzenberger Gerald Igor	
The Pixel Lab Workshop	2.500,00
Kintaert Marianne Désirée	
Follow Up Script Consulting Prime 4 Kids & Family	600,00

Abkürzungen
 A Animationsfilm
 D Dokumentarfilm
 K Kinderfilm
 M Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt
 O ohne Mittelbindung im Berichtsjahr

Abkürzungen
 A Animationsfilm
 D Dokumentarfilm
 K Kinderfilm
 M Mittelerhöhung einer Förderungszusage der Vorjahre, wird in der Anzahl der geförderten Projekte nicht berücksichtigt
 O ohne Mittelbindung im Berichtsjahr

Lucassen Vincent	
The Pixel Lab Workshop	2.500,00
Marschall Thomas	
Sources II Script Development Workshop	2.000,00
Misch Georg	
School of Sound – Internationales Symposium	530,00
Nash Thomas	
Three Day Master Class: Actor Training	340,00
Pallendorf Gottlieb	
Production Value	745,00
Praher Daniela	
TorinoFilm Lab	1.200,00
Stahl Wolfgang	
Sources II Projects & Process	800,00
Wailand Markus	
Sources II Script Development	1.500,00
Zambito Kati	
Three Day Master Class: Actor Training	340,00
Summe	37.175,00

6 Sonstige Förderungen

Drehbuchforum Wien	
Aktivitäten 2013	115.000,00
Verband Österreichischer Filmschauspieler-Innen	
Castinggespräche 2013	6.500,00
Castinggespräche 2014	6.500,00
Witcraft Szenario	
Diverse Geschichten, Stoffentwicklungsprogramm – Saison IV	8.000,00
Summe	136.000,00

7 Sonstige filmfördernde Maßnahmen

éQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes	
12.500,00	
EURIMAGES	
550.881,84	
Koordinationsstelle Nachwuchs	
49.762,50	
MEDIA Desk Österreich (gemeinsam mit der Europäischen Kommission)	
73.749,51	
Summe	686.893,85

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 5, Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes aus VertreterInnen der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Finanzen, der Finanzprokuratur, der Sozialpartner sowie fünf fachkundigen VertreterInnen aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung zusammen. In den zumindest zweimal jährlich statt findenden Sitzungen werden u.a. die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen und die Geschäftsordnung festgelegt, die Jahresvoranschläge genehmigt und die Evaluierung der Förderungsziele vorgenommen.

Mag. Thomas Dürer, Kulturgewerkschaft (Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe), Leitender Referent HG VIII

Mag. Andrea Ecker, 1. Stv. Vorsitzende, Leitung Kunstsektion

Prof. Andreas Gruber, 3. Stv. Vorsitzender, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Mag. Gabriele Kranzelbinder, Bereich Produktion, KGP – Kranzelbinder Gabriele Production

Univ. Prof. Danny Krausz, Wirtschaftskammer, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Dor Film Produktionsgesellschaft m.b.H.

Mag. Michael Kreihsl, Bereich Regie

Dr. Erich Lackner, Fünfte fachkundige Vertretung aus dem Bereich Filmwesen

MR Dr. Viktor Lebloch, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/4

Dr. Rudolf Scholten, Vorsitz, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Mitglied des Vorstandes Österreichische Kontrollbank AG

Univ. Prof. Götz Spielmann, Bereich Drehbuch

Michael Stejskal, Bereich Vermarktung, Filmladen Filmverleih GmbH

Dr. Gerhard Varga, 2. Stv. Vorsitzender, Finanzprokuratur

Ständige ExpertInnen (ohne Stimmrecht)

Prof. Dr. Veit Heiduschka, Film Austria, Wega Filmproduktion GmbH

Mag. Margit Maier, ORF (Rechtemangement)

Mag. Georg Möstl, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Mag. Anja Salomonowitz, Drehbuchautorin, Regisseurin

Mag. Wolfgang Schneider, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abkürzungen
E Ersatzmitglieder
H Hauptmitglieder

Projektkommission

Die Projektkommission tagt viermal im Jahr, um zu entscheiden, welche der eingereichten Filmprojekte gefördert werden. Sie besteht aus dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern aus dem österreichischen Filmwesen, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein dürfen. Die Entscheidungen der Projektkommission werden schriftlich begründet.

Martin Ambrosch, Bereich Drehbuch ^H

Mag. Susanne Auzinger, Bereich Vermarktung ^E

Mag. Catherine Ann Berger, Bereich Drehbuch ^E (bis Juni 2013)

Prof. Dieter Berner, Bereich Regie ^H

Mag. Christine Dollhofer, Bereich Vermarktung ^H

Mag. Katja Dor-Helmer, Bereich Produktion ^H

Mag. Elisabeth Gabriel, Bereich Drehbuch ^E (seit Juni 2013)

Mag. Ines Häufler, Bereich Drehbuch ^E

Mag. Michael Katz, Bereich Produktion ^E

Mag. Michael Kitzberger, Bereich Produktion ^E

Mag. Marie Kreutzer, Bereich Regie ^E

Mag. Thomas Pridnig, Bereich Produktion ^E

Arash T. Riahi, Bereich Regie ^E

Elisabeth Scharang, Bereich Regie ^E

Martin Schweighofer, Bereich Vermarktung ^E

Eva Spreitzhofer, Bereich Drehbuch ^E

Mag. Wolfgang Steininger, Bereich Vermarktung ^E

Mag. Roland Teichmann, Direktor ^H

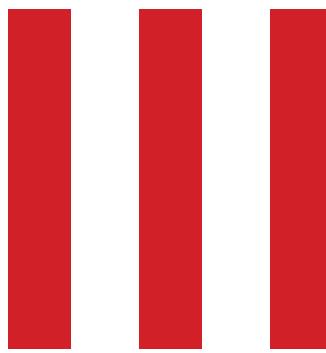
Beirat für Stoffentwicklung

Der Beirat für Stoffentwicklung empfiehlt der Projektkommission die Förderungen für Stoffentwicklungen. Die Förderungsentscheidungen werden in Folge von der Projektkommission zu den Sitzungsterminen getroffen.

Mathias Forberg, Bereich Produktion
Florian Gebhardt, Bereich Produktion
Dr. Barbara Gräfner, Bereich Regie
Kathrin Resetarits, Bereich Drehbuch
Markus Schleinzer, Bereich Regie
Mag. Ulrike Schweiger, Bereich Drehbuch

Team

Birgit Bachler, Projektabteilung
Alessandro Chia, Projektabteilung
Mag. Claudia Fischer, Projektabteilung
Eleonore Gstrein, Sekretariat, Assistenz
Gerhard Höninger, Projektabteilung
Mag. Martina Kandl, Assistenz Statistik,
Publikationen, Webedition
Esther Krausz, MA, MEDIA Desk
Iris Luttenfeldner, Sekretariat (seit April
2013)
Birgit Moldaschl, BA, Sekretariat (seit Juni
2013 Karenz)
Mag. Lucia Schrenk, Projektabteilung
Mag. Roland Teichmann, Direktor
Mag. Angelika Teuschl, Statistik, Publikati-
onen, Webedition
Susanne M. Wastl, MA, Koordinationsstelle
Nachwuchs
Mag. Werner Zappe, Projektabteilung
Mag. Iris Zappe-Heller, Stellvertretung des
Direktors, EURIMAGES, Einreichungen



Service

Abteilungen, Beiräte und Jurys 2013	146
Förderungsmaßnahmen der Kunstsektion	154
Kunstförderungsgesetz 1988	181
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981	184
Filmförderungsgesetz 1980	187
Film/Fernseh-Abkommen 2011	201
Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern 2000	208
Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz 2000	210
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010	224
Theaterarbeitsgesetz 2010	248
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz 2011	262

Abteilungen, Beiräte und Juries 2013

Leitung der Sektion V Kunstangelegenheiten

Mag. Andrea Ecker
Alexandra Auth
Anita Bana

Sekretariat der Sektion V Kunstangelegenheiten

(Ministerialkanzleidirektion)
Alfred Kainz (seit Okt. 2013)
Andreas Hick (bis Sept. 2013)
Franz Durnig
Martin Engelmayer (seit Sept. 2013)
Jan Feyrter (bis Aug. 2013)
Daniel Giefing (seit Sept. 2013)
Gill Harsimaran-Singh (bis Aug. 2013)
Philipp Köll

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Bildende Kunst; Architektur- und Designförderung; Mode; Förderung von Vereinen, Institutionen, Galerien und KünstlerInnen; KünstlerInnenhilfe; Angelegenheiten der Artothek, Kunstanläufe; Atelierprogramme; Bundesausstellungen; rechtliche Angelegenheiten der Sektion; Angelegenheiten des Künstler-Sozialversicherungsfonds; künstlerische Fotografieförderung; Staatsstipendien; Ateliers; Fotosammlung des Bundes; Koordination der Präsentation künstlerischer Fotografie, Video- und Medienkunstförderung; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Bernd Hartmann (bis Nov. 2013)

Mag. Gudrun Schreiber
Claudia Ambros
Herta Haberfellner
Dr. Herbert Hofreither
Mag. Gerhard Jagersberger
Gabriele Kosnopfl
Siegfried Lass
Mag. Olga Okunev
Mag. Joana Pichler
MMag. Brigitte Winkler-Komar

Beirat bildende Kunst

Mag. Christa Benzer
Mag. Marko Lulic
Dr. Susanne Neuburger
Mag. Brigitte Podgorschek
Mag. Sabine Schaschl

Beirat Architektur und Design

Dr. Barbara Feller
DI Rüdiger Lainer
Mag. Marta Schreieck

Fotobeirat

Mag. Doris Krüger
Mag. Gabriele Spindler
Mag. Thomas Trummer

Beirat Video- und Medienkunst

Jury Atelierstipendium Video- und Medienkunst Banff Centre, Yogyakarta
Sandro Droschl
Univ. Prof. Mag. Dorit Margreiter
Mag. Matthias Michalka

Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat

Jury Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

Jury Outstanding Artist Award für bildende Kunst

Miriam Bajtala
Ursula Maria Probst
Tina Teufel

Jury Österreichischer Kunstpreis für künstlerische Fotografie

Jury Outstanding Artist Award für künstlerische Fotografie

Jury Staatsstipendium für künstlerische Fotografie

Dr. Martin Hochleitner
Prof. Hans Kupelwieser
Mag. Anna Witek

Jury Österreichischer Kunstpries für Video- und Medienkunst

Jury Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

Jury Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

Univ. Doz. Mag. Simone Bader
DI Wolfgang Fiel
Mag. Barbara Kapusta

Jury Staatsstipendium bildende Kunst

Mag. Michael Kienzer
Univ. Prof. Mag. Dr. Felicitas Thun-Hohenstein
Mag. Hans-Peter Wipplinger

Jury Staatspreis künstlerische Fotografie

Rainer Iglar
Manfred Willmann
Dr. Monika Faber

Jury Atelierstipendium bildende Kunst

Chengdu, Chicago, Český Krumlov, Mexiko-City, New York, Paris, Peking, Rom, Shanghai, Tokio, Yogyakarta

Jury Staatsstipendium für bildende Kunst
Mag. Michael Kienzer
Univ. Prof. Mag. Dr. Felicitas Thun-Hohenstein
Mag. Hans-Peter Wipplinger

Jury Atelierstipendium bildende Kunst

Istanbul
Karin Pernegger
Mag. Ursula Maria Probst
Mag. Karl-Heinz Ströhle

Jury Atelierstipendium Fotografie in London, New York, Paris, Rom

MMag. Caroline Heider
Univ. Prof. Mag. Ruth Horak
Mag. Isa Rosenberger

Jury Förderungsateliers Westbahnstraße, Wattgasse

Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
Mag. Thomas Freiler
Mag. Natalie Hoyos

Jury Praterateliers – Bildhauerateliers des Bundes

Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
Prof. Hans Kupelwieser
Dr. Franziska Weinberger

Jury Kunstankauf – Wien, Niederösterreich, Burgenland

Dr. Brigitte Borchhardt-Birbaumer
Dr. Christiane Krejs
Mag. Cornelia Offergeld

Jury Kunstankauf – Steiermark, Kärnten, Oberösterreich

Mag. Günter Holler-Schuster
Mag. Suse Krawagna
Mag. Gabriele Spindler

Jury Kunstankauf – Salzburg, Tirol, Vorarlberg

Mag. Martin Hochleitner
Dr. Günter Dankl
Gregor Neuerer

Jury Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

Univ. Lektorin Anne Catherine Fleith
Dr. Iris Meder
Dr. Reinhard Seiss

Jury Tische-Stipendium

DI Gregor Eichinger
Mag. Marie-Therese Harnoncourt
Univ. Prof. DI Klaus Kada

Jury Startstipendium bildende Kunst

Eva Chytilová
MMag. Ursula Hübner
Mag. Winfried Nußbaummüller

Jury Startstipendium Architektur/Design

DI Hemma Fasch
Mag. Thomas Geisler
Mag. Monika Platzer

Jury Startstipendium Mode

Mag. Hermann Fankhauser
Brigitte Winkler
Mag. Alexandra Zedtwitz

Jury Startstipendium Fotografie

Mag. Ines Lechleitner
 Mag. Michael Ponstingl
 Mag. Michael Strasser

Maja Schlatte

Dr. Lothar Schreiner
 Peter Thalhamer (bis Aug. 2013)

Jury Startstipendium Video- und Medienkunst

Sylvia Eckermann
 Mag. Matthias Meinharter
 Dr. Axel Stockburger

Musikbeirat

Margarethe Deppe (seit Sept. 2013)
 Mag. Ines Dominik (bis April 2013)
 Markus Hinterhäuser (seit April 2013)
 Univ. Prof. Mag. Martin Kerschbaum (bis April 2013)
 Mag. Hanne Muthspiel-Payer (bis Sept. 2013)
 Univ. Prof. Mag. Gerhard Sammer
 Elisabeth Sobotka (bis April 2013)
 Mag. Andrea Sodomka (seit Sept. 2013)
 Bruno Strobl
 MMag. Gottfried Zawichowski (seit April 2013)

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst, Kunstschenken, allgemeine Kunstangelegenheiten

Musik, darstellende Kunst, Kunstschenken; Allgemeine Kunstangelegenheiten; Förderung von Konzertveranstaltern, Festival- und Saisonveranstaltungen, Theatern und Freien Gruppen; Unterstützung von Ensembles und Einzelpersonen (Musik, Theater, Tanz); KünstlerInnenhilfe; Musik- und Theaterprämien; Investitionsförderungen; Publikationen für Musik und darstellende Kunst einschließlich Musikverlagsförderung; Stipendien, Fortbildungszuschüsse, Preise

Mag. Hildegard Siess

Dr. Ursula Simek
 Anita Bana (seit Feb. 2013)
 Mareike Körbler (seit April 2013 Karenz)
 Mag. Eva Kohout
 Dr. Andrea Ruis
 Silvia Salge
 Dr. Alice Weihs
 Daniela Weiss

Beirat Darstellende Kunst

Christine Bauer
 Peter Faßhuber
 Mag. Verena Franke
 Elio Gervasi (seit Aug. 2013)
 Dr. Doris Happel
 Dr. Peter Huber
 Dr. Bernd Liepold-Mosser (bis Jan. 2013)
 Petra Paterno (seit Aug. 2013)
 Dr. Sabine Perthold (bis Aug. 2013)

Jury Großer Österreichischer Staatspreis
Österreichischer Kunstsenat

Jury Outstanding Artist Award für Musik
 Univ. Prof. Mag. Johannes Hiemetsberger
 Mag. Katharina Klement
 MMag. Thomas Wally

Jury Staatsstipendium für Komposition (1/2013)

Jury Everhartz
 MMag. Wolfgang Hattinger
 Wolfram Wagner

Jury Staatsstipendium für Komposition (2/2013)

Mag. Alexandra Karastoyanova-Hermenitin
 Mag. Wolfgang Seierl
 Mag. Walter Weidringer

Jury Startstipendium für Musik

Franz Hautzinger
 Gottfried Rabl

MMag. Gerald Resch

Jury Startstipendium für darstellende Kunst

Georg Blaschke
 Christine Gaigg
 Ursula Reisenberger
 Thomas Sobotka

Jury Toursupport

Angela Glechner
Monika Klengel
Günter Marinelli

Abteilung V/3 Film

Film (Nachwuchs-, Dokumentar-, Animations-, Experimentalfilm und innovativer Spielfilm); Filmothek; Angelegenheiten des Österreichischen Filminstituts; Vertretung Österreichs in internationalen Filmgremien (z.B. MEDIA-2007-Komitee, Eurimages/Europarat); Filmabkommen und Mitwirkung bei Filmwirtschaftsabkommen; audiovisuelle Angelegenheiten von WTO und GATS; Filmisches Erbe

Dr. Barbara Fränzen

Mag. Carlo Hufnagl
Irmgard Hannemann-Klinger
MMag. Brigitte Winkler-Komar
Ingrid Säckl

Österreichisches Filminstitut

siehe Seite 137

Beirat Filmkunst

Dr. Karin Berger
Mag. Siegfried A. Fruhaufer
Nike Glaser-Wieninger
Mag. Maya McKechney
Peter Janecek (seit Feb. 2013)

Jury Startstipendium für Filmkunst

Petra Erdmann
Nike Glaser-Wieninger
Lucia Schrenk

Jury Outstanding Artist Award für Film

Emily Artmann
Dariusz Krzeczek aka Kowalski
Gerry Weber

Jury Österreichischer Kunspreis für Film

Sandra Bohle
Markus Schleinzer
Judith Wieser-Huber

Jury Neue Filmformate

Alexander Knetig
Mag. Rosa von Suess
Virgil Widrich

Abteilung V/4 Budget, Statistik, KLR und Nachweiskontrolle betr. Sektion V

Budget-, Haushalts- und Verrechnungsangelegenheiten sowie Budgetkoordination, Budgetplanung, Budgeterstellung, Budget-Controlling betreffend Sektion V; Kosten- und Leistungsrechnung für Sektion V, Erstellung statistischer Unterlagen betreffend Sektion V; Beirat zum Kunstförderungsbeitrag; Nachweiskontrolle und Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln betreffend Sektion V

Dr. Monika Einzinger

Manfred Kuschil
Manuela Andre
Mag. Michaela Doppler
Monika Kindl
Peter Konrader
Manfred Lippitsch
Mag. Irene Löwy (bis Nov. 2013)

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Förderung der Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur; Vereine und Veranstaltungen; Literatur- und Kulturzeitschriften; Literaturstipendien; Verlagsförderung und Förderung von Kleinverlagen; Übersetzungsförderung; Einrichtungen der Kinder- und Jugendbucharbeit; Redaktion des Kunstberichts

Dr. Robert Stocker

Mag. Gerhard Aninger
 Anna Doppler (bis Sept. 2013)
 Nicole Grecher
 Elisabeth Horvath
 Karin Pollak
 Raphaela Rottensteiner
 Regina Schweighofer

Literaturbeirat

Mag. Daniela Bartens
 Priv. Doz. Dr. Bernhard Fetz
 Dr. Karin Fleischanderl
 Dr. Brigitte Hilzensauer (seit Okt. 2013)
 Dagmar Kaindl
 Dr. Angelika Klammer (bis Sept. 2013)
 Prof. Dr. Annegret Pelz
 Dr. Anita Pollak (seit Okt. 2013)
 Dr. Sylvia Treudl
 Dr. Reinhard Urbach (bis Sept. 2013)
 Univ. Prof. Dr. Klaus Zeyringer

Übersetzungsbeirat

Univ. Prof. Dr. Johanna Borek
 Dr. Helga Mračník
 Univ. Prof. Dr. Erna Pfeiffer
 Mag. Werner Richter
 Ass. Prof. Dr. Gertraude Zand

Verlagsbeirat

Walter Famler
 Mag. Karin Haller
 Univ. Doz. Dr. Klaus Kastberger
 Univ. Prof. Dr. Konrad Paul Liessmann
 Gabriele Madeja
 Mag. Harald Podoschek
 Dr. Evelyne Polt-Heinzl
 Dr. Peter Rosei

Jury Startstipendium

Walter Grond
 Prof. Marianne Gruber
 Dr. Angelika Klammer

Jury Staatsstipendium

Dr. Günther Eisenhuber
 Dr. Gerhard Fuchs
 Dr. Evelyne Polt-Heinzl

Jury Projektstipendium

Dr. Thomas Eder
 Dr. Manfred Müller
 Dr. Martina Schmidt

Jury Robert-Musil-Stipendium

Literaturbeirat

Jury DramatikerInnenstipendium

Friederike Bernau
 Regina Guhl
 Dr. Reinhard Urbach

Jury AutorInnenprämie

Mag. Silvana Cimenti
 Dr. Evelyne Polt-Heinzl
 Andreas Renoldner

Jury Buchprämie

Nils Jensen
 Margret Kreidl
 Dr. Manfred Müller
 Dr. Sylvia Treudl
 Bettina Wörgötter

Jury Outstanding Artist Award für Literatur

Gustav Ernst
 Mag. Robert Huez
 Mag. Michaela Monschein

Jury Österreichischer Kunstreis für Literatur

Christine Haidegger
 Dr. Jochen Jung
 Dr. Daniela Strigl

Jury Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

Mag. Paul Jandl
 Dr. Alfred Kolleritsch
 Friederike Mayröcker
 Dr. Thomas Poiss
 Univ. Prof. Dr. Klaus Reichert

**Jury Österreichischer Staatspreis für
Europäische Literatur**

Priv. Doz. Dr. Bernhard Fetz
Mag. Olga Flor
Mag. Cornelius Hell
Mag. Klaus Nüchtern
Mag. Claudia Romeder

**Jury Österreichischer Staatspreis für
Literaturkritik**

Mag. Agnes Altziebler
Mag. Paul Jandl
Dr. Doron Rabinovici

**Jury Österreichischer Staatspreis für literari-
sche Übersetzung**

Übersetzungsbeirat

**Jury Erich-Fried-Preis für Literatur und
Sprache**

Kathrin Röggla

Beirat Kinder- und Jugendliteratur

Renate Habinger
Dr. Monika Pelz
Edith Schreiber-Wicke
Dr. Kathrin Wexberg
Mag. Elisabeth Wildberger

**Jury Österreichischer Kinder- und Jugend-
buchpreis**

Klaus Nowak
Mag. Silke Rabus
Mag. Alexander Strohmaier
Mag. Christina Ulm
Mag. Elisabeth Wildberger

**Jury Mira-Lobe-Stipendium für Kinder- und
Jugendliteratur**

Martin Auer
Dr. Reinhard Ehgartner
Dorothea Löcker

Jury Schönste Bücher Österreichs

Zita Bereuter
Bernhard Cella
Susanne Dechant
Dr. Michael Freund
Markus Hanzer
Andrea Tinnes
Reto Ziegler

**Abteilung V/6 Auszeichnungsangele-
genheiten, Veranstaltungsmanagement,
Öffentlichkeitsarbeit**

Auszeichnungsangelegenheiten, Ver-
anstaltungsmanagement, Durch-
führung von Sonderprojekten, Öf-
fentlichkeitsarbeit im Kunstbereich,
Durchführung von Artist-in-Resi-
dence für den Kunstbereich, Stu-
dien und Recherchen; bilateraler
KünstlerInnenaustausch

Charlotte Sucher

Mag. Sonja Bognar
Sabine Jank
Maria Trenker
Martina Wurm

**Jury Artist-in-Residence Bildende Kunst
(International)**

Mag. Daniela Gregori
Rainer Iglar
Mag. Ursula Maria Probst

**Jury Artist-in-Residence Bildende Kunst
(CEE)**

Dr. Marina Grzinic
Simon Rees
Dr. Georg Schöllhammer

Jury Artist-in-Residence Komposition

Roland Freisitzer
Mag. Andrea Sodomka
MMag. Thomas Wally

**Jury Artist-in-Residence Kunst- und Kultur-
vermittlung/KuratorInnen**

Claudia Ehgartner
Andreas Hoffer
Dr. Hedwig Saxenhuber

**Jury Artist-in-Residence Literatur/Überset-
zung**

Dr. Johanna Borek
Dr. Markus Jaroschka
Dr. Martin Pollack

**Jury Artist-in-Residence Tanz/Performance/
Choreographie**

Dr. Susanne Granzer
Sandra Noeth
Elisabeth Schack

**Österreichisches Ehrenzeichen für Wissen-
schaft und Kunst**

Univ. Prof. Mag. Dr. Carl Pruscha (Vorsit-
zender)

Kurie Inland

em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha

Univ. Prof. Valie Export

Univ. Prof. Michael Haneke

em. Univ. Prof. DDr. h.c. Nikolaus
Harnoncourt

em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
(† 24. April 2014)

Martha Jungwirth-Schmeller

Prof. Peter Kubelka

Helmut Lang

em. Univ. Prof. Maria Lassnig
(† 6. Mai 2014)

Friederike Mayröcker

Peter Noever

em. Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix

Prof. Gerhard Rühm

em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik

em. Univ. Prof. Dr. Eduard Sekler

Elfie Semotan

Kurie Ausland

Dr. h.c. Marina Abramovic

Nobuyoshi Araki

Prof. Georg Baselitz

Pierre Boulez

Univ. Prof. Charles Correa

Bruno Ganz

Univ. Prof. Zaha Hadid

Rebecca Horn

Anselm Kiefer

György Kurtág

Jonas Mekas

Prof. Krzysztof Penderecki

Univ. Prof. Dr. Peter Sloterdijk

Pierre Soulages

Abteilung V/7 Kulturinitiativen

Förderung von Kulturentwicklung und
Kulturinitiativen, Förderung sparten-
übergreifender und interdisziplinärer
Kunst- und Kulturprojekte, Förderung
von Kunst- und Kulturprojekten im so-
zio-kulturellen Raum, angewandte Kul-
turforschung, Dokumentation und Eva-
luation, Maßnahmen im Bereich Kultur-
management, Koordination der parla-
mentarischen Anfragen für die Sektion

Mag. Karin Zizala

Mag. Sonja Olensky-Vorwalder

Wolfgang Matuschka

Ursula Paireder

Wolfgang Rathmeier

Beirat Kulturinitiativen

Monika Klengel

Dr. Cornelia Kogoj (bis Juni 2013)

Andreas Lehner

Mag. Günther Moschig

Mag. Stefania Pitscheider-Soraperra

Josef Schick (seit Aug. 2013)

Mag. Alexandra Stampler-Brown (seit Aug.
2013)

Univ. Prof. Mag. Brigitte Vasicek (bis Juni
2013)

Rüdiger Wassibauer (bis Juni 2013)

Thomas Weber (seit Aug. 2013)

Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte

Reni Hofmüller (seit Aug. 2013)

MMag. Korinna Lindinger (seit Aug. 2013)

Dr. Brigitte Mayr (bis Juli 2013)

Dr. Elisabeth Schweeger (bis Juli 2013)

Mag. Martin Sturm (bis Juli 2013)

Univ. Prof. Rainer Zendron (seit Aug. 2013)

Jury Outstanding Artist Award Frauenkultur

Reni Hofmüller

Kerstin Rajnar

Gerlinde Schwarz

Jury Outstanding Artist Award Kinder- und Jugendkultur

Thomas Birkmeir
Monika Klengel
Alfred Masal

Jury Startstipendium Kulturmanagement

Mag. Vincent Abbrederis
Mag. Günther Moschig
Herta Schuster

Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz

Mag. Andrea Ecker ^V
Dr. Sirikit Amann ^M
Mag. Roman Berka ^M
Dr. Katharina Blaas ^E
Dr. Tomas Blazek ^M
Mag. Marion Böck ^M
Dr. Barbara Damböck ^E
Mag. Nicolaus Drimmel ^E
Mag. Andrea Maria Dusl ^M
Mag. Josef Ecker ^B
Dr. Monika Einzinger ST
Dr. Michael Franz ^M
Dr. Franz Paul Hertel ^M
Dr. Wolfgang Huber ^M
Nils Jensen ^E
Dr. Thomas Juen ^E
Mag. Eva Jussel ^E
Mag. Heimo Kaindl ^E
Mag. Peter Kaluza ^E
Dipl. Ing. Rudolf Kolbe ^M
Mag. Marianna Kornfeind ^M
Daniel Kosak ^M
Mag. Matthias Krampe ^M
Mag. Doris Kuca ^M
Alexander Kukelka ^E
Mag. Erika Napetschnig ^M
Dr. Winfried Nußbaummüller ^E
Mag. Isabelle Ourny ^M
em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl ^M
Mag. Ruth Pröckl ^E
Mag. Claudia Prommegger ^M
Prof. Gerhard Ruiss ^M
David Schalko ^E
Mag. Patrick Schnabl ^M
Dr. Stefan Schumann ^E
Matthias Stadler ^E
Dr. Julius Stieber ^M

Dr. Robert Stocker ^E
Mag. Wolfgang Sturm ^E
Mag. Rita Tezzele ^E
Dr. Josef Tiefenbach ^E
Mag. Sandra Trimmel ^E
MMag. Max Wellan ^E

Abkürzungen
V Vorsitz
ST Stellvertreterin
M Mitglied
E Ersatzmitglied
B Beobachter

Österreichischer Kunstenat 2013

Dr. h.c. Josef Winkler (Präsident)
Heinz Karl Gruber (Vizepräsident)
Univ. Prof. Mag. Brigitte Kowanz (Vizepräsidentin)
Ilse Aichinger
Prof. Mag. Siegfried Anzinger
em. Univ. Prof. Christian Ludwig Attersee
em. Univ. Prof. Joannis Avramidis
Günter Brus
em. Univ. Prof. Dr. Friedrich Cerha
a.o. Univ. Prof. Mag. Georg Friedrich Haas
Dr. h.c. Peter Handke
em. Univ. Prof. Mag. Hans Hollein
(† 24. April 2014)
em. Univ. Prof. Mag. Wilhelm Holzbauer
em. Univ. Prof. Mag. Maria Lassnig
(† 6. Mai 2014)
Friederike Mayröcker
em. Univ. Prof. Mag. Gustav Peichl
em. Univ. Prof. Mag. DI Wolf D. Prix
em. Univ. Prof. Arnulf Rainer
Prof. Gerhard Rühm
em. Univ. Prof. Kurt Schwertsik
Dr. Peter Waterhouse

Grundsätzliches zu Förderungsanträgen

Grundlage für die Förderungsmaßnahmen bildet das Kunstmförderungsgesetz 1988 BGBL. 146/1988 in der derzeit geltenden Fassung. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel. Ein individueller Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen von Kunstschaffenden sowie Kunstinstitutionen. Die Förderung von Firmen erfolgt nur dann, wenn die Durchführung eines innovativen Vorhabens sonst nicht gewährleistet wäre.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

Die FörderungswerberInnen werden darauf hingewiesen, dass nur vollständige Anträge samt allen geforderten Unterlagen und Informationen bearbeitet werden können.

Förderungsanträge, die sich auf über ein ganzes Kalenderjahr erstreckende Projekte beziehen (Jahrestätigkeit, Jahresprogramm), sind (wenn nicht anders angegeben) spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres einzubringen. Alle anderen Förderungsanträge sollen (soweit möglich) mindestens drei Monate vor Projektbeginn vollständig vorliegen.

Die Einreichtermine der Förderungsprogramme und Preise sind den jeweiligen Ausschreibungs- und Förderungsbedingungen zu entnehmen.

Abteilung V/1 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

Jahresprogramm

- Z** Förderung von Jahresprojekten von österreichischen Vereinen und KünstlerInnengemeinschaften mit kontinuierlichem Ausstellungsprogramm
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeurat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (nicht heften, klammern, binden):
 - Beschreibung der einzelnen geplanten Projekte (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben) während des betreffenden Jahres inklusive einer Übersichtsaufstellung
 - Künstlerische Dokumentation zu den ausstellenden KünstlerInnen (Lebenslauf, Fotos, Kataloge, keine Originale)
 - bei Symposien: Nennung der ReferentInnen u.a.
 - bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, HerausgeberInnen, AutorInnen, Auflagenhöhe, Ort der Präsentation u.a.
 - Detaillierte Kalkulation der einzelnen Projekte (Ausstellungen und sonstige Vorhaben), bei Aufträgen über € 7.260 mindestens 3 Anbote
 - Gesamtkostenübersicht aller Projekte des jeweiligen Jahres
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - (Vorläufiger) Rechnungsabschluss des Vorjahres
 - Aufstellung der im Vorjahr erhaltenen Mittel von Ministerien, Ländern und Gemeinden, der Sponsoringbeiträge und der Eigenmittel/ Einnahmen

- Kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahrs
- Darstellung des Vereins (Statuten, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge u.a.)
- K** Nachweis eines kontinuierlichen Ausstellungsprogramms auf hohem Niveau; gegebenenfalls Hearing der AntragstellerInnen mit dem zuständigen Beirat zur Präsentation und Diskussion des Programms und Ansuchens
- T** 15. Oktober des Vorjahres
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Einzelvorhaben

- Z** Förderung von Ausstellungen, Projekten im In- und Ausland, Reise- und Transportkosten und Publikationen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeurat, Beirat für Video- und Medienkunst
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (nicht heften, klammern, binden):
 - Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan (max. eine A4-Seite)
 - Detaillierte Kalkulation: Angabe über die Gesamtkosten des Projekts mit detaillierter Aufstellung der einzelnen Posten (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Anbote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale); die Angabe einer Website und/oder die Einreichung digitaler Medien ist nicht ausreichend

- Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/ des Veranstaltenden, Grundrissplan des Ausstellungsraums
- bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, HerausgeberInnen, AutorInnen, Auflagenhöhe, Ort der Präsentation u.a.

- K** Vereine, KünstlerInnengemeinschaften (im Ausland muss sich das Projekt auf KünstlerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich beziehen); Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständigem Wohnsitz in Österreich; eine Einreichung von Projekten (Ausstellungen oder sonstige Vorhaben), die in Institutionen stattfinden, die bereits eine Jahresprogrammförderung erhalten haben, ist nicht möglich.
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Modeförderung durch AFA – Austrian Fashion Association

- Z** Finanzierung von Modeshows, Ausstellungen, Publikationen u.a. von ModedesignerInnen/Labels
- D** Teilfinanzierung
- V** Jury
- E** AFA – Austrian Fashion Association, Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns, Lindengasse 27/1, 1070 Wien, +43-660-4261259)
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst), lt. Ausschreibung (www.AFA.co.at)
- S** Mode

Modeförderung durch die Abteilung 1

- Z** Finanzierung von Projekten (Sonderprojekte, Modeshows, Ausstellungen, Publikationen u.a.) schwerpunktmäßig von Vereinen und Institutionen
- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 1

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (nicht heften, klammern, binden):
 - Beschreibung der geplanten Ausstellung oder des Projekts, Zeitplan (max. eine A4-Seite)
 - Detaillierte Kalkulation: Angabe über die Gesamtkosten des Projekts mit detaillierter Aufstellung der einzelnen Posten (bei Aufträgen für Transporte, Druck u.a. über € 7.260 mindestens 3 Anbote)
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale); die Angabe einer Website und/oder die Einreichung digitaler Medien ist nicht ausreichend
 - Bestätigung oder Einladung sowie Adresse und Telefonnummer der/ des Veranstaltenden
 - bei Publikationen/Katalogen: Angaben zu Verlag, HerausgeberInnen, AutorInnen, Auflagenhöhe, Ort der Präsentation u.a.
- K** Projektbeteiligung von ModedesignerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** Laufend
- S** Mode
- E** Förderungsantrag und nachfolgende Unterlagen (nicht heften, klammern, binden):
 - Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln
 - Lebenslauf und Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten (Fotos, Katalog, keine Originale); die Angabe einer Website und/oder die Einreichung digitaler Medien ist nicht ausreichend
 - Gegebenenfalls Bestätigung oder Einladung der/des Veranstaltenden
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

Staatsstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich bildende Kunst
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Juli
- S** Bildende Kunst

Staatsstipendium für Fotografie

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Fotografie
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Fotografie

Arbeits- und Projektstipendium für bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie, Video- und Medienkunst

- Z** Förderung von KünstlerInnen zur Vorbereitung, Konzeptualisierung bzw. Realisierung künstlerischer Projekte im In- und Ausland
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für bildende Kunst, Beirat für Architektur und Design, Fotobeirat, Beirat für Video- und Medienkunst
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens, Zeitplan (max. eine A4-Seite)
 - Detaillierte Kalkulation

Staatsstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Förderung der künstlerischen Arbeit an größeren Projekten im Bereich Video- und Medienkunst
- D** Jährlich 3 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate) jeweils für das folgende Kalenderjahr
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Oktober
- S** Video- und Medienkunst

Startstipendium für bildende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszenen
- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** 31. März
- S** Bildende Kunst

Startstipendium für Architektur und Design

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszenen

- D** Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)

V Jury

E Lt. Ausschreibung

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T 31. März

S Architektur, Design

Startstipendium für Mode

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszenen
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T 31. März

S Mode

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Startstipendium für künstlerische Fotografie

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr
- T** 31. März
- S** Fotografie

Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

- T** 31. März
- S** Video- und Medienkunst

Tische-Stipendienprogramm

- Z** Förderung junger, angehender ArchitektInnen durch Berufspraxis in kleineren, international bereits bekannten Architekturbüros
- D** Jährlich bis zu 10 Stipendien zu je € 9.000 (monatlich € 1.500, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Margarete-Schütte-Lihotzky-Projektstipendium

- Z** Förderung von ArchitektInnen mit bereits mehrjähriger Berufserfahrung
- D** Jährlich bis zu 5 Stipendien zu je € 7.500
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Entwicklung und Realisierung eines architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- und Forschungsvorhabens (kein unmittelbares Bauvorhaben), das ohne dieses Stipendium nicht verwirklicht werden könnte
- T** 31. Jänner
- S** Architektur

Auslandsatelierstipendium für bildende Kunst

- Z** Förderung von Auslandsaufenthalten bildender KünstlerInnen in Český Krumlov, Chengdu, Chicago, Istanbul, Mexiko-City, New York, Paris, Peking, Rom, Shanghai, Tokio, Yogyakarta/Indonesien
- D** Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
- V** Jury

Startstipendium für Video- und Medienkunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35 Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer

- E** Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Juli
S Bildende Kunst

- Auslandsatelierstipendium für Fotografie**
Z Förderung von Auslandsaufenthalten für FotokünstlerInnen in London, New York, Paris, Rom
D Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. August
S Fotografie

- Auslandsatelierstipendium für Video- und Medienkunst**
Z Förderung von Auslandsaufenthalten für Video- und MedienkünstlerInnen im Banff Centre/Kanada und in Yogyakarta/Indonesien
D Lt. Ausschreibung, Reisekostenpauschale, mietfreier Aufenthalt in der Atelierwohnung
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Mai
S Video- und Medienkunst

- Förderungsatelier des Bundes für bildende Kunst**
Z Vergabe von Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, und in Wien 17, Wattgasse 56–60, an bildende KünstlerInnen
D Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung, nächste Vergabe: 2018
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst

Förderungsatelier des Bundes für Fotografie

- Z** Vergabe eines Ateliers in Wien 7, Westbahnstraße 27–29, an FotokünstlerInnen
D Atelier für 6 Jahre (keine Verlängerung möglich) zur mietfreien Benutzung, nächste Vergabe: 2018
V Fotobeurat
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Fotografie

Galerienförderung durch Museumsankäufe

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien und emerging artists
D Ankauf von Werken
V Lt. Vertrag
E Keine Bewerbung möglich
K Ausgewählten österreichischen Bundes- bzw. Landesmuseen wird jährlich jeweils ein Betrag von € 36.500 für Kunstantkäufe in Galerien von Werken zeitgenössischer österreichischer KünstlerInnen zur Verfügung gestellt; die Museen verpflichten sich, den Bundesbeitrag aus eigenen Mitteln auf € 54.000 zu erhöhen. Davon sind mindestens € 18.000 für Ankäufe bei emerging artists aufzuwenden
T Laufend
S Bildende Kunst

Galerien Auslandsmessenförderung

- Z** Förderung kommerzieller österreichischer Galerien
D Finanzierungszuschüsse für bis zu je 2 Teilnahmen an 2 Gruppen von Auslandskunstmessen
V Lt. Ausschreibung
E Lt. Ausschreibung
K Kommerzielle österreichische Galerien, Teilnahme an Kunstmessen lt. Ausschreibung
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Ankauf bildende Kunst

- Z** Förderung des Schaffens von bildenden KünstlerInnen
D Ankauf eines Werks
V Jury
E Lt. Bewerbungsformular
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Bildende Kunst

Ankauf Fotografie

- Z** Förderung des Schaffens von FotokünstlerInnen
D Ankauf eines Werks
V Fotobeurat
E Lt. Bewerbungsformular
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November
S Fotografie

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich bildende Kunst bzw. Architektur
D € 30.000
V Österreichischer Kunstsenaat
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
T Jährlich
S Bildende Kunst, Architektur

Österreichischer Staatspreis für künstlerische Fotografie

- Z** Auszeichnung eines besonders herausragenden Gesamtwerks einer/s Fotokünstlerin/Fotokünstlers
D € 22.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Unregelmäßig
S Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für bildende Kunst

- Z** Auszeichnung des Lebenswerks einer bildenden Künstlerin/ eines bildenden Künstlers
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Bildende Kunst

Österreichischer Kunstpreis für Fotografie

- Z** Auszeichnung von FotokünstlerInnen für ein umfangreiches, international anerkanntes Werk
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Fotografie

Österreichischer Kunstpreis für Video- und Medienkunst

- Z** Auszeichnung eines umfangreichen, international renommierten Werks
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für bildende Kunst

- Z** Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für Fotografie

- Z** Auszeichnung von FotokünstlerInnen der jüngeren Generation
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Fotografie

Outstanding Artist Award für Video- und Medienkunst

- Z** Auszeichnung von KunstschafterInnen der jüngeren Generation im Bereich Video- und Medienkunst
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. März
S Video- und Medienkunst

Outstanding Artist Award für Karikatur und Comics

- Z** Auszeichnung von bildenden KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation im Bereich Karikatur und Comics
D € 8.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Biennal, 31. März
S Bildende Kunst

Outstanding Artist Award für experimentelle Tendenzen in der Architektur

- Z** Auszeichnung von jüngeren ArchitektInnen
D € 8.000; darüber hinaus 3-monatiger Stipendienaufenthalt im Ausland (Ort nach Wahl der Preisträgerin/des Preisträgers), Reisekostenersatz; bis zu 3 Anerkennungspreise zu je € 2.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; experimentelle Architekturprojekte
T Alle 2 Jahre
S Architektur

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Outstanding Artist Award für experimentelles Design

- Z** Auszeichnung für innovative Projekte im Designbereich
D € 8.000; darüber hinaus bis zu 3 Anerkennungspreise für experimentelles Design zu je € 2.000
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Lt. Ausschreibung
T Alle 2 Jahre
S Design

Birgit-Jürgenssen-Preis

- Z** Auszeichnung der künstlerischen Leistung von StudentInnen im medialen Bereich
D € 5.000
V Jury (Akademie der bildenden Künste Wien)
E Lt. Ausschreibung der Akademie der bildenden Künste Wien (www.akbild.at)
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Fotografie

Modepreis

- Z** Auszeichnung von ModedesignerInnen (einjähriges Arbeitsstipendium in Verbindung mit einem Praktikum bei einer/einem internationalen DesignerIn)
D € 15.600 (monatlich € 1.300, 12 Monate) in Europa, € 18.000 (monatlich € 1.500, 12 Monate) außerhalb Europas und Übersee
V Jury
E Lt. Ausschreibung bzw. unter www.AFA.co.at
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Lt. Ausschreibung
S Mode

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
- D** Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
- V** Abteilung 1
- E** Fragebogen »KünstlerInnenhilfe«, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldete, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
- T** Laufend
- S** Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst

E Förderungsantrag, angegebene Beilagen

K Kontinuierliche Tätigkeit auf hohem künstlerischen Niveau, gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms von Eigenveranstaltungen (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Qualität der Interpretation und des Repertoires (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

T 15. November für das Folgejahr

S Musik

Abteilung V/2 Musik und darstellende Kunst

Jahresprogrammförderung für Theater und freie Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Bühnen und freien Theaterschaffenden
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Beirat darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch der Eigenproduktionen (im Falle von Koproduktionen wird jene Einrichtung gefördert, die die Rechte an der Produktion hält), Qualität der Aufführungen, überregionale Bedeutung, Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Oktober für das Folgejahr
- S** Darstellende Kunst

Jahresprogrammförderung für Konzertveranstalter

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige gesamtösterreichische Bedeutung, Umfang und Anspruch des Programms der Eigenveranstaltungen (insbesondere Werke lebender österreichischer KomponistInnen), Qualität der Ausführenden, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 15. Oktober für das Folgejahr
- S** Musik

Projektkostenzuschuss für Theater, freie Performance- und Theaterschaffende

- Z** Förderung von österreichischen Theatern, Gruppen, EinzelkünstlerInnen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat darstellende Kunst, Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Neuproduktion, für die mindestens 3 Aufführungen geplant sind; AntragstellerIn ist InhaberIn aller Rechte an der Produktion (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen); Qualität

Jahresprogrammförderung für Orchester und Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Orchestern und Musikensembles
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat

der bisherigen Leistungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften

- T** Anträge für Projekte im 1. Halbjahr: 31. Oktober des Vorjahres; Anträge für Projekte im 2. Halbjahr: 30. April; Musiktheaterprojekte 1. Dezember für das Folgejahr
- S** Darstellende Kunst

Projektkostenzuschuss für Konzertveranstalter, Orchester und sonstige Musikensembles

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und Musikensembles
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, keine Einzelkonzerte, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen); Österreichbezug, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Interpretation, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften, Aufführung von Werken zeitgenössischer österreichischer KomponistInnen
- T** Mindestens 3 Monate vor Projektbeginn
- S** Musik

Prämie darstellende Kunst

- Z** Förderung von österreichischen Theatern, freien Performance- und Theaterschaffenden
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Beirat darstellende Kunst
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung
- T** Jährlich
- S** Darstellende Kunst

Prämie Musik

- Z** Förderung von österreichischen Konzertveranstaltern, Orchestern und sonstigen Musikensembles
- D** Anerkennungsbetrag
- V** Musikbeirat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Künstlerisch hervorragende Gesamtleistung, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit
- T** Jährlich
- S** Musik

Festspiele und ähnliche Saisonveranstaltungen

- Z** Förderung von Festspielen und ähnlichen Saisonveranstaltungen in Österreich mit überregionaler Bedeutung
- D** Teilfinanzierung des künstlerischen Programms
- V** Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Bisherige Leistungen, Umfang und Anspruch des Programms mit überregionaler Bedeutung, bei Koproduktionen ist der/die AntragstellerIn InhaberIn aller Rechte an der Produktion (Koproduktionspartner können keinen eigenen Antrag stellen), Qualität der Aufführungen, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Förderung durch regionale Gebietskörperschaften
- T** 31. Jänner
- S** Musik, darstellende Kunst

Investitionsförderung (Bau und Ausstattung)

- Z** Investition für geförderte Einrichtungen in Österreich
- D** Teilfinanzierung
- V** Abteilung 2 in Abstimmung mit regionalen Gebietskörperschaften
- E** Förderungsantrag, angegebene Beilagen
- K** Zweckmäßigkeit, künstlerische Notwendigkeit
- T** Laufend
- S** Musik, darstellende Kunst, Festspiele

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Fortbildungskostenzuschuss für Kunstschaflende

- Z** Förderung der Fortbildung einzelner Kunstschaflender
D Teilleistung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene künstlerische Ausbildung in Österreich, Qualität der bisherigen öffentlichen Leistungen
T Mindestens 3 Monate vor Fortbildungsbeginn
S Musik, darstellende Kunst

Materialkostenzuschuss für KomponistInnen und Musikverlage

- Z** Förderung der Materialherstellung für gesicherte Aufführungen von Kompositionen
D Teilfinanzierung
V Jury, Musikbeirat
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; gesicherte Aufführungen, Umfang und Anspruch des Werks, überregionale Bedeutung, Professionalität, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit, Qualität der Aufführungen
T 15. April, 15. September
S Musik

Tourneekostenzuschuss für einzelne Kunstschaflende, Musik- und Theaterensembles im Inland

- Z** Förderung von Tourneen einzelner Kunstschaflender sowie Musik- und Theaterensembles im Inland
D Teilfinanzierung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; qualifizierte Leistung im Inland, Umfang und Anspruch des Programms mit zeitgenössischen Inhalten, Konzerte/ Auftritte in mindestens 3 Bundesländern, Professionalität, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit

- T** Mindestens 3 Monate vor Tourneebeginn
S Musik, darstellende Kunst

Verbreitungsförderung für Tonträger und Publikationen

- Z** Förderung der Verbreitung von Werken österreichischer UrheberInnen oder InterpretInnen
D Teilfinanzierung
V Musikbeirat, Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Hervorragende zeitgenössische österreichische UrheberInnen oder InterpretInnen
T 15. April, 15. September
S Musik, darstellende Kunst

Kompositionsförderung

- Z** Förderung von KomponistInnen
D Teilfinanzierung
V Jury
E Förderungsantrag, angegebene Beilagen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Angaben zu geplanten Werken, Zusicherung für mehrmalige Aufführungen durch besonders qualifizierte Ensembles oder Veranstalter, Aufführung im Inland
T 15. April, 15. September
S Musik

Auslandsstipendium für TänzerInnen und ChoreographInnen

- Z** Stipendien zur Weiterbildung von TänzerInnen und ChoreographInnen im Ausland
D je nach Bedarf
V Beirat darstellende Kunst
E Förderungsantrag mittels ausgefülltem Formular, künstlerischer Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Ausbildung, Angaben zur Institution, bei der der Bewerber studieren will, kurze Erläuterung des Fortbildungsvorhabens und der Technik, Kostenaufstellung, Finanzierungsplan, Vorlage eines Demonstrationsvideos (PAL-VHS bzw. DVD), Ausschnitte aus öffentlichen Auftritten

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Ausbildung, Qualität der künstlerischen Leistung, Nachweis einer künstlerischen Tätigkeit in Österreich
- T** Laufend, mindestens 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung
- S** Darstellende Kunst

Staatsstipendium für Komposition

- Z** Förderung von KomponistInnen
- D** Jährlich bis zu 10 Post-Graduate-Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; abgeschlossene Kompositionsausbildung, bisherige Erfolge, Qualität der vorliegenden Werke, Umfang und Relevanz der Vorhaben, die während der Laufzeit des Stipendiums verwirklicht werden
- T** 15. September
- S** Musik

Startstipendium für Musik und darstellende Kunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszenen
- D** Jährlich bis zu 35 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine Stu-

dentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

- T** Lt. Ausschreibung
- S** Musik, darstellende Kunst

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Musik
- D** € 30.000
- V** Österreichischer Kunstsenat
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
- T** Jährlich
- S** Musik

Österreichischer Kunstpreis für Musik

- Z** Auszeichnung eines Lebenswerks
- D** € 12.000
- V** Musikbeirat, Jury
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; langjähriges musikalisches Schaffen, künstlerisch überregionale Bedeutung
- T** Jährlich
- S** Musik

Outstanding Artist Award für Musik

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation für wechselnde Musiksparten
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Qualität und Aktualität des musikalischen Werks
- T** Jährlich, lt. Ausschreibung
- S** Musik

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
- D Dotierung/Förderungshöhe
- V Vergabemodus
- E Erforderliche Einreichungsunterlagen
- K Kriterien und Bedingungen
- T Termin
- S Sparte

Outstanding Artist Award für darstellende Kunst

- Z** Auszeichnung von KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation
- D** € 8.000
- V** Beirat darstellende Kunst, Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; künstlerisch überregionale Bedeutung
- T** Jährlich; lt. Ausschreibung
- S** Darstellende Kunst

KünstlerInnenhilfe

- Z** Soziale Leistungen in Notfällen
- D** Beitrag zur Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit
- V** Abteilung 2
- E** Fragebogen »KünstlerInnenhilfe«, angegebene Beilagen
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; unverschuldet, vorübergehende Notsituation, Qualität und Umfang der künstlerischen Tätigkeit
- T** Laufend
- S** Musik, darstellende Kunst

Treatment (20 Seiten plus einer ausgeschriebenen Szene mit Dialogen), Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren; unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln; als Ergebnis drehfertiges Buch; keine weiteren Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt
- T** 30. September, 31. Jänner, 31. Mai
- S** Film

Projektentwicklung

- Z** Förderung der Projektentwicklung von Experimental-, Dokumentar- und Spielfilmen
- D** Experimentalfilme maximal € 3.300 (€ 1.100, 3 Monate), Dokumentarfilme maximal € 10.000 (für 90 Minuten, für Kurzfilme adäquat weniger), Spielfilm maximal € 20.000 (für Langfilm, Kurzfilme adäquat weniger); bei Überschreiten der Gesamtkosten der Entwicklung von € 40.000 keine Zuständigkeit der Abteilung 3; die maximale Förderungshöhe für Dokumentarfilme kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) € 5.000 nicht überschreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht. Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt werden, anerkennt das BKA nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 5.000.
- Die maximale Förderungshöhe für Spielfilme kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand das Erstellen des Drehbuches) € 5.000 nicht über-

Abteilung V/3 Film

Drehbuch

- Z** Förderung von Drehbüchern für abendfüllende Spielfilme (ab 70 min.). Für kürzere Filme ist die Drehbucherstellung mit dem Drehbuchhonorar der Herstellungsförderung finanziert. Ist eine Projektentwicklung für den Kurzspielfilm erforderlich, wäre die Drehbucherstellung Teil der Entwicklung.
- D** Maximal € 5.000 (90 min.); sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz anerkannt
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Drehbuch (Kurz-)Spielfilm: Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinschreibungen 6-fach, sonst einfach) Kurzbeschreibung des Inhalts,

schreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Recherche-, Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/ Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte für Castings) besteht. Sollte die Entwicklung auch von anderer Seite unterstützt werden, anerkennt das BKA nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 20.000.

V Filmbeirat, Abteilung 3

E Förderungsantrag sowie (bei Beirats-einreichungen 6-fach, sonst einfach)

- Experimentalfilm: Projektbeschreibung (5 Seiten), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.), kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis drehfertiges Konzept; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt
- Dokumentarfilm (Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen/Videonotizen und eventuell Reisekosten); Kurzbeschreibung des Inhalts, Konzept (Langfilm 10 Seiten, bei kürzeren Filmen adäquat weniger), Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation (siehe Website Kalkulation Projektentwicklung) inkl. Liste des Stabs (Personen, die an der Entwicklung beteiligt sind), Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten) inklusive filmischer Umsetzung abzuliefern; keine weiteren Konzeptförderungen für dasselbe Projekt

▪ Spielfilm (Drehbucherstellung, Recherche, Reisekosten, Casting): Treatment 25 Seiten (Langfilm) mit einer ausgeschriebenen Dialogszene, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.); detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation (siehe Website Kalkulation Projektentwicklung) inkl. Liste des Stabs (Personen, die an der Entwicklung beteiligt sind), Anbote, Finanzierungsplan, Zeitplan, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein Drehbuch, zusätzlich ein Konzept zur filmischen Umsetzung und eine Liste der DarstellerInnen abzuliefern; keine weiteren Entwicklungsförderungen für dasselbe Projekt

K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren;

- Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
- Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation; keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke

T 30. September, 31. Jänner, 31. Mai

S Film

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Herstellung

- Z** Förderung für die Herstellung von Filmen
- D** Bei Langfilmen maximal € 60.000 für Einzelpersonen, maximal € 100.000 für Produktionsfirmen. Die Produktionskosten sollten € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei Co-Produktionen der österreichische Anteil € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten.
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfache), Kurzbeschreibung des Inhalts, kurzes Begleitschreiben,
 - Spielfilm: professionelles Drehbuch (90 Minuten, ca. 90 Seiten)
 - Dokumentarfilm/Experimentalfilm: ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm, bei kürzeren Projekten adäquat weniger) über Struktur und Aufbau des Films und, sofern kein entsprechendes Referenzmaterial, genaues visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung, eingehend dokumentierte Recherche sowie detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. der Liste des Stabs, Anbote, Finanzierungsplan, technische Angaben wie System, Film oder Video, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung der Kamera, Referenzmaterial (DVD) der regieführenden Person im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen usw.), Zeitplan, Angaben über die Verwertung, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren;
 - (Kurz)Spielfilm: unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen in Erzählstruktur und Realitätswahrnehmung; Werke, die das
- kritische Attribut des visionären Filmemachens in sich tragen und die notwendige Dialektik zwischen narrativem Inhalt und visueller Form entwickeln
- Dokumentarfilm: abseits der gängigen Formen reflektierter Einsatz filmischer Ausdrucksmittel, eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation, keine gecoverten Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen anderer künstlerischer Werke
 - Experimentalfilm: Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten, sondern in rigoroser Befragung des Mediums nach Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks
- T** 30. September, 31. Jänner, 31. Mai
- S** Film

Festivalverwertung

- Z** Förderung der Teilnahme an internationalen Filmfestivals laut Liste (siehe unter »Informationsblätter« die aktuelle Filmfestivalliste)
- D** Maximal € 15.000 (für Langfilme, für Kurzfilme adäquat weniger)
- V** Filmbeirat, Abteilung 3
- E** Förderungsantrag sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfache) Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des Films, Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren; bei Einladung zu Festivals aus der Liste (siehe Infoblätter) Höchstsatz (Langfilm) möglich; sonst maximal € 8.500 (Langfilm); bei weiteren Festivaleinladun-

gen maximal € 15.000 insgesamt; bei Filmen mit Verleih projektspezifische Förderung; Festivalförderung nur bei erfolgter Herstellungsförderung, außer bei Filmen von besonderer Qualität; nur Reisekostenzuschüsse zur Festivalteilnahme; keine Finanzierung von Websites; nach Abschluss der Festivalverwertung Übermittlung einer Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, einer Aufstellung der erhaltenen Preise sowie der ZuschauerInnenzahlen an Abteilung 3

- T** Laufend
S Film

Kinostart

- Z** Filmförderung Kinostart
D Maximal € 15.000 für Langfilme (für Kurzfilme adäquat weniger), bei gleichzeitigem Start in 10 Kinos in Österreich und 10 erforderlichen Kopien Überschreitung bis maximal 50 % möglich; maximal € 1.000 für Kosten von Websites, maximal € 500 Kostenzuschuss für Ansichtskopien (DVD)
E Förderungsantrag der/des Verleihenden (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) sowie (bei Beiratseinreichungen 6-fach, sonst einfach) schriftliche Garantie der/des Verleihenden über regulären Kinoeinsatz (an 7 aufeinanderfolgenden Tagen fixer Abendprogrammplatz), detaillierte Angaben über den Ort des Kinostarts, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, Anbote, Finanzierungsplan, DVD des fertigen Films, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben; nach Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Filmbeirat Unterlagen jederzeit in einfacher Ausfertigung einreichbar
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren; Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, außer Arbeiten von besonderer Qualität; nach Abschluss der Kinoauswer-

tung Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe an Abteilung 3 übermitteln

- T** Laufend
S Film

Abkürzungen

- Z Ziel und Zweck
D Dotierung/Förderungshöhe
V Vergabemodus
E Erforderliche Einreichungsunterlagen
K Kriterien und Bedingungen
T Termin
S Sparte

Reisekostenzuschuss

- Z** Förderung von Reisekosten
D Abhängig vom jeweiligen Reiseziel und siehe K
V Filmbeirat, Abteilung 3
E Förderungsantrag, Kopie der Festivaleinladung, Nachweis, dass das Festival Anreise- und Übernachtungskosten nicht übernimmt, detaillierte Kalkulation, Finanzierungsplan, DVD des Filmes, Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs, kurzes Begleitschreiben
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren; bei Festivalteilnahme nur Kosten für eine Person, pro Film maximal 3 Festivalteilnahmen, Förderung des Films in der Herstellung durch Abteilung 3, nur für Festivals auf der Festivalliste Reisekosten
T Laufend
S Film

Startstipendium für Filmkunst

- Z** Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen; Erleichterung der Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und des Einstiegs in die österreichische und internationale Kunstszene
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren; eine Bewerbung ist möglich bei einschlägigem, nicht länger als 5 Jahre zurückliegendem Studienabschluss bzw. ohne Studienabschluss bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kinder-

erziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich); keine StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

T Lt. Ausschreibung
S Film

Österreichischer Kunstreis in der Kategorie Filmkunst

Z Auszeichnung des Werks international erfolgreicher Filmschaffender
D € 15.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren; mindestens 5 international anerkannte und besprochene Filme
T Jährlich bzw. alle 2 Jahre
S Film

Outstanding Artist Award in der Kategorie Filmkunst

Z Auszeichnung außergewöhnlicher Leistungen von Filmschaffenden
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. nachgewiesener Hauptwohnsitz in Österreich seit 3 Jahren; mindestens 3 außergewöhnliche Arbeiten, 2 Preise wenn in verschiedenen Bereichen (Spiel-, Experimental-, Dokumentarfilm, Kamera, usw.)
T Jährlich bzw. alle 2 Jahre
S Film

Projektentwicklung Neue Filmformate

Z Entwicklung neuer Filmformate in den Neuen Medien
D Förderungen zu je € 6.000
V Jury
E Lt. Veröffentlichung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Film

Realisierungsbeitrag Neue Filmformate

Z Umsetzung neuer Filmformate in den Neuen Medien
D Projektabhängig
V Jury
E Lt. Veröffentlichung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Film

Abteilung V/5 Literatur und Verlagswesen

Jahrestätigkeit, Projektförderung

Z Zuschüsse zur Jahrestätigkeit bzw. zu literarischen Programmen und Veranstaltungen
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Beschreibung der Jahrestätigkeit bzw. des Projekts oder Programms, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Kopien der Förderungszusagen anderer Gebietskörperschaften
K Überregionalität, Professionalität, Qualität des Programms
T 4. Quartal des Vorjahres bzw. 1. Quartal des laufenden Jahres (Jahrestätigkeit, -programm), laufend (Projekt)
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Verlagsförderung

Z Förderung österreichischer Verlage, Programm: Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert)

- D** € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600 jeweils für das Frühjahrsprogramm, das Herbstprogramm sowie für die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen
- V** Verlagsbeirat
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Einreichung durch den Verlag, mindestens 3-jährige Verlagstätigkeit in den ausgeschriebenen Sparten, ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Qualität und Professionalität der Arbeit des Verlags
- T** Jeweils 3. Freitag im Jänner (Frühjahrsprogramm) bzw. Mai (Herbstprogramm, Werbe- und Vertriebsmaßnahmen)
- S** Literatur

Druckkostenbeitrag

- Z** Herausgabe der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik
- D** Bis zu 20 % der Herstellungs-kosten je Titel
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, detaillierte Kalkulation, Anbot der Druckerei, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsvorlagen, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags
- K** Einreichung durch den ausländischen Verlag
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Zeitschriftenförderung

- Z** Herausgabe von Zeitschriften zur österreichischen Gegenwartsliteratur
- D** Teilfinanzierung
- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur

- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, detaillierte Kalkulation, bei Erstansuchen: Nullnummer bzw. bisher erschienene Nummern
- K** Überregionalität, Professionalität, Qualität
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotation/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungs-unterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Übersetzungskostenzuschuss

- Z** Übersetzung der Werke vor allem zeitgenössischer österreichischer AutorInnen im Bereich Belletristik in eine Fremdsprache
- D** Teilfinanzierung
- V** Übersetzungsgutachten
- E** Förderungsantrag, Projektbeschrei-bung, detaillierte Kalkulation, Anbote, Finanzierungsplan unter Anführung von allen beantragten bzw. zugesagten Mitteln anderer (öffentlicher) Stellen, sonstigem Sponsoring und allfälligen Eigenmitteln, Lebenslauf und Werkverzeichnis der/des Übersetzenden, 20 Seiten Übersetzungsvorlagen, Originaltext, Kopie des Lizenz- und des Übersetzungsvertrags
- K** Einreichung durch den ausländischen Verlag
- T** Laufend
- S** Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Startstipendium für Literatur

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay) von jungen AutorInnen, die bereits in Literaturzeitschriften publiziert haben bzw. über eine eigenständige Publikation verfügen
- D** Jährlich 15 Stipendien zu je € 6.600
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich seit mindestens 3 Jahren in Österreich; eine Bewerbung ist bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich (eine Anrechnung von bis zu 5 Jahren bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten und bei schwerer Krankheit ist möglich);

keine Staats- oder LangzeitstipendiatInnen im selben Jahr

- T** Lt. Ausschreibung
S Literatur

DramatikerInnenstipendium

- Z** Förderung von DramatikerInnen
D Jährlich 10 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; bei Aufführung des Werks an einer österreichischen Bühne Tantiemen-ausfallshaftung von maximal € 2.200 (bei Aufführung an mittleren und großen Bühnen) bzw. von maximal € 1.100 (bei Kleinbühnen)
T 31. März
S Literatur

Staatsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Literatur

Projektstipendium

- Z** Förderung von AutorInnen, die bereits Publikationen in österreichischen oder ausländischen Verlagen aufzuweisen haben, für die Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D Jährlich 20 Stipendien zu je € 13.200 (monatlich € 1.100, 12 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
T 31. Jänner
S Literatur

Robert-Musil-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Großprojekten (Prosa, Lyrik, Essay)
D 3 Langzeitstipendien, je € 50.400 (monatlich € 1.400, 3 Jahre)
V Literaturbeirat
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
T Alle 3 Jahre, nächste Ausschreibung Ende 2014
S Literatur

Arbeitsstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
D Ein- bis zweimal jährlich, jeweils maximal € 1.100
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Arbeitsstipendium Illustration

- Z** Förderung von IllustratorInnen (Kinder- und Jugendliteratur)
D Einmal jährlich, jeweils maximal € 1.100
V Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, Layout eines Bilderbuchs (Typografie und skizzenhaft dargestellte Bilder), 2 ausgeführte (reingezeichnete) ganzseitige Illustrationen zu einem Buchtext (Vorlage möglichst als Farbkopie) und Text; bei textlosen Bilderbüchern oder Büchern, die noch keinen Text haben, kurze Inhaltsangabe

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Laufend
S Kinder- und Jugendliteratur

Reisestipendium

- Z** Zuschuss zu Reise- und Lebenshaltungskosten bei Auslandsaufenthalten von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen bzw. bei Österreich-Aufenthalten von ausländischen ÜbersetzerInnen
D Maximal 3 Monate, monatlich maximal € 1.100
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich sowie an ausländische ÜbersetzerInnen
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Rom-Stipendium

- Z** Auslandsstipendium für Literatur, kostenloser Aufenthalt in der Atelierwohnung der Kunstsektion in Rom
D Monatlich € 1.100, maximal 3 Monate, Reisekostenersatz
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Rezensionen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Werkstipendium

- Z** Förderung der Arbeit an größeren literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik, Essay)
D Mindestens 3 Monate, monatlich bis zu € 1.100

- V** Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben, Verlagsvertrag, Rezensionen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich, Publikationen in österreichischen bzw. ausländischen Verlagen
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur

Finanzierung von Arbeitsbehelfen

- Z** Finanzierung von Arbeitsbehelfen (PC, Notebook usw.) für AutorInnen und ÜbersetzerInnen
D Teilfinanzierung
V Literaturbeirat, Beirat für Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzungsgutachten
E Förderungsantrag, Projektbeschreibung, Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, 30 Seiten Textproben bzw. 20 Seiten Übersetzungsproben und Originaltext, detaillierte Kalkulation, Rezensionen
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Laufend
S Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, Übersetzung

Mira-Lobe-Stipendium

- Z** Förderung der Arbeit an literarischen Projekten (Prosa, Lyrik, Dramatik), insbesondere des literarischen Nachwuchses, im Bereich Kinder- und Jugendliteratur
D Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100, 6 Monate)
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T 31. Jänner
S Kinder- und Jugendliteratur

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Buchprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Neuerscheinungen österreichischer AutorInnen in einem österreichischen Verlag
D 15 Prämien zu je € 1.500
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Literatur

AutorenInnenprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener belletristischer Debüts österreichischer AutorInnen; Veröffentlichung in Buchform bzw. in Literaturzeitschriften
D 4 Prämien zu je € 4.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Literatur

Übersetzungsprämie

- Z** Auszeichnung besonders gelungener Übersetzungen österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. fremdsprachiger zeitgenössischer Literatur ins Deutsche durch österreichische ÜbersetzerInnen
D € 800, € 1.100, € 1.500, € 1.900, € 2.200
V Übersetzungsbeirat
E Publizierte Übersetzung (maximal 5 Jahre alt), Originalausgabe, Stammdaten der/des Übersetzenden, Lebenslauf, Verzeichnis der bisherigen literarischen Übersetzungen
K Unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
T 31. Juli
S Übersetzung

Großer Österreichischer Staatspreis

- Z** Auszeichnung besonders hervorragender Leistungen im Bereich Literatur
D € 30.000
V Österreichischer Kunstsenat
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Vergabe ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur
T Jährlich
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Europäische Literatur

- Z** Auszeichnung eines literarischen Gesamtwerks europäischer AutorInnen, das international besondere Beachtung gefunden hat
D € 25.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Das Werk muss auch in Übersetzung vorliegen.
T Jährlich
S Literatur

Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Literatur
D € 15.000
V Gestiftet von der Kunstsektion, vergeben von der Internationalen Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache; Einzelentscheidung einer/eines vom Präsidium der Gesellschaft gewählten Jurorin/Jurors
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige AutorInnen
T Jährlich
S Literatur

Ernst-Jandl-Preis für Lyrik

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich der deutschsprachigen Lyrik
D € 15.000
V Jury

- E** Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige LyrikerInnen
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2015
S Literatur

Manès-Sperber-Preis für Literatur

- Z** Auszeichnung hervorragender Leistungen im Bereich des gesellschaftspolitischen Romans, der politisch-literarischen Essayistik oder der gesellschaftspolitisch bedeutsamen Kulturphilosophie
D € 8.000
V Jury; gestiftet von der Kunstsektion, vergeben in Kooperation mit der Manès-Sperber-Gesellschaft
E Keine Bewerbung möglich
K Das auszuzeichnende Werk muss entweder im Original deutschsprachig sein oder in repräsentativer Weise in deutscher Sprache vorliegen.
T Unregelmäßig, zumindest aber alle 5 Jahre
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Kulturpublizistik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Kulturpublizistik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für Literaturkritik

- Z** Auszeichnung hervorragender Beiträge im Bereich Literaturkritik in Zeitungen und Zeitschriften, audiovisuellen Medien oder Einzelpublikationen
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2015
S Literatur

Österreichischer Staatspreis für literarische Übersetzung

- Z** Auszeichnung hervorragender Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerks oder eines Gesamtwerks
D 2 Preise zu je € 8.000
V Übersetzungsbeirat
E Keine Bewerbung möglich
K Prosa, Lyrik, Dramatik, Essays unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern oder Trivialliteratur; Übersetzung österreichischer belletristischer Literatur (vor allem Werke lebender AutorInnen) in eine Fremdsprache bzw. Übersetzung eines fremdsprachigen Werks der zeitgenössischen Literatur ins Deutsche; unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen (Übersetzung in eine Fremdsprache), österreichische Staatsbürgerschaft der ÜbersetzerInnen bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich (Übersetzung ins Deutsche)
T Jährlich
S Übersetzung

Österreichischer Kuntpreis für Literatur

- Z** Auszeichnung eines belletristischen Gesamtwerks
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Literatur

Outstanding Artist Award für Literatur

- Z** Auszeichnung von AutorInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige belletristische Publikationen vorweisen können
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Jährlich
S Literatur

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Staatspreis Schönste Bücher Österreichs

- Z** Auszeichnung von Büchern besonderer gestalterischer und herstellerischer Qualität
D 3 Staatspreise zu je € 3.000
V Jury; Wettbewerb gemeinsam mit dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels
E Lt. Ausschreibung, durch Verlag, Druckerei oder GestalterIn
K Beurteilung der technischen, gestalterischen und konzeptionellen Qualität; zwischen 1. Dezember des Vorjahres und 30. November des laufenden Jahres in Buchform erschienene Publikationen; die Bücher müssen in Österreich verlegt worden und frei von Werbeinseraten sein
T Jährlich, lt. Ausschreibung
S Lt. Ausschreibung

Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis

- Z** Auszeichnung qualitätsvoller Kinder- und Jugendliteratur
D Insgesamt € 26.000 (4 belletristische Kinder- und Jugendbuchpreise zu je € 6.000, Preis der Jugendjury € 2.000), Aufnahme von bis zu 10 weiteren Büchern in die »Kollektion Österreichischer Kinder- und Jugendbuchpreis«
V Jury, Jugendjury
E Lt. Ausschreibung
K Vergabe an UrheberInnen (AutorInnen, ÜbersetzerInnen, IllustratorInnen) in österreichischen Verlagen bzw. an österreichische UrheberInnen in ausländischen Verlagen; Kategorien Bilder-, Kinder-, Jugend-, Sachbuch
T Jährlich, lt. Ausschreibung
S Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Kunstpreis für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks von AutorInnen, ÜbersetzerInnen oder IllustratorInnen
D € 12.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich

- K** Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014
S Kinder- und Jugendliteratur

Outstanding Artist Award für Kinder- und Jugendliteratur

- Z** Auszeichnung von AutorInnen, IllustratorInnen und ÜbersetzerInnen der jüngeren oder mittleren Generation, die bereits wichtige Publikationen vorweisen können
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich
T Alle 2 Jahre, nächste Vergabe: 2014
S Kinder- und Jugendliteratur

Österreichischer Staatspreis für Kinderlyrik

- Z** Auszeichnung eines Gesamtwerks deutschsprachiger Kinderlyrik
D € 8.000
V Jury
E Keine Bewerbung möglich
K Deutschsprachige LyrikerInnen
T Unregelmäßig
S Kinder- und Jugendliteratur

Abteilung V/6 Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit

Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschuss

- Z** Austausch von ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles oder kulturellen Aktivitäten im Rahmen bestehender Arbeitsprogramme
D Teilfinanzierung; in Einzelfällen Reise- und Aufenthaltskostenzuschüsse für Auslandsaufenthalte österreichischer ExpertInnen, KünstlerInnen, Ensembles sowie für Österreich-Aufenthalte solcher Personen/Gruppen aus dem Ausland auch außerhalb bestehender Kulturabkommen

- V** Gegebenenfalls Beiratsgutachten
E Förderungsantrag, angeführte Beilagen bzw. Unterlagen nach Rücksprache
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; kontinuierliche Tätigkeit auf hohem Niveau
T Laufend
S Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Film, Video- und Medienkunst, darstellende Kunst, Musik, Tanz, Literatur

Artist-in-Residence

- Z** Förderung ausländischer KünstlerInnen und des interkulturellen Dialogs
D Monatlich € 800, maximal 3 Monate, Bereitstellung kostenloser Wohn- und Arbeitsräume in Wien
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K KünstlerInnen der jüngeren Generation (maximal 35 Jahre), abgeschlossene künstlerische Ausbildung
T Lt. Ausschreibung
S Bildende Kunst, Design, Fotografie, Komposition, Literatur/Übersetzung, Kunst- und Kulturvermittlung, Tanz/Performance/Choreographie

Abteilung V/7 Kulturinitiativen

Jahresprogramm

- Z** Förderung von ganzjährigen Kunst- und Kulturprogrammen von Kulturinitiativen und -zentren, Kunst- und Kulturvereinen und Institutionen mit Sitz in Österreich
D Teilfinanzierung
V Kulturinitiativenbeirat
E Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
 - genaue Beschreibung der künstlerischen bzw. kulturellen Vorhaben und Tätigkeiten
 - Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Kostenkalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln einschließlich Mitgliedsbeiträgen, Sponsoren-

dern und allen beantragten bzw. zugesagten Fördermitteln anderer Stellen

- Darstellung der Institution (Statuten, Vereinsregisterauszug, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge; Firmenbuchauszug)
- Angaben zu den verantwortlichen Personen und beteiligten Kulturschaffenden
- Förderungen der öffentlichen Hand in den letzten fünf Jahren (Förderstelle, Zweck und Höhe)
- Konto- und Bargeldstand, Verbindlichkeiten und Forderungen zum letzten 1. Jänner
- kurzer Gesamtüberblick und Dokumentation der durchgeführten Projekte des Vorjahrs
- bei einem beantragten Förderungsbetrag über € 6.000 ist das Ansuchen in 8-facher Ausfertigung zu übermitteln
- K** Innovative, zeitbezogene und experimentelle Kulturformen; gesellschaftspolitische Relevanz; interkulturelle, inklusive und soziokulturelle Aktivitäten mit beispielgebendem, innovatorischem Charakter; eigene Produktionen/Eigenkreativität; Aktivitäten von überregionalem Interesse; kulturelle Aktivierung und Kulturvermittlung; Entwicklungsfähigkeit; hohe Qualität, sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich; nachhaltige, kontinuierliche Kulturarbeit; wichtiger KulturverSORGER der jeweiligen Region, Umfang und Anspruch des Programms; Genderaspekt; Kofinanzierung durch regionale Gebietskörperschaften; Berücksichtigung wirtschaftlich strukturschwacher oder sozial benachteiligter Regionen; einreichberechtigt sind Kunst- und Kulturvereine und andere Institutionen mit Sitz in Österreich
- T** Ab 1. Oktober des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres
- S** Kulturinitiativen

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

Kunst- und Kulturprojekte

- Z** Förderung von spartenübergreifenden Kunst- und Kulturprojekten sowie Kunst- und Kulturprojekten im soziokulturellen Raum, im interkulturellen Dialog und im Bereich der Kinder- und Jugendkultur
- D** Teilfinanzierung
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- Konzept bzw. Projektbeschreibung
 - detaillierte Kalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln, Sponsorengeldern und allen beantragten bzw. zugesagten Förderungsmitteln anderer Stellen
 - Biografien der beteiligten Personen
 - bei Institutionen: Darstellung der Institution (Statuten, Vereinsregisterauszug, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge; Firmenbuchauszug)
 - bei einem beantragten Förderungsbetrag über € 6.000 ist das Ansuchen in 8-facher Ausfertigung zu übermitteln
- K** Einreichberechtigt sind Kunst- und Kulturvereine und Institutionen mit Sitz in Österreich sowie KünstlerInnen und KulturarbeiterInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder deren Lebens- und Arbeitsinteressen seit mindestens drei Jahren in Österreich liegen. Berücksichtigt werden insbesondere folgende Parameter: Innovative, zeitbezogene, experimentelle Kulturformen; kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Brennpunkten; Schärfung des Bewusstseins für aktuelle künstlerische und kulturelle Strömungen; aktive Partizipation; Inklusion; Erweiterung kreativer und künstlerischer Handlungsspielräume; Umsetzung in Österreich; hohe Qualität, sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich

- T** Laufend, mindestens aber 3 Monate vor Projektbeginn
- S** Alle Sparten

Interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte

- Z** Förderung innovativer, zeitbezogener und experimenteller Einzelprojekte von Kunst- und Kulturschaffenden an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft, die durch ihre Qualität und ihren Modellcharakter geeignet sind, Themenfelder in Kunst und Kultur zu entwickeln und zu vertiefen und gesellschaftliche Impulse zusetzen
- D** Teilfinanzierung
- V** Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte
- E** Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- Konzept bzw. Projektbeschreibung
 - detaillierte Kalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln, Sponsorengeldern und allen beantragten bzw. zugesagten Förderungsmitteln anderer Stellen
 - Biografien der beteiligten Personen
 - bei Institutionen: Darstellung der Institution (Statuten, Vereinsregisterauszug, Nennung der Vorstandsmitglieder, Mitgliederzahl, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Firmenbuchauszug)
 - bei einem beantragten Förderungsbetrag über € 6.000 ist das Ansuchen in 4-facher Ausfertigung zu übermitteln
- K** Einreichberechtigt sind Kunst- und Kulturvereine und Institutionen mit Sitz in Österreich sowie KünstlerInnen und KulturarbeiterInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder deren Lebens- und Arbeitsinteressen seit mindestens drei Jahren in Österreich liegen. Gefördert werden insbesondere zeitlich begrenzte interdisziplinäre Projekte, die
- in Kooperation zwischen KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen entstehen

- Fragestellungen aus Kunst und Kultur mit Ansätzen, Denkweisen und Strategien aus wissenschaftlichen Fachbereichen verbinden
 - Phänomene aus einer künstlerischen und einer wissenschaftlichen Perspektive beleuchten und verankern, wobei den Schnittstellen und Brüchen erhöhte Beachtung zu widmen ist
 - Dialog, Analyse, offenen Prozess, Vernetzung, Entwicklung als zentrale Begriffe interdisziplinären Arbeitens definieren
 - ein definiertes Erkenntnisinteresse verfolgen und gesellschaftliche Relevanz als Ergebnis eines interdisziplinären Prozesses fokussieren
 - Impulse für innovative Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft setzen
- Die Förderungsempfehlungen des Beirats berücksichtigen folgende weitere Parameter: kritische und relevante Fragestellungen, Verschränkung von Theorie, Produktion und gesellschaftlicher Praxis, Förderung hervorragender Qualität, Innovation, Partizipation, Genderaspekt, Diversifikation, Wirksamkeit in der Öffentlichkeit; nicht gefördert werden rein kommerziell geprägte Projekte sowie Vorhaben von Personen, die sich noch in Ausbildung befinden. Hohe Qualität sowohl im künstlerischen als auch im administrativ-organisatorischen Bereich wird vorausgesetzt.
- T** 31. März und 30. September
S Interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte

- Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen**
- Z** Unterstützung von Kulturinitiativen im Bereich infrastrukturelle Maßnahmen
D Teilfinanzierung
V Kulturinitiativenbeirat
E Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
 - detaillierte Kalkulation
 - Finanzierungsplan unter Anführung von Eigenmitteln, Sponsorenengel-

- dern und der Beteiligung der regionalen Gebietskörperschaften und Eigenmittel
- 3 Anbote
- K** Berücksichtigt werden primär Kunst- und Kulturvereine und ähnliche Institutionen, die von dieser Abteilung für das Jahresprogramm gefördert werden. Unterstützt wird insbesondere die Anschaffung technischer Ausstattung im Veranstaltungsbereich und beweglicher Investitionsgüter. Folgende weitere Parameter werden berücksichtigt: Auswahl des Bestgebots nach dem Bundesvergabegesetz; Einbeziehung der Länder und Gemeinden; angemessene Eigenleistung. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten im letzten Quartal des laufenden Jahres.
- T** 31. August
S Kulturinitiativen

Trainee-Stipendium (bis 2013)

- Z** Förderung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich
D Maximal 12 Stipendien, monatlich € 1.500 oder € 1.850 (je nach Zielland), 3–6 Monate
V Jury
E Lt. Ausschreibung
K Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ständiger Wohnsitz in Österreich; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in Österreich, Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen, persönliche Qualifikation (Ausbildung und/oder langjährige Tätigkeit im Kulturbereich)
T Alle 2 Jahre
S Kulturmanagement

Auslandsstipendium (ab 2014)

- Z** Erweiterung der Kompetenzen und Handlungsspielräume von KulturmanagerInnen durch Weiterbildung in einem ausländischen Kulturzentrum; einreichberechtigt sind Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder deren Lebens- und Arbeitsinteressen nachweislich seit

Abkürzungen	
Z	Ziel und Zweck
D	Dotierung/Förderungshöhe
V	Vergabemodus
E	Erforderliche Einreichungsunterlagen
K	Kriterien und Bedingungen
T	Termin
S	Sparte

- mindestens drei Jahren überwiegend in Österreich liegen, wenn sie
- einen einschlägigen Studienabschluss nachweisen können oder
 - eine vergleichbare Ausbildung oder Berufserfahrung nachweisen können
 - mindestens eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich Kulturmanagement/Kulturarbeit nachweisen können
 - nicht immatrikuliert sind
- Vorgesehen sind 5 Stipendien pro Jahr (Stand 2014)
- D** Nach Destination; maximal 6 Monate Laufzeit
- V** Kulturinitiativenbeirat
- E** Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit folgenden Beilagen:
- Motivationsschreiben inklusive Nennung des gewählten Kulturzentrums einschließlich Begründung, warum diese Einrichtung ausgewählt wurde
 - Bestätigung der jeweils Verantwortlichen des vorgeschlagenen Kulturzentrums
 - Weiterbildungsziel
 - Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Tätigkeit
- K** Persönliche Qualifikation; Lernziele; Weiterbildungsmöglichkeit in der gewählten Einrichtung, Erwerb von Zusatzqualifikationen durch das Praktikum; Art und Umfang der angebotenen Tätigkeiten; Verwertungsmöglichkeit des im Ausland erworbenen Könnens in Österreich; Naheverhältnis zu regionalen Kulturinitiativen; Praktika an Bundes- und Landeseinrichtungen werden nicht berücksichtigt.
- T** Laufend, mindestens aber 6 Monate vor Praktikumsbeginn
- S** Kulturinitiativen
- Kulturzentrum; Praktika an Bundes- und Landeseinrichtungen werden nicht berücksichtigt.**
- D** Jährlich 5 Stipendien zu je € 6.600 (monatlich € 1.100; maximal 6 Monate Laufzeit)
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Lt. Ausschreibung
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Kulturinitiativen

Prämien

- Z** Auszeichnung für besondere Leistungen
- D** Unterschiedlich
- V** Kulturinitiativenbeirat, Beirat für interdisziplinäre Kunst- und Kulturprojekte, Jurys
- E** Keine Bewerbung möglich
- K** Herausragende Leistung, besondere Verdienste
- S** Alle Sparten

Österreichischer Kunstpreis

- Z** Auszeichnung langjähriger, herausragender Kulturarbeit; Auszeichnung eines Lebenswerkes
- D** € 12.000
- V** Kulturinitiativenbeirat, Beirat für interdisziplinäre Kulturprojekte
- E** Keine Einreichung möglich
- K** Hervorragende Qualität; Innovation. Ausgezeichnet werden können Einzelpersonen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder deren Lebens- und Arbeitsinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren überwiegend in Österreich liegen sowie Kunst- und Kulturvereine und Institutionen mit Sitz in Österreich
- S** Alle Sparten

Outstanding Artist Award

- Z** Auszeichnung herausragender, innovativer Kunst- und Kulturprojekte
- D** € 8.000
- V** Jury
- E** Lt. Ausschreibung
- K** Lt. Ausschreibung
- T** Lt. Ausschreibung
- S** Lt. Ausschreibung

Startstipendium

- Z** Erweiterung der Kompetenzen und Handlungsspielräume von jungen KulturmanagerInnen durch Weiterbildung in einem österreichischen

Kunstförderungsgesetz 1988

BGBL. Nr. 146/1988 idF BGBL. I Nr. 95/1997 und BGBL. I Nr. 132/2000

Aufgaben der Förderung

- § 1.(1) Im Bewusstsein der wertvollen Leistungen, die die Kunst erbringt, und in Anerkennung ihres Beitrags zur Verbesserung der Lebensqualität hat der Bund die Aufgabe, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern. Für diesen Zweck sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Weiters ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die finanzielle und organisatorische Förderung des künstlerischen Schaffens durch Private und der sozialen Lage für Künstler anzustreben.
- (2) Die Förderung hat insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz zu berücksichtigen. Sie hat danach zu trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich zu verbessern.

Gegenstand der Förderung

- § 2.(1) Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:
1. Das künstlerische Schaffen der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik, der bildenden Künste, der Fotografie, des Films und der Videokunst sowie neuer experimenteller oder die Grenzen der genannten Kunstsparten überschreitender Kunstformen;
 2. die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken;
 3. die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten;
 4. Einrichtungen, die diesen Zielen dienen.
- (2) Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend

zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.

- (3) In die Förderung nach diesem Bundesgesetz sind Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.
- (4) Ein der Bedeutung der zeitgenössischen Kunst angemessener Anteil der Förderungsmittel ist für diesen Bereich des künstlerischen Schaffens und seine Veröffentlichung oder Präsentation zu verwenden.

Arten der Förderung

§ 3.(1) Arten der Förderung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte),
 2. der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst),
 3. zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen,
 4. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse,
 5. die Vergabe von Stipendien (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland),
 6. die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst,
 7. die Vergabe von Staats-, Würdigungs- und Förderungspreisen sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen und
 8. sonstige Geld- und Sachzuwendungen.
- (2) Sofern Einrichtungen der Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für künstlerische Zwecke überlassen werden, darf diese Überlassung unentgeltlich erfolgen.
- (3) Stipendien im Sinne des Abs. 1 Z 5 und Preise im Sinne des Abs. 1 Z 7 sind von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf

Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden.

- (4) Der Bund kann den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien durch Zuschüsse fördern, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunsteresse gelegen ist. § 5 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

§ 4.(1) Voraussetzung für die Gewährung der in § 3 Z 1,3,4,5 und 8 genannten Förderungen ist die Einbringung eines Ansuchens beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

- (2) Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben (Projekt) ohne sie nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist. Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.
- (3) Das Förderungsansuchen hat Angaben darüber zu enthalten, ob der Förderungswerber für dasselbe Vorhaben bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger um Gewährung von Förderungsmitteln angesucht hat oder ansuchen will. Gegebenenfalls sind die gewährten oder in Aussicht gestellten Mittel bei der Bemessung der Höhe der Förderung aus Bundesmitteln zu berücksichtigen. Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen

unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters ist nach Möglichkeit eine Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen.

- (4) Dieses Bundesgesetz räumt keinen individuellen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung ein.

Bedingungen für die Förderung

§ 5.(1) Vor Gewährung einer Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Auflagen und Bedingungen enthält, die den wirtschaftlichen Einsatz der Bundesmittel sicherstellen. Auflagen und Bedingungen haben der Eigenart des Vorhabens zu entsprechen und sollen eine möglichst rasche und einfache Vergabe der Mittel ermöglichen. Musterverträge sind den Förderungsrichtlinien anzuschließen.

- (2) Im Vertrag kann der Förderungswerber verpflichtet werden, den Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Verwendung der Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Vom Erfordernis des Berichts über die Verwendung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Förderung oder die Art des Vorhabens geboten ist. Die näheren Regelungen sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen.
- (3) Eine Förderung durch ein Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg des Vorhabens wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender

Ereignisse nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann.

§ 6. Für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, von diesem in wesentlichen Punkten nicht eingehalten wird, ist in diesem gemäß § 5 abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren, dass Geldzuwendungen und Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 Z 1,4,5 und 8 zurückzuerstatten oder noch nicht zurückgezahlte Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig zu stellen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Mittelbare Förderung

§ 7.(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ist ermächtigt, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern mit Ausnahme der Gebietskörperschaften Verträge des Inhalts abzuschließen, dass Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes verteilt werden können, wenn die Besonderheiten bestimmter Förderungen eine Mitwirkung solcher bevollmächtigter Rechtsträger geboten erscheinen lassen und durch diese Mitwirkung die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Nach Möglichkeit sind mit der Durchführung der mittelbaren Förderung Rechtsträger zu beauftragen, die sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Förderungsrichtlinien

§ 8. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die näheren Vorehrungen, die bei der Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz zu treffen sind, nach Vorberatung mit den Beiräten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Richtlinien festzulegen.

Beiräte

§ 9. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Kunstbericht

§ 10. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen.

Freiheit von Stempelgebühren

§ 11. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Vollziehung

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 8 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, des § 11 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. im übrigen der Bundeskanzler.

§ 13. § 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

BGBL. Nr. 573/1981 idF BGBL. Nr. 740/1988, BGBL. I Nr. 765/1992, BGBL. I Nr. 159/1999, BGBL. I Nr. 26/2000, BGBL. I Nr. 132/2000, BGBL. I Nr. 98/2001, BGBL. I Nr. 34/2005, BGBL. I Nr. 71/2012 und BGBL. I Nr. 92/2013

§ 1. (1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

1. vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBL. I Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);
 2. vom gewerblichen Betreiber einer Kabelfrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich ein Beitrag von 0,20 Euro;
 3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 6,00 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.
- (2) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe gemäß Abs. 1 Z 1 obliegt dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren betrauten Rechtsträger nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühren gelten; dieser ist berechtigt, 4 % des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge als Vergütung für die Einhebung einzubehalten. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten.
- (3) 85 vH des Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 sind von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur für Zwecke der Kunstförderung, das restliche Ertragnis für Zwecke der Kulturförderung zu verwenden.

2. (1) Zur Beratung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 ist ein Beirat einzurichten, der aus einem von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:
 1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;
 2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
 3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkamertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
 4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe;
 5. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundesministerin/des Bundesministers für Finanzen;
 6. zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur;
 7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereich der Künste Bedacht zu nehmen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen

- im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;
8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- (3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlusfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.
- § 3. (1) Die Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sind Bundesabgaben, deren Einhebung dem Künstler-Sozialversicherungsfonds obliegt. Dabei hat der Fonds das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Künstler-Sozialversicherungsfonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Zur Durchführung des Inkassos kann sich der Fonds der Leistungen Dritter bedienen. Zur Eintreibung der Abgaben ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53). Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.
- (2) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist auf Grund der Anzahl der Empfangsberechtigten zum Stichtag 1. März für das zweite und dritte Quartal eines Kalenderjahres und zum Stichtag 1. September für das vierte Quartal und das erste Quartal des darauf folgenden Kalenderjahres zu bemessen. Die Betreiber der Kabelrundfunkanlage haben zu diesem Zweck mit Stichtag 1. März bis zum 15. März und mit Stichtag 1. September bis zum 15. September dem Fonds die Anzahl der Empfangsberechtigten mitzuteilen. Sind diese Mitteilungen schlüssig, kann der Künstler-Sozialversicherungsfonds mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG die Abgabe bemessen.
- (3) Die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ist entsprechend der Anzahl der in einem Quartal eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachten Geräte im Nachhinein zu bemessen. Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals dem Künstler-Sozialversicherungsfonds die Anzahl der in den Verkehr gebrachten Geräte mitzuteilen. Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Abgabepflichtigen haben innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die vorgeschriebenen Abgaben an den Fonds zu leisten. Dies gilt auch, wenn die Vorschreibung durch Mandatsbescheid erfolgt ist und kein Rechtmittel dagegen erhoben wurde. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages zu entrichten. Hinsichtlich der Verjährung der Abgaben ist § 238 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anzuwenden. Wer Geräte gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt, haftet für die Abgabe wie ein Bürge und Zahler.
- (5) Abgabepflichtigen, die den Mitteilungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Fonds einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

- (6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.
- (7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

- § 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3, § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen;
 3. hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie hinsichtlich des § 3 der Bundeskanzler;
 4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/1999);
 5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

§ 6. (1) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

- (2) § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.
- (3) §§ 1 und 3 sowie § 5 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (4) § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 sowie § 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2005 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (6) Die Änderung des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderung hat bis 31. Dezember 2016 zu erfolgen.
- (7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 treten in Kraft:
 1. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 6 und § 5 mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 folgenden Tag,
 2. § 3 Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 7 mit 1. Jänner 2014.

Filmförderungsgesetz 1980

BGBL. Nr. 557/1980 idF BGBL. Nr. 517/1987, BGBL. Nr. 187/1993, BGBL. Nr. 646/1994, BGBL. Nr. 34/1998 und BGBL. I Nr. 170/2004, BGBL. I Nr. 74/2010

Österreichisches Filminstitut

§ 1. Das Österreichische Filminstitut fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung das österreichische Filmwesen nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere die Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des österreichischen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.

Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel der Filmförderung ist es,

- a. die Herstellung, die Verbreitung und Vermarktung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, sowohl entsprechende Publikumsakzeptanz als auch internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit, die Qualität, die Eigenständigkeit und die kulturelle Identität des österreichischen Filmschaffens zu steigern,
 - b. die kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Nachwuchsförderung sowie durch Erstellung eines jährlichen Filmwirtschaftsberichts,
 - c. die internationale Orientierung des österreichischen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des österreichischen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Präsentation des österreichischen Films im In- und Ausland,
 - d. österreichisch-ausländische Koproduktionen zu unterstützen,
 - e. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des österreichischen Kino-films zu unterstützen,
 - f. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder (Regionalförderungen) hinzuwirken.
- (2) Aufgabe des Filminstitutes ist es, durch geeignete Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, insbesondere durch die Gewährung von finanziellen Förderungen oder fachlich-organisatorischer Hilfestellungen im Rahmen der Tätigkeit als Kompetenzzentrum zu verwirklichen. Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen einerseits nach dem Projektprinzip und andererseits nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, sofern dafür keine Geldmittel des Filminstitutes verwendet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben. Aufgabe des Filminstitutes ist es weiters, die Bundesregierung und andere öffentliche Stellen in zentralen Fragen der Belange des österreichischen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung sämtlicher filmwirtschaftlicher Interessen und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.
- (3) Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen. Durch die Nachwuchsförderung soll der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert werden.

- (4) Voraussetzung für die Herstellungsförderung im Wege der Referenzfilmförderung ist, dass der Hersteller eines programmfüllenden Kinofilms einen künstlerisch oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann.
- Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden international bedeutsamen Filmfestival (Festivalliste) zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde.
 - Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Besucherzahlen in österreichischen Kinos erreicht hat.
 - Bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmen gelten erleichterte Förderungsvoraussetzungen, insbesondere eine Herabsetzung der Besucherschwellen, die in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festgelegt sind. Ein Nachwuchsfilm ist der erste und zweite Film, bei dem der Regisseur die Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt.
 - Bei Dokumentar- und Kinderfilmen kann auf begründetes Ersuchen des Herstellers für die Feststellung des Zuschauererfolges eine Besucherzahl herangezogen werden, die über einen längeren Zeitraum nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland ermittelt wird. Die Dauer dieses verlängerten Beobachtungszeitraumes ist in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen.
 - Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten nach Maßgabe der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Bestimmungen berücksichtigt.
 - Bei der Erstellung der Liste der international bedeutsamen Filmfestivals ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.
- (5) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:
- die Stoffentwicklung;
 - die Projektentwicklung (einschließlich der Erstellung des projektbezogenen Marketingkonzepts);
 - in Eigenverantwortung von österreichischen Filmherstellern produzierte österreichische Filme und internationale Koproduktionen mit österreichischer Beteiligung;
 - die Vermarktung österreichischer und diesen gleichgestellter Filme;
 - die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen.
- (6) Das Filminstitut hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Filminstitut hat die Gewährung von Förderungen von Auflagen und fachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag

- § 3. (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:
- Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
 - Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
 - sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.
- (2) Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmen angemessen vorzusehen.

Organe des Filminstitutes

- § 4. Die Organe des Filminstitutes sind der Aufsichtsrat (§ 5), die Projektkommision (§ 6) und die Direktorin/der Direktor (§ 7).

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus

- a. einer/einem von der Bundesministerin vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellenden Vorsitzenden, einer weiteren Vertreterin/ einem weiteren Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Finanzprokuratur,
- b. je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe und der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie,
- c. fünf fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens, die über eine maßgebliche Praxiserfahrung verfügen und aus den Bereichen Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung kommen.
- d. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 170/2004)

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind von den zuständigen Bundesministerinnen/ Bundesministern zu entsenden. Die in Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Vertreterinnen/Vertreter sind von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu ernennen; und zwar die in Abs. 1 lit. b angeführten Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der in diesen Bestimmungen genannten Rechtsträger. Vor der Ernennung der Vertreterinnen/Vertreter gemäß Abs. 1 lit. c haben die allgemein anerkannten Interessengemeinschaften des Filmwesens jeweils drei fachkundige Vertreterinnen/Vertreter namhaft zu machen, wobei Dachorganisationen ihre Einzelverbände vertreten. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode oder unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß Abs. 4 zur Ausübung des Entsenderechtes, des Vorschlagsrech-

tes oder zur Namhaftmachung aufzufordern. Wird binnen zwei Monaten nach Aufforderung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Entsenderecht oder das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt oder werden keine fachkundigen Vertreter namhaft gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates um die Anzahl der nicht entsandten, nicht zur Ernennung vorgeschlagenen Mitglieder oder der nicht namhaft gemachten fachkundigen Vertreterinnen/Vertreter.

- (2a) Bei der Entsendung und Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist das zweite von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsendete Mitglied erste Stellvertreterin/erster Stellvertreter, eines der von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder zweite Stellvertreterin/zweiter Stellvertreter und das von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsendete Mitglied dritte Stellvertreterin/dritter Stellvertreter. Die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreterinnen/dessen Stellvertreter haben insbesondere die Rechte und Pflichten des Filminstitutes als Arbeitgeber gegenüber der Direktorin/dem Direktor wahrzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne des Abs. 2 ist das neue Mitglied für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn
 - a. ein Mitglied gemäß Abs. 1 lit. b und c dies beantragt,

- b. das Mitglied aufgrund einer schweren, dauerhaften Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, die Funktion auszuüben,
- c. das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht oder
- d. jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt.

Die Enthebung der Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a erfolgt durch die/den jeweils nach Abs. 2 zuständige Bundesministerin/zuständigen Bundesminister. Die übrigen Mitglieder werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur enthoben, wobei im Falle von Mitgliedern gemäß Abs. 1 lit. b und c vor der Enthebung die vorschlagende oder die namhaftmachende Stelle zu hören ist.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden schriftlich, mittels Telekopie oder auf andere, einen Empfangsnachweis sicherstellende, technische Art mindestens halbjährlich, ferner über Antrag der Direktorin/des Direktors oder eines in Abs. 1 lit. a genannten Mitgliedes oder über Antrag von fünf in Abs. 1 lit. b und c genannten Mitgliedern, unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich einzuberufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Tag der Sitzung muss, außer bei Gefahr in Verzug, ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder – darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter – anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und

Stimmenthaltung unzulässig ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz Führenden den Ausschlag. Gegen die Mehrheit der in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sind Beschlussfassungen gemäß Abs. 8 lit. a, b, c, f und g sowie gemäß § 6 Abs. 7 unzulässig.

- (7) Die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte,
 - a. die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder
 - b. bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitgliedes berührt werden.
- (8) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Die Festlegung der Geschäftsordnung für die Organe des Filminstituts,
 - b. die Festlegung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen,
 - c. die Genehmigung des Jahresvoranschlages, insbesondere der budgetären Gewichtung der einzelnen Förderungsbereiche, einschließlich des Stellenplanes und des Rechnungsabschlusses,
 - d. die Genehmigung der Gewährung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 vH, bei Kumulation von Förderungen nach dem Erfolgsprinzip und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 vH der im jeweiligen Jahresvoranschlag ausgewiesenen Förderungsmittel übersteigt,
 - e. die Genehmigung des Widerrufes einer bereits gewährten Förderung,
 - f. die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Filminstituts zur Folge haben, sowie die Genehmigung einer unbefristeten Vollmacht, für das Filminstitut zu handeln,
 - g. die Genehmigung des Verzichtes auf Forderungen,

- h. die Genehmigung von Angelegenheiten des Film Institutspersonals betreffende Rechtshandlungen, soweit sich der Aufsichtsrat diese vorbehalten hat,
- i. die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung der Direktorin/des Direktors,
- j. die laufende Überwachung und Überprüfung der Tätigkeit der Direktorin/des Direktors und der Projektkommission,
- k. die Beschlussfassung über den von der Direktorin/vom Direktor jährlich gemäß § 7 Abs. 4 lit. h vorzulegenden Tätigkeitsbericht und
- l. die jährliche Evaluierung der Förderungsziele anhand des Berichts gemäß § 7 Abs. 4 lit. i zum künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme,
- m. die Genehmigung der Beiziehung von sachkundigen Dritten durch die Direktorin/den Direktor zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben.
- (9) In den Fällen des § 5 Abs. 8 lit. d und e hat der Aufsichtsrat dem Förderungswerber eine schriftliche Begründung für die Gewährung bzw. den Widerruf der Gewährung zu geben, die auch im Tätigkeitsbericht aufzunehmen ist.
- (10) Über die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und einer von ihr/ihm zu bestellenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterfertigen ist.
- (11) Die Direktorin/der Direktor nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Die Vorsitzende/der Vorsitzende entscheidet über die zusätzliche Teilnahme filminstitutsfremder Personen (Sachverständige, Auskunfts Personen und dergleichen).
- (12) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 lit. b und c steht für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld zu. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegt und bedarf der Zustimmung der Bundesministerin/ des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.
- (13) Zur Erfüllung der Obliegenheiten kann sich der Aufsichtsrat externer Fachleute bedienen. Bei der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und bei der Evaluierung gemäß Abs. 8 lit. l hat der Aufsichtsrat zur Beratung externe Fachleute heranzuziehen.

Projektkommission, Auswahl der zu fördernden Vorhaben

§ 6. (1) Die Projektkommission besteht aus der Direktorin/dem Direktor und vier sachkundigen Mitgliedern. Die sachkundigen Mitglieder sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Für die sachkundigen Mitglieder sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit die Mitglieder vertreten. Sowohl bei den fachkundigen Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern sollen jedenfalls die Bereiche Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung vertreten sein. Die Bestellung der fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. Für eine angemessene Vertretung der Frauen ist Sorge zu tragen. Nach Ablauf des Bestellungszeitraumes bleiben jedoch die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds, längstens jedoch drei Monate, in der Funktion. Ein fachkundiges Mitglied darf unmittelbar nach Ablauf seiner Funktionsperiode zum Ersatzmitglied, nicht jedoch erneut zum Mitglied bestellt werden. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die/der stimmberechtigte Direktorin/Direktor führt den Vorsitz.

- (2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Projektkommission dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder einer sonstigen mit Angelegenheiten der Filmförderung befassten Einrichtung einer Gebietskörperschaft angehören. Auf die Mitglieder der Projektkommission findet § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Ruhens der Funktion ein Ersatzmitglied an die Stelle des Mitglieds tritt. Die fachkundigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei Vorliegen einer der Gründe gemäß § 5 Abs. 4 lit. a bis d von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur von ihrer Funktion vorzeitig zu entheben. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Projektkommission ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.
- (3) Der Projektkommission obliegt es unter den eingereichten Vorhaben, die diesem Bundesgesetz und den Förderungsrichtlinien (§ 14) entsprechen, diejenigen Vorhaben auszuwählen, die nach dem Projektprinzip förderungswürdig sind. Die Projektkommission hat im Zuge der Entscheidungsfindung die Ansuchen der Förderungswerber zu erörtern und den Förderungswerber zu hören, soweit dies zur Erörterung seines Ansuchens erforderlich ist. Die Projektkommission hat ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Projektkommission sind von der Direktorin/vom Direktor einzuberufen. § 5 Abs. 5 gilt sinngemäß.
- (5) Die Projektkommission ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder einschließlich der Direktorin/des Direktors beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist. Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Direktorin/des Direktors den Aus-
- schlag. In begründeten Ausnahmefällen sind Rundlaufbeschlüsse zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
- (6) Die Projektkommission hat innerhalb von drei Monaten nach ordnungsgemäßer Antragstellung durch den Förderungswerber beim Filminstitut über Förderungsanträge zu entscheiden. Der Förderungswerber ist von der Förderungsentscheidung und von der Begründung der Projektkommission von der Direktorin/vom Direktor unverzüglich längstens aber binnen vier Wochen nach der Förderungsentscheidung schriftlich zu benachrichtigen.
- (7) Den fachkundigen Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Projektkommission stehen für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder zu, deren Höhe entsprechend des mit der Sitzung verbundenen Aufwandes vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegen ist.

Direktorin/Direktor

- § 7. (1) Die Direktorin/der Direktor ist von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Anhörung des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben. Wiederholte Bestellungen sind zulässig, wobei eine Wiederbestellung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen hat. Vor der Bestellung einer/neuen Direktorin/Direktors ist jedenfalls eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.
- (2) Zur Direktorin/zum Direktor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die durch ihre Tätigkeit im Filmwesen ausreichend über jene einschlägigen fachlichen Kenntnisse verfügen, die

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 sind.

- (3) Die Direktorin/der Direktor ist durch Dienstvertrag anzustellen.
- (4) Die Direktorin/der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Filminstituts zuständig, sofern im Filmförderungsgesetz nichts Besonderes geregelt ist. Er vertritt das Filminstitut – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz – gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - a. die Prüfung und Vorbereitung der Ansuchen für die Behandlung durch die Projektkommission und die Vorlage aller Förderungsansuchen, die nach dem Projektprinzip gefördert werden sollen, an die Projektkommission;
 - b. die Durchführung der Referenzfilmförderung;
 - c. der Abschluss der Förderungsvereinbarungen mit den Förderungswerbern;
 - d. die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates;
 - e. die Antragstellung an den Aufsichtsrat in den Angelegenheiten des § 5 Abs. 8 lit. a bis h;
 - f. die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Projektkommission;
 - g. die laufende Überwachung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen;
 - h. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes über die Förderungsentscheidungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres bis längstens 31. März des folgenden Jahres an den Aufsichtsrat;
 - i. die Vorlage eines jährlichen Berichts über den künstlerischen und wirtschaftlichen Erfolg der geförderten Filme, insbesondere anhand von Besucherzahlen, relevanten Festivalerfolgen und Vermarktungsergebnissen, an den Aufsichtsrat zum Zweck der jährlichen Evaluierung der Förderungsziele;

- j. die Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Fragen der Förderungsrichtlinien;
- k. die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen im Bereich des Filmwesens.

Die Direktorin/der Direktor hat ordnungsgemäß eingebrachte Förderungsansuchen, die in die Zuständigkeit der Projektkommission fallen, so rechtzeitig dieser vorzulegen und deren Sitzung einzuberufen, dass innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 6 entschieden werden kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 4 lit. c ist die Direktorin/der Direktor an die Auswahl der Projektkommission der nach dem Projektprinzip zu fördernden Vorhaben gebunden. Ihm obliegt jedoch die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben, die schriftlich zu begründen ist.

- (5) Die Direktorin/der Direktor hat die Geschäfte des Filminstitutes hauptberuflich und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

Bei Abschluß des Dienstvertrages hat sich die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auszubedingen, dass die Direktorin/der Direktor

- a. nicht gleichzeitig in der Filmwirtschaft ein Gewerbe betreibt und ein anderes Gewerbe nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates betreiben darf,
- b. in der Filmwirtschaft keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigt,
- c. an keinem Unternehmen als Gesellschafter beteiligt ist, das auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist,
- d. keine sonstige Tätigkeit ausübt, die geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erwecken,
- e. einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates ausübt.

- (6) Bei längerfristiger Verhinderung der Direktorin/des Direktors hat der Aufsichtsrat eines seiner im § 5 Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder mit der vorübergehenden Geschäftsführung zu betrauen. In diesem Fall ruht dessen Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates.

Verschwiegenheitspflicht

§ 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Projektkommission, die Direktorin/der Direktor und die Dienstnehmer des Filminstitutes sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, außer in den Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Aufsicht

§ 9. Das Filminstitut wird bei seiner Tätigkeit und Gebarung von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Obsorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschlüsse der Organe des Filminstitutes aufzuheben, wenn sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Die Organe des Filminstitutes sind in einem solchen Fall verpflichtet, den der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Dem Kunstbericht (§ 10 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988) ist ein Bericht des Filminstitutes über die Förderungstätigkeit des entsprechenden Kalenderjahres anzuschließen.

Förderungen

- § 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Filminstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Projektwerber nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung die Gewähr bieten, dass Filmprojekte qualitativ einwandfrei hergestellt werden können.
- (3) Das Filminstitut hat in seinen Förderungsrichtlinien auch auf die Sicherung der Bezahlung der in Österreich in Anspruch genommenen Leistungen Bedacht zu nehmen. Er kann sich in besonderen Fällen vorbehalten, Teile der zuerkannten Förderungsmittel für die für die Herstellung des Filmprojektes notwendigen Dienstleistungen (Kopierwerks-, Tonstudio-, Atelierleistungen und gleichartige Dienstleistungen für Aufendreharbeiten) direkt an die im Rahmen des Förderungsprojektes in Anspruch genommenen Unternehmen zu überweisen.
- (4) Förderungen sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Diese Verwendung ist vom Filminstitut laufend zu überprüfen. Hiebei hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt und die gewünschten Unterlagen vorgelegt werden.
- (5) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt. Vom Förderungsempfänger an das Filminstitut zurückzuzahlende Förderungsmittel im Rahmen der Herstellungsförderung können in Referenzmittel umgewandelt werden.

Förderungsvoraussetzungen

- § 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- Der Förderungswerber muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Ist der Förderungswerber oder der Mithersteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts, so hat das Film Institut vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen des Förderungswerbers persönlich mithaften.
 - Das Vorhaben muss ohne die Gewährung einer Förderung undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.
 - Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. c hat der Förderungswerber an den vom Film Institut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Film Institut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des

Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen insbesondere Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Weitere anerkannte Eigenleistungen sowie die Bewertungsgrundsätze sind in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Bei einer internationalen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

- Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film oder eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion betreffen.
- Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.
- Der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Film Institut die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszielles im Sinne dieses Gesetzes und für die Berichtslegung gemäß § 7 Abs. 4 lit. h erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme, vorzulegen.

- Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn
 - ein in Abs. 1 lit. a genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
 - die bei der Herstellung des Films oder des österreichischen Anteils des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern besteht,

- c. eine Endfassung des Films in der deutschen Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
 - d. der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.
- (3) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch eine österreichisch-ausländische internationale Koproduktion, wenn
- a. einer der Partner der internationalen Koproduktion die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 30 vH zu betragen. Das Filminstitut kann in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Beteiligung akzeptieren.
 - b. die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c erfüllt werden und
 - c. hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b und d die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.
- (4) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei dem sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn
- a. dadurch das Filmvorhaben in seiner kulturellen Identität gestärkt wird und das Filmvorhaben eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,
 - b. es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,
- c. das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,
 - d. der Vertrag zwischen den Koproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und
 - e. hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.
- (5) Bei einer internationalen Koproduktion (Abs. 3 und 4) darf das Filminstitut unter Prüfung des Gesamtvorhabens nur den österreichischen finanziellen Anteil fördern.
- (6) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Vorhaben gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstößt.
- (7) Von der Förderung sind Filme, die im Auftrag hergestellt werden, ausgenommen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in künstlerisch und sozial begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b Nachsicht erteilen, wenn es sich um Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, oder um Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, handelt.

Bildträger- und Fernsehnutzungsrechte

§ 11a. (1) Wer Förderungsmittel in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film vor Ablauf der in den Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegenden Sperrfristen nicht auswerten oder auswerten lassen, wobei eine Staffelung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Films in Bezug auf die Auswertungsart zu erfolgen hat. In den Förderungsrichtlinien ist jedenfalls vor-

zusehen, dass nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung) eine Sperrfrist von sechs Monaten nicht unterschritten werden darf. Die Förderungsrichtlinien können eine Verkürzung dieser Mindestsperrfrist nach Maßgabe der im ersten Satz enthaltenen Bedingungen vorsehen, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

- (2) Werden Sperrfristen verletzt, ist die Förderungszusage zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall auf begründetes Ersuchen des Förderungsempfängers von den Maßnahmen nach Abs. 2 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie der zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint.
- (4) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken für den geförderten Film selbst gilt nicht als Sperrfristverletzung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche

§ 12. (1) Förderungen zur Stoff- und Projektentwicklung dürfen nur für die Verfassung von Drehbüchern oder Drehkonzepten (Dokumentarfilm) für Filme mit einer Vorführdauer von mindestens 70 Minuten (programmfüllende Kinofilme) oder von mindestens 59 Minuten (Kinofilme) oder von 45 Minuten (Nachwuchsfilme) gewährt werden, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des österreichischen Films zu verbessern. Förderungen werden grundsätzlich nur auf begründetes Ersuchen des Autors gemeinsam mit dem Hersteller gewährt. Ausnahmen sind in den

Förderungsrichtlinien (§ 14) festzulegen. Dem begründeten Ersuchen ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen. Das Filminstitut kann dem Hersteller für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungen gewähren. Dem begründeten Ersuchen des Herstellers ist das zu überarbeitende Drehbuch beizufügen. Die Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

- (2) Förderungen zur Herstellung eines Filmes dürfen nur gewährt werden, wenn
 - a. das Vorhaben unter Berücksichtigung des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste geeignet erscheint, zur Verbesserung der Qualität des österreichischen Films und zur Hebung der technischen und wirtschaftlichen Lage des österreichischen Filmwesens beizutragen und der Regisseur Österreicher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt. Ist der Regisseur nicht Österreicher oder Angehöriger eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Österreicher sind oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Das Filminstitut kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland, dies rechtfertigt.
 - b. eine prüffähige Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens vorgelegt wird,

- c. für das Filmvorhaben ein prüffähiger Finanzierungs- und Terminplan vorgelegt werden, die auch – sofern dies den aktuellen Marktbedingungen nach erforderlich und angemessen ist – dem Umfang des Vorhabens entsprechende Verleihzusagen nachweisen,
 - d. Produktionstechnik, Ateliers und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen herangezogen werden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben,
 - e. die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungzeugnisses gegeben sind,
 - f. der Förderungswerber die unwiderufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Filmes eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine VHS-Kassette oder eine DVD oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.
 - g. der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.
- (3) Die fachlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 7) sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördern den Vorhabens zu beurteilen.
- (4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmmessen können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).
- (5) Soweit durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen Gegenseitigkeit verbürgt ist, kann eine Förderung des Verleihs nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel auch Filmen gewährt werden, die in einem anderen Staat hergestellt wurden und keine Gemeinschaftsproduktion mit einem österreichischen Filmhersteller im Rahmen eines zwischenstaatlichen Filmabkommens sind. Die näheren Bedingungen der Förderungsgewährung sind in den Förderungsrichtlinien festzulegen.

Besondere Bestimmungen für die Berufsförderung

- § 13. (1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.
- (2) Die Berufsförderung hat insbesondere auf die Möglichkeit der Gewinnung internationaler Erfahrungswerte durch den Förderungswerber und deren Auswertung im Inland Bedacht zu nehmen.

Förderungsrichtlinien

- § 14. (1) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen sind, soweit sie nicht durch dieses Bundesgesetz bestimmt werden, durch vom Aufsichtsrat zu beschließende Förderungsrichtlinien, die in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sind, zu regeln.
- (2) In die Förderungsrichtlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Antragstellung, die Pflichten des Förderungsempfängers, die Bedingungen der Rückzahlung von Förderungsmitteln, von Förderungsverzichten, der Referenzfilmförderung sowie der Verwertungsförderung, die Grundsätze für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und die Möglichkeiten zur Prüfung dieses Nachweises sowie die Festlegung der Nutzungsrechte und Sperrfristen aufzunehmen.
- (3) Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.

Widerruf einer Förderung

- § 15. (1) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass die Auszahlung von bereits zuerkannten Förderungen zu unterbleiben hat, wenn
- a. die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist,
 - b. bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind,
 - c. der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.
- (2) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat sich das Filminstitut auszubedingen, dass ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen oder ein bedingt

rückzahlbarer Zuschuß nach Kündigung vorzeitig fällig wird oder ein ansonsten nicht rückzahlbarer Zuschuss rückzuerstattet ist, wenn

- a. das Filminstitut über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
 - b. das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
 - c. Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet, vorge sehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten worden sind, oder
 - d. soweit der Umfang der Förderungsmittel die um den Eigenanteil (§ 11 Abs. 1 lit. c) verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt.
- (3) Das Filminstitut hat sich auszubedingen, dass Darlehen oder Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 lit. a bis c genannten Gründen zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an vom Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen sind. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalenter tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur

- § 16. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe des Filminstituts ist dieses berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur gemäß dem Finanzprokuraturgesetz, BGBl. I Nr. 110/2008, in Anspruch zu nehmen.

Abgabenrechtliche Vorschriften

- § 17. (1) Die Tätigkeit des Filmstitutes gilt als Betätigung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Unentgeltliche Zuwendungen an das Filmstift sind von der Erbschafts- (Schenkungs-)Steuer befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.
- (2) Zuschüsse des Filmstitutes zur Förderung der Stoffentwicklung sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. a und e dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

Schlußbestimmungen

- § 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.
- (2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
- (3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 2a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 11a, 12, 14, 17, 18 und 19 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

- (5) Innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-Treten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, sind der Aufsichtsrat und die Projektkommission neu zu konstituieren. Bis zur Neukonstituierung der beiden Organe fungieren die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums als Mitglieder des Aufsichtsrates und die bisherigen Mitglieder der Auswahlkommission als Mitglieder der Projektkommission. Auch für diese Übergangszeit ist für die Beschlussfassung in der Projektkom-

mission § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 170/2004, anzuwenden.

- (6) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Vollziehung

- § 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 5 Abs. 1 lit. a, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 die/der jeweils für die Entsendung zuständige Bundesministerin/Bundesminister, hinsichtlich der §§ 16 und 17 die/der Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen und im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Film/Fernseh-Abkommen 2011

Abkommen zwischen
Österreichisches Filminstitut
 1070 Wien, Spittelberggasse 3,
 im Folgenden Filminstitut genannt

und

Österreichischer Rundfunk
 1136 Wien, Würzburggasse 30,
 im Folgenden ORF genannt

Film/Fernseh-Abkommen 2011 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, im Folgenden Film/Fernseh-Abkommen genannt, mit dem der Vertrag vom 7. März 1989 und den Ergänzungen vom 5. Jänner 1994, vom 24. Februar 2003 sowie vom 24. Jänner 2006 (inkl. Zusatzvereinbarung) ersetzt wird.

Ziel

§ 1. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und des ORF-Gesetzes (ORF-G) entsprechen, beide in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Ebenso ist wesentliches Ziel der Zusammenarbeit, die bestmögliche Wahrnehmung der österreichischen Filme bzw. Filme mit gemeinsamer Finanzierungs- und Förderungsbeteiligung in internationalen Koproduktionen vor dem Kino- und Fernsehpublikum zu ermöglichen. Der ORF tut dies im Rahmen seiner Berichterstattung und durch Präsenz des österreichischen Films in geeigneten Sendungen, Promotiontrailern und durch Ausstrahlung österreichischer Filme an adäquaten Sendeplätzen.

Das Filminstitut tut dies durch die Gestaltung seiner Verträge mit ProduzentInnen, die dem ORF grundsätzlich unter Berücksichtigung des gesamten österreichischen Finanzierungsanteils die prioritäre und bevorzugte codierte

Nutzung (sog. Erstausstrahlungsrecht) der entstehenden Filme auch gegenüber internationalen FinanzierungspartnerInnen einräumt.

Filminstitut und ORF verpflichten sich, in jeweils unilateral zu verhandelnden Festlegungen über gemeinsame Filmprojekte (Filminstitut mit anderen Förderinstituten und Fernsehveranstaltern, der ORF mit anderen Förderinstitutionen und Fernsehveranstaltern) die gegenseitigen Interessen von Filminstitut und ORF prioritär zu vertreten und nach innen und außen partnerschaftlich aufzutreten.

Abkommensmittel

§ 2. Zur Erreichung dieses Abkommenszieles stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie allfällige ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei jedenfalls für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 zumindest 8.000.000 Euro jährlich als vereinbart gelten.

Allfällige Erlösanteile des ORF aus der Kino- und Fernsehauswertung der von ihm mitfinanzierten Filme, die auf den ORF entfallen, werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet. Werden Abkommensmittel in einem Kalenderjahr nicht verbraucht, werden diese Mittel jeweils auf das Folgejahr übertragen. Für die Finanzierung aktueller Projekte sind primär die derart übertragenen Mittel zu verwenden.

Gemeinsame Kommission

§ 3.(1) Zur Durchführung des Film/Fernseh-Abkommens wird eine gemeinsame Kommission bestellt, der sechs Mitglieder angehören. Von diesen werden je drei Mitglieder vom Filminstitut sowie drei Mitglieder vom ORF benannt. Für jedes Kommissionsmitglied wird aus dem gleichen Kreis ein/eine StellvertreterIn benannt. Den Vorsitz der gemeinsamen Kommission führt im jährlichen

Wechsel ein Mitglied aus dem Kreis des Filminstituts bzw. ein Mitglied aus dem Kreis des ORF, wobei der jeweils andere Vertragspartner den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende stellt.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die gemeinsame Kommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Der gemeinsamen Kommission obliegt insbesondere
 - a. die Entscheidung über die Herstellungsfinanzierung gemäß § 4 des Film/Fernseh-Abkommens, wobei Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens sind;
 - b. die Entscheidung über die Gewährung von Abkommensmitteln gemäß § 5 (Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung) des Film/Fernseh-Abkommens.

Das nähere Verfahren regelt in allen Fällen die Geschäftsordnung.

Herstellungsfinanzierung

§ 4.(1) Eine gemeinsame Teilfinanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass es sich um einen Film im Sinne des § 1 dieses Abkommens handelt, von den Vertragspartner die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam und unter Berücksichtigung des vom Filminstitut anerkannten Finanzierungsplanes erbracht werden, der/die ProduzentIn an den Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 1 lit. c des Filmförderungsgesetzes trägt und sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfinanzierten Film die Sperrfristen gemäß der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

- (2) Antragsberechtigt ist der/die HerstellerIn des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsfinanzierung hat insbesondere zu enthalten:

Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf sowie ein Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind. Fehlen bei dem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Finanzierungsentscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag als nicht beschlussfähig. Werden die fehlenden Angaben bzw. Unterlagen trotz dahingehender Aufforderung vom/von der HerstellerIn nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag von der Kommission zurückgewiesen.

- (3) Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem/der HerstellerIn zu.
- (4) Die für die gegenständliche Herstellungsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.
- (5) In den Einzelverträgen, die der ORF mit dem/der HerstellerIn zu den gegenständlichen Filmen abschließt, wird die gesamte Finanzierungsbeteiligung des ORF in einen Lizenzbetrag und einen Finanzierungsanteil an den Herstellungskosten aufgeteilt. Für den Lizenzanteil werden zur Abgeltung der Fernsehnutzungsrechte folgende fixe Beträge vereinbart:

Spielfilme:	45.000 Euro
Dokumentarfilme:	22.000 Euro
Dokumentationen:	11.000 Euro

jeweils jedoch maximal 50 % des gesamten ORF-Betrages. Liegt der ORF-Betrag unter 80.000 Euro bei Spielfilmen bzw.

- 40.000 Euro bei Dokumentarfilmen bzw. 20.000 Euro bei Dokumentationen, dann reduzieren sich die oben angegebenen Fixbeträge entsprechend.
- (6) Die Ratenzahlungen der Mitfinanzierung durch den ORF sind im jeweiligen Mitfinanzierungsvertrag festzulegen und erfolgen grundsätzlich in der Staffelung 20 % (Vertragsabschluss)/ 40 % (Drehbeginn)/ 20 % (Drehschluss)/ 10 % (Rohschnittabnahme)/ 10 % (Fertigstellung und Lieferung des Sendebandes an den ORF sowie technischer Abnahme). Sofern bei Produktionen mit Herstellungskosten über drei Millionen Euro bei Abschluss des Mitfinanzierungsvertrages mit dem Produzenten/der Produzentin keine Besicherung (Bankgarantie, Completion Bond etc.) über 70 % des vereinbarten ORF-Finanzierungsbeitrages vorliegt, wird die Staffelung in 80 % bei Rohschnittabnahme und 20 % nach Fertigstellung (Lieferung des Sendebandes durch den Produzenten/die Produzentin sowie nach schriftlicher Bestätigung der technischen Abnahme durch den ORF) abgeändert.
- (7) Filminstitut und ORF stimmen überein, die Vertragsabwicklung so effektiv wie möglich zu gestalten und werden darauf achten, Verträge mit ProduzentInnen möglichst frühzeitig – zumindest vor Drehbeginn – abzuschließen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die für den Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen des Produzenten/der Produzentin vollständig vorliegen und unter Berücksichtigung, dass die Vertragserstellung des ORF grundsätzlich erst nach der Vorlage des Vertrages mit der Primärförderstelle möglich ist.

Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung
 § 5.(1) Zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes sind bis zu 10 vH der Mittel gemäß § 2 des Film/Fernseh-Abkommens gewidmet.

- (2) Über die Mitfinanzierung entscheidet die gemeinsame Kommission, das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitfinanzierung eines Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.
- (4) Die Bestimmungen des Film/Fernseh-Abkommens gemäß § 4 (Herstellungsfinanzierung), § 6 (Nutzungsrechte) und § 7 (Erlösbeteiligung) gelten sinngemäß; von der Voraussetzung des § 4 Abs. 1b (Eigenanteil) kann in begründeten Fällen abgesehen werden.
- (5) Die für die Nachwuchs- und Innovationsfinanzierung gewidmeten Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Nutzungsrechte

- § 6. (1) Frei zugängliches Fernsehen (§ 11a (1)d FFG)
- Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) innerhalb der Lizenzzeit von 7 Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen, danach erfolgt ein vollständiger Rechterückfall an den/die HerstellerIn. Bei internationalen Koproduktionen besteht seitens des ORF die Bereitschaft, die Lizenzzeit den jeweiligen internationalen Bedingungen anzupassen. Diesbezügliche Verhandlungen sind vom Produzenten/von der Produzentin vor Vertragsabschluss mit dem ORF einzuleiten. Die Lizenzzeit beginnt mit dem Tag, der dem Ende der Kinoschutzfrist folgt.
 - Zur uncodierten Ausstrahlung über Satellit ist der ORF nach Ablauf von einem Jahr nach Ende der Kinoschutzfrist berechtigt, sofern der/die HerstellerIn bis zu diesem Zeitpunkt keinen einer derartigen

- uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF entgegenstehenden Vertrag mit einem/einer dritten LizenznehmerIn und/oder Vertriebsunternehmen abgeschlossen hat. Sofern jedoch aufgrund eines derartigen Vertrages mit einem Dritten/ einer Dritten eine uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF auch innerhalb der beiden letzten Lizenzjahre des ORF nicht zulässig ist, verlängert sich die Lizenzzeit für den ORF automatisch um zwei Jahre, innerhalb welcher der ORF dann jedenfalls zur uncodierten Satellitenausstrahlung berechtigt ist. Sollte eine derartige direkt anschließende Lizenzzeitverlängerung nicht zulässig sein, wird der/die HerstellerIn dem ORF jedenfalls frühest möglich zwei zusätzliche Lizenzjahre für die uncodierte Satellitenausstrahlung für das Gebiet Österreich (ausschließlich) – mit Zustimmung des ORF auch nicht ausschließlich – und Südtirol (nicht ausschließlich) einräumen.
- c. Das codierte Erstausstrahlungsrecht für frei empfangbares Fernsehen (Free TV) in Österreich inkl. Südtirol in jedem technischen Verfahren liegt bei Produktionen, deren Gesamtherstellungskosten zum überwiegenden Teil (50 vH oder mehr) mit Förder- und Finanzierungsmitteln aus Österreich finanziert werden, prinzipiell beim ORF. Der/die ProduzentIn ist verpflichtet, FinanzierungspartnerInnen über das prinzipielle Erstausstrahlungsrecht des ORF zu informieren und dieses Recht als integrierenden Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen mit seinen FinanzierungspartnerInnen aufzunehmen. Bei Produktionen mit Minderheitsbeteiligung aus Österreich (49 vH oder weniger der Gesamtherstellungskosten aus Österreich) kann das Erstausstrahlungsrecht des ORF einvernehmlich bei ORF-Vertragserstellung abgeändert werden.
 - d. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des ORF gemäß § 12 Abs 2 lit. g FFG (wonach dem ORF dann die Fernsehnutzungsrechte auch für einen Lizenzzeitraum von bis zu zehn Jahren eingeräumt werden können) dann vorliegt, wenn dessen gesamte Finanzierungsbeteiligung mehr als 35 % der Gesamtfinanzierung der Herstellungskosten des Filmes beträgt.
- (2) Bezahlfernsehen (§ 11a (1)e FFG)
Die Verwertungsrechte für Bezahlfernsehen (»pay-TV«) verbleiben grundsätzlich beim/bei der HerstellerIn und können von diesem nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß nachstehenden lit. a) bis d) ausgewertet werden; die Verwertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme (Video on Demand und Near Video on Demand) oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt (Pay-per-View) gemäß § 11a (1)b FFG ist hiervon nicht erfasst; diese Rechte stehen dem/der HerstellerIn, ohne weitergehende Einschränkungen, als sie sich aus den Sperrfristen gemäß § 11a FFG ergeben, zu.
(Hinsichtlich der Zuordnung von Near Video on Demand und Pay-per-View gibt es unterschiedliche Rechtsmeinungen. Der ORF ist der Ansicht, dass diese Nutzungen, soweit sie nicht unter § 18 a UrhG fallen, dem Senderecht zuzuordnen sind. Unpräjudiziert und ausschließlich für Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens wird aber der (diesbezüglich nicht differenzierten) Qualifizierung des FFG gefolgt.)
- a. pay-TV-Rechte für Österreich: Eine getrennte Verwertung der pay-TV-Rechte nur für das Gebiet Österreich (einschließlich sog. Österreich pay-TV Fenster) darf erst nach der Erstausstrahlung durch den ORF erfolgen. Dieses Erstausstrahlungsrecht des ORF ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Kinoschutzfrist befristet. Der/die ProduzentIn wird gegenüber seinem/ihrer LizenznehmerIn sicherstellen, dass dieser/diese auch bei Erwerb der deutschsprachigen pay-TV-Rechte vor Ablauf dieser Erstausstrahlungsfrist keine getrennte Ausstrahlung nur in Österreich durchführt.

- b. pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum:
Bei Vergabe der deutschsprachigen pay-TV-Rechte kann eine solche Ausstrahlung auch vor Ablauf der Erstausstrahlungsfrist für den ORF stattfinden, wenn ein pay-TV Veranstalter sich unmittelbar an der Finanzierung der Herstellungskosten angemessen beteiligt und dies Bestandteil des Finanzierungsplans ist; aber auch dann, wenn diese pay-TV-Rechte Teil eines zur Finanzierung der Herstellungskosten des Filmes getätigten Rechtepaketevorverkaufes sind und der Erlös für dieses Rechtepaket insgesamt (d.h., der auf die pay-TV-Rechte entfallende Betrag ist dabei nicht gesondert auszuweisen) angemessen ist.
- c. pay-TV-Rechte international: Bei Einstrahlung nach Österreich und Sendung in deutscher Sprache gilt für die Verwertung die für den deutschsprachigen Raum geltende Einschränkung. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für Filme in ihrer deutschen Sprachfassung (d.h. auch in der deutschen Sprachfassung mit fremdsprachigen Untertiteln), nicht jedoch für deren fremdsprachige Fassungen mit deutschen Untertitel.
- d. pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum und/oder international sind noch verfügbar: Soweit die pay-TV-Rechte vom/ von der HerstellerIn nicht für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft sind, steht dem ORF eine Option auf den Erwerb der pay-TV-Rechte deutschsprachiger Raum für den Film in deutscher Sprache (vgl. lit. c) zu. Der ORF erwirbt diese Option im Rahmen des mit dem/der HerstellerIn abzuschließenden Einzelvertrages grundsätzlich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Einzelvertrages. Ist jedoch der im Finanzierungsplan ausgewiesene Eigenanteil des Herstellers/der Herstellerin überdurchschnittlich hoch, erwirbt der ORF diese Option nur unter der Bedingung, dass der/die ProduzentIn diese pay-TV-Rechte nicht längstens bis zum Tag vor der Rohschnittabnahme des Filmes für Zwecke der Finanzierung der Herstellungskosten vorverkauft hat;

dies ist entsprechend im Einzelvertrag festzulegen. Nach Rohschnittabnahme kann der ORF binnen der darauf folgenden sieben Tage durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem/der HerstellerIn die Option ausüben. Übt der ORF die Option nicht aus, dann stehen die gesamten pay-TV-Rechte wiederum dem/der HerstellerIn zur Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen a) zur Verfügung, womit lediglich die Ausnahme hinsichtlich der pay-TV-Rechte für Österreich weiterhin aufrecht bleibt.

Für den Fall der Ausübung der Option ist vom ORF, zusätzlich zu seiner sonstigen finanziellen Beteiligung an dem Filmvorhaben, bei Bandabnahme ein Entgelt in Höhe von 45.000 Euro für Spielfilme und bei Dokumentarfilmen ein zu vereinbartes Entgelt für den Erwerb dieser pay-TV-Rechte an den/die HerstellerIn zu bezahlen. Dieses Entgelt gilt jedoch nicht als abrechnungspflichtiger Erlös gemäß § 7 des Film/Fernsehabkommens. Sofern bei einem vom/von der HerstellerIn angebahnten Verkauf dieser vom ORF erworbenen pay-TV-Rechte durch den ORF ein über diese 45.000 Euro bei Spielfilmen oder über den bei Dokumentarfilmen vereinbarten Betrag hinausgehender Mehrerlös vom ORF erzielt wird, ist der Mehrerlös zwischen dem ORF und dem/der HerstellerIn je zur Hälfte aufzuteilen.«

(3) Catch-up-TV

Der ORF ist berechtigt, die gemäß diesem Abkommen mitfinanzierten Filme auf Abruf im Streaming-Verfahren binnen 7 Tagen nach der Free-TV-Ausstrahlung (sog. »catch-up-TV right«) codiert für das Gebiet Österreich (ausschließlich) und Südtirol (nicht ausschließlich) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die ausschnittsweise Nutzung gemäß Punkt (5) »Ausschnittsrechte«.

(4) Hörfilm-Fassung

Die Rechtseinräumung an den ORF inkludiert ohne Zusatzkosten auch die Rechte an einer Hörfilm-Fassung, sofern eine solche vorliegt.

(5) Ausschnittsrechte

Dem ORF werden an allen gegenständlichen Filmen auch die Rechte zur ausschnittsweisen Nutzung eingeräumt. Diese Rechtseinräumung ist unentgeltlich und beschränkt auf die Sendedauer von drei Minuten sowie auf den Zweck der Promotion für den betreffenden Film, für Sendungen (Nachrichten und dergleichen) aus aktuellem Anlass (z.B. Nachruf) sowie für die Nutzung im nonfiktionalen Bereich für Porträts von SchauspielerInnen, RegisseurInnen, HerstellerInnen. Die Sendung dieser Ausschnitte über 3sat ist bei reiner Promotion für den betreffenden Film unentgeltlich, bei sonstiger Nutzung im oben angeführten Umfang entgeltpflichtig, wobei ein Lizenzbetrag von 135 Euro pro angefangener Sendeminute vereinbart wird.

Der/die ProduzentIn informiert den ORF schriftlich über allfällige im Film enthaltenen Fremdrechte, insbesondere auch solche an der Musik. Hinsichtlich der Musik ist zu beachten, dass bei Verwendung von Aufnahmen vorbestehender Werke sowohl die Urheberrechte der KomponistInnen/BearbeiterInnen/Verlage als auch die Leistungsschutzrechte der TonträgerherstellerInnen/InterpretInnen zu klären sind. Diese Information erfolgt bei der Abnahme mittels der Musikliste und allfälliger sonstiger Unterlagen.

(6) Abspann

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Abspann der gegenständlichen Filme für die Sendung im Fernsehen entsprechend gestaltet werden muss. Die Gestaltung eines fernsehgerechten Abspanns erfolgt zunächst individuell je Film in gemeinsamer Absprache zwischen ProduzentIn, RegisseurIn und ORF. Wird eine generelle Regelung vereinbart, gilt diese.

Erlösbeteiligung

§ 7. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, steht der Verwertungs Erlös der gemäß §§ 4 und 5 des Film/Fernseh-Abkommens mitfinanzierten Filme nach Abdeckung des vom Film Institut anerkannten Eigenanteils des Herstellers/der Herstellerin (zuzüglich eines 7,5%igen Herstellergewinns) dem/der HerstellerIn und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu, wobei analog zur Regelung des Film-Instituts jener Anteil der Erträge zur Rückzahlung zu verwenden ist, welcher der halben Beteiligung des ORF an der Gesamtfinanzierung entspricht. Diese Mittel fließen zur Gänze in die Abkommensmittel zurück.

Promotion und Medienkooperationen

§ 8. Der ORF erklärt sich grundsätzlich bereit, über die im Rahmen des Abkommens mitfinanzierten Filme innerhalb des Programms angemessen zu informieren und nach Möglichkeit auch den Kinostart mit Trailern und Kooperationen kostenfrei zu unterstützen. Sofern sich der ORF z.B. an den Kosten einer Kino-premiere etc. kooperativ beteiligt, sind darüber hinausgehende Medienkooperationen des Herstellers/der Herstellerin im Vorfeld mit dem ORF abzustimmen.

Mitteilungsverpflichtungen

§ 9. ORF und Film Institut erhalten nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März, gegenseitig je eine Aufstellung

1. der im vorangegangenen Jahr gemäß Abkommen jeweils eingesetzten Förder- bzw. Finanzierungsmittel sowie der jeweils zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme und
2. der Termine der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung (Kinostart) der abkommensgeförderten Filme in Österreich und der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

Schlussbestimmungen

§ 10.(1) Die Bestimmungen gemäß § 6 (»Nutzungsrechte«) gelten, ausgenommen »Catch-up-TV-Rechte« (siehe nachfolgenden Absatz 3) für Filme, für die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2005 gegeben wurde.

Für sonstige seit Beginn des Film/Fernseh-Abkommens hergestellte Filme gilt folgendes:

- 1.1. Die uncodierte Satellitenausstrahlung durch den ORF ist nur nach Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers/der Herstellerin zulässig, wobei der/die HerstellerIn diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn er vor der beabsichtigten uncodierten Satellitenausstrahlung durch den ORF einen dieser Ausstrahlung entgegenstehenden Vertrag mit Dritten abgeschlossen hat.
- 1.2. Die Regelung für Ausschnittsrechte gilt nach Maßgabe der Verfügbarkeit dieser Rechte für den/die HerstellerIn.
- (2) Im Einzelfall können die Nutzungsrechte an Filmen, die eine Finanzierungszusage vor dem 1. Jänner 2005 erhalten haben, unter Anwendung einer jeweils zu verhandelnden Erlösbeteiligung des ORF an den/die HerstellerIn rückübertragen werden.
- (3) Die Regelungen betreffend Catch-up-TV (§ 6 Abs. 3) und Erlösbeteiligung (§ 7) gelten für Filme, die eine Finanzierungszusage nach dem 1. Jänner 2011 erhalten haben. Für eine Nutzung der Catch-up-TV-Rechte von Filmen, die vor diesem Zeitpunkt eine Finanzierungszusage erhalten haben, ist die Zustimmung des Produzenten/der Produzentin erforderlich.
- (4) Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit des Optionsbetrages gemäß § 6 Abs. 2 lit. d des Film/Fernseh-Abkommens dient der Verbraucherpreisindex 2005, der von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein

an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis dieser Wertsicherungsklausel ist der Monat Oktober 2010. Schwankungen der Indexziffer nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist erstmals von der für Oktober 2010 verlautbarten Indexziffer und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraums nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexziffer die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Die sich daraus ergebenden Änderungen des Optionsbetrages sind laufend vom Filminstitut zu berechnen. Über entsprechenden Antrag des Filminstitutes ist dementsprechend der geänderte Optionsbetrag jeweils von der gemeinsamen Kommission (§ 3 Film/Fernseh-Abkommen) zu beschließen und gemeinsam mit dem Zeitpunkt, ab welchem der geänderte Optionsbetrag zur Anwendung gelangt, vom Filminstitut in geeigneter Form zu verlautbaren.

- (5) Das Film/Fernseh-Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Es kann beiderseits bis jeweils 30.6. unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2013.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien.

Es gilt österreichisches Recht.

Wien, am 14. Januar 2011

Mag. Roland Teichmann e.h.
Österreichisches Filminstitut
Dr. Alexander Wrabetz e.h.
Österreichischer Rundfunk

BGBL. I Nr. 45/2000 idF BGBL. I Nr. 113/2004 und BGBL. I Nr. 82/2009

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängelexemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

- (2) Der Importeur ist an den vom Verleger für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so darf der Importeur den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.
- (3) Im Falle des Reimports von Waren im Sinne des § 1 kann der Importeur, der derartige Waren in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichen niedrigeren Einkaufspreis kauft, den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Waren allein zum Zweck ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.
- (4) Zum nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

- § 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.
- (2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

- § 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.
- (2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

- § 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten
1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;
 2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörserscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;
 3. bei Verkauf von Mängelexemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.
- (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

- § 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unaufrechten Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

- § 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.
- (2) §§ 3, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft.

Vollziehung

- § 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur betraut.

Übergangsbestimmungen

- § 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

BGBL. I Nr. 131/2000 idF BGBL. I Nr. 136/2001, BGBL. I Nr. 55/2008, BGBL. I Nr. 92/2010; BGBL. I Nr. 71/2012 und BGBL. I Nr. 92/2013

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz – K-SVFG)

1. Abschnitt: Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen/Künstler.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Künstlerin/Künstler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

(2) Wer eine künstlerische Hochschulausbildung erfolgreich absolviert hat, weist jedenfalls die künstlerische Befähigung für die Ausübung der von der Hochschulausbildung umfassten künstlerischen Tätigkeiten auf.

(3) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die in- und ausländischen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBL. Nr. 400.

2. Abschnitt: Künstler-Sozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3. (1) Zur Entlastung von selbstständigen Künstlerinnen/Künstlern bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Sozialversicherung wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung »Künstler-Sozialversicherungsfonds«, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr. Auf die Bediensteten des Fonds findet das Angestelltengesetz Anwendung.

Aufgaben

§ 4. Aufgaben des Fonds sind die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlerinnen/Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 und § 273 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes – GSVG, BGBL. Nr. 560/1978, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBL. Nr. 189/1955, sowie die Aufbringung der Mittel hiefür und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstmförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBL. Nr. 573;
2. Beiträge des Bundes entsprechend der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;
4. Sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;
5. Sonstige Einnahmen;
6. Freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

§ 6. Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium (§ 7),
2. der Geschäftsführer (§ 10),
3. die Künstlerkommission (§ 11).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:

1. drei Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur,
 2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
 3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
 4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
 5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
 6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.
- (2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreffen der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bedarf.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur festzulegen ist.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 8. (1) Das Kuratorium hat den Geschäftsführer des Fonds in seiner wirtschaftlichen Gestion zu überwachen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Zuständigkeit der Kurien und die Aufsichtsbefugnisse der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bleiben unberührt.

(2) Das Kuratorium hat die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zu informieren, wenn es das Wohl des Fonds erfordert.

(3) Das Kuratorium kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen; lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitglieds verlangen.

- (4) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Fondskasse und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Bestellung des Geschäftsführers;
 2. Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
 3. Entlastung des Geschäftsführers;
 4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bis Ende August des laufenden Jahres;
 5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Fonds und Berichterstattung darüber an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur;
 6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
 7. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Fonds;
 8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien (§ 11) nach deren Anhörung;
 9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
 10. Beschlussfassung über
 - a. die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Abberufung des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b. Beschlussfassung über die Antragstel-
- lung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
- c. die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres.
- (6) Im Bericht des Kuratoriums gemäß Abs. 5 Z 5 an die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang es die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahrs geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.
- (7) Das Kuratorium hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich über eine notwendige Anpassung des Beitragszuschusses gemäß § 18 zu berichten, wenn dies für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist.

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

- § 9. (1) Das Kuratorium muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.
- (2) Das Kuratorium wird durch den Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, telegrafisch, mittels Telefax, oder auf geeignetem elektronischen Weg unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.
- (3) Jedes Mitglied des Kuratoriums und der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich eine Sitzung einberuft. Diese muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem

Verlangen von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder des Geschäftsführers nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Kuratorium einberufen.

- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums ist der Geschäftsführer zur Teilnahme berechtigt; er ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn das Kuratorium dies verlangt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer

§ 10. (1) Der Geschäftsführer des Fonds wird von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung und beim Abschluss des Anstellungsvertrages sind das Stellenbesetzungsgebot, BGBl. I Nr.

26/1998, und die hiezu ergangenen Vertragsschablonen der Bundesregierung anzuwenden.

- (2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Fonds aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums erklären. Liegt ein wichtiger Grund hiefür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Er vertritt den Fonds nach außen.
- (5) Der Geschäftsführer hat bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres das Jahresbudget für das folgende Kalenderjahr sowie den Jahresbericht und den Jahresabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium vorzulegen.
- (6) Weiters hat der Geschäftsführer dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Künstlerkommission

§ 11. (1) Die Künstlerkommission besteht aus Kurien, welche die Aufgaben der Künstlerkommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit wahrnehmen. Es besteht eine Kurie für Literatur, eine Kurie für Musik, eine Kurie für bildende Kunst, eine Kurie für darstellende Kunst, eine Kurie für Filmkunst, eine allgemeine Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst sowie je eine Berufungskurie.

(2) Jede Kurie besteht aus:

1. einem Vorsitzenden;
2. einem Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt.

(4) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3 wird je ein Mitglied von den durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften entsendet. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, das bei Verhinderung des Mitgliedes dieses in den Sitzungen der Kurie vertritt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen die für die Erstellung der Gutachten einschlägigen Fachkenntnisse aufweisen. Macht eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht binnen einem Monat nach Aufforderung durch den Geschäftsführer Gebrauch, so kann der Geschäftsführer für die betreffende Funktionsperiode der Kurie die entsprechende Bestellung vornehmen.

- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig aus. Sie verpflichten sich dazu, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, in einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.
- (6) Die jeweilige Kurie hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Geschäftsführers des Fonds Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 zu erstatten.
- (7) Eine Kurie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gemäß Abs. 2 Z 3 entsandten Mitglieder und die/der Vorsitzende oder ihr (e)/sein(e) Stellvertreter/in anwesend sind. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Kurie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht. Eine Stimmennaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit sind die für den/die Antragsteller/in günstigeren Stimmen ausschlaggebend.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Gutachten mit dem festgestellten Sachverhalt und den daraus gezogenen fachkundigen Schlussfolgerungen zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.
- (9) § 7 Abs. 3, 4 und 6 sind auf die Kurien anzuwenden. Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen einer Aufforderung des Geschäftsführers des Fonds zur Abgabe eines Gutachtens hat der Vorsitzende der betreffenden Kurie diese zu diesem Zweck einzuberufen.

Verschwiegenheitspflicht

- § 12. (1) Der Geschäftsführer, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die Mitarbeiter des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedem, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitsverpflichtung tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung von dieser Verpflichtung erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den Geschäftsführer; die Entbindung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht für den Geschäftsführer auch nach Ende seines Anstellungsvertrages, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

Elektronische Datenverarbeitung, Datenübermittlungen

- § 13. (1) Der Fonds darf zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogen folgende Daten der Zuschusswerber und -berechtigten automationsunterstützt verarbeiten:
1. die Personalien,
 2. die Ausbildungsdaten,
 3. die Sozialversicherungsdaten,
 4. die Daten über die Einkünfte und Einnahmen,
 5. die Daten der beruflichen Tätigkeit und
 6. Angaben über den Anspruch auf Zuschuss nach diesem Gesetz.

- (2) Der Fonds hat im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuschüsse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 6 sowie die Sozialversicherungsnummer des Zuschussberechtigten zu übermitteln.
- (3) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten durch den Fonds hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dem Fonds zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruches auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 3 zu übermitteln.
- (4) Nach Bekanntgabe der Personalien der Zuschusswerber und -berechtigten und der Sozialversicherungsnummer durch den Fonds haben die Abgabenbehörden des Bundes zum Zwecke der Feststellung des Bestehens eines Anspruches auf Zuschuss die Daten gemäß Abs. 1 Z 4 zu übermitteln.

Abgabenbefreiung

- § 14. (1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.
- (2) Es sind befreit:
1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
 2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den Rechtsgebühren,
 3. Eingaben an den Fonds von den Stempelgebühren.
- (3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

- § 15. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich auf
1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
 2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
 3. die Gebarung des Fonds.
- (3) Im Rahmen der Aufsicht obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur:
1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 2. die Genehmigung des Jahresbudgets;
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 4. die Entlastung des Kuratoriums.
- (4) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr/ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr/ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich vorzulegen.
- (5) Vor Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Jahresbudgets hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

3. Abschnitt: Leistungen des Fonds

Beitragszuschüsse

- § 16. (1) Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den Künstlerinnen/ den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pensionsversicherung und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, zur Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG und zur Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 273 Abs. 6 GSVG und § 572 Abs. 4 in Verbindung mit § 581 Abs. 1a ASVG.
- (2) Solange die Beiträge auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG entrichtet werden, leistet der Fonds vorläufige Beitragszuschüsse.
- Anspruchsvoraussetzungen**
- § 17. (1) Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:
1. Antrag der Künstlerin/des Künstlers;
 2. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 2, für die gemäß § 20 Abs. 1 der Anspruch auf Beitragszuschuss dem Grunde nach festgestellt wurde, und Vorliegen von Einkünften aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr in der Höhe des für dieses Kalenderjahr geltenden Zwölffachen des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG;
 3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2;
 4. die gesamten Einkünfte der Künstlerin/ des Künstlers überschreiten im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG.
- (2) Der Antrag auf Beitragszuschuss kann beim Fonds oder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt werden.
- (3) Bei der Antragstellung sind die vom Fonds aufgelegten Formblätter zu verwenden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Ge-

- samteinkünfte und die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit in den Kalenderjahren, für die ein Zuschuss beantragt wird, sowie die künstlerische Tätigkeit und die damit verbundenen vorraussichtlichen Einnahmen darzustellen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist außerdem die künstlerische Befähigung darzustellen und zu belegen. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, von der Antragstellerin/vom Antragsteller die Vorlage von Unterlagen, die zur Feststellung des Bestehens eines Anspruches erforderlich sind, zu verlangen.
- (4) Der Fonds ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip, das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen.
- (5) In die Mindesteinkünfte gemäß Abs. 1 Z 2 sind einzurechnen:
1. die Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen;
 2. Stipendien und Preise gemäß § 3 Abs. 3 des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, sofern sie als Einkommensersatz für die Künstlerin/den Künstler dienen.
- (6) In Kalenderjahren, in denen für ein Kind der Künstlerin/des Künstlers Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht, erhöht sich die Obergrenze für die Einkünfte gemäß Abs. 1 Z 4 um das Sechsfache des jeweils geltenden Beitrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG für jedes anspruchsbegründende Kind.
- (7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2012)
- (8) Wird die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet, reduziert sich die Untergrenze der Einkünfte (Einnahmen) entsprechend.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt 1.026 Euro jährlich.

(Anm.:

Ab 1.1.2009 beträgt der Beitragszuschuss 1.230,- jährlich, vgl. BGBl. II Nr. 488/2008.

Ab 1.1.2010 beträgt der Beitragszuschuss 1.350,- jährlich, vgl. BGBl. II Nr. 473/2009.

Ab 1.1.2012 beträgt der Beitragszuschuss 1.560,- jährlich, vgl. BGBl. II Nr. 448/2011.)

- (2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur hat durch Verordnung den Betrag gemäß Abs. 1 mit Wirksamkeit des jeweils nächstfolgenden Kalenderjahres anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während eines vollen Kalenderjahres, so gebührt der Betrag gemäß Abs. 1 und 2 nur in aliquoter Höhe.
- (4) Der Beitragszuschuss gebührt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 3 maximal nur in der Höhe, in der die Künstlerin/der Künstler auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 wie folgt Beiträge zur Pflichtversicherung zu leisten hat:
1. zur Pensionsversicherung,
 2. zur Krankenversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 nicht ausgeschöpft wurde und
 3. zur Unfallversicherung, soweit der Zuschuss für Beiträge gemäß Z 1 und 2 nicht ausgeschöpft wurde.

Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss

§ 19. (1) Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren liegen. Dies gilt jedoch nicht für vor dem 1. Jänner 2001 liegende Zeiträume.

- (2) Wird das Bestehen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG für in der Vergangenheit liegende Zeiträume festgestellt, so besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für diese Zeiträume ein Anspruch auf Beitragszuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Betroffene innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftiger Feststellung der Pflichtversicherung einen entsprechenden Antrag auf Beitragszuschuss stellt. Weiters darf die Annahme des Nichtbestehens einer Pflichtversicherung nicht darauf zurückzuführen sein, dass die/der Betroffene gesetzliche Meldepflichten verletzt oder unwahre oder unvollständige Angaben über ihre/seine Einkünfte (Einnahmen) gemacht hat. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.
- (3) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 20. (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 stellt der Fonds mit Bescheid das Bestehen des Anspruchs auf Beitragszuschuss dem Grunde nach fest. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Fonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

(2) Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 strittig, hat der Geschäftsführer unverzüglich die zuständige Kurie zur Abgabe eines entsprechenden Gutachtens aufzufordern. Hat diese Kurie im Gutachten das Fehlen der Voraussetzungen festgestellt, so hat der Geschäftsführer auf schriftlich begründetes Verlangen des Antragstellers ein Gutachten der Berufungskurie einzuholen.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

Auszahlung des Beitragszuschusses

§ 21. (1) Ist der Anspruch auf Beitragszuschuss bescheidmäßig gemäß § 20 dem Grunde nach festgestellt, so wird der Zuschuss in der gemäß § 18 entsprechenden Höhe auf die Dauer der Ausübung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden künstlerischen Tätigkeit und des Vorliegens der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt. Wurde rechtskräftig eine Rückzahlungsverpflichtung festgestellt und auf diese nicht verzichtet, so hat die Auszahlung erst zu erfolgen, nachdem die/der Anspruchsberechtigte unter Berücksichtigung einer allfälligen Ratenbewilligung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

- (2) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Soweit Beiträge zur Pflichtversicherung an andere gesetzliche Sozialversicherungsträger zu leisten sind, hat die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemäß § 18 Abs. 4 die entsprechenden Beitragszuschussteile an diese weiterzuleiten. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit dieser Anstalt zu treffen.
- (3) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat der betreffenden Künstlerin/dem betreffenden

Künstler die um den Beitragsszuschuss verringerten Versicherungsbeiträge vorzuschreiben.

- (4) Der Zuschussberechtigte darf den Anspruch auf Beitragsszuschuss rechtswirksam weder übertragen noch verpfänden.
- (5) Wurde die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) oder Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) jeweils in fünf Kalenderjahren, für die der Zuschuss gewährt wurde, überschritten bzw. nicht erreicht, so ist der Zuschuss ab dem der Feststellung nächstfolgenden Kalenderjahr jeweils erst nach Nachweis der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit im Nachhinein für das betreffende Kalenderjahr zuzuerkennen.

Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten

- § 22. (1) Personen, für die ein Zuschuss gemäß § 21 geleistet wird, haben alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruchs auf Zuschuss von Bedeutung sind, nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden.
- (2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragsszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen einem Monat wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragsszüsse erforderlichen Nachweise über die Einkünfte und, falls vorhanden, Steuerbescheide zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Auf Antrag des Betroffenen kann die

Frist gemäß Abs. 2 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Fonds verlängert werden.

- (4) Wird den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragsszuschuss. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Erlöschen des Anspruchs gemäß Abs. 4 steht einer neuerlichen Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und Durchführung eines Verfahrens gemäß § 20 nicht entgegen.

Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit

§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhen der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.

- (2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Fonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.
- (3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

- (4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.
- (5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.
- (6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragsszuschuss.

Rückzahlung der Beitragsszüsse

§ 23. (1) Beitragsszüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt geleistet wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds innerhalb eines Monats nach Aufforderung rückzuzahlen. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragsszüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden. Ist der Anspruch auf Beitragsszuschuss erloschen, da die Obergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit Abs. 6) überschritten oder die Untergrenze der Einkünfte (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8) unterschritten wurde, so besteht die Rückzahlungsverpflichtung nur in der Höhe des Betrages, in dem die Obergrenze überschritten oder die Untergrenze unterschritten wurde.

- (2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung ist auf Antrag des Betroffenen vom Fonds mit Bescheid festzusetzen. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51,

anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide des Fonds entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

- (3) Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen die Rückzahlungsforderung stunden oder deren Zahlung in Raten bewilligen, wenn
 - 1. die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung des fälligen Rückforderungsbetrages für den Betroffenen mit erheblichen hätten verbunden wäre und
 - 2. die Einbringlichkeit der Rückforderung durch eine solche Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.
- (4) Der Fonds darf auf Ersuchen der/des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für die Betroffene/den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre. Besteht die Rückzahlungsverpflichtung aufgrund des Nichterreichens der Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 5 und 8), ist weiters zu berücksichtigen, ob im betreffenden Kalenderjahr die Künstlerin/der Künstler
 - 1. aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen über einen längeren Zeitraum die künstlerische Tätigkeit nicht ausüben konnte oder
 - 2. durch Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit diese Untergrenze erreicht hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Verzicht ist von der Künstlerin/vom Künstler nachzuweisen. Im Fall der Z 2 hat die Künstlerin/der Künstler außerdem glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie/er davon ausgegangen ist, im betreffenden Kalenderjahr Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit in der Höhe gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 zu erreichen. Wurden die Gründe glaubhaft dargelegt, hat der Fonds zu verzichten, wobei ein Verzicht auf Rückforderung gemäß Z 2 insgesamt fünfmal zulässig ist.

- (5) Der Fonds darf die Einziehung einer Forderung von Amts wegen einstellen, wenn
 - 1. der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde oder
 - 2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder
 - 3. Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.
- (6) Der Fonds darf auf die von ihm zu leistenden Beitragsszuschüsse gegen die vom Betroffenen zu leistenden Rückforderungen (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren) aufrechnen, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist.
- (7) Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Rückzahlungsverpflichtung anhängig ist.
- (8) Zur Eintreibung der Forderungen des Fonds auf Grund der Rückerstattungsbescheide ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

Mitwirkung der Sozialversicherungsträger

- § 24. (1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 3 verpflichtet und hat die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.
- (2) Erfolgt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Hinweis auf die behauptete Künstlereigenschaft im Sinne des § 2, so hat die Sozialversicherungsanstalt den Fonds hievon zu verständigen und ihm die vorhandenen Unterlagen

und Belege, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Abs. 1 nützlich sein könnten, vorzulegen. Darüber hinaus hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Fonds zu unterstützen und auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen beziehungsweise unaufgefordert jene Tatsachen oder sonstigen Umstände mitzuteilen, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 maßgeblich sind.

- (3) Anträge auf Beitragsszuschuss, die gemäß § 17 Abs. 2 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingebbracht wurden, sind von dieser mit den vorhandenen Unterlagen und Belegen gemäß Abs. 2 unverzüglich an den Fonds weiterzuleiten.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 25. Die Abgabenbehörden des Bundes sind zur Mitwirkung gemäß § 13 Abs. 4 verpflichtet und haben die betreffenden Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26. (1) Freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG in der Fassung zum 31. Dezember 1999, die auf Grund dieser Tätigkeit gemäß § 273 Abs. 5 leg. cit. zum 31. Dezember 2000 nach dem GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, gelten als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1.

- (2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur ist ermächtigt, nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel der staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft reg. Gen.m.bH. (L.V.G.) für folgende Zwecke Zuschüsse zu gewähren:
 1. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Altersversorgung von Personen, die
 - a. einen beträchtlichen Teil ihres Lebens als Autoren oder Übersetzer urheberrechtlich geschützter Werke, die in Form von Büchern oder diesen gleichgestellten Publikationen veröffentlicht worden sind, tätig waren,
 - b. das 738. Lebensmonat überschritten haben,
 - c. auf Grund der Tätigkeit gemäß lit. a keinen Anspruch auf eine gesetzliche Pensionsleistung haben und
 - d. bedürftig sind.
 2. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Berufsunfähigkeitsversorgung von bedürftigen Personen gemäß Z 1 lit. a, die dauernd oder vorübergehend unfähig sind, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen.
 3. Zur Gewährung von Zuschüssen zur Hinterbliebenenversorgung von bedürftigen Hinterbliebenen von Personen gemäß Z 1 lit. a.
 4. Zur Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen in die gesetzliche Krankenversicherung nach dem GSVG an Personen, die auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 1 lit. a nach dem GSVG pflichtversichert sind.

5. Zur Gewährung von Zuschüssen an Personen gemäß Z 1 lit. a, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Im Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft sind die näheren Regelungen über die Zuschussgewährung festzulegen.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 27. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die anderen nach diesem Gesetz zuständigen Bundesministerinnen/Bundesminister sind ermächtigt, nach Kundmachung dieses Gesetzes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Fonds zum 1. Jänner 2001 ordnungsgemäß seine Tätigkeit aufnehmen kann. Insbesondere kann der Bundeskanzler die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen erlassen. Weiters können die Mitglieder der Fondsorgane sowie der Geschäftsführer auch vor dem 1. Jänner 2001 bestellt werden.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 29. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 55/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 192/1994, außer Kraft.
- (3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (4) Es treten mit 1. Jänner 2008 § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 3,

5 bis 8, § 18 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 in Kraft. Diese Bestimmungen gelten für die Kalenderjahre ab 2008. Die gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 bestellten Mitglieder gelten als vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bestellt. Die derzeitigen Kurien nehmen die Aufgaben bis zur Konstituierung der Kurien gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 wahr, wobei die neu zu entsendenden Mitglieder auf die Restdauer der derzeitigen Funktionsperiode zu bestellen sind. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die nachträgliche Auszahlung des Beitragszuschusses gemäß § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2008 sind die Kalenderjahre mit zu berücksichtigen, in denen vor dem 1. Jänner 2008 die Untergrenze der Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht oder die Obergrenze der Einkünfte überschritten wurde.

- (5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (6) § 17 Abs. 7 tritt mit Beginn des 1. Jänner 2008 außer Kraft.
- (7) § 20 Abs. 1, § 22a Abs. 2 und § 23 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Vollziehung

- § 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 4, §§ 14 und 25 der Bundesminister für Finanzen;
 2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 24 die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
 3. hinsichtlich des § 15 Abs. 5 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur und die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz;
5. hinsichtlich des § 27 die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, der Bundesminister für Finanzen sowie die Bundesministerin/der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und
6. im Übrigen die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz 2010

I. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinien gelten für folgende Förderungen gemäß Kunstförderungsgesetz, BGBl Nr. 146/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2000
 - 1.1. Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
 - 1.2. Sonstige Geld- und Sachzuwendungen
 - 1.3. Zuschüsse für den Ankauf von Kunstwerken durch Landes- und Gemeindegalerien
 - 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
 - 1.5. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse
 - 1.6. Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
 - 1.7. Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
 - 1.8. Vergabe von Stipendien
2. Für die Förderung der Kunstsparte Film gelten die »Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung«, die als ergänzender Teil dieser Richtlinie gelten. (Siehe Anhang)
3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) trägt dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

II. Förderung durch Zuwendungen und Zuschüsse (Punkt I. 1.1. bis 1.5.) für Leistungen und Vorhaben

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Die Zuwendungen und Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur für Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstossen und zur Verwirklichung eines

der in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Kunstförderungsgesetz normierten Ziele beitragen.

- 1.2. Die Förderung der Infrastruktur und des laufenden Betriebes (Jahrestätigkeit) darf nur bei Einrichtungen erfolgen, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe die Verfolgung von Zielen gemäß Punkt 1.1. ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum (mehr als fünf Jahre) diese Aufgaben nachhaltig und ungeschmälert wahrnehmen. Bei Unterschreitung dieses Zeitraums behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Rückforderung der Förderungsmittel vor.
- 1.3. Förderungen nach diesem Abschnitt dürfen außerdem nur gewährt werden:
 - a. auf schriftlichen Antrag;
 - b. wenn gem. § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz aus der Situation des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist;
 - c. als Ergänzung von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, Leistungen der Gebietskörperschaften oder sonstiger Dritter;
 - d. wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin nicht aus seinem/ihrem Verschulden bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
 - e. wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungswerberin keine Zweifel bestehen;
 - f. wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr.

- 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt wird;
- g. wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung früherer Förderungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur fristgerecht und vollständig eingelangt ist.
- Von Eigenleistungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin kann, soweit es ihm/ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist, abgesehen werden. Auf Leistungen anderer Gebietskörperschaften kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist; auf Leistungen sonstiger Dritter, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen gemäß der §§ 1 und 2 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz zukommt.
- 1.4. Zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen oder Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sind an Stelle von Zuschüssen gemäß Punkt I.1.1. und 1.2. zu gewähren, wenn aufgrund der zu erwartenden Einnahmen aus dem zu fördernden Vorhaben eine Tilgung des Darlehens zu erwarten ist.
- 1.5. Die Förderungsmittel sind von den Förderungswerbern/Förderungswerberinnen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in jedem Falle unzulässig.
- 1.6. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zur im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Im

Endkostenstand sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

- 1.7. Mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im Bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

2. Antragstellung für Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

- 2.1. Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen.
- 2.2. Der Antrag ist mit dem in der Anlage zu den Richtlinien enthaltenen Formular samt Förderungsbedingungen beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstangelegenheiten) zu stellen.
- 2.3. Das Formular ist vollständig ausgefüllt von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Förderungswerber/die Förderungswerberin die auf der Rückseite des Formulars angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 2.4. Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.

Das Ansuchen auf Förderung eines Vorhabens bzw. auf Förderung der Jahrestätigkeit ist daher so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens (Projektes) bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann. Die Einreichetermine, die auf der Homepage der Kunstsektion veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

- 2.5. Dem Formular sind anzuschließen:
 - a. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens; bei zu fördernder Jahrestätigkeit die Beschreibungen der Vorhaben und Tätigkeiten während des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll;
 - b. die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung);
 - c. Angaben zum Durchführungszeitraum des zu fördernden Vorhabens;
 - d. bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die Widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;
 - e. eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die der Förderungswerber/die Förderungswerberin für das zu fördernde Vorhaben (bzw. die zu fördernde Jahrestätigkeit) bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will sowie
 - f. eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin durch die öffentliche Hand in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
 - g. bei beantragter Förderung der Jahrestä-

tigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

- 2.6. Allfällige sonstige Einreichbedingungen werden je nach Förderungsart auf der Homepage der Kunstsektion unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

3. Förderungsvereinbarung bei Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

- 3.1. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a. Bezeichnung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, des Förderungsantrages und des konkreten Vorhabens oder Förderungszweckes;
 - b. maximale Förderungssumme;
 - c. Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsauszahlung, wobei die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 10 % der Förderung (je Vorhaben) erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;
 - d. Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;
 - e. bei Darlehen die Rückzahlungsraten und Zahlungstermine für die Raten;
 - f. allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrages ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind.
- 3.2. Änderungen oder Ergänzungen einer Förderungsvereinbarung haben im Wege einer Zuschrift zu erfolgen und gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen durch den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin schriftlich widersprochen wurde.

- 3.3. Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin zu unterfertigen ist.
- 3.4. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen.
- 3.5. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

4. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Punkt

I.1.1. bis 1.5.

- 4.1. Für die Überprüfung von Nachweisunterlagen (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit einzurichten.
- 4.2. Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten. In jedem Fall sind bis zu dem in der Zuschrift angeführten Ter-

min die Durchführung des geförderten Vorhabens und bei Forderungen der Jahrestätigkeit die Vorhaben und Tätigkeiten während des geförderten Zeitraumes schriftlich durch einen Bericht oder auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

- 4.3. Um die Erfüllung der Nachweiskontrolle zu erleichtern und eine gleichartige Vorlage von Nachweisunterlagen für alle Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen, gleich welcher Kunstsparte, zu gewährleisten, stellt die Nachweiskontrolle Informationsmaterial und Formulare (z. B. »Informationsblatt zum Verwendungsnachweis«, Formular »Belegaufstellung«, diverse Muster usw.) auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung.
- 4.4. Grundsätzlich ist zwischen dem Nachweis von Projektförderungen und dem Nachweis von Jahrestätigkeiten zu unterscheiden.
- 4.5. Für Projektförderungen, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:
- bei einer Förderungssumme bis € 4.000 je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Tätigkeitsberichts, mindestens entsprechend den im »Informationsblatt zum Verwendungsnachweis« aufgelisteten Punkten, vorzusehen;
 - bei einer Förderungssumme über € 4.000 je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Tätigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im »Informationsblatt zum Verwendungsnachweis« aufgelisteten Punkten, sowie eine unterschriebene, systematische Belegaufstellung und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen

- Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen nachzuweisen. Die der Belegaufstellung zugrunde liegenden Originalbelege sind dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Sektion für Kunstagelegenheiten) auf Verlangen zu übermitteln.
- c. Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin zu verpflichten, diese Mittel dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur anzuzeu- gen und gegebenenfalls auf Auffor- dnung anteilig zurückzuerstatten.
- 4.6. Für die Förderungen von Jahrestätig- keiten gilt, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, dass die widmungsgemäße Ver-wendung der Förderungsmittel durch
- a. Dokumentationsmaterial und einen Tä- tigkeitsbericht, mindestens entsprechend den im »Informationsblatt zum Verwen- dungsnnachweis« aufgelisteten Punkten,
 - b. einen Jahresabschluss, entsprechend den einschlägigen, für die im Förde- rungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des Unterneh- mensgesetzbuchs i.d.g.F.), sowie
 - c. eine unterschriebene, systematische Be- legaufstellung bzw. eine geeignete, im Einzelnen festzulegende Darstellung zu erfolgen hat.
- 4.7. Der Förderungsnehmer/die Förde- rungsnehmerin ist zu verpflichten:
- a. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Über- prüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grund- sätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder er- teilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.
 - b. Alle Bücher und Belege sowie sonstige in den Punkten 4.5. und 4.6. genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab dem Ende des Jahres dessen voll- ständiger Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzu- bewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, in- haltsgleiche, urschriftgetreue und über- prüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewähr- leistet ist; in diesem Fall ist der Förde- rungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Be- lege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wieder- gaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- 4.8. Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel jeder einzelnen Förderungsver- einbarung ist gesondert nachzuweisen, dabei sind die Unterlagen vollständig, fristgerecht und unter Angabe der Ge- schäftszahl der Förderungszuschrift (Förderungsvertrag) mit getrennter Post direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln.
- 4.9. Für Finanznachweise gilt: Jeder vorzule- gende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen sind.

4.10. Für die Vorlage von Belegen gilt:

- a. Die einzelnen Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
 - b. Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 4.3. bereitgestellten Formulars »Belegaufstellung« anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
 - c. Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
 - d. Es sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungssabschnitte etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Begünstigten/der Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind.
 - e. Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z.B. »Betrag erhalten am ...« inkl. Unterschrift des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten) beizufügen.
 - f. Die anerkannten Originalbelege werden mit einem Vermerk entwertet und retourniert.
 - g. Ist ein Förderungsnehmer/eine Förderungsnehmerin vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.
- 4.11.** Beim Nachweis von Reisen, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind die Reisegebühren jedenfalls nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 i.d.g.F. für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- 4.12.** Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur teilt dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

5. Zusätzliche Bestimmungen für mehrjährige Förderungen gemäß Punkt I.1.1. bis 1.5.

- 5.1.** Förderungszusagen, die Zahlungsverpflichtungen des Bundes in einem oder mehreren künftigen Finanzjahren begründen, sind nur unter folgenden Voraussetzungen für maximal drei Jahre zulässig:
 - a. die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 1. sind erfüllt, wobei Förderungen für Einzelvorhaben, die über mehrere Jahre abgewickelt werden müssen, vorrangig gegenüber von Förderungen der Jahrestätigkeit zu gewähren sind;
 - b. der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin hat bereits für mehrere Vorhaben (Projekte) Förderungen oder für mehrere Jahre Unterstützungen für die Jahrestätigkeiten erhalten und diese stets vereinbarungsgemäß verwendet und abgerechnet;
 - c. aufgrund der Bonität des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin kann angenommen werden, dass dieser/diese auch in Zukunft die zugesagten Förderungsmittel vereinbarungsgemäß verwendet und dies ordnungsgemäß nachweist und
 - d. die mit der Förderungszusage verbundene Vorbelastung ist nach § 45 Bundeshaushaltsgesetz zulässig.
- 5.2.** Über die mehrjährige Förderung ist ein Förderungsvertrag durch eine von beiden Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen unterfertigte Vertragsurkunde abzuschließen, die jedenfalls die Bedingungen des Förderungsantrages (Punkt II.2.1. und 2.2.) und die Bestimmungen gemäß Punkt II.3.1. und 3.3. zu enthalten hat. Weiters sind die Legung von Zwischenberichten und von Zwischenabrechnungen (mindestens ein Bericht und eine Zwischenabrechnung pro Vertragsjahr) sowie die alljährliche Konkretisierung eines zeitgerecht vorzulegenden Jahresprogramms samt Jahresvoranschlag und Finanzierungsplan, der vorab durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigungspflichtig ist, zu vereinbaren.

- 5.3. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, bei erheblichen Abweichungen der Programmvorstellung sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplans bzw. der Kalkulation den mehrjährigen Förderungsvertrag aufzulösen.

6. Rückzahlung der Förderung

- 6.1. Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn
- Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
 - er/sie seinen/ihren Verpflichtungen gemäß II.3.4. sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht gemäß II.4.2., 4.5. bis 4.7. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
 - über sein/ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

- von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß II.3.5. nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgebot oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden.

Trifft Förderungsnehmer/Förderungsnehmerinnen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst.

III. Förderung durch Ankauf und Auftrag zur Herstellung von Kunstwerken (Punkt I. 1.6. und 1.7.)

Bei Förderung durch Ankauf oder Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem Folgendes zu vereinbaren ist:

- ein dem künstlerischen Wert des Werkes entsprechendes Entgelt, das innerhalb angemessener Frist nach Lieferung des Werkes fällig wird;
- die Lieferung unter Festlegung eines angemessenen Liefertermins auf Kosten und Gefahr des Künstlers/der Künstlerin an einen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmten Ort im Inland. Von der Lieferung auf Kosten des Künstlers/der Künstlerin kann abgesehen werden, wenn es ihm/ ihr wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- die Gewährleistung des Künstlers/ der Künstlerin, dass das Werk frei von Rechten Dritter und unbelastet ist. Im Falle einer Mitgliedschaft bei der Wertungsgesellschaft Bildende Kunst

- (VBK) nimmt der Künstler/die Künstlerin zur Kenntnis, dass zwischen der Republik Österreich und der Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst (VBK) ein Rahmenvertrag mit der Einräumung der Werknutzungsbewilligungen abgeschlossen wurde;
- d. die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen lt. gültigem Kaufvertrag;
 - e. die Verpflichtung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, bei Reproduktionen an geeigneter Stelle den Künstler/die Künstlerin bzw. die Verwertungsgesellschaft anzuführen;
 - f. das Recht des Künstlers/der Künstlerin, das Werk gegen entsprechende Sicherheiten (insbesondere Versicherung) in zu vereinbarenden Zeitabständen für Ausstellungen auf jeweils maximal sechs Wochen auszuleihen, wenn keine wichtigen Interessen des Bundes entgegenstehen.

3. Das Stipendium kann auch für mehrere Zwecke gemäß IV.2. gewährt werden.
4. Ein Stipendium darf nur auf Antrag mittels dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aufgelegten Formular gewährt werden. Für ein Stipendium, das aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eines Förderungsprogramms im Wege einer Jury ermittelt wurde, ist kein gesondertes Antragsformular erforderlich.
5. Bei Stipendien gemäß IV.2. lit. a bis c über mehr als drei Monate und bei Stipendien von insgesamt mehr als € 1.000 hat der Stipendienempfänger/die Stipendienempfängerin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Stipendiums einen Bericht über sein/ihr künstlerisches Schaffen während des Stipendiums zu legen (Formular siehe Homepage).
6. Bei Stipendien für Zwecke gemäß IV.2. entfällt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung im Sinne des Punktes II.4. generell.

IV. Gewährung von Stipendien

(Punkt I. 1.8.)

1. Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Entwicklung des Künstlers/der Künstlerin im künstlerischen Schaffen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz 1988 gefördert wird.
2. Die Stipendien können für folgende Aufwendungen des Künstlers/der Künstlerin gewährt werden:
 - a. als Zuschuss zum Lebensunterhalt;
 - b. als Zuschuss zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen;
 - c. als Zuschuss zu Aufenthaltskosten im Ausland;
 - d. als Zuschuss zu den Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt.

V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinien und der Anhang betreffend die Filmförderung treten mit 30. September 2010 in Kraft und gelten für eine Dauer von zehn Jahren.

der Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz betreffend die Filmförderung

1. Allgemeines

1.1. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern, und Talente des österreichischen Nachwuchses bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

1.2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, in der jeweils gelgenden Fassung. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind und die innovativen Charakter haben. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

1.2.1 Kumulation

Eine kumulative Förderung für Filmprojekte aus Mitteln der Filmabteilung und des ÖFI, oder der Filmabteilung und des RTR ist nicht möglich. Wurden von der Filmabteilung Förderungsmittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung von anderen Förderungsgebern – ausgenommen aus Mitteln des Film/Fernsehabkommens – ohne die Filmabteilung der Kunstsektion finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag, vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst, zurückzuzahlen. Im Gegensatz dazu sind Förderungsmittel der Filmabteilung und der FISA (Filmstandort Austria) für Filmprojekte sehr wohl möglich.

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind primär einzelne Filmkunstschaende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert auch auf Video gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern die Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verwerten wollen.

Die Antragsberechtigung von juristischen Personen (z. B. GmbH) ist ausschließlich nur dann gegeben, wenn die Person, die bei diesem Projekt Regie führt, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Herstellung eines innovativen Vorhabens ohne juristische Person nicht gewährleistet wäre und der/die österreichische Produzent/Produzentin alleiniger Produzent/alleinige Produzentin (100 %) oder Mehrheitsproduzent/Mehrheitsproduzentin im Mindestausmaß von 51 % ist. Wird das Vorhaben zu mehr als 50 % von ausländischen Förderungsstellen mitfinanziert, obliegt es dem Filmbeirat zu beurteilen, ob zur Weiterentwicklung österreichischer Regisseure/Regisseurinnen eine Förderung empfohlen werden kann. Darüber hinaus ist ein österreichisches Ursprungszeugnis vorzulegen. Internationale Co-Produktionen können dann nicht gefördert werden, wenn der österreichische Beitrag lediglich ein finanzieller ist.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben und in diesem Zeitraum Deviseninländer/Deviseninländerinnen waren.

1.3.1. Studierende Personen, die filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (Filmschulen, Studium an der Kunstuniversität mit der Fachrichtung Film/Fernsehen/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) herstellen, können nur gefördert werden, wenn es sich

um den Abschlussfilm (Diplom-, Bachelor- und Masterstudium) mit besonderer künstlerischer Qualität handelt, oder wenn diese mit der/den letzten Arbeiten zur Viennale, Diagonale oder Crossing Europe eingeladen waren. So genannte Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.

1.4. Adressänderung/Geschäftszahl

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Genehmigungsschreibens anzuführen.

2. Förderungsgegenstand

2.1. Subsidiarität

Förderungsvoraussetzung ist, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin auch Förderungen bei Ländern und Gemeinden beantragt hat.

2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (»Film« inkludiert auch auf HDV/DV/Video etc. gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

1. Drehbuch
2. Projektentwicklung
3. Herstellung
4. Festivalverwertung
5. Kinostart
6. FAZ

Unterstützt werden ausschließlich Projekte:

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht durchgeführt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise eigenständige und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen

lassen, die in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Kinos, dessen eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;

- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für die Distribution im Kino und/oder den Einsatz bei genrespezifischen Festivals konzipiert sind.

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

- (Kurz)Spielfilme (3 Minuten bis »abendfüllend«): weisen unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Geschichtenerzählens und der Realitätswahrnehmung auf und sind Filme, die nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise vertrauen, sondern in individuell entwickelter »Sprache« das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays verknüpfen.
- Kurzer Dokumentarfilm: inhaltlich und formal hochgradig persönliche, mit minoritärem Blick ausgestattete Produktionen als Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis, gestalterisch abseits gängiger Formen, in denen sich das kommerzielle Kulturerbe zu verfestigen trachtet.
- Langer Dokumentarfilm (ab einer Länge von 70 Minuten): ist ein Werk, das eine intensive Recherche, den reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation aufweist und das autonom in die Realität eintaucht, sie reflektiert abbildet und das

- Gefundene der Essenz entsprechend zur Erzählung montiert. Keinesfalls berücksichtigt werden flüchtig ge- coverte Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.
- Avantgarde, Experiment, Animation: ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern vielmehr in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

- Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch »Studierende«).

3.2. Abgrenzung

Projekte, die eine Mitfinanzierung des Förderungsgebers für die spätere Herstellungsförderung (z. B. Fernsehauswertung) ausschließen (siehe auch Punkt 2.2), können auch in der Entwicklung (Drehbuch, Konzept, Projektentwicklung, Übersetzungen, Reisekosten etc.) nicht berücksichtigt werden.

3.3. Genre/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn ein Teil des zu realisierenden Projekts schon gedreht ist und als Rohschnitt vorgelegt wird bzw. sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- bzw. Vordrehmaterial in Laufbild vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderungsbedingung gemacht werden.

3.4. Förderungsaufomatik

Förderungsaufomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

3. Ausschließungsgründe

3.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die kalkulatorisch nicht entsprechen,
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag,
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und geringe künstlerische Qualität aufweisen,
- deren Produktionsgesamtkosten über € 500.000 (Richtwert) liegen respektive Co-Produktionen bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über € 500.000 (Richtwert) liegt,
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z. B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder im öffentlichen Raum sowie für den Unterrichts-, Informations- und Internetbereich, ebenso Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient, sowie

4. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Unbeschadet Pkt. 7.1. hat zur Prüfung der Unmittelbarkeit die Regie führende Person (FörderungswerberIn) bei Anfrage des Förderungsgebers laufend Auskunft nach Quantitäten von Arbeit und Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu geben. Ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine juristische Person, ist diese Auskunftsverpflichtung der Regie führenden Person im Vertrag (Regievertrag) zwischen Förderungswerber/Förderungswerberin und Regie zu übertragen.

Kosten, die unangemessen kalkuliert sind, werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt.

4.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine allfällige Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

4.2. Eigenmittel/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen – es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstelle(n) in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen wird/werden. Die im Finanzierungsplan angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

4.3. Eigenleistung

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von Förderungswerbern/Förderungswerberinnen angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass auf Grund der ökonomischen Situation der Förderungswerber/Förderungswerberinnen Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

4.4. Honorare und sonstige Kosten

Als Fertigungsgemeinkosten/Handlungskosten werden maximal 7,5 % der Nettofertigungskosten anerkannt. Die Produktionskosten sollten € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten bzw. sollte bei Co-Produktionen der österreichische Anteil € 500.000 (Richtwert) nicht überschreiten. Die Herstellungsleitung und Produzentenhonorar sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80 % der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

Als maximale Gage/Honorar bei Verfilmung für das Konzept (Dokumentarfilm lang) können – insbesondere dann, wenn es sich bei Autor/Autorin und Regisseur/Regisseurin um keine Personalunion handelt – € 13.000, bei Verfilmung eines Drehbuches (Spielfilm lang) € 16.000 anerkannt werden. Davon werden die Beträge abgezogen, die vom Förderungsgeber oder anderen Förderungsstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

Netto-Fertigungskosten in €	420.000	350.000	300.000	bis 200.000
Konzept Höchstsatz Dokumentarfilm lang	13.000	12.000	11.000	10.000
Drehbuch Höchstsatz Spielfilm lang	16.000	15.000	14.000	14.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Spielfilm lang	28.000	25.000	23.000	20.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Dokumentarfilm lang	25.000	22.000	20.000	15.000

Für Regie Spielfilm (lang) können bei Nettofertigungskosten von € 420.000 als maximale (inkl. Sonderzahlungen und Überstundenabgeltung) Gage (zuzüglich nur noch Lohnnebenkosten) € 28.000, für Regie Dokumentarfilm (lang) € 25.000 anerkannt werden, usw. (siehe oben). Die Drehbuch/Konzeptgagen bleiben bei Langfilmen gleich. Bei kürzeren Filmen fallen alle Gagen aliquot.

4.5. Tätigkeitskumulation

Übt eine Person zur gleichen Zeit mehr als eine Funktion aus (wenn z.B. Produktion/Regie/Kamera von einer Person getätigten werden), können maximal 150 % der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

4.6. Stabliste

Jeder Einreichung ist eine vorläufige Stabliste anzuschließen. Bei der Abrechnung müssen die endgültige (produktionsrelevante) Stabliste und die Rechnungslegung der genannten Personen übereinstimmen.

4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungswerber/ die Förderungswerberin nicht tatsächlich zurück erhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Um-

satzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

5. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von Geldzuwendungen zu den geplanten Projekten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der jeweils geltenden Fassung.

6. Förderungshöhe

6.1. Drehbuch

Eine gesonderte Förderung für ein Drehbuch kann nur für abendfüllende Spielfilme (ab 70 Min.) beantragt werden (für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Projektentwicklung inkludiert). Die maximale Förderungshöhe für Langfilm beträgt € 5.000. Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf den Höchstsatz.

6.2. Projektentwicklung

- Maximale Förderungshöhe
Experimentalfilm: projektbezogen
- Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Spielfilm: € 20.000
(Kurzfilme adäquat weniger)
- Maximale Förderungshöhe (ab 70 Min.) Dokumentarfilm: € 10.000
(Kurzfilme adäquat weniger)
- Überschreiten die Gesamtkosten der Entwicklung € 40.000, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Die maximale Förderungshöhe kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) € 5.000 nicht überschreiten und der Differenzbetrag

nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht. Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 5.000.

6.3. Herstellung

- Maximale Förderungshöhe: € 60.000 (für Einzelpersonen bei Langfilmen)
- Maximale Förderungshöhe: € 100.000*) (für Produktionsfirmen bei Langfilmen)
 - *) Kann in Sonderfällen nach Beiratsempfehlung und Rücksprache mit der Ressortleitung überschritten werden.

6.4. Festivalverwertung

- Maximale Förderungshöhe: € 15.000 (für Langfilme)

6.5. Kinostart

- Maximale Förderungshöhe: € 20.000 (Langfilm – kürzere Filme entsprechend weniger). Projektadäquat kann der Beirat empfehlen, bei entsprechendem Verwertungskonzept den Höchstsatz um bis zu 50 % überschreiten. Kosten für eine Website werden bis zu einer Höhe von maximal € 1.000 und Kosten für Ansichtskopien (DVDs) bis zu einer Höhe von maximal € 500 anerkannt.

1. einer angemessenen Frist abschließt,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsersuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzeigt und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 3 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben dies auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. den Förderungsgeber ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der För-

7. Verpflichtungen der FörderungswerberInnen

7.1. Gewährung einer Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb

derungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hin- aus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderun- gen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstel- lungen nach dem Einkommensteuerge- setz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
7. über einen Anspruch aus einer gewähr- ten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
8. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.5. übernimmt.
9. bei der Vergabe von Aufträgen für Lie- ferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabe- gesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Ver- gleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hin- blick auf die Höhe des geschätzten Auf- tragswertes zweckmäßig ist,
10. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Ge- samtausgaben für die Leistung überwie- gend aus Bundesmitteln getragen werden,
- a. seine/ihre Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
- b. Reisegebühren maximal in der Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, verrechnet; in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Per- sonalkosten und Reisegebühren sind in diesem Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisgebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbediens- tete entspricht,
11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, sowie das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um

die Förderung eines Unternehmens handelt.

7.2. Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswer- berin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Auffor- derung des Förderungsgebers oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurück zu erstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem Förderungs- werber/der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Förderungsgeber nicht unaufge- fordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden,
2. von dem Förderungswerber/der För- derungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in die- sen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hin- weis auf die Rechtsfolge der Nichtbe- folgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. der Förderungswerber/die Förderungs- werberin nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchfüh- rung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Ab- änderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungs- werbers/der Förderungswerberin vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröff-

- net oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der Förderungswerber/die Förderungswerberin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 7. die Leistung von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 8. von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 7.1.7. nicht eingehalten wurde,
 9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden,
 11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 12. die Bestimmungen des Bundes-Behinderengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden.

In den Fällen der Punkte 1 bis 3, 6, 8 und 10 bis 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber/die Förderungswerberin oder solchen Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank

verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungswerber/die Förderungswerberin in den Fällen der Punkte 4, 5, 7 und 9 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches der auf die durchgeföhrte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeföhrte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

7.3. Abrechnung allgemein

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen, Prämienrückvergütungen, Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.), Rechten (Musik etc.), Werbung, Sponsorenleistungen etc. müssen gesondert ausgewiesen werden. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungsübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege etc. sind zu gegebener Frist unaufgefordert zu übermitteln. Die Auflagen im Zusageschreiben sowie die Kalkulationen, die Ausführungen im Förderungsansuchen, der Projektbeschreibung, dem Konzept/Drehbuch sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung maßgebend.

7.4. Filmsichtung (»Abnahme«)

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festival-/Verwertungs- oder Kinostartförderung gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichetermine nach Filmsichtung behandelt werden (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von sechs DVDs des fertigen (Titel, Logos etc.) Filmes.

7.5. Abrechnungstermine

Der für den Verwendungsnachweis (Subventionsabrechnung) vorgeschriebene Termin ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unaufgefordert unter Anführung der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung beim Förderungsgeber (BMUKK, Abteilung V/3) einzubringen.

7.6. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung

Für die Abrechnung ist dieselbe Kalkulation (Exceldatei) zu verwenden, mit der eingereicht und auf Grund der gefördert wurde. Dieser ursprünglichen Kalkulation sind die tatsächlich verbrauchten Gelder unter denselben Begriffen/Posten gegenüber zu stellen. Neben der Gegenüberstellung Kalkulation – Abrechnung ist bei Vorlage von mehreren Rechnungen eine ziffernmäßige Belegaufstellung anzuschließen. Diese Aufstellung muss in Gruppen nach dem Ausgabezweck und somit der Kalkulationsvorlage geordnet sein. Die fortlaufende Nummerierung der Belege muss mit den Ziffern der Aufstellung korrespondieren.

7.7. Originalbelege

Es werden nur Originalbelege anerkannt. Die Originalrechnungen müssen den Förderungswerber/die Förderungswerberin als Zahlungspflichtigen ausweisen, firmenmäßig gefertigt sein und die Art der zugrunde liegenden Leistung/Lieferung angeben. Leistungen und Lieferungen müssen mit der im Ansuchen und im Genehmigungsschreiben ange-

führten Widmung (Zweck) der Förderung übereinstimmen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sein.

7.8. Saldierungsnachweise

Den Originalrechnungen sind die Saldierungsnachweise wie z.B. Zahl- und Erlagschein einschließlich entsprechender Durchführungsbestätigung der Bank bzw. Kontoauszüge, ebenfalls im Original, anzuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk und einen Stempel der Firma aufweisen (Quittung). Bei Auszahlungen an Personen hat den Empfang des Betrages immer der Letztempfänger/die Letztempfängerin zu bestätigen.

7.9. Honorarnoten

Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der tatsächlichen Betragsempfängers/Betragsempfängerin und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, die Bestätigung aufweisen, dass der erhaltene Betrag von dem Empfänger/der Empfängerin selbst versteuert wird (nur bei in Österreich zur Einkommensteuer veranlagten Personen).

7.10. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen

Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen (Gasthauszettel, Kassastreifen eines Supermarktes) werden nicht anerkannt. Es sind saldierte Rechnungen erforderlich, aus denen hervorgeht, welche Ware gekauft bzw. welche Konsumation getätigkt wurde. Bei Bewirtungen sind unbedingt die Namen der bewirteten Personen und der Grund der Bewirtung anzugeben.

7.11. Taxi- und Flug-Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme von Taxis unumgänglich erscheint, sind die Namen der Fahrgäste, der Grund und die Wegstrecke anzuführen. Ebenso ist bei Inanspruchnahme von Botendiensten der Grund und die Wegstrecke anzugeben. Bei Flügen ist die Original-Rechnung des Reisebüros samt Flugticket und Boardingcard vorzulegen.

7.12. Fremdwährungsrechnungen

Belegen, welche im Ausland auf Fremdwährung ausgestellt sind, ist ein Umtauschbeleg einer Bank anzuschließen, um den tatsächlichen Kurs zur Abrechnung heranziehen zu können. Bei Nichtvorliegen wird vom Förderungsgeber der Mittelkurs des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen.

7.13. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

7.14. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.16. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber/die Förderungswerberin ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem

Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.14.1. Rechte Bildmaterial

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, auch Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für Druckwerke (Folde, Broschüren) etc. dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

7.15. Nennung und Logo des Förderungsgebers

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, nach Zusage einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Nennungen des Vorhabens, egal in welchem Medium, in all dessen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom Förderungsgeber gefördert wird/wurde. Das Logo ist auch im Nachspann des fertig gestellten Filmes anzubringen.

7.16. Erfolgsnachricht

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films per E-Mail jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV) oder verliehen wurde und welche Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

7.17. Audiovisuelles Erbe

Auf Grund der Europarats-Konvention zum Schutz und zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes sind von allen geförderten Filmen Archivkopien herzustellen. Sollte das Endprodukt eines vom Förderungsgeber geförderten Projektes ein 35mm- oder 16mm-Film sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber eine

technisch einwandfreie Belegkopie und zur umfassenden Dokumentation eine Stab- und Besetzungsliste, das Drehbuch und die Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Belegkopie werden vom Förderungsgeber gegen Vorlage von Kostenvoranschlägen (für die Archivkopie sind Rabatte in Anspruch zu nehmen) und der späteren Rechnung ersetzt. Der Ankauf ist durch einen Kaufvertrag zu regeln. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, die Belegkopie erst nach Vertragsabschluss in Auftrag zu geben.

Die Konvention bezieht sich auf Celluloid. Im Sinne der Erhaltung wesentlicher Werke und in Hinblick auf neueste technische Entwicklungen sollten aber auch Filme, deren Endprodukt ein Magnetband ist, für Archivzwecke verfügbar sein. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, von diesen Filmen eine Digi-Beta (oder Beta-SP)-Belegkopie (plus Dokumentation – siehe oben) zu übermitteln. Der Ankauf erfolgt wie oben erwähnt.

Der Rechteinhaber/die Rechteinhaberin räumt dem Bund vertraglich die (Werk) Nutzungsbewilligung zur Vorführung ein – jedoch mit der strikten Beschränkung, dass die jeweilige Vorführung für nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig und überdies nur für wissenschaftliche Zwecke erfolgen darf. Weiters wird, für den Fall des »Untergangs« des Werkes/der Kopie, das Recht eingeräumt, Sicherungskopien herzustellen, um das Werk für die Nachwelt zu erhalten.

8. Verfahren

8.1. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Förderungszusage an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu stande. Der Förderungsvertrag ist nichtig, wenn nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden, die die vom Filmbeirat anerkannten Gesamtkosten maßgeblich überschreiten. Steigen die Gesamt-

kosten im Falle einer Projektentwicklung um 10 % oder bei einer Herstellungsförderung um 8 %, ist automatisch ein Neuantrag beim Beirat erforderlich (siehe Punkt 2.2 – unterstützt werden ausschließlich... sowie § 4 (2) KFG). Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Förderungsgeber, von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine Neueinreichung beim Beirat zu fordern.

8.2. Filmbeirat

Der Filmbeirat (siehe Punkt 8) hat die Aufgabe, in Fragen der Filmförderung beratend tätig zu sein. Er gibt auf der Grundlage dieser Richtlinien Empfehlungen ab. Die Förderungsentscheidung trifft die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. Die Filmbeiratsmitglieder werden von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Filmbeiratsmitglieder keinen Weisungen, sie geben ihre Empfehlungen ausschließlich auf Grund ihrer Fachkompetenz ab.

8.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Filmbeirats sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen projektbezogenen Tatsachen geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Weitergabe sonstiger Details an Förderungswerber/Förderungswerberinnen und sonstige Außenstehende zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Ausscheiden aus der Funktion.

8.5. Weitere Anforderungen

Stellt der Förderungsgeber zu einem vorliegenden Ansuchen Bedingungen und/oder erteilt Auflagen wie z. B. dass mit neu erstelltem Konzept noch einmal eingereicht werden kann/soll, wird dies dem Förderungswerber/der Förderungswerberin schriftlich (auch E-Mail) mitgeteilt.

8.6. Wiederholte Einreichung

Wird ein Ansuchen abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungseruchs nur dann, wenn wesentliche inhaltliche, kalkulatorische oder finanziierungsspezifische Parameter von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin optimiert oder entsprechende vom Förderungsgeber erteilte Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z.B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

8.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Förderungszusage durch den Förderungsgeber nicht gesichert, kann bei positiver Förderungsentscheidung eine, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin, mit neun Monaten befristete und aufschiebend bedingte Zusage gegeben werden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn bedingte Zusagen anderer Finanzierungspartner/Finanzierungspartnerinnen über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber schriftlich (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

8.8. Verlängerung der Befristung

Die bedingte Zusage kann nur über begründetem Ansuchen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erstreckt werden. Innerhalb der gesetzten Frist können bestimmte Bedingungen zu erfüllen sein.

8.9. Erlöschen der Zusage

Stellt der Förderungswerber/die Förderungswerberin kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin

ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist nicht möglich.

8.10. Auszahlung von Förderungsmitteln

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer (befristeten) Zusage genannte Bedingungen erfüllt und alle schriftlichen Nachweise vorgelegt sind. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahnten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber kann sich ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgeesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahrs verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zinsen bringend anzulegen und die abrefgenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils gelgenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.10.1. Integrale Bestandteile

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens geltenden Filmförderungsrichtlinien sind integrale Bestandteile jedes Förderungsvertrages.

8.11. Aussetzen der Auszahlung

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

9. Einreichungen

9.1. Einreichungen allgemein

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

9.1.1. Finanzierungspartner/Finanzierungs-partnerinnen

Vor Gewährung der Förderung ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um welche der Förderungswerber/die Förderungswerberin für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem

anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie Förderungsgeber im Ausland angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er/sie für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er/sie nachträglich ansucht.

9.1.2. Antragsformular und Kalkulationshilfen

Mit jeder Einreichung ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Verwertung/Kinostart sind die aktuellen Kalkulationshilfen des Förderungsgebers zu verwenden. Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen zu erläutern (wer ist wofür Fachberater/Fachberaterin, warum ist diese/jene Technik nötig etc.).

9.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbbare Nutzungsrechte verwendbare Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte-/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind möglichst durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

9.1.4. Durchführungszeitraum

Das von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin in der Spalte »Durchführungszeitraum« angegebene Datum ist gleichzeitig der Abrechnungszeitraum.

9.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind sechsfach in A-4 Hochformat, sortiert nach 01 bis 11 in sechs in sich geschlossenen Konvoluten plus sechs Referenz-DVDs vorzulegen.

Allen Einreichungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. allgemeines Antragschreiben,
2. ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
3. detaillierte, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kalkulation inkl. Stabliste,
4. technische Angaben zu Film-/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem,
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung,
6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch,
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Filmes,
8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung,
9. Kostenvoranschläge,
10. Zeitplan,
11. Biografie des Künstlers/der Künstlerin, Lebenslauf,
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, das in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.).

9.1.6. Termine Filmbeiratseinreichungen

Die Einreichetermine für den Filmbeirat sind 31. Jänner, 31. Mai, 30. September.

Die Ansuchen für den Filmbeirat müssen zu diesen Terminen beim Förderungsgeber (BMUKK, Abt. V/3) tatsächlich eingelangt sein. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht. Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, können erst beim nächstfolgenden Filmbeiratstermin behandelt werden.

9.1.7. Retournierung der Unterlagen/Originale

Schriftliche Einreichungsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen. Die Retournierung von DVDs erfolgt mit der schriftlichen Beantwortung des Ansuchens.

9.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden. Das jeweilige Ergebnis wird nach der Sitzung innerhalb von ca. fünf Wochen schriftlich mitgeteilt.

9.2. Besondere Einreichunterlagen

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich (auch E-Mail) verständigt.

9.2.1. Einreichunterlagen Drehbuch (Kurz-) Spielfilm (siehe Punkt 2.2)

Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Treatment (Langfilm 20 Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Buch vorzulegen. Weitere Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.2. Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.)

Grundkonzept (5 Seiten)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen. Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.3. Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm (siehe Punkt 2.2.)

(Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen und eventuell Reisekosten)

Grundkonzept (Langfilm 10 Seiten, kürzere Filme adäquat weniger)

Als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten). Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

9.2.4. Einreichunterlagen Herstellungs-förderung

- Spielfilm (siehe Punkt 2.2.) professionelles Drehbuch (90 Min. sind 90 bis 100 Seiten oder mehr)
- Dokumentarfilm/Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.) ausführliches inhaltsliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm – kürzere Projekte adäquat weniger), eingehend dokumentierte Recherche

9.2.5. Einreichunterlagen Festival/Verwertung

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit einzureichen. Ansonsten: Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular sowie sechsfach: Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11), detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des Films (sofern noch nicht geschickt).

Liegt eine Einladung für ein Festival aus der Festivalliste im Anhang (z.B. Cannes) vor, kann, je nach Projekt, aber nur im Falle eines Langfilmes, der Höchstsatz zugesagt werden. Ansonsten wird bei Vorliegen einer Einladung für ein bedeutendes Festival eine maximale Summe (Langfilm) von € 8.500 zugesagt. In der Folge kann pro Einladung zu weiteren Festivals mit gesonderten Anträgen/ Kalkulationen der jeweils benötigte Betrag bis zum maximalen Höchstsatz von (gesamt) € 15.000 ausgeschöpft werden. Hat der Film einen Verleih gefunden, wird projektspezifisch zuerkannt.

Der Förderungsgeber fördert die Teilnahme an bedeutenden internationalen Filmfestivals und Wettbewerben nur unter der Voraussetzung, dass der betreffende Film schon in der Herstellung vom Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Anträge für Festivalverwertung können nur im Sinne Punkt 2. behandelt werden und wenn Einladungen zu internationalen Festivals (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11) vorliegen. In der Zusage sind Reisekosten zu

Festivals inkludiert, weitere Reisekostenzuschüsse sind ausgeschlossen.

Websites werden im Rahmen der Festivalverwertung von der Filmabteilung nicht mitfinanziert. Finden sich entsprechend kalkulierte Posten, werden diese von der Antragssumme anteilmäßig abgezogen.

Nach Abschluss der Festivalverwertung ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen zu übermitteln.

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt oder bei Fertigstellung) durch den Beirat schon erfolgt, sind die angeführten Unterlagen jederzeit und nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Ansonsten:

9.2.6. Einreichunterlagen Kinostart

Ein Antragsformular des Verleiher/der Verleiherin (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreihungen sechsfach – ansonsten einfach):

- schriftliche Garantie des Verleiher/ der Verleiherin, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz kommt,
- detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Nach Abschluss der Kinoauswertung ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, dem Förderungsgeber die Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, Zuschauerzahlen/Zuschauerinnenzahlen, Programme und Pressemappe zu übermitteln.

9.2.7. Einreichunterlagen FAZ (Förderung nach unten genannten Bedingungen für die ersten drei Festivals)

Ein Antragsformular des/der ProduzentIn (bei kleineren Projekten der Hersteller/Herstellerinnen) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

- Kopie der Einladung zu einem internationalen Festival (siehe Festivalliste FAZ Punkt 10) aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das nachweislich keine Video-/Digitalprojektionen durchführt, bzw. dessen Video-/Digitalvorführung einer Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellen würde,
- Kostenvoranschläge von mindestens zwei AnbieterInnAnbieterInnen über dieselben Leistungen,
- detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,
- DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

oder:

Ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des VerleiherIn der VerleiherIn bei kleineren Projekten des Regisseurs/der Regisseurin) sowie (bei Beiratseinreichungen sechsfach – ansonsten einfach):

- Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos keine Videoprojektionen möglich sind,
- schriftliche Garantie des VerleiherIn der VerleiherIn, dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz gleichzeitig in Wien plus zwei Landeshauptstädten kommt,
- detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat,
- detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,
- Kostenvoranschläge von mindestens zwei AnbieterInnAnbieterInnen über dieselben Leistungen,

- DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht beim Förderungsgeber aufliegend), Biografie der Regisseurin/des Regisseurs.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung nicht geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt und die hier angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde der Film vom Förderungsgeber gefördert und sind Verleih- und Festivaleinsatz nachgewiesen, kann der Filmbeirat trotzdem von einer positiven Empfehlung absehen, wenn eine besondere künstlerische Qualität nicht gegeben ist.

Findet der Film auch im Ausland einen Verleih und kommt er auch dort zum Kinoeinsatz, übernimmt der Förderungsgeber bis zu 30 % des jeweilig gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkennbaren Kosten.

Mit allein österreichischem Verleiher/ österreichischer VerleiherIn bzw. Kinoeinsatz übernimmt der Förderungsgeber, sofern Alleinförderer, bis zu 70 % des jeweils gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkennbaren Kosten.

9.2.8. Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss

- Kopie der Festivaleinladung,
- Nachweis, dass das Festival Anreise-/Übernachtungskosten nicht übernimmt,
- DVDs des Filmes (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

Bei Festivalteilnahme können nur die Kosten für eine Person berücksichtigt werden. Pro Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden. Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde, Zuschüsse können nur für Festivals gewährt werden, die sich auch auf der Festivalliste Reisekosten befinden.

BGBL. I Nr. 100/2010 BGBL. I Nr. 138/2013 und BGBL. II Nr. 59/2014

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).
- (2) Theaterunternehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGL. S 219/1897, zur Aufführung von Bühnenwerken betreibt.
- (3) Abschnitt 3 gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind und sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung nichtkünstlerischer Arbeiten verpflichten (andere Theaterarbeitnehmer/innen).
- § 2. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages

- § 3. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seinem Kunstmach entsprechenden Leistungen zu erbringen.

(2) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, dass die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBL. Nr. 22/1974, zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte kollektivvertragsfähige Körperschaft im Vorhinein zugestimmt hat.

- (3) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnenarbeitsvertrag), soweit diese über die in § 2 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBL. Nr. 459/1993, genannten Angaben hinausgehen, auszuhändigen.
- (4) Ist bei Vertragsabschluss auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke auszuhändigen.

Beginn der Vertragszeit

- § 4. Im Bühnenarbeitsvertrag muss der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes im beiderseitigen Einverständnis begonnen hat.

Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

- § 5. Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

Feste Bezüge

- § 6. Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

Entlohnung von Vorproben

- § 7. Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, beginnt der Bühnenarbeitsvertrag entgegen anders lautender Vereinbarungen mit dem Tag

des Arbeitsantrittes, sofern nicht für die Dauer der Vorprobe ein gesonderter Bühnenarbeitsvertrag vereinbart wird.

Spielgeld

§ 8. (1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitglied für jede Vorstellung, an der es mitwirkt.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

(3) Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen.

Anspruch bei Arbeitsverhinderung

§ 9. (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Arbeitsverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Arbeitsverhinderung, höchstens jedoch um zwei Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleistenen Spielgelder oder soweit im Fall des § 8 Abs. 3 der sich für den Monat ergebende Wert der gewährleisteten Spielgelder trotz der Arbeitsverhinderung erreicht worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder

menstruationsbedingt an der Arbeitsleistung verhindert ist.

- (3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt der Arbeit abermals eine Arbeitsverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Arbeitsverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs. 1 gebührenden Bezüge.
- (4) Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf die festen Bezüge während acht Wochen nach der Entbindung, sofern kein Anspruch auf Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, besteht.
- (5) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvalleszenzheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Sozialministeriumservice oder einer Landesregierung auf Grund eines Behinderten gesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch das Mitglied der Arbeitsverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem/der Theaterunternehmer/in anzugeben und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des/der Theaterunternehmers/Theater unternehmerin, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Bestätigung muss von einem/ einer Arzt/Ärztin mit einem Krankenkassenvertrag, einem Theaterarzt oder Theaterärztin oder der zuständigen Krankenkasse ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht

nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

- (7) Wird das Mitglied während der Verhinderung nach den Abs. 1 bis 5 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den/die Theaterunternehmer/in ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleiben die Ansprüche während der in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeiträume bestehen, wenngleich das Arbeitsverhältnis früher endet.
- (8) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die fortbezahlten festen Bezüge nach den Abs. 1 bis 5 erlöschen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufs der Zeit, für das es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grund als wegen der durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Umstände verursachten Arbeitsverhinderung entlassen wird.

Reisekosten

§ 10. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegungskosten der/die Theaterunternehmer/in zu bestreiten.

Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck

§ 11. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren sowie, soweit dies notwendig oder üblich ist, insbesondere die erforderlichen Ankleider/innen, Friseure und Friseurinnen

oder Maskenbildner/innen kostenlos bereit zu stellen.

- (2) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauchs (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der/die Theaterunternehmer/in auf seine/ihre Kosten zu besorgen.

Fälligkeit der Bezüge

- § 12. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.
- (2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.
- (4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.
- (5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teils von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

- § 13. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller/innen der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Anführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder

wenn der/die Darsteller/in als Chormitglied, Komparse oder Komparsin oder als Statist/in auftritt.

Interessenwahrungspflicht

§ 14. (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen zu wahren.

(2) Der/Die Theaterunternehmer/in ist, unbeschadet der Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, insbesondere verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Arbeitsmittel herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlich sind.

Urlaub

§ 15. (1) Dem Mitglied gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen (24 Werkstage). Der Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr um zwei Werkstage bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen (36 Werkstage).

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Arbeitszeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahrs. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitglied rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Ur-

laubsantritt hat jedenfalls so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird. Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

- (4) Für Zeiträume, während deren ein Mitglied aus einem der im § 9 Abs. 1 bis 5 genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren es Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 des Urlaugs gesetzes (UrlG), BGBl. Nr. 390/1976, oder während deren es sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht bestimmt werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.
- (5) Im Fall der Erkrankung des Mitgliedes während des Urlaubs gilt § 5 UrlG.
- (6) Der/Die Theaterunternehmer/in hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen
 - 1. der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Urlaubs,
 - 2. die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und
 - 3. das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Urlaubs erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung hervorgehen.
- (7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der/die Theaterunternehmer/in zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.
- (8) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengerem Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

- (9) Im Übrigen gelten die §§ 4 Abs. 3 und 5, 7 sowie 10 Abs. 1 bis 5 UrlG.

Leistungsort

§ 16. (1) Das Mitglied ist dem/der Theaterunternehmer/in nur an den Bühnen verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die der/die Theaterunternehmer/in beim Vertragsabschluss geleitet hat. Es kann jedoch vereinbart werden, dass das Mitglied auch an einer anderen gleichwertigen Bühne, deren Leitung der/die Theaterunternehmer/in erst später übernehmen wird, Leistungen zu erbringen hat, wenn diese Bühne sich mit einer der Vertragsbühnen am selben Ort befindet oder wenn es sich um ein Gastspiel handelt.

- (2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der/die Theaterunternehmer/in für die Überführung der Bühnenkleidung und Schminkgeräte auf seine/ihre Kosten und unter seiner/ihrer Haftung (§ 21 Abs. 4) Sorge zu tragen.

Pflicht zur Teilnahme an Proben – Arbeitszeit

§ 17. (1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

- (2) Das Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. das Mitglied in der Zeit vom Beginn der Abendvorstellung bis zum Beginn der Abendvorstellung am nächsten Tag (Arbeitstag) nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden darf;
 2. abweichend von § 19c Abs. 2 AZG der/ die Theaterunternehmer/in die Lage der Arbeitszeit ändern kann, wenn eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Mitgliedes nicht entgegenstehen.

- (3) Dem Mitglied ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.
- (4) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.
- (5) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeber/innenseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.
- (6) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Dauer von nicht mehr als sechs Wochen kann vereinbart werden, dass die Ruhezeiten dieser Wochen zusammen vor Ende der Vertragsdauer gewährt werden. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der zusammengefassten Ruhezeit ist unzulässig.
- (7) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit darf das Mitglied nur beschäftigt werden, wenn
1. vereinbart wird, dass das Mitglied für ein anderes, verhindertes Mitglied einspringt, oder
 2. eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist.
- Während einer zusammengefassten Ruhezeit nach Abs. 6 ist eine Beschäftigung unzulässig.
- (8) Wird das Mitglied während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat

- es in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.
- (9) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 3 bis 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.

Recht auf Beschäftigung

- § 18. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.
- (2) Wenn es der/die Theaterunternehmer/in trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterlässt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehrten, die der/die Richter/in nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrag verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahr nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.

- (3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Rollenverweigerung

- § 19. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den/die Darsteller/in ist nur dann gerechtfertigt, wenn
1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem/der Darsteller/in aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
 2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder der Darstellerin oder außerhalb des Kunstoffes gelegen ist, für das er/sie vertraglich verpflichtet worden ist;
 3. wenn dem/der Darsteller/in die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine/ihre wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Konkurrenzverbot

- § 20. (1) Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen.
- (2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsorts auch während des Urlaubs der Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit darüber hinaus beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Bühnenarbeitsverhältnisse gemäß § 34 Abs. 2, für Bühnenarbeitsverhältnisse von mindes-

tens zweijähriger Dauer, wenn die festen Bezüge für ein Spieljahr das 24-fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG übersteigen, für Balletteleven oder Ballettelevinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Einzeldarsteller/innen (Solotänzer/innen) des Balletts.

- (4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die übrigen Mitglieder des Balletts, auf Chor- und Orchestermitglieder, sowie auf Komparsen und Komparsinnen und Statisten und Statistinnen.

Haftung für abgelegte Gegenstände

§ 21. (1) Der/die Theaterunternehmer/in haftet als Verwahrer/in für Kleidungsstücke oder Gegenstände des Mitgliedes, deren Wert den Wert gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände nicht übersteigt, wenn sie im Ankleideraum oder während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom/von der Theaterunternehmer/in dazu bestimmten Ort abgelegt werden, sofern er/sie nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn/sie noch durch seine/ ihre Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht kein absperrbarer Ankleideraum und hat der/die Theaterunternehmer/in den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der/die Theaterunternehmer/in, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Ort hinterlegt wurden.

- (2) Für Gegenstände von besonderem Wert haftet der/die Theaterunternehmer/in nur, wenn diese auf Anordnung des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin bei der Aufführung verwendet werden mussten oder wenn die von ihm/ ihr zur Übernahme solcher Gegenstände bestimmte Person diese in Kenntnis des besonderen Werts übernommen hat. Bestimmt der/die Theaterunternehmer/in eine solche Person nicht, so gilt der/die Garderobier/e als zur Verwahrung solcher Gegenstände bestimmt, wenn

er/sie vom besonderen Wert durch das Mitglied in Kenntnis gesetzt wurde.

- (3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.
- (4) Der/die Theaterunternehmer/in haftet nach den Abs. 1 und 2 auch für Kleidungsstücke und sonstige vom Mitglied einem/einer Beauftragten des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin zur Beförderung übergebenen Gegenstände während einer Beförderung aus Anlass der Übersiedlung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlass einer Reise an den Ort eines vom/von der Theaterunternehmer/in veranstalteten Gastspiels.

Konventionalstrafe

§ 22. (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, dass einem Vertragsteil ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags (§ 30) bildet.

- (2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteils getroffen wurde.
- (3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe der einjährigen festen Bezüge begrenzt und muss für beide Vertragsteile gleich sein.
- (4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Ordnungsstrafen

§ 23. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs. 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

- (2) Die Fälle, in denen die Ordnungsstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungsstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.
- (3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.
- (4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

Ende des Vertragsverhältnisses

- § 24. (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.
- (2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.
 - (3) Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.
 - (4) Der/Die Theaterunternehmer/in kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er/sie den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Kündigung

- § 25. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muss spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

- (2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§ 28) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.
- (3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

Freizeit während der Beendigungsfrist

§ 26. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Arbeitsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der/die Theaterunternehmer/in nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.
- (3) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Nichtverlängerungserklärung

§ 27. (1) Ist das Bühnenarbeitsverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden, hat der/die Theaterunternehmer/in dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, dass das Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in nicht bis spätestens zum 15. Februar des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitteilt, dass es mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist.

- (2) Mitteilungen nach Abs. 1 sind nur dann wirksam, wenn sie dem/der Vertragspartner/in spätestens zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zugegangen sind.
- (3) Durch Kollektivvertrag kann festgesetzt werden, dass die in Abs. 1 genannten Zeitpunkte vorverlegt werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Bestimmungen, die derartige Regelungen bereits vorsehen, werden nicht berührt.

Insolvenzverfahren

§ 28. Wird nach Arbeitsantritt über das Vermögen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914, mit der Maßgabe, dass der/die Masseverwalter/in, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der/die Theaterunternehmer/in mit Zustimmung des Sanierungsverwalters oder der Sanierungsverwalterin, Bühnenarbeitsverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnenarbeitsverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.

Dauernde Schließung der Bühne

§ 29. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnenarbeitsverträge mit Ablauf eines Monats nach der Betriebseinstellung gelöst.

Vorzeitige Auflösung

§ 30. Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Entlassung

§ 31. Als ein wichtiger Grund, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn das Mitglied bei Abschluss des Vertrages den/die Theaterunternehmer/in über das Bestehen eines anderen Bühnenarbeitsvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrag unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;
2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstfächern entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner/ ihrer Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm/ihr rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wusste oder wissen musste, dass die Versäumnis für den/die Theaterunternehmer/in mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;
6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze oder der Sittlichkeit offenkundig derart Anstoß erregt, dass seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;

8. wenn das Mitglied sich Täglichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den/die Theaterunternehmer/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt.

Austritt

- § 32. Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:
1. wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Arbeitsantritt noch nicht erteilt ist;
 2. wenn das Mitglied zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
 3. wenn der/die Theaterunternehmer/in den ihm/ihr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Mitglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
 4. wenn der/die Theaterunternehmer/in das dem Mitglied zukommende Entgelt unbühnlich schmälert oder vorenthält, insbesondere, wenn er/sie fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tag nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;
 5. wenn der/die Theaterunternehmer/in oder sein/e Stellvertreter/in sich Täglichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Mitglied zuschulden kommen lässt oder es verweigert, das Mitglied gegen solche Handlungen anderer Mitglieder oder eines Angehörigen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin zu schützen;
 6. wenn das Theaterunternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrag verpflichtet ist, seine/ihr Arbeitsleistungen auch an dem anderen Ort zu erbringen.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung

§ 33. (1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem/der Theaterunternehmer/in der Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr verursachten Schadens zu.

- (2) Wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn/ihr ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes trifft, behält das Mitglied, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstrecken müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Vereinbarung des Rücktrittsrechts

- § 34. (1) Eine Vereinbarung, nach der einem Teil das Recht eingeräumt ist, vor Arbeitsantritt zu erklären, dass der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur dann wirksam, wenn auch dem anderen Teil das gleiche Recht eingeräumt ist.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen eine Gage, die für jeden Auftritt das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt, verpflichtet werden.

Rücktritt vom Vertrag

- § 35. (1) Der/die Theaterunternehmer/in kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, die Arbeit an dem vereinbarten Tag nicht antritt, oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Arbeitsantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das Gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.
- (2) Das Mitglied kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der es zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitsantritt infolge Verschuldens des Theaterunternehmers/der Theaterunternehmerin oder infolge eines diesen/diese treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letztem Fall ungeachtet der Verzögerung die Arbeit an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tag, an dem die Arbeit hätte angetreten werden sollen.
- (3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Arbeitsantritt verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der/die Theaterunternehmer/in unbeschadet des ihm/ihr nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechtes verpflichtet, dem Mitglied für die im § 9 Abs. 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 6 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der/die Theaterunternehmer/in vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, dass der/die Theaterunternehmer/in die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

Rechtsfolgen des Rücktritts

- § 36. (1) Ist der/die Theaterunternehmer/in ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat er/sie durch sein/ ihr schuldhaftes Verhalten dem Mitglied zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so behält das Mitglied unbeschadet weiteren Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstrecken müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für die Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.
- (2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Mitglied zu, wenn der/die Masseverwalter/ in vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (3) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat es durch sein schuldhaftes Verhalten dem/der Theaterunternehmer/in zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so kann der/die Theaterunternehmer/in Schadenersatz verlangen.

Verschuldensausgleich

- § 37. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der/die Richter/in nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 38. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 18 und 33, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag im Sinne des § 36 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften

§ 39. (1) Ein Bühnenarbeitsvertrag wird dadurch nicht ungültig, dass einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitglied auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Bühnenarbeitsvertrag oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 40. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnenarbeitsvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Das Angestelltengesetz (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnenarbeitsverträge keine Anwendung.

Gastverträge

§ 41. (1) Ist ein Mitglied (Gast)

1. nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr oder
2. für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen ein Entgelt verpflichtet, das die festen Bezüge, die den am jeweiligen Theaterunternehmen im selben Kunstfach tätigen übrigen Mitglieder im Durchschnitt gebühren (Durchschnitts-

bezug), übersteigt, so entsteht ein Gastvertrag. Spätestens in einem Rechtsstreit hat der/die Theaterunternehmer/in dem Gast den Durchschnittsbezug gemäß Z 2 auf Verlangen bekannt zu geben.

- (2) Auf Gastverträge finden die Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs. 2 und 3, 9, 11, 18, 20, 24 Abs. 4, 25 bis 27, 29, 34 Abs. 1 und 35 Abs. 3 keine Anwendung.

Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

§ 42. (1) Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnenarbeitsverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der/die Theaterunternehmer/in und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.
- (3) Die Vereinbarung, dass das Mitglied mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, sofern der/die Theaterunternehmer/in von der Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin beim Vertragsabschluss Kenntnis hatte und Kenntnis haben musste.

(4) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages ist unwirksam:

1. soweit ein Vermittlungsentgelt entgegen § 5 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, verlangt oder entgegengenommen wird;
2. wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin geschlossen worden ist;
3. soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluss erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
4. wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
5. soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein/ihr Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;

6. wenn der/die Vermittler/in zur Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen nach dem AMFG nicht berechtigt ist.
- (5) Es kann jedoch eine solche Vereinbarung wirksam werden, wenn in den in Abs. 4 Z 4 und 5 bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Bühnenarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Arbeitsverhältnisses zu entrichten.
- (6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages vor Eintritt der Bedingung entstehen soll, ist unwirksam.
- (7) Die Rückforderung einer Zahlung, die nach Abs. 2 bis 6 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der/die Zahlende wusste, dass er/sie die Zahlung nicht schuldig ist.

Abschnitt 3: Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen

Andere Theaterarbeitnehmer/innen

§ 43. (1) Für Arbeitsverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (andere Theaterarbeitnehmer/innen), die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des AngG, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 AngG eine Ausnahme angeordnet ist.

- (2) Für Arbeitsverhältnisse anderer Theaterarbeitnehmer/innen, die zu anderen als in Abs. 1 genannten Leistungen verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811.

Ruhezeit

§ 44. (1) Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24-stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

- (2) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.
- (3) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.
- (4) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit dürfen Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten
 1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder
 2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernnde Gründe vorliegen und andere zu mutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.
- (5) Wird ein/e Theaterarbeitnehmer/in nach § 43 während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er/sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeits-

- zeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.
- (6) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen.
-
- Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**
- Vollziehung**
- § 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.
- Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**
- § 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 und § 43, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2010 liegt. § 9 gilt nur für Arbeitsverhinderungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2010 eintreten. § 15 Abs. 1, 2 und 9 gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt.
- (2) § 27 tritt mit 1. März 2011 in Kraft.
- (3) Dieses Bundesgesetz gilt auch für zum Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Schauspielergesetzes (SchauspG), BGBl. Nr. 441/1922, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt. Für Gast(spiel)verträge, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt, gilt § 52 SchauspG.
- (4) Das SchauspG tritt mit Ausnahme des § 32 mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die §§ 11 und 12 SchauspG weiterhin auf Arbeitsverhinderungen Anwendung finden, die erstmals vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, und § 18 Abs. 1 und 2 SchauspG auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden ist, das vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat.
- (5) § 32 SchauspG tritt mit Ablauf des 28. Februars 2011 außer Kraft.
- (6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das SchauspG oder auf Bestimmungen des SchauspG verwiesen wird, gilt dieser Verweis als Verweis auf das TAG oder die entsprechenden Bestimmungen des TAG.
- (7) Am 1. Jänner 2011 bestehende Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die den Bestimmungen der §§ 17 oder 44 entsprechen, bleiben wirksam.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) 2011

92. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden.

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 572 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort »Bundesgesetz« der Ausdruck »sowie das Ruhen nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000,« eingefügt.
2. Nach § 655 wird folgender § 656 samt Überschrift angefügt:
»Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2010 § 656. § 572 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.«

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:
»9. KünstlerInnen nach § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, die das Ruhen ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a K-SVFG gemeldet haben, für die Dauer

- der Wirksamkeit des Ruhens nach § 22a Abs. 4 K-SVFG.«
2. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:
»5. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes;«
 3. Im § 6 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:
»3. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.«
 4. Im § 7 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:
»4. in dem ein Ausnahmegrund eintritt.«
 5. In der Überschrift zum Dritten Teil wird nach dem Ausdruck »Ersatzleistungen;« der Ausdruck »KünstlerInnen-Servicezentrum;« eingefügt.
 6. Im Dritten Teil wird nach Abschnitt II folgender Abschnitt IIa samt Überschriften eingefügt:

Abschnitt IIa

KünstlerInnen-Servicezentrum

Einrichtung

§ 189a. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird für alle KunstschaFFenden, insbesondere für die als KünstlerInnen im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG tätigen Personen, ein KünstlerInnen-Servicezentrum (im Folgenden kurz »Servicezentrum«) eingerichtet.

Aufgaben

§ 189b. Das Servicezentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung von Auskünften über
 - a. bestehende Versicherungsverhältnisse und deren Rechtswirkungen;
 - b. die beitragsrechtlichen Auswirkungen von Versicherungsverhältnissen;
 - c. das Versichertenservice der zuständigen Sozialversicherungsträger und das Service des Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - d. das Meldeverfahren aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis;
 - e. die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Sozialversicherung;

- f. allgemeine Angelegenheiten des Verfahrens vor dem Sozialversicherungsträger und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds;
 - g. Anträge auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung;
 - 2. Unterstützung bezüglich der Melde- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 bis 22;
 - 3. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf alle Arten von Leistungen der Sozialversicherung, auf freiwillige Versicherung, auf Rückerstattung von Beiträgen, auf Differenzbeitragsvorschreibung, auf Feststellung der Versicherungszeiten und auf Feststellung der Versicherungspflicht;
 - 4. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen nach dem K-SVFG.
- Besondere Anleitung der BerufsanhängerInnen**
- § 189c. Personen, die erstmalig ihre künstlerische Erwerbstätigkeit aufnehmen oder in absehbarer Zeit erstmalig aufnehmen werden, hat das Servicezentrum auf Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und Erfüllung ihrer Pflichten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem K-SVFG in besonderer Weise zu unterstützen.

Monitoring

§ 189d. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Kalenderjahr 2012, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einen Bericht über die Tätigkeit des Servicezentrums im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere eine Evaluierung der vom Servicezentrum erledigten Anträge und Anfragen der KünstlerInnen zu enthalten.«

- 7. Nach § 229e wird folgender § 229f samt Überschrift eingefügt:
»Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds
 § 229f. (1) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds ist zur Mitwirkung bei der Feststellung der Ausnahme von der

Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 9 verpflichtet und hat die Daten betreffend die Ruhendmeldung sowie die Meldung der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit dem Versicherungsträger auf elektronischem Weg zu übermitteln.

- (2) Der Künstler-Sozialversicherungsfonds hat darüber hinaus dem Versicherungsträger im Einzelfall auf Anfrage die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 189b und 189c erforderlichen Auskünfte zu erteilen.«
- 8. § 254 lit. j lautet:
- j. hinsichtlich des § 229f die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
- 9. Im § 254 erhalten die bisherigen lit. j und k die Bezeichnungen »k« und »l«.
- 10. Im § 273 Abs. 6 zweiter Satz wird nach dem Wort »Bundesgesetz« der Ausdruck »sowie das Ruhen nach § 22a K-SVFG« eingefügt.
- 11. Nach § 336 wird folgender § 337 samt Überschrift angefügt:
»Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010
 § 337. Die §§ 4 Abs. 1 Z 8 und 9, 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 2 und 3, 7 Abs. 4 Z 3 und 4, Abschnitt IIa des Dritten Teiles samt Überschriften, 229f samt Überschrift, 254 lit. j bis l und 273 Abs. 6 sowie die Überschrift zum Dritten Teil in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.«

Artikel 3

Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Wort »hiefür« folgender Satzteil angefügt:
»und die Entgegennahme der Meldung des Ruhens und der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gemäß § 22a«.
 2. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:
»Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit
§ 22a. (1) Nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen/Künstler gemäß § 2 Abs. 1 können dem Fonds das Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 GSVG zu bewirken. Die vom Fonds aufgelegten Formblätter sind zu verwenden.
 - (2) Für Personen, die eine Meldung nach Abs. 1 erstattet haben und für die das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nach § 20 Abs. 1 noch nicht festgestellt wurde, hat der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 vorliegen. Die §§ 17 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sowie 20 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.
 - (3) Der Fonds übermittelt die Meldung des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von Künstlerinnen/Künstlern gemäß § 2 Abs. 1, die nach dem GSVG pflichtversichert sind, auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.
- (4) Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen ist. Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit.
- (5) Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, dem Fonds die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden. Der Fonds übermittelt diese Meldung auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.
- (6) Für volle Kalendermonate des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Beitragsszuschuss.«
3. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt: »(5) Die §§ 4 und 22a samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.«

Artikel 4

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
»Weiters sind die §§ 65 bis 68 und 69 ASVG anzuwenden.«
2. § 55 Abs. 1 Z 1 lautet:
 1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, des Ruhens seiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2000, oder nach dem Erlö-

schen der die Pflichtversicherung in
der Krankenversicherung nach dem
GSVG begründenden Berechtigung
oder

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 15
angefügt:
»(15) Die §§ 6 Abs. 2 zweiter Satz und
55 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bun-
desgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010 treten
mit 1. Jänner 2011 in Kraft.«

Fischer
Faymann

IV

Glossar zur Kunst- förderung

Lexikon von Sachbegriffen der Kunstförderung

Glossar zur Kunstförderung

Artothek	269	Leerkassettenvergütung	281
Beiräte und Jurys	269	LIKUS	282
Berufs- und Interessenverbände	269	MEDIA 2007	282
Bibliothekstantieme	270	Musikförderung	283
Buchförderung	270	Österreichischer Kunstsena	283
Buchpreisbindung	270	Österreichischer Musikfonds	283
Budget	271	Österreichisches Filminstitut	283
CREATIVE EUROPE	271	Partizipation	284
EURIMAGES	272	Preise	284
Europäische Union	272	Referenzfilmförderung	285
Europarat	272	Reprografievergütung	285
Fernsehfonds Austria	272	Soziale Förderungen	286
Film/Fernseh-Abkommen	273	Sozialversicherung	286
Filmförderung	273	Soziokultur	288
Folgerecht	274	Sponsoring	288
Förderungen und Subventionen	274	Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstscha	289
Förderungsarten	274	Stipendien und Zuschüsse	289
Förderungsrichtlinien	275	Subsidiaritätsprinzip	290
Fotosammlung	275	Theaterarbeitsgesetz	290
Galerienförderung	275	Theaterförderung	291
Gender Budgeting	276	Urheberrecht	291
Interdisziplinarität	277	Verlagsförderung	292
Kompositionsförderung	277	Verwertungsgesellschaften	292
Konzertveranstalterförderung	277	Video- und Medienkunstförderung	293
Kulturinitiativen	277	Zeitschriftenförderung	294
Kulturpolitik	277		
Kulturvermittlung	278		
Kunstankäufe	278		
Kunstbericht	278		
Kunstförderungsbeitrag	278		
Kunstförderungsgesetz	279		
KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz	279		
Künstler-Sozialversicherungsfonds	280		
Kunstsektion	281		

Artothek

Die Artothek des Bundes sammelt, verwaltet und betreut die seit 1945 im Rahmen der Kunstmöglichkeiten erworbenen Kunstwerke. 2012 wurde die Verwahrung und Verwaltung der bundeseigenen Kunstwerke der Österreichischen Galerie Belvedere anvertraut. Die → Kunstkäufe der → Kunstsektion werden in den Räumlichkeiten des 21er Hauses, Arsenalstraße 1, 1030 Wien, gelagert und betreut.

Die Exponate werden prinzipiell an Bundesdienststellen im In- und Ausland sowie an andere ausgewählte Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verliehen. Kunstwerke aus der Artothek werden auch für repräsentative Ausstellungen verliehen bzw. in Ausstellungen der Galerie Belvedere und des Bundes präsentiert. In einem langfristig angelegten Projekt wurde eine Museumsdatenbank erstellt, die laufend erweitert und aktualisiert wird.

Der Bestand der Artothek des Bundes umfasst derzeit über 36.000 Werke aus allen Bereichen der bildenden Kunst. Durch eine laufende Ankaufstätigkeit, die von der Kunstsektion wahrgenommen wird, erfährt die Sammlung eine permanente Erweiterung. Auf der Website der Artothek (www.21erhaus.at/de/21er-haus/arothek-des-bundes) sind die aktuellen Erwerbungen zu sehen.

Beiräte und Jurys

Das österreichische Beiratssystem sieht die Beziehung bzw. Konsultation unabhängiger ExpertInnen- und Sachverständigengremien bei der Vergabe von → Förderungen, → Stipendien, Subventionen und → Preisen vor. Nach § 9 des → Kunstmöglichungsgesetzes vom 25. Februar 1988 kann die Ressortleitung »zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind«. Die Entscheidungen der Beiräte sind jedoch nicht bindend. In der Praxis wird diesen Empfehlungen der Beiräte und Jurys aber Folge geleistet. Die verfassungsgesetzliche ministerielle Verantwortlichkeit bleibt unteilbar. Die BeamtInnen (ohne Stimmrecht) leiten in den meisten Fällen die Beiräte, bringen ihre langjährige Erfahrung ein und geben die Empfehlungen an die Ressortleitung weiter.

Die in diesem → Kunstbericht aufgelisteten Beiräte sind den einzelnen Fachabteilungen der → Kunstsektion beigestellt und spiegeln damit auch deren administrative Struktur wider. Die Berufung in einen Beirat erfolgt durch das für Kunsträume zuständige Regierungsmittel. Die Beiräte werden üblicher Weise für eine Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Bei der

Zusammensetzung der Beiräte wird in der Regel auf eine paritätische Besetzung – z.B. betreffend professionellen Hintergrund, Geschlecht, regionale Streuung – geachtet.

Berufs- und Interessenverbände

Berufs- und Interessenverbände sind Zusammenschlüsse von Personengruppen mit dem Ziel, in organisierter Form die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten und gegenüber anderen Gruppen und/oder dem Staat durchzusetzen. Sie verstehen sich als Standesvertretung der KünstlerInnen sowie der KulturarbeiterInnen bzw. -vermittlerInnen und sind ihren Mitgliedern bei allen beruflichen und standespolitischen Problemen behilflich. Sie sind traditioneller Weise in diverse Entscheidungen, z.B. in Form von Gesetzesbegutachtungen und Stellungnahmen, eingebunden, und sind häufig sogar Verhandlungspartner in der Entscheidungsfindung.

Die Berufsorganisationen der AutorInnen waren an den Vorbereitungsarbeiten für eine rechtliche Besserstellung der SchriftstellerInnen sowie der ÜbersetzerInnen – → Bibliothekstantieme, → Reprografievergütung, Entgelt für den Abdruck von Texten in Schulbüchern – beteiligt. In der Interessengemeinschaft Autorinnen Autoren sind auch einzelne spezielle Berufsverbände wie die IG Übersetzerinnen Übersetzer oder die Dramatikervereinigung organisiert. Weitere SchriftstellerInnenvereinigungen, die über den Status reiner Interessenvertretungen hinausgehen und auch künstlerische Plattformen darstellen, sind u.a. die Grazer Autorinnen Autorenversammlung, der Österreichische Schriftstellerverband und der Österreichische P.E.N.-Club.

Der Österreichische Komponistenbund versteht sich als die Standesvertretung der KomponistInnen Österreichs, ist aber auch als Veranstalter tätig. Das Nationalkomitee Österreichs im Musikrat der UNESCO wird vom Österreichischen Musikrat als internationale Verbindungsstelle repräsentiert. Die Musiker-Komponisten-Autorengilde ist eine der größten Interessenvertretungen freischaffender MusikerInnen in Österreich. Diverse lokale und regionale Organisationen vertreten die Interessen der Musikschauffenden im jeweiligen Nahbereich, z.B. die Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen oder die Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg.

Die Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit vertritt vor allem die Freie Szene in Belangen der Selbstdarstellung und sozialen Absicherung. Auf Dienstgeberseite haben sich der Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte, der Wiener Bühnenverein und der Wiener Theater-Direk-

toren-Verband organisiert. Die IG Kultur Österreich versteht sich als Interessenvertretung von regionalen → **Kulturinitiativen** und von Kultur- und KunstvermittlerInnen. Die Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs und die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind weitere wichtige Berufs- und Interessenverbände.

Der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden sieht sich als umfassende Interessenvertretung des österreichischen Films. Er beinhaltet den Verband Österreichischer Sounddesigner, den Österreichischen Verband Film- und Videoschnitt, die Vereinigung österreichischer AufnahmleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen, den Verband Österreichischer FilmausstatterInnen, den Verband Österreichischer Kameraleute, den Drehbuchverband Austria, den Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, den Österreichischen Regie-Verband und die Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender.

Im Bereich bildende Kunst existiert keine für Österreich einheitliche Berufsvertretung. Der bedeutendste Verband ist die IG bildende Kunst, die sich auch zu kulturpolitischen Belangen äußert und dabei die Interessen der bildenden KünstlerInnen wahrnimmt. Mittels Infoblatt und Website werden die Kunstschaffenden mit berufsbezogenen Informationen versorgt und rechtlich betreut. Zudem werden Ausstellungen zumeist jüngerer KünstlerInnen durchgeführt. Daneben gibt es die Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs mit ihren Landesverbänden in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark, die ebenfalls ihre Mitglieder über berufliche Belange informiert. Darüber hinaus existieren verschiedene bundesländerbezogene Vereinigungen wie die Tiroler Künstlerschaft oder die Berufsvereinigung Bildender KünstlerInnen und Künstler Vorarlbergs.

Überdies besteht für Kunstschaffende die Möglichkeit, sich in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport und freie Berufe zu organisieren, die sich als die berufliche und soziale Interessenvertretung der künstlerisch, journalistisch, programmgestaltend, technisch, kaufmännisch, administrativ, pädagogisch unselbstständig oder freiberuflich Tätigen und Schaffenden in den Bereichen Kunst, Medien, Erziehung, Bildung und Sport versteht. Die → **Verwertungsgesellschaften** nehmen kollektiv für UrheberInnen Rechte an ihren Werken und Vergütungsansprüche wahr, soweit diese nicht von den UrheberInnen individuell ausgeübt werden. Sie sind im Bereich der Tantiemen alleinige TrägerInnen der Verwertungsinteressen der KünstlerInnen, soweit sich diese nicht selbst vertreten.

Bibliothekstantieme

Mit der Novellierung des → **Urheberrechts** per 1. Jänner 1994 wurde nach Jahrzehntelangen Diskussionen um den so genannten Bibliotheksgroschen schließlich der Anspruch der UrheberInnen auf eine angemessene Vergütung für Entlehnungen aus den ca. 2.500 öffentlichen Bibliotheken statuiert. Dieser kann nur von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden. In einem Entschließungsantrag des Nationalrats wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen. Im Mai 1996 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrags zwischen dem Bund, den Ländern und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien.

Buchförderung

Neben der Direktförderung zeitgenössischer AutorInnen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die zwar zur Literaturförderung zählen, den AutorInnen aber eher mittelbar zugute kommen. Dazu gehört die Förderung von Buchprojekten in Form von Druckkostenbeiträgen durch die Abteilung 5 (Literatur und Verlagswesen) der → **Kunstsektion**. Diese Maßnahme bezieht sich auf jene Verlage, die literarisch anspruchsvolle Bücher publizieren, kommt vor allem aber VerlegerInnen zugute, die eine gewisse Risikobereitschaft erkennen lassen.

Buchpreisbindung

Als Ergebnis des langjährigen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens vor der Europäischen Kommission und der Verhandlungen in Brüssel stand seit Anfang 2000 fest, dass ein grenzüberschreitendes System der Buchpreisbindung wie der Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz wegen des Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht mehr zulässig ist. Im Februar 2000 wurde mit der Kommission vereinbart, dass der grenzüberschreitende Sammelrevers im Juni 2000 aufgehoben wird, der Ersatz durch nationale Systeme der Buchpreisbindung allerdings zulässig ist, wenn damit nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Warenverkehrsfreiheit, verstochen wird.

In Österreich wurde – da mehr als 80 % der Bücher importiert werden – für eine gesetzliche Lösung optiert. Inhaltlich hat sich der österreichische Gesetzgeber am französischen Vorbild, dem als »Loi Lang« bekannten Gesetz, orientiert. Die EU-Konformität der französischen Regelung wurde bereits in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs bestätigt.

Das einstimmig beschlossene Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern (BGBl. I Nr. 45/2000) trat am 30. Juni 2000 in Kraft und wurde 2004 (BGBl. I Nr. 113/2004) und 2009 (BGBl. I Nr. 82/2009) novelliert. Das Gesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der KonsumentInnen an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels bedacht nimmt. In § 3 ist die Preisfestsetzung so geregelt, dass die VerlegerInnen oder ImporteurInnen verpflichtet werden, für die von ihnen verlegten oder in das Bundesgebiet importierten Waren einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen. Die ImporteurInnen sind an den von den VerlegerInnen für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, gebunden. Ist für das Bundesgebiet kein Letztverkaufspreis empfohlen, so dürfen die ImporteurInnen den von den VerlegerInnen für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten. Die BuchhändlerInnen können Rabatte von maximal 5 % vom Mindestpreis geben; öffentliche, wissenschaftliche und Schulbibliotheken können einen Rabatt in der Höhe von 10 % erhalten.

Durch diese gesetzliche Regelung soll die Differenziertheit und Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchmarkts gewährleistet bleiben. Die gleichzeitige Liberalisierung des Verkaufspreises kommt den Notwendigkeiten des Markts ebenso entgegen wie den Wünschen der KonsumentInnen. Mit dem Buchpreisbindungsgesetz hat der österreichische Gesetzgeber gezeigt, dass er kulturpolitische Ziele über rein marktpolitische und wettbewerbsorientierte stellt. Damit hat Österreich eine Vorreiterrolle bei einem sich auf EU-Ebene abzeichnenden Trend eingenommen, der in einheitlichen Sprachräumen einen weiteren Integrationsschritt der EU von einer reinen Wettbewerbsgemeinschaft in einem Binnenmarkt zu einer vielfältigen Kulturgemeinschaft erwarten lässt. Zwei Jahre nach der gesetzlichen Regelung der Buchpreise in Österreich trat auch in Deutschland ein Gesetz zur Sicherung der Buchpreisbindung in Kraft, das in vielen Punkten mit der österreichischen Lösung vergleichbar ist.

In der Schweiz dagegen besteht seit 2007 keine Buchpreisbindung. Ein vom Eidgenössischen Parlament 2011 verabschiedetes Gesetz zu deren Wiedereinführung scheiterte 2012 an einer Volksbefragung.

Budget

Das Kunstbudget Österreichs wird gemäß den im Bundeshaushaltsgesetz definierten Prinzipien der Budgetwahrheit, -Klarheit und -Jährlichkeit erstellt. Seit Mitte der 1970er Jahre haben sich das Angebot an kulturellen Veranstaltungen und damit die dafür notwendigen öffentlichen Mittel vervielfacht. Die Kunstmöderungsausgaben der → **Kunstsektion** betrugen 2013 € 91,80 Mio. Damit liegt das Kunstbudget im Spitzensfeld vergleichbarer europäischer Staaten. Die Finanzierung von Kunst und Kultur funktioniert in Österreich wie in allen europäischen Ländern im Wesentlichen über öffentliche Mittel und erst in letzter Zeit zunehmend über private Zuwendungen oder → **Sponsoring**. Neben den Angelegenheiten der Kunst und der → **Filmförderung** war das BMUKK 2013 auch für die Angelegenheiten der Bundestheater, der Museen (soweit sie nicht in die Wirkungsbereiche der Bundesministerien für Inneres bzw. für Landesverteidigung fallen), der Österreichischen Nationalbibliothek, der Österreichischen Phonotheke, des Denkmalschutzes, des öffentlichen Bibliothekswe sens und der Volkskultur zuständig. Die Auslands kulturpolitik ressortiert beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

CREATIVE EUROPE

Dieses EU-Rahmenprogramm für die Kultur und die Kreativwirtschaft in Europa mit einer Laufzeit von 2014 bis 2020 führt die Vorgängerprogramme KULTUR (2007–2013), MEDIA (2007–2013) und MEDIA Mundus (2011–2013) zusammen. Es schafft ein neues Finanzierungsinstrument für die Kreativwirtschaft, das in Form eines Garantiefonds einen vereinfachten Zugang zu Darlehen ermöglichen soll und 2016 startet. Damit sollen europaweit 250.000 Kulturschaffende, 2.000 Kinos, 800 Filme und 4.500 Buchübersetzungen finanziell unterstützt werden.

Die Kultur- und Kreativbranche leistet im Sinne der EU 2020-Strategie einen Beitrag zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und sozialer Inklusion. Ziel des neuen Programms ist es, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche zu stärken. Um das gesamte Potenzial zu erschließen, sollen insbesondere die Chancen der Digitalisierung und der Globalisierung besser genutzt werden.

Folgende Prioritäten sollen unterstützt werden:

- Kompetenzen für die transnationale Zusammenarbeit

- transnationale Zirkulation von Werken und Akteuren sowie Erschließung neuer Publikumsschichten
- Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranchen, vor allem kleinerer und mittlerer Unternehmen
- transnationale politische Zusammenarbeit

Das Programmudget für die 7-jährige Laufzeit beträgt ca. € 1,46 Mrd. Davon entfallen € 454 Mio. auf das Subprogramm Kultur, € 819 Mio. auf das Subprogramm MEDIA und ca. € 190 Mio. auf den neuen horizontalen Aktionsbereich (Finanzierungsinstrument für die Kultur- und Kreativbranche und transnationale Zusammenarbeit).

EURIMAGES

Der 1988 als Teilabkommen des → **Europarat**s errichtete Filmförderungsfonds unterstützt primär die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen, die für eine Auswertung im Kino bestimmt und als Koproduktion zwischen mindestens zwei Mitgliedsländern konzipiert sind. Weiters werden der Verleih von europäischen Kinofilmen sowie Kinos in jenen Ländern unterstützt, die keinen Zugang zum → **MEDIA-Programm** der → **Europäischen Union** haben. Die Richtlinien und Förderungsbedingungen im Bereich der Koproduktionen werden jährlich neu adaptiert, um den laufenden Veränderungen der Filmproduktion in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und somit den Erfordernissen der Filmwirtschaft gerecht zu werden. Die Förderung kann höchstens 17 % der Gesamtherstellungskosten und maximal € 500.000 betragen. Die Förderung wird in Form eines erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt; die Rückzahlung erfolgt ab den ersten Netto-Produktionserlösen.

Im Jahr 2013 hatte EURIMAGES 36 Mitgliedsländer: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Europäische Union

Mit dem Vertrag über die Europäische Union, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde erstmals eine Rechtsgrundlage für das kulturpolitische Engagement der Gemeinschaft geschaffen. Unter Beachtung

des → **Subsidiaritätsprinzips** (Art. 167, Vertrag von Lissabon) beschränkt sich die Rolle der EU auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den KulturakteurenInnen der Mitgliedstaaten und die Ergänzung ihrer Initiativen. Die Kulturkompetenz liegt folglich uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten. Den Kulturbereich betreffend wurde im Vertrag von Lissabon ausschließlich die Beschlussform geändert: Der EU-Kulturministerrat beschließt nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit.

Europarat

Als zwischenstaatliche Organisation unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg gegründet, stellt der Europarat allgemein humanistische und demokratische Werte in den Mittelpunkt seiner kulturellen und erzieherischen Aktivitäten. Nach 1989/90 wurden die neuen mittel- und osteuropäischen Demokratien schrittweise in die Organisation aufgenommen. Im kulturellen Bereich ist vor allem die Europäische Kulturkonvention sowie das Lenkungskomitee für kulturelle Entwicklung (CDCULT) von Bedeutung. Seit 1989 läuft ein Evaluierungsprogramm staatlich-nationaler → **Kulturpolitiken**.

Der Bereich Kunst und Kultur ist in der Generaldirektion II (Directorate General Democracy) zusammengefasst und betrifft u.a. auch den Filmförderungsfonds → **EURIMAGES**.

Auf internationaler Ebene folgten durch Inkrafttreten der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt der kulturellen Ausdruckformen weitere Aktivitäten des Europarats. Ebenso leistete der Europarat im Rahmen des Jahres des interkulturellen Dialogs 2008 wertvolle Vorarbeit. Darüber hinaus wurde mit der Ausarbeitung eines Weißbuchs bezüglich Strategien und praktischen Vorschlägen, wie der interkulturelle Dialog in den verschiedenen politischen Bereichen angewandt werden soll, ein wichtiges Instrumentarium für die Mitgliedstaaten des Europarats geschaffen.

Die → **Kunstsektion** nimmt die politische Vertretung im Europäischen Filmfonds → **EURIMAGES** wahr, der ein Teilabkommen des Europarats darstellt.

Fernsehfonds Austria

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes wurde per 1. Jänner 2004 bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH), einer dem BKA nachgeordneten Dienststelle, ein Fernsehfilmförderungsfonds (nunmehr: »Fernsehfonds Austria«) eingerichtet. Die RTR-GmbH erhält seit 2010 jährlich € 13,5 Mio. (bisher € 7,5 Mio.) aus einem Teil der Gebühren gemäß

§ 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz, die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die RTR-GmbH anzulegen und zur Förderung der Herstellung von Fernseh-Koproduktionen zu verwenden. Für die Vergabe von Förderungen aus dem Fernsehfonds Austria wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt (Letzfassung vom 1.12.2012) und ein Fachbeirat, bestehend aus fünf Personen mit mehrjähriger Praxis in der Filmbranche, installiert. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme des Fachbeirats durch die Geschäftsführung der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20 % (in definierten Ausnahmefällen 30 %) der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstförderungsgrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei € 200.000 pro Folge, für TV-Dokumentationen bei € 200.000 und für Fernsehfilme bei € 1.000.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind unabhängige ProduktionsunternehmerInnen bzw. -unternehmen mit entsprechender fachlicher Qualifikation. Die Förderungsmittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten. Mit der Novelle zum KommAustria-Gesetz 2010 wurde u.a. für Ausnahmefälle eine Förderungshöhe bis zu 30 % sowie neben der Herstellungsförderung auch die Förderung fremdsprachiger Fassungen und der Präsentation der Filme auf Festivals vorgesehen.

Film/Fernseh-Abkommen

Der Österreichische Filmförderungsfonds (seit 1993 → Österreichisches Filminstitut) und der ORF haben am 12. Oktober 1981 ein Förderungsabkommen unterzeichnet, das 1989, 1994, 2003, 2006 und 2011 abgeändert und ergänzt wurde. Ziel des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Abkommens ist die gemeinsame Förderung des österreichischen Kinofilms, der den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes entspricht. 10 % der Abkommensmittel sind zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilms, des Films mit Innovationscharakter, des Kurzfilms und des Dokumentarfilms reserviert.

Aufgrund dieses Abkommens stellt der ORF Mittel für die → Filmförderung zur Verfügung und ist damit ausschließlich berechtigt, die gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen geförderten Filme nach Ablauf der jewei-

lichen Kinoschutzfrist für die Gebiete Österreich und Südtirol innerhalb einer Lizenzzeit von sieben Jahren beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen. Zur Durchführung des Abkommens wurde eine gemeinsame Kommission eingerichtet. Zur Erreichung des Abkommensziels stellte der ORF von 2004 bis 2009 jährlich € 5.960.370 zur Verfügung. Mit dem Jahr 2010 wurden die Mittel auf € 8 Mio. erhöht. Im Rahmen der Novellierung des ORF-Gesetzes 2010 wurde in § 31 Abs. 10a Ziff. 2 lit. a »der Fortbestand des Film/Fernseh-Abkommens und die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk« festgeschrieben.

Am 14. Jänner 2011 wurde die Neufassung des Film/Fernseh-Abkommens unterzeichnet. Die wesentlichen Änderungen – neben der Erhöhung der Mittel auf € 8 Mio. jährlich bis Ende 2013 – bestehen aus folgenden Punkten: verbesserte Bewerbung und Programmierung der mitfinanzierten Kinofilme durch den ORF, Verkürzung der Lizenzzeit im Bedarfsfall, Rückübertragungsmöglichkeit der Nutzungsrechte von Filmen an den/die ProduzentIn, angemessene Erlösbeteiligung für den ORF sowie »7 Tage Catch Up«-TV-Recht für den ORF.

Filmförderung

Die österreichische Bundes-Filmförderung umfasst zwei Bereiche: Zum einen werden durch die → Kunstsektion die Bereiche Avantgarde-, Experimentalfilm, künstlerisch gestalteter Dokumentarfilm und innovativer Spielfilm, Nachwuchsfilme sowie → Video- und Medienkunst abgedeckt, zum anderen ist das ihr beigestellte, aber administrativ in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete → Österreichische Filminstitut für die nach kulturell-wirtschaftlichen Aspekten ausgerichtete Förderung des abendfüllenden Spiel- und Dokumentarfilms zuständig. Zuwendungen in diesem Bereich werden seit 1981 vom zuletzt 2010 novellierten Filmförderungsgesetz geregelt. Das Förderungsprogramm unterscheidet zwischen einer Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen, von Veranstaltungen sowie einer Investitionsförderung. Es werden die Stoffentwicklung, die Erstellung von Drehbüchern, die Herstellung von Filmen sowie deren Verwertung gefördert; zudem werden Druckkostenbeiträge und Reisekostenzuschüsse vergeben. Besonders wichtig sind auch die Förderungen im Bereich der Film- und Fotoarchivierung, -forschung und -vermittlung.

Eine weitere Förderungsschiene wurde mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes und der Einrichtung des → Fernsehfonds Austria geschaffen, der von der RTR-GmbH verwaltet wird.

Folgerecht

Das Folgerecht soll den KunstschaFFenden und ihren RechtsnachfolgerInnen einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die WiederverkäuferInnen (Auktionshäuser, KunsthändlerInnen) aus der Wertsteigerung eines Werks erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament gibt es mit der im Jahr 2001 in Kraft getretenen EU-Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von KunstschaFFenden auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung. In vier Staaten (Niederlande, Portugal, Großbritannien und Österreich) gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der EU stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt, die seit 2006 im innerstaatlichen Recht umgesetzt sind. So erhalten KünstlerInnen zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung: 4 % von den ersten € 50.000, 3 % von weiteren € 150.000, 1 % von weiteren € 150.000, 0,5 % von weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren Beträgen. Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500. Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens € 2.500 beträgt und an der Veräußerung ein/e VertreterIn des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunsthalle oder ein/e sonstige/r KunsthändlerIn – als VerkäuferIn, KäuferIn oder VermittlerIn beteiligt ist. Ab 1. Jänner 2012 gilt das Folgerecht auch für den Wiederverkauf von Kunstwerken Verstorbener bis 70 Jahre nach deren Tod.

Förderungen und Subventionen

Die Kunstförderung des Bundes wird in überwiegendem Ausmaß von der → **Kunstsektion** auf Basis des → **Kunstförderungsgesetzes** verwaltet. Ein Förderungsansuchen wird von den zuständigen MitarbeiterInnen auf Plausibilität und Voraussetzungen überprüft, danach gegebenenfalls unter Beziehung eines Beirats nach seiner künstlerischen Qualität beurteilt und schließlich – je nach Höhe des Förderungsansuchens – von der zuständigen Abteilung oder der/dem Ressortverantwortlichen genehmigt. Die Erledigung von Förderungsansuchen erfolgt in Abstimmung mit Ländern und Gemeinden (→ **Subsidiaritätsprinzip**). Den Abschluss des Verfahrens bilden die Vorlage und die Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung gewährter Subventionen.

Neben der staatlichen Kunst- und Kulturförderung im engeren Sinn sieht die österreichische Gesetzgebung noch eine Reihe von wichtigen Instrumenten der indirekten KünstlerInnenförderung vor. Es handelt sich dabei um diverse einfachgesetzliche Bestimmungen in der Sozial- und Steuerpolitik, um unterschiedliche Ansätze einer KünstlerInnen-Sozialversicherung, um Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung, um die → **Urheberrechtsgesetzgebung** (neben Direkteinnahmen für KunstschaFFende auch andere Vergütungen, die aus der Nutzung von Werken und Leistungen erwachsen, etwa die → **Bibliothekstantieme**), um den Ausbau der privaten Kunstförderung durch steuerliche Erleichterungen und um die Absetzbarkeit von privaten Spenden und von → **Sponsoring**.

Förderungsarten

Förderungsarten im Sinne des → **Kunstförderungsgesetzes** 1988, § 3 Abs. 1, sind:

- Geld- und Sachzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte)
- der Ankauf von Werken (insbesondere der zeitgenössischen Kunst)
- zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen
- Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüsse
- die Vergabe von → **Stipendien** (insbesondere von Studienaufenthalten im Ausland)
- die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Werken der zeitgenössischen Kunst
- die Vergabe von Staatspreisen, Österreichischen Kunstpreisen (vormals: Würdigungspreise) und Outstanding Artist Awards (vormals: Förderungspreise) sowie Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen
- sonstige Geld- und Sachzuwendungen

Von den im Kunstförderungsgesetz vorgesehenen Instrumenten der Ausfallhaftung und des Darlehens wird aber sehr selten Gebrauch gemacht.

In den einzelnen Kunstsparten werden u.a. vergeben:

- Jahressubventionen (z.B. für Bühnen, Kunstvereine, KonzertveranstalterInnen, Literaturhäuser, Kulturinitiativen)
- Projektsubventionen (z.B. für Filmproduktionen, Literaturveranstaltungen, Workshops, Präsentationen)
- Druck-, Übersetzungskostenzuschüsse
- Zuschüsse für künstlerische Produktion und Reproduktion

- Investitionsförderungen, infrastrukturelle Maßnahmen
- Finanzierung der → **Kulturvermittlung**
- → **Stipendien**
- Reise-, Aufenthalts-, Tourneekostenzuschüsse
- → **Verlagsförderung**, → **Galerienförderung**, Drehbuchförderungen
- Atelier-, Fortbildungs-, Materialkostenzuschüsse, Finanzierung von Arbeitsbeihilfen
- Ausstellungskosten-, Festivalbeteiligungs-zuschüsse
- → **Kompositionsförderung**
- → **Konzertveranstaltungsförderung**

Förderungen in einem weiteren Sinn sind die Bereitstellung von KünstlerInnenateliers und die Vergabe von → **Preisen**. Keine echten Förderungen (unechte Subventionen) sind hingegen → **Kunstankäufe**, weil damit in Geld messbare Gegenleistungen verbunden sind. Förderungen können laut → **Kunstförderungsgesetz** das künstlerische Schaffen selbst, die Veröffentlichung, Präsentation und Dokumentation von Werken und die Erhaltung von Werkstücken und Dokumenten betreffen sowie an Einrichtungen ergehen, die diesen Zielen dienen. Aus der privatrechtlichen Form der Kunstförderung – wie sie sowohl in den meisten Ländern als auch beim Bund in Selbstbindungsgesetzen verankert ist – erwächst den Kunstschaffenden grundsätzlich kein Anspruch aus den in diesen Gesetzen erwähnten Förderungsmaßnahmen. Erst der konkrete Förderungsvertrag bedingt Rechte und Pflichten für beide Seiten. Sämtliche Förderungen eines Jahres werden im → **Kunstbericht** dargestellt.

Förderungsrichtlinien

Alle Abteilungen der → **Kunstsektion** haben detaillierte Übersichten über ihre Förderungsprogramme gemäß § 2 → **Kunstförderungsgesetz** herausgegeben. Es gelten die allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Finanzen sowie die mit 1. Juni 2004 in Kraft getretenen allgemeinen Rahmenrichtlinien der Kunstsektion für die Gewährung von Förderungen nach § 8 Kunstförderungsgesetz, die mit Gültigkeit vom 30. September 2010 erneuert wurden. Als Anhang beinhalten diese Richtlinien auch spezielle Regelungen für die → **Filmförderung**. Die bisher geltenden Filmrichtlinien werden damit außer Kraft gesetzt. Alle diesbezüglichen Informationen stehen unter www.bka.gv.at zur Verfügung.

Fotosammlung

Durch den gezielten Ankauf von Fotoarbeiten wurde seit 1981 die bedeutendste nationale Fotosammlung in Österreich aufgebaut, die zusammen mit der Sammlung des Landes Salzburg als »Fotogalerie« im Museum der Moderne Salzburg gelagert, betreut und immer wieder national und international in Ausstellungen präsentiert wird. Die gesamte Fotosammlung umfasst mehr als 16.000 Einzelarbeiten – davon ca. 8.000 aus Bundesbeständen – von etwa 500 KünstlerInnen. Dabei lautet der Auftrag nicht nur, hochkarätige einzelne Arbeiten zusammenzutragen, sondern auch Wachstums- und Reifungsprozesse sichtbar zu machen sowie die aktuellen künstlerischen Positionen und hier besonders junge, innovative Positionen in die Sammlung zu integrieren.

Der umfangreiche Sammlungsbestand beherbergt Beispiele dokumentarischer, konzeptioneller und experimenteller fotografischer Strategien von lang bekannten Routiniers ebenso wie von jungen zeitgenössischen NachwuchskünstlerInnen. Er spannt den Bogen von den fotojournalistischen Arbeiten der 1950er und 1960er Jahre über den Aktionismus bis hin zu den verschiedenen künstlerischen Positionen der Gegenwart. Seit es in Österreich zwei universitäre Ausbildungsmöglichkeiten für Fotografie – an der Universität für angewandte Kunst Wien und an der Akademie der bildenden Künste Wien – gibt, entdecken verstärkt viele der ganz jungen Kunstschaffenden das Medium für sich neu und entwickeln spannende innovative Strategien, die ebenso Eingang in die Sammlung finden. Jährlich werden auf Vorschlag des Fotobearads Werke im Wert von etwa € 160.000 angekauft. Unter Ankäufe online (www.bka.gv.at/kunst/fotosammlung) sind die aktuellen Erwerbungen auf der Website der → **Kunstsektion** zu sehen.

Galerienförderung

2001 wurde im Einvernehmen mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst die »Galerienförderung neu« beschlossen. Aufgrund einer Novelle zum → **Kunstförderungsgesetz** erfolgt diese Förderung durch die Zuteilung von Mitteln der → **Kunstsektion** an ausgewählte Bundes- und Landesmuseen zum Ankauf von Werken zeitgenössischer KünstlerInnen in österreichischen Galerien unter der Voraussetzung, dass diese die erhaltenen Förderungsmittel auf € 54.000 aus eigenen Mitteln aufstocken.

Die Galerienförderung durch Museumsankauf wurde 2008/2009 evaluiert und bereits für 2009 wurden Verbesserungsmaßnahmen getroffen. Diese sind im Einzelnen:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erweiterung der geförderten Museen um das Wien Museum (damit sind alle für zeitgenössische Kunst relevanten Bundes- und Landesmuseen erfasst)
- Erhöhung des jährlichen Kostenrahmens von € 474.500 auf € 511.000
- Vereinfachung der Förderungsbedingungen
- verstärktes Augenmerk auf Emerging Artists und Künstlerinnen
- verbesserte Transparenz durch die Präsentation der Ankäufe in Ausstellungen und auf der Homepage der Museen

Weiters wurde 2002 in Kooperation mit dem Verband österreichischer Galerien moderner Kunst ein Programm zur Förderung der Beteiligung österreichischer kommerzieller Galerien an Kunstmessen im Ausland eingerichtet. Nach bestimmten Kriterien werden im Rahmen dieser Förderung Standkosten einer Galerie bei Messebeteiligungen unterstützt. 2008/2009 wurde auch die Auslandsmessensorderung für Galerien evaluiert. Die bereits 2009 geltenden Verbesserungsmaßnahmen lauten hier:

- klare Formulierung der Zielsetzungen der Förderungsmaßnahme in einem Mission Statement
- Erhöhung des bisherigen Kostenrahmens von € 200.000 auf € 300.000
- Erweiterung von bisher sieben geförderten renommierten Messen auf neun Messen, jedoch bei zwei statt bisher drei förderbaren Messebeteiligungen pro Galerie und Jahr
- Erweiterung der förderbaren Messebeteiligungen um Off-Messen bzw. »weniger renommierte Messen«, insbesondere für eine mögliche Teilnahme von engagierten, aber finanziell schwachen Galerien

2013 wurden elf Off-Messen zur Förderung ausgeschrieben. Die Galerien erhalten für bis zu zwei Messebeteiligungen pro Jahr einen fixen Pauschalbetrag von je € 4.000. Ein besonderes Augenmerk wird auf Emerging Artists gelegt.

Diese Förderungsmaßnahmen bezüglich der gewerblichen Galerien dienen im Wesentlichen der Verbesserung der Chancen der bildenden KünstlerInnen auf dem österreichischen und internationalen Kunstmarkt. Sie verstärken die internationale Präsenz, Rezeption und Verbreitung österreichischer Kunst.

Gender Budgeting

Eine Reihe von nationalen und EU-Rechtsnormen fordert eine grundsätzliche Forderung der geschlechtsspezifischen Gleichstellung durch den Gesetzgeber in allen Politikfeldern. Im per 1. Jänner 2009 novellierten Bundesverfassungsgesetz heißt es im Art. 13 Abs. 3: »Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.« Dies betrifft auch das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 mit dem Schwerpunkt der wirkungsorientierten Haushaltsführung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist dabei eines der Wirkungsziele und Gender Budgeting das finanzpolitische Instrument, um dies zu erreichen.

Die genderspezifische Verwendung der Kunstförderungsmittel für Einzelpersonen wird seit 2007 im Strukturteil des → **Kunstberichts** dargestellt. Im Jahr 2009 wurde darüber hinaus ein Pilotprojekt für den Bereich der Institutionen durchgeführt. Es wurden zehn Institutionen mit einem 2008 zuerkannten Gesamtförderungsvolumen in der Höhe von rund € 29 Mio. ausgewählt. Mit Hilfe von Datenerhebungsblättern wurde die Geschlechterverteilung der Beschäftigten, deren Einkommenssituation und die Zusammensetzung der Leitungsgremien ermittelt und analysiert. Die Auswahlkriterien bezogen sich auf die Verteilung auf diverse Sparten sowie auf verschiedene Förderungshöhen. Aufgrund der relativ geringen Fallzahl sind jedoch die ausgewählten Institutionen sowie die diesbezüglichen Analyseergebnisse im Hinblick auf die Gender-Verteilung nicht repräsentativ für den gesamten Kunstbereich.

Die Analyse der von den Pilotinstitutionen gelieferten Daten zeigt, dass das Geschlechterverhältnis bei der Beschäftigung im Unterschied zur allgemeinen gesellschaftlichen Situation annähernd ausgeglichen ist. Im Hinblick auf die Ausbildung ist bei den erhobenen AkademikerInnen und MaturantInnen zu beobachten, dass Frauen tendenziell höher qualifiziert sind. Weiters sind eindeutig mehr Frauen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Administration zu finden, überdurchschnittlich viele Männer hingegen im Bereich Technik. Was die gendergerechte Verteilung des Einkommens anbelangt, ist festzustellen, dass hier entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Situation die Männer auf höherer Führungsebene (Vereinsvorstand, Geschäftsführung) und somit in den höheren Einkommensklassen stärker vertreten sind. Dagegen sind die Frauen in den unteren Gehaltskategorien bzw. im Teilzeitbereich überrepräsentiert. Auf mittlerer Führungsebene sind Frauen gut vertreten. Im Bereich der Gremien (Beirat, Jury, Vorstand, Geschäftsführung, Direktorium, Aufsichtsrat) finden sich überwiegend Männer.

Die Ergebnisse bestätigen bisherige Erfahrungen und Forschungsergebnisse. Eine Sensibilisierung für Gleichstellung im Kunstbereich scheint bei den untersuchten Institutionen jedenfalls vorhanden. In den Richtlinien und Verträgen der Kunstsektion ist die Gleichstellung der Geschlechter verankert.

Interdisziplinarität

Der Begriff stammt ursprünglich aus Wissenschaft und Forschung und bezeichnet die Eigenschaft einer Wissenschaft, Ansätze, Denkweisen oder zumindest die Methoden anderer, voneinander unabhängiger Einzelwissenschaften durch fächerübergreifende Arbeitsweise zu nutzen. Innerhalb eines erweiterten Kunstbegriffs ist die Nutzbarmachung kunstferner Disziplinen wie Medizin, Philosophie, Klimaforschung, Ethik usw. für neue künstlerische Entwicklungen zu verstehen. Um von echter Interdisziplinarität sprechen zu können, muss ein Zusammenführen verschiedener Teilespekte zu einem neuen, in sich stimmigen Ganzen vorliegen. Ein bloßes Nebeneinander von Teilespekten wäre nicht ausreichend. Oftmals sind Arbeitsgruppen, die ein neues Projekt entwickeln, interdisziplinär zusammengesetzt – gerade darin liegt ein großes Innovationspotential für die Entwicklung von Kunst, Kultur und Gesellschaft. Interdisziplinäre Projekte werden in der Kunstsektion von Abteilung 7 gefördert. Ein eigener Fachbeirat prüft die Anträge und spricht Förderungsempfehlungen aus.

Kompositionsförderung

Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** unterstützt KomponistInnen in Form von jährlich ausgeschriebenen Staatsstipendien, durch Einzelförderungen bei Werkaufträgen durch besonders qualifizierte Ensembles, durch Fortbildungsbeiträge für Auslandsaufenthalte und durch Materialkostenzuschüsse für die Herstellung von Partituren und Aufführungsmaterialien. In Anerkennung besonderer künstlerischer Leistungen werden der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunspreis vergeben. Mit diesen Maßnahmen wird der Stellenwert Neuer Musik im Konzertleben verbessert.

Konzertveranstalterförderung

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms der Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** wird in erster Linie neue, teilweise experimentelle, zeitgenössische Musik unterstützt, ohne dabei die Publikumsresonanz außer Acht zu lassen. Obwohl Konzertveranstalter mit qualitätsvollem Programm einen hohen Eignertrag (Deckungsgrad) aufweisen,

sind sie im Musikland Österreich von öffentlichen Finanzierungen abhängig, wenn das Programmangebot nicht vorrangig marktorientierten Kriterien folgt. Zusätzlich werden Prämien für Konzertprogramme, insbesondere mit einem entsprechenden innovativen Anteil, zuerkannt.

Kulturinitiativen

Österreichs Kulturinitiativen haben sich seit den 1970er Jahren zu einem aktiven und belebenden Teil der österreichischen Gegenwartskultur und -kunst entwickelt. Die Bandbreite dieses Sektors reicht von regionalen VeranstalterInnen, partizipativen, inklusiven, spartenübergreifenden und experimentellen Kunst- und Kulturprojekten bis hin zu Verbänden, die Verbesserungen im Bereich von Organisation und Management der Kunst- und Kulturinitiativen ermöglichen. Ursprünglich mit überwiegend soziokulturellen Zielsetzungen (→ **Soziokultur**) angetreten, haben sich die Kulturinitiativen zum Großteil zu regionalen Veranstaltungszentren mit breiter Angebotspalette gewandelt. Seit 1991 werden – nach einem Entschließungsantrag des Nationalrats am 28. Juni 1990 – regionale Kunst- und Kulturinitiativen in ganz Österreich von einer eigenen Abteilung der → **Kunstsektion**, der Abteilung 7, gefördert, soweit sie von überregionalem Interesse oder geeignet sind, Beispiel gebend zu wirken.

Kulturpolitik

In Westeuropa kann erst nach dem 2. Weltkrieg von einer systematischen, liberal-demokratisch orientierten staatlichen Kultur- bzw. Kunstmöglichkeiten gesprochen werden. In den vergangenen Jahrzehnten lösten unterschiedliche kulturpolitische Praktiken einander mehrmals ab. Kunst- und Kulturförderung durch die öffentliche Hand blieb traditionell eine kontroverse und viel diskutierte Angelegenheit. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Ineffektivität des »Gießkannenprinzips« und das fast ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten betriebene Förderungsmodell, das wenig für die künstlerische Weiterentwicklung leistet.

Die Versuche, die früher häufig auf vielfältigen persönlichen Abhängigkeiten basierenden staatlichen Kunst- und Kulturförderungssysteme zu reformieren und transparenter zu gestalten, führten durch den vermehrten Einsatz von → **Beiräten und Jurys** zunehmend zur Gremialisierung von Förderungsentscheidungen.

Mit dem → **Kunstförderungsgesetz** als bis heute umfassendste und wichtigste kulturpolitische Kodifikation des Bundes wurde die bis dahin geübte und in den »Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Mitteln

des Bundes«, Verordnungsblatt 1978, Nr. 158, kodifizierte Kunstförderungspraxis 1988 bundesgesetzlich verankert.

Kulturvermittlung

Kulturvermittlung baut lebendige Brücken zwischen künstlerischer Produktion und Publikum, dem dadurch aktives Erleben ermöglicht wird. Diese Brücken haben oftmals selbst künstlerischen Eigenwert. Aus soziologischer Sicht handelt es sich bei Kulturvermittlung um die kulturelle Durchdringung von Bereichen des menschlichen Lebens. Grundsätzlich kann Kulturvermittlung in sämtlichen Sparten der Kunst zur Anwendung kommen; ihre Zielgruppen sind Menschen aller Altersstufen und aller sozialen und kulturellen Gruppen. Die wichtigsten Aufgaben der Kunstvermittlung sind:

- neugierig machen
- das Verständnis vertiefen
- Diskurse fördern
- neue Publikumskreise gewinnen

Es gibt zwei Grundtypen der Kulturvermittlung: die allgemeine Veranstaltungstätigkeit und die konkreten Leistungen ausgebildeter Kunst- und KulturvermittlerInnen. Deren Arbeit ist projektbezogen und richtet sich meist an bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Der Verein KulturKontakt Austria agiert im Bereich Kulturvermittlung als Schnittstelle zwischen Bildung und Kunst und deren Vermittlung. Mit Unterstützung des BMUKK werden an Schulen innovative Projekte, Initiativen und Methoden der partizipativen Kunst- und Kulturvermittlung mit SchülerInnen und Jugendlichen und in Kooperation mit Kunst- und Kulturschaffenden bzw. Kunst- und Kulturinstitutionen gefördert.

Kunstankäufe

Der Ankauf von Kunstwerken zeitgenössischer bildender KünstlerInnen stellt nach dem → **Kunstförderungsgesetz** eine Förderungsmaßnahme dar. Damit soll das Interesse des Bundes an der aktuellen künstlerischen Produktion dokumentiert werden. Wirtschaftlich gesehen bedeutet der Werkankauf insbesondere für jüngere Kunstschaefende auch eine finanzielle Förderung. In Ergänzung zu den Sammlungen von Spitzenwerken in den österreichischen Museen und Ausstellungshäusern entstand in den letzten 50 Jahren eine Dokumentation zeitgenössischer Kunstproduktion. Diese macht die Breite und Vielfalt österreichischen Kunstschaefens im Zeitverlauf sichtbar. Den Ankäufen kommt vor dem Hintergrund eines noch immer entwicklungsfähigen Kunstmarkts eine zusätzliche, Einkommen schaffende Funktion zu.

Die angekauften Werke werden von der → **Artothek** des Bundes verwaltet und zur Ausstattung von Bundesdienststellen sowie von ausgewählten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben bzw. ohne Gewinnabsicht verwendet. Einzelne Ankäufe werden Bundes- und/oder Landesmuseen auch als Dauerleihgaben zur Verfügung gestellt.

Kunstwerke aus der Artothek werden auch nach Bedarf für repräsentative Ausstellungen verliehen bzw. in Ausstellungen der Galerie Belvedere und des Bundes präsentiert.

Seit 1981 werden auch Werke zeitgenössischer künstlerischer Fotografie angekauft, die im Museum der Moderne Salzburg/Rupertinum (→ **Fotosammlung**) gelagert, betreut und in Ausstellungen im In- und Ausland gezeigt werden. Zusammen mit dessen Erwerbungen stehen diese Ankäufe die wichtigste nationale Sammlung zeitgenössischer künstlerischer Fotografie dar.

Kunstbericht

Der erste Kunstbericht an den österreichischen Nationalrat erging für den Berichtszeitraum 1970/1971. Seither erschien der Kunstbericht jährlich und wurde über die Jahre umfangreicher und detaillierter. Seit 1988 ist gemäß § 10 des → **Kunstförderungsgesetzes** »dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen«, wobei weder die formale noch die inhaltliche Gestaltung dieses Berichts näher definiert werden.

Im Wesentlichen versteht sich aber der Kunstbericht als eine Zusammenfassung aller Förderungsmaßnahmen und -ausgaben der → **Kunstsektion** im jeweiligen Berichtszeitraum. Für die Textinhalte sind die Fachabteilungen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 verantwortlich, das Zahlenmaterial wird von der jeweiligen Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 4 (Statistik) erstellt; mit der redaktionellen Bearbeitung sind die Abteilungen 1 (Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst) und 5 (Literatur und Verlagswesen) befasst.

Kunstförderungsbeitrag

Seit 1950 wird in Österreich parallel zum monatlich zu entrichtenden Programmentgelt für den ORF und zur Gebühr für die Rundfunkempfangseinrichtungen eine zweckgebundene Abgabe zur Förderung zeitgenössischen Kunstschaefens eingehoben. Die Einnahmen aus diesem Kunstförderungsbeitrag werden gemäß der §§ 8 und 9 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt. Der Bundesanteil wiederum geht zu 85 % an

die Kunstsektion, der Rest wird für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Museen verwendet.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde die monatliche Abgabe von € 0,33 auf € 0,48 angehoben. Zur Beratung über die Mittelverwendung ist den Ministerien ein Beirat beige stellt, der aus BeamtenInnen, VertreterInnen der Länder, Städte und Gemeinden, der Kammern, des ÖGB sowie VertreterInnen der Künstlerschaft sozialpartnerschaftlich-paritätisch zusammengestellt wird. Die aus dem Kunstförderungsbeitrag finanzierten Förderungen sind in der Aufschlüsselung der einzelnen Förderungsposten gesondert ausgewiesen.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsge setz, BGBl. I Nr. 132/2000, wurden weitere Abgaben eingeführt, die dem → Künstler-Sozialversicherungsfonds zugute kommen. Von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage werden für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,25 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 8,72 je Gerät vorgeschrieben. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsbeitragsge setz, BGBl. I Nr. 71/2012 wurden diesen Abgaben – befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren – reduziert. Ab 1. Jänner 2013 werden von gewerblichen Betreibern einer Kabelrundfunkanlage für alle Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich € 0,20 eingehoben; denjenigen, die als Erste im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte in den Verkehr bringen, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (Satellitenreceiver, -decoder), ist eine einmalige Abgabe von € 6,00 je Gerät vorgeschrieben.

Kunstförderungsgesetz

Die österreichische Bundesverfassung schreibt der öffentlichen Hand keinerlei direkte Verpflichtung zur Pflege oder Förderung von Kultur und Kunst vor. Diesbezügliche Maßnahmen erfolgen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder. Kulturrelevante Bestimmungen auf verfassungsgesetzlicher Ebene enthalten Art. 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in denen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern festgeschrieben ist. Artikel 10 zählt die Kompetenzen des Bundes auf. Daraus resultiert, dass

er im Bereich der Kulturförderung u.a. für die Führung der Bundestheater, der Bundesmuseen, der Hofmusikkapelle sowie im Rahmen des Denkmalschutzes etwa für die Schlösser, Residenzen und Kirchen zuständig ist. Die Bundeskunstförderung selbst ist rechtlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes angesiedelt. Ebenso wie für die Kunstförderung der Bundesländer gilt das im Zivilrecht geregelte Vertragswesen.

Das Kunstförderungsgesetz (BGBl. Nr. 146/1988, BGBl. I Nr. 95/1997, BGBl. I Nr. 132/2000), mit dem sich die Republik im Bereich der öffentlichen Kunstförderung selbst verpflichtet und bindet, wurde 1988 verabschiedet. Neben der Forderung, im jeweiligen Budget die nötigen Mittel für die öffentliche Kulturförderung vorzusehen, beinhaltet § 1 Abs. 1 die Zielsetzung der Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung, der Verbesserung der Rahmenbedingungen für → Sponsoring sowie der sozialen Lage der Kunstscha ffenden. Die weiteren Gesetzesabschnitte beziehen sich auf den Gegenstand der Förderung – mit dem deklarierten Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst, deren geistige Wandlungen und deren Vielfalt –, auf die Förderungsarten sowie die allgemeinen Voraussetzungen, Richtlinien und Bedingungen für eine Förderung. Weitere Paragrafen beziehen sich auf die → Beiräte und Juries sowie die Erstellung des → Kunstberichts.

Mit der Novelle zum Kunstförderungsgesetz 1998 wurde rückwirkend ab dem Jänner 1991 die Einkommensteuerfreiheit von → Stipendien und → Preisen festgelegt, die nach dem Kunstförderungsgesetz vergeben werden. Die Steuerfreiheit wurde auch auf vergleichbare Leistungen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften sowie auf Stipendien und Preise ausgedehnt, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. (→ Steuergesetzliche Maßnahmen)

Im Bereich der modifizierten → Galerienförderung wurde durch die Novelle zum Kunstförderungsgesetz 2000 bestimmt, dass der Bund den Ankauf von Kunstwerken durch österreichische Museen durch Zuschüsse fördern kann, wenn dies im gesamtösterreichischen Kunstinteresse gelegen ist.

KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Seit dem Inkrafttreten des KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes (KSV-SG, BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbstständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom → Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und

führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Das Ruhen wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird, wobei eine Rückwirkung vor den Meldezeitpunkt ausgeschlossen wird. In »Altfällen« mit Kranken- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zieht die Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Tätigkeit keinen Wechsel der Versicherungszuständigkeit nach sich. Die Kranken- und Unfallversicherung bleibt somit nach dem ASVG bestehen, wenn die künstlerische Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

Wird die künstlerische Tätigkeit ruhend gemeldet, so besteht für die Auszahlung des Kapitalbetrags aus der Selbständigenversorgung eine »Wartefrist« von zwei Jahren. Hiermit soll verhindert werden, dass die Berufsausübung nur zu dem Zweck unterbrochen wird, eine steuerbegünstigte Auszahlung der Selbständigenversorgung zu erreichen. Für volle Monate des Ruhens gebühren keine Beitragszuschüsse vom Sozialversicherungsfonds, da auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Die Option der Ruhendmeldung bezweckt, den Bezug von Arbeitslosengeld (sofern darauf ein Anspruch besteht) in erwerbslosen Zeiten zwischen selbständigen künstlerischen Tätigkeiten zu ermöglichen, indem für diese Zeiten eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden kann. Bei einer – infolge der Jahresbetrachtung – durchgehenden Pflichtversicherung kann nämlich kein Arbeitslosengeld bezogen werden. Mit Einführung der Ruhendmeldung im Zuge des KSV-SG wurde nun dieses formale Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld beseitigt.

Des Weiteren wurde bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet, das alle Fragen zur Sozialversicherung kundenorientiert und gebündelt klären soll. Die Landesstellen der SVA stehen allen Kunstschaffenden (ob selbständig oder unselbständig tätig) für umfassende Auskünfte in den Bereichen Beitragsangelegenheiten, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung bis hin zur Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Der Auftrag des Fonds besteht darin, Beitragszuschüsse an nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pensionsversicherte KünstlerInnen zu leisten und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen. Künst-

lerin bzw. Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) ist, »wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen aufgrund ihrer/seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.«

Über die »KünstlerInneneigenschaft« entscheidet die KünstlerInnenkommission, die aus Kurien besteht, und zwar für Literatur, Musik, bildende Künste, darstellende Kunst, Filmkunst und die zeitgenössischen Ausformungen der Kunstbereiche. Außerdem gibt es je eine Berufungskurie. Die Beurteilung des künstlerischen Schaffens obliegt der jeweiligen Kurie. Die erfolgreiche Absolvierung einer künstlerischen Hochschulausbildung gilt als Nachweis für die einschlägige künstlerische Befähigung.

Der Zuschuss setzt voraus, dass die/der GSVG-pensionsversicherte Kunstschaffende an den Fonds einen Antrag einbringt, der sowohl an den Fonds als auch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gerichtet werden kann, dass die Jahreseinkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit mindestens € 4.743,72 (Wert 2014) betragen und dass die Summe aller Einkünfte im Kalenderjahr nicht das Sechzigfache des für dieses Kalenderjahr geltenden Betrags gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG (€ 395,31) – das sind € 23.718,60 (Wert 2014) – überschreitet. Diese Obergrenze erhöht sich pro Kind um das Sechsfaeche des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG – das sind € 2.371,86 (Wert 2014). Die erwähnte Untergrenze reduziert sich im entsprechenden Ausmaß, wenn die selbständige künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wurde.

Der grundsätzliche Anspruch auf einen Beitragszuschuss wird bescheidmäßig vom Fonds festgestellt. Er beträgt seit 1. Jänner 2012 € 130,00 pro Monat bzw. € 1.560,00 pro Jahr und wurde ab 1. Jänner 2013 auf € 143,50 pro Monat bzw. € 1.722,00 pro Jahr erhöht. Der Zuschuss wird von der SVA in der Beitragsvorreibung berücksichtigt.

Nach Vorliegen des Steuerbescheids wird die Zuschussberechtigung neuerlich geprüft. Wird die Obergrenze oder die Untergrenze der Einkünfte jeweils in fünf Kalenderjahren überschritten bzw. nicht erreicht, kann der Zuschuss in den darauf folgenden Jahren erst nach Nachweis der erforderlichen Einkünfte im Nachhinein zuerkannt und ausbezahlt werden. Grundsätzlich müssen bei Überschreiten der Obergrenze bzw. Unterschreiten der Untergrenze bereits beanspruchte Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung

zurückgezahlt werden. Der Fonds darf unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Rückzahlung stunden oder Ratenzahlungen bewilligen und – in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – auch auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichten. Hat man zunächst keinen Zuschuss erhalten, weil Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert wurden, kann man neuerlich einen Antrag stellen, wenn die tatsächlich erzielten Einkünfte den Voraussetzungen entsprechen. Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen werden dann rückwirkend ausbezahlt.

Mit einer Novelle des K-SVFG, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat, wurden folgende Verbesserungen erreicht:

- Widmung des Beitragszuschusses nicht nur für die Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung, sondern auch für jene zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Einführung einer Valorisierungsregelung für die Einkommensobergrenze
- Einschleifregelung für die Rückzahlungsverpflichtung des Beitragszuschusses bei Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenzen
- Erweiterung der Regelungen über den Verzicht bei Rückforderung des Beitragszuschusses in Härtefällen durch Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte und der Einnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit

Seit dem Inkrafttreten des → **KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes** (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Eine Meldung kann mittels eines vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen und führt ab der Wirksamkeit der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

Über Beitragszuschüsse informiert der Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien, Tel.: (01) 586 71 85, Fax: (01) 586 71 85 7959, E-Mail: office@ksvf.at, Internet: www.ksvf.at

Kunstsektion

Die mit der Kunstförderung betraute Sektion war in den vergangenen Jahren verschiedenen Ministerien zugeteilt. Seit 1. März 2014 ressortiert die Kunstsektion als Sektion II beim Bundeskanzleramt. Sie besteht aus sieben Abteilungen:

- Abteilung II/1: Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Video- und Medienkunst
- Abteilung II/2: Musik und darstellende Kunst, Kunstschulen, allgemeine Kunstanangelegenheiten
- Abteilung II/3: Film
- Abteilung II/4: Förderungskontrolle, Budget, Statistik, Kosten- und Leistungsrechnung
- Abteilung II/5: Literatur und Verlagswesen
- Abteilung II/6: Auszeichnungsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilung II/7: Kulturinitiativen

Aus dem unmittelbaren Verwaltungsbereich der Kunstsektion ausgelagerte, intermediaire Institutionen sind der 1980 gegründete Österreichische Filmförderungsfonds, der 1993 in → **Österreichisches Filminstitut** umbenannt wurde, und der 1989 gegründete Verein KulturKontakt Austria für kulturelle Bildung, → **Kulturvermittlung**, kulturellen Dialog und Bildungskooperationen mit Ost- und Südosteuropa.

Leerkassettenvergütung

Durch die → **Urheberrechtsgesetznovelle 1980** (BGBl. Nr. 321/1980) wurde erstmals ein Anspruch der UrheberInnen und Leistungsschutzberechtigten auf eine angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen und privaten Gebrauch auf Bild- und Schallträgern eingeführt. Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Leer-Trägermaterial (z.B. Audio- und Video-Leerkassetten, ein- oder mehrfach beschreibbare CDs und DVDs, MP3-Player) als erste »gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen«, wie es in § 42b Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes heißt. Die Leerkassettenvergütung ist eine pauschale Vergütung für sämtliche Vervielfältigungen zum eigenen und privaten Gebrauch, die mit dem Trägermedium vorgenommen werden. Sie ist das Entgelt für die gesetzliche Lizenz der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch. Die Verwertungsgesellschaft Austro Mechana ist von allen betroffenen → **Verwertungsgesellschaften** damit betraut worden, den Vergütungsanspruch geltend zu machen.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung, die pro Spielstunde bzw. Speicherkapazität nach verkauften unbespielten Bild- und Tonträgern getrennt bemessen

Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1981–2013

Jahr	1981	1991	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2012	2013
€ Mio.	0,5	9,4	7,2	16,4	17,6	16,4	11,7	7,9	6,6	5,9

wird, sowie die Details der Rechnungslegung und Zahlung werden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen seit August 1988 durch Gesamtverträge (derzeit gültige Fassung 2010) geregelt. 2013 betrugen die Einnahmen € 5,9 Mio.

Diese Mittel werden zwischen den Verwertungsgesellschaften Austro Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, Bildrecht, VDFS und VG-Rundfunk nach einem zuletzt 2008 festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sozialen und kulturellen Zwecken zu widmen. Die Begriffe »soziale und kulturelle Zwecke« sind im Bericht des Justizausschusses (Nr. 1055 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats XVI. GP) näher erläutert. Die übrigen 50 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden individuell an die UrheberInnen sowie die Leistungsschutzberechtigten ausgeschüttet.

Die Verwertungsgesellschaften haben soziale und kulturelle Einrichtungen bzw. Fonds geschaffen, die diese Einnahmen verwalten und nach eigenen Richtlinien über die Zuerkennung von Geldern für soziale und kulturelle Zwecke entscheiden. Die Aufstellung und Einhaltung dieser Richtlinien wird von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften kontrolliert.

LIKUS

1993 hat die Konferenz der Landeskulturreferenten den Beschluss gefasst, die Vergleichbarkeit der Kulturstatistiken aller neun Bundesländer herbeizuführen. In der Folge wurde das Institut für Kulturmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien mit der Durchführung des Projekts »Länderinitiative Kulturstatistik« (LIKUS) beauftragt. Die kulturstatistischen Systeme der Bundesländer sollten so weit miteinander harmonisiert werden, dass die einzelnen Budgetdaten österreichweit miteinander vergleichbar gemacht und die → Förderungsrichtlinien nach einheitlichem Muster gestaltet werden können. Seit 1997 steht ein umfassendes LIKUS-Schema mit 17 Hauptkategorien kultureller Förderungsbereiche zur Verfügung. Im → Kunstbericht wird die Kategorie 17 »Sonstiges« unter der Bezeichnung »Soziales« geführt; die Kategorien 2, 3, 5, 11 und 14 finden im Förderungsbereich der → Kunstsektion keine Anwendung:

1 Museen, Archive, Wissenschaft; 2 Baukulturelles Erbe; 3 Heimat- und Brauchtumspflege; 4 Literatur; 5 Bibliothekswesen; 6 Presse; 7 Musik; 8 Darstellende Kunst; 9 Bildende Kunst, Foto; 10 Film, Kino, Video- und Medienkunst; 11 Hörfunk, Fernsehen; 12 Kulturinitiativen, Zentren; 13 Ausbildung, Weiterbildung; 14 Erwachsenenbildung; 15 Internationaler Kultauraustausch; 16 Festspiele, Großveranstaltungen; 17 Soziales.

MEDIA 2007

Dieses Förderungsprogramm der → Europäischen Union diente der Unterstützung der audiovisuellen Industrie in Europa. Ziel war eine Strukturverbesserung der europäischen Film- und Fernsehwirtschaft. MEDIA I arbeitete 1991–1995, MEDIA II 1996–2000, MEDIA PLUS 2001–2006; MEDIA 2007 ist mit Ende 2013 ausgelaufen.

Gegenüber den früheren Programmen waren bei MEDIA 2007 einige neue Förderungsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. Mobilitätsstipendien für FilmstudentInnen, Unterstützungen für Sendeanstalten bei der Synchronisierung und Untertitelung europäischer Werke und Förderungen bei der Erstellung bzw. Herausgabe von Promotion Kits bzw. Filmkatalogen im digitalen Format.

Das Förderungsprogramm war für eine Laufzeit von sieben Jahren mit einem Gesamtbudget von ca. € 755 Mio. ausgestattet und hatte folgende Schwerpunkte:

- Fortführung der Konzentration der Förderungen auf die Vor- und Nachproduktionsphase (Fortbildung/Entwicklung – Vertrieb/Promotion)
- Integration des Programms »i2i audiovisual« (Zuschüsse zu indirekten Kosten)
- Berücksichtigung der Marktentwicklung im Bereich der Digitalisierung
- Beteiligung der EU an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (zuständig für die Erfassung und Verbreitung von Informationen über die europäische audiovisuelle Industrie)
- Verwaltungsvereinfachungen im Antragsverfahren und gesteigerte Transparenz bei den Auswahlverfahren

2009 hatte die EU in einem weiteren Schritt MEDIA Mundus verabschiedet, ein breit gefächertes, internationales Kooperationsprogramm, durch das die kulturellen und kommerziellen Beziehungen zwischen der europäischen Filmindustrie und FilmemacherInnen aus Drittländern ausgebaut werden sollten. Mit 1. Jänner 2014 ist das Nachfolgeprogramm → CREATIVE EUROPE in Kraft getreten, das die EU-Programme »MEDIA«, »KULTUR« und »MEDIA Mundus« unter einem Dach vereint und eine Laufzeit von 2014–2020 hat.

Musikförderung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Förderung der Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen öffnet ein breites Spektrum von der Pflege der Alten Musik bis hin zum aktuellen Musikschaften. Eine Abgrenzung nach Begriffen wie E- bzw. U-Musik oder sonstige Spartenbeschränkungen werden bei der Qualitätsbeurteilung nicht vorgenommen. Die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → Kunstsektion unterstützt künstlerische Entwicklungen und längerfristige Vorhaben im Bereich des Innovativen, Zeitgenössischen und Exemplarischen sowohl im kreativen Schaffensprozess als auch bei der Interpretation und Aufführung.

Österreichischer Kunstsenat

»Zur Würdigung besonders hervorragender Persönlichkeiten auf dem Gebiet der österreichischen Kunst und zur fachlichen Beratung des Bundesministeriums für Unterricht in Fragen der staatlichen Kunstverwaltung« wurde per Erlass des zuständigen Bundesministeriums vom 7. September 1954 der Österreichische Kunstsenat eingerichtet.

Der Kunstsenat tritt jährlich in unregelmäßigen Abständen mehrere Male zusammen, um seinen Aufgaben nachzugehen. Diese bestehen darin, die Anliegen der Kunst in der Öffentlichkeit zu vertreten, die öffentlichen Stellen in wichtigen Fragen der Kunst zu beraten und Maßnahmen zur Kunstförderung und zur Bewahrung der kulturellen Substanz anzuraten. »Der Kunstsenat kann zu Informationszwecken mit allen Stellen, die Angelegenheiten des künstlerischen Lebens in Österreich behandeln, Kontakt nehmen, Vorschläge unterbreiten oder kritisch Stellung nehmen«, heißt es in Artikel VI der Satzungen.

Alle drei Jahre wählt das Senatskollegium aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten auf die Dauer von drei Jahren. Der aus 21 Mitgliedern bestehende Kunstsenat nominiert jährlich eine künstlerische Persönlichkeit für den Großen Österreichischen Staatspreis (→ Preise) und wählt aus dem Kreis der StaatspreisträgerInnen die neuen Mitglieder des

Senats. Die Wahl als ordentliches, korrespondierendes bzw. als Ehrenmitglied erfolgt gemäß den 1973 erlassenen Satzungen grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Dem Kunstsenat gehören ordentliche Mitglieder aus den Bereichen der Architektur, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik an.

Die Idee des Großen Österreichischen Staatspreises reicht in das Jahr 1934 zurück. Bis 1937 wurde er für Einzelwerke verliehen. Im Jahr 1950 wurde die Idee wieder aufgegriffen; seit damals werden KünstlerInnen für ihr Gesamtwerk ausgezeichnet. Bis 1970 wurden jährlich mehrere Staatspreise vergeben, ab 1971 nur mehr ein Staatspreis pro Jahr. Der Große Österreichische Staatspreis ist die höchste Auszeichnung der Republik für künstlerische Leistungen und ist derzeit mit € 30.000 dotiert.

Österreichischer Musikfonds

Der 2005 gegründete Österreichische Musikfonds ist eine Initiative zur Förderung professioneller österreichischer Musikproduktionen und zur Stärkung des Kreativstandorts Österreich. Ziel des Musikfonds ist es, finanzielle Anreize für die qualitative und quantitative Steigerung der Produktionstätigkeit in Österreich zu schaffen. Damit soll auch die Verbreitung und Verwertung österreichischer Musik im In- und Ausland unterstützt werden. Der Musikfonds steht allen musikschaffenden UrheberInnen, InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlagen und Labels offen. Der Musikfonds wird von der → Kunstsektion und namhaften Institutionen des österreichischen Musiklebens (AKM/GFÖM, Austro Mechana/SKE, IFPI, OESTIG, Fachverband Film und Musik, ORF) als Public Private Partnership gemeinsam finanziert. Informationen zum Fonds sind unter www.musikfonds.at abrufbar.

Österreichisches Filminstitut

1980 wurde das Filmförderungsgesetz (FFG) beschlossen, in dessen Folge 1981 der Österreichische Filmförderungsfonds seine Tätigkeit aufnahm. 1987 wurde im Zuge einer Novellierung des FFG die → Referenzfilmförderung eingeführt, 1993 das FFG novelliert und das Österreichische Filminstitut gegründet. Zu weiteren strukturellen und terminologischen Modifikationen, die die Weiterentwicklung des Filmförderungssystems in Österreich begünstigen sollen, kam es durch die 2005 in Kraft getretene Novelle des Filmförderungsgesetzes. Die derzeit letzte Novelle erfolgte 2010.

Gegenstand der → Filmförderung durch das Film-institut sind dabei insbesondere die Stoff- und Projektentwicklung, in Eigenverantwortung von österreichi-

schen FilmherstellerInnen produzierte österreichische Filme und österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, die Vermarktung von österreichischen und diesen gleichgestellten Filmen sowie die berufliche Weiterbildung im Filmwesen tätiger Personen. Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip sind dabei Vorhaben auszuwählen, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen, wodurch der Einstieg in das professionelle Filmgeschaffen erleichtert werden soll.

Die Förderungsentscheidungen über Vorhaben trifft grundsätzlich die Projektkommission. Sie besteht aus vier fachkundigen Mitgliedern aus dem Filmwesen (Produktion, Regie, Drehbuch und Vermarktung) und der/dem vorsitzenden DirektorIn des Filminstituts. Die Entscheidung über die Höhe der Förderungsmittel für die ausgewählten Vorhaben obliegt der Direktion.

Das Aufsichtsgremium des Filminstituts ist der Aufsichtsrat, der aus VertreterInnen des für Kunst zuständigen Ressorts, des Wirtschafts- und Finanzministeriums, der Finanzprokuratur, der Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, der Wirtschaftskammer Österreich, des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie sowie fünf fachkundigen VertreterInnen des österreichischen Filmwesens besteht und für drei Jahre bestellt wird. Die Pflichten des Aufsichtsrats sind klar umrissen und umfassen im Wesentlichen alle jene Fragen, die nicht zum Aufgabenbereich der Projektkommission oder der Direktion des Filminstituts gehören (z.B. der Beschluss der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen oder auch der Beschluss der Geschäfts- und Finanzordnung).

Mit der Novelle 2005 erfolgte eine gesetzliche Regelung über die Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte. Diese Regelung entspricht dem europäischen Trend und sieht grundsätzlich den Rückfall der Rechte an den Herstellenden nach sieben Jahren vor. Bei einer überdurchschnittlich hohen Finanzierungsbeteiligung einer/eines Fernsehen Veranstaltenden kann diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden.

Mit der Novelle 2010 wurde im Sinne einer schnelleren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit festgelegt, dass Änderungen zu Details der Verwertung (u.a. Sperrfristen) von geförderten Spiel- und Dokumentarfilmen nicht jeweils gesetzlich festgelegt werden müssen, sondern eine diesbezügliche Neuregelung der Richtlinien mit Beschluss des Aufsichtsrates ausreicht. Im Gesetz ist somit nur die Rahmenbestimmung (Mindestschutzfrist von sechs Monaten für die Kinoauswertung) festgehalten. Weiters wurde der Gesetzesstext gendergerecht

formuliert sowie festgelegt, dass bei der Entsendung in den Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist. Das BMUKK hat einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat.

Partizipation

Der in den Bereichen Soziologie und Politikwissenschaft häufig verwendete Begriff bedeutet die Einbindung von Individuen und Organisationen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse, wobei die unterschiedlichsten Beteiligungsformen entwickelt werden können. Partizipation gilt als gesellschaftlich relevant, weil sie zum Aufbau von sozialem Kapital führen kann und dann soziales Vertrauen verstärkt. Im Bereich regionaler Kulturarbeit sowie bei Projekten der Kunst im sozialen Raum spielt die aktive Teilnahme bzw. die Einbeziehung gesellschaftlicher Zielgruppen eine wesentliche Rolle. Partizipatorische Kunstpraktiken verstehen sich oft als emanzipatorische Projekte, die in einem aufklärerischen Gestus Kunst als Mittel der Intervention in gesellschaftliche Zusammenhänge proklamieren.

Preise

In den einzelnen Sparten werden jährlich oder alle zwei Jahre Preise – teilweise nach einem bestimmten Rotationsprinzip – verliehen. Die Preise werden in den Sparten Literatur, Kinder- und Jugendliteratur, bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotokunst, Video- und Medienkunst, Karikatur und Comics, Musik, Film, Frauenkultur und gegebenenfalls für aktuelle Themen, beispielsweise für Projekte der Interdisziplinarität oder des interkulturellen Dialogs, vergeben.

Die Outstanding Artist Awards werden jährlich für herausragende Leistungen vorwiegend an KünstlerInnen der jüngeren und mittleren Generation vergeben. Diese Preise sind mit € 8.000 dotiert, werden teilweise ausgeschrieben und von einer Jury begutachtet. Die Österreichischen Kunstreise werden etablierten KünstlerInnen für ihr umfangreiches, international anerkanntes Gesamtwerk zuerkannt. Die Auswahl der PreisträgerInnen erfolgt durch unabhängige Expertenjurys; eine Bewerbung ist nicht möglich. Der Österreichische Kunstreis ist mit € 12.000 bzw. € 15.000 (Film) dotiert.

Sonderpreise werden besonders im Bereich Literatur und Publizistik vergeben, darunter der Erich-Fried-Preis für Literatur und Sprache, der Ernst-Jandl-Preis für Lyrik, der Manès-Sperber-Preis für Literatur, der Österreichische Staatspreis für Kulturpublizistik bzw. Literaturkritik, der Staatspreis für Europäische Literatur, der Österreichische Staatspreis für literarische Übersetzung

oder »Die schönsten Bücher Österreichs«. Alle zwei Jahre wird in Kooperation mit der s_Bausparkasse und dem Architektur Zentrum Wien der Architekturpreis »Das beste Haus« für die jeweils beste architektonische Gestaltung von Einfamilienhäusern verliehen. In der Sparte Fotografie wird jährlich der Birgit-Jürgenssen-Preis über die Akademie der bildenden Künste Wien vergeben, beim Film wird der Thomas-Pluch-Drehbuchpreis ausgeschrieben.

Der Große Österreichische Staatspreis wird auf Vorschlag des → Österreichischen Kunstsenats ohne festgelegtes Rotationsprinzip innerhalb der Sparten Architektur, bildende Kunst, Literatur und Musik für ein künstlerisches Lebenswerk verliehen und ist mit € 30.000 dotiert. In den Bereichen Film und künstlerische Fotografie erfolgt die Verleihung des Österreichischen Staatspreises durch eine eigens bestellte Jury.

Referenzfilmförderung

Dieses Förderungssystem des Österreichischen Filminstituts gewährt nach einem – den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden – so genannten Referenzfilm (Kinofilm) den entsprechenden Produktionsfirmen nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Referenzmittel sind zur Finanzierung der Herstellung oder Projektentwicklung eines neuen Kinofilms zu verwenden. Zusätzlich erhalten auch die RegisseurInnen/AutorInnen des Referenzfilms einen Zuschuss für die Entwicklung eines neuen Stoffs. Der Erfolg des Referenzfilms wird nach künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Kriterien bemessen. Für die Bewertung des künstlerischen Erfolgs werden Teilnahmen an internationalen Filmfestivals bzw. Preise und Auszeichnungen herangezogen, die in einer Anlage zu den Förderungsrichtlinien vom → Österreichischen Filminstitut (ÖFI) ausgewiesen werden. Die Auflistung wird kontinuierlich aktualisiert. Im Herbst 2010 wurde festgelegt, dass der Anteil der Referenzmittel am Budget des ÖFI maximal 40 % betragen darf und der weitere Anteil für die selektive Vergabe zur Verfügung stehen muss.

Reprografievergütung

Im Zuge der → Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBL. Nr. 151/1996) wurde eine der → Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprografievergütung ist zweigestufig: Sie besteht aus einer Gerät- und einer (Groß-) Betreibervergütung. Die Gerätvergütung ist von denjenigen zu leisten, die ein Vervielfältigungsgerät (Kopier-,

Multifunktions-, Faxgerät, Scanner oder EDV-Drucker) als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (§ 42 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 UrhG). Die (Groß-) Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (z.B. Copy-Shops). Die Reprografievergütung kann nur von → Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätvergütung wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana, der Bildrecht und der Musikdition einerseits und dem Bundesgremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte einmalige Pauschalvergütung vor. Der Gesamtvertrag wurde 2006 durch einen Rahmenvertrag ergänzt, in dem die Vergütungspflicht ab 2006 auf EDV-Drucker erweitert wurde. Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde 1996 ein Gesamtvertrag zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und der Bundesinnung Druck sowie jener der Fotografinnen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits abgeschlossen. Dieser sieht je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule usw.) und Kopiergeschwindigkeit eine gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor.

Einnahmen aus der Reprografievergütung 1996–2013

Jahr	1996	2000	2004	2008	2011	2012	2013
€ Mio.	0,9	4,3	5,4	8,9	9,0	8,0	8,8

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde Ende 1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Ferner wurde 2010 zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und dem BMUKK andererseits ein Vertrag über die jährliche pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für Vervielfältigungen in einem reprografischen oder ähnlichen Verfahren in solchen Schulen, deren Rechtsträger der Bund ist, abgeschlossen. 2012 wurde zwischen der Literar-Mechana und der Bildrecht einerseits und dem Interdiözesanen Amt

für Unterricht und Erziehung sowie der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs andererseits ein ebensolcher Vertrag hinsichtlich der von diesen vertretenen Schulen abgeschlossen.

Die Einnahmen werden zunächst zwischen den beteiligten → **Verwertungsgesellschaften** Literar-Mechana und Bildrecht aufgeteilt. Die Literar-Mechana verteilt den auf sie entfallenden Anteil auf der Grundlage von Marktforschungsergebnissen zu (derzeit) 96 % individuell und zu 4 % im Rahmen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE).

Soziale Förderungen

Um dem Auftrag des Kunstförderungsgesetzes im Hinblick auf die Verbesserung der sozialen Lage für KünstlerInnen gerecht zu werden, kommen unterschiedliche Maßnahmen zum Einsatz. Gesetzlich geregelt sind Zuschüsse zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**).

In Einzelfällen können KünstlerInnen zur Überwindung einer vorübergehenden Notsituation z.B. bei Verdienstentfall durch Krankheit über die aus dem → **Kunstförderungsbeitrag** gespeiste KünstlerInnenhilfe von der → **Kunstsektion** einmalige Zahlungen erhalten.

Weitere spezifische Leistungen im sozialen Bereich stellt die Abteilung 2 für Theaterschaffende über das von der IG freie Theaterarbeit verwaltete IG-Netz zur Verfügung, aus dem vorrangig Zuschüsse zu den Dienstgeberanteilen der Sozialversicherungsbeiträge aus Dienstverhältnissen von künstlerisch tätigen Theaterschaffenden, die während des Produktions- und Aufführungszeitraumes in Dienstverhältnissen stehen, geleistet werden. Nachrangig werden auch anteilsweise Zuschüsse zu Versicherungskosten selbständiger darstellender KünstlerInnen gewährt.

Die Literar-Mechana verwaltet im Literaturbereich einen Sozialfonds, der ausschließlich aus Bundesmitteln dotiert wird. Der Fonds gewährt bei sozialer Bedürftigkeit einen Zuschuss zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, Zuschüsse zur Krankenversicherung und in besonderen Notfällen einmalige Unterstützungen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet eine aus sechs Personen bestehende Kommission. Mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz wurde der Sozialfonds gesetzlich verankert.

Sozialversicherung

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG) 1997 hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass alle Einkünfte, die aus einem Gewerbebetrieb bzw. aus

selbständiger Arbeit stammen, von der gewerblichen Sozialversicherung erfasst werden. Für KünstlerInnen wurde das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Jahre hinausgeschoben, um in dieser Zeit eine Mitfinanzierung der Versicherungsbeiträge von dritter Seite zustande zu bringen.

Seit dem Jahr 2001 sind also freiberuflich tätige KünstlerInnen grundsätzlich als so genannte »Neue Selbständige« bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken- und pensionsversichert sowie bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) unfallversichert. Zum gleichen Zeitpunkt trat das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) in Kraft, das unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen der Kulturschaffenden vorsieht.

Die GSVG-Versicherung für »Neue Selbständige« tritt kraft Gesetzes ein, wenn die aus dem freiberuflichen künstlerischen Erwerbseinkommen und allfälligen sonstigen selbständigen Tätigkeiten resultierende GSVG-Beitragsgrundlage die jeweils geltende Versicherungsgrenze übersteigt. Es gibt zwei Versicherungsgrenzen:

€ 4.743,72 (Wert 2014) gilt, wenn im Beitragsjahr – auch nur kurzfristig – eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird (Nebenerwerb). € 6.453,36 gilt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt und auch keine der erwähnten Geldleistungen bezogen wird (Haupterwerb).

Der sofortige Beginn der Pflichtversicherung kann durch eine (»positive«) Erklärung herbeigeführt werden, wonach die Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich übersteigen werden (»Überschreitungserklärung«). Die Versicherung bleibt in diesem Fall auch dann aufrecht, wenn die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen sollten. Soweit der/die Selbständige keine Überschreitungserklärung abgibt, wird die Versicherungspflicht im Nachhinein anhand der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte geprüft. Bei Überschreitung der Versicherungsgrenze müssen die Beiträge – inkl. eines Zuschlags von 9,3 % – rückwirkend gezahlt werden.

Liegt das Einkommen unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze oder ist dessen voraussichtliche Höhe nicht bekannt, so kann auf Antrag eine Einbeziehung in die Kranken- und Unfallversicherung erfolgen (Opting in). Wird die maßgebliche Versicherungsgrenze über-

schritten, ist die Pensionsversicherung nachträglich festzustellen und der Pensionsversicherungsbeitrag nach zu zahlen, allerdings ohne den Beitragszuschlag von 9,3 %.

Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden nach der Formel »Beitragsgrundlage x Beitragsatz = Beitrag« berechnet. Bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen Einkünfte werden die Beiträge von einer vorläufigen Beitragsgrundlage abgeleitet. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, kommt es zu einer Nachbemessung, die zu einer Beitragsgutschrift oder zu einer Beitragsnachforderung führt. In den ersten drei Jahren der Pflichtversicherung werden die vorläufigen Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage berechnet, die im Jahr 2014 monatlich € 537,78 oder € 395,31 (ein Zwölftel der Versicherungsgrenze) ausmacht. Ab dem vierten Jahr der Pflichtversicherung richtet sich die vorläufige Beitragsgrundlage nach der endgültigen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres.

Die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlage hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Zu diesen Einkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge (sowie die vorgeschriebenen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, sofern diese beantragt wurde) hinzugerechnet. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage. Erreicht das Ergebnis nicht die Mindestbeitragsgrundlage oder übersteigt das Ergebnis die Höchstbeitragsgrundlage, so ist die Mindest- bzw. die Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden.

Im Jahr 2014 hat die versicherte Person von der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung 18,5 %, in der Krankenversicherung 7,65 % sowie als Selbständigenversorgung 1,53 % als Beitrag zu zahlen. Die Unfallversicherung kostet 2014 monatlich einheitlich € 8,67 (das sind € 104,04 jährlich).

Beitragsgrundlagen		Beiträge in €		
		KV (7,65 %)	PV (18,5 %)	Selbständigen- vorsorge (1,53 %)
Mindestbeiträge				
Haupterwerb	537,78	41,14	99,49	8,23
Nebenerwerb	395,31	30,24	73,13	6,05
Höchstbeiträge				
	5.285,00	404,30	977,73	80,86

Quelle: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2008 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz novelliert. (→ Künstler-Sozialversicherungsfonds)

Seit dem Inkrafttreten des → KünstlerInnen-Sozialversicherungs-Strukturgesetzes (BGBl. I Nr. 92/2010) am 1. Jänner 2011 können selbständig tätige KünstlerInnen ihre Tätigkeit ruhend melden. Damit kann (zur Vermeidung eines formalen Hindernisses für den Bezug von Arbeitslosengeld) für die Zeit des Ruhens eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG erwirkt werden. Weiters wurde auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der SVA mit Jahresbeginn 2011 ein KünstlerInnen-Servicezentrum eingerichtet.

Kunstschaflende, die ihre künstlerische Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben (z.B. darstellende KünstlerInnen, die dem Theaterarbeitsgesetz unterliegen), sind hingegen wie andere DienstnehmerInnen nach den Bestimmungen des ASVG pflichtversichert.

Überschreitet ihr Entgelt die monatliche oder – bei einem Beschäftigungsverhältnis, das kürzer als ein Kalendermonat dauert – tägliche Geringfügigkeitsgrenze (395,31 € bzw. 30,35 €/Werte 2014), so sind sie in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert, andernfalls in der Unfallversicherung teilversichert.

Geringfügig Beschäftigte können eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beantragen. Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen, deren Entgelte in Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, tritt wiederum die Pflichtversicherung (Vollversicherung) ein. Sind Kunstschaflende hingegen auf der Grundlage eines freien Dienstvertrages tätig, so sind sie nicht den DienstnehmerInnen nach dem ASVG gleichgestellt. Sie unterliegen daher entweder als neue Selbständige der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder haben die Möglichkeit, sich freiwillig nach dem ASVG zu versichern.

Soziokultur

Der aus den 1970er Jahren stammende Begriff bezieht sich auf die Aufhebung der Trennung zwischen Kunst und Alltag. Sowohl der → **Europarat** als auch die UNESCO nahmen eine sozioanthropologische Definition von Kultur vor, die auf der Annahme basiert, dass das Recht auf Kultur ein Menschenrecht sei (Art. 27 der Menschenrechtserklärung). Im Gegensatz zu einer rein ästhetischen Definition erscheint Kultur gemäß einer globalen Kulturauffassung als die Gesamtheit aller materiellen, intellektuellen und geistigen Merkmale, die eine Gesellschaft oder eine gewisse soziale Gruppe kennzeichnet und von anderen unterscheidet.

Soziokultur stand europaweit für einen Perspektiven- und Paradigmenwechsel in der → **Kulturpolitik**. Die neuesten Entwicklungen in der UNESCO und im Europarat beschäftigen sich sowohl mit der europäischen als auch der globalen kulturellen Vielfalt bzw. mit dem Dialog zwischen den Kulturen unter Einbeziehung der Religionen. Kommunikation, Öffentlichkeit und Selbstbestimmung wurden damit zu zentralen Begriffen. Im Bereich der → **Kunstsektion** ist die Abteilung 7 (→ **Kulturinitiativen**) für die Förderung soziokultureller Arbeit zuständig.

Sponsoring

Der Künstler-Sportler-Erlass des Finanzministeriums vom März 2011 und das → **Kunstförderungsgesetz** 1988 betonen explizit die Notwendigkeit der Förderung künstlerischen Schaffens durch Private.

Unter Sponsoring versteht man – dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zufolge – die Bereitstellung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen eines Unternehmens oder Unternehmers für einen Kulturveranstalter. Ein Wirtschaftsunternehmen stellt als Sponsor auf der Basis eines Vertrages Mittel zur Verfügung und als Gegenleistung wird der Kulturveranstalter als Werbeträger tätig. Dabei ist es wichtig, nicht nur die Leistung des Sponsors, sondern auch die Gegenleistung des Kulturveranstalters genau zu definieren und vertraglich festzuhalten.

Folgende Leistungen können einem Sponsor angeboten werden:

- Platzierung des Firmenlogos des Sponsors auf Drucksorten, in Katalogen, in Programmheften, in Presseaussendungen etc.
- Nennung des Sponsors auf der Homepage, auf Sponsorentafeln, auf Großbildern etc. des Kulturbetriebes
- Erwähnung des Sponsors in öffentlichen Reden, in Interviews, in Pressekonferenzen etc.

- Werbeflächen im Bereich der Veranstaltung bzw. im Foyer, Hängung von Sponsorenfahnen
- Exklusiver Partner von Zeitungsbeilagen, von Werbespots auf Monitoren, im Bereich der U-Bahn-Infoscreen, Kino- und Fernsehwerbung
- Paketlösungen, in deren Rahmen neben Werbeleistungen auch exklusive Veranstaltungen anlässlich von Premieren, Voreröffnungen, Künstlertreffen die Überlassung von Räumlichkeiten zu vergünstigten Konditionen u.ä. angeboten werden

Die Leistungen eines Sponsors können entweder in Geld, in Sachleistungen oder durch die Einbringung von Dienstleistungen und Know-How erbracht werden. Es gibt sehr viele Formen der Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen und viele mögliche Leistungen des Kulturveranstalters. Sponsorzahlungen eines Unternehmers sind für diesen Betriebsausgaben, wenn der gesponserte Kulturbetrieb eine angemessene Werbeleistung erbringt.

Die Absetzbarkeit von Sponsorleistungen im Kulturbereich ist in den Einkommensteuerrichtlinien bzw. in den Vereinsrichtlinien geregelt: Danach ist Kultursponsoring absetzbar, wenn die Veranstaltung eine entsprechende (regionale) Breitenwirkung hat und die Tatsache der Sponsortätigkeit angemessen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe ist beispielsweise gegeben, wenn der Sponsor nicht nur anlässlich der Veranstaltung (etwa im Programmheft oder auf Plakaten) erwähnt wird, sondern auch in der kommerziellen Firmenwerbung auf die Sponsortätigkeit hingewiesen oder darüber in den Massenmedien redaktionell berichtet wird. Die Größe der Kultureinrichtung ist nicht maßgeblich, auch kleine Kulturveranstalter können mit steuerlicher Wirkung beim Sponsor bedacht werden.

Das Kunstsponsoring-Volumen der österreichischen Wirtschaft wird von den Initiativen Wirtschaft für Kunst (IWK) auf über € 50 Mio. jährlich geschätzt. Ein beträchtlicher Teil der getätigten Sponsorleistungen erfolgt über Sachsponsoring oder auch Know-how-Transfer. Unter dessen Einbeziehung wäre das Unterstützungs volumen etwa um ein Drittel höher. Durchschnittlich investieren kulturfördernde Unternehmen 3–5 % ihres jährlichen Werbe- oder PR-Budgets in Kunst und Kultur. Seit der Vergabe des ersten Österreichischen Kunstsponsoring-Preises »Maecenas« der IWK im Jahre 1989 haben sich die Sponsoringausgaben der österreichischen Wirtschaft im Bereich Kunst und Kultur versiebenfacht. Das Gesamtbudget der eingereichten 213 Kunstsponsoring-Projekte zum »Maecenas 2013« belief

sich auf ca. € 19 Mio. Weitere € 24 Mio. wurden im Bereich der Erhaltung von Kulturgut und zum Aufbau von Sammlungen investiert. Seit dem Jahr 2000 wurden Projekte mit einer genannten Gesamtsumme von ca. € 136 Mio. eingereicht.

Steuergesetzliche Maßnahmen für Kunstschaaffende

Nach § 1 → **Kunstförderungsgesetz** hat der Bund u.a. die Aufgabe, die Verbesserung der Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Kunstschaaffenden anzustreben. In steuerrechtlicher Hinsicht können unter diesem Aspekt angeführt werden:

- die Möglichkeit einer Drei-Jahres-Verteilung für künstlerische und schriftstellerische Einkünfte
- die Möglichkeit einer vereinfachten Gewinnermittlung durch Pauschalierung
- die Möglichkeit einer besonderen steuerlichen Behandlung bei Zuzug ausländischer KünstlerInnen

Im Vorfeld der sozialen Absicherung der gesetzlichen → **Sozialversicherung** der Kunstschaaffenden (→ **Künstler-Sozialversicherungsfonds**) war die Glättung von Einkommenspitzen durch die Einführung eines dreijährigen Durchrechnungszeitraums zweckmäßig. Dadurch können auch realitätsferne Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die sich an hohen Einkünften im vergangenen Wirtschaftsjahr orientieren, denen aber niedrigere Einkünfte im nächsten Wirtschaftsjahr gegenüberstehen. Dieses Ziel wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz erreicht. Die Regelung (§ 37 Abs. 9 EStG 1988) bedeutet im Ergebnis einen »Gewinnrücktrag«, das heißt die Verteilung des Gewinns eines »hohen« Jahres auf dieses und die beiden »niedrigen« Vorjahre. Dadurch wird die Progressionsspitze ausgeglichen und eine zu hohe Steuervorauszahlung vermieden, da nur der im letzten Veranlagungsjahr erfasste Drittelpreis der Vorauszahlung zu Grunde gelegt wird.

Die Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung (BGBL. II Nr. 417/2000) zielt auf eine steuerrechtliche Verwaltungsvereinfachung für KünstlerInnen ab. Jene KünstlerInnen, die keiner Buchführungspflicht unterliegen, können für bestimmte Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze von 12 % der Umsätze, höchstens jedoch € 8.725 jährlich absetzen.

Schließlich sieht das Einkommensteuergesetz in § 103 EStG 1988 eine steuerrechtliche Zuzugsbegünstigung für ausländische KünstlerInnen vor. Bisher waren Kunstschaaffende, die ihren Wohnsitz nach Österreich verlegten, nämlich steuerlich schlechter gestellt als jene, die weiter im Ausland wohnten, in Österreich gastierten und Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehm-

men konnten. Diese Ungleichbehandlung wurde durch eine Novelle des Einkommensteuergesetzes (BGBL. I Nr. 142/2000) beseitigt. Es ist daher nunmehr gesetzlich vorgesehen, dass eine aus der Begründung eines inländischen Wohnsitzes bedingte steuerliche Mehrbelastung beseitigt werden kann, wenn der Zuzug einer Künstlerin/eines Künstlers der Förderung der Kunst in Österreich dient und aus diesem Grund im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Stipendien und Zuschüsse

Einzelförderungen für KünstlerInnen erfolgen in den einzelnen Kunstsparten im Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Abteilung der → **Kunstsektion**. Sie werden in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Arbeits- und Reisestipendien vergeben, die die ausgewählten Personen in die Lage versetzen sollen, sich während der Laufzeit des Stipendiums in erhöhtem Maß ihrer künstlerischen Entwicklung zu widmen. Kurzzeitstipendien sollen über kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten hinweghelfen oder Auslandsaufenthalte ermöglichen. Langzeitstipendien sollen dazu beitragen, dass sich Kunstschaaffende längere Zeit ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit einem Projekt widmen können.

Unter der Bezeichnung Startstipendien werden seit 2009 Stipendien für den künstlerischen Nachwuchs in folgenden Bereichen ausgeschrieben: 35 Stipendien für Musik und darstellende Kunst, 15 Stipendien für Literatur, zehn Stipendien jeweils für bildende Kunst sowie Architektur/Design, fünf Stipendien jeweils für künstlerische Fotografie, Video- und Medienkunst, Mode sowie Filmkunst. 2013 kamen für den Bereich Kulturmanagement fünf Stipendien dazu. Somit gibt es derzeit 95 Startstipendien. Sie stellen eine Anerkennung und Förderung für das Schaffen junger KünstlerInnen und KulturmanagerInnen dar und sollen die Umsetzung eines künstlerischen Vorhabens und den Einstieg in die österreichische und internationale Kunstszenen erleichtern. Die Stipendien haben eine Laufzeit von sechs Monaten und sind mit je € 6.600 dotiert. Eine Bewerbung österreichischer StaatsbürgerInnen oder in Österreich als Hauptwohnsitz lebender Personen ist nur in einer der ausgeschriebenen Sparten möglich. Der einschlägige Studienabschluss darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; ohne diesen gilt eine Altersgrenze von 35 (in Ausnahmefällen 40) Jahren. Von der Bewerbung ausgeschlossen sind StudentInnen bzw. Staats- oder LangzeitstipendiatInnen desselben Jahres.

Weitere Einzelförderungen gibt es in Form von Reisekosten- und Aufenthaltskostenzuschüssen, Auslandsstipendien zur Förderung der Mobilität junger

österreichischer KünstlerInnen, Fortbildungszuschüssen im Bereich Musik und darstellende Kunst, Stipendien im Bereich Kinder- und Jugendliteratur, Honorar- und Materialkostenzuschüssen sowie Prämien. Einige Abteilungen haben spezifische Förderungsschemata unter jeweils eigenen Bezeichnungen entwickelt – z.B. Auslandsstipendien für TänzerInnen und ChoreographInnen, Staatsstipendien für KomponistInnen, Förderung von geplanten Kompositionen, deren möglichst mehrmalige Aufführung von besonders qualifizierten Ensembles gesichert erscheint. Die jeweiligen Förderungsprogramme sind im Serviceteil des → **Kunstberichts** und auf den Internet-Seiten der Kunstsektion nachzulesen.

Die Zahl der jährlich zu vergebenden Stipendien ist meist limitiert. Über einen längeren Zeitraum als ein Jahr laufende Förderungen sind die Ausnahme – z.B. das Robert-Musil-Stipendium der Abteilung 5, das seit 1990 für literarische Großprojekte in Form von drei Langzeitstipendien bereit gestellt wird. Die Laufzeit beträgt dabei drei Jahre, die Stipendien werden in 36 Monatsraten zu je € 1.400 ausbezahlt. Die Jury (nächste Vergabe 2014) ist der Literaturbeirat.

Als besondere Einzelförderung hat die Abteilung 1 eine Reihe von Ateliers im Ausland angemietet, die in Kombination mit monatlichen Stipendien auf Vorschlag von Jurys freiberuflichen bildenden Kunstschaaffenden, FotokünstlerInnen sowie Video- und MedienkünstlerInnen aus Österreich zur Verfügung gestellt werden. Dabei handelt es sich sowohl um eine strukturelle als auch um eine auf den einzelnen Kunstschaaffenden bezogene Maßnahme zur Verbesserung des internationalen Erfahrungsaustauschs im Bereich der bildenden Kunst und Fotografie. 2013 wurden für bildende KünstlerInnen und FotokünstlerInnen zahlreiche Stipendien für die Atelierwohnungen in Český Krumlov, Chengdu, Chicago, Istanbul, London, Mexiko-City, New York (zwei Ateliers), Paris (drei Ateliers), Peking, Rom (zwei Ateliers), Tokio, Shanghai und Yogyakarta vergeben. Für Video- und MedienkünstlerInnen wurde ein Auslandsstipendium im Banff Centre in Kanada geschaffen. Von der Abteilung 5 wurden ebenfalls Stipendien für das Rom-Atelier für SchriftstellerInnen zur Verfügung gestellt.

Das Trainee-Programm der Abteilung 7 wurde seit 1992 alle zwei Jahre ausgeschrieben und diente der Qualifizierung von Führungskräften im Kunst- und Kulturbereich. Eine Jury wählte aufgrund einer Ausschreibung junge KulturmanagerInnen für drei- bis sechsmalige Arbeitsaufenthalte bei internationalen Institutionen aus. Dieses Förderungsprogramm lief mit 2013 aus. Ab 2014 werden von Abteilung 7 Auslandsstipendien für KulturmanagerInnen angeboten.

Subsidiaritätsprinzip

Innerhalb der österreichischen Verwaltung sind aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung primär die Länder für Kunst und Kultur zuständig, während der Bund nur subsidiär bzw. in explizit angeführten Bereichen (z.B. Bundestheater, Denkmalschutz) tätig wird.

Neben dieser grundsätzlichen Kompetenzverteilung im Bereich der Hoheitsverwaltung gibt es auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, in dem die Gebietskörperschaften ohne Einsatz von Hoheitsgewalt und unabhängig von der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung tätig werden können. Aufgrund der Bedeutung der Kunst für das Ansehen Österreichs als Kunst- und Kulturnation engagiert sich der Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, allerdings subsidiär zur primären hoheitlichen Zuständigkeit der Länder. Geregelt wird die Kunstförderung des Bundes mit dem aus dem Jahr 1988 stammenden → **Kunstförderungsgesetz**, das einen Schwerpunkt auf die zeitgenössische Kunst legt und Projekte fördert, »die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms gefördert werden.«

Theaterarbeitsgesetz

Mit 1. Jänner 2011 fand im Bereich des Theaters eine umfassende Gesetzesänderung statt. Das Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl. I Nr. 100/2010, ersetzte das seit 1922 im Wesentlichen unverändert geltende Schauspielergesetz (SchauspG). Hervorgegangen war das TAG aus den Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG), die sich unter Leitung des BMUKK und des BMASK sowie unter Beteiligung von Interessengemeinschaften aus dem Kunstbereich die Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern zum Ziel gesetzt hat.

Mit dem TAG erfolgte zum einen eine Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an die Entwicklungen der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Theaterpraxis, zum anderen wurden mit dem TAG europarechtliche Vorgaben umgesetzt. Mit dem TAG erfolgte auch eine Rechtsbereinigung durch Entfall veralteter und überholter Bestimmungen des bislang geltenden SchauspG.

Vom TAG erfasst sind nunmehr alle im Rahmen von Bühnenarbeitsverhältnissen an Theaterbühnen künstlerisch tätigen Personen (Bühnenmitglieder) unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung. FilmschauspielerInnen sind vom Geltungsbereich des TAG ausgenommen; für deren Arbeitsverhältnisse gilt grundsätzlich weiterhin das Angestelltengesetz.

Für TheaterarbeitnehmerInnen, die nicht künstlerisch tätig sind, finden ausschließlich die theaterspezifischen Ruhezeitenregelungen des TAG Anwendung. Im Übrigen gilt für nicht künstlerisch tätige TheaterarbeitnehmerInnen – sofern diese Angestelltentätigkeiten verrichten – wie bisher das Angestelltengesetz. Weiters kommen alle arbeitsvertragsrechtlichen Gesetze zur Anwendung, die für ArbeitnehmerInnen aller Art gelten.

Mit dem TAG wurden für Bühnenmitglieder die urlaubsrechtlichen Regelungen an das allgemeine Urlaubsrecht angepasst. Der Urlaubsanspruch ist nun nach Werktagen und nicht mehr nach Kalendertagen geregelt. Der jährliche Urlaubsanspruch ist im ersten Arbeitsjahr auf mindestens 24 Werktagen festgesetzt. Dieser Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr (Spieljahr) um zwei weitere Tage bis zum Höchstmaß von 36 Werktagen. Auch für Verträge mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten und für Gastverträge ist ein aliquoter Urlaubsanspruch vorgesehen.

Das TAG regelt nunmehr ausdrücklich die Entlohnung von Vorproben. Zudem ist vorgesehen, dass ein Bühnenmitglied künftig auch im Fall einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Anspruch auf Fortzahlung der festen Bezüge bis zu acht Wochen hat.

Das TAG sieht weiters theaterspezifische Ruhezeitenbestimmungen für Bühnenmitglieder sowie für nicht künstlerische TheaterarbeitnehmerInnen vor. Es besteht ein Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Kalenderwoche, wobei diese einen ganzen Wochentag (24 Stunden) umfassen muss. Eine Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit kann vereinbart werden, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gewährleistet ist. Durch Kollektivvertrag kann der Durchrechnungszeitraum auf bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Kollektivvertrag kann die Ermächtigung zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auch an die Betriebsvereinbarung weiter geben.

Entsprechend der kollektivvertragsrechtlichen Praxis ist nun auch im TAG festgelegt, dass bei Nichtverlängerung befristeter Verträge der/die TheaterunternehmerIn aktiv werden muss und dem Bühnenmitglied schriftlich bis 31. Jänner des Jahres, in dem der Bühnenarbeitsvertrag endet, mitzuteilen hat, ob das Engagement verlängert wird.

Mit dem TAG erfolgte weiters eine Neudefinition des Gastvertrages; entsprechend der Systematik des bisherigen SchauspG sind einige Bestimmungen des TAG auf Gastverträge nicht anwendbar. Allerdings erwerben – wie oben erwähnt – künftig auch Gäste einen

Urlaubsanspruch. Das TAG hatte auch entsprechende Anpassungen im Urlaubsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz und dem Arbeitsruhegesetz zur Folge.

Theaterförderung

Der Bund fördert Theater auf drei Ebenen: Er leistet zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags eine gesetzlich geregelte Basisabgeltung für die Bundestheatergesellschaften, fördert auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes und der Aufteilungsvorschläge des Theatererhalterverbandes Österreichischer Bundesländer und Städte die von den Bundesländern und Städten betriebenen Bühnen (Landestheater, Vereinigte Bühnen Wien usw.) und unterstützt über die Abteilung 2 (Musik und darstellende Kunst) der → **Kunstsektion** private Theater, aber auch freie Gruppen und einzelne Theaterschaffende auf der Basis des → **Kunstförderungsgesetzes**. Die Beobachtung der künstlerischen Entwicklung der geförderten Einrichtungen wird von ExpertInnen in den Fachdiskussionen des zuständigen Beirats reflektiert.

Urheberrecht

Dessen Aufgabe ist es, Werke auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst zu schützen und die Durchsetzung der ideellen und materiellen Interessen der UrheberInnen zu ermöglichen. Rechtsgrundlage des derzeit geltenden Urheberrechts ist das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Urheberrecht entsteht demzufolge bereits mit der Schaffung des Werks durch die Urheberin bzw. den Urheber. Es bedarf keines Formalakts – wie einer Anmeldung oder Registrierung –, um den urheberrechtlichen Schutz für ein Werk zu erhalten. Nach § 1 UrhG sind Werke »eigentlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst«. Das Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz.

Die Entwicklung des Urheberrechts seit den 1980er Jahren tendiert immer mehr zu pauschalen Vergütungen (→ **Leerkassettenvergütung**, → **Bibliothekstantieme**, → **Reprografievergütung**). Die Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen, die von → **Verwertungsgesellschaften** geltend gemacht werden, werden zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet, zum Teil individuell an die Rechteinhabenden ausgeschüttet. Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden gemäß § 13 Abs. 2 VerwGesG 2006 50 % den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt.

1996 wurde vom österreichischen Nationalrat eine Neuregelung des UrhG verabschiedet, die eine Neuordnung des Urheberrechts brachte und vor allem den neuen Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke Rechnung trug. Wesentliche Veränderungen waren dabei die Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch, eine Verbesserung der Rechtsstellung der FilmurheberInnen, Erleichterungen des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke, die Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben, die Verlängerung der Schutzfristen für Filme sowie die Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie.

Mit der UrhG-Novelle 1997, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken diente, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke, insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine »eigentümliche geistige Schöpfung« handeln.

In der Novelle des UrhG, BGBl. I Nr. 32/2003, kam es zur Umsetzung der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) im österreichischen Recht. Anpassungsbedarf bestand hauptsächlich hinsichtlich neuer technischer Verwertungsarten (z.B. Digitalisierung, Internet) u.a. durch Einführung des Rechts der interaktiven öffentlichen Wiedergabe, einer geringfügigen Anpassung der Liste der freien Werknutzungen sowie der Verbesserung des Rechtsschutzes gegen die Umgehung technischer Maßnahmen.

Die Novelle des UrhG 2005 diente vor allem der Implementierung der Folgerecht-Richtlinie 2001/84/EG (→ **Folgerecht**) ins innerstaatliche Recht sowie dem Ausbau des der/dem FilmurheberIn in der UrhG-Novelle 1996 eingeräumten Beteiligungsanspruches am Kabelentgelt. Die UrhG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 81/2006, diente der Anpassung des UrhG an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rats zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Mit dem VerwGesG 2006, BGBl. I Nr. 9/2006, schließlich wurde das mit dem Urheberrecht eng verbundene Recht der Verwertungsgesellschaften (→ **Verwertungsgesellschaften**) neu geregelt.

Verlagsförderung

Österreichische Verlage können sich seit 1992 bei der Abteilung 5 der → **Kunstsektion** um eine Förderung des Bundes bewerben. Die Verlagsförderung ist Teil der

Kunstförderung und verfolgt das Ziel, die Produktion von qualitativ hochstehenden Programmen österreichischer Belletristik- und Sachbuchverlage und die Verbreitung und den Vertrieb dieser Bücher zu sichern. Damit soll für das Lesepublikum ein breites Angebot mit einer großen literarischen und thematischen Vielfalt ermöglicht werden, wobei Programme mit Büchern von österreichischen AutorInnen und ÜbersetzerInnen sowie mit österreichischen Themen bei der Förderung Vorrang haben.

Gefördert werden Belletristik und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur sowie Sachbücher der Sparten Kunst, Kultur, Philosophie und Geschichte (alle Sparten ausschließlich 20. und 21. Jahrhundert). Die Verlagsförderung wird jährlich ausgeschrieben. Die Förderung erfolgt in drei Tranchen, die auf Empfehlung des Verlagsbeirats vergeben werden, und zwar für das Frühjahrssprogramm, das Herbstprogramm und die Werbe- und Vertriebsmaßnahmen. Die Höhe der Tranchen beträgt jeweils € 9.100, € 18.200, € 27.300, € 36.400, € 45.500 oder € 54.600. Eine Förderung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen ist ohne vorausgehende Programmförderung nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Zuerkennung von Förderungsmitteln sind die Qualität des Verlagsprogramms und die Professionalität der Arbeit des Verlags. Zur Verlagsförderung einreichende Verlage müssen mindestens drei Jahre lang in den ausgeschriebenen Sparten publiziert haben. Verlage, die aus formalen oder inhaltlichen Gründen im Rahmen der Verlagsförderung nicht berücksichtigt werden, können gesondert Druckkostenbeiträge für einzelne belletristische Projekte im Rahmen der → **Buchförderung** beantragen.

Verwertungsgesellschaften

Um ein Werk wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das → **Urheberrecht** den UrheberInnen Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche. Verwertungsgesellschaften haben die Aufgabe, diese Rechte und Ansprüche wahrzunehmen, da deren Wahrnehmung durch den/die einzelne/n UrheberIn selbst oftmals wegen der Vielzahl an Nutzungen nicht wirksam erfolgen kann. Verwertungsgesellschaften nutzen urheberrechtlich geschützte Werke demnach nicht selbst, sondern erteilen den NutzerInnen derartiger Werke, nämlich den VeranstalterInnen, Hörfunk- und Fernsehsendern, CD- und VideoproduzentInnen, Gastwirtschaften usw. Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl verschiedener Werke.

Neben dieser treuhändigen Wahrnehmung von Verwertungsrechten – wie dem Recht der öffentlichen Wiedergabe, dem Recht des öffentlichen Vortrags, dem Senderecht, dem KabelweiterSenderecht und dem Recht

der Vervielfältigung auf Ton- und Bildträgern – machen Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten auch die aus gesetzlichen Lizzenzen entspringenden Ansprüche der UrheberInnen auf angemessene Vergütung geltend. Über die Lizenzierung hinausgehend nehmen Verwertungsgesellschaften demnach in den Bereichen, wo dem/r UrheberIn als Ausgleich für eine freie Werknutzung ein Vergütungsanspruch eingeräumt wird, diese Ansprüche wahr. Beispiele hierfür sind die → **Leerkassettenvergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch auf Bild- oder Schallträgern, die Schulbuchantieme für Vervielfältigungen in Schul- und Lehrbüchern, die → **Bibliothekstantieme** für den Verleih durch öffentliche Büchereien und Bibliotheken oder die → **Reprografievergütung** für Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren.

Bezugsberechtigte/r einer Verwertungsgesellschaft kann jede/r UrheberIn werden, der/die die Voraussetzung einer Veröffentlichung eines Werks in jenem Bereich, in dem die jeweilige Verwertungsgesellschaft tätig ist, erfüllt. Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem gesetzlichen Kontrahierungzwang. Die Verrechnung von Entgelten, die die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche ihrer Bezugsberechtigten erzielen, erfolgt mindestens einmal jährlich mit einer detaillierten Abrechnung. Für jeden Bereich – etwa die öffentliche Aufführung von Werken der Musik – gibt es nur eine Verwertungsgesellschaft; diese genießt damit insoweit Monopolstellung.

In Österreich bestehen derzeit folgende Verwertungsgesellschaften:

- die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)
- die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
- die VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mbH

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen für ihren gesamten Tätigkeitsbereich der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Diese war bis 30. September 2010 in der Kommunikationsbehörde Austria angesiedelt. Mit 1. Oktober 2010 (BGBl. I Nr. 50/2010) wurde sie dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen. Als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist der Urheberrechtssenat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Video- und Medienkunstförderung

In diesem Bereich werden bevorzugt Projekte gefördert, die sich außerhalb eingelernter Diskurse und etablierter akademischer Disziplinen positionieren und sich durch eine Vielfalt an Formen und Praktiken im Rahmen des kulturellen Geschehens auszeichnen. Dies betrifft insbesondere medienreflexive Auseinandersetzungen der technischen Bild- und Tonerzeugung, Video- und Soundinstallationen, interaktive Projekte und Installationen sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit Alltagsmedien wie Fernsehen, Internet, Mobiltelefon und Überwachungskameras, mit Positionsbestimmungssystemen und Spieldiensten entstehen und die die neuen Kommunikationstechnologien in Relation zur gesellschaftlichen Entwicklung einbeziehen.

Das international renommierte Festival Ars Electronica erhält ebenso Zuschüsse wie regionale Institutionen, etwa der Kunstverein Medienturm im Grazer Künstlerhaus. Es werden Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen und Projekte einzelner KünstlerInnen gefördert. Jährlich werden von der → **Kunstsektion** der Outstanding Artist Award und der Österreichische Kunstpreis sowie drei Staats- und fünf Startstipendien vergeben; zusätzlich wurden Auslandsstipendien im Banff Centre Kanada und im Sewon Art Space in Yogyakarta/Indonesien geschaffen.

- die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), eine Genossenschaft insbesondere für die Aufführungs- und Senderechte an Werken der Musik und den mit ihr verbundenen Texten
- die Literar-Mechana GmbH, insbesondere für die mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an Sprachwerken und für die Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken, soweit es sich nicht um mit Musik verbundene Texte handelt
- die Austro Mechana GmbH, insbesondere für die Verwertung und Auswertung mechanisch-musikalischer Urheberrechte
- die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH (Bildrecht GmbH)
- die LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH

Zeitschriftenförderung

Die Förderung von Zeitschriften durch die → **Kunstsektion** erfolgt in den Abteilungen 1 (bildende Kunst, Fotografie, Architektur), 3 (Film) und 5 (Literatur und Verlagswesen) und weist ein sehr umfangreiches regionales wie thematisches Spektrum auf. Neben Zeitschriften zur bildenden Kunst, zur Fotografie, zur Architektur und zum Film werden zahlreiche Literaturzeitschriften gefördert. Die für die Förderung aufgewendeten Mittel richten sich nach den Herstellungskosten der Zeitschrift, ihrer Qualität, dem Umfang und der Häufigkeit des Erscheinens.

Die Zeitschriftenförderung der Kunstsektion findet nur in Ergänzung zum Publizistikförderungsgesetz statt, mit dessen Vollziehung die Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien, die Kommunikationsbehörde Austria, betraut ist.

V

Register

Personen, Institutionen und Vereine, Abkürzungen

Personen

A

Aad Hanane 120
 Abbado Claudio 62
 Abbrederis Vincent 153
 Abendstein Monika 46
 Abramovic Marina 152
 Abu-Naim Basma 88
 Addai Patrick K. 26, 27
 Ade Maren 139
 Adler Hans 125
 Aduatz Philipp 87
 Aebi Christine 23, 73, 125
 Agostinelli Ines 53, 81, 90
 Agreeiter Magdalena 39
 Ahnelt Josephine 104, 105
 Aichinger Ilse 105, 153
 Aichner Bernhard 121
 Aigner Christoph Wilhelm 121
 Akbarov Mirsali 123
 Albaiquni Zico 57
 Albert Barbara 138
 Al-Dayaa Afamia 118
 Alfare Stephan 117, 118
 Alge Susanne 118
 Allahyari Houchang 106, 139
 Allgaier Albert 84
 Allner Lukas 88
 Almhofer Edith 73
 Altenhofer Ruth 15
 Altmann Peter Simon 114
 Altziebler Agnes 151
 Amadea Christa 89
 Amann Gerold 133
 Amann Klaus 115
 Amann Sirikit 153
 Amann Thomas 88, 97
 Amanshauser Gerhard 124
 Amanshauser Martin 121
 Ambros Claudia 146
 Ambrosch Martin 143
 Ameri Mercede 118
 Améry Jean 124
 An Kaler 100, 127
 Anders Armin 113, 118
 Andessner Elisa 81, 89
 Andre Manuela 149
 Andreev Alexander 122
 Androsch Peter 97
 Angelova Penka 122

Anhaus Cornelia 55, 134, 135

Antelmann Corinna 115
 Antheunisse Ayla 100
 Anton Ovidiu 91
 Antoniazzi Marco 140
 Anwander Maria 81
 Anzelj Stana 123
 Anzengruber Bernadette 91
 Anzinger Josef 118
 Anzinger Siegfried 153
 Apetrea Amanda 59
 Apolloni Ag 57
 Araki Nobuyoshi 152
 Arendt Janina-Dorothea 91
 Arman John 97
 Arnold Katharina 100
 Arnold Martin 104, 105
 Arslan Cüneyt 123
 Artaker Anna 85
 Artmann Emily 149
 Artmann H.C. 25
 Artner Norbert 135
 Assmann Natalie Ananda 36
 Attersee Christian Ludwig 153
 Aubrecht Ruben 85
 Auer Elke 85
 Auer Martin 125, 151
 Augustová Zuzana 122
 Auinger Cornelia 135
 Auinger Gerhard 150
 Auinger Martin 118
 Aumaier Reinhold 117, 121
 Auth Alexandra 146
 Auzinger Susanne 143
 Avramidis Joannis 152, 153
 Axster Lilly 23, 73, 125
 Azazi Ziya 60

B

Bachleitner Yvonne 118
 Bachler Birgit 144
 Bachmann Ingeborg 25
 Bäcker Heimrad 89, 110, 125
 Backes Marcelo 122
 Bader Simone 147
 Badura Anna 71
 Baez Baez Victor Alejandro 97
 Bagheri-Goldschmied Nahid 115, 123
 Bahr Raimund 113, 118

Bajraktari Luan 57
 Bajitala Miriam 146
 Baker Frederick D.S. 138
 Balaka Bettina 118, 121
 Balkıcıoğlu Efe Murat 57
 Baltl Anna Sarah 81
 Baminger Wolfgang 115
 Bana Anita 146, 148
 Bandion Wolfgang 127
 Bankl Wolfgang 71
 Bansch Helga 26, 121
 Banville Douglas 23
 Banville John 23, 73, 125
 Bara Tina 104
 Barfuss Anna 89, 90, 91
 Baringer Ewald 114
 Bartens Daniela 150
 Bartholot Robert 44
 Baselitz Georg 152
 Batson Susan 141
 Battistich Gina 100
 Bauder Marc 140
 Bauer Christine 148
 Bauer Christoph W. 26, 27
 Bauer Christoph Wolfgang 116, 120, 122
 Baumann Thomas 81
 Baumann Tobi 139
 Bäumel Sonja 87
 Baumgartner Alexa 88
 Baumüller Patrick 93
 Bayer Stefan 118
 Bayer Xaver 48, 108
 Bechter Georg 88
 Becker Zdenka 116, 118, 123, 125
 Beckermann Ruth 104, 138, 139
 Bedekovic Angela 59
 Beethoven Ludwig van 36
 Behn Heidi 120
 Belobratow Alexander 123
 Bendel Sonja 90
 Benedict Will 81, 85
 Benedikt Helmut 105
 Benedikt Judith 105
 Benera Anca 57
 Benzer Christa 146
 Berauer Johannes 97
 Béres Dániel 141
 Bereuter Zita 151

Berg Ruth 15	Bohle Sandra 149	Brüggemann-Stepien Tanja 97
Berger Catherine Ann 143	Böhnisch Cornelia 127	Brugner Simon 89
Berger Clemens 117	Bohun David 138	Brunner Christoph 138
Berger Ferdinand 115	Bolbecher Siglinde 115	Brunner Peter 140
Berger Karin 149	Bolius Uwe 121	Brus Günter 26, 29, 153
Berger Nora 93	Boll Waltraud 123	Brüser Christian 138
Berger Wolfram 27	Bolt Catrin 81	Bryla Katherin 122
Bergler Fritz 93	Boote Werner 138, 140	Buchegger Petra 93
Bergmann Birgit 104, 105	Borchhardt-Birbaumer Brigitte 147	Bucher Nadja 116, 118
Berka Roman 153	Borek Johanna 150, 151	Bucher Viktor 86
Berlakovich Jürgen 97, 121	Borgers Nathalie 140	Büchlert Gudrun 118
Bernau Friederike 150	Boros Miklos 90	Büchner Georg 26
Berner Dieter 143	Borsdorf Urs Malte 122	Bühlmann Max 93
Bernhard Thomas 25, 111, 123, 124, 125	Bossong Nora 74	Bulayumi Esperance-Francois 118
Bernhardt Josef 81	Boulez Pierre 152	Bulut Özlem 97
Berthold Gilbert 88	Bourbon Denica 115	Burger Joerg 47, 104
Bertlmann Renate 93	Boyer Camille 39, 44, 93	Burkali Theodor 97
Bertsch Kerstin 135	Bozorgi Mona 57, 58	Bürkle Harald 138
Beslic-Gal Belma 96, 97	Braendle Christoph 120, 121	C
Beyer Marcel 74	Brameshuber Sebastian 141	Çağlar Faika Ceren 57, 58
Beyerl Josef 118, 121	Brandauer Roland 118	Calisir Wilma 48, 104, 106
Bezdickova Erika 115	Brandner Dennis 97	Campa Peter 118
Bezhanishvili George 93	Brandner Judith 120	Can Ali 105
Bidner Reinhold 92	Brandner Vera 75	Ćančarević Dejan 57
Biedermann Christa 84	Brandstätter Christian 112, 114	Caspar Barbara 105
Bielau Klaus 114	Brandstätter David 139	Castello Angelica 97
Biller Felicitas 114	Brandstätter Thomas 60	Cech Christoph 97
Birkmeir Thomas 34, 153	Braun Bernhard 118	Ceeh Anna 81
Birnbacher Birgit 114	Braun Editta 60	Cejpek Lucas 117, 118
Biron Georg Michael 118	Brauner Birgit 87	Cella Bernhard 81, 151
Birtwistle Harrison 62	Braunstein Bernhard 104	Cemal Ahmet 23, 125
Bisovsky Susanne 44, 93	Brecher Siegmar 96	Cencic Lana 96
Bitter Sabine 42	Breier Isabella 118	Cenic Djordje 104
Blaas Katharina 153	Brem Ilse 114	Cerha Friedrich 152, 153
Black Penny 123	Bressnik Uwe 81, 84	Cerha Ruth 116
Blaine Campbell 43	Bretholz Leo 125	Cerna Katerina 116
Blanz Hubert 89, 94	Breuer Ascan 91, 104	Chachoua-Saam Nedra 93
Blascetta Marco 53	Brikcius Eugen 110, 118	Chen Bo 138, 139
Blaschke Georg 148	Broch Hermann 123, 125	Chernyshkov Alexander 97
Blau Andre 118, 121	Broksch Ewald 118, 121	Chia Alessandro 144
Blauensteiner Iris 105, 116, 120	Brooks Patricia 118	Chiari Gabriele 81
Blazek Tomas 153	Brossmann Jakob 104	Chiha Patric 104
Blut-Buchleitner Eva 15	Brown Cácia 85	Chobot Manfred 118
Boboszewski Alexander 141	Bruckmayr Dietmar 104	Chowaniec Magda 60
Böck Hannes 91	Bruckner Anton 67	Chroust Martin 114
Böck Marion 153	Bruckner Christoph 118	Chuang Se-Lien 97
Boehm Philip 122	Bruckner Ferdinand 123, 124	Chytilek Eva 147
Boehme Max 81	Bruckner Johanna 91	Cibulka Heinz 89
Bognar Sonja 151	Brudermann Sepp Reinhard 141	Cikán Ondrej 114, 118
Bogner Max 97	Brudniak Angelika 105	Cimenti Silvana 150

Cimzar Alexander 118	De Leon Gerry 138	Doppler Michaela 149		
Clemencic René 96	De With Witte 89	Dor-Helmer Katja 143		
Cmelka Kerstin 81	Deakova Veronika 123	Doringer Marko 138, 139, 141		
Coeln Peter 86	Debray Régis 125	Dorner Sandra 81, 92		
Cohen Jem 105, 106	Dechant Susanne 151	Dorner Willi 60		
Collatti Diego Marcelo 97	Deckert Simon 57	Dorrer Angela 81		
Conroy Hannah 81	Deer John 127	Dorsen Annie 60		
Cooper Waltraud 79	Deininger Svenja 81	Doser Birgit 89		
Copony Katharina 104	Deiss Gerhard 115	Dostal Lukas 23		
Coronato Petra 118	Del Campo Matias 87	Döttlinger Marco 97		
Correa Charles 152	Del Solar Bardelli Juan José 121, 122	Doujak Ines 44, 81		
Cotten Ann 74, 121	Delago Emanuel 96, 97	Doulatabadi Mahmud 26, 27		
Coufal Michael 141	Delhougne Kathrin 89	Drach Albert 115, 124		
Covi Tizza 4, 15, 47, 48, 66, 71, 72, 106, 108	Delimat Hygin 59, 101	Draesner Ulrike 74		
Covic Djana 81	Denissov Artem 97	Dragosits Anne Marie 96		
Crisan Anemona 81	Denk Clemens 85	Draxler Robert 114		
Crouch Julian 61	Denkendorf Stephan 114	Dražić Dušica 57		
Crow Robert Jamieson 97	Denzer Ricarda 51, 72, 85, 93	Dreier Sascha 138		
Cruchten Pol 140	Deppe Margarethe 96, 148	Dressler Peter 40, 89, 90		
Cruz Katja 96	Deppe Renald 80	Dreux Beatrice 84		
Csencsits Linda Maria 114	Dertníg Carola 71, 72, 86, 92	Drimmel Nicolaus 153		
Cserepes Gyula 58	Descamps Francois-Pierre 97	Drobna Daniela 122		
Csuss Jacqueline 122, 123	Deschka Christian 85	Droschl Helga 50		
Csutak Magda 93	Detela Lev 116, 124	Droschl Sandro 50, 146		
Curran Annalisa 90	Deutinger Alexander 59, 60	Drumbl Andrea 118		
Curtze Heike 86	Deutsch Gustav 49, 104, 140	Dudek Karel 81		
Cybenko Larissa 122	Deutschbauer Julius 81	Dueller Simone 135		
Czeitschner Burgel 141	Diaz Torres Daniel 140	Dufek Hannes 97		
Czernin Franz Josef 74, 117	Dick Inge 89	Duman Ogün 122		
Czerwenka-Wenkstetten Isabel 135	Dick Nina 81	Dumoulin Marc-Alexandre 81		
Czurda Elfriede 121	Diendorfer Christian 97	Dünser Jenny 134		
D				
D'Ase Dirk 97	Dietl Peter 46	Dunst Heinrich 81		
Dabernig Josef 104, 106	Dietrich Jakob 91	Durakovic Irma 123		
Dabić Mascha 122	Dikova Denitsa 58	Durnig Franz 146		
Dachauer Dagmar 100	Dilena Katharina 135	Dürrer Thomas 143		
Dacia Maraini 132	Dimchev Ivo 58	Dusl Andrea Maria 153		
Dafeldecker Werner 96	Dinev Dimitré 25	Dvorak Sophie 84		
Dağ Umut 48, 108, 140	Dinic Marko 114	Dzengel Claudia 87		
Dalos György 118	Dittler Iris 81	E		
Damböck Barbara 153	Divjak Paul 118	Eberhard J. Alexander 97		
Dankl Günter 147	Diwiak Irene 122	Ebner Klaus 114, 118		
Danzinger Julia 100	Do Campo Fernando 57	Ebner Martin 91		
Danzinger Peter 118	Doblinger Ludwig 96	Ecker Andrea 71, 73, 143, 146, 153		
Darer Harald 118	Doborac Selma 104	Ecker Gottfried 93		
Daschner Katrina 85, 91	Doderer Heimito von 124	Ecker Josef 153		
Daubenmerkl Sven 114	Doderer Johanna 97	Eckermann Sylvia 91, 93, 148		
De Colle Herbert 93	Dolgan Christoph 22, 122	Eckert Eva 105, 106		
De La Cuesta Chehaibar Daniel 97	Dollhofer Christine 66, 143	Eden Irena 81		
	Dominik Ines 148	Eder Barbara 139		
	Donovan Adam 91	Eder Fabian 26		
	Doppler Anna 150			

Eder Thomas 120, 150	Estefan Arnold 57	Fleischanderl Karin 150
Edl Elisabeth 122	Everhartz Jury 148	Fleischer Ludwig Roman 115, 118
Egermann Eva 85	Export Valie 104, 152	Fleischmann Norbert 38, 93
Egg Petra 91	Eyb-Green Sigrid 114, 118	Fleischmann Philipp 106
Egger Daniela 116	Eynaudi Alix 60	Fleith Anne Catherine 147
Egger Oswald 74, 121		Flor Olga 151
Ehgartner Claudia 151	F	Fogarasi Andreas 81
Ehgartner Reinhard 151	Faber Johannes 86	Földesi Bettina 101
Ehrenfellner Christoph 97	Faber Monika 147	Folie Sabine 15, 16
Ehrenreich Dietmar 118	Fabjancic Tjasa 97	Forberg Mathias 144
Eibel Josef Stephan 120, 121	Falkner Brigitta 74, 117	Forés Marçal 66
Eiblmayr Sylvia 15	Falkner Michaela 116, 118	Fornay Mira 47
Eichberger Günter 121	Falsnaes Christian 81	Forster Karl 61
Eichhorn Barbara 93	Faltin Fabian 111	Forster Marion Vera 118
Eichhorn Hans 121	Famler Walter 150	Föttinger Herbert 34, 35
Eichinger Gregor 147	Fankhauser Hermann 147	Frank Josef 87
Eichinger Rosemarie 118	Fasch Hemma 147	Frank Karin 85
Egensinn Wolfgang 114	Faschinger Lilian 117	Franke Verena 148
Eigner Richard 97	Faßhuber Peter 63, 148	Franz Michael 153
Einzinger Erwin 122	Fatehi Setareh 58	Franz Veronika 105, 138, 139
Einzinger Monika 149, 153	Fauchard Karine 81	Fränzen Barbara 149
Eipeldauer Theresa 84	Federmaier Leopold 121	Franzobel 114, 117, 121
Eisenberger Christian 81	Feiersinger Werner 89	Frauenschuh Georg 44, 81, 93
Eisenhart Titanilla 81	Feimer Isabella 118, 120	Fraunberger Stefan 97
Eisenhuber Günther 150	Feiner Stefan 90	Freiler Thomas 147
Eisemann Philipp 53	Felder Franz-Michael 110	Freisitzer Roland 97, 151
Eisold-Pernthaller Viviane 118	Feller Barbara 146	Frenzel Bettina 36
Ekblad-Forsgren Ulla 122	Fellinger Andreas 96	Freudenthaler Laura 118
Eldarb Gregor 81	Fels Ludwig 117, 121	Freudmann Eduard 84
Eliass Dörte 121	Fend Doris 93	Freuis Catharina 90
Ellis Don 128	Fend Tobias 116	Freund Michael 151
Ellmauer Wolfgang 115	Ferk Janko 118, 120	Frick Simon 97
Ellmer Stefan 88	Ferra Ilir 116	Fried Erich 151, 174, 284
Emanuely Alexander 118	Fetz Bernhard 150, 151	Friedell Egon 112
Emminger Daniela 118	Feyrer Gundl 116, 117	Friedl Harald 118
Engelmayer Martin 146	Feyrter Jan 146	Friedl Peter 44, 81
Engler Nils 139	Fiala Severin 105, 139	Frimmel Rainer 4, 47, 48, 66, 71, 72,
Enquist Per Olov 26	Fian Antonio 117, 121	106, 108
Enzinger Peter 118	Fiel Wolfgang 81, 147	Frischmuth Barbara 71
Epple Johannes 118	Filip Klaus 97	Fritsch Valerie Katrin G. 116, 118
Erb Elke 23, 74, 125	Fink Tone 81	Fritz Ferdinand 88
Erdmann Petra 149	Fischer Claudia 144	Fritz Marianne 111
Erhart Tanja 101	Fischer Heinz 42, 71, 72	Fritzenwallner Peter 84, 93
Erjautz Manfred 93	Fischer Judith 118, 120	Frosch Christian 139
Ernst Gustav 117, 121, 150	Fischer Margit 72	Fruehwirth Bernhard 85
Ernst Jürgen-Thomas 120, 121	Fischer-Briand Roland 89	Fruhauf Siegfried A. 104, 149
Ernst-Fleischanderl Karin 120, 121, 122	Fishbein Moysey 122	Fuchs Agnes 81
Ertl Fedo 93	Fisslthaler Karin 38, 85, 91, 92, 93, 106	Fuchs Bernhard 94
Ertl Gerhard 140	Fitzbauer Erich 115	Fuchs Gerhard 150
Eschenauer Gerald 118	Flasar Milena Michiko 116, 117	Fuchs Margarita 114
Esslinger Astrid 81	Flaubert Gustave 110	Fuchs Reinhart Johann 97

Fürtler Clemens 81	Gervasi Elio 60, 148	Gregor Susanne 122
Furtwängler Wilhelm 35, 36	Geyrhalter Nikolaus 138, 141	Gregori Daniela 151
Füssel Dietmar 115, 118	Giannotti Aldo 93	Greinecker-Morocutti Hannelore 118
Futscher Christian 116, 117, 122	Giefing Daniel 146	Greller Christl 125
Futscher Gerald 97	Gindl Winfried 118	Grenl Roland 118
Futterknecht Stefanie 85	Ginoyan Gayane 123	Greven Pia 118
Fyrkova Gergana 122	Gladik Ulrike 104	Griedl Niki 39
G	Glandien Alexander 93	Grieser Dietmar 115, 120
Gaal-Kranner Bärbel 118	Glantschnig Helga 116	Grilj Mathias 114
Gaarder Jostein 26, 27	Glaser-Wieninger Nike 149	Grill Andrea 123
Gabain Kerstin von 94	Glattauer Daniel 25, 123, 124, 125	Grill Michaela 47, 48, 66, 104, 106
Gabric Lukas 97	Glavinic Thomas 25, 120, 121	Grillitsch Wolfgang 88
Gabriel Elisabeth 143	Glawogger Michael 138, 140	Grillparzer Franz 110
Gabriel Martin 93	Glechner Angela 149	Gritzner Ingmar 97
Gaigg Christine 60, 148	Glechner Wolfgang 114	Groebner Johann 81
Gal Bernhard 91, 97	Glösl Johanna 127, 134, 135	Gröller-Kubelka Friedl 105
Galdavadze Mzia 122	Glück Harry 88	Grond Walter 121, 150
Galkina Alexandra 57	Godole Jonila 122	Groos Jan 105
Gamauf-Wais Susanne 90	Godon Ingrid 23, 125	Groschup Sabine 127
Ganahl Rainer 81	Goestl Christina 127	Gross Richard 122, 123
Ganglbauer Petra 110, 113, 118, 120	Goetz Annika 59	Grossegger Gertrude Maria 114, 122
Gansch Thomas 128	Goiginger Adrian 138	Grossmann Silvia Maria 93
Gansterer Nikolaus 81, 85, 93	Goldgruber Michael 75, 89	Gruber Andreas 118, 138, 143
Gantner Florian 114	Goldring Laurent 37	Gruber Heinz Karl 153
Ganz Bruno 152	Gollner Helmut 128	Gruber Marianne 118, 125, 150
Gappmayr Gaby 94	Golser Martina 93	Gruber Sabine 124, 128
Garanča Elina 71	Golz Dorothee 81, 93	Gruber-Gisler Gabriele 127
Garnitschnig Bernhard 81, 135	Gonzalez Guerrero Gerhild 118	Gruber-Rizy Judith 118
Gartmayer Susanna 97	Gosch Wolfgang 114	Grubinger Eva 81
Gartnitschnig Bernhard 91	Göschl Robert 118	Grübl Manfred 84
Garzon-Vecino Elisa 89	Goscinski Sofia 81	Gruchmann Jakob 97
Gaspar Adrian 96	Gossner Ernst 140	Grzinic Marina 151
Gasser Clementine 97, 127	Gösweiner Friederike 122	Grzonka Patricia 81
Gatti Daniele 62	Goth Andrew 139	Gstättner Egyd 26, 121
Gauß Karl-Markus 23, 25, 71, 72, 125	Götz Alexander 34	Gstrein Eleonore 144
Gayer Karin 113	Gradischnig Herwig 96	Gstrein Norbert 120, 124
Gebetsberger Franz 91	Gradwohl Gerald 96	Guggenberger Michael 114
Gebhardt Florian 144	Graf Florian 36	Guggenberger Virgil 114
Geiger Arno 124, 125	Graf Gregor 85	Guhl Regina 150
Geiger Günther 118	Graf Richard 97	Gutkina Alina 57
Geigl Bernhard 96	Graf Sonja 118	Gütler Iris Julian 127
Geisler Thomas 147	Gräftner Barbara 138, 139, 144	Gwiggner Bernhard 93
Gelich Johannes 118	Grandits Sebastian 104	H
Gemel Nikolai 141	Granser Peter 89	Haas Georg Friedrich 153
Genahl Martin 97	Granzer Susanne 118, 152	Haas Waltraud 117, 118
Georgsdorf Wolfgang 54, 72, 135	Graspointner Raffaela 93	Haas Wolf 25, 124
Gerlach Philippe 94	Grassl Gerald 118	Habbel Conny 90
Gerngross Heidulf 87	Gratzer Georg 128	Haberfellner Herta 146
Gerstl Elfriede 114	Gratzer Stefanie 141	Haberl Arnold 97
Gerstorfer Mark 48, 104, 106	Gräwe Hans Georg 97	Habinger Renate 26, 151
	Grecher Nicole 150	

Habringer Rudolf 121	Hartl Franz 32, 40, 57, 58, 71, 75	Hick Andreas 146
Hackl Erich 25	Hartl-Prager Christina 84	Hiebler Sabine 138, 140
Hackl Libertad 15, 104	Hartmann Bernd 146	Hiemetsberger Johannes 148
Hackspiel Florian 96, 100	Hartmann Kathrin 138	Hiesleitner Markus 82, 84
Hadid Zahra 152	Harwood Ronald 35	Hieslmair Michael 93
Hafner Anita 91	Haselböck Lukas 98	Higashino Yuki 91
Hager Philipp 114	Hasler Hubert 89	Hilber Regina 118, 120
Hager von Strobel Käthe 81	Haslinger Josef 25, 125	Hildebrand Heiderose 82
Hagleitner Tobias 88	Haslwanter Brigitte 100	Hilger Ernst 86
Hahn Daniela 128	Hattenhauer Ina 23, 125	Hills Henry 104
Hahn Friedrich 118	Hattinger Gottfried 64	Hilzensauer Brigitte 150
Hahn Markus 81	Hattinger Wolfgang 148	Himmer Gerhard 82
Hahnenkamp Maria 89, 93	Hauer Veronika 84	Hindmarsh Laura 57
Haid Elisabeth 135	Häufler Ines 141, 143	Hinteregger Herbert 85
Haid Hans 114	Hausberger Eva 104	Hinterhäuser Markus 148
Haidegger Christine 115, 150	Hausegger Marlene 15	Hinterreithner Lisa 101
Haider Edith 118	Hausleithner Rosa 82	Hirner Elisabeth 134, 135
Hajiyev Vilayet 122	Hausner Jessica 139	Hirsch Ludwig 115
Hall Michael 81	Hautmann Philip 118	Hitz Valentin 139
Haller Karin 150	Hautzinger Franz 148	Hobmeyer Brigitte 61
Hamid Ishraga Mustafa 118	Hautzinger Peter 27	Hochfelner Caroline Mercedes 101
Hamish Hamilton 124	Hauenberger Gerald Igor 104, 141	Hochgatterer Paulus 25
Hammel Johannes 104	Havlicek Peter 96	Hochgerner Christine 118
Hammer Joachim Gunter 118	Hazler Deborah 101	Hochleitner Martin 146, 147
Hammer Susanne 82	Hazod Michael 98	Hochleitner Verena 118
Hammerschmid Michael 114, 118	Heger Heinz 123	Höchtl Nina 91
Hammerstiel Robert F. 89	Hehle Monika 118	Hochwälder Fritz 123
Hampala Stephan 82	Heidegger Günther George 118, 120	Hock Fritz 107
Handke Peter 124, 125, 153	Heider Caroline 90, 147	Hoeck Richard 84
Händl Klaus 117, 140	Heider Ekaterina 15, 115, 121	Hoesl Daniel 47, 104, 106, 138, 141
Handler Andrea Maria 15	Heiduschka Veit 143	Hofbauer Anna 94
Handwerk Mathias 115	Heinisch-Hosek Gabriele 72	Hofer Hans 140
Haneke Michael 71, 141, 152	Heinrich Katharina 91	Hofer Herta 118
Hanisch Maximilian 128	Heinz Arno 114	Hoffer Andreas 151
Hannemann-Klinger Irmgard 149	Heisl Heinz Dietmar 120, 121	Hoffmann Susanne 46
Hansen Martin 58	Heiss Helmut 82, 93	Hofhaymer Paul 96
Hansen Theophil 87	Heistinger Lukas 82	Höfler Max 114, 120
Hanzer Markus 151	Hell Bodo 114, 117	Hofmüller Reni 152
Happel Doris 148	Hell Cornelius 27, 121, 123, 151	Hofreither Herbert 146
Hapt Christiane 87	Heller-Tscherkassky Eve 104	Hofstetter Kurt 91
Hari Saju 58	Hengstler Wilhelm 116	Hohenlohe Philip 22, 122
Haring Chris 60	Henisch Peter 26, 123	Höhne Lina 101
Harnik Elisabeth 98	Hentzschel Rüdiger 35	Hölbling Saskia 37
Harnoncourt Marie-Therese 147	Herbeck Ernst 114, 124	Hollatko Lizzy 118
Harnoncourt Nikolaus 152	Hergovich Sabrina 114	Hollauf Isabella 94
Harrer Olivia 55, 134, 135	Herheim Stefan 61	Hollaus Melanie 135
Harsimaran-Singh Gill 146	Hermann Wolfgang 120, 121, 122	Hollein Hans 152, 153
Harter Sonja 74	Herrmann Matthias 85, 89	Hollein Max 73
Hartinger Ingram 116	Hertel Franz Paul 153	Holler-Schuster Günter 147
Hartinger Ludwig 114	Herz-Kestranek Miguel 115	Holub Barbara 89, 94, 135
Hartl Dominik 140	Heyn Johannes 113, 115	

Holzbauer Wilhelm	153	Ivanov Nikolay Hristov	88	K	
Holzfeind Heidrun	94	Ivicevic-Kranebitter Mirela	98	Kaaserer Ruth	104
Holzinger Florentina	101	J		Kabelka Franz	120
Holzinger Michaela	114, 118, 122	Jabbari Ardalan	98	Kabiljo Dejana	87
Holzner Birgit	110	Jäger Irene	134, 135	Kada Klaus	147
Honettschläger Edgar	82, 93, 105, 106, 139	Jagersberger Gerhard	46, 146	Kafka Franz	110
Höniger Gerhard	144	Jakober Peter	96	Kahl Cinja	100
Horak Ruth	42, 147	Janacs Christoph	114, 116	Kahlo Frida	44, 93
Horn Paul	82	Janda Martin	86	Kaindl Dagmar	150
Horn Rebecca	152	Jandl Ernst	23, 73, 74, 110, 125, 150, 174, 284	Kaindl Heimo	153
Hornig Dieter	122	Jandl Paul	150, 151	Kaindl Kurt	23
Horvath Andreas	48, 72, 104, 108	Janecek Peter	149	Kainz Alfred	146
Horvath Barbara	53	Janisch Heinz	23, 26, 114, 125	Kaip Günther	114, 118
Horvath Elisabeth	150	Janjic Zorana	93	Kaiser Gloria	118, 120
Horvath Lisa	100	Jank Sabine	151	Kaiser Konstantin	121
Horvath Lucas	94	Janka Christoph	128	Kaiser Leander	94
Horvath Martin	116	Jaques Olivia	90	Kaiser Vea	111
Horvath Ödön von	123	Jaroschka Markus	151	Kaiser-Mühlecker Reinhard	23, 72, 120, 125
Horvath Stefan	114	Jaschke Gerhard	113, 117, 121	Kaizik Jürgen	118
Hosa Bernhard	94	Jauk Werner	91	Kajkut Slobodan	96
Hoyos Natalie	147	Jelinek Elfriede	25, 110, 115, 123	Kaler An	59, 60
Hron-Oeberg Irina	23	Jelinek Robert	82	Kalkman Felix	47
Huber Andreas	86	Jellitsch Peter	88	Kalt Jörg	105
Huber C.H.	113	Jendrusch Andrej	115	Kaluza Peter	153
Huber Christine	116, 118	Jensen Nils	150, 153	Kamianets Wolodymyr	122
Huber Michael F. P.	98	Jermolaewa Anna	89, 91, 94	Kämmerer Björn	91
Huber Peter	148	Jerofejew Viktor	26, 27	Kampl Gudrun	82
Huber Wolfgang	153	Jitlina Olga	57	Kandl Helmut	94
Hubert Winter Galerie	86	Jöchl Alexander	82	Kandl Johanna	82
Hubmann Manfred	89	Johannsen Ulrike	94	Kandl Martina	144
Hübner Ursula	147	Jonke Gert	124	Kaplan Viktor	74
Huemer Judith	94	Juen Thomas	153	Kaps Marie	115, 118
Huez Robert	150	Jung Jochen	150	Kapusta Barbara	85, 92, 94, 147
Hufnagl Carlo	149	Jungmaier Marianne	118, 121	Karahasan Dževad	118
Hula Saskia	23, 114, 125	Jungwirth Andreas	118	Karasek Jürgen	48
Hulan Dolores	59	Jungwirth-Schmeller Martha	152	Karastoyanova- Hermentin Alexandra	
Hundegger Barbara	116, 121	Juren Anne	59, 60	15, 72, 98, 99, 148	
Hutless Hubert	114	Jürgenssen Birgit	40, 161, 285	Kargl Michael	82
Hüttl Margareta	98	Jurjew Oleg	74	Karlovit Carina	23
Hvizdalek Agnes	98	Jussel Eva	153	Karner Doris	114
I		Jussi Giovanni	59	Kasalicky Luisa	84, 94
Iché Sandra	57	K		Kaser Viktoria	105
Iglar Rainer	147, 151	Kaspar Peter Paul	115	Kastberger Klaus	150
Iliev Ljubomir	122	Kastberger Valerie	121	Kathan Bernhard	118, 135
Illichmann Florian	120	Kattinger Bettina	89	Kattenfeld	
Imbrogno Carla Natalia	123	Katz Michael	143	Kaufmann Barbara	104
Immervoll Eva Katharina	135	Kaufmann Timo	98	Kaufmann	
Iurino Simon	82				
Ivancsics Karin	118				

Kaup-Hasler Veronika 62	Kleindienst Josef 118	Konttas Simon 118
Kawasser Udo 117, 118	Kleindienst Robert 114	Konukman Burçak 58
Keberle Daniel 36	Klement Katharina 33, 71, 72, 98, 99, 148	Köperl Stephan 92
Kegele Nadine 22, 26, 117, 120, 122	Klengel Monika 149, 152, 153	Körbler Mareike 148
Kehlmann Daniel 25, 123, 125	Klien Michael 128	Korherr Helmut 118
Keil Friedrich 98	Klien Volkmar 98	Kornappel Simone 74
Kekis Costas 60	Klinger Kurt 125	Kornfeind Marianna 153
Kemény István 26, 27	Klocker Elisabeth Maria 105	Korte Ralf B. 118
Kempinger Krista 118	Klopf Karl-Heinz 91	Kortschak Lisa 91, 98
Kepl Irene 15	Klos Matthias 89, 90	Korunović Goran 57
Kepplinger Andreas 66	Klot Sandrine 87	Kos Michael 65
Kerer Manuela 98	Kmitova Jana 98	Kosak Daniel 153
Keri Judit 128	Knapp Radek 117	Koschak Dietwin 115
Kern Peter 104, 105, 121, 139	Knebl Jakob Lena 84, 94	Kostadinov Boris 82
Kern Rotraud 37	Knetig Alexander 149	Köstler Erwin 122, 123
Kernbichler Viktoria 74	Knie Astrid 34, 35	Kotłowski Nanina Raffaela 59
Kerres Bernhard 71	Knoechl Birgit 82, 84	Kotyk Tereza 82
Kerschbaum Martin 148	Knöß-Grillitsch Elke 88	Kovachev Nestor 82
Kessler Leopold 85	Kobierski Radosław 57	Kovacic Dieter 98
Kessler Matthias 82	Koch Mathias 98	Kovacs Liesa 128
Keul Thomas 116	Kocmut Daniela 114, 122	Kowalski Dariusz 106
Kiefer Anselm 152	Kofler Werner 124	Kowanz Brigitte 153
Kienpointner Sarah 90	Koger Nathalie 85, 91	Kozek Peter 82
Kienzer Michael 147	Kögler Gabriele 114, 120, 124	Kräftner Hertha 114
Kiesenhofer Mario 29	Koglmann Franz 98	Krahberger Franz 121
Kiesler Friedrich 86	Kogoj Cornelia 152	Krakauer Trude 115
Kiesler Lillian 86	Kohl Walter 118, 120	Krakora Andrea 122
Kilianowitsch Marion 94	Köhle Markus 118	Kramer Theodor 111, 115
Kilic Ilse 114, 118, 121, 122	Kohlmeier Astrid 117	Kramlovsky Beatrix 120
Kilic Kenan 138	Kohout Eva 148	Krampe Matthias 153
Kim Anna 25, 118, 124, 125	Kohout Jutta 118	Krampelhuber Sandra 128
Kinast Karin 118	Kokowaska Anna 88	Kranebitter Matthias 98
Kindl Monika 149	Kolar Christoph 91	Kranzelbinder Gabriele 104, 105, 138, 139, 140, 141, 143
Kinner Bartholomäus 84	Kolbe Rudolf 153	Kranzler Paul 72, 90
Kintaert Marianne Désirée 142	Kolig Cornelius 80	Krasniqi Gazmend 57
Kircher Markus 128	Koller Lisa 87	Kraus Rudolf 115, 118
Kirchmayr Susanne 98	Kölßerer Peter 94	Krause Otto Oswald 101
Kirsch Johanna 105	Kolleritsch Alfred 74, 150	Krauss Clemens 82
Kirschner Samuel Johann 101	Köllnreitner Sascha 140	Krausz Danny 143
Kirst Michaela 140	Kölly Philipp 146	Krausz Esther 144
Kirsten Krambeck Anna 15	Kolnberger-Schneider Michael 100	Krautgasser Annja 104
Kittinger Ludwig 82	Kolonovits Christian 71	Kravchuk Daria 57
Kitzberger Michael 143	Kolowratnik Nina Valerie 88	Krawagna Suse 82, 147
Kitzbichler Peter 63	Komarek Alfred 27, 124	Kraxner Petra Maria 125
Kiwig Stephanie 29	König Christine 86	Krcmarova Rhea 118
Klammer Angelika 150	König Johanna 118, 121	Kreidl Margret 117, 150
Klammer Josef 98	Könighofer Martina 128	Kreihsl Michael 138, 143
Klammer Mathias 118	Konrad Aglaia 90, 94	Kreil Martina 128
Kläring Eric 82	Konrad Gaby 118	Krein Ana Maria 58
Klebahn Aya 96	Konrader Peter 149	
Klein Erich 23, 27, 125		

Krejs Christiane	147	Ladinigg Petra	48, 108, 138	Lichtenauer Fritz	94
Kren Marvin	140	Lagger Jürgen	119, 121	Lichtenstein Swantje	74
Kren Michael	105	Laher Ludwig	117, 123	Liechti Peter	Gerfried 66
Krendlesberger Annett	115, 119, 120	Laibl Melanie	119	Liepold Ute	138
Krenek Ernst	96	Lainer Günther	115	Liepold-Mosser Bernd	119, 138, 148
Krenmeier Raffaela	106	Lainer Rüdiger	146	Liessmann Konrad Paul	150
Krenn Andrea	85	Lampalzer Gerda	51, 71, 72, 93	Lima Roberta	41
Krenn Martin	91	Landerl Peter	119	Lind Christoph	123
Krenn Theresa	87	Lang Helmut	152	Lindenbauer Alois	136
Kretz Johannes	98	Langbein Kurt	138, 140	Lindinger Korinna	152
Kreutzer Marie	138, 143	Langeder Wolfgang	93	Lindner Clemens	119
Krikellis Chris	138	Lanzmann Claude	140	Lippitsch Manfred	149
Križaj Jasmina	58	Lapschina Lena	82	Lipuš Florjan	121
Kröll Norbert	119	Larcher Claudia	91, 92	Lisiecka Slawa	122
Kronabitter Erika	113, 119	Larcher Thomas	62, 98	Lobe Mira	22, 36, 109, 122, 151, 173
Kronauer Brigitte	26, 27	Lass Siegfried	146	Löcker Dorothea	151
Kroneis Georg	98	Lassnig Maria	3, 42, 44, 79, 152, 153	Löcker Ivette	104, 105
Krüger Doris	82, 146	Lattner Heimo	135	Loderer Angelika	38, 84, 94
Kruse Felicitas	89	Lauritsch Magdalena	105	Lodynski Peter	71
Krzeczek Dariusz	104, 149	Laussegger Miriam	91	Logar Ernst	82, 89
Kubaczek Martin	117, 121	Lavant Christine	112	Lohvynenko Oleksa	122
Kubelka Peter	106, 152	Layr Emanuel	86	Loidolt Gabriel	119, 125
Kubin Wolfgang	114	Laznia Elke	122	Lombardi Ines	44, 71, 72, 82, 90
Kuca Doris	153	Lebloch Viktor	143	Lošek Matthias	62
Kudláček Martina	104, 106	Lechleitner Ines	89, 94, 148	Löwy Irene	149
Kuehs Wilhelm	119	Lechner Christina	89	Lubomirski Karl	123
Kugler Kerstin	Maria	Lechner Peter	72	Lucassen Vincent	142
Kühn Christian	46, 94	Lechner Reinhard	114, 122	Ludin Malte	140
Kuhn Gustav	63	Lecomte Tatiana	90	Ludwig Catherine	89
Kühnelt Wolfgang	114	Lederhaas Christina	100	Luef Berndt	96
Kukelka Alexander	98, 153	Léger Suzie	92	Luenig Claudia Maria	82
Kuljuh Jasna	88	Lehner Andreas	152	Luf Andreas	115
Kuntner Hannelore	91	Lehner Fritz	115	Lugbauer Stephan	91
Kupelwieser Hans	146, 147	Leimer Sonia	44, 82	Luger Katharina	116
Küppers Topsy	115	Leindecker Ingo	100	Luksch Manuela	128
Kurbak Ebru	135	Leisch Tina	105	Lulic Marko	85, 91, 94, 146
Kurtag György	152	Leitner Paul Albert	89, 90	Lunzer Martina	91, 92
Kurzweil Nora	59	Leiva Pablo	Andreas 105	Lurf Johann	105, 106
Kuschil Manfred	149	Lemke Marco	98	Luser Constantin	80
Kusturica Nina	138	Lengauer Ursula	15, 16	Lust Max	82
Kutin Peter	98	Lenk-Wane Gudrun	37	Lüth Andrea	94
L					
Labiche Eugène	132	Leopoldi Hermann	123	Lutsch Johann	119
Labitsch Florian	119	Lernet-Holenia Alexander	124	Luttenfeldner Iris	144
Labler Hans	127	Leutgeb Kurt	119	Lygizos Ektoras	66
Lack Stephan	123	Levin Sonya	58	Lyutakov Lazar	94
Lackenberger Anita	139	Lewetz Hermann	48	M	
Lackner Erich	143	Lewis Jerry	65	Maazel Lorin	71
Lackner Katharina	82, 85	Lewischaroff Sibylle	26, 27	Maccariello Nina	88
Ladenhaufen Jasmin	93	Li Puma Nelly	98	Macek Barbara	119
		Li Xuanlin	57	Macheiner Dorothea	119, 121
		Li Yu	57		

Machreich Wolfgang 120	Maurer Andrea 60	Michalka Matthias 146
Madeja Gabriele 150	Maurer Julia 82	Micheli Silvia 94
Mader Ruth 139	Maurer Thomas 75	Michieletto Damiano 62
Madritsch Florica 119	Maurmair Roland 91, 114	Miernik Karolina 58
Madsen Michael 140	Mauroner Mario 86	Miggitsch Susanne 90
Mahal Nicole 119	Mauz Christoph 26, 114	Mihaylov Mihail 85
Mahler Gustav 96, 99	Max Bruno 36	Mijalkovic Milan 82
Mahlknecht Brigitte 94	Mayer Christian 84, 89, 94	Miko Lukas 139
Mähr Christian 117	Mayer Daniel 98, 128	Miletich Marcus 106
Maia Raul 60	Mayer Eva Maria Teja 119	Millesi Hanno 117
Maier Julia 98	Mayer Katrin 93	Millischer Margret 122
Maier Margit 143	Mayer Kurt 105, 140, 141	Minchio Chiara 85
Maier Sabine 89	Mayer Pia 90	Minch Harald 23, 71, 73, 74
Mailath-Pokorny Andreas 26	Mayer Ralo 82	Misch Georg 142
Maimann Helene 71	Mayer Romina 115	Mischkulnig Lydia 117
Majce Moritz 82	Mayer Simon 59	Mitter Alois 85
Majzen Mike 138	Mayer Ursula 89, 91	Mitterbacher Doris 121
Makarewicz Nicole 119	Mayer Veronika 96, 98	Mitterecker Ingrid 119
Makarova Sasa 93	Mayer-Baldasseroni Elmar 115	Mitterer Erika 110
Malinowski Filip Antoni 104, 106, 139	Mayerhofer Norbert 115	Mitterlehner Barbara 64
Maljartschuk Tanja 26	Mayr Albert 84	Moder Johanna 140
Mallinger Christoph 128	Mayr Brigitte 152	Mohr Günter 88
Malnig Felix 82	Mayr Harald 105, 106	Moini Ali 57
Mandl Nino Ernst 115	Mayr Karin 82	Moldaschl Birgit 144
Mandler Martin 121	Mayr Maria-Luise 63	Molina Catalina 48, 108, 138, 139
Mani Zahra 98	Mayrhofer Katharina 82	Moll Bruno 105
Manninger Helmut 140	Mayröcker Friederike 74, 124, 150,	Monschein Michaela 150
Manoschek Walter 105	152, 153	Montrey Clio 98
Marchel Roman 117, 119	McKechney Maya 104, 149	Moore Henry 44
Margan Luzia 82	Meder Iris 147	Morad Mirjam 111
Margreiter Dorit 146	Mehta Amrit 124	Moraitis Petros 98
Marinelli Günter 149	Mehta Zubin 62	Morpurgo Ioana 57
Markart Mike 120, 121	Meier Christoph 84	Mortezaei Sudabeh 139
Marković Maja 57	Meinharter Matthias 85, 148	Moschig Günther 152, 153
Markovics Karl 138	Meisel Daniela 119, 121	Moscouw Michaela 94
Markus Georg 71	Meitner Lise 110	Moser Daniel Oliver 98, 128
Marschall Thomas 142	Mekas Jonas 152	Moslam Rania 33
Marte Sabine 91	Mello Laura 64	Mosleh Fariba 135
Martynova Olga 74	Menasse Eva 124	Möstl Georg 143
Marxt Lewis Mara 92	Menasse Robert 25, 118	Mozart Wolfgang A. 36, 62, 73
Marxt Lukas 94	Mendelssohn-Bartholdy Felix 62	Mracnikar Helga 150
Masal Alfred 153	Ménes Attila 58	Mrkwicka Kurt 139
Masłowska-Niklas Monika 119	Merkel Rainer 23	Mückstein Katharina 47, 48, 104, 105,
Mason Henry 62	Merklein Veronika 89	106, 138, 140
Massard Herve 82	Mertes Brian 61	Muehlbauer Paul 114
Mathes Gabriele 48, 72, 108	Meschik Lukas 117	Müller Andreas 84
Mathews David 119	Mesic Tom 67	Müller Ariane 82
Matsune Michikazu 60	Mesquita Fernando 82	Müller Johanna 119
Mattuschka Mara 105	Meyer Anna 82, 85	Müller Manfred 150
Matuschka Wolfgang 152	Meyer Clemens 26	Müller Otto 113, 116
Mauracher Michael 75	Meyer Dominique 71	Müller Ulrike 84

Müller Ute	82, 84	Nowak Marzena	57	P	
Muntean Robert	94	Nsiah Lydia	91	Pabst Stefan	96
Murdarov Vladko	122	Nüchtern Klaus	73, 151	Paireder Ursula	152
Murnberger Wolfgang	139	Nussbaumer Georg	98	Pajzs Julian Adam	98
Music Martin	105	Nussbaumer Ingo	82	Pakesch Peter	42
Musil Robert	22, 25, 109, 112, 115, 118, 124, 150, 172, 290	Nußbaummüller Winfried	147, 153	Palla Rudi	121
Musil Wolfgang	64	O		Pallendorf Gottlieb	142
Musser Kristian	96	O'Connor Michael	101	Pallhuber Hermann	98
Muthspiel-Payer Hanne	148	O'Gorman Asher	101	Palm Kurt	121, 139
Mwanza Fiston	114	Oberfrank Maria	93	Palm Michael	106
N		Oberleithner Valerie	128	Palma Caetano Jose Antonio	123
Nagel Christine	105	Obermayr Richard	117, 119	Palme Pia	98, 135
Nagele Krautgartner Susi	90	Oberndorfer Markus	89	Palmio Arttu	59
Nagy Imre	84	Obernosterer Engelbert	119	Pamminger Klaus	105
Napetschnig Erika	153	Oberthaler Nick	83	Pamungkas Danang	57
Narbutaite Elena	57	Oberwalder Zita	94	Panossian Sabine	48, 104, 106
Nash Thomas	142	Oberweger Georg	58	Pantchev Vladimir	96
Nausner Ulrich	Oliver	Obojes Franz Anton	38, 94	Pappano Antonio	61
Navaridas Marta	59, 60	Obonya Cornelius	61	Pargger Andreas	113
Naveau Nicolas	67	Oboroc Dumitru	57	Parigger Robert	63
Nebenführ Christa	119, 121	Ofenböck Natalie Eva	115	Parzer Sabine	15
Neidl Doris	92	Offergeld Cornelia	147	Paschen Renee von	123
Nelhiebel Elisabeth	119	Ofner Friedrich	106, 1393	Paschinger Gerhard	121
Nestler Gerald	94, 135	Ohler Markus	96	Paterno Petra	148
Nestroy Johann	35, 100	Ohms Wilfried	119, 121	Patzak Fabian	83
Neuburger Susanne	146	Ohrt Martin	116	Patzak Peter	139
Neudinger Lukas	98	Okresek Marie-Theres	89	Paulus Wolfram	141
Neuerer Gregor	82, 147	Okunev Olga	146	Pawlik-Rabitsch Michaela	96
Neuhuber Stefanie	98	Ólafsdóttir Halla	59	Pawollek Roman	98
Neulinger Jakob Michael	82	Olah Stefan	90	Payrhuber Hermes	83
Neumayr Franz	73	Olensky-Vorwalder Sonja	152	Peer Alexander	119, 120
Neundlinger Helmut	117	Olof Klaus Detlef	122	Peichl Gustav	153
Neuner Florian	119, 120	Ona B.	83	Pelekanos Alexi	47
Neunteufel Eric	82	Ophüls Max	4, 47	Pellandini Bruno	120
Neuwirth Barbara	15, 115, 120, 121	Oppelmayer Mario	119	Pellert Wilhelm	115
Neuwirth Olga	62	Opperer Nikolaus	87	Pelz Annegret	150
Nguyen Monika	89	Oppitz Ines	114	Pelz Monika	151
Nicklin Saskia	82	Orban Istvan	121	Penderecki Krzysztof	152
Nicoletti Doris	96, 98	Orlovsky Sarah Michaela	122	Penker Elisabeth	38, 83, 90, 94
Niel Margarete	87	Oseban Ana Jasmina	121, 122	Pereira Alexander	62
Niklas Hermann	119	Osojnik-Schellander Maja	98	Pernegger Karin	147
Noe Adam Nathalie	57, 58	Osterider Martin	90, 94	Persic Drago	83, 85, 94
Noeth Sandra	152	Ostermayer Josef	4, 71, 72	Perthold Sabine	148
Noever Peter	152	Osterwold Matthias	63	Pesata Harald	115
Noll Petra	89	Ostrovskaia Ksenia	83	Peschka Karin	121
Norer Lucas	128	Oswald Jani	122	Pessl Peter	119, 120
Nöstlinger Christine	73, 125	Ourny Isabelle	153	Petermichl Georg	90
Novotny Franz	139	Özyalcin Burak	123	Peters Maria	94
Nowak Klaus	151			Petkov Iskren	58
				Petkovic Igor Friedrich	92
				Petric Tanja	122

Petricek Gabriele 117, 120, 121	Pollak Karin 150	Q
Petrik Dine 119	Pollanz Wolfgang 114, 119	Quchenberger Renate 83
Petritsch Paul 90	Polt-Heinzl Evelyne 150	
Petrova Doroteja 119	Pölzl Birgit 114	R
Petschnig Maria 83, 92	Pölzl Petra 15, 16, 134	Raab Eva 83
Petz Georg 117	Pongracz Cora 91	Raab Lorenz 96
Pevny Wilhelm 121	Pongracz Vincent 98	Raab Thomas 120, 124
Pfaffenbichler Norbert 83, 105	Ponstingl Michael 148	Rabinovici Doron 124, 151
Pfaundler Caspar 106	Popovic Adnan 104	Rabinowich Julya 111, 117
Pfeifenberger Michael 139	Porten Marion 94	Rabinowich-Werzhbinskaja Nina 83
Pfeifer Judith 120, 122	Posad Christian 46	Rabl Gottfried 148
Pfeiffer Erna 123, 150	Pöschl Marlies 85	Rabl Günther 96
Phelps Andrew 90	Pötscher Bernhard 138	Rabold Eveline 53
Philadelphia Martin 128	Pöttler Marcus 119	Rabus Silke 151
Pichler Andreas 140	Pountney David 62	Radde Manuel 75
Pichler Georg 119	Power Anthony 139	Raff Sabrina 83
Pichler Joana 146	Poznanski Ursula 123, 124, 125	Raggam Thomas 50
Pichler Klaus 90	Präauer Teresa 120	Raidel Ella 105
Pichler Manfred 119	Praher Daniela 105, 142	Raimund Ferdinand 35
Pilar Walter 117	Pramatarov Maximilian 38	Rainer Arnulf 153
Pilz Rosemarie 119	Prammer Barbara 71	Rainer Cornelia 119
Pinter Ute 96	Prantauer Christine Susanne 83	Rainer Florian 41
Piña Amanda 60	Prantl Egon 119	Raitmayr Christoph 94
Pirchner Werner 140	Prassl Berta E. 83	Rajnar Kerstin 152
Pirkner Christian 119	Preljević Vahidin 122	Ramaj Alketa 57
Pirkner Sasha 92, 94, 105	Preminger Otto 107, 108	Ramaseder Josef 83
Pitscheider-Soraperra Stefania 152	Pridník Klaus 138, 143	Ramirez Daniel 83
Pittler Andreas 123	Priesch Hannes 94	Ransmayr Christoph 25
Plattner Martin 121	Printschler Jose Matthias 88	Rapp Brigitte 122
Platzer Monika 87, 147	Prinz Martin 117, 120, 121	Rappl Werner 87
Platzgumer Hans 120	Prix Wolf D. 152, 153	Rappold Bernhard 94
Plavcak Katrin 15, 94	Probst Dana Cristina 98	Rassmus Jens 73, 125
Pliessnig Sigrid Elisa 135	Probst Ursula Maria 146, 147, 151	Rastl Lisa 83
Pluch Thomas 48, 107, 108, 285	Prochaska Andreas 139	Rathmeier Wolfgang 152
Pochlatko Florian 47, 48, 106	Pröckl Ruth 153	Rauschmeier Roland 59
Pöder Elfriede 111	Prohaska Rainer 38, 94	Rautenstrauch Petra 90
Podgorschek Brigitte 85, 146	Prokesch Nick 92	Rebhandl Manfred 119
Podoschek Harald 150	Prommegger Claudia 153	Rechinsky Juri 65, 138, 140, 141
Podzeit-Lütjen Mechthild 113, 119	Proska Danielle 138	Rees Simon 151
Poelstra Frans 60	Prosser Robert 120	Regel Dirk 139, 140
Poet Paul 138	Prossliner Judith 46	Regensburger Annemarie 115
Poetschko Michael 85	Prothmann Teresa 114	Regl Bianca 83
Pohankova Olga 92	Prothmann Waltraud 114	Reich Emilie 123
Poiarkov Rosemarie 119	Proy Gabriele 98	Reich Maximilian 123
Pointeker Ben 85	Prüger Heidelinde 119	Reich Traudi 114
Poiss Thomas 150	Pruscha Carl 152	Reich Wilhelm 141
Polacsek Jakob 42	Puntigam Werner 98	Reichart Elisabeth 117
Polansky Alfred 114, 119	Purgina Julia 98	Reichart-Mückstein Roland 114
Poledna Mathias 3, 42	Pusch Gunter 71	Reichert Klaus 150
Pollack Martin 151	Pusch Lukas 85	Reichl Josef 110
Pollak Anita 150		Reichstein Sascha 83

Reif Linda 90	Rohrauer Claudia 90	Salomonowitz Anja 47, 105, 138, 139, 140, 143
Reimeir Christian 98	Roiss Stefan 120	Saltiel Aron 96
Reiner Johanna 83	Rojas Ollantay 58	Salzmann Andrea 83
Reinhart Patricia 90	Romeder Claudia 151	Salzmann Karl 92
Reinthaler Arnold 94	Römer Patricia 94, 119	Samadi Ahadi Ali 139
Reisecker Michael 105	Romero Maria Esperanza 122	Sammer Gerhard 148
Reisenberger Ursula 148	Ronacher Anja 90	Sanchez-Chiong Jorge 98
Reiser Stefan 119, 121	Rosdy Paul 106	Sandbichler Peter 80
Reisinger Gabriella 48	Rose Bernard 140	Sasse Heribert 71
Reissert Marlis 83, 84, 92	Rosegger Peter 112	Sauseng Wolfgang 98
Reiter Erwin 80	Rosci Peter 150	Saussure Ferdinand 38
Reiter Franz Richard 119	Rosenberger Isa 85, 147	Saxenhuber Hedwig 151
Reiter Tina Elisabeth 93	Rosenhek Sylvia 114	Saxinger Otto 64
Reiter-Raabe Andreas 83, 90	Rosenstrauach Hazel 121	Scala Wien 35, 36
Reitzer Angelika 124	Rosinskij Wladimir 98	Schaab Samuel 83
Rekk-Kotrikadze Tamar 57	Rösler Martina 15, 59	Schachinger Marlen 114, 119
Renner Ulrike 119	Roßboth Katharina 46	Schack Elisabeth 152
Renoldner Andreas 121, 150	Rossmann Eva 123	Schaefer Camillo 119
Renoldner Thomas 106	Rossmann Rudolfine 94	Schäfer Andreas 26
Repše Hana 57	Roth Gerhard 26	Schafranek Dorothea 119
Resch Gerald 96, 148	Roth Ilona 100	Schafschetzy Florian 88
Resch Heidelinde 87	Roth Joseph 25	Schalko David 26, 153
Resetarits Kathrin 144	Rothmeier Christa 122	Schaller Lukas 90
Resetarits Willi 71	Rotschopf Michael 61	Schaller Nurit 122
Ressler Oliver 83, 92	Rottenseiter Anna 114	Schantin Gerald 26, 75
Reutterer Peter 120	Rottenseiter Raphaela 150	Scharang Elisabeth 104, 139, 143
Reyer Sophie 122	Ruberl Richard 86	Scharang Michael 121
Rhomberg Geza 128	Rudiš Jaroslav 26	Scharpf Julian 42
Riahi Arash T. 104, 105, 138, 140, 143	Rudoll Ronald 125	Schaschl Sabine 146
Riahi Arman T. 48, 104, 105, 106, 138, 140	Ruehm David 139	Schatzl Heidi 94
Ribarits Tina 90, 94	Ruescher Yvonne 83	Schaub Anita C. 111
Richter Maren 83	Ruhm Constanze 90, 104	Schedlberger Gernot 98
Richter Stephan 140	Rühm Gerhard 71, 152, 153	Scheffknecht Romana 94
Richter Susanne 84	Ruhry Valentin 83	Scheibenbauer Flora 16, 71
Richter Werner 123, 150	Ruis Andrea 148	Schellander Kerstin Olivia 128
Rieder Manfred Maximilian 87	Ruiss Gerhard 153	Schellander Matija 96, 98, 99
Riedl Annerose 83	Rukschcio Fiona 92	Schendl Katharina 83
Riegler-Bear Daniel 98	Rumpfhuber Andreas 87	Scherg Nicole 104
Riese Katharina 120	Rumpl Manfred 119, 120	Schermer Fritz 115
Rieser Ruth 140	Rupp Christian 83, 128	Schernhuber Peter 135
Rigler Marlene 83	Ruprechter Fritz 83	Scherübel Klaus 83
Rilke Rainer Maria 124	Ruschitzka Christian 94	Scheugl Hans 105, 106
Rinner Lukas 105	Ruyter Lisa 80	Scheutz Christina 101
Rittenberg Joseph Gallus 89	S	Schick Josef 152
Ritter Arno 94	Säckl Ingrid 149	Schiefer Bernadette Maria 111, 116, 120
Rizy Helmut 119	Sagmeister Stefan 71	Schihsel Johannes 138
Robert Paul-Julien 104, 105, 106	Sahin Nuray 138	Schiessling Alexander 119
Rodriguez Sophia 58	Salge Silvia 148	Schiff Friedrich 80
Röggl Kathrin 117, 151	Salner Georg 83	Schiller Christian F. 98
Roher Michael 23, 125		Schiller Friedrich 61

Schilling Alfons 71	Schönberg Arnold 96	Schweeger Elisabeth 152
Schimana Elisabeth 98	Schöne Steffi 38	Schweiger Philipp 94
Schindegger Michael 138	Schönett Simone 119	Schweiger Ulrike 144
Schindler Rudolf M. 56	Schörkhuber Christine 15, 16, 92, 128	Schweighofer Martin 143
Schinwald Markus 44, 79	Schottenberg Michael 35	Schweighofer Michaela 83
Schinwald Reinhold 98	Schrantz Helmut 117	Schweighofer Regina 150
Schirhuber Erich 114	Schreckensberger Hannes 88	Schweikhardt Falk 138
Schlag Evelyn 117	Schreiber Alexandra 104	Schweikhardt Josef 121
Schlager Thomas 128	Schreiber Gudrun 42, 43, 146	Schwentner Michaela 105, 106
Schlatté Maja 148	Schreiber-Wicke Edith 151	Schwertsik Kurt 152, 153
Schlehwein Andrea 100, 128	Schreieck Marta 146	Schwinger Harald 115, 119
Schleinzer Markus 138, 139, 144, 149	Schreiner Emanuel 104	Seemann Therese 105
Schlembach Mario 116	Schreiner Lothar 148	Seethaler Helmut 119
Schlemmer Andrea Daniela 135	Schreiner Margit 117, 124	Seethaler Robert 121
Schlotmann Ulrich 119	Schreiner Peter 104, 106	Seghaier Aimen 138
Schmatz Ferdinand 74	Schreitl Julia 96	Segschneider Björn 85
Schmeiser Daniela 119	Schrenk Lucia 144, 149	Seibold Stefanie 83, 84
Schmickl Philipp 135	Schreyer Ingrid 114	Seidl Ulrich 4, 49, 65, 66, 138, 139,
Schmiderer Othmar 105, 140	Schröck Josef 88	140, 141
Schmidhofer Christine 114	Schröder Christian Konrad 84, 92	Seidl Walter 90
Schmidinger Helmut 98	Schrott Raoul 121, 124	Seierl Wolfgang 98, 148
Schmidinger Theresia 96	Schrottofer Roland 138	Seiffert Peter 71
Schmidt Almut Tina 117	Schuberth Richard 117	Seiss Reinhard 147
Schmidt Bradley 122, 123	Schuchter Bernd 114, 119, 121	Seiter Bernhard 119
Schmidt Ernst jr. 105	Schuda Susanne 83	Seiz Fabian 94
Schmidt Florian 83	Schuller Roswitha 83	Sekler Eduard 152
Schmidt Gue 111	Schumann Stefan 153	Selimovic Sandra 53
Schmidt Martina 15, 150	Schuster Angelika 54, 72	Seme Astrid 83, 88
Schmidt Volker 116	Schuster Herta 153	Semotan Elfie 90, 152
Schmied Andreas 140	Schuster Nicole 105, 106	Senica Franco 37
Schmied Claudia 26, 42, 46, 71, 73, 74, 75	Schuster Richard 26, 27	Senn Gabriele 86
Schmitzer Stefan 120	Schütte-Lihotzky Margarete 88, 147	Senn Michaela 101
Schmoll Gregor 94	Schutti Carolina 117, 120	Serafin Harald 67
Schnabl Charlotte 84	Schutti Ralph 98	Serles Katharina 111
Schnabl Maria 50	Schutting Julian 122	Sessler Thomas 125
Schnabl Patrick 153	Schwab Friederike 114	Setz Clemens J. 124
Schnedl Hartmut 65	Schwab Werner 111, 112	Seyr Veronika 119
Schneider Bastian 119	Schwaiger Brigitte 124	Shakespeare William 61, 62, 134
Schneider Gunter 98	Schwaiger Günter 104	Sharp Jasper 3, 42, 94
Schneider Janine Maria 83	Schwaiger Peter 119	Shirvani Mohammad 47
Schneider Robert 123	Schwaighofer Sabine 41	Shopov Dimitar 57
Schneider Tommy 128	Schwanberg Gero 83	Shovakar Avishek 128
Schneider Wolfgang 143	Schwaner Birgit 117, 122	Shovakar Nadine 128
Schneitter Elias 114, 120	Schwarz Christoph 92	Shtepia Botuese Laholli 125
Schnell Andrea 115	Schwarz Gerlinde 152	Sicheritz Harald 138, 139, 140
Schnell Ruth 15, 16	Schwarz Regina 96	Siegmund Wolfgang 119
Schödel Helmut 121	Schwarz Richard 135	Siess Hildegard 32, 148
Schöllhammer Georg 151	Schwarz Robert 98	Sikora Claudia Maria 119
Scholten Rudolf 143	Schwarzbach Julia Theresa 101	Silk Fluegge 100
Schönauer Helmuth 114	Schwarzinger Heinz 122, 123	Silveri Wolfgang 59
	Schwarzwald Christian 94	Simek Ursula 148

Simko Marek 88	Stanzel Rudolf 43, 84	Strohmaier Alexander 119, 151
Simku Michael 92	Starlinger Hildegard 100	Stroj Misha 85
Simmel Lorena 122	Starzer Christina 84	Strouhal Ernst 114
Simon Cordula 120	Staud Johannes Maria 59	Strubakis Elena 123
Simonsen Beatrice 111	Stavarič Michael 26, 27	Struhar Stanislav 119, 124
Sindelgruber Tristan 54, 72	Stefan-Zweig-Centre 73	Strutz Johann 122
Sinzinger Ebba 138, 140	Steidl Johannes 83	Strutz Jozef 123
Sisyan Armenuhi 57	Steijn Robert 60	Studen-Kirchner Aleksander 122
Sitzmann Alexander 122	Stein Bastian 97	Stummerer Sonja 88
Six Nicole 94	Stein Peter 61	Stumpf Reinhold Felix 116
Skach Sophie 93	Steinbacher Christian 119	Stumreich Kathrin 136
Sklenka Herbert 119	Steinbacher Martina 94	Sturm Martin 152
Skocek Laura 90	Steinberger Kathrin 119	Sturm Wolfgang 153
Skwara Erich Wolfgang 121	Steiner Christina 93	Sturminger Michael 139
Sloterdijk Peter 152	Steiner Peter 121	Sucher Charlotte 57, 151
Slupetzky Stefan 26, 27, 117	Steiner Rupert 30	Suchy Irene 32, 119
Sobotka Elisabeth 148	Steiner Sigmund 105	Suess Franz 119
Sobotka Thomas 148	Steiner Wilfried 121	Suess Rosa von 149
Sodomka Andrea 148, 151	Steinfest Heinrich 124	Sula-Lenhart Marianne 120, 121
Sodomka Astrid 92	Steininger Wolfgang 143	Summereder Angela 104, 140
Sokal Harald 97	Steinkellner Elisabeth 113, 122	Suppan Wolfgang 99
Sommeregger Eva 88	Stejskal Michael 143	Süss Reinhart 99
Sonntagbauer Stefan 122	Stelling Jörg 36	Svoboda Antonin 139
Sorgo Edgar 94	Stelzl Nino-Alexander 83	Svoboda Robert 115
Sorgo Franziska 116	Stemberger Claudia Marion 128	Swoboda Katharina 92
Sormann Michael 139	Steyaert Thomas 60	Sykora-Bitter Claudia 122
Soulages Pierre 152	Stieber Julius 153	Szalai Lajos 122
Soyer Jura 110	Stiegler Gisela 83	Szalay Christoph 119, 121
Soyka Ulrich 97	Stift Andrea 119, 120	Szely Peter 99
Sözen Deniz 92	Stift Linda 117	Szijj Ferenc 122
Spalt Lisa 117	Stiller Michael 111, 114	Szolga Nicole 84
Sperber Manès 124, 125, 175, 284	Stippinger Christa 119, 120	Szyszkowitz Gerald 115
Sperl Dieter 115, 121	Stock Christian 83	Szyszkowitz Uta 15, 23, 125
Spielhofer Karin 119	Stockburger Axel 92, 148	 T
Spielmann Götz 140, 143	Stocker Gerfried 66	Tabak Hüseyin 105, 140
Spiluttini Margherita 94	Stocker Robert 150, 153	Tabori George 123
Spindler Gabriele 146, 147	Stöger Marlies 83	Talaa Kasim 123
Spreitzhofer Eva 15, 139, 143	Stojka Harri 71, 97	Tali Johan 88
Springer Barbara Sophie 88	Stokvis Robert 106	Tandon Nita 84
Spritzendorfer Dominik 106	Stoll Johannes 38	Tarantino Robert 106
Stadler Katharina 90	Stoyanov Kamen 83	Tauchner Dietmar 119
Stadler Matthias 153	Strasser Elisabeth 115	Tax Sissi 119, 120
Stadlober Gregor 140	Strasser Michael 83, 148	Taxacher Markus 84
Stahl Elisabeth Susanne 119	Straub Gerald 90	Tchaikowsky André 62
Stahl Wolfgang 142	Straub Isabella 22, 122	Teichmann Roland 143, 144
Stähr Robert 117	Strigl Daniela 150	Temmel Evelyn 88
Stamm Peter 26, 27	Strobl Bruno 148	Testor Eva 104, 138
Stampler-Brown Alexandra 152	Strobl Ingeborg 94	Teufel Tina 146
Stangl Burkhard 98	Strobl Reinhard 100	Teuschl Angelika 144
Stangl Thomas 117, 122	Strobl Stephanie 71	Tezzele Rita 153
Stanishev Krastjo 125	Ströhle Karl-Heinz 85, 147	

Thalhamer Peter 148	Tscherni Martina 84	Voggeneder Florian 67
Thallinger Wolfgang 119	Tsilibidis Christina 90	Vogl Ronja Inge 84
Theede Christian 140	Turan Esin 94	Vogt Sebastian 115
Theiler Christoph 93	Turillon Antoine 90	Voice Mania 97
Theininger Martina 106	Turinsky Michael 59	Volgger Regina 93
Thoman Elisabeth 86	Turrini Peter 123, 125, 132, 141	Volgger Thomas 88
Thoman Klaus 86	Twist Oliver 133	Vopava Walter 94
Thorsen Sofie 85		Vosecek Simon 99, 129
Thorwartl Walter 114		Vötter Joachim Johannes 119
Thost Bruno 71		Vrba Jakub 84
Thun-Hohenstein Felicitas 147		Vukovic Smiljana 84
Thurnher Armin 71		Vyoral Hannes 114, 119, 122
Tichy Gottfried 115		
Tichy Martina 122		W
Tiefenbach Josef 153		Wagendristel Alexander 99
Tiefenbacher Andreas 119		Wagenhofer Erwin 140
Tiefenbacher Michael 97		Wäger Elisabeth 121
Tiefenbrunner Victor 114		Wagner Evalie 84, 94
Tinnes Andrea 151		Wagner Laura 92
Titz Lea 15, 85		Wagner Manuel 101
Tiwald Katharina 53		Wagner Paul 94
Tod Christian 140		Wagner Peter 53, 72, 114
Tolstoj Wladimir 88		Wagner Richard 61
Tomasevic Bosko 120		Wagner Wolfram 148
Tomicek Stanislaus Timotheus 90		Wagner-Seeber Ursula 120
Tonev Kosta 90		Wagnest Martha 94
Topitschnig Patrick 93		Wailand Markus 139, 142
Topolska Lucy 122		Waiz Gerhard 115
Torberg Friedrich 124		Wakolbinger Rudolf 99
Tothova Magda 85		Wakounig Marjeta 122
Traska Georg 123		Walch Elias 88
Traun Philipp 113		Waldner Hubert 99
Trauner Pia 119		Walk Brigitte 100
Tremmel Viktoria 72, 86		Walkowiak Kay 85, 92, 135
Trenker Maria 151		Wally Thomas 99, 148, 151
Trenkwalder Elmar 80		Walton Emily 119, 120
Treudl Sylvia 150		Walz Ruth 61
Treutlein Nils Georg 119, 122		Wanderer Philipp 97
Trimmel Sandra 153		Wang Ming 99
Trischak Evamaria 92, 93		Wanko Martin 112, 121
Trobollowitsch Andreas 99, 129		Warnes Alfred 113
Trojanow Ilija 27		Wassibauer Rüdiger 152
Tröndle Angela 97		Wastl Susanne M. 144
Troyer Ulrich 99		Waterhouse Peter 74, 120, 153
Trummer Norbert 92		Watzka Bernd 119
Trummer Thomas 146		Waugh Peter 120
Trummer-Wiegele Ursula 117		Weber Andreas 124
Truschner Peter 120		Weber Gerry 149
Truttmann Lisa 92		Weber Helmut 90
Tschapeller Wolfgang 88		Weber Oliver 99
Tscherkassky Peter 105		Weber Thomas 152

Wechdorn Susanne 119
 Weckwerth Georg 84, 92, 129
 Wedenig Michael 84
 Wegerer Roland 92
 Wei Zhonghui 57
 Weich Brigit 139
 Weichselbaum Julia 71
 Weidenholzer Anna 117
 Weidringer Walter 148
 Weigel Bernadette 47, 48, 66, 106
 Weigensamer Florian 138
 Weih Alice 148
 Weihs Richard 112, 121
 Weiler Tatjana 121
 Weilguny Birgit 15
 Weinberger Franziska 147
 Weinberger Helmut 123
 Weinberger Johannes 119
 Weinberger Thomas 94
 Weingartner Jakob 106
 Weingartner Katharina 138
 Weisbeck Markus 29
 Weish Ulrike 15
 Weiss Daniela 148
 Weiss Franz 83
 Weiss Michaela 119
 Weiss Natalia 94
 Weiss Philipp 119
 Weiss Ruth 121
 Weisssteiner Elisabeth 136
 Weixler Andreas 97
 Wellan Max 153
 Welser Katharina 101
 Welte Thomas 119
 Wenders Wim 140
 Wenger Clemens 99
 Wenninger Paul 106
 Werner Christina 90
 Werner Reinhard 37
 Werth Letizia 84, 94
 Wesely Julia 31
 Wexberg Kathrin 151
 Whitehead Peter 74
 Wibmer Margret 84
 Widauer Nives 105
 Widder Bernhard 119
 Widhalm Fritz 114, 119
 Widmann Tanja 93
 Widner Alexander 121
 Widrich Virgil 139, 149
 Wieland Gernot 93
 Wieland Simon 140
 Wiener Oswald 114
 Wiesauer-Reiterer Heliane 79
 Wieser-Huber Judith 149
 Wiesmüller Christine 119
 Wildberger Elisabeth 151
 Wilfing Brigitte 59
 Wilfling Markus 85
 Willmann Manfred 94, 147
 Willnauer Martin 114
 Wimmer Erika 117
 Wimmer Herbert Josef 117, 122
 Windisch Simon 101
 Winkler Andrea 111, 117
 Winkler Brigitte 147
 Winkler Gerhard E. 99
 Winkler Josef 25, 117, 121, 123, 153
 Winkler Roland 89
 Winkler Sylvia 93
 Winkler-Komar Brigitte 146, 149
 Winter Hubert 86
 Winter Leon de 26
 Winter Martin 123
 Wipauer Sarah 122
 Wiplinger Peter Paul 114, 119, 121
 Wipplinger Hans-Peter 147
 Wirthensohn Thomas 139
 Witek Anita 84, 90
 Witek Anna 146
 Wittgenstein Ludwig 92
 Wohlgennant Anna Katharina 15
 Wohlgennant Claudia 105, 106
 Woithe Sebastian 47
 Woitzuck Magda 15, 114, 119
 Wojnakowski Ryszard 123
 Wolf Robert 119
 Wolfram Paulus 138
 Wolfsgruber Linda 121
 Wolfson Reyes Jaime 99
 Wölger Katrin 84
 Wondratsch Irene 119
 Wörgötter Bettina 150
 Worlicek Eva 114
 Wurm Erwin 73, 86
 Wurm Martina 151
 Wuschitz Stefanie 84, 85
 Wysocki Zdzislaw 99

X
 Xiaofei Xu 57

Y
 Yatsenko Petro 58
 Yildiz Serafettin 114
 Yoffe Alisa 57
 Young Chang Helen 88
 Young Sohn 119

Z
 Zabel Felix 88
 Zabelka Mia 99
 Zahradnicek Markus 99
 Zambito Kati 142
 Zambrano David 58
 Zand Gertraude 150
 Zangerle Werner 97
 Zappe Werner 144
 Zappe-Heller Iris 144
 Zauner Friedrich Ch. 115
 Zauner Hansjörg 117, 119, 121, 122
 Zawichowski Gottfried 148
 Zawrel Friedrich 71
 Zdesar Judith 104, 106
 Zdjelar Katarina 57
 Zedtwitz Alexandra 147
 Zeemann Dorothea 115
 Zehm Norbert 99
 Zeilinger Bernadette 99
 Zeillinger Gerhard 117
 Zeilner Gerlind 94
 Zeman Barbara 119, 121
 Zendron Rainer 152
 Zenker Helmut 114
 Zeyringer Klaus 150
 Ziegler Johannes 84
 Ziegler Reto 151
 Ziemska Joanna 123
 Zier O.P. 121
 Zinganel Michael 84
 Zingerle Andreas 93
 Zinner Birgit 94
 Zinner Johannes 3
 Zinner Michael 46
 Zipfel Daniel 122
 Žitný Milan 122
 Ziwen Gao 57
 Zizala Karin 152
 Zlabinger Michael 97
 Zschokke Walter 87

Zsolnay Paul 113, 115, 116

Zuckerndl Berta 112

Zuniga Renata 119

Zweig Stefan 25, 73, 123

Zwerger Veronika 121

Zwingl Anna 84

Zwirchmayr Antoinette 105

Institutionen und Vereine

- #**
- (Off)ensive Salzburg 99
 - .tmp architekten 88
 - :kult: Das neue Mühlfestival 101
 - 1. Frauenkammerorchester Österreichs 99
 - 1000 und 1 Buch 28, 115
 - 21er Haus 38
 - 2nd nature 60
 - 5020 Galerie 79
 - 8ung Kultur 110
- A**
- A.C.M.E. 101
 - a.raum 100
 - abc Berlin 86
 - Absalon Editions 124
 - Academia Allegro Vivo 101
 - Academia Galerie 86
 - Admiral Kino 108
 - AdriAlpe Media 140
 - AFA 155, 161
 - AfG 79
 - African Cultural Promotion Vienna 134
 - After Image 141
 - AG Literatur 110, 113
 - Agencja Dramatu i Teatru Adit 123
 - Aichholzer Film 139, 140
 - Aichmayr Verlag 115
 - Akademie der bildenden Künste Wien 40, 275, 285
 - Akademie des Österreichischen Films 107, 141
 - Akademie Graz 79, 110
 - AKKU Kulturzentrum 131
 - AKM 283, 293
 - Akropolis Verlag 123
 - Aktion Mitarbeit 133
 - Aktionsgemeinschaft Social Impact 131
 - Aktionsradius Wien 131
 - Aktionstheater Ensemble 100, 101
 - Al Furat Verlag 123
 - Albatros Media 123
 - Albatros Verlag 113
 - Albertina 37, 48, 85
 - Allegro Film 139, 140
 - allerArt Bludenz 79, 96
 - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 286
 - Alliance Quartett Wien 127
 - Alpinale Vorarlberg 107
 - Alte Schmiede 110, 132
 - Altera Delta 123
 - Am Apparat 100
 - Amalthea Signum Verlag 113
 - Ambitus 96
 - Amour Fou Film 105, 139
 - Amthof Kultur Forum 131
 - Anderwald + Grond 81, 93
 - Ansicht 100
 - Aramo Edition 114
 - Arbeitsgemeinschaft Autorinnen 116
 - Arbeitsgemeinschaft Kirtag 1910 65
 - Arbeitsgemeinschaft Österreichische Privatverlage 112
 - Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft 110
 - ARBOS – Gesellschaft für Musik und Theater 131
 - Arcade – Hortus Musicus 99, 132
 - Arcade Galerie 80
 - Arcana Festival 101
 - Archa Verlag 123
 - Archilab 87
 - Architekten Moser und Hager 89
 - Architektur + Design Georg Bechter 88
 - Architektur Haus Kärnten 86
 - architektur in progress 87
 - Architektur Raum Burgenland 86
 - Architektur Zentrum Wien 20, 40, 86, 285
 - Architektur, Technik und Schule 45
 - Architektur-Spiel-Raum-Kärnten 45
 - Architekturbiennale São Paulo 88
 - Architekturforum Oberösterreich 86
 - Architekturtage 45
 - Archiv für Gegenwartskunst 79
 - Arco Madrid 86
 - ARGE Aktuelle Kunst in Graz 79
 - ARGE Flugschrift 113
 - ARGE Index 107
 - ARGE La Strada 134
 - ARGE Spleen Graz 134
 - ARGEkultur 131
 - Ariadne Press 123
 - Armes Theater Wien 100
 - Armory Show New York 86
 - Arnold Schönberg Center 96
 - Arovell Verlag 114
 - Ars Electronica 47, 50, 66, 91
 - ARSP 88
 - Art Basel 86
 - Art Basel Miami Beach 86
 - Art Basel Statements 86
 - Art Brussels 86
 - Art Cluster Vienna 79, 127
 - Art Cologne 86
 - Art Dubai 86
 - Art Monja 138
 - Art Moskau 86
 - Art Science Edition 113
 - Art Stations Foundation 60
 - art:phalanx 79
 - Atelier Contemporary Galerie 86
 - artenne nenzing 131
 - Artfusion 100
 - Artissima Turin 86
 - artmagazine 28, 79
 - Artothek 38, 41, 45, 94, 146, 269, 278
 - artP. Kunstverein 131
 - Asoi 100
 - Assitej Austria 100
 - Association Interscenes 110
 - Atelier Olschinsky 44
 - Atna Kustannus Oy 123
 - Atlas Publishing House 123
 - Atlas Uitgeverij 125
 - Atrium ed Arte 79
 - Atrium Förlag 123
 - Audain Gallery 42, 43
 - Aufbau Verlag 22
 - Aufdraht 110
 - Aufführungen neuer Musik 96
 - Augustin Hans 114
 - Außerferner Kulturinitiative – HUANZA 132, 135
 - Ausstellungsprojekte Johanniterkirche Feldkirch 79
 - Austrian Art Ensemble 96
 - Austrian Fashion Association 39, 93, 155, 161
 - Austrian Film Commission 107, 141
 - Astro Mechana 33, 281, 282, 283, 293
 - aut. architektur und tirol 86
 - AUVA 286

B

Backyard 104
 Baer – Wiener KünstlerInnenvereinigung 84
 Bahnhof Kulturverein 131
 Band John Deer 127
 Banff Centre 50, 92, 293
 Barocco Teatro 101
 Bauchklang 96, 127
 BauKultur Steiermark 87
 bb15 – Raum für Kunst und Kultur 131
 Beckermann Ruth Filmproduktion 104
 Begegnungszentrum Vietnam-Österreich 123
 Belvedere 20, 38, 269
 Belvedere Galerie 86, 278
 Berenkamp Buch- und Kunstverlag 114
 Berufsvereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs 270
 Berufsvereinigung Bildender Künstlerinnen und Künstler Vorarlbergs 79, 270
 Bibliothek der Provinz 112
 Biennale Cartagena 44
 Biennale Venedig 3, 20, 39, 42, 79, 94
 Biennial of Young Artists from Europe and the Mediterranean 39, 41, 90, 94
 Bildrecht 282, 285, 286, 293
 Biografie der Bilder 94
 BiondekBühne 131
 BJCEM 39, 41, 90, 94
 BKA 8, 272, 284
 bkm design working group 87
 Black Coffee 132
 Black Flamingo 123
 Blackbox Film 138
 Blickfang 87
 Bloomsbury Verlag 23
 BMASK 290
 BMF 143, 275, 288
 BMUKK 3, 15, 16, 17, 21, 45, 47, 48, 49, 70, 73, 74, 75, 127, 143, 271, 278, 285, 290
 bodi end sole 100, 132
 BOEM 91, 132
 Böhlau Verlag 112
 Bokförlaget Opal 123
 Bokförlaget Tranan 123
 Bonnier Media 115
 Bonus Film 139

Börsenverein des Deutschen Buch-

handels 25
 Bradaric Ohmae 44
 brand unit 93
 bRANDjUNG 100
 Braumüller Verlag 112
 Bregenzer Festspiele 20, 61, 62, 101
 Bregenzer Kunstverein 79
 Brekzie 132
 British Centre for Literary Translation 25
 Bruckmühle Kultur 131
 Brucknerhaus 67
 Brut Koproduktionshaus Wien 131
 Buch 13 110
 Buch Wien 26, 27
 Buch.Zeit 110
 Buchclub der Jugend 73, 111
 Buchkultur 28
 Bühne für SchriftBilder 110
 Bundesremium des Maschinenhandels sowie des Radio- und Elektrohandels 285
 Bundesinnung der Fotografinnen 285
 Bundesinnung Druck 285
 Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten 270
 Bundeskanzleramt 8, 272, 284
 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten 271
 Bundesministerium für Familie und Jugend 143
 Bundesministerium für Finanzen 143, 275, 288
 Bundesministerium für Justiz 69, 293
 Bundesministerium für Unterricht 283
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 3, 15, 16, 17, 21, 45, 47, 49, 70, 73, 74, 75, 127, 143, 271, 278, 285, 290
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 143
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 21
 Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr 285
 Burgel Czeitschner Film 141
 Burgenländische Haydnfestspiele 101
 Burgenländische Landesgalerie 85
 Burgenländisch-Hianzische Gesellschaft 131

C

Cabula 6 127
 Camera Austria 28, 29, 89
 Camerata Academica Salzburg 96
 CAPC 79
 Caramel architekten 87
 caravan – mobile kulturprojekte 131
 Carinthian Lakeside Jazz Orchestra 99
 Carinthischer Sommer 20, 101
 Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not 131
 Carnets Nord 124
 Carr Magazin 88
 Casa de los Tres Mundos 55
 Casa Editrice Giuntina 124
 Casino Luxembourg 44, 79
 CCB 100
 celluloid 28, 107
 Center for Choreography Bleiburg 100
 ch edition 114
 Charim Galerie 86
 CHIALA 134
 Chimera – Gruppe Bilderwerfer 100, 127
 chmafú nocards 96
 Christian Brandstätter Verlag 112, 114
 Christine König Galerie 86
 Chroma 96
 Chromosom XX 100
 Cie. Willi Dorner 60
 Cinema Paradiso 108, 131, 135
 Clemencic Consort 96
 Clerkenwell Designweek 87
 COCO Kunstverein 79
 Cocon 132
 Cognac & Biskotten 112, 116
 Col legno 96
 Constantin Film 29
 Contemporary Concerns 79
 Coop 99 Film 138, 139, 140
 Cracked Labs 135
 CREATIVE EUROPE 49, 271, 283
 creative headz 93
 Cronos Film 104
 Crossing Europe 49, 66, 107, 141
 Cselle Mühle 131
 Cultura Kultury 124
 Cultura Sacra 99
 Culturcentrum Wolkenstein 131
 Culture2Culture 107
 Cuteacute Media 132
 Czernin Verlag 22, 112

D	
Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden	106, 270
Dalkey Archive Press	124
Dancehouse	55
danceWEB	58, 127
DANS.KIAS	37
Dansens Hus	60
Danube Videoart Festival Grein	50
Das Andere Heimatmuseum	131
Das böhmische Dorf	110
Das Dorf	131, 135
Das fröhliche Wohnzimmer Edition	112, 114
Das Jüdische Echo	116
Das Kinderbuchhaus im Schneiderhäusl	110
Das Kino	108
Das Kulturviech	131
Das Kunst	101
Das Ultimative Magazin	116
das weisse haus Kunstverein	79, 80
Das Wiener Kindertheater	132
Das Zentrum Radstadt	131
De Bezige Bij Uitgeverij	125
de'A Panoptikum	23, 115
Deichtorhallen Hamburg	44, 79
Delugan Meissl Associated Architects	63
Depot	79
Der Apfel Verlag	115
Der Apparat	127, 132
Der Drehbuchverlag Milrad und Co	114
Dérive – Verein für Stadtforschung	87, 135
dérive Zeitschrift	28, 29
Derry Playhouse	55
Design Austria	86, 87, 110
Design-Center-Schüttkasten Primmersdorf	131
Designforum	86
Deutschvilla	79
Diabelli Verein Mattsee	100
Diagonale	4, 20, 47, 65, 66, 107, 141
Die Arche am Grundlsee Kulturverein	131
Die Bäckerei – Kulturbäckstube	131
Die Brücke	131
Die Fabrikanten	131
Die Furche	114
Die Goas	74
Die Kleine Galerie der Wiener Volkshochschulen	93
Die Rabtaldirndl	100
Die Rainbacher Evangelienspiele	100
Die Sargfabrik	133
dieheroldfliri.at	127
Diva Arts Collective	134
Divers	106, 127
documenta	67
Dokumentationsstelle für neuere österreichische Literatur	20, 110
Dokumentationsstelle für ost- und mitteleuropäische Literatur	110
Don Ellis Tribute Orchestra	128
Donau Philharmonie Wien	99
Dor Film	139, 140, 143
Downtown Contemporary Art Festival	
Kairo	50
Drachengasse	2 99, 101
Drama Forum	22
Dramatikervereinigung	269
Drava Verlag	112
Drehbuchforum Wien	107, 142
Drehbuchverband Austria	107, 270
Dreizehnterjanuar	100
Driesch Verlag	116
Droschl Literaturverlag	22, 113, 114
Dschungel Wien	100
Dulf Design	87
DUM	116
Durham Art Gallery	56
DV8-Film	107
DYNAMO Künstlergruppe	80, 92
Dystopia	50
E	
e&ca Film	138, 139
East Bentric Architecture Triennale	87
Eboran Galerie	79, 89
Echo Medienhaus	110
Echorama	96
Eckart Buchhandlung	115
Edicions del Salobre	124
Edition Aramo	114
Edition Art Science	110, 113
Edition Atelier	113
edition ch	112, 114
Edition Das fröhliche Wohnzimmer	112, 114
Edition Graphischer Zirkel	115
Edition Keiper am Textzentrum Graz	
Koenigstein	112, 114
Edition Korrespondenzen	112
Edition Krill	114
Edition Laurin	114
Edition Lex Liszt	12 112, 114
Edition Marlit	114
Edition Presses De La Cité	124
Edition Roesner	113, 114
Edition Schreibkraft	116
Edition Sonnberg	114
Edition Splitter	113, 114
Edition Steinbauer	113
Edition Tandem	113, 114
Edition Thanhäuser	113, 114
Edition Thurnhof	113
Editions Absalon	124
Editora Sistema Solar	124
Editorial Minuscula	124
Editta Braun Company	60
Edoko Institute	139
Eesti Keele Sihtasutus Verlag	125
Eikon	28, 29, 89
einundzwanzig Kulturverein	133
El Gall Editor	124
Electronic Journal Literatur Primär	28, 116
Elevate	134
Elfriede-Jelinek-Forschungszentrum	110
Elisabeth und Klaus Thoman Galerie	86
Elisabethbühne	20, 34, 99, 100
Ellerströms Förlag	124
Emanuel Layr Galerie	86
Emanuela Zandonai Editore	124
EN-KNAP Productions	60
Ensemble die reihe	96, 99
Ensemble Donauwellenreiter	72
Ensemble Plus	96, 127
Ensemble Wiener Collage	96, 99
Ensemble XX. Jahrhundert	96, 99, 127
Ensemble Zeitfluss	96
Entarteopera	100
Enterprise Z	96, 131
Entladungen	116
Epo Film	139
éQuinoxe Screenwriters' Workshops & Master Classes	142
Erich-Fried-Gesellschaft für Literatur und Sprache	174
Erika-Mitterer-Gesellschaft	110
Ernst Hilger Galerie	86
Ernst-Krenek-Institut	96
Erostepost	110
Erste Geige	131

- E**
- Erstes Wiener Lesetheater und Zweites Stegreiftheater 110
 - ESC Kunstverein 50, 91, 131
 - Espresso film 141
 - Esra 110
 - EU 4, 21, 49, 132, 270, 271, 272, 274, 276, 282, 292
 - EU XXL 107
 - EURIMAGES 49, 142, 144, 149, 272
 - Európa Vydatel'stvo 125
 - Europäische Gesellschaft für die Geschichte der Photographie 89
 - Europäische Kommission 58, 59, 142, 270
 - Europäische Theaternacht 101
 - Europäische Union 4, 21, 49, 132, 270, 271, 272, 274, 276, 282, 292
 - Europa-Literaturkreis Kapfenberg 116
 - Europan-Österreich 86
 - Europarat 21, 49, 149, 272, 288
 - European Film Conspiracy 104, 140
 - Euro-Scene Leipzig 60
 - Eurozine 28, 116
 - Evil Frog 104
 - EVIS 79
 - Evolver 114
 - Exil Verein 115, 133
 - EYE TRY Architektur-Kollektiv 88
- F**
- Fabrik Potsdam 60
 - Facetten 115
 - Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie 284
 - Fachverband Film und Musik 283
 - Fadenschein 99, 127
 - Faimme 127
 - Falter Zeitschriften GmbH 114
 - Family Pictures Film 139
 - Fat Tuesday 96
 - FC Gloria 107
 - Ferdinand Berger und Söhne Verlag 115
 - Ferdinandeum 86
 - Fernsehfonds Austria 272, 273
 - Festival der Regionen 20, 64, 134
 - Festival for Fashion & Photography 93
 - Festival Retz 101
 - Festspiele Reichenau 110
 - Festspielhaus Erl 20, 102
 - FIAC Paris 86
 - FIFTITU 131
- Figurentheater Homunculus 134
 - Film Austria 141
 - Film:riß 141
 - filmABC 49, 141
 - Filmakademie Wien 107, 141
 - Filmarchiv Austria 48, 107
 - Filmbäckerei 141
 - Filmcasino & Polyfilm 105, 107, 108, 140
 - Filmdelights 107, 140
 - Filmforum Bregenz 108
 - Filmhaus 139
 - Filmkulturclub Dornbirn 108
 - Filmladen 140, 141
 - Filmladen Filmverleih 105, 107, 143
 - Filmmuseum 20, 48, 49, 107
 - Filmproduktion Beckermann Ruth 104
 - Filmproduktion Schreiner Peter 104
 - Filmproduktion Schwaiger Günter 104
 - Filmstudio Villach 108
 - Filmzentrum im Rechbauerkino 108
 - Fischer Film 139, 140
 - fiveseasons Kulturverein 133, 136
 - Flechtwerk 96
 - flimmit 49, 141
 - Fluss NÖ Fotoinitiative 89
 - Focus Kunst Freiraum 79
 - Folio Verlag 113
 - Follow the Rabbit 100, 101
 - Font Forlag 124
 - Förder- und Forschungsverein Biennale Venedig 79
 - Förderverein für Posaune in Kärnten/ Österreich 127
 - Förderverein St. Wolfgang Kanning 131
 - Forum d'Art Contemporain Luxembourg 44, 79
 - Forum experimentelle Architektur 87
 - Forum für Kunst und Kultur Kamm- garn 131
 - Forum für neue Musik 99
 - Forum Kunst 131
 - Forum Stadtpark 79, 86, 96, 99, 100, 110, 114, 132
 - ForumKloster 73
 - Fotoforum Braunau 89
 - Fotoforum West 89
 - Fotogalerie Salzburg 275
 - Fotogalerie Wien 89
 - Fotohof 89, 125
 - FotoK 89
- Fotosammlung** 38, 41, 42, 275, 278
- FOXFIRE Theaterverein** 133
- Fraktura Verlag** 124
- FrameLab Filmproduktion** 104, 106
- Frankfurter Buchmesse** 25
- Franz-Michael-Felder-Verein** 110
- Frauenmuseum Hittisau** 53, 72, 73, 135
- Freestyle Visualizers Projectorettes** 80
- Freibeuter Film** 104, 105, 139, 140
- Freibord** 28
- Freie Bühne Wieden** 115
- Freies Atelierhaus Graz** 80
- Freies Geistesleben Verlag** 115
- Freiraum Jenbach** 131
- freiStil** 96
- Fremdkörper** 100
- Freunde des Museums der Wahrnehmung** 79, 131
- Freunde und Förderer der Burg Raabs** 110
- Freunde zeitgenössischer Dichtung** 110
- Freundinnen des KunstRaum Goethestraße** xtd 79
- Frey Galerie** 86
- Friedhofstraße 6 Kulturvereinigung** 131
- Frieze Art Fair London** 86
- Frieze Art Fair New York** 86
- Funk und Küste** 131
- Futura publikacije** 124
- G**
- Gabriele Senn Galerie** 86
 - Galerie 5020** 79
 - Galerie Academia** 86
 - Galerie Andreas Huber** 86
 - Galerie Arcade** 80
 - Galerie Artelier Contemporary** 86
 - Galerie Belvedere** 20, 38, 86, 94, 269, 278
 - Galerie Charim** 86
 - Galerie Christine König** 86
 - Galerie Eboran** 40, 79, 89
 - Galerie Elisabeth und Klaus Thoman** 86
 - Galerie Emanuel Layr** 86
 - Galerie Ernst Hilger** 86
 - Galerie Fotohof** 45
 - Galerie Frey** 86
 - Galerie für zeitgenössische Kunst Leipzig** 80
 - Galerie Gabriele Senn** 86
 - Galerie Heike Curtze** 86

Galerie Hubert Winter 86	Grazer Autorinnen Autorenversammlung 24, 110, 269	HUANZA – Außerferner Kulturinitiative 132, 135
Galerie Johannes Faber 86	Grazer Kunstverein 79	Humorfestival Velden 134
Galerie Knoll 86	Grillparzer Gesellschaft 110	HVB 75
Galerie Konzett 86	Groosproduktion 106	
Galerie Krinzinger 86	Grundsteingasse Kunstverein 79, 80	I
Galerie Krobath 86	Grünspan Kunstverein 132, 136	I Dance Company 134
Galerie Marenzi Leibnitz 89	Gruppe Bilderwerfer 100	Ibera Verlag 115
Galerie Martin Janda 86	Gruppe Krokodil 100	Ich-und-Du Sommerkindertheater 100
Galerie Meyer Kainer 86	Gruppe O2 Kulturverein 131	IFEK – Institut für erweiterte Kunst 131
Galerie Mezzanine 86	Gruppe Wespennest Verein 116	IFPI 283
Galerie nächst St. Stephan 86	Güssinger Kultursommer 134	IG Architektur 86, 87
Galerie Raum mit Licht 86	Gustav Mahler Jugendorchester 96	IG Autorinnen Autoren 20, 24, 25, 110
Galerie Richard Ruberl 86	gutgebrüllt 132	IG bildende Kunst 79, 270
Galerie Ruzicska 86	Guthmann und Peterson Verlag 115	IG bildender KünstlerInnen Salzburg 79
Galerie St. Barbara 96		IG Freie Theaterarbeit 20, 69, 99, 100, 269, 286
Galerie Stadtspark Krems 79	H	IG Kultur Oberwölz 132
Galerie Steinek 86	halle 2 131	IG Kultur Österreich 131, 132, 270
Galerie Stihl 89	HallstattClassics 134	IG Übersetzerinnen Übersetzer 24, 110, 269
GATS 149	Hammel Film 104	IG-Netz 69
Georg Bechter Architektur + Design 88	Harvard Sensory Ethnography Lab 65	IK LOM d.o.o. 124
Gerberhaus 131	HAU Hebbel am Ufer 60	IM ERSTEN 80
German Book Office New York 25	Hauptverband des Österreichischen Buchhandels 25, 26, 75, 110, 176	IM PULS – TANZ 101
Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Exilbibliothek 89	Haus der Architektur Graz 86, 87	Im_flieger 99
Gesellschaft der Lyrikfreunde 110	Haus Publishing 124	IMA 91, 96
Gesellschaft der Musikfreunde in Wien 20, 30, 96	Haymon Verlag 113	IMAGES Toronto 50
Gesellschaft für Musik und Theater 131	Heike Curtze Galerie 86	IMPRO 2000 134
Gesellschaft für Musiktheater 99	Heimrad Bäcker Interessengemeinschaft 89	ImPulsTanz 20
Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen 127	Henry Moore Galleries London 44	In-Ku-Z 131
Gesellschaft zur Erforschung von Grundlagen der Literatur 110	Heri und Salli 87	Independent Cinema 107, 141
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten 270	Hevalti 110	Initiative Architektur Salzburg 86
Gewerkschaft für Kunst, Medien, Sport, freie Berufe 143, 284	High-Performance 87	Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen 87
Geyrhalter Film 104, 105, 139, 140	Hilfe in Not 131	Initiative Kulturvogel 131
GFÖM 283	Hinter dem Haus des Meeres Kunstverein 79	Initiative Minderheiten 116, 133
GIL art.infection 131, 135	Hinterland 79	Initiative Schreibzeit 22
Gleichgewicht 116	HK Hongkong 86	Initiativen Wirtschaft für Kunst 288
GLOBArt 132	Hoanzl 107	Innenhofkultur 131, 135
Glockengasse No9 79	Hoerthoert 96	Innovatives Kulturzentrum Lienz 131
Goethe-Institut London 25	Hofbühne Tegernbach 131	Innsbrucker Kellertheater 99
Goethestraße xtd 79	Homunculus Figurentheater 134	Innsbrucker Zeitungsarchiv 110
gold extra kulturverein 132	Horizon Media 124	Inntöne 134
Golden Girls Film 104, 105, 138, 140	Hortus Musicus 99, 132	INÖK 96, 269
Goldfuß unlimited 132	Host Verlag 124	insert 128
Gran Via Edizioni 124	Hot Club de Vienne – Jazzland 96	Institut für Jugendliteratur 20, 110
Graphischer Zirkel Edition 115	Houchang Allahyari Film 139	Institut für Kunst und Technologie 79
		Institut für Medienarchäologie 50, 91, 96
		Institut für Neue Kultutechnologien/t0 50, 91

Institut für österreichische Musikdokumentation 96	Jazzland 96	KIK – Kunst im Keller 131
Institut für Österreichkunde 110	Jazzorchester Vorarlberg 31	Kindermusikfestival St. Gilgen 134
Institut für Posttayloristische Studien 87	Jazztett Forum Graz 96	Kino Ebensee Kulturverein 131, 132
Institut Hartheim 133	JazzWerkstatt Wien 96	Kino Šíška 60
Institut Pitanga 50, 107, 141	Jeunesse 4, 31	Kinoki 105, 133
Institute of Design Research Vienna 87	Joanneum 86	Kitab Verlag 113
Intakt 110	Johannes Faber Galerie 86	KIZ – Kino im Augarten 108
Inter-Thalia Theater 20, 34, 99	Johannes Heyn Verlag 113, 115	Klagenfurter Ensemble 99, 100, 101
INTERACT – Kunst-Sozial-Ökologisch-Kulturell 133	Johanniterkirche Feldkirch 79	Klang 21 100
InterACT – Werkstatt für Theater und Soziokultur 131	Josef-Reichl-Bund 110	Klangforum Wien 20, 96
Interdiözesanes Amt für Unterricht und Erziehung 286	JTK 101	Klangmanifeste 99
Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit 20, 69, 99, 100, 269, 286	Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung 101	Klever Verlag 113
Interessengemeinschaft Heimrad Bäcker 89, 110	Jugend und Kultur Wr. Neustadt 131	Kleylehof Kulturgrenzen 134, 135
Interessengemeinschaft Komponisten Salzburg 269	Jugendkulturverein Sublime 131	Klopzeichen Kulturinitiative 114
Interessengemeinschaft Niederösterreichische KomponistInnen 96, 269	Jugendstiltheater 100	Kniff 100
Interessengemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilmschaffender 270	JuKu 80	Knoll Galerie 86
Interkult Theater 131	JUKUS Verein 133	Koenigstein Edition 112, 114
Interkultureller Kulturverein Bregenz – Motif 132	Jung und Jung Verlag 113, 114	Kolik 28, 116
Internationale Gesellschaft für neue Musik 96	Jungbrunnen Verlag 23, 113, 115	Kolik Film 28, 29, 107
Internationale Kirchenmusiktage 96	Junge Philharmonie Wien 96	Koma – Kultur Ottensheim 131
Internationale Paul Hofhaymer Gesellschaft 96	Junge Wege zur Kunst 80	Kommunikationsbehörde Austria 28, 293, 294
Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg 79	Junges Theater Klagenfurt 101	Komödienspiele Porcia 101
Internationales Dialektinstitut 110	Jura-Soyfer-Gesellschaft 110	Kontrapunkt 65
Internationales Netz für Tanz und Performance Austria 59	K	Konzett Galerie 86
INTPA 59, 60, 127	K-SVF 68, 69, 146, 279, 280, 281, 286, 287, 289	Koproduktionshaus Wien Brut 131
ISEA 50	k&c St. Johann im Rosental 133	Korrespondenzen Edition 113
IWK 288	K.O.M.M. Kulturverein 131, 136	Kosmos Theater 100, 101
J	Kabinetttheater 99	Kraighe Haus 135
Jazz Atelier Ulrichsberg 31	Kaendace 100	Kranzelbinder Gabriele Production 104, 105, 138, 139, 140, 141, 143
Jazz Big Band Graz 31, 96	Kalich Verlag 124	Krautgarten 116
Jazz Orchestra Productions Vienna 128	Kalt und Warm 87	Kremayr und Scheriau Verlag 113
Jazzatelier Ulrichsberg 96, 131	Kammerorchester Kontrapunkte 99	Krill Edition 114
Jazzclub Unterkärnten 96	Kammerspiele 8, 34, 35	Krinzinger Galerie 86
Jazzfestival Saalfelden 31, 101	KAPU Kulturverein 131	Krobath Galerie 86
Jazzgalerie Nickelsdorf 134	Kärntner Bildungswerk 131	kult.villach 131
JAZZIT – Jazz im Theater 131	Kärntner Schriftstellerverband 110	Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft 28, 116
	Kasal 100	Kultur AG 113, 114
	Kastaniotis Editions 124	Kultur Aktiv – Radenthein 131
	KASUMAMA 134	Kultur am Filmhof 134
	Katholische Hochschulgemeinde Graz 79	Kultur am Land 131
	Keine Delikatessen 110	Kultur Forum Amthof 131
	Keiper Edition 112, 114	Kultur Forum Dresden 90
	Keller Editore 124	Kultur Gerberhaus 131
	Kern Peter – Kulturfabrik Austria 104	Kultur im Gugg 131
	KGP – Kranzelbinder Gabriele Production 104, 105, 138, 139, 140, 141, 143	Kultur in Graz – KiG 133
	kidlit medien GmbH 115	Kultur Ottensheim 131
	KiG – Kultur in Graz 133	

Kultur- und Kommunikationszentrum k&ck St. Johann im Rosental 133	Kulturverein Raml Wirt 131	Kunstsektion 3, 4, 8, 13, 15, 17, 18, 21, 22, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 47, 49, 52, 53, 55, 57, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 109, 143, 175, 269, 270, 271, 273, 274, 275, 277, 278, 279, 281, 283, 286, 288, 289, 291, 292, 293, 294
Kulturbackstube 131	Kulturverein Röda 131	
Kulturbrücke Fratres 131	Kulturverein Schloss Goldegg 131	
Kulturdrogerie 80	Kulturverein St. Ulrich im Greith 131	
Kulturfabrik Austria 104	Kulturverein Time's Up 91, 133	
Kulturforum Donauland-Strudengau 101	Kulturverein Transmitter 131	
Kulturforum Südburgenland 131, 135	Kulturverein Waschaecht 131	
Kulturgrenzen Kleylehof 134, 135	Kulturverein Wunderlich 131	Kunstsenat 13, 14, 111, 146, 148, 153,
Kulturhafen Wien 131	Kulturverein Wurzelhof 110	174, 283, 285
Kulturhof Amstetten 131	Kulturverein ZZZINC 56	KUNSTtransPORT 132
Kulturinitiative Bleiburg 131	Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 131	Kunstverein Baden 79
Kulturinitiative Freiraum 131	Kulturvernetzung Niederösterreich 20, 134	Kunstverein COCO 79
Kulturinitiative Gmünd 131	Kulturvernetzungsverein Heidenreich-stein 110	Kunstverein das weisse haus 79, 80
Kulturinitiative Klopfzeichen 114	Kulturwerkstatt Hirschbach 131	Kunstverein Galerie Arcade 80
Kulturinitiative Kürbis Wies 53, 131, 135	Kulturzentrum bei den Minoriten 79, 131	Kunstverein Grundsteingasse 80
Kulturinitiative Weinsbergerwald 131	Kulturzentrum Zoom 131	Kunstverein Grünspan 132, 136
KulturKontakt Austria 9, 19, 20, 24, 57, 109, 110, 278, 281	Kunst Forum Wolkersdorf 131	Kunstverein Hinter dem Haus des Meeres 79
Kultukreis Das Zentrum Radstadt 131	Kunst Freiraum Focus 79	Kunstverein Horn 80
Kultukreis Feldkirch 108, 131	Kunst im Keller – KIK 131	Kunstverein Kärnten 79, 80
Kultukreis Gallenstein 101, 131	Kunst und Kultur Raab 131	Kunstverein lin-c 80
Kulturlabor Stromboli 53, 131, 135	Kunst- und Kulturhaus Öblarn 132	Kunstverein Medienturm 50, 91, 293
Kulturprojekt Sauwald 131	Kunst- und Kulturverein IM ERSTEN 80	Kunstverein Neulengbach 80
Kulturrat Österreich 131	Kunst//Abseits vom Netz 133	Kunstverein o.r.f. 133
KulturRaum Neruda 131	Kunstbank Ferrum 80	Kunstverein See you next Thursday 80
Kultursektion 72, 75	Kunstbox 132, 136	Kunstverein Wien 110
Kultursignale Schloss Deutschkreutz 131	Kunstfabrik Groß-Siegharts 80	Kunstverein Wiener Artfoundation 80
Kulturverein Bahnhof 131	Kunstforum Montafon 80	Kunstvereinigung AKunst 111
Kulturverein Buch im Beisl 110	Kunstfreiraum Papierfabrik 134	Kunstwerk Krastal 79
Kulturverein Die Arche am Grundl-see 131	kunstGarten 132	Kunstwerkstatt Tulln 132
Kulturverein Dobersberg 131	Kunsthalle Exnergasse 79	Kürbis Wies Kulturinitiative 53
Kulturverein einundzwanzig 133	Kunsthalle Krems 79	Kurt Mayer Film 105, 140, 141
Kulturverein fiveseasons 133, 136	Kunsthaus Bregenz 85	Kyrene Literaturverlag 113, 114
Kulturverein Forum Rauris 110	Kunsthaus Mürzzuschlag 20, 79, 86, 96, 110	L
kulturverein gold extra 132	Künstler-Sozialversicherungsfonds 68, 69, 146, 279, 280, 281, 286, 287, 289	L'Orfeo Barockorchester 96
Kulturverein Gruppe O2 131	Künstlergruppe DYNAMO 80, 92	La Banda Film 105
Kulturverein Hüttenberg-Norikum 131	Künstlerhaus Büchsenhausen 79	La Strada 63, 134
Kulturverein K.O.M.M. 131, 136	Künstlerhaus Graz 50	Labor Verlag 114
Kulturverein Kammermusikfest Locken-haus 101	Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf 110	Labyrinth 111
Kulturverein KAPU 131	Künstlerhaus Wien 79	Lakeside Kunstraum 79
Kulturverein Kino Ebensee 131, 132	KünstlerInnengruppe Wechselstrom 135	Lalish-Theaterlabor 128, 132
Kulturverein Kunstraum Ewigkeits-gasse 112	Kunstmuseum Solothurn 80	LAMOA Art Museum Los Angeles 44
Kulturverein Landstrich 80, 116	Kunstmuseum Stuttgart 29	Landesgalerie Linz am Oberösterreichischen Landesmuseum 85
Kulturverein m²-kulturexpress 131	Kunstraum Dornbirn 79	LandLuft 45, 87
Kulturverein Meierhof-Kornberg 80	Kunstraum Goethestraße xtd 79	Landstrich 116
Kulturverein Parnass 131	Kunstraum Innsbruck 79	Langbein & Partner Media 138, 140
	Kunstraum Lakeside 79	Laroque Dance Company 100, 128
	Kunstraum Niederösterreich 79	Laurin Edition 114
		Laut 96

Lawine Torren 100	Looping Architecture 88	Mercat de les Flors Barcelona 60
Le Groupe Soleil Film 106, 139	Lotus Film 105, 139, 140	Metafilm 140
Lebenskunstnetzwerk 111	LSG 282, 293	Metroverlag 22, 113
Lehár Festival Bad Ischl 101	Luaga und Losna 134	Meyer Kainer Galerie 86
Leipziger Buchmesse 25, 112	Ludwig Doblinger KG 96	Mezzanine Galerie 86
Lemniscaat Verlag 124	Luef Berndt – Jazztett Forum Graz 96	Mezzanine Theater 100, 101, 133, 134
Lendhauer 132	Luftschacht Verlag 113, 115	MICA 20, 31, 32, 96
Lentos Kunstmuseum Linz 85	Luna Film 140	Milanium Verlag 124
Leoganger Kinder-Kultur 132	Lungauer Kulturvereinigung 132	Milena Verlag 113
Leselampe Salzburger Literaturforum 28, 116	Lurra Editions Verlag 125	Mimamusch 100
Lex Liszt 12 Edition 113, 114		Minuscule Editorial 124
Leykam Buchverlagsgesellschaft 114	M	Miriam 111
Lichtungen 28, 29, 116	M.A.P Vienna 99, 100	Miromente 116
Lilarum 99	M-Arts 134	Mirror Me 94
Limbus Verlag 113	m²-kulturexpress Kulturverein 131	Mischief Films 105, 139
Limmitationes 132	Maclehose Press 124	Miss Amen 100
lin-c Kunstverein 80	Maerz Künstlervereinigung 79, 80, 111	Mitter Verlag 114
LINK. Verein für weiblichen Spielraum 100	Magazin 4 79	Mlada Fronta 124
Linzer Frühling Literatur und so 111	Magistrat der Landeshauptstadt Linz 115	MM Jazzfestival 31, 96
linzukunft 87	Mahony 80	Mobile Filmproduktion 104, 105, 140
liquid loft 60, 99, 128	Maison Antoine Vitez 124	Mocak-Museum 106
Liste Basel 86	MAIZ Verein 132, 133	Modeakademie Antwerpen 93
Liste Independent New York 86	MAK 56, 85, 135	Modepalast 39, 93
Literar-Mechana 9, 20, 22, 24, 69, 109, 111, 282, 285, 286, 293	MAK Center for Art and Architecture 56, 135	Mohorjeva-Hermagoras 113
Literarische Gesellschaft St. Pölten 111	makemake produktionen 100, 101	MOKI 100
Literarische Nahversorger 111	MAM 86	Monochrom 91
Literarisches Colloquium Berlin 111	Mandelbaum Verlag 113	Montagnes Russes 100, 101, 136
Literatur und Kritik 28, 116	Manès-Sperber-Gesellschaft 175	More Ohr Less 133, 136
Literatur- und Contentmarketing 111	Manuskripte 28, 29, 116	Morgen 115
Literaturforum Schwaz 111	Marenzi Galerie 89	Moser und Hager Architekten 89
Literaturgruppe Perspektive Verein 116	Mario Mauroner Contemporary Art Vienna 86	Motif 132
Literaturhaus am Inn 111	Marketing St. Pölten 133	Movimento Programmokino 108
Literaturhaus Graz 111	Marko Doringer Film 139, 141	MR Film Kurt Mrkwica 139
Literaturhaus Mattersburg 111	Marlit Edition 114	Ms. Baltazar's Laboratory 132
Literaturhaus Schanett 111	Martin Janda Galerie 86	Mudam Luxembourg 80
Literaturkreis Podium 111, 114	Matar Publishing House 124	Mumbling Fish 128
Literaturverein Manuskripte 116	MAUVE 80	MUMOK 86
Literaturverein VEWZ 115, 116	Maxian Media Services 111	mur.at 50, 91
Literaturverlag Droschl 22, 113, 114	Mazab 100	Müry Salzmann Verlag 89, 113
Literaturzeitschriften Autorenverlage Verein 116	meck architekten 88	Musee d'Art Moderne Grand-Duc Jean 80
LIVA – Linzer Veranstaltungsgesell- schaft 102	Medardus Film 141	Museen der Stadt Wien 86, 276
Local Bühne Freistadt 108, 132, 141	MEDIA 4, 49, 149, 271, 272, 282	Museum der Moderne Salzburg 38, 39, 41, 42, 86, 275, 278
Löcker Verlag 113	MEDIA Desk Österreich 142	Museum Moderner Kunst Kärnten 86
Loewe Verlag 115	Media Space 136	Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig 86
LOG 116	Medien Kultur Haus Wels 133, 135	Museum of Contemporary Art Bordeaux 44, 79
London College of Fashion 93	Medienturm Kunstverein 91	Museums- und Kulturverein Schloss Albeck 131
	Medienwerkstatt Wien 50, 91, 107	Museumsdepot 90
	Melville House Publishing 124	

- Museumsquartier 31, 39
 Museumsverein St. Veit im Pongau 111
 Music Information Center Austria 20,
 31, 32, 96
 Music on line 96, 99
 Musik am 12ten 96
 Musik der Jugend 96
 Musik Kultur St. Johann 132
 Musik und Kunst und Literatur im
 Sägewerk 132
 Musik Wort und mehr 133
 Musikalische Jugend Österreichs 20,
 31, 96
 Musikedition 285
 Musiker-Komponisten-Autorengilde 269
 Musikfabrik NÖ 96
 Musikfonds 20, 32, 96, 283
 Musikforum Viktring-Klagenfurt 96
 Musikverein Kärnten 96
 MVD Austria 80
 My Sound of Music 134
- N**
 Nabis Filmgroup 105
 Nada Art Cologne 86
 nadaproductions 60, 128
 Naklada Lara Verlag 124
 Nakladatelství Volvox Globator 124
 Nanook Film 105, 106, 139
 Napkút Kiadó 124
 Nationalbibliothek 74, 271
 Neruda KulturRaum 131
 Nestroy Komitee Schwechat 100
 Netzwerk Memoria 111
 Neue Bühne Villach 20, 34, 99, 101
 Neue Oper Wien 100
 Neue Wiener Stimmen 96
 Neuer Kunstverein Wien 79
 Neun Arabesken 79
 new art 128, 134
 New Art Club 79
 New Books in German 25, 116
 New Space Company 100
 Nextroom 86
 Niederösterreichische Tonkünstler 20, 96
 Niederösterreichisches Landesmuseum 86
 NÖ Dokumentationszentrum für
 Moderne Kunst 79
 NÖ Festival 102
 NÖ Kinder Sommer Spiele – NÖKISS 133
 NÖ Kulturszene 100, 111
- NÖ Museum 96
 NÖKISS – NÖ Kinder Sommer Spiele 133
 Nomadenetappe 80
 nonconform architektur vor ort 87
 Nouvelle Cuisine 96, 127
 Novotny & Novotny Film 138, 139,
 140, 141
- O**
 Obelisk Verlag 113, 114, 115
 Oberösterreichischer Kunstverein 79
 Oberösterreichischer PE.N.-Club 111, 115
 Oberungarn Verlag 125
 OESTIG 283
 offen, real, fundamental 133
 Offenes Haus Oberwart 53, 71, 72,
 100, 132
 ÖFI 4, 8, 9, 19, 20, 47, 49, 103, 108,
 149, 273, 281, 283, 285
 Oficyna Wydawnicza Atut 124
 ÖGB 279
 ÖGLA 87
 ÖGZM 96
 ohnetitel 100
 OHO – Offenes Haus Oberwart 53, 71,
 72, 100, 132
 Ollwood 79
 Opal Bokförlaget 123
 Open Air Verein Gössl 134
 Open Music 96
 Open Systems 79
 Orbrock Film 138
 ORF 143, 273, 278
 Oriental Cercle 94
 ORTE Architekturnetzwerk NÖ 86, 87
 Orte der Erinnerung 92
 Ortlos Space Engineering 87
 Ortszeit 100
 Ostblock Filmproduktion 92
 Österreichische DialektautorInnen und
 Archive 111
 Österreichische Filmgalerie 108, 132
 Österreichische Friedrich und Lillian
 Kiesler-Privatstiftung 86
 Österreichische Galerie Belvedere 20,
 38, 86, 94, 269, 278
 Österreichische Gesellschaft für Archi-
 tekturen 86
 Österreichische Gesellschaft für Kinder-
 und Jugendliteraturforschung 111
- Österreichische Gesellschaft für Kultur-
 politik 111
 Österreichische Gesellschaft für Land-
 schaftsplanung und Landschafts-
 architektur 87
 Österreichische Gesellschaft für Literatur
 20, 111
 Österreichische Gesellschaft für zeitge-
 nössische Musik 96
 Österreichische Gesellschaft zur Erhal-
 tung und Förderung der jüdischen
 Kultur und Tradition 107
 Österreichische Gustav-Mahler-Vereini-
 gung 99
 Österreichische Kontrollbank AG 143
 Österreichische Kulturdokumentation
 21, 127, 134
 Österreichische Musikzeitschrift 96
 Österreichische Nationalbibliothek 74,
 271
 Österreichische Phonotheke 271
 Österreichischer Buchklub der Jugend
 73, 111
 Österreichischer Filmförderungsfonds
 273, 281
 Österreichischer Komponistenbund 96,
 269
 Österreichischer Kunstsenat 13, 14, 111,
 146, 148, 153, 174, 283, 285
 Österreichischer Musikfonds 20, 32,
 96, 283
 Österreichischer Musikrat 96, 269
 Österreichischer P.E.N.-Club 24, 111,
 269
 Österreichischer Regie-Verband 270
 Österreichischer Schriftsteller/innenver-
 band 111, 115, 269
 Österreichischer Verband Film- und
 Videoschnitt 270
 Österreichisches Ensemble für neue
 Musik 96, 99
 Österreichisches Filmarchiv 48, 107
 Österreichisches Filminstitut 4, 8, 9, 19,
 20, 47, 49, 103, 108, 149, 273, 281,
 283, 285
 Österreichisches Filmmuseum 20, 48,
 49, 107
 Österreichisches Kulturforum
 London 25
 Österreichisches Museum für ange-
 wandte Kunst – MAK 85

Österreichisches Papiermacher-	Plattform mobile Kulturinitiativen 132	Resistenz Verlag 113, 115
museum 132	Platypus 96	Rhizom 92
O-Töne 111	Podium Literaturkreis 114	Ri Filme 139
Othmar Schmiderer Film 140	poolbar Festival 134	Richard Ruberl Galerie 86
Otto Müller Verlag 113, 116	Porgy & Bess 31, 96, 99	riesa efau 90
Otto Preminger Institut 107, 108	Praesens Verlag 115	Ritter Verlag 80, 113
Outreach 102	Praesent Theater 100	Rockhouse Salzburg 132
P	Praher Daniela Filmproduktion 105	Röda Kulturverein 131
P.E.N.-Club 24, 111, 269	Prechody – Übergänge 133	Roesner Edition 113, 114
p.m.k. Plattform mobile Kulturinitia-	Premiere Classe Paris 44	Romano Centro 116
tiven 132	Premierentage – Wege zur Kunst 80	rosapinks 133
Paladino 96	Prenninger Gespräche 92	Rossori Music & Event GmbH 96
Palästinensisch-Österreichische Gesell-	Presses De La Cité Edition 124	rotor 79, 133
schaft 128	Prisma Film 105, 138, 139	Royal Albert Hall 74
Pan Tau-X-Music & Art's 96	Pro Helvetia 25	Royal College of Art 44
Panoptikum Theater 100	Pro Vita Alpina Österreich 132	RR Filmproduktion 141
Panorama 132	Produktion West 139	RTR 272, 273
paraflows 50, 92, 99	Profile 28, 116	Rubato Verlag 124
Parameter 80	proFrau 141	Rundfunk und Telekom Regulierungs
Paris Foto 86	Progetto Semiserio 100	GmbH 272, 273
Parnass 28, 29	Projectorettes: Freestyle Visualizers 80	Rupertinum 86, 278
Parnass Kulturverein 131	Projekt Integrationshaus 133	Ruth Beckermann Film 139
Parnass Verlag 79	Projekt Theater 132	Ruzicska Galerie 86
Parov Stelar 67	Projektor 80	S
pArtisan 80	Projektraum Viktor Bucher 86	s_Bausparkasse 40, 285
Passagen Verlag 113, 116	Projekttheater Vorarlberg 100	Salon 111
Paul Zsolnay Verlag 113, 115, 116	Prolit 111	Salto 60, 128
Peanut Architekten 88	Promedia Verlag 113	Salz 28, 116
Penguin Books 124	Prostor Nakladatelství 124	Salzburg Biennale 99
Pépinières Österreich 88	Pulse Art Fair Miami 86	Salzburger AutorInnengruppe 111
Performanceinitiative 22 128	Punatonttu 128	Salzburger Festspiele 8, 20, 61, 73, 102
Periscope e.V. 79	Q	Salzburger Filmkultzentrum 108
Persephone 100	Quaderns Crema 124	Salzburger Kulturvereinigung 100
Perspektive 28, 116	Quadrat 100	Salzburger Kunstverein 79
Peter Coeln GmbH 86	qujOchÖ 132	Salzburger Literaturforum Leselampe
Petersplatz Theater 100	R	111, 116
Pfarre Graz – St. Andrä 80	Radio string quartet Vienna 96	Salzburger Literaturhaus 111
Philosophie Pur 106	Raml Wirt Kulturverein 131	Salzburger Marionettentheater 128
Phönix Theater 99, 100, 101	Ramus Förlag 124	Salzkammerspiele 111
Phonothek 271	Rath & Winkler Projekte für Museum	Samson Druck 75
Photo Researcher 89	und Bildung 80	Santillana Ediciones Generales 124
Piccolo Teatro 100	Raum macht Schule 87	Sauwald Kulturprojekt 131
picture on festival 134	Raum mit Licht Galerie 86	Schaumbad 80
Picus Verlag 113	Raw Matters 100, 127	Schauspielhaus Salzburg 34, 99, 100
Pilgern und Surfen Melk 133	ray 28, 29, 107	Schauspielhaus Wien 20, 34, 99, 100,
Pink Noise 136	Red House 56	128
Pinter Ute – Open Music 96	Reibeisen 116	Scheibbs.Impuls.Kultur 132
Plaesion Film 105	Reiseckers Reisen Filmproduktion 105	Schloss Goldegg Kulturverein 131
Plan C Filmproduktion 106, 139	Residenz Verlag 23, 113, 115	Schloss Laudon 4, 102
Plattform Baukultur 87		Schloss Wartholz 111

Schlossspiele Kobersdorf 102	spontanes netzwerk für improvisierte	STUK Kunstencentrum 60
Schmiede Hallein 133	musik 96	Styriarte 102
Schneck + Co 36, 100	Sprachsalz 111	subnet 50, 92
Schreibkraft 116	Springer Verlag 90, 125	substance media 107
Schreiner Peter Filmproduktion 104, 106	Springerin 28, 29, 79	Südfilmfest Amstetten 107
Schule für Dichtung in Wien 22, 111	St. Balbach Art Produktion 107	Sunnenstein 132
Schwaiger Günter Filmproduktion 104	St. Veiter Literaturtage 111	Superamas 60
Science Communications Research 133	ST/A/R Verein für Städteplanung, Archi-	Susan Batson Studio 141
SEAD – Salzburg Experimental Academy	tekturen und Religion 88	SVA 69, 280, 286, 287
of Dance 128	ST/A/R Zeitschrift 28, 29, 88	Symphonieorchester Vorarlberg 96, 99
Secession Wien 20, 79, 135	Staatlich genehmigte Gesellschaft der	Symposion Lindabrunn 79
Seckau Kultur 132	Autoren, Komponisten und Musik-	Synema 107
Second Nature 128	verleger 293	Szene Bunte Wöhne 64, 102, 134
See you next Thursday Kunstverein 80	Staatstheater 100	Szene instrumental 96
Seifert Verlag 115	Städel-Museum 73	Szene Salzburg 102
Senator Film Austria 140, 141	Stadtgalerie Schwaz 79	
Seoul International Typography	Stadtgemeinde Gleisdorf Stadthallen	T
Biennale 88	KG 111	t'eig: THEATER 99
Septime Verlag 113	Stadtkino Filmverleih 106, 107, 140	t0 91
servus.at 50, 91	Stadtpark Krems Galerie 79	TAG 101
Sewon Art Space 51, 293	Stadttheater Mödling 35, 36	Taka Tuka 100, 101
Shakespeare in Styria 134	Stadttheater Wien 111	Tandem Edition 113, 114
Shoot Your Short 141	Stalkerfilm 138	Tanz ist 100
Sigma Film 140	Standbild 54, 72, 135, 141	Tanz-Theater-Gesellschaft Grau-
Simon Wieland Film 140	Station Rose 92	bünden 60
Sirene Operntheater 100	Station Service for Contemporary Dance	Tanzart 100
Sistema Solar Editora 124	60	Tanzatelier Wien 80
Sisyphus Autorenverlag 113, 115	Statistik Austria 49	Tanzcompagnie Elio Gervasi 60
sixpackfilm 20, 48, 106, 107	Steinbauer Edition 113	Tanzfabrik Berlin 60
SKE 33, 283, 286	Steinek Galerie 86	Tanzhaus NRW Düsseldorf 60
SMart 60	Steirischer Herbst 20, 62, 102	Tanzimpulse Salzburg 100
snim 96	Stereo 132	Tanzquartier Wien 37, 60, 127
SOG. Theater 132	Sterz 28	Target Reply 111
SOHO in Ottakring 132	Stiftung Dokumentationsarchiv des	Tauriska 134
Sommerakademie Traunkirchen 80	österreichischen Widerstandes 111	Teatr Cinema 64
Sommerspiele Grein 100	Stiftung Galerie für zeitgenössische	teatro 133
Sonderzahl Verlag 113, 141	Kunst Leipzig 80	Teatro Barocco 101
Sonnberg Edition 114	Stihl Galerie 89	teatro caprile 128
Sonorista 106	Still-Bruich 116	Tennengauer Kunstkreis 79
Sozialversicherungsanstalt 69, 280, 286,	Stimme von und für Minderheiten 116	Terra Mater 139
287	Stwarzyszenie Rotunda 60	Texte 116
sp ce 97	Straden aktiv 132	tga 88
spectAct 133	Streulicht 28, 29, 89	Thanhäuser Edition 113, 114
Spielboden 132, 135	strombaden 133	The Danube Memorial 92, 133
Spielfeld Kultur 133	Stromboli Kulturlabor 53, 131, 135	the electroacoustic project 97
Spielgemeinde Schlins 133	Strombolini 100	The Loose Collective 59, 60
Spike Art Quarterly 28, 29	Studien- und Beratungsstelle für Kinder-	The Practical Mystery 101
Spleen Graz ARGE 134	und Jugendliteratur 111	the smallest gallery 80
Splitter Art 80	Studio 5 60, 128	Theater (Off)ensive Salzburg 99
Splitter Edition 113, 114	Studio Dan 97	Theater am Ortweinplatz 132
	Studio West 107	Theater am Saumarkt 108, 131

- Theater am Spittelberg 132
 Theater der Figur 100
 Theater der Jugend 20, 34, 99
 Theater des Kindes 99
 Theater Drachengasse 2 99
 Theater Dramagraz 99
 Theater ecce Salzburg 100, 129
 Theater Forum Schwechat 100
 Theater im Bahnhof 99, 101
 Theater im Bunker 35, 36
 Theater im Hof 100
 Theater im Keller 99
 Theater im Lendbräukeller 100
 Theater im Ohrensessel 100
 Theater in der Josefstadt 8, 20, 34, 99
 Theater Iskra 133
 Theater Kosmos 100, 101
 Theater Meggenhofen 133
 Theater Mezzanine 133, 134
 Theater Oberzeiring 99
 Theater Panoptikum 100
 Theater Petersplatz 100
 Theater Phönix 20, 34, 99, 100, 101
 Theater Praesent 100
 Theater Werkstatt Brauhaus 100, 101
 Theater zum Fürchten 35, 36, 99
 Theater zum Himmel im Hörbiger-
 haus 133
 theater.wozek 100
 Theatercombinat 129
 Theatererhalterverband Österreichischer
 Bundesländer und Städte 269, 291
 Theaterfabrik 132
 theaterfink 133
 Theaterlabor Lalish 132
 Theaterland Steiermark 20, 134
 Theaternyx 133
 Theaterverein FOXFIRE 133
 Theaterverein Meyerhold unltd 99, 111
 Theaterverein Unpredictable Past 100
 Theaterwerkstatt Haag 133
 Theaterzentrum Deutschlandsberg 132
 Theatre Dejazet 44, 93
 Theatre For Education 129
 Teatro Piccolo 100
 Theo Studiobühne 99
 Theodor-Kramer-Gesellschaft 111, 115
 Thimfilm 106, 107, 140
 this human world 107, 141
 Thomas Sessler Verlag 125
 Thomas-Bernhard-Privatstiftung 111
- Thurnhof Edition 113
 Tiderne Skifter Forlag 125
 Timbuktu 129
 Time's Up Kulturverein 91, 133
 Tinkers 133
 Tiroler Autorinnen und Autoren Koope-
 rative 111
 Tiroler Ensemble für neue Musik 97, 99
 Tiroler Festspiele Erl 20, 63, 102
 Tiroler Heimatblätter 116
 Tiroler Kammerorchester Innstrumenti
 97, 99
 Tiroler Künstlerschaft 79, 270
 Tiroler Landesmuseum Ferdinand-
 deum 86
 Tiroler Volksschauspiele Telfs 102
 Töchter der Kunst 112
 Toihaus Theater 99, 129
 tON/NOT 100
 Tonspur 50
 TONTO 80
 tonWerk 99
 toxic dreams 100
 Tracing Spaces 88
 Traisen-Gölsental Regionalentwick-
 lung 80
 Tranan Bokförlaget 123
 Transfer 92
 Transmitter Film 138
 Transmitter Kulturverein 131
 Transteatral 125
 Treibhaus 132
 Tribüne Linz 99, 101, 102
 Trigonale 102
 TU Graz, Institut für Architektur und
 Landschaft 88
 Tullnerfelder Kulturverein 132
 Turbine Forlaget 125
 Turia und Kant Verlag 113
 Turmbund 112
 Typographische Gesellschaft Austria 88
 Tyrolia Verlag 115, 116
- U**
 Übergänge – Prechody 133
 Übermorgen 92, 129
 Ugly Duckling Presse 125
 Uitgeverij Atlas 125
 Uitgeverij De Bezige Bij 125
 Ulrich Seidl Film 139, 141
 Ummi Gummi 134
- Unabhängiges Literaturhaus NÖ 112
 UNESCO 269, 272, 288
 UNIKUM Universitätskultur-
 zentrum 132
 UniT 22, 112, 132, 141
 Unit F – Büro für Mode 39, 93
 United Sorry 59, 60
 Universalmuseum Joanneum 86
 Universitas Austria 112
 Universität für angewandte Kunst
 Wien 275
 Universität für Musik und darstellende
 Kunst Wien 33, 282
 Universität Wien 74
 Universitätskulturzentrum UNIKUM
 132
 University of East Anglia 25
 Unpredictable Past Theaterverein 100
 Upper Austrian Jazz Orchestra 31, 97
 URBAN+ 88
 Urbanity 88
- V**
 V&V&V 88
 V:NM 97
 VADA 132
 VAM 282, 293
 Varrak Publishers 125
 VDFS 282, 293
 Ve.Sch 79, 80
 VEKKS 99
 Velak 97
 Veranstaltungs- und Festspiel GesmbH
 Gmunden 102, 112
 Verband Dramatiker und Dramatikerin-
 nen 112
 Verband Österreichischer Filmausstat-
 terInnen 270
 Verband Österreichischer Filmschauspie-
 lerInnen 142, 270
 Verband österreichischer Galerien mo-
 derner Kunst 275, 276
 Verband Österreichischer Kameraleute
 107, 141, 270
 Verband Österreichischer Sounddesigner
 270
 Verein After Image Productions 107
 Verein Aktion Mitarbeit 133
 Verein Alte Schmiede 132
 Verein Alternativkino Klagenfurt 108
 Verein Architekturtage 45

Verein Büro für Text und Ton 112	Verein Schulen für Photographie und Film 89, 90	Vereinte Humanitäre Verleger 125
Verein Cognac & Biskotten 112, 116	Verein UniT 22, 112, 132, 141	Verlag Aichmayr 115
Verein der Freunde der Burg Rappottenstein 133	Verein Wien.Musik 97	Verlag Der Apfel 115
Verein der Freunde der Edition Atelier 113	Verein ZOOM Kindermuseum 132	Verlag Eesti Keele Sihtasutus 125
Verein der Freunde der Filmakademie Wien 107, 141	Verein zur Abhaltung von Kammeroper- und Literaturfestivals in Retz 112	Verlag Ferdinand Berger und Söhne 115
Verein der Freunde des Musil-Instituts 112, 115	Verein zur Anregung des dramatischen Appetits 132	Verlag Freies Geistesleben 115
Verein Exil 112, 115, 133	Verein zur Erforschung von Vergangenheitspolitiken 105	Verlag Guthmann und Peterson 115
Verein Film:riß 107	Verein zur Erhaltung und kulturellen Nutzung der Synagoge Kobersdorf 133	Verlag Johannes Heyn 113, 115
Verein für Dorferneuerung und Kulturinitiativen Gossam 133	Verein zur Förderung aktueller Kunst 79	Verlag Jungbrunnen 23, 113, 115
Verein für Gesellschaftskritik 115	Verein zur Förderung der Bibliothek ungeliebter Bücher 112	Verlag Kremayr und Scheriau 113
Verein für integrative Lebensgestaltung 133	Verein zur Förderung der neuen Musik im Kirchenraum 97	Verlag Müry Salzmann 89, 113
Verein für Kunst und Kultur Eichgraben 132	Verein zur Förderung der St. Hildegard Stiftung 133	Verlag Oberungarn 125
Verein für Kunstvermischung 92	Verein zur Förderung des Kulturaustausches zwischen Österreich und China 80, 129	Verlag Parnass 79
Verein für modernes Tanztheater 99	Verein zur Förderung des Österreichischen Kabarettarchivs 112	Verlag Springer 90
Verein für neue Literatur 107, 112, 116	Verein zur Förderung des Österreichischen und des Europäischen Films 107	Verlag Turia und Kant 113
Verein für neue Tanzformen 99, 100	Verein zur Förderung des Studentenfilmfestivals 107, 141	Verlag Zangak-97 125
Verein für Roma 116	Verein zur Förderung und Erforschung der antifaschistischen Literatur 112	Verlagsbüro Schwarzer 115
Verein für Stadtforschung 87	Verein zur Förderung und Verbreitung von zeitgenössischer angewandter Kunst 88	Verlagsbüro W./Metroverlag 113
Verein für weiblichen Spielraum LINK 100	Verein zur Förderung von Subkultur 97	Verlagshaus Hernals 115
Verein Gruppe Wespennest 116	Verein zur Herausgabe der Zeitschrift Das Jüdische Echo 116	Versatorium 112
Verein Heart of Noise 134	Verein zur Pflege des Gedenkens an den österreichischen Maler und Humanisten Friedrich Schiff 80	Vertrieb Hoanzl 141
Verein Innsbrucker Wochenendgespräche 112	Verein zur Verbreitung zeitgenössischer österreichischer Bigbandmusik 127	Verwertungsgesellschaft bildender Künstler 293
Verein Jugend-Literatur-Werkstatt Graz 112	Vereinigte Bühnen Wien 291	Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden 293
Verein JUKUS 133	Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs 79	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien 293
Verein Kulturbüro 112	Vereinigung österreichischer AufnahmegerätInnen und ProduktionskoordinatorInnen 270	Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH 293
Verein KulturKontakt Austria 9, 19, 20, 24, 57, 109, 110, 278, 281		VEWZ-Literaturverein 112, 115, 116
Verein Kunstabrik Groß-Siegharts 80		VF Betriebsgesellschaft 80
Verein Künstlergruppe DYNAMO 80, 92		VG Bild-Kunst Bonn 29
Verein Literatur und Medien 112		VG-Rundfunk 282
Verein Literaturfest Salzburg 112		VGR 293
Verein Literaturgruppe Perspektive 112, 116		VIDC Kulturen in Bewegung 133
Verein Literaturzeitschriften Autorenverlage 112, 116		Videonale Bonn 50
Verein MAIZ 132, 133		Vienna Art Week 41, 79
Verein Neigungsgruppe Design 88		Vienna Design Week 88
Verein Pépinières Österreich 88		Vienna Fashion Week 39, 93
Verein Projekt Schwab 112		Vienna Lit Literaturverein 112
Verein Projekt Theater 132		Vienna Music Group 97
		Vienna Saxophonic Orchestra 99
		Vienna's English Theatre 34
		Viennale 65, 107
		VierHochDrei 133, 136
		Viertel Forum Hohenems 133
		Viertelfestival Niederösterreich 64
		Viktor Bucher Projektraum 86
		Vitamins of Society 100
		voestalpine 67

Volkstheater 20, 34, 35, 99	Westphalie 80	Work SMarat 127
Volltext 28, 116	Wien Modern 102	Wort-Werk Verein 112
Volvox Globator Nakladatelstvi 124	Wien Museum 86, 276	Wortspiele 112
Vorarlberger Architektur Institut 86	Wiener Artfoundation 80	Wortwerk Zeitschrift 116
Vorarlberger Kulturhäuser 99	Wiener Bühnenverein 269	Wr. Kammerspiele 8, 34, 35
Vorarlberger Landestheater 20	Wiener Celloensemble 5+1 129	WTO 149
Votiv Kino 108	Wiener Concert-Verein 97, 99, 129	WUK Werkstätten- und Kulturhaus 20, 37, 79, 132
Vydavatel'stvö Európa 125	Wiener Dom-Verlag 113, 115	Wunderlich Kulturverein 131
W	Wiener Jeunesse Orchester 4, 30, 96	Wydawnicza Atut Oficyna 124
W.O.RT 101, 102	Wiener Kammerorchester 96	
W+W Kultur 112	Wiener Konzerthaus 30	Y
Wachau Kultur Melk 102, 112, 132, 136	Wiener Konzerthausgesellschaft 20, 30, 96	YANTE 129
Wahrnehmung von Leistungsschutz- rechten 293	Wiener KünstlerInnenvereinigung Baer 84	Z
Wailand Film 139	Wiener Philharmoniker 62	Zaglossus e.U. 115
Waldviertel Akademie 132	Wiener Staatsoper 71	Zangak-97 Verlag 125
Waldviertler Bildungs- und Wirtschafts- initiative 132, 136	Wiener Symphoniker 20, 96	Zeit-Kult-Ur-Raum-Enns 132
Waldviertler Kulturinitiative in Pür- bach 99	Wiener Tanz- und Kunstbewegung 59, 60, 100, 129	ZEITGEIST Gruppe 133
Waschaecht Kulturverein 131	Wiener Tanzwochen 20	Zeitraumexit 60
Waystone Film 108	Wiener Theater-Direktoren-Verband 269	Zentralvereinigung der Architekten, Landesverband für Wien, NÖ, Burgenland 86
We Showroom Paris Now 93	Wiener Wortstaetten 101	Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs 270
Webbrain 112	Wienzeile 116	Zentrum Zeitgenössischer Musik ZZM 97, 132
Wega Film 139, 140, 141, 143	Wieser Verlag 113	Zhupansky Publishers 125
Wege zur Kunst – Premierentage 80	Wildart Film 104, 138, 139, 140	Zillertaler Mobiltheater 100, 134
Weimarer Beiträge 28, 116	Wildruf 140	Zona Maco Mexiko 86
wellenklaenge lunz am see 53, 134, 136	Windkraft Tirol 97, 99	ZOOM Kindermuseum 131, 132
Welt & Co 112	Wirtschafts- und Finanzministerium 284	Zweite Liga für Kunst und Kultur 100
Wenn es so weit ist 100	Wirtschaftskammer Österreich 285	Zwettler Kunstverein 132
werk89 100	Witcraft Szenario 50, 107, 139, 142	Zwischenwelt 28
Werkraum Abersee 112	Witte de With Center Rotterdam 89	ZZM – Zentrum zeitgenössischer Musik 97
Werkstadt Graz 79	Wolfgangsee Literatur 112	ZZZINC Kulturverein 56
Weshowroomfashionnow 39	Wolfram Paulus Film 141	
Wespennest 28, 29, 116	Wolkenflug 100, 101	
Westbahnhoftheater 100	Wonderland Platform for European Architecture 88	

Abkürzungen

AFA	Austrian Fashion Association
Art.	Artikel
ASRÄG	Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BVA	Bundesvoranschlag
CDCULT	Steering Committee for Culture
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
FFG	Filmförderungsgesetz
GATS	General Agreement on Trade in Services
GP	Gesetzgebungsperiode
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IG	Interessengemeinschaft
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
IWK	Initiativen Wirtschaft für Kunst
K-SVF	Künstler-Sozialversicherungsfonds
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
LIKUS	Länderinitiative Kulturstatistik
ÖFI	Österreichisches Filminstitut
ORF	Österreichischer Rundfunk
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH
SchauspG	Schauspielergesetz
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TAG	Theaterarbeitsgesetz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VerwGesG	Verwertungsgesellschaftengesetz
WTO	World Trade Organization